Aufk. 2690-2

S
<36610722580015
<36610722580015
Bayer. Staatsbibliothek
F

·M. 15.

Oeſtreichs Staatsverfaſſung

vereinbart

mit den

zuſammengezogenen beſtehenden Geſetzen,

zum Gebrauche

der Staatsbeamten, Advokaten, Oekonomen, Obrigkeiten, Magiſtrate, Geiſtlichen, Bürger und Bauern,

zum Unterrichte,

für angehende Geſchäfftsmänner,

von

Joſeph Kropatſchek,

k. k. wirk. Hofkonzipiſten, und öffentlichen Lehrer der Geſetzkunde und Kreisamtspraxis bey der k. k. Arcieren Leibgarde galliziſcher Abtheilung.

Zweyter Band.

Enthält

zwey Hauptſtücke der dritten Abtheilung.

Wien,

zu finden bey Johann Georg Edlen von Mößle, kaiſerl. königl. privileg. Buchhändler.

Bayerische Staatsbibliothek München

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Daß der Stoff, welcher in der dritten Abtheilung des vorbenannten Werkes abzuhandeln iſt, ſo viele Gegenſtände einſchlieſſe, daß, wenn dieſelben in einen Band gebracht werden ſollten, ſolcher Band zu einer unmäſſigen Stärke anwachſen müßte, kann eben ſo wenig einem Widerſpruche unterliegen, als die Nothwendigkeit der damit verbundenen Erforderniß einer längern Zeit zur Bearbeitung des Werkes ſowohl, als zu deſſelben Drucke offenbahr iſt.

Um nun das Läſtige, ſo ein Band von unmäſſiger Stärke mit ſich brächte, zu meiden, und die geneigten Herren Abnehmer nicht einer zu langen Erwartung der aufrichtigen, nach aller Möglichkeit ſchleunig verheiſſenen Fortſezung des Werkes

auszuſetzen, wird gegenwärtiger 2te Band geliefert, und der Zufriedenheit der Herren Abnehmer mit dem Fürgange des Verfaſſers um ſo tröſtlicher entgegen geſehen, als auſſer allem Zweifel ſtehen dürfte, daß dieſer Band eine vorzügliche Aufmerkſamkeit verdiene, da in demſelben die ſo wichtigen, den Grund der Staatsverbindung ausmachenden Gegenſtände, mit aller Sorge an einander gereihet, vorkommen.

Es wird nämlich von folgenden Gegenſtänden gehandelt, als: Von der Religion, von den derſelben ſchädlichen Gegenſtänden überhaupt, und in Sonderheit, als vom Aberglauben, von Abſtellung der kirchlichen Mißbräuche, u. d. gl. Von der zweckmäſſigen Einrichtung des Gottesdienſtes der herrſchenden Religion, von den Pfarrbezirken, der Einrichtung der Pfarren, Beſtellung der Seelſorger, und den dahin gehörigen Gegenſtänden, als vom Patronate, und der Präſentation, von den Gehalten und Einkünften, dann den Abgaben der Seelſorger, von der Verſor-

gung

gung der verdienten, oder Krankheitswegen zur Seelſorge untauglich gewordenen Seelſorger, vom Stande der Pfarr- und Kirchengebäude und derſelben Erhaltung, von Kirchen- und Stiftungsvermögen, und von den Rechnungen über dasſelbe, vom Predigen, vom Kathechiſiren, von den Matriken, und den damit verbundenen Gegenſtänden, als von den Aufgebots- oder Verkündungs-, Trauungs- Tauf- und Todtenſcheinen, wie auch von der Todtenbeſchau, von der Stollordnung, als von der Stollordnung für Niederöſtreich auf dem Lande, dann für Wien, und die inner der Linie liegenden Vorſtädte und Ortſchaften, für Gallizien und Lodomerien, für Böhmen 2c. Von Ausſpendung der Sakramente, und den dazu gehörigen Gegenſtänden, als von der Taufe, von der Ehe, von den Diſpenſationen in Eheſachen, von den Verkündungen oder Aufgebothen der Ehen, von Diſpenſationen über die Verkündungen oder Aufgebothe, von den Trauungen, von Eheſachen der Militärperſonen im Be-

ſonderen, von Eheſcheidungen, von den beſonderen Vorſchriften in Eheſachen der Akatholiken, und der Juden. Von Begräbniſſen und Freydhöfen, dann den hiezu gehörigen Gegenſtänden, worunter die Begräbnißordnung des Militärs, die Trauerordnung, die Vorſchriften, welche die Begräbniſſe der Akatholiken, dann der Juden betreffen, begriffen ſind; von der Gerichtsbarkeit über die Geiſtlichen, vorzüglich aber über die Seelſorger, von den Verlaſſenſchaften derſelben, von den Strafen der Geiſtlichkeit, und dahin einſchlagenden Gegenſtänden, von den Kirchenbuſſen, und der Exkommunikation, von dem Rechte der Landesfürſtlichen Genehmhaltung oder *Placito regio*, von der Kundmachung der Landesfürſtlichen Geſetze in geiſtlichen Sachen, von der Duldung (Tolleranz), und unter dieſem Abſatze von den geduldeten Religionen, von den Vorſchriften für die reformirten, evangeliſch, lutheriſchen oder augsburgiſchen und helvetiſchen Religionsverwandten, Nichtunirten Griechen und Juden,

den, und dieſe Gegenſtände machen das 1ſte Hauptſtück aus.

Dann wird im 2ten Hauptſtücke von der Kinderzucht, und zwar von dem, was in Anſehen der Kinder von der Geburt an zu beobachten iſt, was die Aeltern und Erzieher jedes Namens in Anſehen der Kinder überhaupt, und auch bey ſchon mehr erwachſenen Kindern zu beobachteu haben, von den Vorſchriften in Rückſicht auf die Krankheiten der Kinder, in dieſem Bande das durch die Geſetze geordnete angeführt, und dürfte ſonach dadurch, daß durch ſolche in einem Zuſammenhange dargeſtellte Geſetze, welche ſonſt in den ſo vielfältigen Werken, denen ohne das gegenwärtige Werk als Nagelneu — wie Jemand — der eben die Bücher eines andern gar wohl benützt — wähnt — auftiſchen zu wollen, ihr Werth gelaſſen wird, zerſtreuet, mühſam nachgeſucht werden müſſen, nicht nur der Geiſtlichkeit, vorzüglich den Seelſorgern, ſondern auch den Obrigkeiten, Magiſtraten, den Oekonomen, als Stellvertretern der

Obrigkeiten, den Advokaten, welchen an der richtigen Einleitung und Beſorgung dergleichen Geſchäfte ſehr gelegen ſeyn muß, den Aeltern, Erziehern, und endlich den Staatsbeamten, welche ſolche Geſchäfte zu behandeln, und in den gehörigen Stand, und zur Wirkung auf das Wohl des Staats zu bringen haben, ein nicht unwichtiger Dienſt geleiſtet werden.

Man wird in der Folge der Bearbeitung dieſes Werkes dem geiſtlichen Stande, und allen denjenigen, welchen vorerſagtermaſſen an dem Gegenſtande des geiſtlichen Faches gelegen ſeyn muß, noch mehr zu ſolchem Fache nützliches liefern, da man noch von den die Geiſtlichen betreffenden Angelegenheiten das weitere anbringen wird, welches hier darum nicht vorkömmt, weil man eigens abgeſehen hat, dasjenige anzuführen, welches auf die Seelſorge, und die damit verbundenen Gegenſtänden abzielt, ſo allermaſſen vorzüglich zur Begründung der Religion gehört.

Vermuthen läßt es ſich allerdings, daß einem, oder dem andern der Herren Abnehmer die Abhandlung eines andern Gegenſtandes, in Anſehen ſeines Standes, oder einer ſonſtigen Bewandniß der Sache wegen mehr willkommen wäre, dieſe wollen ſich aber verſichert halten, daß man ſich forthin befleiſſen werde, auch ihnen ſo ſchleunig als möglich das Genügen zu leiſten; Und der Unterzeichnete glaubt, daß die Herren Abnehmer überhaupt an der ſichern Fortſezung des Werkes, und derſelben möglichſten Beſchleinigung keinen Zweifel tragen werden, da die bereits gelieferten Werke der Sammlung der Thereſianiſchen, Joſephiniſchen, Leopoldiniſchen Geſetze 2c. von ſeinem aufrechten, und ununterbrochenen Benehmen das Zeugniß öffentlich an Tag legen.

Uebrigens iſt dieſer Band, ſo wie es der vorige 1ſte iſt, und alle Nachfolgende es ſeyn werden, voran mit dem Verzeichniſſe der darinn enthaltenen Gegenſtände zu einer gemächlichen Ueberſicht, dann mit

dem Repertorium verſehen, und gleichwie man hiernächſt in Anſehen der eingeſchlichenen Druckfehler des vollen Troſtes iſt, daß ſolche der geneigte Leſer ſelbſt zu berichtigen die Gewogenheit haben werde, ſo wird auch den ſonſt eingekommenen Mängel wegen der Bedacht dahin zu nehmen erſuchet, daß in dem ſeiner Zeit erfolgenden in der Vorrede des 1ſten Bandes angezeigten Kommentare, alle Lücken auszufüllen, und die Mängel zu erſetzen, oder die Verbeſſerungen zu erinnern, eben ſo wenig auſſer Acht gelaſſen werden wird, wie alle Aenderungen, Neuerungen und Erläuterungen werden beygebracht werden.

Wien am 4. Oktober 1794.

Joſeph Kropatſchek.

Verzeichniß

derjenigen

Gegenſtände,

die in dem gegenwärtigen Bande behandelt werden.

Dritte Abtheilung.

Von den Staatsangelegenheiten, zu deren Behandlung man beſtellt iſt, und von den Vorſchriften für jede Klaſſe der Menſchen.

Erſtes Hauptſtück.

Von den Religionsangelegenheiten.

Erſter Abſatz.

Von der Religion.

Seite.

Die Religion iſt die Grundfeſte der Staatsverbindung 1

Der Name derſelben, oder Schein muß nie gemißbrauchet werden 2

Von

Seite.

Von der Duldung 2

Was für Religionen beſtehen 4

Die herrſchende Religion iſt die Katholiſche . . 4

Die Religionsſachen ſind nur allzugewiß ad ſtatum publicum des Landesfürſten gehörig, und betreffen hauptſächlich das Jus Majeſtaticum 5

Was der Religion Schaden und Gefahr bringen kann 7

Was der Staat in Anſehen der Religion zu beſorgen hat 9

Zweyter Abſatz.

Von den der Religion ſchädlichen Gegenſtänden in Sonderheit.

Num. I.

Vom Aberglauben.

Von den ſogenannten geiſtlichen Mitteln . 10

Von Loostagen und Loosnächten . . 11

Von Kalendern mit abergläubiſchen Auslegungen. 12

Von dem Irrwahne von der Unehrlichkeit . 13

Von Einbildungen der Geſpenſter, Teufels und Hexenwerken u. d. g. 14

Von

Seite.
Von der Schatzgraberey, dem Christophorus, Coronagebete u. d. g. . . . 17

Num. II.

Von Abſtellung der kirchlichen Mißbräuche.

Unangemeſſener Aufputz, Prunk, Beleichtung in Kirchen und Kapellen wird abgeſchaft . 21
Von Kleidungen der Statuen und Bildniſſe . 21
Von Opferſtücken, Bildern ex Voto . . 22
Vom Verkaufe der Sitze in den Kirchen, und Geldſammlungen mit dem Klingenbeutel . 22
Vom Verkaufe der Wachskerzen und Opferfiguren von Seite der Geiſtlichkeit . . . 23
Von Beleichtungen und Küſſengeben der Reliquien. 24
Vom Anrühren der Bilder, Roſenkränze, von Verfertigung der Amulete, Skapulire und Gürtel. 25
Von Segenſprüchen über Brod und Wein, Kerzen, Saamen, Früchte u. d. g. . . 25
Vom Ausräuchern der Häuſer . . . 27
Vom Glockengeläute wider das Gewitter . 28
Von Ablässen. 29
Vom Verſehgelde 45
Kranke nach der Kirche zu bringen wird eingeſtellt. 45
Weinausſchank und Beleichtung am Gedächtnißtage der armen Seelen wird abgeſchaft . . 45

Kin-

Seite.

Kindertragen oder Witzen iſt verboten . . 45
Kreuzzieher und Peitſcher hindanzuhalten . . 46
Vom Sterbeglocke läuten 46

Dritter Abſatz.

Von der zweckmäſſigen Einrichtung des Gottesdienſtes der herrſchenden Religion.

Gottesdienſtordnung in Hauptſtädten . . 46
Gottesdienſtordnung für die Kirchen auf dem Lande. 53
Verſchiedene Anmerkungen in Anſehen der Gottesdienſtordnung überhaupt 62
Von Sperrung der Nebenkapellen . . . 64
Feyertage, welche zu halten ſind, und wie ſich an den erloſchenen Feyertagen zu verhalten ſey. 65
Von dem, was in Anſehen der Prozeſſionen vorgeſchrieben iſt 68
Von Bruderſchaften 77
Vom Opfergelde 84

Vierter Abſatz.

Von den Pfarrbezirken, der Einrichtung der Pfarren, Beſtellung der Seelſorger, und den dahin gehörigen Gegenſtänden.

Hauptgrundregeln 87

Num.

Num. I.

Von den Pfarrbezirken.

Seite.

Was zur Richtſchnur in Anſehen der zu errichtenden Pfarren oder Lokalkaplaneyen erhoben werden mußte. 90

Auf was bey derſelben Errichtung geſehen worden iſt 90

Herſtellung der Kirchengebäude . . . 92

Verſehung der neu errichteten Kirchen mit Paramenten 49

Num. II.

Von Beſtellung der Seelſorger.

Wer zum Seelſorger bey Errichtung der neuen Benefizien beſtellt worden iſt . . . 95

Wer ferner zur Seelſorge angeſtellet werden kann und ſoll 96

Benefizien werden nur durch Konkurs vergeben, wer aber doch hievon ausgenommen iſt . 97

Wann der Konkurs gehalten wird . . 100

Wie die Konkursprüfung zu geſchehen hat . 101

Konkursprüfungen durch Vicarios Foraneos finden nicht mehr Statt . . . 106

Seite.

Was bey Erledigung eines Benefiziums die Kandidaten zu thun haben . . . 106
Was die Examinatoren, Herren Ordinarien, und die Länderſtellen zu beobachten haben . 107
Auf was bey Vergebung der Benefizien der vorzügliche Bedacht zu nehmen iſt . . 111

Num. III.

Vom Patronate, und der Präſentation.

Was das Patronatsrecht iſt; wie es meiſtens erworben wird. Vom Benennungsrechte; und welche Vorrechte dem Patrone insgemein eingeraumt werden 115
In was das Patronatsrecht hauptſächlich beſteht. 116
Von Vergebung der Landesfürſtlichen Benefizien. 117
Vom Patronate im Anſehen der Pfarren der Stadt Wien, und in den Vorſtädten . . 119
Vorſchrift in Anſehen des Patronatsrechtes in Gallizien 120
Wenn der Patron ſein Recht nicht ausübt, wem es zufällt 121
Wem das Patronatrecht in Kridafällen zufällt 122

Von

Seite.
Von der Vertrettung bey Pfarren . . 122
Von den Laſten, welche den Patronen obliegen 123

Num. IV.

Von den Gehalten und Einkünften, dann Abgaben der Seelſorger.

Von dem, ſo in Anſehung der alten Pfarren geordnet worden iſt, und von der von jeher beſtandenen Kongrua 124
Vom Gehalte der neuen Seelſorger . . 127
Von dem, was die Seelſorger ſonſt noch abfordern, und ſich zueignen dürfen, oder nicht 127
Beyträge für die Seelſorger ex Caſſa Parochorum oder Caſſa Salis in Böhmen . . 130
Von Dotationsbögen 130
Von der Dezimazion 134
Von der Exekutirung eines Benefiziaten oder der Pfründe 134
Von den Interkalareinkünften . . . 135
Von Abgaben der Seelſorger, Konſiſtorial und anderen Taxen, Papierſtempel, Inſtallazionsgebühr, Kapitelbothengebühr. . . 138
Vom Erbſteuer Aequivalent 141

Seite.

Von der Fortifikazionsſteuer 143
Vom Seminariſtikum oder Alumnatikum . 144
Von der Aushilfsſteuer 144

Num. V.

Von der Verſorgung der Verdienter, oder Krankheits wegen zur Seelſorge untauglich gewordenen Seelſorger.

Von der Penſion der Defizienten. . . 148

Num. VI.

Vom Stande der Pfarr- und Kirchengebäude, und deren Erhaltung, dann vom Kirchen- und Stiftungsvermögen, und von den Rechnungen über daſſelbe.

Vom Stande und Erhaltung der Pfaar- und Kirchengebäude 163
Vom Kirchenvermögen und Anlegung der Kapitalien 170
Von Stiftmeſſen 194
Von Stiftbriefen 196
Von den Kirchenrechnungen . . . 199

Fünf-

Fünfter Abſatz.

Vom Predigen.

Seite.

Von dem, was die Geiſtlichkeit im Predigen zu meiden, und hauptſächlich zu beobachten hat. 215

Was die Prediger in den Predigen beſonders anzubringen haben. 218

In wie weit die Kundmachung der Verordnungen von der Kanzel noch Platz greift. . 224

Sechſter Abſatz.

Vom Katechiſiren.

Von der Prüfung der Katecheten . . . 237

Wer dabey zu erſcheinen habe . . . 241

Was die Katecheten zu beobachten haben . 242

Siebenter Abſatz.

Von den Matriken, und den damit verbundenen Gegenſtänden, als: von den Aufgebots- oder Verkündungs- Trau- Tauf- und Todtenſcheinen, wie auch von der Todtenbeſchau.

Seite.

Was für Matriken jeder Pfarrer zu führen hat. 251
Nutzen dieſer Matriken 251
Wie das Trauungsbuch zu führen iſt . . 252
Wie das Geburtsbuch zu halten iſt . . 254
Wie die Sterbregiſter zu führen ſind . . 258
Wie die Matriken bey den Juden zu führen ſind. 260
Wem die Aufſicht über die Führung der Matriken zuſteht 260
Was die Pfarrer jedes Jahr mit den Matriken ferner zu thun haben 260
Was die Kreisämter mit denſelben zu thun haben. 261
Was endlichen die Landesſtelle . . . 262
Von Pflichten der Paſtoren in Anſehen der Matriken 263
Was in Anſehen der Militärperſonen zu beobachten iſt 263
Von Wirkung des Beweiſes der Tauf- Trauungs- und Todtenbücher 265
Wie ſolche zu Vermeidung alles Verdachtes zu halten ſind 265

Vom

Seite.
Vom Nutzen der Todtenbeſchau . . . 266
Wie die Bücher zu führen ſind . . . 266
Pflichten der Wundärzte 267
Von Tauf = Aufgebots = oder Verkündungs = Trauungs = und Todtenſcheinen . . . 275

Achter Abſatz.

Von der Stollordnung, und Ausſpendung der Sakramente, und den dazu gehörigen Gegenſtänden.

Num. I.

Stollordnungen 283

Num. II.

Von Ausſpendung der Sakramente, als von der Taufe 337
Vom Vorſegnen der Kindbetterinnen . . 338
Von der Nothtaufe 339
Verbot der Taufe der Judenkinder ohne Vorwiſſen der Aeltern 340
Von der Ehe 342
Wer zu Schlieſſung eines Ehevertrags unfähig iſt 341

)( )(3 Von

Seite.
Von Giltigkeit und Ungiltigkeit des Ehevertrags. 356
Von Diſpenſen in Eheſachen 358
Von den Verkündungen oder Aufgeboten der Ehen 366
Von den Trauungen 375
Von Eheſachen der Militärperſonen im Beſondern. 381
Von erlaubter Unterhandlung bey Ehen . . 386
Von Eheſcheidungen 387
Von den beſonderen Vorſchriften in Eheſachen der Akatholiken 401
Von den beſonderen Vorſchriften in Eheſachen der Juden 406

Num. III.

Von Begräbniſſen und Freidhöfen, dann hiezu gehörigen Gegenſtänden, welche die Katholiken betreffen 426
Trauerordnungen 448
Begräbnißordnung des Militärs . . . 455
Vorſchriften, welche die Begräbniſſe der Akatholiken betreffen 460
Vorſchriften, welche die Begräbniſſe der Juden betreffen 464

Neun-

Neunter Abſatz.

Von der Gerichtsbarkeit über die Geiſtlichen, vorzüglich aber über die Seelſorger, von den Verlaſſenſchaften derſelben, und den dahin gehörigen Gegenſtänden.

Seite.

Von der Gerichtsbarkeit über die Geiſtlichen . 467
Von der Exekutirung eines mit einer geiſtlichen Pfründe verſehenen Geiſtlichen . . . 473
Von Verlaſſenſchaften der Geiſtlichen beſonders der Seelſorger 473

Zehnter Abſatz.

Von den Strafen der Geiſtlichkeit, und dahin einſchlagenden Gegenſtänden.

Von der Strafe der Irregularität . . 496
Von Strafkerkern 503
Vom Verfahren der Polizey gegen die Geiſtlichkeit 507
Von den in Kriminalverbrechen befangenen Geiſtlichen 508
Von der Degradation 509

Eilfter Abſatz.

Von den Kirchenbuſſen, und der Exkommunikation.

Seite.

Von Kirchenſtrafen oder Buſſen . . . 510

Von der Exkommunikation 511

Zwölfter Abſatz.

Von dem Rechte der landesfürſtlichen Genehmhaltung, oder Placito Regio.

Erforderniß des Placiti Regii bey Breven, Bullen, Konſtitutionen 514

Von Vidimirung der Breven, Bullen . . 517

Wo das Placitum Regium nicht erfordert wird. 517

Vom Placito Regio bey den Litteris Apoſtolicis und bey dem Eide der Biſchöffe . . 518

Vom Placito Regio bey Titularwürden . 519

Vom Placito Regio in Anſehen eines General-Vicarii oder Coadjutors 519

Von den Notarien 520

Von Indulten auf neue Ablässe . . . 520

Was bey Geſuchen um Abläſſe zu thun iſt . 520

Wie auswärtige Ordinarien zu behandeln ſind . 521

Was

Seite.

Was bey Brevieren, Miſſalen, Direktorien zu beobachten iſt 522

Von den Beobachtungen bey Kalendern . . 523

Von der Bulle Unigenitus . . . 524

Von der Bulle Cœnæ Domini . . . 525

Von der Bulle de Largitione munerum . 525

Von verſchiedenen Lektionen in Brevieren . 526

Dreyzehnter Abſatz.

Von der Kundmachung der landesfürſtlichen Geſetze in geiſtlichen Sachen.

Von der Kundmachungsart dieſer Verordnungen, und allen dießfalls erfloſſenen Weiſungen . 529

Vierzehnter Abſatz.

Von der Duldung (Toleranz).

Was unter dem Namen Akatholiken begriffen iſt. 538

Von den da und dort in den Provinzen verbreiteten verſchiedenen Religionen . . . 538

Von dem eigentlichen Toleranzgeſetze und den Rechten der tolerirten Religionen . . 543

Von

Seite:

Von den der Religion halber Emigrirten . 559
Wie ſich die Akatholiken und Katholiken gegeneinander verhalten ſollen 570
Von den Paſtoren 548
Von Superintendenten ꝛc. 578
Von den proteſtantiſchen Konſiſtorien . . 582
Von den proteſtantiſchen Gebeth- und Geſangbüchern 582
Von den Ausweiſen über den Stand der Akatholiken 587
Begünſtigungen der Genfer in Konſtanz . . 588
Hungarn betreffende Toleranzgeſetze . . 594
Von der nichtunirten griechiſchen Religion . 619
Von der jüdiſchen Religion . . . 625

Zweytes Hauptſtück.

Von der Kinderzucht.

Der Staat hat das Hauptaugenmerk auf die Erziehung der Jugend zu richten . . . 634

Erſter Abſatz.

Von dem, was in Anſehen der Kinderzucht von der Geburt an zu beobachten iſt.

Seite.

Von der Sorge für Findlinge, und Errichtung der Findelhäuſer 636

Von Vertheilung der Kinder auf das Land in die Koſt. 649

Von der Obliegenheit der Pfarrer bey der Waiſenverſorgung und Erziehung 669

Von den Viſitationen der Obrigkeiten und Magiſtrate in Anſehen der Pflege der in die Koſt gegebenen Kinder 680

Zweyter Abſatz.

Von dem, was die Aeltern, und Erzieher jedes Namens in Anſehen der Kinderzucht überhaupt, und auch bey ſchon mehr erwachſenen Kindern zu beobachten haben.

Von Vermeidung der gefahrvollen Gelegenheiten, wodurch den Kindern Schaden zugefüget wer-
den

Seite.
den kann, als durch Erdrücken, Baden, Schwimmen, Eisſchleifen, Genuß giftiger Kräuter ꝛc. 686

Dritter Abſatz.

Von den Vorſchriften in Rückſicht auf die Krankheiten der Kinder.

Von Heilung der Krätze und der Blattern . 695

Dritte Abtheilung.

Von den Staatsangelegenheiten, zu deren Behandlung man beſtellt iſt, und von den Vorſchriften für jede Klaſſe der Menſchen.

Erſtes Hauptſtück.

Von den Religionsangelegenheiten.

Erſter Abſatz.

Von der Religion.

§. 1.

Religion iſt die Grundfeſte der Staatsverbindung.

Den Grund einer feſten Staatsverbindung giebt zuförderſt die **Religion**. Wo dieſe mangelt, da kann man ſich weder gute Erziehung, noch Dauer und hinlängliche Wirkſamkeit der ſcheinbarſten Anſtalten zur Abſtellung der Betrügereyen, und zur Behauptung öffentlicher Sicherheit, oder auch nur der Privatſicherheit für Handlungen, Perſonen, Ehre, und Güter der Landesherrſchaft, der Obrigkeiten, und einzelner Mitglieder der Geſellſchaft verſprechen. Die Religion allein muß, und kann Herz und Sitten gründlich beſſern, und

zuwegebringen, daß der von ihr belebte Mitbürger gutwillig, und aus innerem Triebe Pflichten erfülle, zu deren Beobachtungen ein Menſch ohne Religion ſich bloß aus Zwang und Furcht bequemet.

§. 2.

Der Name derſelben oder Schein muß nie gemißbrauchet werden.

Doch muß auch die **Religion** eine gerade, keine falſche oder ſchiefe Richtung haben, und ihr bloßer Namen, oder äußerlicher Schein niemals zum Vorwande gemißbrauchet werden, das Band zu zerreiſſen, oder unvermerket aufzulöſen, welches ſie nach ihrer wahren Natur feſter knüpfen ſoll.

§. 3.

Von der Duldung.

Kein Mißbrauch der Religion fällt dem Staate nachtheiliger, als die Unverträglichkeit. Die Duldung hilft Länder bevölkern, und reich machen; durch falſchen Eifer, der in Verfolgung ausartet, werden ſie entvölkert, arm, und nicht ſelten in Wüſteneyen verwandelt.

Mangel an Gelegenheit zur Ausübung des Gottesdienſtes, nach der Geſtalt ſeines Bekenntnißes, hält manchen Einwanderer zurück, und verleitet Einwohner zum Auswandern.

Gleiche Wirkung bringen die Ausſchlieſſung von öffentlichen Aemtern aus dem bloſſen Grunde des Religions-Unterſchiedes, und die Einſchränkung des Handlungsrechtes, der Gewerbe, oder des Beſitzes unbeweglicher Güter auf eine gewiſſe Religionspartheý, ingleichen das Verbot vermiſchter Ehen hervor. Unter

ſolchen

ſolchen allen leiden Wiſſenſchaften, Künſte, und Handel, und das Land kömmt um viele geſchickte Köpfe, deren nützliche Erfindungen, und vorzügliche Arbeiten das duldſamere Ausland bereichern. Tonnen Goldes und Millionen würde der Eingang in das Land verſperret, und der heimliche Ausweg gleichſam eröffnet.

Was vollends das ärgſte iſt, um der Religion Willen bedrängte oder zurückgeſetzte, oder in ihrer Ausübung gehinderte Einwohner werden dießfalls ganz natürlicher Weiſe unzufrieden. Wollen Sie Antheil an dem Vortheile nehmen, wovon ſie ſich ausgeſchloſſen finden, ſo werden ſie allenfalls **heuchleriſche Mundbekenner**, und im Herzen gar **Spötter**. Wem aber iſt unbekannt, was für ſchlechte Unterthanen man durch Mißvergnügen, Heuchelei, und Unglauben gewinne? **So vielfältigen Schaden die Unduldſamkeit** anrichtet, eben ſo **viele entgegengeſetzte Vortheile** verbreitet eine **wohlgeordnete Duldung**, welche der **herrſchenden Religion unnachtheilig** ſeyn muß; und kann, damit nicht, Gleichnißweis zu reden, der Hausinhaber von den Gäſten verdrängt werde.

§. 4.

Nach ſolchen Grundſätzen und in der Ueberzeugung einer Seits von der Schädlichkeit alles Gewiſſenszwanges, im Gegentheile aber von dem vielfältigen Nutzen, der aus einer ächten, der chriſtlichen Liebe angemeſſenen Tolleranz, ſowohl der Religion als dem

Staate erwächſt, wurde alſo das ganze Religionspatent *), wo irgend eines eingeführt war, aufgehoben, alle darinn anbefohlenen Ausübungen eingeſtellet, und verordnet, in keinem Stücke ein Unterſchied zwiſchen Katholiken und Proteſtanten mehr zu machen, die muthwilligen Aufhetzer, oder die im Lande herum irrenden Verführer aber nach den allgemeinen politiſchen Geſetzen einzuziehen und zu beſtrafen. Daher beſtehet in unſern Staaten

Was für Religionen beſtehen.

a) die herrſchende römiſche Katholiſche,

b) die reformirte, lutheriſche, und helvetiſche,

c) die nicht unirte griechiſche, und

d) die jüdiſche Religion, und zwar die letzteren als geduldete Religionen.

Die Gattungen b. und c. der Religionsverwandten werden unter dem Namen Akatholik, im gemeinen Leben begriffen. Von welcher und zwar der erſtern Vorrechten, und deren übrigen Ausübung und Theilnehmung an bürgerlichen Rechten insbeſondere gehandelt werden wird.

§. 5.

Die herrſchende Religion iſt die Katholiſche.

Schon der Eid, welchen der Monarch bey Antritt der Regierung, als z. B. bey der Krönungsfeyerlichkeit als König von Böhmen ꝛc. ablegt, enthält die Feſthaltung der herrſchenden katholiſchen Religion.

Die

*) Hofdekret vom 30. Juny 1781.

Die Religionsſachen ſind nur allzugewiß ad Statum publicum des Landesfürſten gehörig, und betreffen hauptſächlich das Jus Majeſtaticum; viele Tituli des Juris Juſtinianei, beſonders in cod. de Summa Trinitate & ſide Catholica: de SS. Eccleſiis: de Epiſcopis & Clericis ſind deſſen aus dem Alterthume verfloſſener Jahrhunderten überzeugende Beweisthümer. Und dieſes landesfürſtliche Recht bewähren die Geſetze des Juris Canonici ſelbſten, Can. 1. Diſt. 5. S. Auguſtini Can. Principes 20. Cauſ. 23. quæſt. 5. S. Iſidori Cap. Pervenit. 2. de immunitate Eccleſiaſtica. Cap. non minus 4. Ne Clerici vel Monachi Cap. intelleximus 1. d. N. O. Nuntiatione. Cap. 28. X. de Privilegiis ex Exceſſionibus.

So bezeugen die Jahrsgeſchichte Böhmens ſowohl, als die erlaſſenen Reſkripte, Edikte, und Patente, ſonderheitlich die k. k. Reſkripte vom 9. Dezember 1632. vom 8. März 1657. vom 28. Dez. 1725. vom 25. April 1767. vom 12. Juni 1752 und 4 April 1755. mit was für Sorgfalt die glorwürdigſten Vorfahrer Ferdinand der II. und III. Leopold, dann Maria Thereſia ſich die wahre katholiſche Religion fortzupflanzen, und hiedurch das Seelenheil der Unterthanen beſtmöglichſt zu befördern beeifert haben.

In jedem Landtagsſchluße wird vom Feſthaltung und Auferbaulichkeit der heiligen katholiſchen Religion im erſten Artikel gehandelt.

So haben auch Weil. Se. Maj. **Kaiſer Joſeph** jedermann bekannt gemacht *), daß der Wunſch Sr. Maj. immer dahin gerichtet ſeye, damit ihre Unterthanen der allein ſeligmachenden katholiſchen Religion, deren Beförderung Sr. Maj. ſo ſehr am Herzen liegt, aus freywilliger Ueberzeugung anhängen, und auf dieſen ſicherſten Weg ihr Heil wirken möchten. Daher würden ſich diejenigen, die ſich unterfangen, ihre Hausgenoſſen, ihr Geſinde, oder ihre Unterthanen, — es ſey durch widrige Ausdeutung der Duldungsgeſetze falſche Vorſpieglungen, oder gar etwa durch Drohungen und Thathandlungen — zur Vorwahl einer oder der andern Religion zu verleiten, oder auch nur mit dem wahren Sinne der verwilligten Tolleranz nicht übereinkommende irrige Begriffe andern beyzubringen, unvermeidlich die allerhöchſte Ungnade zuziehen, auch nach den Umſtänden unnachſichtlich auf das ſchärfeſte beſtrafet werden würden.

Indeſſen lehret die Vernunft und die Erfahrung, daß mit der Richtigkeit der Meinungen in Glaubensſachen, und mit der Anhänglichkeit an die beſte Form der Gottesverehrung nicht allemal auch gleiche Güte des moraliſchen Karakters, und durchgängige Nutzbarkeit für das gemeine Weſen vergeſellſchaftet ſey.

Weiſe

*) Hofentſchlieſſung vom 26. April 1782.

Weiſe Duldungsgeſetze verſtatten auch keine Geringſchätzung ſolcher Religionsverwandten, deren Glaubensſätze und Gottesdienſt nicht mit den unſrigen übereintreffen. Doch ohne alles Vorurtheil oder Haß wider ein Volk, oder eine Religionsparthey, ſind zuweilen aus mancherley gegründeten Polizey- und Finanzurſachen unterſchiedene Einſchränkungen mit Vorſichtsregeln auf die **Einwanderung** und **Ausbreitung** ſowohl, als auch im Gegentheile auf die **Auswanderung** gewiſſer Religionsverwandten, vorzüglich der Juden, auch wohl der Griechen nicht allein rathſam, ſondern wohl gar nothwendig. Um dießfalls nach Verhältniß der **Lokalumſtände** dienliche Maaßregeln ergreifen zu können, bedürfen alſo die Hof- und Länderſtellen von Zeit zu Zeit einer genauen Nachricht, welche **Religionsverwandte** an jedem Orte und in jedem Bezirke in gröſſerer, oder überwiegender Anzahl befindlich ſeyn. Beyläufig läßt ſich hieraus auch deſto leichter erkennen, ob und in wie fern der Endzweck der Tolleranzgeſetze in Abſicht auf die Bevölkerung erreicht worden ſeye.

§. 6.

Eine Gattung ſchädlichen Auswuchſes der Religion iſt der **Aberglauben**, der die Aufklärung des Verſtandes und die Beſſerung des Herzens hindert, oftmals der Geſundheit und dem Vermögen ſchadet, auch dem Staate ſelbſt gefährlich wird. Was der Religion Schaden und Gefahr bringe.

Schaden und Gefahr ſind bey keiner Art des Aberglaubens gröſſer, als bey demjenigen, welcher den Schein des Gottesdienſtes hat. **Uibermäſſiges Kirchengepräng mit unanſtändigen Auszierungen**, oder **theaterhaften Aufzügen**, **allzuhäufige Feyerlichkeiten**, wobey ſich der zuweilen nicht undienliche **Eindruck der Seltenheit verlieret**, und **ermüdende** oder gar **falſche Andächteleyen** ſind wirkliche, und weder dem ächten Verehrer der Gottheit, noch dem wohlmeinenden Staatsbürger gleichgültige Hinderniſſe der wahren Andacht, und der Herzens- und Sittenverbeſſerung, die den Hauptendzweck und das Hauptwerk bey Gottesdienſtlichen Handlungen ausmachet. Die Sinne gewöhnen ſich theils aus Neugier, theils nur maſchinenmäſſig, ohne Nachdenken, und ohne Seelengefühl, an **unbedeutenden äuſſerlichen Nebendingen** zu hangen, die der Heuchler für das Weſentliche der Gottesverehrung ausgibt, und der einfältige Andächtler dafür anſieht, gerade aber darüber das **Wahre der Religion**, oft noch dazu ſeine **Berufsarbeit** und **Nahrungsgeſchäfte verabſäumet**, auch wohl überdieß **Geld verſplittert**. Durch dergleichen religiöſe Ausſchweifungen wird die beſte Glaubenslehre und Kirchenverfaſſung ſchwachen Gemüthern unter fremden Religionspartheyen anſtöſſig, für den eingebildeten ſtarken Geiſt aber ein Gegenſtand ſeines unreifen Witzes.

Re-

Religionsgezänke und Anzüglichkeiten, inſonderheit auf der Kanzel, wirken nicht leicht Ueberzeugung und Bekehrung der wirklich oder angeblich Irrenden, am wenigſten Erbauung und Lebensbeſſerung der Rechtgläubigen. Sie ſchaden vielmehr der guten Sache, welche der Gebrauch ſolcher Waffen verdächtig machet, und ſie verbittern die Mitbürger wider einander, zuweilen auch wider die Landesherrſchaft ſelbſt.

§. 7.

Gleichwie es aber in Rückſicht auf die Bedürfniß des Staats einerſeits nöthig iſt, allen dergleichen Mißbräuchen zu ſteuern, und ſie abzuſchaffen; alſo bringt es auch anderſeits die Würde der für den Staat ſelbſt unentbehrlichen öffentlichen Religionsübungen mit ſich, daß ſie zweckmäſſig zum Glaubensunterrichte, zur Herzenserhebung und zur Sittenbildung, doch zugleich mit gehörigem Anſtande und mit gewiſſer Feyerlichkeit gehalten werden, zumal da nach der erfahrungsmäſſigen Anmerkung eines der größten Schriftſtellers unſeres Jahrhundertes, die Menſchen zu viel Körperliches an ſich haben, als daß die meiſten unter ihnen ſich mit einem bloß geiſtigen Gottesdienſte zu behelfen wüßten. Was der Staat in Anſehen d. Religion beſorgen hat.

Bey Betrachtung dieſer Hauptgrundſätze liegt alſo dem Staate ob — auf dieſe eintretende mögliche Fälle die angemeſſenſten Vorſchriften zu erlaſ-

ſen, die wir hier zergliedert erwegen müſſen, und ſo muß förderſt aller Aberglauben der in was immer für einer Gattung herrſchen ſollte, beſeitiget werden.

Zweyter Abſatz.

Von den der Religion ſchädlichen Gegenſtänden in Sonderheit.

Num. I.

Vom Aberglauben.

§. 1.

Eine **geſunde, vernünftige, unbefangene**, von **Vorurtheilen freie** und **gereinigte Denkart** behauptet auf das allgemeine Wohl einen ſtarken Einfluß, auf eine nachtheilige Weiſe hingegen jede **Anhänglichkeit an Aberglauben** und **Vorurtheilen irgend einer Art.**

Sogenannte geiſtliche Mittel.

Durch den Gebrauch ſogenannter **geiſtlicher** oder **anderer abergläubiſcher** Mittel, und durch dießfällige Berathſchlagung mit bekannten Pfuſchern und Betrügern werden ſehr oft nicht allein Vieh, ſondern auch **Menſchen**, beſonders **Kinder verwahrloſet**, und anſtatt der vermeinten Hilfe, ſogar noch Krankheiten und Viehſterben verbreitet. Man wird oft finden, daß die Anlage

lage und natürliche Fähigkeit manchen Bewohner nicht abgeſprochen werden könne, gleichwohl aber alte Vorurtheile herrſchen, durch welche Aberglauben und Knechtſchaft den Menſchen abwürdigen, und das ſchädlichſte Vorurtheil herrſchet oft, daß die Bewohner bey Krankheiten, bey Vieh und Menſchen nicht zu einem Arzte, ſondern zu einem Scharfrichter, oder einem alten Weibe ihre Zuflucht nehmen, am gewöhnlichſten einen Geiſtlichen um Angehänge, Lukaszettel, und andere ſolche Mittel angehen. Die Zuverſicht zu dieſen, und die darob verabſäumten natürlichen Hilfsmittel machen alſo, daß viele Menſchen und Kinder verwahrloſet werden, weil die Weiber am meiſten an ſolchen Aberglauben hängen.

§. 2.

Die Beobachtung ſogenannter **Lostage** und anderer vermeinten **guten** oder **böſen** Tage in ländlichen und häuslichen Arbeiten, auch im Arzneynehmen und im Gebrauch der Vorbauungskuren ſchadet dermaſſen, daß die Leute durch den Aberglauben, welchen man nach einem faſt allgemeinen Hange zum Wunderbaren, meiſtens dieſen betrüglichen Dingen beymißt, öfters, wiewohl wider ihren Willen, theils wirkliche Selbſt- und Kindermörder, theils Werkzeuge werden, ſich um Vieh, Früchte und Vermögen bringen. Lostage, u. Losnächte.

Abergläubiſche und leichtfertige **Spiele in den Losnächten** pflegen auſſer der Erzeugung und Unter-

terhaltung einer ungegründeten Furcht auch noch mancherley Anlaß zu anderweitigem Verderbniſſe der Sitten zu geben.

Daher ſind alſo die abergläubiſchen Gebräuche des Oberſteyriſchen Landvolkes, mittels des in der Johannesnacht üblichen Läutens, und abergläubiſcher Grabung, dann Anheftung, oder Anhangung der Wurzen, Kräuter und Blumen an die Hausthüren und Fenſter bey ſchwerer Strafe verboten *). Auch nach der Polizeyordnung **) ſind dieſe abergläubiſche Mißbräuche, als: Sonnenwendfeuer am St. Johann Vorabende, und in Loosnächten, allerley Unfug auf Kirch- und Kreuzwegen, nicht minder das Nikolai, Dreykönigſpiel, und alle Schatzgrabreyen und Beſchwörungen keinesweges zu geſtatten, ſondern die Uebertreter zu den Umſtänden nach anzumeſſender Beſtrafung der Polizey anzuzeugen.

§. 3.

Kalender mit abergläubiſchen Auslegungen.

So iſt der Druck und Verkauf der Kalender mit abergläubiſchen Auslegungen wegen vorfallenden Finſterniſſen, Aderlaſſen, Schröpfen, Einnehmen, und Baden, der ſogenannten verworfenen Tage, und anderer albernen und ungereimten Dingen verboten. ***)

§. 4.

*) Verordnung in Steyermark vom 3. Nov. 1774.

**) Polizeyordnung vom 12. Juny 1786.

*) Verordnung vom 2. und 7. Dezember 1754. dann Verordnung vom 16. Dez. 1755.

§. 4.

Ein Irrwahn von **Unehrlichkeit** der Handanlegung an Ertrunkene, Ermordete, und Selbſtmörder hilft durch Beförderung des Todes ſolcher Unglücklichen die Geſellſchaft manches Mitgliedes berauben, daß entweder ſchon wirklich nützlich war, oder noch verbeſſeret werden konnte. Daher muß dem gemeinen Volke der Irwahn benommen werden, daß derjenige, der einer zufällig oder vorſetzlicher Weiſe verunglückten oder ermordeten Perſon, der etwa noch geholfen werden kann, Hilfe leiſtet und beyſpringt, einige Mackel an ſeiner Ehre leide, oder Vorwürfe zu beſorgen hätte. Auch muß dieſer Irrwahn benommen werden, als wenn dergleichen Selbſtentleiber unumgänglich durch die Hände des Schinders auf einem ſchändlichen Orte verſcharret werden müßten, aus welchem Grunde ſich Leute weigern, einen ſolchen von dem Stricke loszumachen, oder ſonſt in Abſicht der Beerdigung anzugreifen. Jeder, der ſich weigert, dieſes zu thun, ſetzt ſich der ſchärfeſten Verantwortung aus. *) Auch iſt des Pfarrers Pflicht, bey Gelegenheit eines auf dem Lande vorfallenden Selbſtmordes, ſeine Gemeinde von dem Irrwahne zu befreyen zu ſuchen, als wenn die Gegend, in welcher ein ſolcher Körper begraben liegt, gemeiniglich mit Schauer und Mißwachſe hergenommen würde. **)

Irrwahn von Unehrlichkeit.

§. 5.

*) Verordnung vom 25. Jäner und 13. Okt. 1781.

**) Hofdekret vom 16. März 1781.

§. 5.

Einbildungen der Geſpenſtern, Teufels und Hexenwerken, u. d. gl.

Einbildung von **Geſpenſtern, Teufels** und **Hexenwerken** macht muthloſe Leute, die weder im Soldatenſtande, noch zu Feld- und Hausarbeiten, zumal an einſamen Oertern, oder bey Erblickung ungewöhnter Gegenſtände brauchbar ſind. Mittels **Fortpflanzung** ſolcher Albernheiten durch **Mährchen** werden Gedächtniß und Fantaſie der **Kinder** frühzeitig verdorben, und den daher leicht entſtandenen tiefen Eindrücken iſt es größtentheils zuzuſchreiben, daß nicht allein manche Wirkungen und ſogar Wohlthaten der Natur dem gemeinem Manne unbekannt, und unbenutzt, ſondern auch die wahre Urſachen vieler auch menſchliche Boßheit veranlaßten Begebenheiten unentdecket, folglich auch Betrügereyen, und wohl noch ſchwerere Verbrechen zum Nachtheil des gemeinen Weſens unbeſtraft bleiben.

Die Erfahrung lehrt es, daß die Landeseinwohner in ihrer Leichtgläubigkeit nicht nur ſo weit gehen, daß ſie dasjenige, was ihnen ein Traum, oder Einbildung vorſtellet, oder durch andere betrügeriſche Leute vorgeſpiegelt wird, für Geſpenſter und Hexerey halten, nicht minder den für beſeſſen ſich ausgebenden Leuten alſogleich Glauben beymeſſen, ſondern, daß ſie auch in dieſer ihrer Leichtgläubigkeit öfter von einigen mit Vorurtheilen eingenommenen Geiſtlichen geſtärket werden, wie im Jahre 1755 die Sache ſo weit getrieben worden iſt, daß von der Geiſtlichkeit verſchie-

dene

dene Körper unter dem Vorwande, daß Sie mit der ſogenannten Magia poſthuma behaftet geweſen, aus dem Freydhofe ausgegraben und einige davon verbrennet worden, wo doch bey der erfolgten Unterſuchung ſonach ſich nichts anders, als was natürlich war, befunden hat. Daher ſind alle dergleichen Sachen von der Geiſtlichkeit, ohne Beytretung des Politikums nicht vorzunehmen, ſondern allemal, wenn ein ſolcher Fall eines Geſpenſtes, Hexerey, Schatzgraberey, oder eines anderen vom Teufel beſeſſenen vorkommen ſollte, derſelbe der politiſchen Inſtanz ſogleich anzuzeugen, welche mit Beyziehung eines vernünftigen Phyſikus die Sache unterſuchet, und den hierunter verborgenen Betrug zu entdecken befliſſen ſeyn muß. *)

Die Zauberey, Hexerey, Wahrſagerey, und dergleichen Gegenſtände veranlaßten Wail. Ihre k. k. Maj. Maria Thereſia zu Erlaſſung einer Verordnung **), die allermaſſen hier zu bemerken kömmt.

Für Zauberey, Schwarzkünſtlerey, Hexerey und dergleichen ward ein ſolches Laſter erklärt, da Jemand mit dem Teufel Umgang und Gemeinſchaft zu haben, mit ſolchem ein Bündniß einzugehen, und mit ſolch bedungener Hilfe des Teufels verſchiedene über die menſchliche Macht und Kräften ſich erſtreckende Dinge, mit oder ohne fremder Beſchädigung hervor-

zubrin-

*) Verordnung Wien vom 1. März 1755.

**) Patent vom 5. Nov. 1766.

zubringen, und ſogeartete Unthaten auszuüben ſich anmaſſet. Unter dieſe Gattung böſer Leuten wurden nach Unterſchied der Handlungen und böſen Wirkungen gezählet die ſogenannten Geiſterbeſchwörer, oder Teufelsbanner, abergläubiſche Seegenſprecher, Bockreuther, Wahrſager, Unholden, Druten, und ſofort auch alle, welche wiſſentlich mit Hilfe und Beywirkung des Teufels etwas dergleichen, ſo nach Ordnung und dem Lauf der Natur nicht geſchehen würde, zu thun, oder dasjenige, was nach dem gemeinen Naturslauf zu erfolgen hat, zu hindern, und überhaupt was immer für eine Handlung mit geſuchten teufliſchen Beyſtand zu unternehmen ſich erfrechen.

Es ward ſehr weißlich befohlen, hauptſächlich darauf zu ſehen, ob bey einer wegen Zauberey, Hexerey und dergleichen beinzüchtigten Perſon die Anmaſſungen, Handlungen, und Unternehmungen entweder aus einer falſchen Verſtell- oder Erdichtung und Betrug, oder aus einer Melancholey, Verwirrung der Sinnen, und Wahnwitz, oder aus einer beſondern Krankheit herrühren, oder ob eine Gott- und ihres Seelenheils vergeſſene Perſon ſolcher Sachen, die auf ein Bündniß mit dem Teufel abzielen, ſich zwar ihres Orts ernſthaft, jedoch ohne Erfolg und Wirkung, und ob endlich untrügliche Kennzeichen eines wahren zauberiſchen von teufliſcher Zuthuung herkommen ſollenden Unweſens vorhanden zu ſeyn erachtet werden.

Nach

Nach dieſen Unterſchieden wurde die Verfahrungsart im Unterſuchen, und Beſtrafen vorgeſchrieben, und geordnet, die in dergleichen Fällen vorkommenden Urtheile vor der Kundmachung zur höchſter Einſicht, und Entſchlieſſung einzuſchicken; und ferners wurde im 7. §. des Patents erklärt, daß die höchſte Verordnung die heilſame Wirkung hervorgebracht habe, daß derley Inquiſizionen mit ſorgfältiger Behütſamkeit abgeführet, und kein wahrer Zauberer, Hexenmeiſter, oder Hexe entdecket worden, ſondern derley Fälle allemal auf eine boshafte **Betrügerey**, oder eine **Dummheit**, und **Wahnwitz** des Inquiſiten, oder auf ein **anderes Laſter** hinausgegangen ſeyn, und ſich mit empfindlicher Beſtrafung des Betrügers oder ſonſtigen Uebelthäters, oder mit Einſperrung des Wahnwitzigen geendet haben.

§. 6.

Ohne einmal der Vernunft- und Religionswidrigkeit zu erwähnen, bekömmt das Geſchlecht der Thoren durch vermeinte **Geiſterbeſchwörungen** und abergläubiſche **Gebete** gleich als durch **Schatzgrabereyen** und durch **Seel- und Leibesverſchreibungen** allzeit einen Hang zur Faulheit, und vernachläſſiget die Berufsgeſchäfte in dem eitlen Wahne, mit leichter Mühe reich zu werden. Verfall der Nahrung, Armuth, Schulden, und Verzweiflung ſind dieſerhalb ſehr gewöhnliche und ganz natürliche Folgen der Leichtgläubigkeit, beſonders da die betrügrichen Urheber ſolcher frevelhaften Unternehmungen das blinde Zutrauen

Schatzgrabereyen, Chriſtophorus, Coronagebet u. d. gl.

ihrer Kinder meiſtens zur Plünderung dieſer Unglück-ſeligkeiten mißbrauchen. Endlich weiß man aus der Geſchichte alter Zeiten durch unzählige, inſonderheit auch durch **ſehr neue** Beyſpiele, daß **Aberglauben** von **jeder Gattung**, ſowohl derjenige, welcher einen **Schein religioſer** Geſinnungen und Handlungen annimmt, oder beybehält, als auch der **offenbar von Gott abtrünnige** immer eines der leichteſten Mittel ſey, deren geſchickte Verführer ſich bedienen, um ein **verblendetes Volk zur Widerſetzlichkeit wider Landesherrſchaften** und **Obrigkeiten**, ja zu förmlichen **Aufruhr** und **Empörung** zu verleiten.

Daher ward auch das unterm 9. Auguſt 1753 in Betreff des Chriſtophorus- und Koronagebets dann anderer von Beſchwörungen handelden Schriften erlaßene Hofdekret *) erneuert, welches des Inhaltes iſt: Da ſich verſchiedene abergläubiſche Unternehmungen geäußert haben, welche von den in Ländern ausgeſtreuten Chriſtophori- und Koronagebetern ihren Urſprung nehmen, deren ſich meiſtentheils die zum höchſt ſchädlichen Müßiggange geneigten Leute bedienen, um dadurch nur von andern bemittelten Landes Inwohnern einiges Geld unter falſcher und nichtiger Vorſchwätzung auszulocken, als ob mittels dergleichen Gebeter durch Verſchwörung, und Bannung der Geiſter ver-bor-

*) Gubern. Verord. in Böhmen vom 23. Hornung 1792.

borgene Schätze gehoben, und überkommen werden mögen; wo doch allemal die Erfahrung an Tag geleget hat, daß dadurch dergleichen, ſowohl in göttlichen Gebothen, als auch in geiſtlichen und weltlichen Rechten, nach Geſtalt der Umſtände auch unter einer Todesſtrafe höchſt verbannte abergläubiſche Blendwerke der vorgeſchwätzte Effekt keineswegs erreichet, ſondern dagegen ſogar zum öftern der betrübteſte Bettelſtab zugezogen, mithin viele ſonſt wohl bemittelt geweſene Leute ihrer Nahrung beraubet, und außer Stand ihres Gewerbs verſetzt, folglich in Steuerzahlungen nicht nur dem Allgemeinen, ſondern noch andern getreuen Unterthanen im Einzelnen ſowohl, als dem Publikum zur Laſt geworden ſind; ſo wird verordnet, daß dieſelben alle und jede von dem ſogenannten Chriſtophori- und Koronägebethern, oder ſonſt unter was für Titel, um nämlich durch Anrufung oder Beſchwörung der Geiſter, und des böſen Feindes verborgene Schätze, oder einiges Geld zu erlangen handelnde Schriften, oder auch gedruckte Büchel entweder ſelbſt, oder durch die Geiſtlichkeit zu Gerichtshanden ohne alle zu befürchtende Strafe binnen 3 Monaten um ſo gewiſſer abgeben, als im widrigen nach Verlauf dieſer ausgeſetzten 3 monatlichen Friſt wider diejenigen, bey denen etwa nachgehends dergleichen Schriften oder Büchel ſich befinden würden, oder wo ſolche über die ausgemeſſene Zeit wiſſentlich aufbehalten worden zu ſeyn dargethan werden möchten, mit einer gleichmäſſi-

gen, wie gegen die Verhehlung und Ausſtreuung der ketzeriſchen Bücher mittels der allergerechteſten ausgeſetzten Strafe unnachläßig vorgegangen werden ſoll.

§. 7.

So **vielfältig** und ſo **äuſſerſt wichtig** ſind alſo die Urſachen, welche den Staat nöthigen, nicht nur die **Ausübung alles Aberglaubens** zu **verhindern**, und **ihn gänzlich auszurotten**, ſondern auch deſſen **Quellen** allenthalben ausfindig zu machen, und auf alle mögliche Weiſe zu verſtopfen.

§. 8.

Die Zauberey, Hexerey, Schatzgraberey u. d. gl. gehören nicht mehr glatterdings zum Kriminalfache, ſondern in ſo weit ein Betrug unterläuft, und tritt demnach das allgemeine Geſetz über Verbrechen und Strafen *) ein, gleichwie ſolches in Anſehen der Schatzgraberey eine neuere Verordnung enthält **).

Num. II.

Von Abſtellung der kirchlichen Mißbräuche.

§. 1.

Wie ſehr die kirchlichen Mißbräuche ſchädlich ſind, habe ich vorwärts erwieſen, der Staat hat zu deren Beſeitigung folgendermaſſen geſorget.

Aller

*) Patent wodurch das allgemeine Geſetz über Verbrechen und Strafen kundgemacht worden iſt vom 13. Jäner 1787.

**) Hofdekret vom 27. März und 24. May 1793.

Aller übermäßige dem Geiſt der Kirche ohnehin nicht angemeſſene Aufputz, Prunk und Beleuchtung wird in den Kirchen, und Kapellen ſowohl, als auch in Privathäuſern um ſo mehr gänzlich abgeſchafft, als hiebei meiſtens Bretter, Latten, Papier und Leinwand, folglich gar leicht feuerfangende Materien gebraucht werden, wodurch das Publikum einer augenſcheinlichen Gefahr ausgeſetzt wird; außerdem aber auch die in Privathäuſern zur Dämmerungszeit abgehalten werdenden Andachten, und öfters nächſt den Stallungen, Holzgewölbern, Heu- und Strohbehältniſſen angebrachten, ſomit immer äuſſerſt gefährlichen Beleuchtungen mehr der Unterhaltung und Zerſtreuung wegen, als wegen Verehrung der Heiligen beſuchet werden *).

Aufputz (unangemeſſener) Prunk, Beleuchtung in Kirchen und Kapellen wird abgeſchafft.

§. 2.

Da anſtändiger iſt, daß die Kleidungen der Statuen oder Bildniſſen mit dem Bild oder Statue immer nur von einerley Materie ſeyn, ſo ſind alle ſonſtige Kleider von Seide oder andern Materien, Hemder, Perüken, Strümpfe, Schuhe und dergleichen, ſo wie auch goldene und ſilberne Herzen, Füſſe, Hände, Ringe, oder andere Anhängeln und Putzwerke, Opfertafeln, Krüken, Säbeln und dergleichen Sachen ganz wegzuräumen, und zu nothwendigen Kircheneinrichtungen zu verwenden, oder mit dem peculio Eccleſiæ anzulegen **). Bloß die Frauenbilder, die noch immer auſ-

Kleidungen der Statuen und Bildniſſe.

*) Hofentſchlieſſung den 14. Mai 782.
**) Hofdekret für geſammte Erblande vom 9. Februar 784.

ſerordentlich ſtark beſucht werden, ſind in ſo weit ausgenommen, als dieſelben auf den Fall, daß ſie gar keine geſchnizte Kleidung hätten, oder durch das Alter der Zeit ſo verſtellet wären, daß ſie renovirt werden müſſen, ganz einfach gekleidet, und weder mit Hemden, Perüken, Anhängſeln oder ſonſt ſeltſamen Verzierungen verhüllet werden dürfen *). Die goldenen und ſilbernen Opferſtüke aber ſind zum Beſten der Kirche einzuſchmelzen, die häufigen Bilder hingegen, die in manchen Kirchen ex voto aufgehangen waren, ſind gänzlich eingeſtellt, und verordnet, daß in die Zukunft nur auf großen Tafeln der Namen, und die Jahrszahl ſolcher ſich ex voto angegebenen aufgezeichnet, und an die Kirchthüren gehangen werde, damit ein jeder ſeinen Namen, als ein beſonderer dankbarer Verehrer dieſes oder jenen Gnadenbildes gegen eine ausgemeſſene Vergeltung zur alſogleichen Vertheilung unter die Armen, an die Kirchthüren auf die Tafel eintragen laſſen kann **).

Opferſtüke.

Bilder ex voto.

§. 3.

Verkauf der Size in den Kirchen.

Geldſammlung mit dem Klingenbeutel.

Der Verkauf der Sitze in den Kirchen iſt nicht zu dulden, eben ſo auch nicht die Geldſammlung mittels des Klingenbeutels während der Prebigt, wenn dieſelbe nicht für die arme Kirche, ſondern für den Prediger gehört ***), und auch da iſt er nicht während der Predig, des Hohenamts, und einer ſtillen Meſſe, ſondern nur vor der Predig herumzutragen ****).

Der

*) Hofdekret für alle Erblande vom 30. Mai 784.

**) Hofdekret für alle Erblande vom 29. April 784.

***) Hofdekret vom 14. Mai 783.

****) Hofdekret vom 24. Juni 785.

Der Verbot der Sitzeverkauf betrifft aber bloß die im den Kirchen der Hauptſtadt Wien mit Thüren verſperrt geweſenen Stühle, dahingegen iſt die auf dem Lande gewöhnliche Ablöſung der Kirchenſtühle keineswegs verboten *)

§. 4.

Verkauf der Wachskerzen und Opferfiguren von der Geiſtlichkeit.

Es lauft wider alle Gebühr, ja wider die kanoniſchen Rechte ſelbſt, daß von der Geiſtlichkeit die Wachskerzen und Opferfiguren theils mittels Aufſtellung ordentlicher Buden, und Hütten vor den Kirchen und Sakriſteien ſelbſt, den in Wahlfahrt, oder ſonſt ihrer Andacht halber kommenden Perſonen verkaufet, hiedurch aber ein unerlaubter, ja meiſtens wucherlicher Handel getrieben werde. Und da auch hiebey die Nahrung den bürgerlichen Wachsziehern und Lebzeltern zu nicht geringer Beſchwerung der von ihrer Profeſſion zu tragenden Onerum publicorum empfindlich vermindert wird: ſo iſt für jetzt und künftig den Geiſtlichen aller Handel und Wandel nicht allein mit den groſſen, ſondern auch den kleinen Kerzen, mithin der dießfalls eingeſchlichene Mißbrauch aller Orten eingeſtellet. Damit jedoch die Wahlfahrter mit dergleichen Wachsſorten bey den Kirchen-Beſuchungen zur Ausübung ihrer Andacht eines Theils verſehen, andern Theils aber in dem gerechten Preis und Gewichte nicht bevortheilet, und überhalten werden mögen, ſo wird den privilegirten Wachzieher- und Lebzeltnerzünften geſtattet, daß dieſelben vor den

*) Verordnung Wien vom 25. März 790.

Kirchen in Locis profanis Buden, oder einen Stand zur Verkaufung größerer und kleinerer Wachskerzen und Opferfiguren aufrichten und halten können Jedoch ſind Sie ſcharf und ernſtlich anzuhalten, die Figuren und Kerzen weder mit Harz zu ſtark zu vermiſchen, noch die Kerzen mit allzu dicken Dachten zu ziehen. Um aber alle hierinfalls beſorgliche Bevortheilungen ſowohl in der Güte, als im Gewichte, und Preiſe ſicher zu verhindern, ſollen dergleichen Wachszieher und Lebzeltner bey Betrettung des alterirten Gewichts und Preiſes, oder verfälſchter Qualität des Wachſes mit Harz und übermäſſigen Dachten, in Geld, oder mittels Niederlegung des Handwerks beſtraft werden. *).

In Böhmen iſt bey mehrmaliger Betretung eines ſolchen unerlaubten Kerzenhandels der Pfarrer mit einer Geldſtrafe von 3 Dukaten zu Handen des Armeninſtituts zu belegen **).

§. 5.

Beleuchtungen und Küſſengeben der Reliquien.

Die Beleuchtungen und das Küſſengeben der Reliquien ſind, da durch das erſte das an das Aeußerliche allzu gewöhnte Volk von der ihm als Pflicht obliegenden Anbethung Gottes ab, und zur Verehrung der Kreaturen zu ſehr hingeleitet wird, das zweyte aber dem Begriffe der wahren Verehrung nicht entſpricht, wie auch das öfters zum Aberglauben führende Anrühren der Bilder,

Anrühren der Bilder,

*) Reſkript vom 25. März 752. Verordnuug vom 14. Sept. und 28. Dezember 781. Hofdekret vom 20. Mai 788.

**) Verordnung in Böhmen vom 8. Juni 787.

der, Roſenkränze, Pfenninge, Kreuze und dergleichen an die Reliquien eingeſtellet, dann allen Manns = und Frauenklöſtern, und ſelbſt der Weltgeiſtlichkeit die Verfertigung oder Austheilung der Amulete, und der den Begriff der aufgehobenen Bruderſchaften nur noch nährenden Skapulieren und Gürtel unterſagt, auch Niemanden mit geweihten, oder für geweiht ausgegebenen Kerzen, Roſenkränzen, Rauchwerken und anderen dergleichen Sachen zu handeln erlaubt *). Auch ſollen die Reliquien nicht mit Prunk, oder an den, dem Hochwürdigſten Gute gebührenden Orte ausgeſtellet werden **). Auch iſt der Mißbrauch, die Reliquien vor die 6 Leuchter, mit welchen der Altar gewöhnlich beſetzet iſt, mit zwey, oder mehreren beſondern Leuchtern auszuſtellen, nicht geſtattet, ſondern die Konſiſtorien haben darauf zu ſehen, daß die Reliquien auf keinem andern Ort, als auf den zwoen Seiten des Altars zwiſchen den 6 Leuchtern, mit welchen gemeiniglich jeder hohe Altar beſetzet iſt, ausgeſtellet werden, wo nach obiger Verordnung vom 28. April 784 alle beſondere Beleuchtung dabey gänzlich wegzulaſſen iſt ***).

Roſenkränze u. d. gl.

Amulete.

Skapulire und Gürtel.

§. 6.

Die an gewiſſen Tagen hie und da üblichen Segenſprüche über Brod und Wein, über Brod und Waſſer, über Kerzen, Saamen, Früchte, dann der St.

Segenſprüche über Brod und Wein, Kerzen, Saamen, Früchte u. d. gl.

*) Hofdekret für alle Erblande vom 28. April 784.
**) Hofdekret für alle Erblande vom 19. Mai 785.
***) Hofdekret vom 13. November 787.

Vinzenziſegen und die Generalabſoluzionen der ohnehin aufgehobenen Bruderſchaften iſt allgemein abgeſtellet, und alle dieſe Segensverkündigungen ſind aus den Kirchenkalendern hinwegzulaſſen; auch hat der Ordinarius die Sekular und Regular Geiſtlichkeit anzuweiſen, ſich keiner andern Segen, Weihungen, oder Generalabſoluzionen zu gebrauchen, als die in dem Rituali Romano ausdrücklich vorgeſchrieben ſind *).

Nun hat ſich veroffenbaret, daß von dem Römiſchen Ritual, auf deſſen Inhalt der Clerus in Hinſicht auf die beyzubehaltenden Segen und Weihungen durch oben angeführte Hofverorduung angewieſen worden, zweyerley Auflagen vorhanden ſind, in deren einigen die Weihung des heil. 3 Königwaſſers enthalten, in anderen aber weggelaſſen iſt. Da dann hiedurch die Ungleichheit veranlaſſet worden, daß einige von den Seelſorgern dieſe Waſſerweihe als erlaubt, andere aber als unterſagt angeſehen haben, und durch das verſchiedene Benehmen Irrungen entſtanden ſind, ſo iſt erkläret worden, daß nur jene Exemplare des Römiſchen Rituals, welche mit den Salzburgiſchen über dieſen Gegenſtand einſtimmig ſind, das iſt jene, in welchen die heil. 3 Königwaſſerweihe weggelaſſen iſt, zur Richtſchnur genommen werden ſollen, und in Folge deſſen dieſe Weihe in Hinkunft gänzlich zu unterlaſſen ſey **).

Der

*) Hofdekret für alle Erblande vom 5. März 784.

**) Verordnung in Inneröſtreich vom 26. März 788.

Der verblichene Biſchof Kerens zu St. Pölten hat auch unterm 23. Juni 781 in ſeinem Kirchenſprengel einen Hirtenbrief erlaſſen, und unter andern die Auflegung der Bilder, Reliquien, Amulete, den Gebrauch der Lukaszettel, des Oſterwachſes, Weihrauches und des unter Anrufung was immer für eines Heiligen geweihten Oels ohne beſonderer biſchöflicher Erlaubniß bey Verluſt des Benefizium, wenn der betreffende Prieſter eines hat, und bey den Ordensgeiſtlichen bey Suſpendirung des Meßleſen, außer ſeiner Kirche verboten.

§. 7.

Die gewöhnliche Ausräucherung der Häuſer an den Vorabenden der Weihnachten, des neuen Jahrs, und des Feſtes der drey Könige iſt allgemein eingeſtellet *). Der Entgang aber, welchen hiedurch den Meßnern oder Schulmeiſter an der ſogenannten Kolleda leiden müßten, iſt in eine Gattung eines beſtimmten Neujahresgeſchenk verwandelt **), und ſind ſolches die Schullehrer allerdings zu fordern berechtiget, und hat ſolche in nicht weniger als 3 Kr. zu beſtehen, dergeſtalt jedoch, daß jedem Hausvater freyſtehen muß, ſolche im Gelde oder Naturalien abzureichen, und ſo kann kein Hausvater ſich dießfalls mit Recht beſchweren, indem die Kolleda ihm viel höher zu ſtehen kam, und die Schullehrer, welche mit der Schuljugend ſehr viele Mühe und Arbeit das ganze Jahr hindurch haben, und ſehr Ausräuchern der Häuſer.

*) Hofdekret vom 21. November 785.

**) Hofentſchlieſſung vom 6. Juli 786.

ſehr gering beſoldet ſind, dieſe kleine Ergötzlichkeit von den Aeltern allerdings verdienen *). Mit welcher Abreichung von 3 Kr. Sie ſich auch zu begnügen, und kein Rauchgetraide zu fordern haben **).

Und da das durch die Lehrer eigends zu geſchehende Sammeln zu viel Verſäumniß für die Schulen nach ſich ziehen, auch für die Lehrer herabwürdigend ſeyn würde, und dieſelben manchen unanſtändigen Begegnungen ſich ausſetzen würden; ſo haben die Gemeindvorſteher dieſe Sammlung ſelbſt zu veranlaſſen, und dem Lehrer gegen Empfangsſcheine zu übergeben ***).

§. 8.

Glokengeläut wider das Gewitter.

Eine Reihe trauriger Erfahrungen ſezte es auch auſſer allem Zweifel, daß die durch das Glokengeläut in Bewegung geſezten Metalle, anſtatt die Gewitterwolken zu zerſtreuen, vielmehr den Blitz anziehen, und die Gefahr vergröſſern. Daher iſt das Läuten bey einem Gewitter verboten ****). Auch bey Entſtehung eines Gewitters das Glokenläuten nur ſelbſt als ein Zeichen zum Gebete iſt nicht zu geſtatten, weil es dadurch überflüſſig wird, da die Gewitter von ſelbſt ſich ankündigen, und mehr als alles Glokengeläut zum Gebete auffor-

dern

*) Hofentſchlieſſung vom 13. Auguſt, auch Gubernialverordnung in Böhmen vom 31. Auguſt 786.

**) Verordnung in Innerösterreich vom 19. Juni 787.

***) Verordnung in Böhmen vom 12. Febr. 789.

****) Hofdekret vom 26. Novemb. 783. Verordnung in Innerößt. vom 5. Juli 786.

dern *). Ungeachtet deſſen aber müſſen die vorher dem Schulmeiſter abgereichten Wettergarben oder Geldbeiträge noch ferner bezahlet werden, da ihnen ſolche zur Subſiſtenz nöthig, die Gemeinden für die Erhaltung ihrer Schulleute zu ſorgen ſchuldig ſind, und das Wetterläuten nicht aus Willkühr der Schulmeiſter, ſondern auf Allerhöchſten Befehl, und zwar nicht in der Abſicht unterlaſſen wird, um den Gemeinden, denen doch durch die Fortſetzung dieſer Abgaben keine neue Laſt zuwächſt, einige Erſparung zu verſchaffen **).

Und die Klagen wegen dießfälliger Einkünfte und Forderungen der Schullehrer gehören nicht in Weg des Rechtens, ſondern an die politiſche Stelle ***).

§. 9.

Es iſt nur allzu bekannt, was für ſchädliche Mißbräuche für die heilige Religion in Anſehung der Abläſſe, beſonders jener des Porziunkulafeſtes, mit den bisher üblichen Toties Quoties herrſchten, deren Abſtellung nach dem Geiſte der Kirche nothwendig, und daher dem Volke durch die Geiſtlichkeit wohl begreiflich zu machen iſt. Um nun dieſen verbreiteten den Glaubensgegnern ſehr auffallenden Mißbräuchen Schranken zu ſetzen, ward verordnet, daß die Ordinarien Abläſſe.

1)

*) Hofdekret vom 11. Sept. 788.

**) Hofdekret für Böhmen vom 9. Oktob. 784, und Hofdekret für Inneröſtr. vom 7. Jänner 785.

***) Hofdekret vom 13. Juni 785.

1. Bey den Kloſtergeiſtlichen die bisher üblichen Tafeln in Feſto Porciunculæ mit den darauf geſchriebenen Worten Toties, Quoties gänzlich kaßiren, und unter ſchwerſter Verantwortung keine andere ſolche Tafeln mehr verfertiget, und ausgehangen werden ſollen.

2. Haben die Ordinarien dem Volke die wahren Begriffe von dieſem Ablaſſe durch die Chriſtenlehre bekannt zu machen, und was ihnen als Oberhirten am beſten zu ſein ſcheint, hierinfalls zu verordnen. Im Fall aber

3. einige Geiſtliche dieſem heiligen Endzwecke zuwider handeln ſollten; haben die Ordinarien ſolche nach Umſtänden zu korrigiren; und bey nicht erfolgter Wirkung der Landesſtelle anzuzeigen. Endlich

4. alle andere Mißbräuche, als bey dem Terziarorden, der ſogenannten Gürtel- Herzjeſu- und dergleichen Bruderſchaften, bey den Generalabſolutionen und Kommunionen ebenfalls, ſo viel möglich iſt, und in ihrer Macht ſteht, zu heben, weil ſich ſelbe des kräftigen Beiſtandes von den Länderſtellen, wozu ſelbe damit angewieſen werden, zu verſichern haben. *)

Allen Ablaßverkündigungen, wobey die Wirkung des Ablaſſes auch den Seelen in Fegfeuer zugeeignet wird, iſt bey allen Gebetern, Direktorien, und andern Blättern der Druck unterſagt. Diejenigen welche ohne dieſen Beyſatz gedruckt werden, ſind nur damals zuzu-

laſ-

*) Hofdekret vom 27. November 1781.

laſſen, wenn der Buchdrucker ſich mit einem Diozeſan-atteſt ausweiſen kann, daß der Biſchof das Ablaßbreve gültig befunden habe, welches auch der Verkündigung beyzurücken iſt. *)

Und dieſe ungegründete Lehre iſt aus dem Normalkatechismus bey einer neuen Auflage verboten. **)

Hiebey iſt der Hirtenbrief des Biſchofs von Verona ſehr merkwürdig, der auch mit Hofdekret vom 20. Hornung 1782. allen hierländigen Ordinarien zur Nachachtung zugemittelt worden iſt, und alſo hier eingeſchaltet wird.

„Nur deswegen wird ein geweihter Seelenhirt „zum Biſchofe ernannt, damit er auch auf die entfern„ten Gegenden ſeines Kirchenſprengels ſein Augenmerk „richte, und für die ihm anvertrauten Seelen Sorge „trage. Dieſer Pflicht ſuchen wir dadurch genug zu „thun, daß wir auf euch, vielgeliebte Brüder und „Söhne, häufig unſere Blicke heften; denn obſchon „ihr an den Gränzen unſerer geiſtlichen Gerichtsbarkeit „lieget, ſo ſeyd ihr nichts deſto weniger ein wichtiger „Gegenſtand unſerer väterlicher Obſorge und beſonderer „Liebe.“

„Es iſt alſo unſer Wunſch, daß alles was zum „Gottesdienſte der geheiligten Religion gehöret, ſich „mit jenem Ausdrucke von Wahrheit und Feſtigkeit un„ter euch erhalte, der den wahren Karakter der Reli„gion

*) Verordnung im Jahre 1786.

**) Hofdekret vom 26. May 1787.

„gion Chriſti ausmachet, daher wollen wir durch die-
„ſen gegenwärtigen Hirtenbrief von euch jeden Schatten
„von Aberglauben und eitlen Lehren heben und entfernen,
„die auf den Gott ſchuldigen Dienſt und die Erlangung
„der Gnaden, und der von der heiligen Kirche zu eu-
„rem Seelenheile ertheilten Ablaße Bezug haben kön-
„nen."

„Es iſt aus allen Zweifel, daß der äuſſerliche
„Gottesdienſt ein weſentlicher Theil unſerer geheiligten
„Religion iſt; denn Gott iſt nicht blos mit den inner-
„lichen Empfindungen des Herzens zufrieden, ſondern
„er verlangt, daß ſie von äuſſerlichen Handlungen be-
„gleitet ſein, und daß mit Ihnen das Herz vollkommen
„übereinſtimme. Daher war eine äußerliche und ſinn-
„liche Sache, die im Stande der Unſchuld anbefohlene
„Enthaltung von der verbothenen Frucht, — eine
„äußerliche, Abels angenehmes Opfer — eine äußerli-
„che, die Opfer des Noe, Melchiſedech, Abraham,
„Jakob, Iſaak, Moſes, Joſue, Samuel und David —
„eine äußerliche, der von den Juden bey der Rückkunft
„aus der Sklaverey wieder erbaute Tempel Salomons,
„in welchen der Gottmenſch ſich freiwillig mit der
„Menge der Gläubigen vereinigte, um den in dem
„moſaiſchen Geſetze vorgeſchriebenen äußerlichen Gottes-
„dienſt zu begehen."

„Auch die erſten Chriſten verſammelten ſich zur
„Zeit der Verfolgung in ihren Häuſern, manchmal
„auch in Gräbern und Höllen, um vereint dem all-

„mäch-

„mächtigen und weiſen Schöpfer aller Dinge äußerlich
„zu huldigen und die göttlichen Geheimniſſe zu feyern.
„Kaum aber ward der Kirche Chriſti der Frieden ge=
„ſchenket, ſo wurden Kirchen erbaut, Gemeinden er=
„richtet, Zeremonien zum Dienſte des Herrn feſtge=
„ſetzt, woraus auch äußerlich ein Zeugniß jenes Glau=
„bens erhellet, den wir von unſern Vorfahren empfan=
„gen haben.“

„Allein es iſt das Loos menſchlicher Dinge, daß
„auch dasjenige, was in ſich ſelbſt ſehr gut iſt, durch
„den Gebrauch, welchen die Menſchen davon machen,
„verdorben, und fähig werde, die Reinigkeit eines
„Glaubens zu trüben, der mit den frommen chriſtli=
„chen Vorſchriften gleichförmig iſt.“

„Man kann nicht genugſam gewiſſe Arten des
„äußerlichen Gottesdienſtes, und der äußerlichen Anbe=
„tung beweinen, die in der Kirche des Herrn einge=
„führt wurden, und die anſtatt in den Gemüthern der
„guten Chriſten, Empfindungen von Ehrerbiethung,
„Dankbarkeit und Reue zu erwecken, ſie vielmehr bey
„blos materielen Gegenſtänden feſthalten, und, indem
„ſie ſolche zu einer abergläubiſchen Andacht verleiten,
„dasjenige ungewiß und unſicher machen, was uns
„von der heiligen Kirche, mit ſo vieler Standhaftigkeit
„zu hoffen, und zu glauben vorgelegt wurde. Und
„daher entſtehen dann Verſammlungen und Geſellſchaf=
„ten, deren ganze Andachten blos Aberglauben und
„Unwiſſenheit zum Grunde haben.“

„So ſind zum Beyſpiele, die von den Vätern „aus dem dritten Orden des heil. Franziskus eingeführ„ten Gürtelbruderſchaften eine Andacht, die nicht den „geringſten lobwürdigen Bezug auf die göttlichen Ge„heimniſſen der chriſtlichen Religion hat; ſo die Bru„derſchaften von Herz Jeſu, die nicht auf ein ſimbo„liſches, ſondern auf ein fleiſchliches Herz Chriſti die „Begehung ihres äuſſerlichen Gottesdienſtes wenden, „und ſo den Gläubigen einen Gegenſtand der Anbetung „vorſetzen, der nicht Chriſtus iſt, und, indem ſie die „in ſeiner göttlichen Perſon vereinigte ungetheilte Menſch„heit in Stücke theilen, die doch der einzige Gegenſtand „unſerer Anbetung iſt, ſo führen ſie Zweifel Zank und „Streit ein, und ſind den Frommen ein Beweggrund „des Aergernißes, und den Ungläubigen ein Beweg„grund des Spottes.“

„So ſind noch andere Geſellſchaften, die — wir „müſſen es mit den wahren Leidweſen ſagen — ihre „Entſtehung in blos menſchlichen Intereſſe, und nicht „in jener ehrfurchtsvollen und ſanften Gemüthsbeſtim„mung gegen Gott und ſeinen Heiligen halten.“

„Nicht kleiner ſind die Mißbräuche, die jene von „den heiligen Abläſſen, und den zur Nachlaſſung der „Sünden und zum Seelenheile der Gläubigen einge„führten Abſolutionen machen, daß in der chriſtlichen „Kirche ein Schatz von Genugthuung, Ablaß und Ver„gebung ſey, iſt ein Glaubensartikel, an den kein Ka„tholik zweifelt; die heilige Schrift, die Väter, die

„Kon=

„Konzilien, die Gottesgelehrten bezeigen, daß die Gewalt „der Ablaͤſſe von Chriſtus in die Haͤnde der Kirche gelegt „worden, und derſelben Gebrauch der chriſtlichen Ge- „meinde wahrhaft heilſam ſey. Wenn ein Hausvater „ſeinen Soͤhnen vergiebt, obſchon ſie ungehorſam, ein „Herr ſeinen Knechten, obſchon ſie unachtſam und un- „treu, ein Landsherr ſeinen Unterthanen, obſchon ſie „ſchuldig, ſtrafbar und aufruͤhreriſch waren; ſo wird „doch jedermann eine ſo auſſerordentliche Vergebung „fuͤr Familienhaͤuſer und Koͤnigreiche vortheilhaft finden, „wenn dieſe Reuevollen alle dadurch wieder zur Erfuͤl- „lung ihrer Pflichten zuruͤckkehren.“

„Wie kann man alſo der chriſtlichen Kirche vor- „werfen, daß die Verſoͤhnungsarten und die Gnade „eine beſchwerliche Erfindung der erſchlafften Disziplin „ſeie? Die Gerechtigkeit Gottes wird ihre Tage des „Zorns und der Rache haben, und die Barmherzigkeit „Gottes ſoll keine Tage der Guͤte und Verzeihung ha- „ben? Und werden wohl dies jene ſagen, die der Guͤte „und Vergebung am meiſten beduͤrfen? Auſſer dem „daß ſchon bey den Juden das 50 Jahr oder Jubi- „laͤum gefeiert wurde, was lehren uns die Beiſpiele „der Ehebrecherin, der Magdalenaͤ, der Samaritanin, „des Gichtbruͤchtigen, des Auſſaͤtzigen, des guten „Schaͤchers, und ſo vieler anderer, welchen der Herr „auf eine auſſerordentliche und wunderbare Weiſe mit „der Geſundheit des Leibes, jene der Seele ertheilet „hat? Was anders lehrt uns das Beiſpiel des ver-

„lohrnen Sohnes, der reuvoll und unterwürfig in das „väterliche Haus zurückkehret? Jenes erſte Kleid, je„ner Ring, jene von Chriſtus ſo ausführlich beſchrie„benen Tafeln erklären uns, daß man in der Kirche, „von der Chriſtus der Eckſtein iſt, eine Gewalt ein„führen müſſe, Sünden nachzulaſſen, und manchmahl „alle Strafen dahin nachzuſehen und ſie gleichſam zu „vergeſſen. Von dieſer Gewalt machte Paulus mit „dem reuigen Blutſchänder Gebrauch, der heilige Jo„hannes mit dem ausſchweifenden Jünglinge, von den „Euſebius in ſeiner Kirchengeſchichte ſpricht. Auch „waren die Kommunionsbriefe, die die Martyrer und „Beichtiger den Reumüthigen in der alten Kirchenzucht „ertheilten, nichts anders, als Ablässe und Nachlässe „der Sünden. Von dieſen Ablässen reden nicht ſelten, „als von einem Glaubenspunkte, Origenes, Tertulian, „der heilige Ciprian, Auguſtinus, das uralte anzirani„ſche Konzilium, jenes von Laodizäa, dem der heilige „Auguſtin vorſaß, das allgemeine von Nizäa noch vie„le Jahrhunderte, bevor die ebenfalls allgemeinen La„teranenſiſchen, Lioner und Tridentiniſchen Kirchenver„ſammlungen dieſe Materie ausdrücklich beſtimmt „hatten.“

„Aber gleichwie die Lehre der Ablässe wahr und „katholiſch iſt; ſo ſind die Mißbräuche davon verwerf„lich, und tadelhaft, und von einem falſchen Eifer, „und gewinnſüchtigen Beweggründen eingeführt.“

„Ei-

„Einen wahren Mißbrauch muß man jenen nennen, „wenn in einigen Kirchen der Franziskaner am 2ten Au„guſt eine Tafel mit dem Ausdrucke: Toties quoties „ausgehänget wird, welches ſo viel ſagen will, daß, „ſo oft man an dem nämlichen Tage durch die Kirche „aus= und eingienge, man eben ſo oft den Ablaß ge„winne, eine Sache, die der guten Ordnung der Bul„len der Päbſte, und vorzüglich der Bulle Innozenz „des Eilften de apogriphis indulgentiis entgegen „iſt, die den 7. May 1778 bekannt gemacht wurde; „eine Sache, über die ſchon viele Biſchöfe gerecht Kla„gen vorgebracht haben.“

„Man läugnet nicht, daß dem heiligen Franzis„kus vom Pabſte Honorius dem Dritten ein vollkom„mener Ablaß für diejenigen ertheilet worden iſt, die „am Jahrstage der Kirchweihung die Porziunkulakirche „beſuchen würden, ein Ablaß, der nochmals auf alle „Kirchen des Franziskanerordens erſtrecket wurde. Fer„ners ertheilte Innozenz der zwölfte der Kirche Maria „der Engel einen anderen vollkommenen Ablaß; aber „es iſt keine Bulle vorhanden, welche weiters was hin„zuſetzte, und alles, was man von dem wunderbaren „Urſprunge dieſes Ablaſſes erzählt, iſt eine bloße Er„findung, die durch das Stillſchweigen des heiligen „Bonaventura widerlegt wird, der von noch am Le„ben geweſenen Mitbrüdern des heiligen Vaters die Nach„richten eingezogen, und deſſen Leben umſtändlich be„ſchrieben hat. Und in der That, als die Kongrega-

„zion dieſes Konziliums die Klagen einiger Biſchöfe,
„und beſonders eines Biſchofes in Krain über dieſen
„Punkt vernahm, ſo hieß ſie keineswegs dieſe wunder=
„bare Verwicklung gut, die Einige oder zu Fromme,
„oder zu Eigennützige Andächtige zur Unterſtützung ſo
„eines Ablaſſes erdichtet hätten, ſondern ſie ſagte mehr
„in klugen als entſcheidenden Ausdrücken, daß man
„bey dem eingeführten Gebrauche bleiben ſoll, wo die
„Sache vielleicht eine genauere Unterſuchung verdienet.
„Nun aber, wenn einige Ketzereyen nicht immer ver=
„dammt wurden, ſo kann man nicht ſchließen, daß es
„keine Ketzereyen waren, alſo kann man auch von ei=
„nem Mißbrauche, weil er nicht aufgehoben wurde,
„nicht ſagen, daß er kein Mißbrauch ſey."

„Man leſe über dieſen Punkt die Bolandiſten vom
„4. Oktober 2. Band vom nämlichen Monate, Seite
„917 nach der Antwerper Ausgabe, die Bibliothek
„des Ferrari Art. Ablaß 5. Band 117 S. Venedi=
„ger Ausgabe, und die Abhandlung in Briefen von
„Girolo Tartarotti über den Urſprung der aquiläiſchen Kir=
„che, Mailand 1759 S. 52 gegen das Ende."

„Mißbräuche ſind endlich die vielen ſogenannten,
„Gott weis wie, erhaltenen päbſtlichen Abläſſe, wel=
„che von einigen Ordensgeiſtlichen ſo häufig in den
„Beichten und Generalabſolutionen ertheilet werden,
„und die anſtatt die Frömmigkeit der Gläubigen zu ver=
„mehren, vielmehr durch die übermäßige Leichtigkeit des
„Ablaſſes die Anzahl der Verbrecher häufen."

„Da

„Da wir alſo allen dieſen Mißbräuchen begeg„nen, und vorbeugen wollen, und zugleich durch eine „gütigſte Verordnung von Sr. Majeſtät dem Kaiſer „Joſeph den Zweyten in Begleitung eines Schreibens „von einer hochanſehnlichen Regierung in Insbruck un„ter dem 14. Dezember dazu aufgefodert worden ſind; „ſo erklären wir hiemit alle Geſellſchaften vom Herz „Jeſu und die Gürtel des heiligen Franziskus ſammt „allen übrigen, welche nicht von uns und unſern Vor„fahrern gut geheiſſen wurden, und deren Verſamm„lungen nicht das allerhöchſte kaiſerliche Placet erhal„ten haben, für aufgelößt und aufgehoben.“

„Zugleich wollen wir, daß zu keiner Zeit die „obangeführte Tafel Toties quoties, oder eine andere, „die eben ſo viel ſagte, ausgehänget werde; ja wir be„fehlen den Pfarrern und Beichtvätern unſerer Diözes, „die Perſonen, und ihrer Obſorge anvertraute Gemein„de von der wahren Beſchaffenheit der Ablässe und von „der Eigenſchaft des Porziunkulaablaſſes nach der oben „angeführten Lehre zu unterrichten.“

„Endlich verbieten wir den Gebrauch der ſoge„nannten päbſtlichen Ablässe und Generalabſolutionen, „und wollen in Zukunft keine davon zulaſſen, wenn ſie „nicht von uns eingeſehen, und ihr Grund von uns gut „geheiſſen worden iſt, und wir das k. k. Placet zu „ihrer Bekanntmachung und Vollziehung erhalten haben.“

„Wir ſind von dem Gehorſam unſerer Diözes„geiſtlichkeit überzeugt, und hoffen nicht gezwungen zu

„werden, eine nachdrücklichere Auffoderung an ſie zu „thun, daß Sie ſich genau nach unſerm Willen richten. „Noch weniger werden ſie uns in die Nothwendigkeit „ſetzen, den Beiſtand des Monarchen anzuflehen, der „uns in angeführter Verordnung kräftig verheiſſen wird. „Nichts iſt uns mehr angelegen, als daß auch unter „euch vielgeliebte Söhne die Worte des Herrn wahr „werden. Die Stunde iſt gekommen, da die wahren „Anbeter den Vater im Geiſte und in der Wahrheit an= „beten werden. Und inzwiſchen ertheilen wir euch un= „ſern biſchöflichen Segen.“

Nicht minder verdienet alle Aufmerkſamkeit der Hirtenbrief des Biſchofs zu Seggau, welcher mittels Verordnung in Innerösterreich vom 30. Auguſt 1787. bekannt gemacht worden iſt, und ſo folgendermaſſen lautet:

„Immer iſt eine unſerm oberhirtlichen Amte we„ſentlich anklebende Pflicht, jede unächte Begriffe von „den Religionswahrheiten den Gläubigen zu benehmen, „und zur Vermeidung aller Spaltungen den Verſtand „durch zweckmäßigen Unterricht aufzuklären. Auf die= „ſe Pflichten führen uns die Beyſpiele der Apoſtel, als „der erſten von Chriſto geordneten Biſchöfe. So ſäum= „te ein heil. Paulus nicht an die chriſtliche Gemeinde „zu Rom, wo einige, ſo ſich des Lehramtes unrecht „anmaßten, Nebendinge mit dem Weſentlichen der Reli= „gion vermengen wollten, ein Schreiben zu erlaſſen, „worinnen er ſie unterrichtet, alles genau auseinander,

„und

„und in das helle Licht ſetzet, und endlich zu Friede
„und Eintracht ermahnet.“

„Jüngſt unterm 26ten May erfloß die allerhöch-
„ſte landesfürſtliche Verordnung, daß in Kalendern,
„Direktorien, Breviern, Gebetbüchern, und Ankündi-
„gungen die Erwähnung aller Ablässe, wobey die Wir-
„kung ſich auf die Seelen im Fegfeuer erſtrecken ſolle,
„zu unterſagen ſey; folglich weder in einem Buche,
„noch in einem mündlichen Unterrichte hievon weitere
„Erwähnung gemacht werden ſolle.

„Obſchon jeder Unterthan von den edlen, und
„frommen Geſinnungen Sr. Majeſtät, höchſt welchen,
„wie Sie ſich ſelbſt in erlaſſenen Verordnungen auszu-
„drücken geruheten, nichts ſo ſehr als die Beförde-
„rung der reinen Religion am Herzen gelegen, zum
„voraus überzeuget ſeyn ſollte; vermutheten dennoch
„einige, daß die angeführte allerhöchſte Verordnung
„der allgemeinen Glaubenslehre der Kirche entgegen ſte-
„hen möge.“

„Nun, um dieſe ihres falſchen Begriffes zu über-
„führen, um ihnen zu beweiſen, wie ſie bisher die
„wahre Lehre der Kirche von den Ablässen nicht einge-
„nommen zu haben ſcheinen; und ſie vollends zu über-
„zeugen, daß die Wirkung eines Ablaſſes auf die Ver-
„ſtorbenen ſich nicht erſtrecken könne, werden wir, ob-
„ſchon ganz kurz, jedoch faßlich, was der Ablaß ſey?
„erklären, und nachhin jeden ſelbſt ſchließen laſſen, ob

„daran die Seelen der Verſtorbenen jemals Theil neh-
„men können.

„Der Ablaß nach der richtigſten Beſchreibung, „die man aus dem Munde der ganzen lehrenden Kirche, „welcher in Beſtimmung der Glaubens- und Sittenlehre „der göttliche Geiſt die Gabe der Untrüglichkeit niemals „entziehet, davon machen kann, iſt eine Gnade, welche „die Kirche durch ihre erſte Hirten den büſſenden Sün-„dern erweiſet, daß ſie ihnen, vermöge der von Jeſu „Chriſto bekommenen Gewalt, einen Theil der zeitlichen „Strafen nachſieht, die ihnen zur Tilgung ihrer Sün-„den entweder aufgeleget worden ſind, oder doch hät-„ten aufgeleget werden ſollen. Hieraus erhellet:

„1tens. daß der Ablaß eine Nachlaſſung eines „Theiles der zeitlichen Strafe ſey, wodurch der Sün-„der in ſeinem Leben der göttlichen Gerechtigkeit, den „ordentlichen Regeln nach, für ſeine Sünden hätte Ge-„nüge leiſten ſollen.“

„2tens. Daß der Ablaß eine Nachlaſſung jener „Strafen ſey, welche die Kirchenhirten dem Sünder „auflegen, vielmehr aber der Sünder ſich ſelbſt aufle-„gen ſollte, indem die Rechtfertigung ohne Genugthu-„ung nicht erhalten wird; maſſen die Geſetze, und den „Geiſt der Kirche fodern, daß zwiſchen den Werken der „Genugthuung, und zwiſchen der Sünde ein gewiſſes „Gleichmaaß angetroffen werde.“

„Dieſer Macht der Strafnachſicht, oder Ablaß-„ertheilung — welches eines iſt — bediente ſich die Kir-

che

„che von den erſten Zeiten her, durch ihre erſten Hir„ten, welche die Biſchöfe ſind. Dieſe Macht gründet „ſich auf die doppelte Schlüſſelgewalt, die der Heiland „der Kirche, anfangs in der Perſon des heil. Petrus „(Matth. 16. v. 19.) und hernach in der Perſon „aller Apoſteln (Matth. 28. v. 18.) übergeben hat. „Alles was Ihr auf Erden binden werdet, wird auch „im Himmel gebunden ſein, und alles, was Ihr auf „Erden auflöſen werdet, wird auch im Himmel auf„gelöſet ſein. Vermöge der einen alſo, hält die Kir„che die Sünden zurück, und vermöge der andern läßt „ſie dieſelben nach. Vermöge einer legt ſie den Sün„dern Bußwerke auf, die geſchickt ſind, ihnen die „Gnade einer aufrichtigen, und wahren Bekehrung zu„wege zu bringen, da ſie der durch ihre Sünden be„leidigten göttlichen Gerechtigkeit Genüge leiſten: und „vermöge der andern, läßt ſie ihnen einen Theil dieſer „mühſamen und beſchwerlichen Werke nach; wenn ſie „es für die Ehre Gottes, und zum Heil der Seelen „für nüzlich erachtet, gegen ſie nachſichtig zu ſein, „ohne den nothwendigen evangeliſchen Bußgeiſt erkalten „zu laſſen.“

„Alles dieſes in eines zuſammen genommen, be„weiſet deutlich genug, daß der Ablaß nur auf jene, „welche ſich noch in der Gemeinde der ſtreitenden Kirche „befinden, ſomit nur auf Lebendige eine Wirkung ha„ben könne: weil, wie geſagt, hierunter nur die „Nachſicht jener Strafen verſtanden wird, ſo der Sün-

„der

„der im Leben für ſeine Sünden hätte auf ſich neh„men ſollen; nur auf annoch Lebende, weil die Macht „zu binden, und zu löſen, der Heiland ſeiner Kirche „einzig hier auf Erden gab.“

„Aus der Gemeinde dieſer ſtreitenden Kirche tre„ten alle aus, ſobald ſie die Erde verlaſſen, und kom„men, wenn ſie zur Tilgung ihrer Sünden einige „Strafen aushalten müſſen, wie uns die Erblehre ſagt, „in einen Ort, den wir das Fegfeuer nennen, wo ſie „ſo lange aufbehalten werden, bis ſie der göttlichen „Gerechtigkeit Genüge geleiſtet haben. Dorthin erſtre„cket ſich die Schlüſſelgewalt der Kirche nicht; ſie kann „den dort Aufbewahrten eben ſo wenig eine Nachlaſ„ſung ertheilen, als ſie ihnen eine Strafe aufzulegen „vermag.“

„Alles, was wir den Seelen im Fegfeuer thun „können, muß nur bittweiſe geſchehen; keine Aus„übung einer Gerichtsbarkeit, von welcher Art der „Ablaß iſt, findet dahier Staat.“

„Halten wir uns dießfalls an das, was der tri„dentiniſche Kirchenrath in der 25ten Sitzung lehret, „und was die Kirche allezeit geglaubt hat, nämlich: „es ſey auſſer allem Zweifel, daß, wie der heil. Au„guſtin lehret, den Verſtorbenen durch die Gebete der „heiligen Kirche, durch das heilſame Meßopfer, und „das Allmoſen, daß man für ihre Seelen austheilt, „Hilfe verſchaffet werde, damit ſie Gott der Herr „barmherziger, als es ihre Sünden verdienen, be„handle.“

§. 10.

§. 10.

Der ſowohl in Idria, als auch noch anderwärts beſtehende Mißbrauch des abzunehmenden Verſehgeldes iſt abgeſtellt. *) Verſehgeld.

§. 11.

So iſt auch der in Gallizien beſtehende Mißbrauch, daß man die Kranken auf dem Lande, um ſie mit dem heiligen Sakramente verſehen zu laſſen, zu Empfangung desſelben, ohne alle Rückſicht der Krankheit nach der Kirche bringen mußte, eingeſtellt. **) Kranke nach der Kirche zu bringen wird eingeſtellt.

§. 12.

Die Mißbräuche, der Weinausſchank bey den Leichen, und die am Gedächtnißtage der armen Seelen üblichen Illuminazionen, ſind durch Mitwirkung des Ordinarius eben abzuſchaffen. ***) Weinausſchank und Beleuchtung am Gedächtnißtage der armen Seelen.

§. 13.

Der Mißbrauch des ſogenannten Kindertragens oder Witzens 8 oder 14 Tage nach Empfang der heiligen Taufe iſt gänzlich und überall unter Bedrohung einer unausbleiblichen, den Umſtänden angemeſſenen Strafe verboten. ****) Kindertragen, oder Witzen.

§. 14.

*) Verordnung in Wien vom 5. Jäner 1786.

**) Verordnung in Gallizien vom Dezember 1786.

***) Verordnung in Innerösterreich vom 3. April 1788.

****) Hofdekret vom 22. April 1783.

§. 14.

Kreuzzieher u. Peitſcher.

Die Kreuzzieher und Peitſcher, welche in der Faſten herumziehen ſind hindann zu halten. *)

§. 15.

Sterbglocke läuten.

Der Mißbrauch, daß, um einem Sterbenden die Sterbglocke oder Zügenglocken läuten zu dürfen, hierum forderſt der Bürgermeiſter begrüſſet werden müſſe, und aus dieſer Urſache die Läutung beſonders zur Nachtszeit unterlaſſen wird, iſt abgeſtellt. **)

Und ſo wird noch in folgendem Abſatz bey der Gottesdienſtordnung und vorgeſchriebenen Adminiſtrirung der heiligen Sakramente, als Taufe ꝛc. bey Begräbniß und mehr derlei Gegenſtänden das weitere vorkommen.

So wie nun die Mißbräuche beſeitiget ſind, ſo bringt es auch die Würde, der für den Staat ſelbſt unentbehrlichen öffentlichen Religionsübungen mit ſich, daß der Gottesdienſt zweckmäſſig eingerichtet ſeye, wovon in folgenden gehandelt wird.

Drittter Abſatz.

Von der zweckmäſſigen Einrichtung des Gottesdienſtes der herrſchenden Religion.

§. 1.

Gottesdienſtordnung in Hauptſtädten.

Zur Haltung des Gottesdienſtes in Hauptſtädten iſt folgende Ordnung vorgeſchrieben und laut neuerlicher Ver-

*) Hofdekret Gräz den 10. Febr. 1772.

**) Verordnung vom 18. März 1779.

Verordnung den Länderſtellen und Kreisämtern unter eigener Verantwortung aufgetragen worden, darauf zu ſehen, damit auſſer den darin vorgeſchriebenen keine andere geſtattet werden. *)

1tens. In jeder Pfarrkirche iſt an Sonn- und Feyertagen eine kurze Frühpredigt für die Dienſtbothen, dann ſpäter eine Predigt für die übrige Gemeinde zu halten. Predigt.

2tens. Iſt täglich in jeder Pfarrkirche nur eine Segenmeſſe, an Werktagen mit Ausſtellung des Ciboriums, an Sonn- und Feyertagen aber mit Ausſtellung der Monſtranze zu halten, wobey der vorgeſchriebene Normalmeßgeſang mit der Orgel abzuſingen iſt. Segenmeſſe.

Nur wird geſtattet, daß, da das von der Geiſtlichkeit hie und da noch nicht hinlänglich unterrichtete Volk den Segen mit der Monſtranze vorzieht, bey den Litaneyen, Abbethung des Roſenkranzes oder anderen vorgeſchriebenen Nachmittagsandachten, wo dieſe nach der Andachtsordnung gehalten werden, der Segen mit der Monſtranze, jedoch wie bisher nur einmal, und zwar zum Beſchluße der Andacht gegeben werden möge.**)

3tens. In der Metropolitankirche, und in jenen Kirchen, wo ordentlicher Chor iſt, iſt täglich eine Choralmeſſe mit, oder ohne Orgel, nach Beſchaffenheit der Zeit, ohne Inſtrumentalmuſik, zu ſingen. Choralmeſſe

4tens.

*) Hofdekret vom 25. Hornung 1783. vom 17. März 1791. und vom 13. Juny 1793.

**) Hofdekret an alle Länderſtellen vom 15. Juny 1793.

Hochamt. 4tens. An Sonn- und Feyertagen iſt in jeder Pfaarkirche das Hochamt mit Inſtrumentalmuſik, wenn das Kirchenvermögen zu derſelben Beſtreitung hinreicht; oder wo keine dergleichen iſt, choraliter zu halten. *)

Das Gemurre von der Orgel unter der Präfation und der Wandlung iſt abgeſtellt. **)

5tens. In jener Kirche, wo die am Werktage gewöhnliche Seegenmeſſe zur Zeit des Hochamtes einfällt, wird ſtatt der Seegenmeſſe das Hochamt mit Ausſtellung der Monſtranze gehalten.

Chriſtenlehre. 6tens. Des Nachmittags iſt am Sonntag die Chriſtenlehre alſo zu halten, daß auch die Erwachſenen dabey ihren Unterricht finden.

Litaney, Gebeter und Segen. 7tens. Täglich mit Ausnahme der Samſtage und Frauentage wird die Allerheiligenlitaney ſamt den hiezu nöthigen Gebeten, mit jenen für den Landesfürſten, das allgemeine Gebet und 5 Vater unſer, und 5 Ave Maria für die allgemeine Bedürfniſſe mit lauter Stimme, unter Beantwortung des Volkes abgebethet; zuletzt wird der Segen mit dem Ciborio gegeben.

Hieher hat auch die nach den 2. §. eingeſchaltete Erläuterung den Bezug.

Auch können Litaneyen mit Inſtrumentalmuſik gehalten werden, wenn das Kirchenvermögen zu derſelben Beſtreitung hinreicht. ***)

8tens.

*) Hofdekret vom 17. März 1791. §. 6.
**) Verordnung in Gallizien vom 20. Dez. 1787.
***) Hofdekret vom 17. März 1791. §. 6.

8tens. An Sonnabenden und Frauentagen iſt, ſtatt der Allerheiligen Litaney, und den dazu gehörigen Gebeten das Salve Regina, das Gebet für den Landesfürſten, das allgemeine Gebet 5 Vater unſer und 5 Ave Maria für die allgemeinen Bedürfniſſe zu beten.

An Samſtagen Abends ein Glockenzeichen zum Feyerabend zu geben, iſt verboten. *)

9tens. In jener Kirchen, wo ordentlicher Chor iſt, iſt eine Veſper täglich choraliter, an feyerlichen Feſttagen auch mit der Orgel ohne Inſtrumentalmuſik zu halten. Am Sonntage iſt die Veſper zwiſchen der Chriſtenlehre, und den obenangeſetzten vorgeſchriebenen Gebeten zu ſingen. Veſper.

10tens. Faſtenpredigten werden zur Zeit der Faſten, in den Pfarrkirchen in der Stadt am Sonntage, Mittwoche, und Freytage theils Vor- theils Nachmittags gehalten, in den Vorſtadtpfarrkirchen aber, am Sonntage und Mittwoche. Faſtenpredigten.

11tens. Die Meſſen werden in der Metropolitankirche am Hochaltare, und an zwey Seitenaltären, in den übrigen Kirchen aber nur auf dem Hochaltare von halb zu halber Stunde geleſen. An Sonn- und Feyertagen iſt unter dem Hochamte eine ſtille Meſſe an einem Seitenaltare zu leſen. Mehrere Meſſen, wie geleſen werden können.

Nun

*) Hofdekret vom 21. May 1785. und Hofentſchlieſſung vom 12. Febr. 1786.

Nun wird geſtattet, daß in den Pfarrkirchen, wo mehrere Geiſtlichkeit vorhanden iſt, höchſtens 2 Meſſen zu gleich, und zwar eine am Hohen- und die andere an einem Seitenaltare dergeſtalt geleſen werden mögen, daß die zweyte Meſſe um etwas ſpäter nach der erſten hinausgehe, damit diejenigen, welche vielleicht Geſchäffte halber zum Anfange der erſten Meſſe zu ſpät kommen, nicht die ganze halbe Stunde, bis die folgende Meſſe wieder anfängt, abzuwarten gehalten ſeyn. *)

Prozeſſionen

12tens. Die Fronleichnamsprozeſſion wird in der Stadt nur eine und zwar am Fronleichnamtage von der Domkirche, in den Vorſtadtpfarren aber am erſten Sonntage nach dem Fronleichnamstage geführet.

13tens. Die Prozeſſion am Markustage und die Bittgänge in der Kreuzwoche werden ebenfalls von der Metropolitankirche geführet.

Nur wird den Biſchöfen geſtattet, in beſonderen Nothfällen und allgemeinen Anliegenheiten Bittgänge auf Verlangen der Gemeinden und auf vorläufige Anfrage in nicht zu großer Entfernung von der Pfarrkirche zu halten. **) Bey dieſen erlaubten Bittgängen iſt aber die in einigen Pfarren eingeführte Abſingung der vier Evangelien, und die Umtragung des Hochwürdigſten abgeſtellt ***).

14tens.

*) Hofdekret für geſammte Erblande vom 13. Juny 1793.

**) Hofdekret für geſammte Erblande vom 17. März 1791. §. 2.

***) Verordnung Wien vom 3. Okt. 1785.

14tens. In der Charwoche werden die, in dem Römiſchen Rituale vorgeſchriebenen Handlungen und Zeremonien vorgenommen, auch am grünen Donnerstag Nachmittags die Kirchen und das aufbehaltene Hochwürdigſte beſucht. Das gewöhnliche H. Grab und die am Charſamſtag in Uibung geweſenen Auferſtehungszeremonien haben zu unterbleiben. *) Am Gründonnerſtage werden aber bey Ausſetzung des Hochwürdigſten Bettſtunden angeordnet **) Zeremonien in der Charwoche.

Am Charſamſte muß nach der üblichen Holzweihung vor der Kirche ſolches mit aller Behutſamkeit ausgelöſcht, und dem gemeinem Volk ſothanes Holz entweder brennend oder glühend, oder aber hievon einen angezündeten Schwamm nach Haus zu bringen nicht geſtattet werden, denn hierdurch kann ſich die gröſste Gefahr um ſo mehr ergeben, als hiebey meiſtens Kinder und junge Leute unbedachtſamer weiſe ihre Unterhaltungen und Kurzweile zu haben den Anlaß nehmen. ***)

15tens. Das 40ſtündige Gebet, und die Ausſtellung des Hochwürdigſten in der Fronleichnamsoktave, werden in jenen öffentlichen Kirchen, wo dieſe Andacht gewöhnlich war, beybehalten. Am Ende jedes Tages wird ſtatt der muſikaliſchen Litaney mit den täglich vorgeſchrie- 40ſtündige Gebet und Ausſtellung des Hochwürdigſten in der Frohnleichnamsoktav.

*) Verordnung Wien vom 24. März 1784. und Böhmen vom 2. April 1788.

**) Hofdekret vom 13. April 1786.

***) Verordnung Wien vom 20. April 1 79.

geſchriebenen Gebeten der Schluß gemacht, und mit der Monſtranze der Segen gegeben.

Wie der Gottesdienſt in den Kirchen der Nonnenklöſter zu halten ſey.

16tens. In den Nonnenkirchen, wo ordentlicher Chor iſt, kann täglich eine Choralmeſſe, als ein Conventamt mit der Orgel geſungen werden.

17tens. Die Predigen werden in dieſen Kirchen bloß für die Nonnen bey geſchloſſenen Thüren gehalten.

18tens. An Sonn- und Feyertagen werden in dieſen eine Segenmeſſe mit Ausſtellung der Monſtranze, und Nachmittags die in den Pfarrkirchen vorgeſchriebene Litaney und übrigen Gebete verrichtet, zum Schluße folgt der Segen mit dem Ciborio. Unter der Segenmeſſe wird in dieſen Kirchen nicht laut gebetet, noch geſungen. An Werktagen können ohne Segengebung die vorgeſchriebenen Gebete verrichtet werden.

19tens. Alle übrige ſonſt in Uebung geweſene Andachten und Novene unterbleiben.

20tens. Die ſtille Meſſe wird am Hochaltare, allenfalls auch an Seitenaltären nach der Zahl der Prieſter und der Abbées und fremden Geiſtlichen, eine nach der andern geleſen.

Wie in den Kirchen der Mannsklöſter.

Dieſe nämliche Ordnung für die Nonnenklöſter gilt auch für die Mannsklöſter, auch gilt ſie für alle übrigen Kirchen, welche keine Pfarren ſind, nur mit dieſer Ausnahme, daß in ſelben keine Predigt und keine Segenmeſſe gehalten werden, eben ſo iſt auch der nachmittagige Gottesdienſt ohne Segen zu halten.

In

Jn den Spitalkirchen, in welchen eigene Seelſorger ſtehen, iſt der Gottesdienſt eben ſo, wie in den Nonnenklöſtern zu halten. Wie in den Spitalkirchen.

Hauskapellen zu errichten, ſollen die Biſchöfe nicht ſo leicht die Erlaubniß ertheilen, indem dieſe Erlaubniß ohnehin nur reichen Perſonen, welche dann die öffentlichen Kirchen nicht beſuchen, zu Theil wird, und zu anderen Mißbräuchen Anlaß giebt. Hauskapellen.

Den Biſchöfen iſt überlaſſen worden, neue den verſchiedenen Zeiten und Feſttägen des Kirchenjahrs angemeſſene Gebete, und Lieder für den öffentlichen Gottesdienſt, auch eigene Gebeter und Lieder für beſondere Betſtunden, Bittgänge, und Andachten verfaſſen zu laſſen, und zur Beſtättigung einzuſenden. Neue Gebete u. Lieder.

Es iſt ihnen auch geſtattet, die Predigt, und die Dankſagungsandacht am letzten Tage des Jahrs halten zu laſſen. Dankſagungsandacht am letzten Tage des Jahrs.

Sie können nach den Ortsumſtänden einige Privatandachten ohne vorläufige Anfrage erlauben, dieſe dürfen aber die feſtgeſetzte Andachtsordnung nicht verletzen. *) Privatandachten.

§. 2.

Die Gottesdienſtordnung für die Kirchen auf dem offenen Lande iſt nachſtehendermaſſen feſtgeſetzt worden: **) Gottesdienſt für die Kirchen auf dem Lande.

 Für

*) Hofdekret vom 17. März 1791. §§. 8. 4. 8. 9.

**) Hofentſchließung vom 21. May 1785.

geſchriebenen Gebeten der Schluß gemacht, und mit der Monſtranze der Segen gegeben.

Wie der Gottesdienſt in den Kirchen der Nonnenklöſter zu halten ſey.

16tens. In den Nonnenkirchen, wo ordentlicher Chor iſt, kann täglich eine Choralmeſſe, als ein Conventamt mit der Orgel geſungen werden.

17tens. Die Predigen werden in dieſen Kirchen bloß für die Nonnen bey geſchloſſenen Thüren gehalten.

18tens. An Sonn- und Feyertagen werden in dieſen eine Segenmeſſe mit Ausſtellung der Monſtranze, und Nachmittags die in den Pfarrkirchen vorgeſchriebene Litaney und übrigen Gebete verrichtet, zum Schluße folgt der Segen mit dem Ciborio. Unter der Segenmeſſe wird in dieſen Kirchen nicht laut gebetet, noch geſungen. An Werktagen können ohne Segengebung die vorgeſchriebenen Gebete verrichtet werden.

19tens. Alle übrige ſonſt in Uebung geweſene Andachten und Novene unterbleiben.

20tens. Die ſtille Meſſe wird am Hochaltare, allenfalls auch an Seitenaltären nach der Zahl der Prieſter und der Abbées und fremden Geiſtlichen, eine nach der andern geleſen.

Wie in den Kirchen der Mannsklöſter.

Dieſe nämliche Ordnung für die Nonnenklöſter gilt auch für die Mannsklöſter, auch gilt ſie für alle übrigen Kirchen, welche keine Pfarren ſind, nur mit dieſer Ausnahme, daß in ſelben keine Predigt und keine Segenmeſſe gehalten werden, eben ſo iſt auch der nachmittagige Gottesdienſt ohne Segen zu halten.

In

Jn den Spitalkirchen, in welchen eigene Seelſorger ſtehen, iſt der Gottesdienſt eben ſo, wie in den Nonnenklöſtern zu halten. Wie in den Spitalkirchen.

Hauskapellen zu errichten, ſollen die Biſchöfe nicht ſo leicht die Erlaubniß ertheilen, indem dieſe Erlaubniß ohnehin nur reichen Perſonen, welche dann die öffentlichen Kirchen nicht beſuchen, zu Theil wird, und zu anderen Mißbräuchen Anlaß giebt. Hauskapellen.

Den Biſchöfen iſt überlaſſen worden, neue den verſchiedenen Zeiten und Feſttägen des Kirchenjahrs angemeſſene Gebete, und Lieder für den öffentlichen Gottesdienſt, auch eigene Gebeter und Lieder für beſondere Betſtunden, Bittgänge, und Andachten verfaſſen zu laſſen, und zur Beſtättigung einzuſenden. Neue Gebete u. Lieder.

Es iſt ihnen auch geſtattet, die Predigt, und die Dankſagungsandacht am letzten Tage des Jahrs halten zu laſſen. Dankſagungsandacht am letzten Tage des Jahrs.

Sie können nach den Ortsumſtänden einige Privatandachten ohne vorläufige Anfrage erlauben, dieſe dürfen aber die feſtgeſetzte Andachtsordnung nicht verletzen. *) Privatandachten.

§. 2.

Die Gottesdienſtordnung für die Kirchen auf dem offenen Lande iſt nachſtehendermaſſen feſtgeſetzt worden: **) Gottesdienſt für die Kirchen auf dem Lande.

*) Hofdekret vom 17. März 1791. §§. 3. 4. 8. 9.
**) Hofentſchließung vom 21. May 1785.

Für die Stadtfarren, wo wenigſtens drey oder mehrere Geiſtliche angeſtellet ſind.

Vormittags.

An Sonn- und Feyertagen.	An Werktagen.

Stille Meſſe.

Soll nur jede halbe Stunde, oder aus Mangel der Prieſter nur zu einer, oder andern gewiſſen Stunde, und immer am Hochaltare gehalten werden.

Segenmeſſe.

An Sonn- und Feyertagen.	An Werktagen.
Nur eine des Tages mit Ausſetzung der Monſtranze, und dem vorgeſchriebenen Normalgeſange mit der Orgel.	Eben nur eine, und mit dem Normalgeſange.

Frühpredigt.

An Sonn- und Feyertagen.	An Werktagen.
Eine kurze mit Erklärung des Evangeliums, oder der Epiſtel vom Altare, oder von der Kanzel, wie es für die Zuhörer beſſer iſt.	Keine.

Spätere Predigt.

An Sonn- und Feyertagen.	An Werktagen.
Jederzeit nur durch eine halbe Stunde.	Keine.

Hochamt.

An Sonn- und Feyertagen.	An Werktagen.
Jederzeit mit Inſtrumentalmuſik, oder in deren Abgang choraliter ohne Ausſetzung der Monſtranze ohne Segen; auch kann darunter eine ſtille Meſſe geleſen werden.	Nur wo ein ordentlicher Chor iſt, darf täglich eine Choralmeſſe mit- oder ohne Orgel nach Beſchaffenheit der Zeit ohne Inſtrumentalmuſik gehalten werden.

Nachmittags.

An Sonn- und Feyertagen.	An Werktagen.
Chriſtenlehre.	
Jederzeit für Erwachſene und Kinder eingerichtet.	Keine.
Litaney.	
Jederzeit jene der Allerheiligen mit den dazu gehörigen Gebeten, dann jenen für den Landesfürſten, das allgemeine Gebet 5 Vater Unſer, und 5 Ave Maria, zuletzt der Segen.	Nur in den Kreisſtädtekathedralkirchen jene der Allerheiligen mit den dazu gehörigen Gebeten, dann jenem für den Landesfürſten, das allgemeine Gebet 5 Vater Unſer, und 5 Ave Maria, zuletzt der Segen.
Veſper.	
Wo ordentlicher Chor iſt, ſoll ſelbe zwiſchen der Chriſtenlehre und Litaney choraliter, und an größeren Feſttagen auch mit der Orgel jedoch ohne Inſtrumentalmuſik geſungen werden.	Täglich, wo ordentlicher Chor iſt, jedoch nur choraliter.
Predigt.	
Am Chriſt- und Oſtertage über die thätige Liebe des Nächſten, dann Opfergang, nach dieſem das Te Deum.	
In der Faſten am Sonntage nachmittags vor der Litaney.	In der Faſten nur in den größern Städten eine unter der Woche.

Für die Marktpfarren, wo zween oder mehrere Geiſtliche angeſtellt ſind.

Vormittags.

An Sonn- und Feyertagen.	An Werktagen.
Stille Meſſe.	
Soll nur jede halbe Stunde, oder aus Mangel der Prieſter nur zu einer oder anderen gewiſſen Stunde und immer am Hochaltare gehalten werden.	Soll nur jede halbe Stunde oder aus Mangel der Prieſter nur zu einer oder andern gewiſſen Stunde und immer am Hochaltare, jedoch eine gewiſſe Frühmeſſe ohne Hemmung des Schulunterrichts gehalten werden.
Segenmeſſe.	
Eine mit Ausſetzung der Monſtranze und dem vorgeſchriebenen Normalgeſange mit Orgel oder ſtatt dieſer Segenmeſſe ein Hochamt mit Segen.	Keine.
Frühpredigt.	
Eine kurze mit Erklärung des Evangeliums oder der Epiſtel vorm Altare oder vor der Kanzel, wie es für die Zuhörer beſſer iſt.	Keine.
Spätere Predigt.	
Jederzeit nur durch eine halbe Stunde.	Keine.
Hochamt.	
Wo keine Segenmeſſe gehalten, wird ein Hochamt mit Ausſezung der Monſtranze.	Keines.

Nach-

Nachmittags.

An Sonn- und Feyertagen	An Werktagen.
Chriſtenlehre.	
Jederzeit für Erwachſene und Kinder eingerichtet.	Keine.
Litaney.	
Jederzeit jene der Allerheiligen mit den dazu gehörigen Gebeten, dann jenem für den Landesfürſten, das allgemeine Gebet 5 Vater Unſer, und 5 Ave Maria, zuletzt der Segen.	Keine.
Veſper.	
Keine.	Keine.
Predigt.	
Am Chriſt- und Oſtertage über die thätige Liebe des Nächſten, dann Opfergang, und nach dieſem das Te Deum. In der Faſte am Sonntag nachmittag vor der Litaney bey hinlänglicher Anzahl von Geiſtlichen.	Keine.

Für die Dorfpfarren überhaupt, wo zween Seelſorger angeſtellet ſind.

Vormittags.

An Sonn- und Feyertagen.	An Werktagen.
Stille Meſſe.	
Eine in der Frühe zu einer gewiſſen Stunde am Hochaltare.	Täglich eine gewiſſe, jedoch zu einer Stunde ohne Hemmung des Schulunterrichts.
Segenmeſſe.	
Eine mit Ausſetzung der Monſtranze, und dem Normalgeſange mit der Orgel, oder ſtatt dieſer Segenmeſſe ein Hochamt mit Segen.	Keine.
Frühpredigt.	
Eine kurze Erklärung des Evangeliums, oder der Epiſtel vor dem Altare, oder von der Kanzel, wie es für die Zuhörer beſſer iſt.	Keine.
Spätere Predigt.	
Jederzeit nur durch eine halbe Stunde.	Keine.
Hochamt.	
Wo keine Segenmeſſe gehalten, wird ein Hochamt mit Ausſetzung der Monſtranze.	Keines.

Nach-

Nachmittags.

An Sonn = und Feyertagen.	An Werktagen.
Chriſtenlehre.	
Jederzeit für Erwachſene und Kinder eingerichtet.	Keine.
Litaney.	
Jederzeit jene der Allerheiligen mit den dazu gehörigen Gebeten, dann jenem für den Landesfürſten, das allgemeine Gebet 5 Vater Unſer, und 5 Ave Maria, zuletzt der Segen.	Keine.
Veſper.	
Keine.	Keine.
Predigt.	
Am Chriſt = und Oſtertage über die thätige Liebe des Nächſten, dann Opfergang, und das Te Deum.	Keine.
Keine Faſtenpredigt.	

Für

Für die Landpfarrer überhaupt, wo nur ein einziger Seelſorger angeſtellet iſt.

Vormittags.

An Sonn- und Feyertagen.	An Werktagen.
Stille Meſſe.	
Eine gewiſſe Frühmeſſe zu einer beſtimmten Stunde am Hochaltare in der Pfarre A. und künftig in Sonn- oder Feyertag in der benachbarten Pfarre B.	Im Nichtsverhinderungsfalle eine in der Frühe zu einer gewiſſen Stunde ohne Hemmung des Schulunterrichts.
Segenmeſſe.	
Eine mit Ausſetzung der Monſtranze, und mit dem Normalgeſange mit der Orgel, oder ſtatt dieſer Segenmeſſe ein Hochamt mit Segen in der Pfarre B., am nächſten Sonn- oder Feyertage aber in der Pfarre A.	Keine.
Frühpredigt.	
Eine kurze mit Erklärung des Evangeliums, oder der Epiſtel vor dem Altare, oder von der Kanzel, wie es für die Zuhörer beſſer iſt, in der Pfarre A. und künftigen Sonntag oder Feyertag in der benachbarten Pforre B.	Keine.

Spä-

An Sonn- und Feyertagen.	An Werktagen.
Spätere Predigt.	
Eine in der Pfarre B. nur durch eine halbe Stunde und künftigen Sonn- oder Feyertag in der benachbarten Pfarre A.	
Hochamt.	
In der Pfarre B., wenn keine Segenmeſſe gehalten wird, ein Hochamt mit Ausſetzung der Monſtranze, und mit dem Segen, am nächſten Sonn- oder Feyertage aber in der benachbarten Pfarre A.	Keines.
Nachmittags.	
Chriſtenlehre.	
Jederzeit für Erwachſene und Kinder eingerichtet in der Pfarre A. und B.	Keine.
Litaney.	
Jederzeit in der Pfarre A. und B. jene der Allerheiligen mit den dazu gehörigen Gebeten, dann jenes für den Landesfürſten, das allgemeine Gebet 5 Vater Unſer, und 5 Ave Maria, zuletzt der Segen.	Keine.
Veſper.	
Keine.	Keine.

Pre-

An S. u. F. T. An. W. T.

Predigt.

Am Chriſt = und Oſterſonntage in der Pfarre A. und B. über die thätige Liebe des Nächſten, dann Opfergang, und das Te Deum. — Keine.

Keine Faſtenpredigt.

§. 3.

Verſchiedene Anmerkungen in Anſehen der Gottesdienſtordnung überhaupt.

a) Wenn in einer Stadtpfarre nur zween Geiſtliche ſind, ſo iſt der Gottesdienſt, wie in einer Marktpfarre abzuhalten.

b) Wo immer in Städten, Märkten und Dörfern die Pfarren in Stiften oder Klöſtern ſind, iſt der ſonntägige Gottesdienſt, wie in den Stadtpfarren zu halten.

c) Wetterſegen, Novene, Kreuzgänge, und was immer für Nebenandachten ſind gänzlich abgeſtellet.

d) Die Prozeſſionen am Markustage, und in der Bittwoche ſind aller Orte, jedoch nicht über eine Viertelſtunde weit um die Pfarre zu führen.

e) Die Prozeſſion am Fronleichnamstage hat nur an dieſem Tage ſelbſt aus der Pfarre auszugehen, und mit dieſer haben ſich die Filialen zu vereinigen.

f) Das

f) Das 40ſtündige Gebet in den drey Faſchingstägen darf nur in den großen Hauptſtädten, wo daſſelbe dermal beſteht, gehalten werden.

(g Die Exkurſion der Pfarrgeiſtlichkeit in die entfernten Filialen zur Katechiſirung bleiben dem Gutachten der Ordinarien überlaſſen.

h) Erwachſene Leute, wenn ſie Vormittag dem Gottesdienſte nicht beiwohnen können, haben Nachmittags bey der Chriſtenlehre zu erſcheinen.

i) Geſtiftete Seelenämter, und Meſſen können ohne Abbruch der Andachtsordnung gehalten werden. Bey Begräbniſſen iſt zwar erlaubt, auch ſtille Seelenmeſſen zu leſen, damit aber hiedurch die Ordnung nicht geſtöhret werde, ſo müſſen dieſe nach der halbſtündig getroffenen Regulirung der Meſſen eingetheilet werden.*)

k) Benefiziaten haben nach Anordnung des Pfarrers in der Pfarrkirche Meſſe zu leſen.

l) Stifter und Klöſter, welche keine Pfarren ſind, können den ihnen vorgeſchriebenen Gottesdienſt in jeder Stunde halten.

m) An Sonn- und Feyertagen iſt jeder Pfarrer verbunden die Meſſe für das Volk zu opfern **). So wie die Geiſtlichkeit überhaupt verbunden iſt, bey öffentlichen Andachten die Kollekte für die Erhaltung des Monarchen zu beten. ***)

§. 4.

*) Verordnung vom 27. April 1784.

**) Verordnung vom 19. Auguſt 1744.

***) Verordnung vom 23. Dezember 1766.

§. 4.

Sperrung der Nebenkapellen.

Alle öffentliche Nebenkapellen in Orten, welche eine eigene Pfarr oder Filialkirche haben, ſind einverſtändlich mit den Herrn Ordinarien zu ſperren, und die darin befindlichen Gnadenbilder in die Pfarrkirche zu überbringen beſchloſſen worden *), worunter aber nur jene Nebenkirchen und Kapellen auf dem Lande verſtanden werden, wo mehrere zugleich ſich an dem nämlichen Orte befinden, und mit welchen kein Kloſter verbunden iſt, dieſe ſind alſo in Abſicht auf den öffentlichen Gebrauch als entbehrlich anzuſehen. **)

Auf eine an die höchſte Behörde geſtellte Anfrage aber, in Hinſicht des eigenthümlichen Vermögens der geſperrten Kirchen und Kapellen wurde entſchloſſen, daß dieſes Vermögen ſammt den dazu gehörigen Geräthſchaften dem Religionsfonde zuzufallen habe, und die Mutterkirchen nur damals einen Anſpruch machen können, wenn ſie arm ſind, die bey ſolchen Kirchen und Kapellen haftenden Stiftungen aber in Gemäßheit des allgemeinen Grundſatzes, daß die alten Pfarren bey ihren vorigen Genuß belaſſen werden, bey der Pfarre zu verbleiben hätten, wenn ſie ſchon vorhin von der Pfarre genoſſen wurden, und einen Theil ihrer Dotazion ausmachten, wo ſodann die Verbindlichkeiten ſtatt in der geſperrten, in der Pfarrkirche zu perſolviren wären. ***)

§. 5.

*) Hofdekret vom 12. Juli 1783.

**) Hofentſchließung vom 24. Jäner 1784.

***) Verordnung vom 3. April 1788.

§. 5.

Schon unterm 6. Oktober 1771 ſind verſchiebene Feyertäge aufgehoben, und das dieſerwegen vom Pabſte Clemens XIV. erlaſſene Breve mit landesfürſtlicher Bewilligung kund gemacht worden. Die Feyertäge ſind: die Auferſtehung ſammt dem nachfolgenden Tage, der Pfingſtſonntag ſammt dem gleichfalls folgenden Tage, alle Sonntäge im ganzen Jahre, der Tag der Geburt Chriſtus ſammt dem nachfolgenden Tage, der erſte Tag im Jahr, Chriſtihimmelfahrt, Dreykönigtag, der Frohnleichnamstag, dann fünf Marientäge, als: Marien-Reinigung, Marien-Verkündigung, Marien-Himmelfahrt, Marien-Geburt, und unbefleckte Empfängniß; ferner ſind zu feyern der Feſttag der Apoſtel Peter und Paul, als das Andenken der ſämmentlichen Apoſtel, dann das Feſt aller Heiligen, St. Stephan, als das Feſt ſämmtlicher Martyrer, und der Tag eines Schutzheiligen als in Böhmen heil. Johann v. Nepomuck und Wenzeslaus, in Niederöſterreich Leopoldus, in Steiermark Joſephus u. ſ. w. An dieſen Feyertägen ſind die Römiſchkatholiſchen verbunden, der Meſſe beyzuwohnen, und ſich von allen knechtlichen Arbeiten zu enthalten. An den erloſchenen Feyertägen hingegen iſt jeder zu arbeiten verbunden, und iſt weder Amt, Predigt, noch Veſper, die geſtifteten Andachten ausgenommen, zu halten. *)

Feyertäge, welche ſind, und wie ſich an den erloſchenen Feyertagen zu verhalten ſey.

Die

*) Hofdekret vom 6. Oktober und 17. Nov. 1771, dann Verordnung Wien vom 3. Okt 1785.

Die Schauertage an Werktagen mit einem Hoch- amte zu feyern, wird allenthalben verboten. *)

Und da von den Seelſorgern in den Ländern an den abgeſchaften Feiertagen der Gottesdienſt auf die nämliche Art, wie es an Sonn = und gebotenen Feier- tagen zu geſchehen pflegte, gehalten, und dadurch An- laß gegeben worden, daß der Landmann dieſen Tag feyere, und ſeine Kinder nicht zur Schule ſchicke, wur- de verordnet, daß da, wo eine Grundobrigkeit dem be- ſtellten Seelſorger einen ſolchen Unfug gegen die aus- drücklichen Anordnungen ungeahndet dahingehen laſſen, und nicht ſogleich bey den Kreisämtern davon die Anzei- ge machen würde, ſelbe auf jeden Fall mit 50 fl. ge- ſtrafet, und die eine Helfte dem Anzeiger abgereicht, die andere aber zum Nuzen der Gemeinde verwendet, der ungehorſame Seelſorger aber zum erſtenmale mit einem ſcharfen Verweiſe angeſehen, und im weiteren Uibertre- tungsfalle zur Reſignazion der Pfründe ſogleich verhal- ten werden ſolle. **)

Durch die Ordinarien iſt der ſchärfeſte Auftrag an die unterſtehenden Seelſorger erlaſſen worden, daß ſie, bey allenfalls erfolgenden Verlaß ihrer Temporalien, wenn ſie ſich nachläßig finden laſſen, dem Volk bey allen Gelegenheiten ſowohl in dem chriſtlichen Unterrichte, als auch auf der Kanzel wohl begreiflich machen, daß es weit verdienſtlicher bey Gott ſey, in einem von der

Kir-

*) Verordnung Wien vom 29. Mai 1785.

**) Hofentſchließung vom 27. Juli 1786.

Kirche ſelbſt aufgehobenen Feſttage mit allem Eifer zu arbeiten, als ſich dem Müßiggange unter dem Vorwande der Feierung zu ergeben, worauf dann beſonders zu wachen iſt. Damit aber dieſes bey dem Volke einen beſſeren Eindruck mache, ſo iſt von Seite der Geiſtlichkeit ſelbſt mit guten Beiſpielen vorzugehen, und haben die Pfarrer an ſolchen Tagen das in ihrem Brode ſtehende Geſind zur Arbeit mit guter Art anzuhalten, worauf, und daß ſolches befolget werde, die Dominien, welche aber ebenfalls ſelbſt ein gutes Beiſpiel geben müſſen, und die Kreisämter zu invigiliren haben. *)

Jeder Bürger oder Handwerker, der an einem abgebrachten Feiertage ſeine Werkſtätte nicht eröffnet, iſt an dem nämlichen Tage mit einem Arreſt von 24 Stunden zu belegen.

Jene Geſellen, die an einem ſolchen Tage nicht arbeiten wollen, haben einen doppelten Tag zu verlieren, und weil dergleichen Geſellen öfters, ſo halsſtärrig ſind, daß ſie eher von ihren Meiſtern austreten, als arbeiten wollen, ſo wird den Zechmeiſtern oder Zunftsvorſtehern unter 6 Reichsthaler Strafe verboten, dergleichen Geſellen die Kundſchaft auszufertigen. Auch ſind die Dienſtboten, die an aufgehobenen Feiertagen nicht arbeiten wollen, mit 24ſtündigen Arreſte zu beſtrafen, und iſt dieſen lezteren keineswegs erlaubet, ih-

*) Hofdekret vom 1. Jäner 1782.

rer Herrſchaft, wegen an ſolchen Tagen ihnen anbefohlener Arbeit, den Dienſt aufzuſagen. *)

Was ferners wegen Heiligung der Feiertage und wegen des öffentlichen Verkaufes an dieſen Tagen verordnet worden iſt, wird anderer Orten angeführet werden.

§. 6.

Was noch in Anſehen der Prozeßionen vorgeſchrieben iſt.

Schon iſt oben erwähnet worden, daß alle Prozeßionen, nur die Theophoriſchen und die in der Bettwoche, und jene von Ordinarien anzuordnende, als wegen Regens, geſegneter Aerndte oder ſonſtiger allgemeiner Anliegen nöthigen, verboten ſind. **)

Anfangs war zwar nebſt dieſen erlaubt, noch zwey andere des Jahrs an beſtehenden Feiertagen abzuhalten, ***) jedoch dieſes würde dahin abgeändert, daß ſtatt dieſen zwey Prozeßionen izt überall, ſo wie es in Wien geſchieht, die ſtatt der Quatember-Prozeßionen eingeführte Quatemberandachten auf folgende Weiſe gehalten werden. In jeder Pfarre wird an jedem Quatemberſonntage durch eine Stunde Vor- und Nachmittags das Hochwürdige in der Monſtranz ausgeſezt, und dabey von der Gemeinde laut gebetet, die Stunde kann der Pfarrer jedoch ohne Verrückung des gewöhnlichen Gottesdienſtes nach Wohlgefallen feſtſetzen. ****)

Hie-

*) Verordnung vom 12. Jull 1786. und Hofentſchlieſſung vom 13. Jull 1786.

**) Hofdekret vom 7. Okt. 1781. und Hofdekret vom 27. Nov. 1782.

***) Hofdekret vom 27. Dezember 1782.

****) Hofdekret vom 31. März 1785.

Hieher gehört auch wiederholt jenes, was oben mit Bezug auf das Hofdekret vom 17. März 1791. angeführet worden iſt.

Die bisher üblich geweſenen groſſen Fahnen der Zünfte bey dem Frohnleichnamsfeſte ſowohl als allen Gattungen der öffentlichen Prozeßionen ſind allgemein abgeſtellt, und dafür kleine Schwungfahnen, oder auch gewöhnliche Kirchenfahnen, die ein einziger leicht und ohne Gefahr für ſich, und die Umſtehenden bey ſtarkem Winde tragen kann, vorgewählet, und zu gebrauchen, dann die beſonderen Kleidungen, Schürzen, hohe Federn auf den Hüten und Kasketen und dergleichen von den Fahnträgern, nebſt den vor den Fahnen vortretenden Muſiken ſind verboten, und dieſe Anſtalten auf alle Prozeßionen geltend gemacht. *)

Am Frohnleichnamstage bey den Altären als auch in den Pfingſttagen, Birken und andere Bäume auszuſtecken, iſt verboten. **)

Eben wird bey dieſem Umgange die Aufziehung der Bürger mit Abfeuern der Gewehr bey den dießfälligen Evangelien eingeſtellet. ***)

Bey der gewöhnlichen Frohnleichnams Prozeßion, gebührt dem Rektor der Univerſität zu Wien mit den 4

*) Hofentſchlieſſung vom 16. Mai 1781.

**) Verordnung vom 20. April 1788.

***) Hofentſchlieſſung vom 6. Juli 1752. erneuert durch Hofdekret vom 30. Juni 1789.

Dekanen der althergebrachte Rang auf der rechten Seite des Baldachins auſſer der Treppen. *)

Bey den erlaubten Prozeßionen iſt die Mittragung der Statuen allgemein eingeſtellt. **)

Auch die Tragung der Geheimniß - oder Bruderſchaftsröcke bey Prozeßionen iſt unterſagt. ***)

Und dort, wo Stiftungen auf Prozeßionen nach entfernten Orten, oder auch nach näheren Kirchen, aber in gröſſerer als der geſetzmäßigeren Anzahl vorhanden ſind, ſind ſolche zum Beſten der Jugend auf das nützlichſte zu verwenden, da eine ſolche Benutzung Gott weit gefälliger, als die Prozeßionsgänge iſt, auch durch die ſchon verbotene Ausführung dergeichen Wallfahrten, die Erfüllung des Willens der Teſtatoren unmöglich wird. ****)

Allein keineswegs ſollen ſolche Stiftungen zu Herſtellung der Schulgebäude verwendet werden. *****)

Wallfahrten und Prozeßionen auſſer Land, und alle diejenigen, welche zum Ausbleiben über Nacht Gelegenheit geben, ſind unterſagt. ******)

So

*) Hofdekret vom 29. Mai 1751.

**) Hofdekret vom 28. Auguſt 1783.

***) Verordnung vom 18. Sept. 1783.

****) Hofdekret vom 3. Jäner 1783.

*****) Hofdekret vom 30. Nov. 1786.

******) Hofdekret vom 11. April 1772.

So ſind auch die Prozeßionen nach Mariazell in Steyermark eingeſtellt, und die darauf gemachten Stiftungen zur Erziehung der Jugend zu widmen. *)

Ueberhaupt ſind alle Wallfahrtszüge und Prozeßionen, die ohne Begleitung des ordentlichen Seelſorgers gehalten werden, verboten, und falls dergleichen beſonders mit Vortragung eines Kreuzes oder einer Fahne, oder unter Anführung eines Vorbeters vorgenommen würden, ſind dieſelben, und vorzüglich die Urheber mit einer angemeſſenen Strafe anzuſehen. **)

In Abſicht der Prozeßionen hat auch der Biſchof von Seggau zum allerhöchſten Wohlgefallen nachſtehenden Hirtenbrief erlaſſen.

„ Unſere oberhirtliche Pflicht, welche aus ihrer „ weſentlichen Eigenſchaft die Beförderung des Seelen„ heils aller in dem Umfange der uns anvertrauten Kir„ che befindlichen Schäflein zu ihrem einzigen Ziele ha„ ben muß, fodert auch von uns die tauglichſten und „ heilſamſten Mittel, ſolches unverfehlt zu erreichen, „ an Handen zu nehmen, ſelbe euch, mit denen wir „ die Bürde unſeres Amtes theilen, kund zu machen, „ und nach Ermahnung des Weltapoſtels ad Titum „ c. 1. v. 5. jenes, was zur Verbeſſerung annoch „ mangelt, zu erſetzen.

*) Hofdekret vom 30. Auguſt 1783.

**) Hofdekret vom 21. März 1784. und Hofdekret vom 1. Auguſt 1785. dann Verordnung in Innerößterreich vom 27. September 1787. Hofdekret vom 31. März und 3. Mai 1789.

„ Geliebte Brüder und Mitarbeiter in der Pflege „ des göttlichen Weingartens! Wir wollen euch zum „ Anfange dieſer unſerer Zeitſchrift nur mit wenigen „ vorerinnern, in was für einer Verbindlichkeit ihr mit „ Eueren Pfarrgemeinden ſtehet. Da ihr die Hirten, „ und dieſe eure Schaffe ſind, zeiget der göttliche Lehr= „ meiſter euch die unumgängliche Schuldigkeit Joan. „ c. 10. eure Schäflein zu kennen, ſie benanntlich zu „ rufen, auf gute Waiden zu führen, und folgſam iſt „ die Verbindlichkeit jener euere Stimme zu hören, und „ mittels des von euch verkündigten Worts Gottes, „ euerer Glaubens = und Sittenbelehrungen in ihrer „ Seele geſpeiſt zu werden.

„ Weiters iſt eure Schuldigkeit nach dem Bey= „ ſpiele des Heilandes der uns geſendet hat, wie er „ von ſeinem Vater geſendet worden iſt, für eure Ge= „ meinden zu betten, welches beſonders nach der Vor= „ ſchrift ſo vieler allgemeiner Kirchenverordnungen am „ Sonntage, als den Gott geheiligten Tage geſchehen „ muß, wo wir mit vereinbarten Gebete, und die Ge= „ meinſchaft der Heiligen in dem Werke zu zeigen, „ für die Glieder euers Kirchenſpiels dem Allmächtigen „ das prächtigſte das herrlichſte Opfer entrichten.

„ Hieraus folget mehrmal die Pflicht der Pfarr= „ kinder eurem Gottesdienſte an dieſem Tage beyzu= „ wohnen. Nun aber frägt es ſich, ob dieſe erſtge= „ ſagte zweyfache wechſelweiſe Pflicht des Pfarrers und „ ſeiner Pfarrkinder gehörigermaſſen befolget werde.

„ In

„ In Wahrheit, die Erfahrung muß uns des Wider-
„ ſpiels überzeigen, daß die oft aus frömmſten Abſich-
„ ten eingeführten Handlungen durch eingeſchlichene
„ Mißbräuche zum Nachtheile der Geſeze gereichen.

„ Im Gegenwärtigen ſind gewiß die Bittgänge
„ von ſolcher Gattung, welche, ſo alt und löblich
„ deren Gebrauch iſt, wenn ſie an Zeit und Zahl die
„ geziemende Maaß nicht überſchreiten, bis zu unſeren
„ Zeiten ſo häufig angewachſen ſind, daß, wie wir in
„ unſeren jährlich vorgenommenen kanoniſchen Viſitatio-
„ nen mit Verwunderung ſehen mußten, von mehreren
„ Kirchſpielen faſt den ganzen Sommer hindurch an den
„ Sonntagen in anliegenden Pfarrgotteshäuſern Pro-
„ zeßionen abgehalten werden, wodurch das Volk zer-
„ ſtreuet, dem Gottesdienſte aus Urſache des gehäuf-
„ ten Zuſammenlaufes nicht gebührender Maſſen beige-
„ wohnet, ſo fort die Schuldigkeit, ſelbſt die heilige
„ Meſſe mit geziemender Andacht anzuhören, verabſäu-
„ met, und der höchſt nothwendige chriſtliche Unter-
„ richt beſeitiget wird.

„ Wir wollen hier jene Unanſtändigkeiten und
„ Ausſchweifungen übergehen, welche, wie leider die
„ vielfältige Erfahrung lehret, bey dergleichen Kirch-
„ fahrten zum öfteren unterlaufen, ſondern vielmehr
„ euch ſelbſt überlegen laſſen, ob dieſe gethürmten Kirch-
„ fahrten nur von einer Seite zu rechtfertigen waren,
„ indem ihr dadurch in Ausübung eures pfarrlichen

„ Rechts gekränket, und die Pfarrgemeinde von Be-
„ folgung ihrer Pflicht gegen euch abgehalten wird.

„ Um alſo dergleichen Hinderniſſe, wodurch ihr
„ unvermögend werdet, eure Schäflein berufmäßig zu
„ weiden, dieſen aber Gelegenheit gegeben wird, ſich
„ von ihren Hirten zu entfernen, nach Thunlichkeit aus
„ dem Wege zu räumen, gebieten wir aus oberhirtli-
„ cher Macht, künftig in unſerer eigenen Seggauer-
„ diözes ſowohl, als in dem uns mit allen Ordinariats-
„ gerechtsſamen anvertrauten Generalvikariate an keinen
„ Sonntag einen Bittgang oder Prozeßion, unter was
„ immer für einem Vorwande einer Stiftung, Ver-
„ lobniß, oder alten hergehohlten Gewohnheit, in eine
„ andere Pfarre, oder fremde Filialkirche abzuhalten,
„ beſchränken, anbei die bisherige ſo groſſe der heili-
„ gen Religion nichts minder, als vortheilhafte Menge
„ derſelben, dahin, daß auſſer den in der allgemeinen
„ Bettwoche, und am Tage des heiligen Evangeliſten
„ Markus üblichen Kirchfahrten, den theophoriſchen Pro-
„ zeßionen, und, wenn ſonſt wir wegen beſonderer
„ Umſtände, als z. B. Vorbitten um Regen, geſegnete
„ Aerndte, oder wegen ſonſtiger allgemeiner Anliegen,
„ einen Umgang anzuordnen für nöthig fänden, in je-
„ dem Kirchſpiele nur zwo einzige des Jahrs gelaſſen
„ werden ſollen, welche jedoch um den ſonntägigen
„ Gottesdienſt keineswegs zu beeinträchtigen, an einem
„ noch beſtehenden Feyertage, nur mit der Bedingniß
„ verrichtet werden dürfen, daß zu Folge unſerer un-

„ term

„ term 10. April des vorigen Jahrs an euch abgege=
„ benen Verordnung der chriſtliche Unterricht, und die
„ heilige Meſſe in eurem eigenen Pfarrgotteshauſe nie=
„ mal unterbleibe, damit die zurückgebliebene Schaar
„ des Seelentroſtes, den ſie zu fodern berechtiget iſt,
„ nicht beraubet werde.

„ Hiedurch werdet ihr, derer Obſorge die theu=
„ reſte Seelenweide anvertrauet iſt, in den Stand ge=
„ ſetzt, euren Beruf, gehörigermaſſen zu erfüllen, in=
„ dem er für alle, denen die Seelſorge anvertraut wur=
„ de, ein von Gott gegebenes Geſetz iſt, ihre Schäf=
„ lein zu erkennen, für ſelbe zu opfern, ihnen das
„ Wort Gottes zu verkündigen, ſie durch die Ausſpen=
„ dung der heiligen Sakramente, und das Beyſpiel
„ guter Werke zu weiden, und für die Armen und an=
„ dere Mühſeligen väterliche Sorge zu tragen. Conc.
„ Trid. Seſſ. 23. de Reform. c. I.

„ So ſehr wir aber Kraft dieſer unſerer Verord=
„ nung die genaue Heiligung des Sonntages, welcher
„ wie der heilige Leo der große in ſeinem Briefe an
„ Dioskorus ſchreibet, ein Inbegriff der herrlichſten
„ Religionsgeheimniße iſt, herzuſtellen befliſſen ſind,
„ ſo wollen wir ebenfalls, daß, um das Volk an
„ den Arbeitstagen, welche durch Verminderung der
„ Feyertage zum beſten des Staates ſind vermehret
„ worden, an ihren Geſchäfften nicht zu hinderen, an kei=
„ nem dergleichen Tage ein Feſt mit Abhaltung des
„ Amtes und der Predigt begangen, ſondern auf den

„ nächſt=

„ nächſtfolgenden, oder leztvorhergehenden Sonntag,
„ oder auch noch beſtehenden Feyertag übertragen, je-
„ doch dabey nicht eine trockene Lobrede dem Heiligen
„ gehalten, und dadurch der ſo nothwendige chriſtliche
„ Unterricht, welchen wir mit größtem Verlangen ent-
„ gegen ſehen, abermal verabſäumet werde.

„ Aus dieſer unſerer Verordnung werdet ihr je-
„ nen heiſſeſten Wunſch, den wir täglich in unſeren
„ Gedanken wiederholen, ganz leicht abnehmen, daß
„ nämlich der Chriſt am Sonntage und den noch beſte-
„ henden Feiertagen ſich ganz der heiligen Religions-
„ übung überlaſſe.

„ Und eben darum wollen wir unſere gegenwär-
„ tige, wie alle übrige biſchöfliche Befehle von der
„ geſammten Welt- und Regulargeiſtlichkeit unſeres
„ Bezirkes ohne Unterſchied und Ausnahme vollkom-
„ men und pünktlich vollzogen wiſſen. Daher wird
„ auf die dawider Handelnden von unſeren Erzprieſter-
„ lichen Stellen ein wachſames Auge gehalten, und der
„ Ungehorſam in jedem Betretungsfalle künftig geahn-
„ det werden.

„ Auf daß aber dem Volke unſere Willensmei-
„ nung bekannt gemacht werde, ſoll auf dem Lande
„ jeder Pfarrer, Pfarrvikarius, oder ausgeſezter Sta-
„ zionskaplan, ſolche auf offener Kanzel an dem näch-
„ ſten Sonntage nach dem Empfange, laut und deut-
„ lich ableſen.

§. 7.

§. 7.

Es iſt allgemein bekannt, daß in den erſten frömmſten Zeiten des Chriſtenthums, und zwar durch die ganzen erſten tauſend, ja eilf hundert Jahre in der katholiſchen Kirche keine Bruderſchaften, oder ſogenannten abgeſönderten Liebesverſammlungen beſtanden, und die ganze Chriſtenheit in Jeſu Chriſto eine einzige Bruderſchaft geweſen ſey. Von Bruderſchaften.

Hieraus wird jeder leicht den unwiderleglichen Schluß ziehen, daß die erſt darnach aufgekommenen, und ſo vervielfältigten, und man kann wohl ſagen, größtentheils verunſtalteten Bruderſchaften zur Wirkung des allgemeinen Seelenheiles nichts weſentliches beitragen, alſo auch weder unmittelbar, noch mittelbar nothwendig ſind; denn ſonſt würden ſie ſchon die Apoſtel, und die erſten frömmſten Biſchöffe haben einführen müſſen, und man hätte ſie nicht über eilf hundert Jahre entbehren können.

Nach ſo langen Jahren fielen erſt hie und da einige Chriſten darauf nach Art der Mönche, die ſich ſchon in Klöſtern zu verſammeln, und ihre guten Werke und Gebeter einander auf eine ſichtbare Weiſe mitzutheilen, angefangen hatten, auch unter den Layen ſolche Liebesverſammlungen zur gemeinſchaftlichen Theilnehmung an den allgemeinen Andachtsübungen und frommen Werken gewiſſer Menſchen zu errichten, wie dann

Pab-

wirklich die im dreyzehnten Jahrhunderte unter dem Pabſte Klemens den Vierten errichtete Bruderſchaft de Vexillo allgemein für die allererſte gehalten wird, und da wurden anfangs die Beſuchung der Kranken und Gefangenen, die Speiſung und Bekleidung der Armen, Unterrichtung der Kinder, der Irrenden, der Unwiſſenden, mit einem Worte die Ausübung der von der heiligen Religion vorgeſchriebenen Werke der Barmherzigkeit zum Hauptzwecke dieſer Liebesverſammlungen, und zur vorzüglichſten Beſchäftigung der verſammelten Brüder und Schweſtern gemacht.

Dieſe Ausübung der Nächſtenliebe, welche durch ſolche Verbindungen hier und da lebhafter betrieben zu werden, wenigſtens gehoffet ward, machte die Bruderſchaften anfangs verehrungswürdig; da wurden ſie von Biſchöfen, Päbſten und Landesfürſten mit geiſt- und weltlichen Vorzügen, Indulgenzen und Vorrechten beſchenkt und verherrlichet.

Allein da aus vielen ſehr nützlichen Handlungen theils durch Nebenabſichten, theils durch übertriebenen Eifer öfters dem Staate und der Religion ſchädliche Mißbräuche und Unordnungen erwachſen ſind, ſo hat ſich ein gleiches auch durch die übermäßig vermehrte Anzahl der Bruderſchaften ergeben.

Se Maj. Joſeph II. haben daher um die heilſamen gottſeligen erſten Abſichten der ehemaligen urſprünglichen Liebesverſammlungen wieder herzuſtellen, dieſe nach und

nach

nach eingeſchlichenen Unterthellungen, und Titel der ſo häufigen und verſchiedenen Bruderſchaften mit einemmale umzuſtalten, und um den frommen Mitgliedern derſelben gleichwohl allen geiſtlichen Nutzen, den ſie von der Gemeinſchaft der Gebeter und chriſtlichen Werke ihrer Mitbrüder durch wechſelſeitige Mittheilung und Theilnehmung bisher gehabt haben, in eben demſelben, ja noch weit größeren Maaße zu erhalten, oder zu verſchaffen, anſtatt aller dieſer abgetheilten Bruderſchaftsarten eine einzige Liebesverſammlung unter der ehrwürdigen und dem Hauptendzwecke aller Verbrüderungen angemeſſenſten Benennung der **thätigen Liebe des Nächſtens**, und unter dem allmächtigen Schutze des Heilandes Jeſus Chriſtus errichten zu laſſen, geboten, welcher Bruderſchaft 1) alle die weſentlichen geiſt- und weltlichen Vorrechte und Vorzüge eigen blieben, die alle vorigen mit dieſer nun zu vereinbarenden Bruderſchaften mit einander gehabt haben, und bey welcher alle der dermaligen Gottesdienſterrichtung entſprechenden Andachtsübungen Statt haben können.

Bruderſchaft beſteht dermal nur eine.

Derſelben Benennung.

Vorgänge bei Zuſammenziehung der Bruderſchaften in die alleinige obgenannte Bruderſchaft.

Dieſe Bruderſchaft ſteht unter der Leitung der Biſchöfe, und hat ſo viele Abtheilungen, als Pfarrbezirke giebt:

2) ward mit dieſer Bruderſchaft die Verſorgung der Armen vereinigt; 3) wurde jedem Mitgliede einer erloſchenen Bruderſchaft der Zutritt zu der neuen Bruderſchaft frey geſtattet; 4) alle die von den Mitgliedern

bis-

bisher geleiſteten Bruderſchaftsbeyträge, die auf ſolche Auslagen beſtimmet waren, welche nach der neuen Andachtsordnung nicht mehr beſtehen dürfen, ſo wie jene Beyträge, für welche die beſtimmten Beyhilfen von einem oder dem andern Mitgliede ſonſt in dem verhältnißmäßigen Werthe genoßen worden, blieben als ein nicht mehr zubezahlendes Vermögen der neuen Bruderſchaft; 5) Jene Beyträge hingegen, welche auf Krankenhilfe, Begräbniße, und Meſſen bezahlt worden ſind, oder ferner bezahlt werden, blieben ebenfalls zur Erfüllung der beſtimmten Obliegenheit in der neuen Bruderſchaftskaſſe; 6) jene Mitglieder, welche der neuen Bruderſchaft nicht beytraten, und auf die Erfüllung der oben unterm §. 5. angezeigten Obliegenheiten Verzicht thun wollten, wurden die geleiſteten Beyträge zurück bezahlt, 7) das ganze Bruderſchaftsvermögen wurde nach Abzuge derjenigen Gelder, welche zu Erfüllung der beſtimmten Obliegenheiten erforderlich ſind, nach einer zweyfachen Beſtimmung verwendet, als: a) zur Verpflegung der Armen, und b) zur Erziehung der Jugend. *)

Zur richtigen Auseinanderſetzung des Bruderſchaftsvermögens, wurde eine eigene Liquidationskommiſſion beſtimmt: 1) derſelben hatten ſämmtliche weltliche und geiſtliche Bruderſchaftsvorſteher und Rechnungsführer, unter ihrer eigenen Fertigung, ein nach dem ihnen mitge-

*) Verordnung Wien vom 9. Auguſt 1783.

getheilten Formulare entworfenes, und dreymal abgeſchriebenes Inventarium *) zu übergeben, ein Exemplar hat die Landesſtelle, das andere die Liquidationskommiſſion, und das dritte die Stiftungsoberdirektion aufzubehalten; 2) hatten dieſe Inventarien die Ortsobrigkeiten und Pfarrer auf dem offenen Lande ebenfalls zu unterfertigen; 3) mußten die in dem Inventario vorkommenden Baarſchaften, Schuldbriefe, Gewährbriefe, Urkunden, Stiftbriefe, Geräthſchaften, letztjährige Rechnung, mit dem Inventario übergeben werden; 4) von dem Tage der Zuſtellung des Dekretes wegen Verfertigung des Inventarium, hatten die Vorſteher keine Zinſe von einem Bruderſchaftskapital, keine Erträgniße von ihren bisher beſſeren Realitäten oder andern Renten, und keine beſtändige Zuflüße mehr zu erheben, noch eine Ausgabe zu machen; 5) ſind die rückſtändigen und laufenden Beyträge der Mitglieder, welche ſich der Bruderſchaft der thätigen Liebe des Nächſten einverleiben, noch ferner zu erheben, und ihrer Beſtimmung gemäß zu

*) Formular eines Bruderſchaftsinventariums: 1) Rubrik an der rechten Seite: Anzahl der Poſten, dann folgt 2) Inhalt der Poſten, weiters an der linken Seite, Rubrik, a) Baarſchaft= und Kapitalienbetrag, und Realitätenwerth, 1) einzelne fl. kr., b) zuſammen fl. kr., c) jährliche reine Erträgniße fl. kr., 3) Inhalt der Aktivausſtände, Paſſiva fl. kr., 4) a) Rubrik an der rechten Seite mit der Uiberſchrift: Stücke, b) Inhalt der Stücke, als Urkunde und Dokumente, Bruderſchaftsgeräthe, a) Prätioſen, b) Kleidung, c) Wäſche, d) übriges Geräthe.

zu verwenden; 6) die Bruderſchaftsrealitäten zu übernehmen wurde der Kammeraladminiſtration anbefohlen. Die außer den Realitäts- und Kapitalienerträgnißen, dann den monatlichen und vierteljährigen Beyträgen der Mitglieder bey einer oder andern Bruderſchaft noch etwa beſonders beſtehenden ſogenannten Civilrenten, und ſich auf gewiſſe Verträge gründende Zuflüße hatte die Studien- und Stiftungshauptkaſſa zu erheben, und kamen die letzteren von den betroffenen Partheyen an die Kaſſe abzuführen. *)

Dieſe Bruderſchaft darf in jeder Pfarre errichtet werden, zugleich die Stelle der Bruderſchaft des heiligen Altars-Sakraments vertreten, und das Viatikum zu den Kranken begleiten. **)

Feſttage der Bruderſchaft.

Die Feſttage der Bruderſchaft der thätigen Liebe des Nächſtens werden im Jahre dreymal beſtimmet, als: a) am Jahrtage der Gründung dieſer Bruderſchaft, welcher durch Verordnung vom 31. Januar 1785 auf den Tag des Namens Maria überſetzt wurde; b) das Feſt der Geburt Chriſti; c) das Feſt der Auferſtehung. An dieſen Tagen wird Vormittag eine der Feyerlichkeit angemeſſene Predigt, und Hochamt, Nachmittag das Herr dich loben wir, und der Opfergang gehalten. Das Bruderſchaftsbuch kann in der Sakriſtey (nie aber in der Kirche) bereit gehalten werden, auch kann daſſelbe

bey

*) Hofentſchließung vom 19. Febr. 1784.

**) Hofdekret für ſämmentliche Länderſtellen den 17. März 1791.

bey einer Beerdigung auf die Bahre geleget werden.*) An dieſen 3 Feſttagen kann der Opfergang nach der Predigt gehalten werden. **)

Jedoch iſt bey den jährlichen Dankfeſten dieſer Bruderſchaft die Einführung der Armen in die Kirche und Vertheilung außerordentlicher Beyträge nicht zu wiederholen.***)

Von den Beyträgen zu dieſer Bruderſchaft.

Diejenigen Mitglieder der erloſchenen Bruderſchaften, welche ſich mit einer Quittung der vor der Aufhebung wirklich geleiſteten Einlage ausweiſen, und ihre geleiſtete Beyträge auch der neuen Bruderſchaft leiſten, haben ſolche dem in jedem Pfarrbezirke aufgeſtellten Vorſteher des allgemeinen Inſtituts einzuhändigen, auch iſt die Ablieferung dieſer Beyträge vierteljährig genau zu leiſten; im widrigen diejenigen, welche nicht zuhalten, keinen Antheil auf die von dieſen Beyträgen fließenden Wohlthaten machen können. Von jenen, welche in keiner Bruderſchaft, bey welchen dergleichen Beyträge beſtanden, eingeſchrieben waren, werden keine bedingte Beyträge angenommen.****)

Von den der Bruderſchaft zufallenden Vermögen.

Das bey einer Verlaſſenſchaftsabhandlung vorkommende, und einer nicht mehr beſtehenden Bruderſchaft legirtes Vermächtniß fällt dem Stiftungsfunde, womit das Buquoiſche Armeninſtitut vereinigt iſt, zu.*****)

F 2 Die

*) Hofentſchließung vom 1. Nov. 1784.
**) Hofentſchließung vom 23. Okt. 1788.
***) Hofdekret vom 4. Sept. 1786.
****) Hofentſchließung vom 23. April 1785.
*****) Hofentſchließung vom 2. Juni 1785.

Von der Einſchreibung in die Bruderſchaft.

Die Bruderſchaft der thätigen Liebe des Nächſten hält ein eigenes Buch, in welches jedes Mitglied mit Tauf- und Zunamen und Charakter nebſt dem Jahre und Tage des Beytritts eingetragen wird; 2) hat dieſe Einſchreibung in der Sakriſtey, oder ſonſt wo, niemals aber in der Kirche, zu geſchehen; 3) kann die Einſchreibung auf der Kanzel kundgemacht werden, und wird für die Einſchreibung keine beſtimmte, ſondern blos freywillige Gabe angenommen; 4) haben die Armen an den Bruderſchaftsfeſttagen das heilige Abendmahl zu empfangen; bey derſelben iſt kein öffentlicher Mittags- oder Nachttiſch zu halten, ſondern das hiezu beſtimmte Geld den Armen auf die Hand zu geben; 5) auf Verlangen werden die Inſtitutsarmen die Begräbniß eines verſtorbenen Mitglieds der Bruderſchaft begleiten, wobey man auf ein freywilliges Allmoſen rechnet. *)

Von den Pflichten der Inſtitutsarmen.

Die Literatenchöre (lateiniſche Kongregazionen) wurden, wie andere erloſchene Bruderſchaften, behandelt. **)

Was eigentlich das Armeninſtitut und die hiemit verbundenen Anſtalten betrifft, davon wird in der Folge umſtändlicher gehandelt werden.

§. 8.

Opfergeld.

In allen Kirchen iſt das eingehende Opfergeld zum Nutzen der Kirchen zu verwenden, und haben ſich alſo

die

*) Hofentſchließung vom 20. Juni 1785.

**) Hofentſchließung vom 8. Febr. 1786.

die Pfarrer und Seelſorger davon nicht das mindeſte zu ihrem eigenen Gebrauche zuzueignen, worauf die Kreisämter zu ſehen haben. *)

Auf die geſtellte Anfrage, ob unter dem Verbote der Zueignung des Opfers in den Opferſtöcken auch das bey Abhaltung der heil. Aemter und Leſung der Meſſen auf den Altären begriffen ſey? wurde erinnert, daß vermöge vorſtehender Verordnung die Pfarrer weder auf das in Kirchenſtock, noch auf ein ſonſt einkommendes Opfer einen Anſpruch machen, und ſich hievon einen Theil zueignen können. **)

Auf einen in Sachen weiters erſtatteten Bericht wurde entſchloßen: was aber jene Opfer anbetreffe, welche während der Meſſe oder dem Hochamte auf den Altar gelegt werden, da hätten die Pfarrer auf ſolche nach dem Jure Canonico und der allgemeinen angenommenen Intenzion der Gebenden in Jus fundatum, und können ihnen folglich der dießfällige Genuß in Regula nicht entzogen werden, es wäre denn, daß vielleicht hie und da eine andere Gewohnheit bereits eingeführt, oder eine gegentheilige Meinung der Gebenden, auf die es hauptſächlich ankomme, bekannt wäre. ***) Die geiſtlichen Vorſteher haben auch dem Volke von der Kanzel kundzumachen, und zu ermahnen, daß jene, welche zur Ehre Gottes und Erhaltung ſeiner armen

*) Verordnung vom 20. Hornung 1783.
**) Verordnung vom 17. Juli 1783.
***) Hofentſchließung vom 9. Sept. 1783.

Kirche ein freywilliges Opfer abreichen wollen, ſolches eben ſo, wie vorhin in die Sammlungsbüchſe, wodurch das Volk in der Andacht geſtört worden iſt, nunmehr in den Opferſtock hineinlegen möchten. *)

In Abſicht des Opferns iſt überhaupt angeordnet, daß:

1) Der hier und da übliche Klingelbeutel niemals während der Predigt, des Hochamts und einer ſtillen Meſſe, ſondern nur vor der Predigt herumgetragen,

2) das Opfergehen, wo es bisher üblich iſt, nur an Sonntägen, und zwar, um das Volk in der Andacht nicht zu ſtören, jederzeit vor dem Hochamte gehalten,

3) Hiebey kein Rang beobachtet, und den Opfernden keine brennende Kerze abgereicht, dann das Opfer blos im Gelde nicht aber in Naturalien beſtehen, und dasſelbe nicht auf den Altar gelegt, ſondern in eine nach der Seite des Altars hinzuſtellende Büchſe gegeben werden ſoll.

4) Sollen in jeder Kirche nebſt dem für die Armen aufgeſtellten, oder eigends aufzuſtellenden Opferſtöcke, keine andere Opferſtöcke, Opferbüchſen oder ſonſtige Opferbehältniſſe gelaſſen werden.

5) die Opfergänge bey Trauungen, Taufen, Begräbniſſen, und dergleichen Vorfällen ſind eingeſtellt. **)

Vier=

*) Hofdekret für alle Erblande vom 14. Mai 1784.

**) Hofdekret vom 24. Junĳ 1785.

Vierter Abſatz.

Von den Pfarrbezirken, Einrichtung der Pfarren, Beſtellung der Seelſorger, und den dahin gehörigen Gegenſtänden.

Zur **zweckmäßigen** Einrichtung des **Religionsunterrichtes**, und der **damit in Verbindung** ſtehenden **Handlungen** gehört ein **gutes Ebenmaaß** in Eintheilung der **Pfarrbezirke**, der **Bau** und die **Erhaltung** der **Kirchen** und **Pfarrhöfe**, und die Sorgfalt für die den **Seelſorgern gebührende Achtung**, deren Ermangelung leicht Gelegenheit giebt, die Religion ſelbſt gering zu ſchätzen.

Die **Geiſtlichen** überhaupt und vorzüglich diejenigen, welche mit der **Seelſorge**, als **Diener der Kirche**, und **des Staates** beladen ſind, ſollen ſich aber auch unablåßlich bemühen, ſolche **Achtung** nebſt ihrem **ſtandesmäßigen Unterhalte**, und auf den Fall, da **Alter**, oder **Schwachheit ſie unfähig** machte, eine anſtändige **Verſorgung** durch **Liebe** und **Sanftmuth**, durch ein **gutes Beyſpiel**, durch **genaue Beobachtung** der **verbeſſerten Kirchenzucht**, und der **Landesfürſtlichen Verordnungen** durch Benützung der **Gelegenheiten zur Aufklärung**, durch **Fleiß** und **Geſchicklichkeit** im Katechiſiren, durch **Rich**-

tigkeit und Erbaulichkeit und praktiſche Nuzbarkeit der Predigten, durch Verträglichkeit mit anderen Religionstheilen, durch thätige Mitwirkung zur Verbeſſerung, und Abſtellung der Mißbräuche in- und auſſerhalb der Kirche, durch Einſchärfung der Pflichten gegen Gott und den Landesfürſten, durch nachdruckſame und eifrige Bekanntmachung der höchſten Verordnungen, überhaupt durch Erfüllung ihrer Schuldigkeit in den verſchiedentlichen Stücken der Amtsführung, endlich durch Beobachtung der Stollordnung und anderer in Beziehung auf Kindes- und Judentaufen, auf Trauungen und Begräbniße der Katholiſchen und Nichtkatholiſchen beſtehende Verordnungen zu verdienen.

Jeder Dechant hat zwar in ſeinen Bezirke und jeder Biſchof als geiſtlicher Oberhirt, und als vorgeſezter Staatsbeamter im Umfange ſeines Kirchenſprengels dafür zu ſorgen, daß der Amts- und Staatsobliegenheit der Seelſorger und anderer Geiſtlichen, in allen vorſtehenden und übrigen Punkten ein Genüge geſchehe. Weil aber dem niemals allſehenden, oft auch nachſichtigen Auge dieſer Obern, und bey den überhäuften Geſchäften der Ordinarien in weitläufigen Diözeſen manche Gebrechen entgehen möchten; ſo iſt zu deren Abhilfe allenthalben auch eine vorzügliche Wachſamkeit und Wirkſamkeit der Länderſtellen und

Kreis-

Kreisämter um ſo mehr vonnöthen, je nützlicher oder ſchädlicher, für das ganze gemeine Weſen der Eindruck zu ſein pflegt, welchen die Amtsführung der Seelſorger, und das Beyſpiel aller Welt = und Ordensgeiſtlichen gewöhnlich machen.

Auch iſt es nicht weniger Pflicht des Staates, den Seelſorgern, und ſonſt den beſtehenden Geiſtlichen **ſtandesmäßigen Unterhalt** und **Unterſtützung** in **Krankheiten**, und bey anderen Zufällen zu verſchaffen, auch für **Aufbauung** und **Erhaltung** der **Kirchen** und **Pfarrhöfe**, u. ſ. w. als dem Staate zugehöriger Gebäude, und zu ſolchem Ende für die **richtige Verwaltung** der **Kirchengüter**, **Kirchenkapitalien** und **Stiftungen**, folglich für die **Ablegung genauer Rechnung**, über die **Nutzung** und **Verwendung** der **Einkünfte** dieſer wahren Staatsgüter alle erdenkliche Sorge zu tragen.

Nach Darſtellung dieſes ächten Grundſatzes muß man alſo die dießfalls von Zweig zu Zweig beſtehenden Vorſchriften auseinander geſezt betrachten, und ſich ſomit vollkommen überführen, wie ſehr vom Staate dafür geſorget worden ſeye, das wahre Ebenmaaß zu erreichen, und die angemeſſenſten Veranſtaltungen zu treffen, wobey nur übrig bleibt, daß auf deren Befolgung ſorgſamſt gewachet werde.

Num. I.

Von den Pfarrbezirken.

§. 1.

Was zur Richtſchnur in Anſehen der zu errichtenden Pfarren oder Lokalkaplaneyen erhoben werden mußte.

Um eine Pfarreintheilung verläßlich zu beſtimmen, als wozu die, über die angehäufte Zahl der Seelen, die Entfernung von der Pfarrkirche, und andere Beſchwerlichkeiten oft angebrachte Klagen den Stoff gaben, wurden von allen Dominien und Gemeinden, die um Anſtellung eigener Seelſorger baten, die Berichte abgeforderet: aus was für einer Diözes die Ortſchaft ſeye, wer da den Zehend ziehe, und was für Mendikantens Ordensgeiſtliche dieſe Oerter abſammeln, warum in ſelben auf die Errichtung einer eigenen Pfarre oder Lokalkaplaney angetragen werde, ob es nämlich wegen der großen Anzahl der Gemeinde, der Entfernung, der Beſchwerlichkeit der Gebürge, der Wäſſer, oder des Schnees zur Winterszeit geſchehe? *)

§. 2.

Auf was bey derſelben Errichtung geſehen worden iſt.

Nach Einlangung ſolcher Eingaben wurde dann

a) in allen jenen Orten eine Pfarre oder Lokalkaplaney errichtet, wo die Pfarrkinder durch Waſſer, hohes Gebürg oder Schnee und üble Wege zur Winterszeit gehindert, zu ihrer bisherigen Pfarrkir-

*) Hofdekret vom 4. Hornung und 10. Weinmonat 1782.

kirche ſchwer kommen konnten, wo nicht gar von ſelber getrennt wurden;

b) wo die Häuſer von ihrer Pfarre über eine Stunde weit entlegen waren;

c) wo die Gemeinde über 700 Perſonen ſtark wäre, ja in Gegenden, wo die Katholiſchen gemiſcht mit anderen Religionsverwandten wohnen, auch nur aus 500 oder weniger Perſonen beſtanden, weil in dieſen Orten der Unterricht im Glauben, und die Pflege in der Seelſorge wegen der Gefahr des Abfalles noch nothwendiger geweſen;

d) wurde auf diejenigen Ortſchaften Rückſicht genommen, die ſchon mit einer Kirche verſehen waren, und die durch Dokumente erweiſen konnten, daß ſie in älteren Zeiten ſchon einen Pfarrer oder Seelſorger gehabt haben, und wo ſchon einiger Fond zur Unterhaltung eines Geiſtlichen vorhanden wäre. Endlich

e) wurde da, wo der Pfarrer, um ſeinen Pfarrkindern die Seelſorglichen Pflichten zu leiſten, durch eine fremde Pfarre gehen mußte, oder wo ein Pfarrer in einem ohnehin ſchon mit einem Seelſorger verſehenen Orte Pfarrkinder hatte, oder dieſe in eine andere Kirche beträchtlich näher, als in ihre eigene, oder einen beſchwerlichen Weg hatten, durch eine neue klügere, und bequemere Zu- und Eintheilung der Pfarrkinder abgeholfen.

Die

Die Geiſtlichkeit hatte hierinfalls mit dem Kreisamte gemeinſchaftlich zu Werke zu gehen, daher die Landdechante in Erhebung der Lokalität, und Eruirung der Nothwendigkeit der neu anzuſtellenden Seelſorger mit den Kreisämtern ihre entweder gleichförmige, oder hie und da unterſchiedene Meinungen zu Protokoll zu geben, worüber die Landesſtelle ſich ſodann mit dem Herrn Ordinarius ins Vernehmen zu ſetzen, und den allſeitig erhobenen Befund nach Hof gutächtlich einzubegleiten hatte. *)

Ohne die ſchon zu Stand gebrachte Pfarreintheilung wieder umändern zu wollen, wurde weiters befohlen, nur auf den Fall einer ſich wirklich ergebenden Erledigung einer oder der anderen Station, die man für überflüßig oder unverhältnißmäßig und ſo beſchaffen fände, daß ſelbige mit Zufriedenheit des Volks und ohne Nachtheil der Seelſorge reduziret werden könnte, ſelbe wieder einzuziehen. **)

§. 3.

Herſtellung der Kirchengebäude.

Die Herſtellung der Kirchen und Gebäude bey den neuerrichteten Pfarren und Lokalkaplaneyen wurde den Patronen und Grundobrigkeiten ohne Unterſchied, es mögen ſolche das Kammerale, den Studienfond, oder Partikuliers betreffen, aufgetragen, jedoch dergeſtalt, daß an denjenigen Orten, wo die Pfarren, oder ſchon beſtehenden Kirchen ein eigenes Vermögen beſitzen, hie-

von

*) Hofentſchlieſſung vom 20. Oktober 1782.

**) Hofdekret vom 12. Auguſt 1790.

von ein Theil zur Erbauung, und Herſtellung der neuen, und Reparirung der Filialen, und ſo wechſelſeitig verwendet, und von den Gemeinden ſelbſt, denen die Beſtellung einer eigenen Seelſorge am meiſten zu ſtatten kömmt, mit dem Drittel, oder doch mit den unentgeltlichen Hand = oder Zugarbeiten zur Konkurrenz gezogen, und damit den Grundobrigkeiten und Patronen, das Patronat mag nun in Handen des Landesfürſten, oder der Privaten ſeyn, die dießfälligen Unkoſten nach Möglichkeit erleichtert werden ſollen. *)

Und die Pfarrgebäude ſind in allen Fällen von den Patronen nach dieſer Vorſchrift zu beſorgen befohlen worden, wenn ſie nicht das Patronatsrecht verlieren wollen. **)

Auf den Fall aber, daß ſich die Obrigkeiten zu Vermeidung der mit dem Patronatsrechte verbundenen dergleichen Koſten des Patronatsrechts begeben, und ſolches an den Religionsfond übertragen wollten, ward verordnet, daß dergleichen Obrigkeiten ungeachtet deſſen zu der ihnen als Patronen obliegenden Herſtellung der Gebäude nach Vorſchrift der Generalien zu verhalten ſeyn, und daß nur bey jenen Pfarren und Lokalkaplaneyen, welche erſt durch die neue Pfarrerrichtung auf obrigkeitlichem Grunde neu errichtet worden, und worüber die Grundobrigkeiten das Jus Patronatus ſammt der

*) Hofdekrete vom 29. Jäner und 1. April 1783.

**) Hofdekret vom 19. Auguſt 1783.

der damit verbundenen Laſt nicht auf ſich nehmen wollen, ſolches an den Religionsfond zu übergeben haben. *)

Auch ward verordnet, daß die Baurisſe über die herzuſtellenden Pfarr- und Kirchengebäude ſchleunig einzuſenden, die Schulgebäude davon aber gänzlich abzuſöndern ſeyn. Doch wurde dieſe Verordnung dahin erläuteret, daß nur die Riſſe und Uiberſchläge von jenen Kirchen- und Pfarrgebäuden an die k. k. Generalhofbaudirekzion zu gelangen haben, die aus einem öffentlichen Fonde beſtritten werden. In die Pfarrgebäude der Privatpatrone ſey ſich nicht zu mengen, und nur in ſo weit, als jedem Patrone geſtattet wird, zu einiger Erleichterung der Koſten das entbehrliche Kirchenvermögen zu Hilfe zu nehmen, habe ſelber ſich über deſſen richtige Verwendung mit den einzuſendenden Rechnungsextrakten auszuweiſen, wobey ſich von ſelbſt verſtehe, daß dem Patrone nur ſo viel von dem eigenthümlichen Kirchenvermögen zu verwenden geſtattet werden könne, als die Kirche ohne Abbruch ihrer Kurrenterforderniſſe entbehren mag, und daß die Stiftungskapitalien unangegriffen bleiben müſſen. **)

§. 4.

Die neuen Kirchen oder armen alten Pfarreien, wurden mit Paramenten, entweder aus dem eigenen Peculio, wenn die Kirche eines beſitzet, oder aus dem Religionsfonde, und dem Kirchendepoſitorio, reſpec-

*) Hofdekret vom 3. September 1784.

**) Hofbeſcheid vom 27. Hornung 1786.

ſpective mit Paramenten der aufgehobenen Klöſter und Kirchen unentgeltlich verſehen. *)

Auch in der Reſidenzſtadt Wien iſt eine Einrichtung der Pfarren feſtgeſetzt, und in den Haupt- und minderen Städten der Provinzen mit Rückſicht auf die Populazion, und übrigen Lokalumſtände vorgenommen worden, und zu Stand gekommen. **)

Einrichtung der Pfarren in der Reſidenzſtadt und in Hauptſtädten der Provinzen.

Num. II.

Von Beſtellung der Seelſorger.

§. 1.

Wer zum Seelſorger bey Errichtung der neuen Benefizien beſtellt worden iſt.

Wo die Seelſorger an der Zahl zu wenig, oder von ihren Gemeinden zu entfernet waren, wurde nach Maaß der Volksmenge entweder eigene neue Pfarrer oder Lokalkapläne beſtimmt, oder die von ihren Pfarreien zu weit entlegenen Ortſchaften näheren zugetheilet, und zu neuen Seelſorgern wurden zum Theile, und vorzüglich die von den in der Diözeſanprüfung am tauglichſten befundenen Kloſter- und Stiftsgeiſtlichen gewählt, ſo zwar, daß auf den Herrſchaften und Filialen der geiſtlichen Stifter, die neuen Seelſorger und Pfarrvikarien oder Kapläne aus ihren eigenen Geiſtlichen, auf anderen Ortſchaften aber, aus Weltgeiſtlichen und

den

*) Patent vom 24. Oktober 1783. §. 2. und Hofdekret vom 16. Februar 1788.

**) Hofentſchlieſſung vom 25. Hornung und 26. April 1783.

den übrigen Ordensleuten nach Maaß der Tauglichkeit zu nehmen waren.

Geſtifteten Benefiziaten, wenn ſie im Examen vom Biſchofe fähig befunden worden, waren die Pfarrrechte ſogleich eingeräumet, bey künftigen Erledigungen aber ward befohlen, alle dergleichen ſimplicia beneficia in curata zu verwandeln.

Die neuen Pfarrer und Ordenskapläne, derer Sprengel von ihrem ehemaligen Pfarrer getrennet worden iſt, wurden von dieſem unabhängig erklärt.

Nach Maaß der vermehrten Seelſorger wurde auch der Bedacht auf Anſtellung einer verhältnißmäßigen Anzahl mehrerer Dechanten zu nehmen befohlen, wodurch den ſich auszeichnenden Pfarrern Gelegenheit zu einer belohnenden Beförderung verſchafft werden kann, wo zugleich befohlen worden, daß Niemand zum Dommherrn zu wählen ſey, als der wenigſtens 10 Jahre in der Seelſorge zugebracht, und ſich darin beſonders ausgezeichnet hat. *)

Wer ferner zur Seelſorge angeſtellet werden kann oder ſoll.

Die Religioſen, wenn ſie Fähigkeit haben, ſind zwar eben ſo, wie die Weltprieſter auf Pfarren, und Lokalkapellaneyen anzuſtellen. **)

Doch ſollen, wo geſchickte und taugliche Weltprieſter da ſind, keine Ordens- oder Kloſtergeiſtliche die Pfarren erhalten; nur wenn Mangel an geſchickten Welt-

prie-

*) Patent vom 24. Okt. 1783.

**) Hofdekret vom 11. März vom 22. Juli 1783, und 12. Sept. 1784.

prieſtern, oder wenn ein Ordensmann ſich durch ſeine Fähigkeiten beſonders auszeichnet, iſt auf ihn Bedacht zu nehmen. *)

Die Studienpräfekte der aufgelaſſenen Generalſemenarien mußten eben auf die zuerſt in Erledigung kommenden neu errichteten Pfarren in Vorſchlag gebracht werden. **)

Feldkapläne haben nach 10jährigen bey der Armee gut geleiſteten Dienſten einen vorzüglichen Anſpruch auf landesfürſtliche Benefizien in ihrem Lande. ***)

§. 2.

Die Kuratbenefizien, oder Pfründen, womit die Seelſorge verbunden iſt, werden nur durch Konkurs vergeben ****), wenn ſie auch wirklich blos Collationis episcopalis ſind. *****) Benefizien werden nur durch Konkurs vergeben.

Uiberhaupt ward geordnet, auf keine Vorrückung bey erledigten Pfründen in den abzugebenden Vorſchlägen einzurathen, ſondern jederzeit den Konkurs zu eröffnen. ******)

Die Ordenspfarren, Beneficia curata regularia, wurden vom Konkurſe ausgenommen *******) Wer vom Konkurſe ausgenommen iſt.

Doch

*) Hofdekret an ſämmentliche Länderſtellen v. 17. März 1791.
**) Hofdekret vom 2. Dez. 1790.
***) Hofdekret vom 29. März 1791.
****) Patent vom 24. Okt. 1783.
*****) Hofdekret vom 19. Okt. 1784.
******) Hofdekret vom 26. Auguſt 1782.
*******) Hofdekret vom 18. Juli 1788.

Doch ward in Anſehen der Beſetzung dieſer den Stiftern und Klöſtern einverleibten Ordenspfarren ohne Konkurs geordnet, daß mit den Ordensgeiſtlichen, welche von den Ordensobern und Vorſtehern der geiſtlichen Stifte in der Eigenſchaft von Pfarrverweſern, oder Vikarien auf dieſelben geſetzt werden, vor ihrer Anſtellung nach den für die allgemeine Konkursprüfung beſtehenden Vorſchriften die Prüfung vorgenommen, und ſofort jeder Ordensgeiſtliche, welcher dem Biſchofe für eine ſolche Pfarre von Ordens- oder Stiftsobern vorgeſtellet wird, aus allen Konkursgegenſtänden ſchriftlich nebſt dem über die Art zu Katechiſiren, und über den Vortrag im Predigen mündlich geprüft, derjenige aber, welcher die erſte Klaſſe nicht erringt, für untauglich zum Pfarramte gehalten werden ſoll, bis er bey einer neuen Prüfung ſeine Tauglichkeit beweiſet. *)

Fremde Geiſtliche, welche ihre theologiſchen Studien außer den k. k. Erblanden vollendet haben, müßen ſich in Rückſicht der Erhaltung einer Kuratpfründe den Prüfungen auch aus den Studien in den Erblanden unterziehen, wenn ſie auch das 10jährige Domizilium für ſich haben, und auf die Rechte eines Eingebohrnen Anſpruch machen. **)

Und ſonach müßen auch Innländer, wenn ſie außer Landes ſtudirt haben, und eine Kuratpfründe an-

ſu-

*) Hofdekret vom 31. Jäner 1792.

**) Verordnung vom 9. März 1784.

ſuchen, ſich der Prüfung in den Erblanden unterwerfen. *)

Nur diejenigen Pfarrer, welche ſich bey ihrem Seelſorgeramte beſonders ſowohl von Seite ihrer guten Grundſätze, ihres aufgeklärten Verſtandes, ihrer Paſtoralklugheit, ihres wirklich ſittlichen Betragens, als von Seite ihrer Berufspflichten ausgezeichnet, und allgemein bekannt gemacht haben, und durch glaubwürdige Zeugniße von ihren Gemeinden, Landvikarien, Biſchöfen, und Ortsobrigkeiten erproben können, ſind vom Konkurſe ausgenommen. **)

Auch wurden alle öffentliche theologiſche Lehrer, mit Ausnahme der Probepredigten, von den Konkursprüfungen befreyt.

Diejenigen öffentlichen theologiſchen Lehrer, die ihr Lehramt freywillig niedergelegt, oder durch Redukzion verlohren haben, ſind noch durch 3 Jahre von Zeit ihres niedergelegten Amtes an wirklichen Lehrern gleich zu halten befohlen worden. ***)

Uiberhaupt ſoll die Befreyung von der Prüfung nur ſelten, und blos bey auffallenden Verdienſten des Bittſtellers geſchehen, in jedem Falle aber bey der Landesſtelle angeſucht, und von dieſer ertheilet werden. ****)

*) Verordnung vom 29. May 1773.

**) Verordnung vom 24. Dez. 1784. 15. Dez. 1786. 6. Jäner 1787.

***) Verordnung vom 13. Juni 1784.

****) Hofdekret vom 31. Jäner 1792.

§. 3.

Wenn der Konkurs gehalten wird.

In jeder Diözes wird zweymal des Jahres mit Anfang des Monats May, und mit Ende Auguſts der allgemeine Konkurs gehalten, wobey einem jeden, der eine Kuratpfründe erlangen will, frey ſtehet zu erſcheinen, und deſſen Gültigkeit erſtrecket ſich auf diejenigen, welche aus allen Prüfungsgegenſtänden die erſte Klaſſe erhalten haben, nicht nur in der Diözes, wo ſie konkurrirt haben, ſondern für alle übrige Diözöſen der k. k. Erblande auf 6 Jahre (welcher Konkursprüfung Gültigkeit laut Hofdekret vom 12. Juni 1792 jedoch nicht zurückwirket).

Bey Erledigung eines Kuratbenefizium haben dann die Herren Ordinarien den Tag der Erledigung der Welt- und Ordensgeiſtlichkeit durch eine Kurrende bekannt zu machen, welche auch den Konkursakten beygeleget werden muß. Auch iſt den Kandidaten dabey zu erinnern, daß ſie in ihren Bittſchriften ihr Vaterland, Diözes, Alter, Kenntniß der Sprachen, Zeugniße der Studien und der Normalkurſe im Katechiſiren und der Sittenlehre, und ihre übrige Verdienſte beyzubringen haben. *)

Die Erledigung iſt auf das ſchleunigſte kundzumachen.

Jedem Ordinariate ſteht jedoch frey, diejenigen Kuratgeiſtlichen, welche entweder durch Krankheit oder an-

*) Verordnung vom 10. Jäner 1784. Normale vom 24. Dez. 1785. Verordnung vom 10. Okt. 1787. und Hofdekret vom 31. Jäner 1792.

andere unvermeidliche Vorfälle bey den zweymal im Jahre abzuhaltenden allgemeinen Konkursprüfungen zu erſcheinen gehindert werden, auch außer der beſtimmten Zeit der vorgeſchriebenen Prüfung zu unterziehen, ohne vorher die Erlaubniß von der höchſten Behörde oder der Landesſtelle einzuholen. Nur aus wichtigen Urſachen iſt eine ſolche außerordentliche Prüfung zu geſtatten, daher hat es außerdem bey der zweymal des Jahrs abzuhaltenden allgemeinen Konkursprüfung das Verbleiben. *)

§. 4.

Wie die Konkursprüfung zu geſchehen hat.

Die Konkursprüfung wird

a) von dem biſchöflichen Examinator, und, wo öffentliche Schulen ſind, von den öffentlichen Lehrern der Moral, Paſtoral, und des Kirchenrechtes, wo aber keine öffentliche Schulen ſind, wenigſtens von vier in der Theologie und in dem Kirchenrechte gut bewanderten Männern vorgenommen.

b) Sind die Konkursprüfungen ſchriftlich abzufaſſen, die Katechetiſchen und Predigerprüfungen müßen aber auch mündlich abgehalten werden, indem es Fälle geben kann, daß ein Konkurrent ein guter theoretiſcher Theolog ſey, dem es aber am mündlichen guten Vortrage, und anderen zum Predigen und Katechiſiren erforderlichen Eigenſchaften gebricht.

*) Hofdekret vom 7. April 1789.

c) Die Gegenſtände der Prüfung ſind: Dogmatik, Moral- und Paſtoral-Theologie, und das Kirchenrecht, und die hierüber ſchriftlich vorzulegenden Fragen müßen nur aus den Hauptlehren, und ſolchen Materien genommen werden, welche auf die Seelſorger einen nähern Einfluß haben.

Und dieſe ſind die Gegenſtände der theoretiſchen Prüfung.

Die praktiſche Prüfung beſteht

d) aus der Predigtprüfung, wo dem Konkurrenten nur das Thema, nicht aber die Eintheilung, weder die Beweiſe noch der ganze Bau der zu entwerfenden Predigt vorgeleget wird, da eben vorzüglich aus dieſen lezteren, nicht aber aus der Gröſſe und Weitläuftigkeit der Ausarbeitung die Fähigkeit des Konkurrenten erkennet wird. Zu dieſem Thema iſt nicht ein von ungefähr auffallender Text der Bibel, ſondern entweder eine katechetiſche Lehre, oder ein ſonntägiges Evangelium zu wählen.

e) Aus der Katechiſirungsprüfung, wobey der Lehrer der Paſtoral den Katechiſirenden vorſtellet; hernach muß aber dieſe Prüfung auch ſchriftlich aufgeſetzt, und am Ende auch einige Anmerkungen für Erwachſene hinzugefügt werden.

Dieſe Katechiſirungs-Prüfungen aber ſind auf folgende Art anzuſtellen. Es ſind

a.

1. den Konkurrenten über eine Katechismuslehre, zum Beyſpiel von der Liebe Gottes, von der Liebe des Nächſten, von der Erlöſung des menſchlichen Geſchlechts, von der Keuſchheit, ꝛc. die weſentlichen dießfälligen Fragen vorzulegen. Eine Katechismuslehre iſt deshalb zu wählen, weil der Landeskatechismus bey Kinderlehren immer zum Grunde genommen werden muß; denn dieſer iſt und bleibt für das gemeine Volk das Handbuch der Religion.

2. Dieſen Fragen dürfen nicht die richtigen Antworten, ſondern vielmehr die öfters vorkommenden unrichtigen und falſchen Antworten unterſetzt werden.

3. Uiber dieſe Antworten müſſen nun die Konkurrenten jene Frage beyſetzen, durch welche dem Kinde ſeine unrichtige Vorſtellung benommen, und daſſelbe auf die richtige Vorſtellung und Antwort geleitet wird.

Und auf dieſes iſt hauptſächlich bey den Kandidaten zu ſehen, weil in dieſem die Hauptſache der ächten Katechiſirungskunſt beſteht, denn dem unrecht antwortenden Kinde blos ſagen, daß es unrecht habe, und ihm die rechte Antwort vorſagen, heißt nicht katechiſiren. Das Kind muß durch Fragen ſo weit gebracht werden, daß es die Unrichtigkeit ſeiner Antwort ſelbſt einſehe, und auf die rechte Antwort geleitet werde.

4. Endlich bey öffentlichen Katechiſazionen hat der Katechet nicht blos Kinder, ſondern auch Erwachſene vor ſich, auf die er nicht weniger als auf jene zu ſehen hat, dieß geſchiehet zwar theils dadurch, wenn er nicht nur ſeine Fragen laut und deutlich ausſpricht, auch die Antworten der Kinder, die gemeiniglich ſo leiſe ſprechen, daß ſie ſelten von der Gemeinde verſtanden werden können, auf eben dieſe Weiſe wiederholt, und der Gemeinde bekannt macht, theils aber, und vorzüglich auch dadurch, daß er von Zeit zu Zeit die vorgetragenen Wahrheiten in ein paar Perioden zuſammenfaßt, und noch einmal vorträgt, ſie durch eine oder zwo Anmerkungen noch mehr erläutert, durch neue Beweiſe beſtättiget, und ihren Einfluß in die Beruhigung und Ermunterung der Seele zur wahren Frömmigkeit zeigt. Da alſo der Katechet von Zeit zu Zeit auch an die ganze Verſammlung einige Reden und Anmerkungen beyzufügen hat, ſo haben die Konkurrenten zu Ende dieſer ſchriftlichen Katechiſazion auch eine dergleichen Rede oder Anmerkung für die Erwachſenen beyzuſetzen.

f) Beſteht die praktiſche Prüfung, aus der Prüfung über den Religionsvortrag an Kranke, wobey ſie ſchriftlich die Fragen zu beantworten haben, wie man den Kranken und Sterbenden auf eine kluge und heilſame Art beyſtehen ſoll, und was für hie und da eingeſchli-

chene

chene Mißbräuche dabey vorzüglich zu vermeiden ſeyn. Auch ſollen die Konkurrenten eine Religionsunterhaltung mit Kranken, die Troſt und Belehrung aus der Religion wünſchen, ſchriftlich aufſetzen, in der zu zeigen kömmt, wie und auf was Art die Seele des Kranken zu beruhigen, die ungedultigen Leidenſchaften zu ſtillen, die beängſtigende Furcht zu mindern, und das Herz mit Sanftmuth, Geduld, Hofnung und Vertrauen zu erfüllen ſey. Und da manche Kranke der moraliſchen Beſſerung eben ſo ſehr, als der Wiederherſtellung der Geſundheit bedürfen, bey denen folglich der Stand der Krankheit zu einem moraliſchen Rettungsſtande, zur Sinnesänderung und Tugendbildung für die Zukunft werden kann; ſo haben die Kandidaten in dieſer ſchriftlichen Religionsunterhaltung mit Kranken auch mit darzuthun, auf welche Art mit dieſer Gattung der Kranken insbeſondere umzugehen ſeye, damit in ihnen eine unverſtellte Reue über erkannte Sünden erwecket, die Seele mit Sehnſucht nach Beſſerung mit edlen Entſchlieſſungen der Demuth, Wachſamkeit und Tugend, Reue, mit Vertrauen, Dank und Liebe erfüllt, zur Uibung des Gebets und zum rechten Gebrauche der Tugend Mittel angeführt, und auf jeden Fall das Herz zur Standhaftigkeit und freudigen Ergebung im Glauben,

an Gottes Verheiſſung und Kraft ermuntert, und mit himmliſcher Hofnung eines beſſeren Lebens geſtärket werde, *) und dieß in derjenigen Sprache, welche in dem Orte der Pfarre, für welche der Konkurs abgehalten wird, die herrſchende iſt. **)

g) Nicht minder muß von den Pfarrwerber bey dieſer Prüfung eine ſchriftliche Paraphraſe oder erklärende Umſchreibung des einen oder andern Kapitels aus dem neuen Teſtamente gefordert, und den übrigen Prüfungsarbeiten mit dem Urtheile und der Klaſſifikazion der Examinatoren beygelegt werden. ***)

§. 5.

Konkursprüfungen durch Vicarios Foraneos finden nicht mehr ſtatt.

Den Kaplänen iſt nicht mehr geſtattet wegen Erſparung der Reiſekoſten ihre Konkursprüfungen für die Lokalkaplaneien durch die Vicarios Foraneos auszuſtehen. ****)

§. 6.

Was bey Erledigung eines Benefiziums die Kandidaten zu thun haben.

Wenn eine Kuratpfründe erledigt und durch die Kurrende die Erledigung bekannt wird, ſo haben diejenigen, die von einem Konkurſe, ſeit welchem noch nicht 6 Jahre verſtrichen ſind, das Zeugniß der 1ten Klaſſe darbringen können, ihre nach abangeführter Vorſchrift

*) Verordnung für alle Erblande vom 9. Febr. 1784.

**) Verordnung vom 27. Jäner 1785.

***) Hofdekret vom 31. Jäner 1792.

****) Verordnung in Böhmen vom 8. Juni 1784.

ſchrift eingereichten Bittſchrift, ſchleunig an das Ordinariat zu überreichen. *)

Für Galizien ward eine 10 wöchentliche Friſt, binnen welcher der Konkurs für eine erledigte Kuratpfründe für die gallizischen Diözeſen offen ſeyn kann, beſtimmt. **)

Diejenigen Bittwerber, welche als Religioſen Penſionen genieſſen, haben in ihren Geſuchen jedesmal den Penſionsbetrag auszudrücken. ***)

§. 7.

Was die Examinatoren, Herrn Ordinarien, und die Länderſtellen zu beobachten haben.

Die Kalkuli über die Prüfung eines jeden Konkurrenten ſind dann eigenhändig von den Examinatoren aufzuſetzen, und dieſer Aufſatz iſt ſowohl, als über die Gegenſtände des Alters, der Sitten, der in der Seelſorge zugebrachten Jahre, und der Verdienſte eines jeden Konkurrenten, um dieſe gleichſam mit einem Blicke überſehen, und mit den übrigen Konkurrenten leichter vergleichen zu können, eine Tabelle nach dem Formular A. ſammt den ſchriftlichen Prüfungsarbeiten der Konkurrenten, wenn es um eine Pfründe zu thun iſt, die von der **Allerhöchſten** Vergebung abhangt, **nach Hof** einzuſenden, in Anſehen der Benefizien aber, welche von Privaten Patronen zu vergeben ſind, ſich gegen den Patronus eben ſo verhalten, und ſollen von dem Ordinarius drey tauglich befundene Subjekte zu einer Pfrün-

*) Normale vom 24. Dezember 1785.

**) Verordnung vom 22. März 1787.

***) Verordnung vom 20. Mai 1788.

Formular A.

Nomen & Cognomen.	Patria.	Aetas.	Linquae.	Mores.	Studia.			Anni curae animarum inpenſi.	Merita.	Adnotationes aliae ad rem facientes.
					Locus.	Materia.	Claſſis ſeu Profectus.			
										Zum Beyſpiel — hat ſchon einmal mit Erhaltung der 1ten Klaſſe konkurrirt, oder — wird von der Gemeinde zu ihrem Seelſorger vorzüglich gewünſcht, oder — genießt bis zu ſeiner Unterbringung eine Penſion pr. 300 fl. aus dem Exjeſuiten Fond.

Pfründe angezeigt werden, woraus der Patronus einen zu wählen hat. *)

Dieſer Zwang aber, wodurch bisher der Patron verbunden war, nur aus drey von dem Ordinarius ihm vorgeſchlagenen Kandidaten einen für das erledigte Seelſorgeramt zu wählen, iſt allgemein abgeſtellet, und den Patronen die Befugniß eingeräumet, unter allen jenen Kompetenten, welche der Herr Ordinarius bey dem Konkurſe zur Seelſorge tauglich erkannt hat, einen nach Wohlgefallen zu wählen, ohne an die Terna gebunden zu ſein, jedoch iſt die Tauglichkeit der Kompetenten nach der Beſtimmung der beſtehenden Konkursprüfungs-Vorſchrift zu verſtehen. **)

Weiter wurde noch den Ordinarien bedeutet, daß, nachdem den von Fall zu Fall für die von **Allerhöchſter** Vergebung abhangenden Kurazien gemachten Ordinariatsvorſchlägen, nicht nur die Konkursarbeiten, die Bittſchriften der Konkurrenten, und die Konkurstabelle, ſondern auch die von den vorgeſchlagenen Individuen von den Konkursexaminatoren eigenhändig ertheilte Klaßifikazion beyzubringen, und durch die Landesſtelle an die Hofſtelle einzuſenden ſind, die Konkursexaminatoren in Betreff eines jeden Konkurrenten die Klaßifikazion auf ein beſonderes Papier aufzuzeichnen haben, und daß die Kurrende über den Erledigungstag des

*) Verordnung vom 9. Hornung 1784.

**) Hofdekret an ſämmtl. Länderſtellen vom 15. September 1790.

des Benefizium den übrigen Konkursakten beyzulegen ſey. *)

Bey Einſendung der Verzeichniße der neu ausgeſetzten Seelſorger ſollen zugleich die Normalzeugniße derſelben in Urſchrift, oder Abſchrift eingeſchickt werden. **)

Die Klaſſifikazion ſo, wie die Kurrende ſollen in Originalen beygebracht, keine unbeſtimmte Geſuche um erledigte Pfründen, keine ungeſtempelten Bittſchriften angenommen, und nicht mehrere Pfarrbeſetzungsvorſchläge in einem Berichte gehäuft, ſondern über jede erledigte Pfründe allemal beſondere ordentliche inſtruirte Vorſchläge, und zwar längſtens binnen 6 Wochen von dem Tage der Erledigung an die Landesſtelle erſtattet, von dieſer aber mit ihrem Gutachten ohne Verzug nach Hof befördert werden, und die Landesſtellen ſollen auch nicht nur die Vorſchläge zur Beſetzung der landesfürſtlichen Patronatspfründen, ſondern auch zu den aus dem Religionsfonde neu errichteten Kurazien, als der geringeren Pfründen, deren Verleihung derſelben vorhin überlaſſen war, nach Hof erſtatten. ***)

Uibrigens ſtehet es den Herren Ordinarien nicht frey, irgend einen Kandidaten um eine landesfürſtliche oder Religionsfonds herrſchaftliche Pfarre aus der Konkurstabelle wegzulaſſen, ſondern dieſelbe haben alle dieſeni-

*) Hofdekret vom 24. Dez. 1785.

**) Gubernialverordnung in Böhmen an ſämmentliche Konſiſtorien vom 17. Jäner 1793.

***) Verordnung vom 13. Dez. 1786. und Hofdekret vom 31. Jäner 1792.

jenigen, die ſich um eine erledigte Pfründe melden, in beſagter Tabelle anzuzeigen. *)

Auch haben die Konſiſtorien bey jedem Kompetenten um eine landesfürſtliche Pfarre in der Konkurstabelle zu bemerken, ob und wie lang derſelbe auf einer landesfürſtlichen Pfarre in der Seelſorge arbeite? Bey jenen aber, die nicht auf landesfürſtlichen Patronatspfarren angeſtellet ſind, jedesmal anzuzeigen, daß ſie die Seelſorge auf Privatpatronatspfarren verwalten. **)

§. 8.

Auf was bey Vergebung der Benefizien der vorzügliche Bedacht zu nehmen iſt.

Bey Vergebung einer Kuratpfründe iſt auf diejenige, welche alle Theile der Gottesgelahrheit auf einer erbländiſchen hohen Schule oder Lizäum mit Zeugnißen der erſten Klaſſe gehört haben, beſonderer Bedacht zu nehmen. ***)

Im innerösterreichiſchen Gebiete ſoll kein vorländiſcher Zögling des geiſtlichen Standes zur Seelſorge verwendet werden, der etwa einen unvollkommenen Unterricht zu Konſtanz genommen, und ſomit nicht die Theologie an der hohen Schule zu Freyburg, oder an einer andern inländiſchen öffentlichen Lehranſtalt, wo das Studium vollſtändig eingerichtet iſt, gehört, und ſich darüber mit den gehörigen Zeugnißen nicht ausgewieſen hat. ****)

Im=

*) Hofdekret vom 6. März 1790.

**) Hofentſchließung vom 27. Auguſt 1790.

***) Verordnung vom 25. April 1782.

****) Hofdekret vom 9. Jäner 1791.

Jmgleichen iſt der beſondere Bedacht zu nehmen auf öffentliche geiſtliche Lehrer der Gimnaſien, die ſich bey dem Unterrichte der Jugend beſonders auszeichneten *), auch auf diejenigen, welche ſich bey gleichen Eigenſchaften bereits auf der Herrſchaft, wo die Kurazie ſich befindet, Verdienſte in der Seelſorge geſammelt haben. **)

So iſt auch auf die Kapläne, welche bey den Pfarreyen des landesfürſtlichen Patronats in der Seelſorge arbeiten, bey erledigten Pfründen des Religionsfondspatronats der Bedacht zu nehmen. ***)

Se. Majeſtät Leopold II. haben entſchloßen, daß die deutſchen Katecheten, welche bey Kreis- und Hauptſchulen in Gallizien durch einen Zeitraum von 6 vollen Jahren den Unterricht verſehen haben, die zuerſt erledigte neu errichtete landesfürſtliche Pfarre entweder in Gallizien, oder in einer deutſchen erbländiſchen Provinz erhalten ſollen. ****)

Derjenige Kandidat, dem der Patron die Pfarre vor dem Konkurſe ſchon verheiſſen hat, ſoll gerade deswegen nicht unter die Zahl der Kandidaten, welche der Hr. Ordinarius dem Patrone vorzuſchlagen hat, geſetzt werden. *****)

Uiberhaupt iſt, ſo oft es um Anſtellung neuer Seelſorger zu thun iſt, ſorgfältig darauf zu ſehen, daß ob-

*) Verordnung vom 1. August 1785.
**) Verordnung vom 26. Sept. 1787.
***) Hofdekret vom 12. Julius 1791.
****) Hofdekret vom 10. May 1791.
*****) Verordnung vom 20. Dez. 1786.

ohne mindeſte Rückſicht auf Empfehlungen die Wahl nur immer ſolche treffe, welche die unverkennbarſten Proben ihres guten Willens, ſo wie ihrer Fähigkeiten zum Unterrichte des Volks nach den gemeinnützigen Staatsabſichten bereits gegeben haben. *)

In Fällen, wo ſich keine aus allen Prüfungsgegenſtänden mit der erſten Klaſſe verſehene Kompetenten um eine minder einträgliche und beſchwerliche Lokalkaplaney melden, können auf ſolche penſionirte und in der Synodalprüfung zur Seelſorge tauglich befundene Ordensgeiſtliche, und erſt dann, wenn dieſe etwan nicht mehr vorhanden wären, Weltgeiſtliche mit der zweyten Klaſſe ausgeſetzt werden. **)

Alle diejenigen Seelſorger, welche die in den angeführten Vorſchriften bemerkte Auszeichnung in der Verwaltung der Seelſorge nach allen ihren Theilen nach ſtrenger Beurtheilung nicht für ſich haben, wenn ſie ohne eine Konkursprüfung hinterlegt zu haben, um ein Kuratbenefizium einkommen, ſind alſogleich ab- und an den Konkurs zu weiſen, und falls ſie ſich dieſem nicht unterziehen, auch nicht einmal in eine Konkurstabelle, vielweniger in die Zahl der 3 erſteren vorzuſchlagenden Kandidaten aufzunehmen. ***)

Zu

*) Direktorialhofdekret vom 4. Jäner 1793.

**) Hofdekret vom 26. Sept. 1787. Verordnung vom 12 April 1788.

*) Hofdekret vom 6. Juni 1787.

Zu den neu errichteten Pfarren ſind jedoch vor- ſchriftmäßig penſionirte zur Seelſorge tauglich befundene Exreligioſen, auch ohne vorhergegangene Konkursprüfung ferner vorzuſchlagen, jedoch in derley Beſetzungsvorſchlägen allemal anzuzeigen befohlen worden, daß die erledigte Pfarre eine der neu errichteten ſey, dann ob und was für eine Penſion die Religioſen, welche in Vorſchlag gebracht werden, beziehen. *)

§. 9.

Alle Reſignationen der Benefizien zu Gunſt eines Dritten, oder wobey ſich der Reſignant einen Theil der Einkünfte vorbehält, mit oder ohne päbſtliche Erlaubniß ſind durchaus verboten, und ungültig. **)

Kein Benefiziat kann zugleich zwey mit der Seelſorge verbundene Benefizien beſitzen, wenn er auch deren eines durch einen Pfarrvikar verſehen laſſen wollte ***), ſondern muß ſich nur zu dem einen erklären ****), in Ermanglung ſolcher Erklärung verliert er das letztübernommene. *****)

Dieſe Verordnungen handeln zwar eigentlich nur von Kuratpfründen, allein aus der Gleichheit der Gründe, werden hierunter auch ſolche beneficia ſimplicia verſtanden, welche die Reſidenz fordern, nicht aber a

blo-

*) Hofentſchließung vom 24. März 1789.

**) Verordnung vom 28. April 1783. 4. Dez. 1784.

***) Verordnung vom 10. Hornung 1785.

****) Verordnung vom 24. März 1785.

*****) Verordnung vom 13. Juli 1785.

bloße beneficia ſimplicia, oder eine Kuratpfründe bey einem beneficium ſimplex, das keine Reſidenz fordert. *)

Num. III.

Vom Patronate, und der Präſentation.

§. 1.

Das Patronat beſtehet im Zuſammenhalte mit den beſtehenden Geſetzen in dem Rechte, welches einem Beſitzer eines Guts, oder was immer für einer Realität eigen iſt, zu einer erledigten Pfründe einen Prieſter aus jenen, die zu dem Benefizium von dem Ordinarius, unter deſſen Diözes die Pfründe ſich befindet, vorſchriftmäſſig tauglich anerkannt werden, zu ernennen. Was das Patronatrecht iſt.

Dieſes Recht gründet ſich meiſtens daran, wenn Jemand eine Kirche bauet, oder den Grund dazu überläßt, oder die Kirche dotirt, denn dadurch erwirbt er das Patronat insgemein, wenn er ſich auch ſolches nicht ausdrücklich bedungen hat; Es kann auch, wie jedes weltliche Recht, durch Verjährung, nicht minder dann erworben werden, wenn Jemand ein Gut, welches mit dem Patronatsrechte verbunden iſt, durch Kauf, Verpfändung, Tauſch, oder Beſtand an ſich bringt; für ſich allein betrachtet aber kann das Patronat vermög Oeſtreichiſcher Rechte nicht in Anſchlag gebracht, oder veräußert werden, wohl aber nach den Böhmiſchen Landesgeſetzen. Wie es meiſtens erworben wird.

Von dem Patronate iſt das Benennungsrecht, oder Jus nominandi unterſchieden, welches in dem Rechte Vom Benennungsrechte.

*) Verordnung vom 14. Nov. 1785.

Rechte beſtehet dem Patrone Jemanden zu nennen, den er zur geiſtlichen Pfründe vorzuſtellen hat.

So wie nun die Präſentazion ſchriftlich von dem Patrone mit der gehörigen Unterfertigung zu geſchehen hat, ſo muß auch die Benennung auf gleiche Art dem Patrone gemacht werden.

Welche Vorrechte dem Patrone insgemein eingeraumt werden.

Insgemein werden dem Patrone noch einige Vorrechte eingeräumt, welche darin beſtehen, daß ihm in der Kirche und bey Umgängen, oder anderen Verſammlungen der Vortritt gebühre, daß er in dem Falle, wo er durch Unglück in Armuth geriethe, auf den Ueberſchuß der Kircheneinkünfte, zu ſeiner Ernährung Anſpruch machen, die Kirchenwirthſchaft beſorgen, und den Kirchenrechnungen beiwohnen möge, dann den Benefiziaten die zu ſeinem Unterhalte beſtimmten Einkünfte zum Genuße anweiſen, und dagegen dasjenige, was er wieder zurückzuſtellen anzeigen hat, auch bei der Verlaſſenſchaftsabhandlung des Benefiziaten zugegen ſeyn könne. Hierbei kömmt es wohl auch auf das an, was ſich der Patron etwa beſonders gültig bedungen haben mag.

§. 2.

In was das Patronatsrecht hauptſächlich beſtehe.

Dieſe Begriffe vorangelaſſen bezieht man ſich auf jenes, ſo von der Präſentation im 7. §. des vorhergehenden Nri. II. des 4. Abſazes angebracht worden, woraus zu entnehmen iſt, wienach das Hauptſächliche darin beſtehe, daß der Patron aus den im Konkurſe

taug-

tauglich befundenen Geiſtlichen einen für das ſeinem Patronate unterſtehende Benefizium zu wählen befugt ſey.

§. 3.

Von Vergebung der landesfürſtlichen Benefizien.

Vormals war die Vergebung der landesfürſtlichen Benefizien, deren Einkünfte nicht 500 fl. überſteigen, und die bei der neuen Pfarreinrichtung ſchon errichtet, und mit einem beſtimmten Gehalte dotirt worden ſind, den Länderſtellen unter den hierwegen ergangenen Vorſchriften ohne Berichtserſtattung überlaſſen; jedoch wurde den Filialkommiſſionen, und Länderſtellen vornehmlich eingebunden dazu vorzüglich geprüfte und im Penſionsſtande befindliche Exmönche zu wählen. In Anſehung der übrigen Benefizien, deren Vergebung der Allerhöchſten Vergebung vorbehalten blieb, wurde den Länderſtellen die Berichterſtattung anbefohlen. *)

In Anſehen der Kameralkuratbenefizien war zwiſchen derſelben und den landesfürſtlichen Kuratbenefizien ein Unterſchied feſtgeſezt, der hauptſächlich darin beſtand, daß die Kammeralkuratbenefizien als Privatpatronatspfarren behandelt werden ſollten, daher den Koſiſtorien befohlen wurde, bei Abgebung ihrer Vorſchläge zu den zu erſezenden geiſtlichen Pfründen auf den Kammeralherrſchaften über die mit den Kompetenten gehaltenen Prüfungen an den Kammeraladminiſtrator auch ſämmtliche Konkursakten beizulegen.

*) Hofdekret an ſämmtliche Länderſtellen vom 26. May 1786. §. 77.

Den k. k. Kammeraladminiſtratoren iſt diesfalls nachſtehende Inſtrukzion gegeben worden:

Von dem Adminiſtrator ſelbſt aber hängt unmittelbar die Beſezung der Pfarreien mit tüchtigen Seelſorgern ab. Dieſe hat er alſo ohne die geringſte Nebenrückſicht, blos nach dem perſönlichen Verdienſte der Kompetenten anzuempfehlen, und zwar

1) ſollen zu einer Pfründe immer ſolche Subjekte vorgeſchlagen werden können, die ſich ehe vordem vom Allerhöchſten Orte vorgeſchriebenen Konkurſe vorſchriftmäßig unterzogen, die wirkliche Verdienſte um die Jugend, und verbeſſerte Normallehrart, und um das Armenverſorgungs-Inſtitut — wo es ſchon beſtehet — geſammelt haben, gute moraliſche Eigenſchaften beſitzen, und ſowohl über die Konkurs-Materien, als auch aus der neuen Lehrart die erſte Klaſſe aufweiſen können.

2) So wie das Konſiſtorium den Kalkul, der um eine geiſtliche Pfründe bey den Konkurſe erſchienenen Mitwerber allemahl an dem Adminiſtrator abzugeben verbunden iſt; ſo wird der Adminiſtrator von keinem, um eine erledigte Pfarrſtelle ſich meldenden Kompetenten ein Geſuch anzunehmen, ſondern ſolches hiemit gerade an das Konſiſtorium anzuweiſen haben.

3) Soll dem Adminiſtrator eingeraumet ſein mit gehöriger Rückſicht auf die vorangeſetzten Eigenſchaften unter dem vom Konſiſtorium vorgeſchlagenen drei Subjekten der vorgeſetzten Stelle demjenigen vorzuſchlagen, den er nach ſeinem Gewiſſen für den beſten hält. Der

Ad-

Adminaſtrator wird vorzüglich Bedacht nehmen, daß zu den erledigten landesfürſtlichen Benefizien vor allen anderen die durch Aufhebung der Klöſter in die Penſion verfallenen Geiſtlichen verſchiedener Orden, die mit dem landesfürſtlichen Titulo menſæ verſehenen Prieſter, und jene, die ſchon durch mehrere Jahre in dem Kammeralpatronate arbeiten, wenn ſie ſich ſchon über die hiezu nöthigen Fähigkeiten und Eigenſchaften gehörig ausweiſen können, in Vorſchlag gebracht werden. *)

§. 4.

Dermal beſteht die allerhöchſte Entſchlieſſung, daß nicht nur bei den ſämmtlichen Landesfürſtlichen Patronatsgründen, ſondern auch bei den aus dem Religionsfonde errichteten neuen Kurazien auch in Anſehen der geringeren Pfründen, deren Verleihung laut Verordnung vom 26. May 1786 den Länderſtellen überlaſſen wurde, Se. Majeſtät das Ernennungsrecht ſelbſt ausüben wollen, wie ſchon im 7. §. des vorhergehenden Num. II. 4. Abſatzes angeführt worden. **)

§. 5.

Die neuern Pfarren der Stadt Wien ſind als Landesfürſtliche anzuſehen. Patronat im Anſehen der Pfarren der Stadt Wien und in den Vorſtädten.

Das Präſentazionsrecht auf den neu errichteten Pfarren in den Vorſtädten Wiens wurde den Grundobrigkei-

*) Hofentſchlieſſung vom 16. Auguſt. 1785.

**) Hofdekret vom 31. Jäner. 1792.

keiten zugeſtanden, im Verbittungsfalle ſolche Pfarren als landesfürſtliche zu betrachten befohlen. *)

§. 6.

Vorſchriften in Anſehen des Patronatsrechtes in Gallizien.

Das Patronatsrecht aller auf den königlichen Gütern haftenden Pfründen, die nicht die Summe jährlicher 500 Kaiſergulden abwerfen, wurde dem Käufer ſolcher Güter überlaſſen, und in Anſehung der bereits verkauften königlichen Güter beſchloſſen, den Beſizern dieſer Güter das vormal nur auf kleinere Pfründen, die nicht über 300 fl. Einkünfte ertragen, beſchränkte Patronatsrecht auf ſolchen Benefizien, deren Einkünfte bis auf 500 fl. ſteigen, zu erweitern, diejenigen, die das Patronatsrecht bey Pfründen auf ihren ſchon erkauften Gütern ſich wünſchten, hatten ſolches in einer Friſt von 3 Monaten bei der Landesſtelle anzuſuchen. **)

Wer ſonſt noch des Patronatsrecht eingeraumt iſt, oder nicht.

Bei Eintauſchung der Privatgüter gegen Salinengüter iſt das Patronatsrecht, als ein dem Fundus anklebendes Recht von denjenigen zu übernehmen, welchem die Kammergüter übergeben werden. ***)

§. 7.

Patronate, welche den Exjeſuiten ſonſt gehörten, und auf fremden Herrſchaften von dem Landesfürſten

oder

*) Hofdekret vom 20. März 1783.

**) Verordnung in Gallzien vom 25. Oktober 1786.

***) Verordnung im Gallizien vom 10. Dezember 1787.

oder dem Religionsfonde ausgeübet werden, ſind den Grundobrigkeiten nicht einzuräumen geordnet worden *)

§. 8.

In Böhmen iſt das Patronatsrecht den Bergſtädten Joachimsthal, Abertham, Weipert, Schlakenwald, Przibram, Neuknen, Eule, Bergreichenſtein und Prosnitz überlaſſen, in Anſehung der übrigen Städte und Gemeinden behielt das Montaniſtikum das Patronatsrecht. **)

§. 9.

An die Unterthanen iſt das Patronatsrecht zu überlaſſen nicht rathſam befunden worden, weil ſie in der Folge die mit dieſem Rechte verbundenen Laſten von ſich abzulehnen ſuchen dürſten, auch oft ſolche ohne ſich in dem Kontribuzionsſtande zu ſchwächen, wirklich nicht zu beſtreiten vermögen. ***)

§. 10.

Derjenige Kollator, welcher innerhalb ſechs Wochen, und wenn er ſich auſſer Lande befände, innerhalb 3 Manaten, von der Zeit an, als ihm vom Ordinariate die Kanditaten vorgeſchlagen worden, ſein Patronatrecht auszuüben, anſtehen würde; wird deſſelben für dieſen Fall verluſtiget, und dem Ordinariate das Ernennungsrecht eingeräumt, dergeſtalt, daß daſ-

Wenn der Patron ſein Recht nicht ausübet, wem es zufällt.

*) Verordnung vom 12 July 1788.

**) Hofdekret vom 3 Jäner 1785.

***) Verordnung vom 13. September 1786.

ſelbe in dieſem Falle demjenigen Mitwerber, welcher dem Kollator erſten Orts als der Würdigſte vorgeſchlagen war, die Kurazie zu verleihen habe.

Wenn ſich mehrere Patronen über die Präſentazion an den Ordinarien nicht vereinigen können.

Wo mehrere Patronen ſind, welche ſich über ein Individuum nicht vereinigen können, und deren jeder einen Mitwerber für die erledigte Pfründe dem Biſchofe präſentirt, hat gleichfalls der Biſchof den von ihm den Kollatoren erſten Orts vorgeſchlagenen zu ernennen, in dem Falle aber, wenn die Mehrheit der Kollatoren für einen Mitwerber ſtimmt, ſoll dieſem die Pfarr verliehen werden. *)

§. 11.

In Kridafällen, wem das Patronat zufalle.

In Kridafällen, wo der ehemalige Beſitzer das ihm zuſtehende Patronatsrecht nicht mehr ausüben kann, geht das Ernennungsrecht für dieſen einzelnen Fall auf eben die Art, wie in dem Falle der Verzögerung des Kollators, (Ernenners,) an das Ordinariat über. **)

§. 12.

Von Vertretung bey Pfarren.

In Anſehung der Vertrettung der Kirchen und Pfarrer iſt zwiſchen jenen, die juris patronatus regii ſind, oder worüber der Religions- oder Jeſuitenfond das Patronatsrecht hat, und zwiſchen den Privatpatronatspfarren ein Unterſchied zu machen: erſtere hat der k. Fiskus zu vertreten, welchem überhaupt die Vertretung der landesfürſtlichen Rechte, dann

*) Hofdekret für Mähren vom 8. Auguſt 1792.

**) Verordnung in Gallizien vom 28. September 1786.

des Vermögens von den unmittelbaren Religions- und Ejeſuitenfonde nach der Inſtrukzion obliegt.

In Anſehung der anderen, nämlich der Privatpatronatspfarren iſt es bei der bisherigen Beobachtung, ſoweit ſie nicht durch die neueren Verordnungen ausdrücklich abgeändert worden, zu belaſſen, welche, wie die noch beſtehenden Stifte in vorkommenden Fällen ſich um ihre Vertretter ſelbſt umſehen müſſen, und ohnehin mit dem Vermögen der Kirchen ohne Konſens der Landesſtelle keine weſentliche Aenderungen machen können. Der Einfluß, den die Ordinarien, durch die Miteinſicht in die dießfällige Gebahrung und überhaupt in die dotem Eccleſiæ nehmen, iſt ihnen in der bisherigen Art unbedenklich um ſo mehr zu geſtatten, als dieſe Miteinſicht eine blos willkührliche Erlaubniß iſt, wodurch den landesfürſtlichen Rechten nicht im mindeſten zu nahe getretten wird. Uibrigens kann von einer Vertrettung der Pfarrer in Patrimonialgeſchäften keine Frage ſein. *)

§. 13.

Laſten, welche dem Patronen obliegen.

Die Laſten, welche den Patronen obliegen, beſtehen hingegen in dem: daß ſie in allen Fällen die Koſten bei Pfarrgebäuden, wenn ſie das Patronatrecht nicht verlieren wollen, beſtreiten müſſen, wovon oben ſchon das erforderliche angeführt worden iſt. **)

Die

*) Hofentſchließung im Böhmen vom 27. Juny 1786.

**) Verordnung vom 19. Auguſt 1783. 3. Sept. 1784.

Auch iſt jeder Patron, welcher das Recht hat eine Pfarre zu beſezen, verbunden zu den Schulgebäuden den ausgemeſſenen Beitrag zu leiſten *)

Nicht minder ſollen die Patrone derjenigen Pfarren in deren Bezirken abgeſonderte Schulen zum Beſten der in einem Umkreiſe von einer halben Stunde vorhandenen Kinder errichtet werden, zu dem Baue dieſer Schulen eben ſo, wie zum Baue derjenigen, welche in dem Pfarrorte ſelbſt beſtehen, die normalmäſſigen Beiträge leiſten.

Ein mehreres hievon wird noch weiterhin bei Abhandlung von dem Stande der Pfarr- Kirchen- und Schulgebäue vorkommen, welches nachzuſehen, und hieher zu beziehen ſeyn wird.

Num. IV.

Von den Gehalten, und Einkünften, dann Abgaben der Seelſorger.

§. 1.

Von dem, ſo in Anſehen der alten Pfarren geordnet worden iſt.

Bey der neuen Pfarreinrichtung iſt nach dem allerhöchſten Befehl vorzüglich der Bedacht dahin zu nehmen geweſen, daß die alten Pfarren bey dem vorherigen Genuße ihrer geſtifteten Einkünfte verbleiben, und durch die Errichtung der neuen keinen Abbruch leiden ſollen.

Und obſchon die neuen Pfarrer und Ordenskapläne, deren Sprengel von ihrem ehemaligen Pfarrer getrennt wor-

*) Verordnung vom 19. Oktober 1787.

worden iſt, von dieſem unabhängig geworden ſind, ſo wurden doch denſelben die Abfuhr der Stollgebühren an dem ehemaligen Pfarrer aufgetragen.

Nur die Beyträge, welche die getrennten, und dann mit eigenen Seelſorgern verſehenen Gemeinden ihren vorigen Pfarrern für den alle 8 oder 14 Tage gehaltenen Gottesdienſt gereicht haben, hatten aufzuhören, weil der ehemalige Pfarrer auch dergleichen Andachtsübungen für ſie nicht mehr zu verrichten hat. *)

Die alten Pfarrer blieben nicht nur für ihre Perſon, und auf ihre Lebenszeit im Genuße ihrer Einkünfte und Zuflüſſe, wozu die von den Filialen zu verrechnende Stollgebühr gehört, ſondern das nämliche Einkommen hat auch ihren Nachfolgern zuzufallen.

Die neuen Expoſituren hingegen müſſen ſich mit dem ihnen ausgemeſſenen Gehalte begnügen. **)

Von der von jeher beſtandenen Kongrua.

Ferners wurde geordnet, daß, gleichwie den alten Pfarrern von der einen Seite nichts entzogen würde, alſo hätten ſie ſich von der andern, wo es um Entſchädigung zu thun iſt, auch mit der von jeher beſtandenen Kongrua pr. 300 fl. zu begnügen, und nach ſolcher wären ihre Entſchädigungsgeſuche abgemeſſen. ***)

Den Abgang der Kongrua hat nicht der Patron zu ergänzen, ſondern dieſes iſt als die Beſtimmung des Re-

*) Hofentſchlieſſung vom 16. Auguſt 1783. und Patent vom 24. Okt. 1783.

**) Hofdekret Innerösterreich betreffend vom 21. Jäner 1788.

***) Verordnung Wien vom 17. Juni 1786.

Religionsfonds anerkennt worden; die Landesſtelle ward auch angewieſen, wenn ein Pfarrer ſich beſchweret, daß er durch die abgeſchafte Taufſtole, Ausräuchern oder durch den Entgang der Nebenzuflüſſe nach den veränderten Umſtänden an ſeiner Kongrua verkürzet ſey, das dießfällige Angeben und ſeine Einkünfte durch das Kreisamt erheben zu laſſen, wenn ſich das Angeben nicht beſtättigt, iſt er abzuweiſen, im entgegengeſetzten Falle aber nach Vernehmung der Buchhalterey über die ihm zuzuwendende Entſchädigung der gutächtliche Bericht zu erſtatten. *)

Das eigentliche Vermögen der geſperrten Kirchen und Kapellen, ſamt den dazu gehörigen Geräthſchaften fiel dem Religionsfonde zu, und die Mutterkirchen können nur damal einen Anſpruch darauf machen, wenn ſie arm ſind. Die bey ſolchen Kirchen und Kapellen haftenden Stiftungen aber, haben in Gemäßheit des allgemeinen Grundſatzes, daß die alten Pfarren bey ihrem vorigen Genuße belaſſen werden, bey der Pfarre zu bleiben, wenn ſie ſchon vorhin von der Pfarre genoſſen wurden, und einen Theil ihrer Dotazion ausmachten, wo ſodann die Verbindlichkeiten ſtatt der geſperrten in der Pfarrkirche zu halten ſind. **)

§. 2.

*) Hofdekret Inneröſterreich 19. Juni 1787.

**) Guberníalverordnung in Innerößerreich vom 5. April 1788.

§. 2.

Der Gehalt der neuen Seelſorger aus der Religionsfondkaſſe, iſt für die Pfarrer durch Patent vom 24. Oktober 1783. auf 600 fl. für die Lokalkapläne mit 250 fl., für die Kooperatoren mit 250 fl. beſtimmt worden; andere Hofverordnungen vom 18. Juny und 24. September 1785. beſtimmten die Gehalte folgendermaſſen, nämlich für die Pfarrer auf 400 fl. für die Stationskapläne auf 300 fl. und für die exponirten Kapläne auf 200 fl.

Vom Gehalte der neuen Seelſorger.

Die von den geiſtlichen Stiftern anzuſtellenden Seelſorger ſollen das von dieſen Klöſtern und Stiftern für ihren Unterhalt fatirte Quantum erhalten. *)

Durch ein Hofdekret vom 25. Oktober 1792. wurde aber die **Kongrua** für die aus dem Religionsfond neu errichteten **Pfarren** von 400 fl. auf 500 fl. erhöhet.

§. 3.

Uebrigens iſt auſſer den weiter unten in der Stollordnung feſtgeſetzten Gebühren der Geiſtlichkeit unterſagt, unter dem Namen des Beichtkreuzers, oder für die Beſuchung der Kranken und die Darreichung der heiligen Sakramente eine Vergeltung anzunehmen, noch weniger aber abzufodern. **)

Von dem, was die Seelſorger ſonſt noch abfordern, und ſich zueignen dürfen, oder nicht.

Oder für die Haltung des Katechismus einige Eier, oder andere verſchiedene Erpreſſung auszuüben. ***)

Eben

*) Obangeführtes Patent vom 24. Oktober 1783. und Hofverordnung vom 18. und 24. Sept. 1785.

**) Hofdekret vom 16. Okt. 1767. vom 4. Sept. 1773. vom 6. Juli 1776. und 3. Juni 1780. Verordnung vom 10. Auguſt 1787.

***) Hofdekret vom 23. Juli 1763.

Eben ſo wenig können die Pfarrer die Allmoſen-gelder, ſo in den Kirchen eingehen, ſich zueignen. *)

Nur dasjenige Opfer, ſo während der Meſſe oder dem Hochamte auf den Altar gelegt wird, gehört dem Pfarrer, wenn nicht eine andere Gewohnheit eingeführt, oder eine gegentheilige Meinung der Gebenden bekannt iſt. **)

Ueberhaupt ſollen die Pfarrer keine Abgaben fordern, deren Beſitz nicht geſetzmäßig iſt. In einem ſolchen Falle würden die Bedrückten ſogleich die Anzeige ſolcher nicht hergebrachten Abgaben an das Kreisamt zu machen haben. ***)

Für eine Meſſe darf höchſtens 1 fl., für ein Hochamt aber nur, was bisher gewöhnlich war, gegeben werden. ****)

Dasjenige, was hie und da eine Gemeinde oder Obrigkeit ihrem Seelſorger meiſtens an Naturalien freiwillig und aus bloſſer Willkühr abreichet, kann demſelben in ſeine ſtabile Dotazion nicht eingerechnet werden, überhaupt aber mengt ſich die öffentliche Verwaltung in derlei freiwillige Beyträge, die meiſtens nur von dem mehr oder minder wechſelſeitigen guten Einverſtändniße und Zutrauen der Gemeinde oder Obrigkeit für den Pfarrer herrühren, ſo lange nicht, bis nicht von Seite der

*) Verordnung vom 20. Febr. und 17. Juli 1783.

**) Hofentſchließung vom 9. Sept. 1783.

***) Hofdekret vom 23. Oktober 1783.

****) Verordnung vom 28. Jäner 1775.

der Gebenden eine Klage, oder von dem Pfarrer ein Exzeß in der Forderung vorkömmt, damit nicht, da man freiwillige Entrichtungen in gezwungene Abgaben verwandeln will, ein und die andere verlohren gehe, dadurch aber mehrfältige Pfarrer, die ſolche Beyträge bisher ohne alle Klage genieſſen, einen Theil ihres Unterhalts verlieren, und die Laſt ihrer Entſchädigung auf dem Religionsfond zurückfällt. *)

Bezahlung für das Bethen von der Kanzel.

Wegen der üblich geweſenen Bezahlung für das Bethen von der Kanzel wird verordnet, daß in dieſer Sache, ſo lange kein Zwang miteintritt, ſondern die Gabe bloß freiwillig bleibt, keine Aenderung zu machen, auch nicht das Gebeth auf 5 Vater unſer, oder auf einen Roſenkranz, wodurch man es gleichſam zu einem Theile des Gottesdienſtes erheben würde, zu beſtimmen, ſondern nur allenfalls dort, wo wider Vermuthen ein Zwang von Seite der Pfarrgeiſtlichkeit mitunterwaltet, in vorkommenden Fällen die Abhilfe zu verſchaffen. **)

Getraid oder ſonſtige Naturalabgaben.

Die beſtimmten jährliche Getraid- oder ſonſtigen Naturalabgaben, welche die Pfarrkinder ihren Seelſorgern pro Miniſterio entrichten, ſind von den Urbarialſchuldigkeiten frei, und ſollen den Seelſorgern in Natura entrichtet werden. ***)

§. 4.

*) Hofdekret Innerösterreich betreffend vom 22. Dez. 1787.

**) Hofdekret Innerösterreich betreffend vom 1. Mai 1788.

***) Hofdekret für Gallizien vom 9. April 1750.

§. 4.

Beyträge für die Seelſorger ex caſſa Parochorum, oder caſſa ſalis in Böhmen.

Nicht nur alle jene Beyträge, welche in Böhmen einige Pfarrer und Seelſorger ex caſſa Parochorum (caſſa ſalis) als einen Theil ihrer Kongrua genoſſen haben, ſondern auch die 300 fl. zur Beyſchaffung guter Bücher, welche durch die Pfarrer zu vertheilen kommen, wurden zu verabfolgen verwilliget. Das Konſiſtorium wurde aber angewieſen die Verzeichniſſe der für die 300 fl. vertheilten Bücher einzuſenden. *)

Dieſe Caſſa ſalis beſteht nur in Böhmen, und wurde vom König Ferdinand II. geſtiftet, welcher nach dem Siege auf dem weißen Berge nächſt Prag im Jahre 1620. aus Dankbarkeit gegen den Regularklerus um für den Verluſt ſeiner Güter eine Vergütung zu leiſten, auf die Einfuhr jeder Kuffe Salzes in Böhmen 15 kr. als eine Auflag beſtimmte, welche der Geiſtlichkeit zukommen ſoll, gegen dem, daß die Geiſtlichkeit auf alle Güter, welche ſie vor Rudolph II. verlohren hatte, Verzicht gethan hat.

Dieſe Salzkaſſe wurde auf Verordnung Sr. Maj. Joſeph II. dem Religionsfonde zugewendet.

§. 5.

Von Dotationsbögen.

Die Dotationsbögen eines aus dem Religionsfonde geſtifteten Pfarrers oder Lokalkaplans müſſen bey Veränderung des Seelſorgers ſogleich dem Dechante übergeben werden. **)

Auf

*) Hofdekret in Böhmen vom 3. Juli 1783.

**) Hofdekret vom 25. April 1786.

Auf einen Antrag des In. Oeſt. Guberniums iſt dießfalls folgende Entſchlieſſung erfloſſen:

1tens. Die Dotationsbögen ſollen fürohin zur Vermeidung mancher Weitläufigkeiten nicht mehr auf die Perſonen der Seelſorger, ſondern auf die Stationen umgeſchrieben werden.

2tens. Um aber bei Behebung des Gehalts der Seelſorger keiner Irrung bey dem Zahlamte Platz zu geben, ſey die Einleitung zu treffen, daß jeder neu anzuſtellende Pfarrer oder Lokalkaplan, der einen Gehalt oder Beytrag aus dem Religionsfonde bezieht, bey Einhebung ſeines Gehalts ſein Inſtallationsdekret fürohin mitbeylege, in der Art, wie es bey den übrigen Staatsbeamten bey den Zahlungsbögen geſchieht.

3tens. Was die Stoll und Kollektur anbelange, da wolle die hohe Hofſtelle dem allſeitigen Antrag auch ihres Orts nicht entgegen ſein, weil es für den Religionsfond unſchädlich, und zu Behebung mancher Irrungen dienlich ſeie; jedoch habe die Ausführung desſelben nicht auf einmal, und überall, ſondern nur dort zu geſchehen, wo ſich Irrungen zwiſchen den Seelſorgern oder Gemeinden ergeben, und hiemit zur Direktion des Guberniums zu dienen, daß ohne ex officio vorzugehen, oder die Partheien aufzufodern nur dort, und in jenen Fällen, wenn Klagen darüber bey dem Gubernium vorkommen, dieſes Ausgleichungsmittel angewendet werden könne, wo die jezige Einleitung ruhig fortgehe und keine Beſchwerde erſcheine, da ſei auch keine

Neuerung zu veranlaſſen, ſondern bey der jezigen Verfügung, bis ſich ein Anlaß zu einer Aenderung ergebe, ſtehen zu bleiben.

Welche höchſte Entſchlieſſung zur Wiſſenſchaft mit dem Beyſatze erinnert worden iſt, daß der im 3ten Abſatz berührte Antrag in Betreff der Stoll und Kollektur darinn beſtehe, daß bey den bisher feſtgeſetzten Direktivregeln, vermög welchen die alten Pfarrer von den in ihren Bezirke neu entſtandenen Kuratien die vorigen Stoll- und Kollekturgebühren, zu beziehen berechtiget ſind, zur Beſeitigung der unangenehmen Auftritte und hartnäckigen Prozeße, welche ſich eines Theils zwiſchen den neuen Kuraten, und den alten Pfarrern in Anſehung der Stollverrechnungen der erſtern an die letztern, und andern theils zwiſchen dieſer, und den von ihnen getrennten Kuratiegemeinden wegen Abreichung der vorherigen Kollektur, welche der gemeine von den alten Vorurtheilen noch nicht befreyte Mann, nach ſeinen beſchränkten Begriffen nur ſeinem eigenen Seelſorger ſchuldig zu ſein glaubet, zum nicht geringen Nachtheile des der Geiſtlichkeit höchſt nöthigen Anſehens und Zutrauens der ihm anvertrauten Heerde, gegen ſie ſo mannigfältig ereignen, mittels des Ordinariats und des Kreisamts die gemeindſchaftliche Vorſehung getroffen werde, womit in jedem Bezirke der neuen Kuratien die Stollgebühren im 3jährigen Durchſchnitt, und die Kollektur nach ihrer im Normaljahre 1782. fatirten reinen Ertrágniß berechnet, und der ſodann ausfallende Betrag

den betroffenen Kuraten in partem Congruae, und der dadurch dem Religionsfonde anherfallende Kongruä Antheil den Pfarrern zur Entſchädigung des Stoll- und Kollektur Entganges überlaſſen werden ſolle.

Auf dieſe Weiſe würde man das aus der bisherigen Stollverrechnung ſo oft entſtandene Mißtrauen der alten Pfarren gegen die neuen Kuraten, und die langwierigen Anſtände und Widerſetzlichkeiten der Gemeinden entgegen die ihnen noch immer unfaßliche Verbindlichkeit ihre Sammlungsbeyträge an jene Seelſorger abzugeben, mit welchen ſie ſeit der Kuratietrennung weder in der mindeſten Verbindung ſtehen, auf ein und für allemal zur allſeitigen Zufriedenheit und Beruhigung aus dem Wege geraumet ſehen. Unerachtet dieſes Antrags aber, ſind die neuen Kuraten noch fernershin verpflichtet, die ihnen auf die erſtgedachte Art an Stoll- und Kollekturgebühren zufließen, noch immer als eine mittelbare Religionsfonds-Dotation, der dieſer Verbindlichkeit anklebet, betrachtet werden muß.

Indeſſen ſind derley Dotationsmeſſen nach der nunmehrigen höchſten Willensmeinung für die Zukunft nicht mehr auf den Namen des jeweiligen Kuratens, ſondern auf jenen der Kirche ſelbſt zur ewigen Einverleibung in die überall einzuführende Sakriſteytabelle nach der Art, der bey allen Pfarrern von jeher beſtandenen Errichtung auszufertigen, worüber die Landesbuchhalterey unter einem zur künftigen Benehmung erinnert wird. *)

J 3 §. 6.

*) Hofkanzleidekret vom 20. und Verordnung Grätz den 30. May 1790.

§. 6.

Von der Dezimazion.

Wegen der Dezimazion wurde bey Umpfarrungen verordnet, daß, da die vorigen Pfarrer durch dieſe Einrichtung an ihren geſtifteten Einkünften nichts verlieren ſollen, es auch in Rückſicht des Zehends in allen dergleichen Fällen bey demjenigen Pfarrer, der ihn vorher genoſſen hat, zu verbleiben habe. *)

Den Pfarrern iſt zwar nicht verboten die denſelben zuſtändigen Zehende, jedoch ſo viel es immer möglich ſein wird, an die eigenen Zehendholden oder Pfarrgemeinden auch durch Verſteigerung in Pachtung zu geben, dahingegen iſt ihnen nicht mehr erlaubt, fremde Zehende in Pachtung zu nehmen, und ſolche den Gemeinden zu entziehen, und andurch zu Beſchwerden Anlaß zu geben. **)

§. 7.

Von der Exekutirung eines Benefiziaten oder der Pfründe.

Bey Exekutirung eines mit einer geiſtlichen Pfründe verſehenen Geiſtlichen, kann zwar das Vermögen der Pfründe, ſo viel die Subſtanz betrift, nicht angegriffen, weder mit Verbot beleget, noch in Exekuzion gezogen werden, wohl aber können die Einkünfte der geiſtlichen Pfründen, in ſo weit ſie dem Geiſtlichen zu ſeinem Genuſſe, und ſeiner Verwaltung angehörig ſind, dergeſtalt mit Exekuzion und Verbot beleget werden, daß hievon vorläufig, die Alimentazion, ſo in der Kongrua von jährlich 300 fl. zu beſtehen hat, dem der Exekuzion unterzogenen Geiſtlichen verabfolget werde. ***)

§. 8.

*) Verordnung vom 9. Dezember 1786.

**) Hofentſchließung vom 2. Dezember 1790.

***) Hofdekret vom 27. Juni 1791.

§. 8.

Von den Interkalareinkünften.

Wenn eine Landesfürſtliche Pfarre durch Todesfall, Reſignazion, oder auf andere Weiſe erlediget wird, ſo werden die Früchte und Einkünfte von dem Feſte St. Georgi bis künftigen Georg anzurechnen in 12 Theile oder Monate des Jahrs, als der Vorfahrer die Pfarre oder das Benefizium nach St. Georg inne gehabt, getheilt, und ſolche pro rata temporis der 12 Monate dem Vorfahrer oder deſſen Erben bis zu ſeinem Abſterben, der Ueberreſt aber dem Nachfolger zugeeignet. Alſo zum Beyſpiel: es ſtürbe ein Pfarrer am 24. November, das iſt, 7 Monate nach St. Georg, ſo kommen auf deſſen Erben 7 und auf den Nachfolger 5 Theile, jedoch dergeſtalt, daß der Nachfolger die von dem Verſtorbenen auf Aecker, Weingärten, andere Grundſtücke, oder auf Einbringung der Fechſung gemachte Auslagen pro rata temporis, das iſt: im vorgeſtellten Falle, zum 5. Theil, dann auch die etwa im vergangenen Herbſte für die künftige Jahresfechſung auf das Anbauen von dem Vorfahrer verwendeten Koſten zu erſetzen gehalten iſt. Wenn aber der Pfarrer eben um St. Georg mit Tod abgienge, ſo fiele zwar die ganze künftige Fechſung auf den Nachfolger, allein es müßte dieſer des verſtorbenen Erben, die von ihrem Erblaſſer, wegen ſolcher Fechſung gemachte ſämmtliche Auslagen vergüten, welche Vertheilung dann auch bey den pfarrlichen oder Benefiziat Einkünften, als Zehenten, Grundbuchsgefällen, Deputaten im Gelde, Körnern, und

Weine, auſſer der vom Pfarrer eingenommenen Stolle, ſo ihm allein verbleibet, beobachtet wird. Auch die von dem Vorfahrer wirklich eingefechſet und nach Hauſe gebrachte Früchte werden unter deſſen Erben und dem Nachfolger pro rata temporis der 12 Monate zertheilet, weil ſonſt, wenn ein Pfarrer oder Benefiziat nach völlig eingebrachten Früchten ſtürbe, der Nachfolger bis auf künftige Fechſung umſonſt dienen, und noch dazu die ganze Wirtſchaft aus dem ſeinigen beſtreiten müßte. *)

Dann wurde feſtgeſezt, daß die Interkalareinkünfte der Bißthümer oder anderer Geiſtlichen Benefizien dem Religionsfonde zufließen ſollen. **) Hierdurch wurde folglich ſowohl der Befehl vom 8. Febr. 1771. der die Interkalareinkünfte für Kirchen und Arme, als der vom 4. April 1777. welcher denſelben für den Normalſchulfond widmete, aufgehoben.

An den Religionsfond müſſen auch die auswärtigen Stifte, welche Pfarren in den Erblanden beſitzen, das Interkalare abgeben. ***)

Auch müſſen die während der Interkalarzeit eingehenden Kurrentmeſſen dem Religionsfonde ordentlich verrechnet, und der Unterhalt der Kooperatoren nicht übermäßig angeſetzt werden. ****)

Wo

*) Verordnung vom 2. Oktober 1781.

**) Verordnung vom 28. Oktober 1783.

***) Verordnung vom 5. Jäner 1787.

****) Verordnung vom 26. März 1788.

Wo die Pfarreinkünfte größtentheils in Grund⸗ſtücken beſtehen, dürfen die Interkalareinkünfte erſt nach Verlauf eines Jahrs abgeführt werden. *)

Um allen Streitigkeiten auszuweichen, iſt den Ad⸗miniſtratoren der künftig in Erledigung kommenden von Allerhöchſter Vergebung abhangenden Kuratbenefizien ein monatlicher Gehalt beſtimmet, und zwar, wenn die Pfarre unter 500 fl. fatiret iſt, monatlich 20 fl., wenn ſie höher fatiret iſt, monatlich 25 fl., doch müſſen die Adminiſtratoren die darauf haftende Stiftun⸗gen unentgeltlich erfüllen; wäre das Benefizium aber nicht einmal auf 240 fl. fatirt, ſo bekömmt der Ad⸗miniſtrator nur den Betrag der nach der Faßion auf einen Monat ausfällt. **) Welches Normale von allen Kuratpfründen, ſie mögen vom Landesfürſtlichen oder Privatpatronate abhangen, zu verſtehen iſt. ***)

Der Inſtallationstag des neuen Seelſorgers wird für den wahren Austrittstag eines Pfarrproviſors an⸗geſehen. ****)

In Böhmen hat es in Betreff des rati temporis bey Interkalareinkünften von erledigten geiſtlichen Pfrün⸗den bey der landesüblichen Art noch ferner zu verblei⸗ben. *****)

*) Verordnung vom 10. Juli 1787.

**) Verordnung vom 12. Jäner 1786.

***) Hofdekret vom 30. Juli 1787.

****) Verordnung vom 13. Oktober 1787.

*****) Hofdekret vom 28. Auguſt 1792.

In Anſehung des abzuführenden Beytrags für die Interkalarfrüchte erledigter Pfründen, iſt weder ein Benefiziat, noch eine Ordensgemeine an wem immer etwas zu zahlen ſchuldig, ſondern ſoll im Falle einer derley Forderung ſich deshalb an die königl. Landesſtelle wenden.*)

§. 9.

Von Abgaben der Seelſorger.

Nach der Abhandlung von den Einkünften der Seelſorger übergeht man zu jener von den Abgaben derſelben.

Durch eine Verordnung für geſammte Erblande vom 24. April 1784 wurde eine biſchöfliche Kanzleytaxordnung beſtimmt, aus welcher ein und andere Abgaben der Seelſorger abzunehmen ſind, von dieſer aber ſo wie von dem dahin weiter Einſchlagenden wird bey der Abhandlung der Konſiſtorien und Ordinarien die Rede ſeyn, welche alſo nachzuſehen iſt.

Konſiſtorial- und andere Taxen.

Was für Tax an die Konſiſtorien in Anſehen der Einſetzung in eine Pfarre, Kaplaney, oder ſonſtige geiſtliche Pfründe zu zahlen ſey, zeigt die 3te Rubrike der gleich erwähnten Taxordnung.

In Anſehen der neu zu verleihenden landesfürſtlichen Pfarren und Benefizien, wenn auch deren Einkünfte 600 fl. überſteigen, wurde geordnet, den vierten Theil der Hoftaxe nicht mehr, ſondern nur die Expedizionstaxe mit 3 fl. abzunehmen. **)

Die

*) Hofdekret vom 13. Juni 1792.

**) Verordnung Wien vom 17. Mai 1784.

Der Religionsfond bezahlt für die Exreligioſen, welche als Pfarrer angeſtellt werden, die Taxen nur von dem ihre bisherige Penſion überſteigenden Betrage. *)

Wenn der Pfarrer die Pfründe nicht 3 Monate lang benützt, hat er keine Taxe zu bezahlen, oder erhält ſie zurück: hat er ſie nicht durch ein ganzes Jahr beſeſſen, ſo bezahlt er nur ein Drittel der Taxe, dieß iſt jedoch nicht von dem Falle zu verſtehen, wenn er ein erträglicheres Benefizium erhält. **)

Die ſchriftlichen Urkunden bey Vertheilung der geiſtlichen Pfründen müßen auf Stempelpapier ausgefertiget werden, und zu Folge letzten Stempelpatents gehören dieſelben unter diejenigen Urkunden, bey welchen die Beſtimmung der Klaſſe des Stempels aus dem Werthe des Gegenſtandes fließt, worüber ſie ausgeſtellet werden; daher im Falle die Pfründe über 1000 fl. trägt, der Stempel der erſten Klaſſe in den böhmiſch-öſterreichiſch-deutſchen und galliziſchen Erbländern mit 2 fl., wenn ſie über 500 fl. trägt, der Stempel der 2ten Klaſſe mit 1 fl., wenn ſie über 100 fl. trägt, der Stempel der 3ten Klaſſe mit 15 kr., und wenn ſie 100 fl. oder weniger trägt, der Stempel der 4ten Klaſſe mit 3 kr., im Bezirke des inneröſterreichiſchen Littorale aber, da nur eine Klaſſe des Papierſtempels Papierſtempel.

*) Verordnung vom 29. Febr. 1787.

**) Verordnung Inneröſterreich vom 28. Febr. 1788.

à 3 kr. beſteht, allemal dieſer Stempel zu gebrauchen iſt. *)

Die Dekrete, ſo die Kirchen betreffen, ſollen von der Kirche, jene aber, welche den Pfarrer betreffen, auch von demſelben bezahlt werden. **)

Für die Viſitazion iſt weder dem Biſchofe, weder dem Dechante, oder dem Erzprieſter, noch einem andern von dem Perſonale, von dem Pfarrer, oder von der Kirche etwas zu bezahlen.

Inſtallazionsgebühr.

Für die Inſtallazion aber hat der Pfarrer dem Dechante 1 Dukaten zu entrichten. ***)

Die gewöhnlich geweſenen Gebühren der Kreishauptleute bey der Inſtallirung des Pfarrers ſind abgeſtellt, und dieſelbe kann von den Herrſchaftsbeamten als zu dieſem Ende benannten Kommiſſären vorgenommen werden, welchen der neue Pfarrer aber nichts, als die Reiſekoſten zu vergüten, und eine mäßige Bewirthung zu geben ſchuldig iſt. ****)

Kapitelbothengebühr.

Die Kapitelbothen haben von dem Pfarrer für eine Zuſtellung in Anſehen eines eine Stunde weiten Weges 9 kr., wenn der Weg aber weiter iſt, 15 kr. zu erhalten. *****)

§. 9.

*) Patent vom 10. Jäner 1788.

**) Verordnung vom 14. Sept. 1759.

***) Hofdekret vom 2. Nov. 1784., und 20. Jäner 1785.

****) Hofdekret vom 29. März 1785.

*****) Verordnung vom 29. Mai 1785.

§. 10.

Die Welt- und Ordensgeiſtlichkeit hat ohne Unterſchied des Ranges, worunter auch die beyden Ritterorden begriffen ſind, von ihren Einkünften jährlich ſo, wie auch von den Beſitzungen und Kapitalien der Kirchen, Bruderſchaften und Stiftungen mit alleiniger Ausnahme der Waiſenhäuſer, nach Abſchlag der Schulden, Kontribution, Extraſteuer, und anderer ähnlichen Laſten 2 Prozent abzugeben, welche Abgabe auch die in fremden Staaten wohnende, doch in den Erbländern begüterte Geiſtlichkeit zu entrichten hat. Zu Beſtimmung dieſes Betrags mußte man eine aus zehnjährigen Rechnungen gezogene Mittelſumme des jährlichen Erträgnißes zur Grundlage annehmen, zu welchem Ende die Vermögensbekenntniſſe eingebracht werden mußten. Der Klerus hat jede im Bezuge der Einkünfte veroffenbarte Abänderung, und auch die ihm durch Erbſchaften, Stiftungen, oder auf irgend eine Art zufallenden neuen Erwerbungen anzuzeigen, damit im erſten Falle der Betrag entweder gemäßiget, oder erhöhet, im zweyten aber die an den Erbſteuerfond zu berichtigen kommende Abgabe nach Verhältniß der neuen Zuflüße ausgemeſſen werden könne. *)

Erbſteuer-äquivalent.

Von Entrichtung dieſes Erbſteueräquivalents wurden diejenigen Pfarrer oder andere Benefiziaten ausgenommen, deren Einkünfte die ſogenannte Kongrua nicht über-

*) Verordnung vom 24. Juni 1764.

überſteigen, dann alle Klöſter oder geiſtliche Gemeinden; wenn ſie nur ſo viele Einkünfte haben, als ſie zu ihrem verhältnißmäßigen Unterhalte brauchen, und von ihren Profeſſen nicht mehr, als den in den Geſetzen ausgemeſſenen Dotirungsbetrag erhalten.

Dieſes geiſtliche Erbſteueräquivalent wurde in dieſer Art auch für die ſämmtliche Welt- und Ordensgeiſtlichkeit, und den Religionsfond in Anſehen der aufgehobenen Klöſter und derſelben an beſagten Fond übergangenen Vermögens auf weitere 10 Jahre und zwar vom Jahre 1786 an, wo ſich die zehnjährige Zeit geendet hat, ausgeſchrieben, über deſſen richtige Abfuhr die Konſiſtorien zu wachen haben.

Das Erbſteueräquivalent iſt jährlich mit Ende Septembers abzuführen. *)

Nebſt dieſem unterliegen alle geiſtlichen und weltlichen Gemeinden, und alle geiſtliche Perſonen ſowohl, als die weltlichen der Erbſteuer, wenn ihnen eine Erbſchaft, ein Vermächtniß, Geſchenk von Todes wegen, oder die Nutznießung eines Vermögens erbweiſe durch ein Teſtament, oder durch die geſetzliche Erbfolge (ab inteſtato) zufällt, und nicht ausdrücklich von der Erbſteuer befreyet iſt; dieſe Gebühr muß aber gleich beym Anfalle, oder der Erwerbung von dem Kapitale ſelbſt entrichtet werden. **)

Hie-

*) Hofdekret vom 10. Jäner 1771.

**) Erbſteuerpatent vom 6. Juni 1759. 29. März 1784. für Gallizien vom 31. Dezember 1785.

Hievon wird in der Abhandlung von der Erbſteuer ſeines Orts das mehrere vorkommen.

In Tyrol wurde aber aus beſonderer allerhöchſter Gnade das Erbſteuer- und Stempelgefäll vom 1. May 1792 angefangen ganz aufgehoben.

§. 10.

Ferner hat die Welt- und Ordensgeiſtlichkeit die Fortifikazionsſteuer (ſubſidium eccleſiaſticum fortificatorium), welche zu Unterhaltung der Feſtungen gewidmet iſt, nach Maaß der Einkünfte und zwar ſo beyzutragen, daß die Weltgeiſtlichkeit einen Prozent, die Ordensgeiſtlichkeit aber zwey Prozent zu entrichten hat. *) Fortifikazionsſteuer.

Die Geiſtlichkeit mußte zu Regulirung dieſer Steuer eben die Vermögensbekenntniße einreichen, und von den Ordinarien wurde hiernach die Subrepartizion über den von der ganzen Diözes abzuführenden Steuerbetrag entworfen. **)

Im Falle der Unvermögenheit eines Kloſters den an ihn gefallenen Steuerantheil zu entrichten, mußte dieſer Abgang von dem ſämmtlichen Klerus der Diözes erſetzt werden. ***)

Von dieſem Beytrage ſind die offenbar unvermöglichen Ordens-Gemeinden, und die Brüder der

Barm-

*) Verordnung vom 1. Juni 1770. u. 4. Mai 1776.

**) Verordnung vom 9. Sept. 1776.

***) Verordnung vom 7. Juni 1777.

Barmherzigkeit, und die Eliſabethinerinnen losgeſpro- chen. *)

Dieſe Steuer wird durch die Konſiſtorien, welche für dieſe Einhebung keine Koſten in Aufrechnung bringen dürfen **), eingetrieben, und bezahlt. ***)

Die Entrichtung hat jährlich bis Ende Junius an das Univerſalkammeralzahlamt zu geſchehen.

§. 12.

Seminariſtikum oder Alumnatikum.

Die Abgabe des Kathedratikum iſt aufgehoben. ****)

Jedoch iſt auch eine Abgabe des Klerus das **Seminariſtikum**, oder **Alumnatikum**, ſo die Benefiziaten und Kuraten jeder Diözes zu bezahlen haben, und bey Beſtand der Generalſeminarien an dieſelben bezahlt werden mußte. *****)

Daran wurde zwar in jenen Diözeſen, wo die Abführung des Alumnatikums vorhin nicht üblich war, oder hernach doch unterbliebe, allen Kuraten, und zwar jedem Pfarrer 1 fl. 30 kr., jedem Lokalkaplane und Beneficiato ſimplici 1 fl. jährlich zu bezahlen angeordnet, und auf gleiche Art die Entrichtung dieſer Abgabe den Stiften und Klöſtern in Anſehen der neu errichteten Kurazien auferlegt. Die alten Benefizien aber wurden nur denjenigen Betrag, den ſie vorhin immer ent-

*) Verordnung vom 3. Aug. 1776. und 9. Sept. 1776.

**) Verordnung vom. 1. März 1777.

***) Verordnung vom 22. Aug. 1785.

****) Verordnung vom 16. Juli 1783.

*****) Verordnung vom 9. April 1784.

entrichtet haben, auch fernerhin abzuführen, verbunden zu ſeyn anerkannt.

Der Maaßſtab, welcher bey den alten mit Realitäten verſehenen Ordenspfarren genommen worden iſt, war jener, daß diejenigen Pfarren 6 fl. zu bezahlen hatten, deren Erträgniß in 2000 fl. beſtand; 4 fl. jene, deren Erträgniß 1500 fl. erreichte; 2 fl. kamen vom Erträgniße von 800 fl., 1 fl. 30 kr. von 600, und 1 fl. von 350 fl. abzuführen. *)

Nach Aufhebung der Generalſeminarien erfolgte jedoch die Verordnung, daß die Kuratgeiſtlichkeit nur denjenigen Alumniatsbetrag an das Ordinariat zu bezahlen hat, welchen ſie vor Errichtung der Generalſeminarien gezahlt hat, und wurde von Abführung der bey= und wegen Errichtung der Generalſeminarien abgeforderten neuen Beyträgen ganz frey geſprochen. **)

Das Alumnatikum iſt jedes Jahrs bis 11. November an den Dechant zu bezahlen, und von dieſem bis zur Hälfte eben deſſelben Monats an das Kreisamt mit einem Verzeichniße der geſchehenen Zahlung und gebliebenen Rückſtandes abzuführen. ***)

§. 13.

Im Jahre 1788 wurde von Wail. Sr. Majeſtät Joſeph II. in Rückſicht, daß die Einkünfte des Reli- gions= Aushilfſteuer.

*) Verordnung vom 9. Auguſt 1787.

**) Hofentſchlieſſung vom 2. Nov. 1790.

***) Verordnung in Mähren vom 26. Mai 1784.

gionsfonds zur Zeit zu den vielfältigen Auslagen nicht zureichen, der öffentliche Schatz aber bey den fürwaltenden Kriegsumſtänden demſelben keine weitere Vorſchüſſe leiſten kann, auf die geſammte Geiſtlichkeit der deutſchen Erblande ein den Bedürfniſſen des Religionsfonds angemeſſener Betrag dergeſtalt ausgeſchrieben, daß 1) die Beſitzer einer geiſtlichen Pfründe, welche nach der zum Grunde gelegten Faſſion vom Jahre 1782 nur 600 fl. oder weniger einbringt, von der Beyſteuer ganz befreyet ſeyn, und daß 2) nur die übrigen ein höheres Einkommen genießenden geiſtlichen Perſonen des weltlichen ſowohl, als regulirten Klerus nach Maaßgebung ihrer fatirten Einkünfte, ohne davon etwas anders, als die Paſſivſchulden der Stifter, und Klöſter in Abſchlag zu bringen, ihren verhältnißmäßigen Beytrag entrichten ſollen; 3) nach den aus den eigenen Bekenntniſſen erhobenen, und genau berechneten Einkünften des geſammten Klerus fiel zu Aufbringung der damal erforderlichen Summe der Quotient auf 7 fl. 30 kr. vom Hundert, oder 4½ kr. vom Gulden aus; 4) bey Stiftern und Klöſtern ſoll die Bezahlung nicht von einzelnen Perſonen, ſondern von den Einkünften der ganzen Gemeinde erhoben, den Kapiteln aber die billige Abtheilung unter ſich freygelaſſen werden; 5) die Abfuhr dieſer Beyträge hatte zur Hälfte mit Ende May, weiterhin aber in zwey vierteljährigen Raten gegen jedesmalige Abſchreibung und auf die nämliche Art zu geſchehen,

wie

wie ſonſt die Landesſteuern abgeführt zu werden pflegen. *)

Wenn die Geiſtlichkeit um Nachlaſſung der Aushilfsſteuer anſucht, ſind immer die Zahlungsextrakte beyzulegen **)

Die geiſtlichen Individuen, welche die ausgeſchriebene geiſtliche Aushilfsſteuer zu entrichten haben, haben die anrepartirten diesfälligen Beyträge in den beſtimmten Raten allen Ernſtes unter ſonſt ohne aller Rückſicht zu verhängender Exekuzion zu berichtigen. ***)

Diejenigen Seelſorger, denen zum Theil aus dem Grunde die geiſtliche Aushilfsſteuer nachgelaſſen worden iſt, weil ſie einen, oder mehrere Kapläne zu halten verbunden ſind, müßen dieſe ihre Verbindlichkeit auch wirklich erfüllen, folglich die Kapläne halten, worauf geſehen werden ſoll. ****)

Dieſe geiſtliche Aushilfsſteuer wurde auch für das Militarjahr 1791 wieder mit 7 fl. 30 kr. vom Hundert ausgeſchrieben, hievon aber die Pfarrer, Lokalkapläne und Benefiziaten befreyet. *****)

Se. jetzt regierende Majeſtät Franz II. haben zu beſchließen geruhet, daß die Religionsfond- oder ſogenannte geiſtliche Aushilfsſteuer den Domkapiteln, und ein-

*) Hofdekret vom 28. Febr. 1788.

**) Hofdekret für Böhmen vom 8. Juli 1789.

***) Gubernialverordnung in Böhmen vom 23. Aug. 1789.

****) Gubernialverordnung in Böhmen vom 24. Dez. 1789.

*****) Hofdekret vom 12. Aug. 1790.

einfachen Pfründen (beneficiis ſimplicibus) welche dieſe Steuer für die erſten zwey Quartale des Militärjahres 1793. ſchon entrichtet, für die übrigen zwey Quartale gleich izt, den Bißthümern aber vom 1. November des künftigen Militärjahres 1794. gänzlich nachgeſehen werden ſoll, wobey Se. Majeſtät ſich verſehen, daß ſie den Eifer in Erfüllung ihrer Pflichten verdoppeln, und bis zum Zeitpunkte des Nachlaſſes die Aushilfsſteuer genau entrichten werden.

So viel es aber die Bißthümer betrift, verſteht ſich dieſe Nachſicht nur von denjenigen Biſchöfen, deren Dotazion nicht über 12000 Gulden, und von denjenigen Erzbiſchöfen, deren Dotazion nicht über 18000 Gulden beträgt. Diejenigen Biſchöfe und Erzbiſchöfe, deren Dotazion die erwähnten Beträge überſteigt, haben die Religionsfondſteuer noch fernerhin zu entrichten. *)

Num. V.

Von der Verſorgung der Verdienten oder Krankheits wegen zur Seelſorge untauglich gewordenen Seelſorger.

Vormal mußte jeder Weltgeiſtliche mit einem Titulus menſæ verſehen ſeyn, deſſen Endzweck war, daß der Titel-

*) Hofdekret an ſämmtliche Länderſtellen vom 28. Juny 1793.

Titelverleiher den Geiſtlichen im Falle der Untauglichkeit zur Seelſorge erhalte.

Mit dieſem Titulus menſæ, oder Tiſchtitel erhielt es aber in Folge der Zeit beſonders durch die Errichtung der Generalſeminarien eine andere Bewandtniß, indem die Verordnung erfloß, daß diejenigen Kandidaten, welche ſich dem Weltprieſterſtande widmen, und ſich die zu dieſem Stande erforderliche Bildung in den Generalſeminarien beylegen, des Titulus menſæ nicht mehr bedürfen, ſondern, wenn ſie durch einen widrigen Zufall einſt zur Seelſorge untauglich werden, in ein Stift oder Kloſter überſezt, und daſelbſt aus dem Religionsfonde, diejenigen Weltgeiſtlichen aber, die ſchon mit dem Titulus menſæ verſehen waren, wenn ſie vor der Erhaltung eines Benefiziums in den Defizientenſtand verfallen, von den Ausſtellern des Tiſchtitels unterhalten werden ſollen. Wenn ſie aber erſt dann Defizienten werden, nachdem ſie bereits mit einem Benefizium inveſtiret worden wären, ſollen ſie in ein Stift oder Kloſter überſezt, und daſelbſt aus dem Religionsfonde unterhalten werden. *) Doch wurden die Defizienten nicht gezwungen, in das zur freien Wohnung angewieſene Stift oder Kloſter einzutreten, ſondern es war ihnen frei gelaſſen ihre Lebenstage bey ihren Anverwandten, oder auch andern Leuten, wenn kein gegründetes Bedenken dawider vorlag, zu beſchlieſſen, ohne

 jedoch

*) Hofentſchließung vom 4. April 1784.

jedoch deswegen auf eine höhere Penſion einen Anſpruch zu haben.

Den Landesſtellen aber wurde aufgetragen, bey Erſtattung dergleichen Berichte immer das Gutachten beyzufügen, wie viel dem in Frage ſtehenden Defizienten an Penſion anzuweiſen ſey, *) und die Maaßregeln, welche in Anſehen der Anſuchen um eine Defizientenpenſion beobachtet werden ſollen, wurden folgendermaſſen feſtgeſezt, nämlich:

In denjenigen Fällen, wo ein mit einem Kuratbenefizium inveſtirter Prieſter die Defizientenpenſion anſuchet, ſoll derſelbe 1) ein gegen Dafürhaftung ausgeſtelltes mediziniſches Atteſtat ſeinem Geſuche beylegen, welches aber 2) von einem geprüften Arzte ausgeſtellt ſein muß, es wäre denn, daß der Defizientenſtand des Bittſtellers von Umſtänden herrührte, die in das chirurgiſche Fach gehören, in welchem Falle das Zeugniß eines geprüften Wundarztes hinreicht. 3) Sind dergleichen Atteſtate als hinlänglich zur Erhaltung der Defizientenpenſion nur dann anzuſehen, wenn ſie klar enthalten, daß der Bittſteller nicht zum Theile, ſondern überhaupt zur Seelſorge und zwar für beſtändig, untauglich ſey. Wenn daher 4) ein Benefiziat nur auf einige Zeit für untauglich zur Seelſorge befunden würde, oder dieſe Untauglichkeit ſich nur etwa auf eine, oder die andere beſchwerlichere Seelſorgersverrichtung erſtreckte,

*) Hofdekret vom 17. Febr. 1785.

te, hat der Ordinarius blos ein Proviſorium, damit der Seelſorge kein Nachtheil zugehe, zu treffen, und hiezu im nöthigen Falle die penſionirten Exreligioſen, und Religioſen zu gebrauchen. Wenn nun 5) der Bittſteller ſein Geſuch mit dieſen Requiſiten belegt hat: ſo iſt der Ordinarius hierüber gutächtlich zu vernehmen, und hiernach der Bericht nach Hof von der Landesſtelle aus zu erſtatten. 6) In dem Falle, wo alsdann dem Bittleger vom allerhöchſten Orte eine Penſion bewilligt wird, iſt die zur Erhaltung der monatlichen Penſionsrata ausgeſtellte Quittung jedesmal, wenn der Supplikant in einem Kloſter wohnet, von dem Kloſterobern, wenn er aber die unentgeldliche Wohnung in einem Kloſter verbeten hat, von dem Pfarrer, unter deſſen Kirchenſprengel er ſich aufhält, zu koramiſiren, welche Koramiſirung jedoch unentgeltlich zu geſchehen hat.*)

Obgleich nun dieſes Normale deutlich ſagt, daß der Kuratgeiſtliche nur in dem Falle, wenn er nicht nur zum Theil, ſondern überhaupt und zwar für beſtändig zur Seelſorge untauglich geworden iſt, als ein Defizient anzuſehen ſey; ſo wurde doch zu Beſeitigung der Anträge auf die Penſionirung ſolcher Geiſtlichen, welche in dieſe gänzliche Untauglichkeit noch nicht verfallen ſind, damit der Seelſorge nicht vor der Zeit brauchbare Arbeiter entzogen, das Bedürfniß der Zahl von Kuratgeiſtlichen nicht ohne Noth vermehret, dem Religionsfonde nicht unnöthige Penſionen aufgebürdet,

 und

*) Hofdekret vom 6. July 1785.

und verdiente Pfarrer, nach einer langwierigen, und untadelhaften Verwaltung der Seelſorge, in ihrem gebrechlichen Alter nicht wider ihren Willen ihre Pfarren und Einkünfte zugleich abzutreten genöthiget werden mögen, ferner den Behörden, in Abſicht auf die Beurtheilung der Untauglichkeit eines Kuraten zur Seelſorge vorgeſchrieben, daß

1tens. die halben Defizienten von denjenigen, welche in die gänzliche Untauglichkeit verfallen ſind, genau zu unterſcheiden ſeyn.

Ein Seelſorger, er ſey Kaplan, Vikar, Kooperator, Lokalkaplan, oder Pfarrer, deſſen Gebrechlichkeit einer kürzern, oder längern, doch nicht beſtändigen Dauer unterworfen, oder der nur zu einigen beſchwerlicheren, nicht aber zu allen Seelſorgerverrichtungen untauglich oder die hier und dort durch die Lage des Orts, mit mehr körperlicher Anſtrengung verbundene Seelſorge nach ihrem ganzen Umfange zu verſehen nicht im Stande iſt, ſoll deswegen noch nicht für einen gänzlichen Defizienten angeſehen werden, indem er nach Verlauf einer kürzern oder längern Zeit, oder an einem andern durch ſeine Lage die Seelſorgerarbeiten erleichterenden Orte, oder dort, wo mehrere Mitarbeiter in einem Kirchſprengel bey der Seelſorge angeſtellt ſind, ſeine Berufspflichten noch entweder ganz, oder doch zum Theil ausüben könne.

Da nun die vorhergehende Normalverordnung vom 6ten Juli 1785 deutlich ſaget, daß die mediziniſche und chirurgiſche Zeugniße zur Erhaltung einer Defizientenpenſion nur dann als hinlänglich anzuſehen ſind, wenn dieſelben die gänzliche und beſtändige Untauglichkeit eines Kuratgeiſtlichen zu allen Seelſorgerverrichtungen bezeugten, ſo ſey es

2tens. nicht der Willkühr des in der Seelſorge angeſtellten Geiſtlichen zu überlaſſen, ſein Amt unter dem Vorwande der körperlichen Untauglichkeit zu verlaſſen, und um die Defizientenpenſion anzuſuchen, ſondern hiebey eben das, was unterm 21ten Auguſt 1786 in Anſehung der penſionirten Exreligioſen verordnet worden, zu beobachten, und jedesmal genau zu unterſuchen, ob das von den Aerzten ausgeſtellte Zeugniß gegründet ſey, oder nicht? und bey befundener Unſtandhaftigkeit der Arzt, der zu Gunſten des Bittſtellers ein unwahrhaftes Zeugniß ausſtellet, mit Einſtellung ſeiner Praxis zu beſtrafen, der Geiſtliche aber, welcher ſich als einen Defizienten angäbe, in der Seelſorge ferner zu verwenden. Die Verwendung der halben Defizienten könne

3tens. durch eine gehörige Uiberſetzung derſelben von einer Pfarre auf die andere bewirket werden. In dieſer Abſicht ſeyn diejenigen Kuratgeiſtliche, die nur zu einigen beſchwerlichen, nicht aber zu allen Seelſorgerverrichtungen untauglich ſind, auf eine Pfarre, bey der ſich mehrere Geiſtliche befinden, die die Seelſorgerverrichtungen unter einander nach dem Maaße ihrer Kräfte

vertheilen könnten, diejenigen aber, welche die hier, und da durch ihre beſchwerliche Lage mit mehr körperlicher Anſtrengung verbundene Seelſorge nach allen ihren Theilen zu verſehen nicht vermöchten, auf eine minder beſchwerliche Pfarr dergeſtalt zu überſetzen, daß ſie die Seelſorge auf der neuen Pfarr allemal in der nämlichen Eigenſchaft eines Pfarrers, oder Kooperators antreten, in welcher ſie vor ihrer Ueberſetzung die Seelſorge verſahen.

In dem Falle aber, wenn ein Kuratgeiſtlicher einer Gebrechlichkeit von einer kürzern, oder längern Dauer unterworfen iſt, ſoll die Seelſorge von den übrigen an der nämlichen Pfarre angeſtellten Geiſtlichen, oder wenn nur ein einziger im Kirchſprengel angeſtellt wäre, mittlerweile durch einen andern Prieſter aus einer benachbarten Pfarre, oder aus einem beſtehenden Stifte, oder Kloſter, oder von einem Geiſtlichen aus dem Prieſterhauſe verſehen werden.

4tens. Seyn wirkliche Pfarrer, welche durch eine längere Reihe von Jahren die Seelſorge mit Eifer, und Treue verwaltet haben, ihres Alters und Gebrechlichkeiten halber, wenn ſie nicht zu allen Seelſorgerverrichtungen gänzlich, und für beſtändig untauglich ſind, wider ihren Willen von ihren Pfarren nicht zu entfernen, und in den Defizientenſtand zu ſetzen, ſondern dieſelben haben die Seelſorge durch ihre Kapläne unter ihrer Leitung und Mitwirkung fortzuführen; in welcher Abſicht Ihnen, wenn ſie keinen Kaplan haben, und

aus

aus ihren Einkünften auch keinen unterhalten könnten, ein penſionirter Ordensgeiſtlicher mit ſeiner Penſion, oder ein nicht Penſionirter aus einem beſtehenden Stifte, oder Kloſter mit dem ihm von ſeinem Stifte oder Kloſter abzureichenden Unterhaltungsbetrage, im entgegengeſetzten Falle aber, nämlich, wenn ihre Einkünfte zur Unterhaltung eines Kooperators hinlänglich ſind, ein Ordensgeiſtlicher auf ihre Kösten zur Aushilfe zuzutheilen ſey. Ueberhaupt aber ſoll

5tens. für keine andere, als gutgeſittete, und verdiente Kuratgeiſtliche, und nur im Falle der äuſſerſten Noth der Antrag auf die Ertheilung des Defizientengehalts gemacht werden; wornach ſich alſo die Behörde, der die Beurtheilung der Untauglichkeit eines Kuratgeiſtlichen zur Seelſorge, und die Bewirkung des Defizientengehalts obliege, auf das genaueſte zu achten habe. *)

Nach Aufhebung der Generalſeminarien haben Wail. Se. Majeſtät Leopold II. um den Jünglingen, welche Neigung zum Weltprieſterſtande haben, den Zugang zu derſelben zu erleichtern, zu entſchlieſſen geruhet den ſammentlichen Kandidaten dieſes Standes den Tiſchtitel aus dem Religionsfonde zu ertheilen, und dadurch ihre Verſorgung auf den Fall, wenn ſie frühe oder ſpät zur Seelſorge untauglich werden, ſicher zu ſtellen, wobey jedoch befohlen wurde, folgende Bedingungen und Maaßregeln auf das genaueſte zu beobachten.

1tens.

*) Hofdekret vom 26. Dez. 1788.

1tens. Daß die Kandidaten erſt dann den Anſpruch auf den Tiſchtitel, und die damit verbundene Verſorgung im Defizientenſtande erhalten, wenn ſie die Prieſterweihe wirklich erhalten haben.

2tens. Daß ſie aber dieſe nur in dem Falle erhalten können, wenn ſie den vorgeſchriebenen theologiſchen Lehrgang mit dem gehörigen Erfolge zurückgelegt, und dadurch ihre volle Tauglichkeit zur Verwaltung der Seelſorge bewieſen haben.

3tens. Daß die Herrn Biſchöffe niemand zu höheren Weihen zulaſſen ſollen, der eine fortdauernde Gebrechlichkeit, oder einen den ſeelſorglichen Verrichtungen im Wege ſtehenden Fehler des Körpers an ſich hat.

4tens. Daß der Biſchof die Kandidaten, bevor er ſie zu Prieſtern weihet, mit Bemerkung ihres Namens, Vaterlands und Alters, des Orts, wo ſie ihren philoſophiſchen und theologiſchen Studienlauf zurückgelegt haben, der in ihrem Lehrgange erhaltenen Fortgangsklaſſen, ihrer Sitten, und ihres Geſundheitzuſtandes anzeige, die Originalzeugniße der Lehrer oder Fakultätsvorſteher beylege, und um die Verleihung des Tituli menſæ für ſie das Anſuchen mache. Daß ſie ſich

5tens. nach erhaltener Prieſterweihe alſogleich der Seelſorge, oder nach Erfoderniß einem öffentlichen Amte, bey Schul- und Lehranſtalten widmen, und bey Verwaltung derſelben in ihren Sitten untadelhaft befunden werden, daher ſollen die Biſchöfe, ſo oft ſie auf die Verſorgung eines zur Fortſetzung ſeines Amtes untaug-

tauglich gewordenen Prieſters den Antrag machen, die Verwendung desſelben von dem Tage ſeiner Ordination zum Prieſter bis zur Zeit der eingetretenen Untauglichkeit anzeigen. Endlich

6tens. ſollen diejenigen Geiſtlichen, welche bisher den titulum menſæ von Privaten erhalten haben, wenn ſie vor Erhaltung einer Kuratpfründe in den Defizientenſtand fallen, von den Ausſtellern derſelben ihre Verſorgung erhalten.

Durch dieſe Vorkehrung ſollen nicht nur ſtudirende Jünglinge den Zutritt zum geiſtlichen Stande erleichtert finden, ſondern auch die Biſchöfe in Stand geſetzt werden, in ihren Diözeſenſeminarien mehrere geiſtliche Zöglinge aufzunehmen, indem ſie künftig den Theil ihrer Seminariumseinkünfte, welchen ſie ehemals den ad titulum Seminarii ordinirten Defizienten abreichen mußten, zum Unterhalte derſelben werden verwenden können. *)

Se. jetzt regierende k. k. Majeſtät Franz II. haben in Erwägung, daß ein Deficienten-Gehalt von 200 fl. eben ſo wenig für den in der Seelſorge altgewordenen, und entkräfteten Mann eine angemeſſene Verſorgung, als für den Jüngling ein zureichender Reiz zur Annahme des geiſtlichen Standes iſt, die ehemals allgemein beſtandene Uibung, welcher zu Folge die durch Alter oder Krankheiten zur Verwaltung der Seelſorge untauglich gewordenen Pfarrer lebenslänglich von ihren Pfrün-

*) Hofdekret für alle Erbländer vom 7. Jäner 1792.

Pfründen unterhalten wurden, wieder einzuführen verordnet.

Damit aber die Seelſorge dort, wo der Pfarrer entweder ſeinem Amte nur noch zum Theil vorzuſtehen vermag, oder zu allen Seelſorgerverrichtungen untauglich iſt, ordentlich verwaltet werde, ſollen bey Wiedereinführung dieſer Uibung folgende Vorſchriften beobachtet werden:

1ſtens. Soll zwar kein Pfarrer Alters oder Gebrechlichkeit halber von ſeiner Pfründe entfernt, jedoch demjenigen, welcher zu allen Amtsverrichtungen ganz und für immer untauglich iſt, ein Pfarrverweſer (Administrator) an die Seite geſetzt werden, welcher die Seelſorge nach ihrem ganzen Umfange im Namen des Pfarrers zu verwalten, und zu ſeinem Unterhalte die Hälfte der pfarrlichen Einkünfte zu beziehen hat. Hiebey iſt aber

2tens. zur Richtſchnur anzunehmen, daß dem Pfarrer die Unterhaltsgebühr (portio congrua) von drey Hundert Gulden zu ſeinem Genuß bleiben, und die Pfründe überdies wenigſtens noch andere 300 fl. für den Unterhalt des Pfarrverweſers eintragen müße. So wie hiernach.

3tens. nur dort Pfarrverweſer angeſtellt werden können, wo die Pfründe nebſt dem Unterhalte für den Pfarrer von 300 fl. auch den für den Verweſer feſtgeſetzten Unterhalt von 300 fl. einträgt, ſo ſind dagegen die Beſitzer der geringeren Pfründen, wenn ſie in den Stand

der

der gänzlichen Untauglichkeit fallen, zur Unterhaltung ihrer Stellvertretter aus eigenen Einkünften, mit Abbruch an der Pfarrgebühr nicht zu verhalten, und ihnen daher kein Adminiſtrator, ſondern blos ein Hilfsprieſter, und zwar in dem Falle, wenn ihre Einkünfte den Betrag von 300 fl. nicht überſteigen, auf Koſten des Religionsfonds mit dem für die Hilfsprieſter ausgemeſſenen Gehalte, in dem Falle aber, wenn der Ertrag der Pfründe die Pfarrgebühr überſteigt, auf Koſten der Pfründe zuzutheilen, dergeſtalt, daß der Uiberſchuß, ſo weit er zulangt, zum Unterhalte des Hilfsprieſters zu verwenden, und nur der Abgang aus dem Religionsfonde zu erſetzen iſt. Dagegen hat es

4tens in Anſehung der Lokalkapläne, ſo wie der Hilfsprieſter, welche vor Erhaltung einer Pfründe zur Seelſorge ganz untauglich werden, bey dem Defizienten-Gehalte von 200 fl. ſein Verbleiben.

Da aber dieſe Vorſorge ſich allein auf die zu allen Seelſorgerverrichtungen ganz und für beſtändig untauglichen Seelſorger beziehen kann, indem diejenigen, welche ihrem Amte zum Theil noch vorzuſtehen vermögen, der Seelſorge nicht entzogen werden dürfen, ſo werden die Vorſchriften vom 26. Dezember 1788 wegen Beurtheilung der Untauglichkeit eines Seelſorgers, und wegen Anwendung der halbtauglichen Prieſter gegenwärtig erneuert, und die Beobachtung derſelben nachdrücklich anbefohlen, damit der Seelſorge

nicht

nicht vor der Zeit brauchbare Arbeiter entzogen, das Bedürfniß der Geiſtlichkeit nicht ohne Noth vermehrt, und dem Religionsfonde nicht unnöthige Penſionen und Unterhaltsbeyträge aufgebürdet werden.

Die Behörden, denen dieſe Beurtheilung zuſteht, nämlich die Kreisämter, biſchöfliche Konſiſtorien, und Bezirksdechanate ſollen daher

5tens. die zur Seelſorge halbtauglichen Prieſter von denjenigen, welche in die gänzliche Untauglichkeit verfallen ſind, genau unterſcheiden. Ein Seelſorger, er ſey Hilfsprieſter, Lokalkaplan, oder Pfarrer, der Gebrechlichkeiten, von einer kürzeren oder längeren, doch nicht beſtändigen Dauer unterworfen, oder nur zu einigen beſchwerlicheren, nicht aber zu allen Verrichtungen ſeines Amtes untauglich, oder die hier und dort durch die Lage des Orts mit mehr körperlicher Anſtrengung verbundene Seelſorge nach ihrem ganzen Umfange zu verſehen nicht im Stande iſt, ſoll nicht ſo fort für ganz untauglich angeſehen werden, indem er nach Verlauf einer kürzern oder längern Zeit, oder an einen anderen durch ſeine Lage die Berufsarbeiten erleichterenden Orte, oder bey einer mit mehrern Geiſtlichen beſetzten Pfarr ſeine Pflichten noch entweder ganz, oder doch zum Theil ausüben kann. Da nun, vermöge Normalverordnung vom 6. Juli 1785, die ärztlichen Zeugniße zur Erhaltung der Defizientenpenſion nur dann als hinlänglich anzuſehen ſind, wenn ſie die gänzliche und beſtändige

Un=

Untauglichkeit zu allen Seelſorgerverrichtungen bezeigen, ſo iſt es

6tens. nicht der Willkühr des Seelſorgers zu überlaſſen, ſich der Verwaltung ſeines Amtes unter dem Vorwande körperlicher Untauglichkeit zu entziehen, und dieſelbe an einen Hilfspriester, oder Adminiſtrator zu übertragen, ſondern hiebey iſt eben das, was unterm 21. Auguſt 1786 in Anſehung der penſionirten Exreligioſen verordnet wurde, zu beobachten, und jedesmal genau zu unterſuchen, ob das vom Arzte ausgeſtellte Zeugniß gegründet ſey, oder nicht? und bey befundener Unſtatthaftigkeit der Arzt, der zum Vortheil des Bittſtellers ein unwahrhaftes Zeugniß ausſtellte, mit Einſtellung ſeiner Praxis zu beſtrafen, der Geiſtliche aber, welcher ſich als untauglich angab, in der Seelſorge ferner zu verwenden.

7tens. Die Anwendung der halbtauglichen Prieſter bey der Seelſorge iſt, wie gleichfalls unterm 26. Dez. 1788 befohlen wurde, durch Uiberſetzung derſelben zu bewirken. In dieſer Abſicht ſind diejenigen Seelſorger, welche nur zu einigen beſchwerlicheren, nicht aber zu allen Seelſorgerverrichtungen untauglich ſind, auf eine Pfarre, bey der ſich mehrere Geiſtliche befinden, die die Seelſorgerverrichtungen unter einander nach dem Maaße ihrer Kräfte vertheilen können, diejenigen aber, welche die hier und da durch ihre beſchwerliche Lage mit mehr körperlicher Anſtrengung verbundene Seelſorge nach allen ihren Theilen zu verſehen nicht vermö-

gen, auf eine minder beſchwerliche Pfarre dergeſtalt zu überſetzen, daß ſie die Seelſorge nach ihrer Uiberſetzung allemal in der nämlichen Eigenſchaft eines Pfarrers, Lokalkaplans, oder Kooperators antretten, in welche ſie dieſelben zuvor verſahen. In dem Falle aber, wenn ein Seelſorger einer Gebrechlichkeit von einer kürzern, oder längern Dauer unterworfen iſt, ſoll die Seelſorge von den übrigen an der nämlichen Pfarre angeſtellten Geiſtlichen, oder, wenn nur ein einziger im Kirchenſprengel angeſtellt wäre, mittlerweile durch einen andern Prieſter aus einer benachbarten Pfarre, oder aus einem beſtehenden Stifte oder Kloſter, oder auch von einem Geiſtlichen aus dem Prieſterhauſe verſehen werden.

8tens. Wenn ein Pfarrer keinen Hilfsprieſter hat, einen ſolchen aber aus ſeinen Einkünften erhalten kann, zu einigen Verrichtungen ſeines Amtes untauglich wird, und nicht überſetzt werden will, iſt ihm ein Hilfsprieſter auf Köſten der Pfründe zuzugeben. Sollte aber ein Pfründner, welcher weder die Seelſorge, nach allen ihren Theilen allein, und ohne einen Gehilfen zu verſehen, noch einen ſolchen aus ſeinen Einkünften zu erhalten vermag, nicht überſetzt, und an einen anderen Orte angewendet werden können, ſo iſt ihm ein Hilfsprieſter auf Koſten des Religionsfonds, inſofern er dieſen nach Abſchlag des ihm bleibenden Unterhaltungsbetrags von 300 fl. aus eigenen Einkünften nicht erhalten kann, zuzutheilen, dergeſtalt daß der Fond auch hier nur den Abgang zu erſetzen hat.

9tens.

9tens. Sollen die Defizientenpenſionen ſowohl, als die Beyträge aus dem Religionsfonde zum Unterhalte der Hilfspriester, welche den untauglichen Pfarrern zugetheilt werden, jedesmal, wie es bisher geſchehen iſt, höchſten Orts bewirket werden.

Endlich wird den Hilfsprieſtern und Pfarrsverweſern, welche untauglich gewordenen Seelſorgern als Stellvertretter zugetheilt werden, die Verſicherung gegeben, daß man auf ſie bey künftiger Vergebung derjenigen Pfründen, wo ſie das Pfarramt vertretten, oder auch bey Beſetzung anderer landesfürſtlichen Pfarren nach Maaßſtab ihrer dabey erworbenen Verdienſte vorzüglich Bedacht nehmen werde. *)

Num. VI.

Vom Stande der Pfarr- und Kirchengebäude und deren Erhaltung, dann vom Kirchen- und Stiftungsvermögen und von den Rechnungen über daſſelbe.

§. 1.

Von jeher beſtanden ſchon Verfügungen, wienach ſorgſamſt darauf zu wachen ſey, daß die Pfarrgebäude nach Möglichkeit im guten Stande erhalten werden. **) Vom Stande und Erhaltung der Pfarr- und Kirchengebäude.

So wurden dann auch auf die Umſtände, ſo oft es um die Ausbeſſerung der alten, oder den Bau neuer

L 2 Pfarr=

*) Hofdekret an ſämmtliche Länderſtellen vom 15. März 1792.

**) Verordnung vom 29. Aug. 1754.

Pfarrhäuſer zu thun iſt, in Rückſicht der Perſonen, welche die hiezu erforderlichen Koſten entweder ganz oder zum Theil beyzutragen haben, folgende Maaßregeln feſtgeſetzt:

Wenn die Baufälligkeit des Gebäudes aus Vernachläßigung des Pfarrers oder ſeiner Untergebenen entſtünde, ſo habe er auch die Ausbeſſerungskoſten aus ſeinem Vermögen zu beſtreiten; bezöge ſich aber die Baufälligkeit auf die Länge der Zeit, oder einen andern unwillkührlichen Umſtand, ſo müße der Kirchenſchatz, oder wenn dieſer erſchöpft wäre, der Patron und Pfarrer zugleich den Aufwand übernehmen, der letztere ſey jedoch nur unter dem vorausgeſetzten Bedingniße hiezu einen Beytrag zu leiſten verbunden, wenn er nach Abzug des für die Kapläne erforderlichen Unterhalts nach einen wirklich größern Uiberſchuß genöße, als der kanoniſche Antheil beſtimmt. Allein die kanoniſche Porzion müße keineswegs allzuſtreng berechnet, ſondern die Ausmeſſung des Beytrags dergeſtalt eingeleitet werden, daß ihm auch bey ausbrechenden unvorhergeſehenen Zufällen immer noch der Unterhalt geſichert bleibe.

Die Ausmeſſung des Beytrags ſey nachſtehende: die Pfarrer, welche über den kanoniſchen Antheil und den Unterhalt der unentbehrlichen Kapläne noch einen Uiberſchuß von 100 bis 200 fl. genießen, geben den Zehenden, die 300 bis 400 fl. den fünften, die 500 bis 600 fl. den vierten, die 700 bis 800 den dritten Theil, und die endlich 500 bis 1000 fl. genießen,

ge-

geben die Hälfte. In keinem Falle aber ſeyn ſie gehalten, mehr als die Hälfte zu den Baumaterialien beyzutragen, die eingepfarrten Gemeinden müßen die Bauerforderniße unentgeltlich herbey ſchaffen. Wären in älteren Zeiten zwiſchen den Patronen, Pfarrern und Kirchkindern über die Art des Beytrags zur Ausbeſſerung der Kirchen und Pfarreygebäude förmliche von der geiſt- und weltlichen Obrigkeit beſtättigte Verträge errichtet worden, ſo verblieben die letzteren unumſtößlich, weil dieſe Verordnung nur damals, wenn kein ſolcher Kontrakt vorhanden iſt, anwendbar werde, die Pfarrhäuſer müßen nicht nur bey der jährlichen vorzunehmenden kanoniſchen Viſitation von dem Patrone oder deſſen Bevollmächtigten, und dem Bezirksdechante, ſondern auch nach Abſterben eines jeden Pfarrers beſichtiget werden, damit, falls der letztere an der Baufälligkeit Schuld zu tragen hätte, die Ausbeſſerung aus deſſen Verlaſſenſchaft beſtritten werden könne. *)

Die kleineren Reparazionen der Pfarrhöfe als der Thüren, Fenſter, Oefen ꝛc. habe der Pfarrer in jedem Falle aus ſeinem Eigenen zu beſtreiten. **)

Eine neuere Verordnung verfüget, daß, da bey den Todesfällen der Pfarrer auf die Baufälligkeit der Pfarrgebäude öfters zu wenig Bedacht genommen wird, und der Nachfolger manchmal in ein ſchlechtes Gebäude kömmt, ohne der nothwendigen Reparazionen wegen

 hin-

*) Patent vom 11. Juni 1770.

**) Verordnung vom 7. Nov. 1770.

hinlänglich bedeckt zu ſeyn, ſo haben die Abhandlungs-inſtanzen, Vogteyen bey Todesfällen der Pfarrer auf die Baufälligkeiten der Pfarrgebäude ein obachtſames Aug zu tragen, und auf ihre eigene Haftung bey der Abhandlung hierauf den Bedacht zu nehmen. *)

Weiter enthalten neuere Verordnungen, welche zum Theile auch ſchon vorher im 4ten Abſatze unterm Num. I. §. 3. angeführt worden ſind, folgendes:

Da bey Gelegenheit der Vermehrung der Pfarren nothwendig auch mehrere Kirchen und Pfarrhöfe erbauet werden mußten, ſo wurde beſchloßen, daß, da der Religionsfond vorzüglich nur zur Dotirung der Pfarren geeignet iſt, die Kirchen und Gebäude der neu zu errichtenden Pfarren und Lokalkaplaneyen zwar von den Patronen und Grundobrigkeiten, es möge ſolches das Kammerale, den Studienfond, oder Partikularperſonen betreffen, hergeſtellet, und die Koſten von ſelben beſtritten werden ſollen. **)

Jedoch wo die Pfarre oder Kirche eigenes Vermögen hätte, ſelbes zur Herſtellung der Filialien verwendet, und die Gemeinde zum Drittel oder unentgeltlichen Hand- oder Zugroboten angehalten werden können. ***)

So billig dieſer Befehl war, durch welchen den Patronen und Grundobrigkeiten aufgetragen wurde, dieſe

*) Regierungsverordnung im Lande ob der Enns den 11. Juli 1791.

**) Verordnung vom 24 Dez. 1781.

***) Hofdekret vom 29. Jäner und 1. April 1783.

ſe neue Kirchen und Pfarrgebäude auf eigene Koſten zu beſtreiten, indem ſie ſchon dadurch einen wichtigen Vortheil erhalten, daß ſie Seelſorger bekommen, welche von dem Religionsfonde beſoldet werden, wodurch die Beyträge der Unterthanen in Erſparung kommen, ſo ereignete ſich doch, daß manche Patronen mehrere Ausflüchten ſuchten, um ſich von Beobachtung dieſer Vorſchrift zu entſchuldigen. Allein es wurde verordnet, daß alle Pfarrgebäude in allen Fällen von den Patronen, wenn ſie nicht das Patronatsrecht verlieren wollen, nach obangezohenem Dekrete vom 29. Jäner und 1. April 1783 beſtreiten werden *), und wo Kirchen oder Pfarrhöfe mangeln, ſolche, wenn die Ortsherrſchaften ſie nicht ſelbſt freywillig herſtellen, mit Vorbehaltung des Präſentationsrechts der Religionskommiſſion jedoch nach Ausſchlag des vorhergehenden Konkurſes aus dem Religionsfonde erbauet werden ſollen **)

Da ſich aber verſchiedene Obrigkeiten ihres Patronatsrechts auf Pfarren oder Lokalkaplaneyen zu Vermeidung der damit verbundenen Koſten entſchlagen, und ſolches auf den Religionsfond übertragen wollten, ſo wurde verordnet, daß dergleichen Obrigkeiten in ſolchen Fällen ungeachtet deſſen zu der ihnen als Patronen obliegenden Herſtellung der Gebäude nach Vorſchrift der Generalien verhalten werden ſollen, und nur bey jenen Pfarren und Lokalkaplaneyen, welche erſt itzt durch die

*) Hofdekret vom 19. Auguſt 1783.

**) Patent vom 24. Oktober 1783.

neue Pfarreinrichtung auf obrigkeitlichem Grunde neu errichtet werden, und worüber die Grundobrigkeiten das Patronatsrecht ſammt der damit verbundenen Laſt nicht auf ſich nehmen wollen, ſolches an den Religionsfond zu übergehen habe *)

Wo hingegen die Obrigkeiten das Patronatsrecht gegen Herſtellung der Gebäude übernehmen wollten, wurde ſelben die Benennung auch für den erſten Fall in derjenigen Art überlaſſen, in welcher alle übrige derley Benennungen bey Patronatspfarren geſchehen, und hatten die Ordinarien dieſen Obrigkeiten die im Konkurſe tauglich befundene Subjekte in Auswahl nach der allgemein üblichen Art namhaft zu machen, an jenen Orten, wo die noch beſtehenden Stifte mit ihren Geiſtlichen beſetzen müßen, werden die gewöhnlichen Individuen von den Obern auf die nämliche Art, wie bisher die ſchon vorhin gehabten Pfarreyen beſetzt wurden, ohne hievon eine Anzeige nach Hof zu machen angeſtellet. **)

In Anſehung der zu nothwendigen Pfarrkirchen, Pfarr- und Lokalkaplaneygebäuden aus der Kammeralkaſſe, wenn das Patronat landesfürſtlich iſt, oder aus dem Religionsfonde, wenn dieſer Patron iſt, anzuweiſenden Beträge iſt die vorläufige Einſicht und Genehmigung der Hofſtelle, jedoch nur damals nothwendig, wenn es um einen neuen Bau oder um eine Erweite-

rung

*) Hofdekret für alle Erblande vom 3. Herbſtmonat 1784.

**) Hofdekret vom 9. Dez. 1785.

rung und Vergrößerung ſolcher Gebäude zu thun iſt, das übrige iſt den Landesſtellen überlaſſen. *)

Bey Erbauung der neuen Kirchen iſt vorzüglich darauf zu ſehen, daß die Vervielfältigung der Altäre und alle unnöthige Koſten vermieden werden. **)

Die Schulgebäude müßen von den Kirchen und Pfarrgebäuden abgeſondert werden ***), und von jenen Pfarrgebäuden, die aus einem öffentlichen Fonde beſtritten werden, müßen die Riſſe und Uiberſchläge an die k. k. Generalhofbaudirekzion eingeſendet werden. Privatpatrone müßen ſich mit eingeſendeten Rechnungsextrakten ſo weit ausweiſen, als das entbehrliche Kirchenvermögen zu Hilfe genommen wird, ohne jedoch die Stiftungskapitalien anzugreifen. ****)

Bey dem Baue der Kirchen und Pfarrhöfe iſt darauf zu ſehen, daß ſolche mit Ziegeln gedeckt werden. *****)

In Böhmen beſtehen Vorſchriften vom 29. Aug. 1783, vermöge welcher alle außerordentliche, 10 fl. überſteigende Auslagen, ſie mögen Baureparazionen, oder andere Gegenſtände betreffen, aus den Kirchenkaſſen ohne Gubernialbewilligung nicht vorgenommen werden ſollen, und ſolche Vorſchriften wurden wiederholt erneuert. ******)

L 5 §. 2.

*) Hofdekret vom 26. May 1786.

**) Hofdekret vom 7. Jäner 1785.

***) Hofdekret vom 27. Febr. 1786.

****) Patent vom 7. Sept. 1782.

*****) Gubernialverordnung in Böhmen vom 4. Aug. 1791.

§. 2.

Vom Kirchenvermögen.

Daß das Kirchenvermögen und die Stiftungskapitalien dem Staate ſo, wie der Kirche kein gleichgültiger Gegenſtand ſeyn können, liegt klar am Tage, da hievon die Seelſorger zu erhalten, die zur Abhaltung des Gottesdienſtes erforderlichen Koſten zu beſtreitten, oder die ſonſt von den Stiftern angeordneten Verwendungen zu vollziehen ſind.

Aeltere Geſetze in Anſehen der Kirchen- und Stiftungsgelder.

In deſſen Folge erließ ſchon Wail. Ihre Majeſtät Maria Thereſia die Verordnungen, daß alle Stiftbriefe und Stiftungskapitalien der Landtafel einverleibet werden ſollen, *) gleichwie auch alle Kirchen und Gotteshäuſer im Königreiche Böheim in Abſicht der zu erlangenden Hypothek und Sicherheit, und des Vorrechtes der k. Landtafel fähig und theilhaft erkläret worden ſind. **)

So wurde auch den Pfarrern und Stiftvorſtehern befohlen, die ihnen, oder einer andern Perſon oder Gemeinde zugehörigen Gelder nie mit jenen der Stiftung zu vermengen, und beyde Arten der in den öffentlichen Fonds angelegten Kapitalien nur durch eine einzige Obligazion verſichern zu laſſen, ſondern über dergleichen ihrer Natur nach ſo ſehr verſchiedene Darlehensposten ſtets beſondere Schuldverſchreibungen anzuverlangen. ***)

Fer-

*) Verordnung vom 16. Febr. 1768.

**) Hofreſkript Böhmen betreffend vom 29. Juli 1750.

***) Verordnung in Böhmen vom 1. Auguſt 1776.

Ferner wurde zur Sicherheit des Kirchenvermögens vorgeſchrieben, in einem Zeitraume eines Jahres alle zu landesfürſtlichen Pfarren gehörige Grundſtücke und Unterthanen durch Verſteigerung zu Geld zu bringen, und das Geld in öffentliche Fonds anzulegen, Wieſen, Wälder, Zehenden = Gärten aber nur im Falle, wenn der Pfarrer ſelbſt die Vorſtellung hierüber machen ſollte. Doch verſtund ſich die Veräuſſerung nur, wenn ſich hieraus ein gröſſerer Vortheil als aus der eigenen Beſorgung hoffen ließ. *)

In Anſehen der Kirchenladen, oder Kirchenkaſſen wurde zu Sicherſtellung der Kirchengelder feſtgeſetzt, daß

1tens. jede Kirchenlade oder Kirchenkaſſe mit 3 unterſchiedenen Schlöſſern und Schlüſſeln verſehen ſein, davon einer bey der Vogtherrſchaft, oder dem Patrone, oder bey jenem, dem dieſer ſolchen Schlüſſel anvertrauet, der andere bey dem Pfarrer, und der dritte in den Händen des erſten Kirchenvaters, oder Zechprobſtes ſo verwahrt werden müſſe, das einer ohne den andern beſagte Kirchenlade oder Kaſſe nicht eröffnen könne.

2tens. Müſſen in ſolcher Kaſſe die Kirchengelder, Obligationen, und andere die Kirchen angehenden Inſtrumente, wie ſolche immer Namen haben mögen, wohlverwahrt aufbehalten, die Kirchenlade und Kaſſe aber

3tens.

*) Verordnung vom 18. May und 4. Oktober 1771.

3tens. in der Sakriſtey, oder ſonſt wo in der Kirche, dafern aber daſelbſt kein genugſam ſicherer Ort zur Aufbewahrung vorhanden wäre, in die Schlößer und Wohnungen der Obrigkeiten, oder Vogtherrſchaften, zu ſicherer Verwahrung gebracht und aufbehalten werden. Die Zechpröbſte dürfen die eingehenden Gelder über 8 Tage in eigener Verwahrung nicht behalten, ſondern in Gegenwart des Pfarrers und des von der Lehens- oder Vogtobrigkeit aufgeſtellten Kommiſſärs in die Kirchenlade oder Kaſſe einlegen. Die eingehenden Intereſſen, Dienſtzehenden und andere Kirchengelder ſind in öffentliche Fonds zu legen befohlen worden. *)

Neuere Geſetze wegen Anlegung der Kirchen- und Stiftungsgelder.

Gleichwie nun ſchon gedachtermaſſen unter Regierung Wail. Ihrer Majeſtät Maria Thereſia befohlen war, daß alle Stiftsbriefe und ihre Kapitale eintabulirt werden ſollen, **) alſo ergieng auch in Folge der Zeit, und zwar unter der Regierung Wail. Sr. Majeſtät Josephs II. die Verordnung, daß überhaupt die Stiftungskapitale und das geiſtliche Vermögen ſicher geſtellt werden ſollen, welche Sicherſtellung nothwendiger Weiſe fordert, daß weder ein Stiftungskapital ohne Bewilligung der in geiſtlichen Sachen aufgeſtellten Hofkommiſſion, oder dermalen des Direktorium aufgekün-

digt,

*) Hofreſkript Oeſtr. ob der Enns betreffend vom 27. Auguſt 1748. vom 15. Hornung 1752. und Hofreſkript Niederöſterreich betreffend vom 8. Dez. 1759.

**) Hofreſkript vom 29. Juli 1750. und 24. Jäner 1767. dann 16. Febr. 1768.

digt, *) noch der Sekular = oder Regulargeiſtlichkeit die Aufnahme eines Paſivkapitals auf ein Geiſtliches = oder Kirchenvermögen, ohne Erlaubniß der Landesſtelle geſtattet werden könne. **)

Wenn ein oder andere zu Pfarren, Kirchen, Benefizien, und anderen piis cauſis gehörige, Grundſtücke, Zehende und Gerechtigkeiten einen Privatlehenherrn zu erkennen haben, ſollen die Pfarrer, Benefiziaten, Kirchenvorſteher und Beſorger anderer frommen Stiftungen, die Belehnung zur gehörigen Zeit und der Ordnung nach ſo gewiß anſuchen, als widrigens ſie für den durch ihre Unterlaſſung und Nachläſſigkeit den piis cauſis erwachſenen Schaden und Nachtheil zu haften haben. ***)

Es wurde verordnet, daß nicht nur die auf Zinſen ausgelegten Kirchenkapitalien, ſondern auch das baare Geld und der über die täglichen Ausgaben erübrigte Ueberſchuß angelegt werden müſſe. ****)

In Böhmen ergieng die Verordnung, daß bey keiner Kirchenkaſſe eine gröſſere Baarſchaft als höchſtens eine halbjährige Erforderniß gelaſſen, und jedes bey Privaten haftendes Kapital in der gehörigen Priorität, und Landtäflich verſichert werden ſoll. *****)

Den

*) Hofdekret vom 10. September 1782.

**) Hofdekret vom 16. Febr. 1782.

***) Verordnung in Steyermark vom 16. April 1784.

****) Verordnung vom 19. May 1787.

*****) Gubernialverordnung in Böhmen vom 4. Nov. 1791.

Den Pfarrern ward auch verboten ohne Vorwiſſen des Kirchenpatrons etwas von den Kirchengeldern auszugeben. *)

Unter Regierung Wail. Sr. Majeſtät Leopold II. erfloß die allerhöchſte Entſchlieſſung, daß **überhaupt** die künftighin entſtehenden Studien = Kirchen = Fideikommiß = und Stiftungskapitalien wieder bey Privatperſonen gegen Realhypothek von doppeltem Werthe angelegt werden können, mithin ſeyn ſie nicht mehr unumgänglich in öffentlichen Fonds anzulegen; nur in Anbetracht der Stiftungskapitalien müſſe, wenn dieſe bey Privatperſonen angelegt werden, allemal vorläufig die landesfürſtliche Genehmigung von Fall zu Fall eingeholet werden. **)

Weiter wurde eben von gedacht Sr. Majeſtät in Anſehen den **Kirchen = und Stiftungskapitalien** beſchloſſen, daß ſowohl die ſchon bey Privatperſonen anliegenden Kirchen = und Stiftungskapitalien, als auch jene, welche noch künftig anzulegen ſein werden, gegen die landesüblichen Zinſen bey Privaten anliegen können, wenn ſie mit Pragmatikalhypotek, das iſt, wie bey Pupillargeldern, geſichert ſind, (hieher kömmt jedoch dasjenige zu beziehen, was von Sr. izt regierenden Majeſtät Franz II. verordnet worden, und hiernächſt nachfolgt. ***)

Die

*) Gubernialverordnung in Böhmen vom 3. Auguſt 1787.

**) Hofdekret vom 19. Auguſt 1791.

***) Hofdekret vom 28. Oktober 1791.

Die aber ſchon mehrmal eingetretenen Fälle veranlaßten Wail. Se. Majeſtät Leopold II. zu verordnen, daß da die bey Privatperſonen anliegende Stiftungskapitalien, wenn ſie auch mit der erſten Hypothek verſehen waren, dennoch der Gefahr eines Verluſtes ſich ausgeſezt befunden haben, ſo ſey, damit dergleichen Fälle künftig vermieden werden mögen, ſorgfältig und zwar unter eigener Haftung darauf zu ſehen, daß da, wo ſich bey ſolchen Privatperſonen die Schulden häufen, auf die Rückzahlung der Stiftungs- und anderer zu den öffentlichen Fonds gehörigen Kapitalien gedrungen werde.

Dieſer Verordnung wurde auch in Beziehung auf Vorderöſterreich beygerücket: daß nicht nur die Vorderöſterreichiſchen Stände, welche für die Kapitalien, welche von Kirchen, Stiftungen und überhaupt von geiſtlichen Fonds, wie auch von Pupillen, bey Privatperſonen anliegen, mit Vorbehalt ihres Regreſſes gegen die Schuldtragenden, zu haften haben, *) ſondern auch die k. k. Kammeralämter, ſammt allen übrigen Wirthſchafts- Verwaltungs- Beamten, ingleichen die Städte und die Obrigkeiten ſelbſt, bey deren Untergeordneten ſolche Kapitalien anliegen, hiemit ernſtlich ermahnet, bey der erſten Wahrnehmung, daß ſich bey einem Schuldner die Schulden häufen, mit der Einforderung dergleichen Kapitalien unnachſichtlich vorzuſchreiten, weil man ſonſt im Falle eines Verluſtes an

Ka-

*) Hofentſchließung vom 21. Sept. 1790.

Kapital oder Zinſen bey gedachten Behörden den Regreß zu ſuchen bemüßiget wäre. *)

Den Länderſtellen ward mitgegeben, in Zukunft das Präliminarſiſtem über die Religionsfondskaſſe immer ſpäteſten 14 Tage vor dem Eintritte des neuen Militärjahres einzuſenden; damit aber dieſes geſchehen könne, ſo wäre jedesmal das vorletzte Jahr, z. B. zur Verfaßung der Voranſchläge für das Jahr 1793, die Data, das Erträgniß, und die Bedeckung des Jahrs 1791, zur Grundlage zu wählen, und dabey alle im Jahre 1792 vorgegangenen bekannten Fakta, welche zu einer mehr oder weniger verläßigen Vermuthung eines Zuwachſes, oder Abfalls an Erforderniß ſowohl als an Bedeckung Anlaß geben, zu benützen, wie hierüber die dortige Landesbuchhalterey durch die Hofrechenkammer die erforderliche Weiſung erhielt. Eben ſo hätte auch die Landesſtelle die ſummariſchen Ausweiſe über den monatlich einfließenden Empfang, und die zu beſtreitenden Auslagen, ferner Auszüge über die mit Ende des Jahrs wirklich eingegangene Baarſchaft, und die davon geleiſteten Zahlungen mit Anführung des Kaſſareſtes, und der rückſtändigen Empfangs- oder unberichtigten Ausgabsposten genau einzuſenden. **)

In

*) Hofdekret der Hofkammer vom 6. und der Hofkanzley vom 7. Jäner 1792.

**) Hofkanzleydekret vom 17. Jäner 1792.

In Erledigung der verſchiedenen, von den treu gehorſamſten Vorderöſtreichiſchen Ständen angebrachten Deſiderien in dem Punkte der gebetenen Befreyung von Anlegung der Stiftungs- Kirchen- Religionsfond- und Pupillengelder in die öffentlichen Kaſſen, haben gedacht Wail. Se. k. k. Majeſtät gnädigſt zu entſchlieſſen geruhet: Höchſtdieſelben wollten ihre getreuen Vorlande von den dießfälligen Geſetze ganz ausnehmen, und geſtatten, daß nicht nur jene Gelder, welche bey den Unterthanen mit gehöriger Sicherheit anliegen, in den anberaumten Friſten nicht zurückgezahlt werden dürfen, und noch daſelbſt anliegend bleiben mögen, ſondern auch, daß für die Zukunft noch ferner alle derley Gelder den Unterthanen gegen dem ausgelehnet werden können, daß dafür eine gerichtliche Obligation ausgeſtellet, die Summe mit einer unbekümmerten doppelten Hypotheke verſichert werde, auch zugleich hiefür die Stände, und zwar einer für alle, und alle für einen mit Vorbehalt des Regreſſes, wider den Schuldtragenden haften ſollen. *)

Dem Lande Tirol bewilligten Wail. Se. Majeſtät für beſtändig, daß nicht nur mit weiterer Eintreibung der bey Privatperſonen anliegenden Kirchen- und Stiftungskapitalien eingehalten, ſondern auch ſolche Gelder wieder ausgeliehen werden dürfen, dergeſtallt jedoch,

daß

*) Hofdekret vom 27. Sept. 1790.

daß jedes ſolches Kapital mit einer gerichtlichen Obligation, und einer doppelt unbekümmerten Hypothek bedecket ſey, künftig auch die Gerichte ganz, und zwar alle für eines, und eines für alle zu haften haben. Auch können unter vorſtehender allgemeinen Haftung die Kapitalien ſowohl der noch beſtehenden, als aufgehobenen Stiftungen, und milden Orte an Privatperſonen, mit Bewilligung des Magiſtrats, oder der Ortsobrigkeit, welche die Sicherheitsmaßregeln zu nehmen hat, und mit Einfluß des Gemeindeausſchuſſes, in welcher die Kirche oder die milde Stiftung befindlich iſt, ausgeliehen werden, und ſollen hiernach die ſämmtlichen Adminiſtratores und Pfleger angewieſen werden, welche auch jährlich die Ausweiſe über die bey Privatperſonen angelegten Kapitalien durch die Ortsobrigkeiten an die Kreisämter, und dieſe alsdann in totali an die Landesſtelle einzuſtellen haben. *)

In Anſehen der Grafſchaft Görz und Gradiska wurde geordnet, daß die Kirchen- und milden Stiftungskapitalien, gegen eine doppelte Hypothek auf Landtafelmäßige Güter, auch bey Privatpartheyen, angeleget werden dürfen; in Abſicht auf die Kapitalien aber, ſo von reluirten Fideikommißgütern entſtehen, dürften dieſe in Görz und Gradiska, ſo wie in allen übrigen Erblanden nirgends anders, als in öffentlichen Fonds angelegt werden. **)

Gleich-

*) Hofdekret an das tirolische Gubernium vom 6. April 1791.

**) Hofdekret Innerößtreich, Görz und Gradiska betreffend vom 13. Jåner 1791.

Gleichwie es von der emphitevtiſchen Veräußerung der Staatsgüter ganz abgekommen iſt, ſo wurde auch befohlen, daß derley emphitevtiſche Veräußerung bey den Kirchengründen nicht Platz haben ſolle, und ſich lediglich nach den für die Staatsgüter erfloſſenen Verordnungen zu benehmen ſey, wodurch es von der unterm 23. April 1790 gegebenen Gubernialverordnung in Böhmen, welche bey Kirchengründen die emphitevtiſche Pachtung einzuführen befahl, abgekommen iſt. *)

In Anſehen derjenigen Staatspapiere zu 3½ vom Hundert, welche bey Gelegenheit der Zurückzahlung der bey Privatperſonen haftenden Stiftungskapitalien für den Stiftungsfond eingehen, wurde verordnet, daß ſolche auf Aerarialobligationen zu 4 vom Hundert umgeſchrieben werden ſollen; jedoch ſey künftig die Zurückzahlung der Stiftungskapitalien mit Papieren zu 3½ vom Hundert al pari nur denjenigen Partheyen geſtattet, welche die Papiere durch Anlegung ihres eigenen baaren Geldes in einen öffentlichen Fond, nicht aber durch andere Wege, an ſich gebracht haben **). Um aber von der Erfüllung dieſer Bedingung verſichert zu ſeyn, habe die Landesſtelle vor der Annahme dergleichen Staatspapiere zu 3½ vom Hundert bey der Kreditskaſſe, die es betrifft, jedesmal die verläßliche Auskunft einzuholen, ob die zurückzahlende Parthey ſelbſt die Baarſchaft in den öffentlichen Fond erleget habe? und im Falle ſich die-

*) Hofdekret vom 22. März 1791.

**) Hofdekret an ſämmtliche Länderſtellen vom 6. Aug. 1790.

ſes beſtättigte den Namen der Parthey, die Kreditskaſſe, die Obligationsnumer, den Tag der Ausſtellung derſelben und den Kapitalsbetrag an die Hofſtelle anzuzeigen, um wegen Umſchreibung ſolcher Obligationen zu 4 vom Hundert für den Stiftungsfond das erforderliche veranlaſſen zu können. *)

Alle von dem Tage des vorhin beſtandenen geſetzlichen Zwanges, nämlich vom 1. Nov. 1786, gegen $3\frac{1}{2}$ vom Hundert angelegten Pupillar- und Stiftungskapitalien, in ſo weit ſie baar eingelegt, und nicht in Obligationen zu $3\frac{1}{2}$ vom Hundert blos zur Umſchreibung dargebracht worden ſind, (und in Niederöſterreich auch die Majorats-Fideikommiß und Studienfondskapitalien) ſind vom 1. Mai 1791 angefangen, mit 4 vom Hundert zu verzinſen befohlen worden. **)

Dieſe Begünſtigung erſtreckte ſich jedoch keineswegs auch auf ſolche Pupillar- und Stiftungskapitalien, welche nach aufgehobenem geſetzlichen Zwange in öffentlichen Fonds zu $3\frac{1}{2}$ vom Hundert bereits angelegt worden ſind, oder in Zukunft verzinslich dahin gebracht werden, ſondern dieſe hatten ſich mit dem für alle übrige Staatsgläubiger beſtimmten Zinſen, um ſo mehr zu befriedigen, als vermög allerhöchſter Entſchlie-

ßung

*) Hofdekret an ſämmtliche Länderſtellen vom 6. Auguſt 1790.

**) Hofdekret der Hofkammer vom 31. März an ſämmtliche Länderſtellen, und vom 7. April an die Appellationsgerichte 1791, und Hofdekret an ſämmtliche Länderſtellen vom 8. Juni 1791.

ſtung erlaubet worden iſt, die Pupillar- Stiftungs- und Kirchenkapitalien, auch den Privatperſonen, gegen die vorgeſchriebene Sicherheit Fruchtbringend anzulegen.

Unter den Stiftungskapitalien ſollten ſowohl geiſtliche als weltliche Stiftungen, jedoch nicht auch die Kirchenkapitalien begriffen, welche letztere keineswegs mit 4 verzinſet werden dürfen. *)

Unter der gegenwärtigen Regierung Sr. Maj. Franz II. über dieſe Gegenſtände ergangenen Verordnungen.

Se. jetzt regierende Majeſtät Franz II. haben die geſetzmäßige Sicherheit, gegen welche die unter Verwaltung des Staats ſtehenden Kapitalien der Kirchen, Stiftungen, Bruderſchaften, des Religions- und Studienfonds, imgleichen die Waiſen- und Fideikommißkapitalien wieder bey Privaten angelegt werden können, dahin beſtimmt, daß dann die Sicherheit als geſetzmäßig angeſehen werden ſoll, wenn durch Hypothek des Kapitals und der demſelben etwa vorgehenden Poſten das verpfändete Haus nicht über die Hälfte, das verpfändete Landgut oder Grundſtück aber nicht über zwey Drittel ſeines wahren Werths beſchwert wird.

Auch erklärten Se. jetzt regierende Majeſtät, daß kein unter der Verwaltung des Staats ſtehendes Kapital ohne Einwilligung der Landesſtelle, und kein Waiſen- oder Fideikommißkapital ohne Einwilligung der Waiſen- oder Fideikommißbehörde dargeliehen werden ſoll, und daß jedes ohne Einwilligung der Behörden geſchehene Darlehen ungültig erkläret werde, daher auch

M 3 der

*) Hofdekret für Tirol vom 21. Juni 1791.

der Entlehner ohne Rückſicht auf die in dem Schuldbriefe feſtgeſetzten Bedingungen alſogleich zur Zurückzahlung verhalten werden könne. Uibrigens habe in einem ſolchen Falle für die etwa hieraus entſtehenden Schaden, oder für die Koſten derjenige mit ſeinem Vermögen zu haften, und den Erſatz zu leiſten, der ohne Einholung der vorgeſchriebenen Bewilligung ein ſolches Kapital ausgeliehen hat.

Den Schuldverſchreibungen ſey jederzeit die Bedingung beyzuſetzen, daß die Obligationsinhaber berechtiget ſeyn ſollen, das Kapital ſogleich durch gerichtliche Mittel einzutreiben, wenn die Zinſen ſechs Wochen nach ihrer Verfallzeit nicht gezahlet worden wären.

Der Verwalter des Kirchen-Stiftungs- oder Religionsfonds ſoll aber ſo wie der Vormund, oder Gerhab, und Fideikommißkurator nie befugt ſeyn, das Kapital bey ſich ſelbſt anzulegen. *)

In Anſehen Tyrols wurde geſtattet, daß Kapitalien der noch beſtehenden Kirchen, dann der milden Stiftungen und Brüderſchaften nach der den Magiſtraten, und Obrigkeiten, welchen die diesfall vorgeſchriebenen Sicherheitsmaaßregeln zu nehmen obliegt, eingeraumten Befugniß mit Einwilligung, und gegen Dafürhaftung der Gemeinde an Privaten auch ohne vorläufige Anfrage bey der Landesſtelle ausgeliehen werden können; jedoch ſeyn hierüber die Ausweiſe jährlich von

den

*) Patent vom 18. Oktober 1792.

den Obrigkeiten dem Kreisamte, und von dieſem das Totale der Landesſtelle vorzulegen. *)

Dieſen vorgehenden höchſten Verordnungen zu Folge erließ das Gubernium in Tirol folgende Verordnung, welche ſammt ihren Anlagen beygerückt zu finden Niemanden unwillkommen ſeyn dürfte: **)

Vermöge höchſter Verordnung vom 18. Okt. 1792 haben Seine Majeſtät zur Belebung des Privat-Kredites zu erlauben geruhet, daß die unter der Verwaltung des Staats ſtehenden Kapitalien der Kirchen, Stiftungen, Bruderſchaften, des Religions- und Studienfonds gegen geſetzmäßige Sicherheit bey Privatperſonen angelegt werden können.

Als geſetzmäßige Sicherheit ſoll nur angeſehen werden, wenn durch Hypothek des Kapitals, und der demſelben etwan vorgehende Poſten, das verpfändete Haus nicht über die Hälfte, das verpfändete Landgut, oder Grundſtück aber nicht über zwey Drittel ſeines wahren Werthes beſchweret wird.

Es kömmt daher bey der Unterſuchung: ob die geſetzmäßige Sicherheit vorhanden ſey? darauf an,

a) daß der wahre Werth der Realität, und

b) die Summe jener Poſten, welche dem anzulegenden Kapitale vorgehen, zuverläßig erhoben, und

*) Hofdekret vom 22. Febr. 1793.

**) Gubernialverordnung Innsbruck den 14. Juni 1793.

in dem von der Gerichtsobrigkeit auszuſtellenden Zeugniße deutlich angezeiget werde.

Die Belehrung, wie ſich bey Ausſtellung ſolcher Zeugniße zu benehmen ſey, iſt in den nachſtehenden Abſätzen enthalten, und in den beygeſchloſſenen 3 Formularien Lit. A. B. C. werden über jedem am Rande bemerkten Abſatze die anpaſſenden Beyſpiele aufgeſtellet.

1.

Die Realitäten ſind zwar ganz kurz, aber mit Anführung der Numer, unter der ſie im Steuerkadaſter vorkommen, zu benennen. Vieh, Naturalvorräthe, Geräthſchaften, und andere bewegliche Güter können als Unterpfand niemal angenommen werden.

2.

Wenn eine ordentliche Schätzung weder von der Parthey verlanget, noch von der Gerichtsobrigkeit aus beſonderen erheblichen Urſachen für nöthig erachtet wird, kann jener Preis, für welchen der Schuldner die Realität durch einen Vertrag, oder Erbsweiſe erworben hat, als der wahre Werth angeſetzet werden.

3.

Der Werth der Häuſer, Mühlen, und übrigen Gebäude iſt immer beſonders anzuzeigen; wenn ſelber bey Uibernehmung der Realitäten nicht beſonders angeſetzt worden, ſind die Gebäude ordentlich zu ſchätzen, und von dem ganzen Uibernehmungspreiſe abzuziehen, wo ſodann der Uiberreſt den Anſchlag der Grundſtücke darſtellet.

4.

4.

Es iſt ſich ſtäts der Grundſatz gegenwärtig zu halten, daß bey Unterſuchung der geſetzmäßigen Sicherheit keinerdings zu erheben iſt, wie viel ſchuldenfreyes Vermögen der Darlehenswerber beſitze, ſondern daß bloß die Summe derjenigen Poſten, welche dem Kapitale des unter der Staatsverwaltung ſtehenden Vermögens vorgehen, ſicher beſtimmet werden muß.

Nun wird entweder ein ganz neues Darlehn gegen Ausſtellung einer bloßen Schuldobligation aufgenommen, oder eine auf das Gut bereits verſicherte Schuld gegen Ceſſion des derſelben zukommenden Pfandrechts hinausbezahlet, und eingelöſet.

Im erſten Falle bedarf es einer beſondern Aufmerkſamkeit, und genauen Regiſtratureinrichtung, um die Summe der dem neuen Darlehn vorgehenden Poſten zu erheben. Es muß.

a) unterſucht werden, wie viel der Darlehnswerber beym Ankaufe, oder Uibernehmung der Realität ſchuldig geblieben.

b) Es muß zuverläßig erhoben, und beſtättiget werden, wem, und wie viel ſelber vor, und nach Erwerbung der Realität vermöge der Gerichtsprotokolle hypothekariſch ſchuldig geworden ſey,

c) dort, wo die Grundherren das Befugniß ausgeübet haben, in Beziehung auf ihre Grundgüter Schuldverſchreibungen auszufertigen, iſt auch von ihnen hierüber das Zeugniß beyzubringen.

d) Es iſt der Bedacht auch darauf zu nehmen, ob nicht etwan der Darlehnswerber in Verhältnißen ſtehe, unter welchen ſein Vermögen, den Geſetzen gemäß, mit einem ſtillſchweigenden Pfandrechte behaftet iſt, ohne daß der Gerichtsobrigkeit zuverläßig bekannt ſeyn kann, wie viel er z. B. an eheweiblichen Vermögen, an Rechnungsreſte, u. d. g. zu erſetzen habe.

5.

Im zweyten Falle, wenn nämlich von dem unter der Staatsverwaltung ſtehenden Vermögen eine Schuld gegen Ceſſion hinausbezahlet, und eingelöſet wird, muß vor allem das derſelben zukommende urſprüngliche Pfandrecht erhoben, und nebſt dem, wofern ſeit der Entſtehung der Schuld die Perſon des Schuldners, oder Gläubigers geändert worden, genau unterſuchet werden, ob der Uibergang auf den itzigen Schuldner, oder Gläubiger richtig, und erweislich ſey.

6.

Um die Summe der dem einzulöſenden Kapitale vorgehenden Poſten beſtimmen zu können, iſt zu erheben, ob das einzulöſende Kapital ſchon zur Zeit, da der Schuldner die Realität an ſich brachte, darauf verſichert geweſen, und ihm überbunden worden ſey.

In dieſem Falle läßt ſich aus der Verlaſſenſchaftshandlung, oder aus dem Vertrage, wodurch der Schuldner das Eigenthum der Realität erlanget hat, ſogleich entnehmen, wem, und wie viel er über das einzulö-

ſen-

ſende Kapital noch weiter an überbundenen Poſten, an Kaufſchillingsreſte, oder an Erbgeldern ſchuldig geworden ſey.

7.

Wenn dieſe Poſten mit Zurechnung des gegen Ceſſion einzulöſenden Kapitals ſich ſo hoch belaufen, daß für alle insgeſammt die geſetzmäßige Sicherheit nicht ausgewieſen werden kann, kömmt es darauf an, ob nicht einige Poſten dem einzulöſenden Kapitale nachgehen.

Unter ſolchen Umſtänden muß gleichwohl der Schuldner ſich bewerben, entweder die Abſchriften der in den Händen ſeiner Gläubiger befindlichen Dokumente beyzubringen, oder auf irgend einer anderen Art die Gerichtsobrigkeit in den Stand zu ſetzen, damit ſie das Alter, und Pfandrecht jeder Poſt aus den Gerichtsprotokollen, und von Zeit zu Zeit erfolgten Schuldenüberbindungen erheben, und wie die Lit. A. ein Beyſpiel enthält, mit Zuverläſſigkeit beſtättigen könne, was für Poſten dem einzulöſenden Kapitale vor = und nachgehen.

8.

Wenn aber der Schuldner das Kapital, welches von dem unter der Staatsverwaltung ſtehenden Vermögen gegen Ceſſion hinausbezahlet werden ſoll, nicht bey Erwerbung der Realität als eine überbundene Poſt, als Kaufſchillingsreſt, oder als Erbgeld ſchuldig geworden, ſondern vor, oder nach derſelben gegen Ausſtellung einer Schuldobligation aufgenommen hat, iſt ſich mit eben jener Vorſicht, wie §. 4. ad a b c & d gemeldet worden, zu benehmen.

9.

9.

Wenn der Schuldner vorgibt, daß er eine Poſt, welche einmal auf die Realität verſichert geweſen, und dem einzulöſenden Kapitale vorgehen würde, getilget habe, muß er durch die beyzubringende förmliche Quittung des Gläubigers erweiſen, daß das Pfandrecht wirklich erloſchen, und nicht etwan einem andern, der ihm das Geld zur Bezahlung vorgeſchoſſen, cediret worden.

10.

Manchmal kann der Schuldner, welcher nebſt einem ganzen Gute auch ein einzelnes Grundſtück beſitzt, die Sicherheit, zwar nicht in Abſicht auf das erſtere, wohl aber in Anſehung des letzteren gehörig ausweiſen, wie das Formular Lit. C. ein Beyſpiel enthält.

11.

In der Ceſſion iſt der Urſprung, und Uibergang des Kapitals deutlich zu entwerfen, und es ſind die hierauf ſich beziehenden älteren Dokumente vollſtändig auszuhändigen; nebſt dem muß von dem Schuldner ein gerichtliches Schuldbekenntniß abgegeben, und darinn die in der höchſten Verordnung vom 18. Oktober 1792 §. 4. erwähnte Bedingung beygeſetzt werden.

12.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Gerichtsobrigkeiten in Anſehung jener Unterthanen, welche die auf das Eigenthum des Grund und Bodens, und auf die darauf zu radizirenden Pfand, und Realrechte

ſich

ſich beziehenden Kontrakte außergerichtlich unter ihrem eigenen Siegel zu errichten befugt, folglich an die in den Generalien vom 2ten Junius 1790 und 7ten Aprilis 1792 enthaltenen Vorſchriften nicht gebunden ſind, eben deswegen nicht erheben, und beſtättigen können, ob dieſe ſiegelmäßige Unterthanen die an ſich gebrachten Realitäten noch beſitzen, und mit was für Pfandſchulden ſie ſolche beſchweret haben.

13.

Wofern auch der Schuldner die geſetzmäßige Sicherheit ausgewieſen hat, iſt dennoch in dem Falle, wo ſich bey ihm die Schulden häufen, und die Gefahr eines Verluſtes ſich äußert, oder die Intereſſen nicht richtig abgeführet werden, zufolge der Verordnungen vom 17. Jäner und 16. Hornung 1792 ſogleich auf die Rückzahlung des Kapitals zu dringen.

Abſatz der Inſtrukt.

Lit. A.

Georg Schmid zu N. beſitzt eigenthümlich

1. a) eine Behauſung nebſt einem groſſen Baumgarten (Steuerkadaſter Nro. 13.)
b) eine Mühle Nro. 14.
c) eine halbe Hube aus unterſchiedlichen Grundſtücken beſtehend, Nro. 15.

2. Dieſe Realitäten hat ſelber ſag der väterlichen Jakob Schmidiſchen Erbshandlung vom 3ten Februar 1780 ohne Zurechnung des Viehs, und der Fahrniſſen für 6000 fl. übernommen.

Die

Abſatz der Inſtrukt.			
3.	Die ad a & b angezeigten Gebäude ſind ohne den Garten den 18ten d. M. von N. N. angeſchlagen worden pr.	1800 fl.	
	Es betragen alſo die Grundſtücke .	4200 fl.	
		6000 fl.	

		fl.	kr.
	Wenn nun von der erſteren Summe die	——	—
	Hälfte mit	900	—
	Und von der letzteren zwey Drittel angeſetzt werden mit	2800	—
	So ergiebt ſich die normalmäſſige Sicherheit für	3700	—
6.	Sag der väterlichen Erbshandlung iſt Georg Schmid wegen Uibernehmung der obenſtehenden Realitäten in allem 4500 fl. ſchuldig geworden.	——	—
5.	Darunter befinden ſich 800 fl., welche Peter Rogger mit dem Pfandrechte vom 18. Julius 1768 zu fordern hat, und der aufgehobenen Bruderſchaft zu N. cediren will.	800	—
	Weiter hat mit einem älteren Pfandrechte zu fordern.		
	Veit Egg	2000	—
	Simon Lang	850	—
.	Es haben zwar auch die Georg Schmidiſchen 2 Schweſtern als ein väterliches Erb miteinander 850 fl. zu fordern, welche aber erſt bey der obengemeldeten Erbshandlung		

vom

Abſatz der Inſtrukt.		fl.	kr.
	vom 3ten Februar 1780 das Pfandrecht erlangten.	—	—
	Summe des von der Bruderſchaft zu N. einzulöſenden Kapitals, und der demſelben vorgehenden Poſten . . .	3650	—
	Zur Beſtättigung des vorſtehenden Sicherheitausweiſes wird die obrigkeitliche Fertigung beygeſetzet.		
	N. den 26ten Julius 1792.		
	(L. S.)		
	N. N. Landrichter.		

Lit. B.

Johann Kofler zu N. beſitzt eigenthümlich

a) eine Behauſung Nro. 10., welche er ſag des gerichtlichen Kaufbriefes vom 18. März 1780 an ſich gebracht hat, pr. . . 800 fl. — kr.

2. b) vier Grundſtücke Nro. 30., 31., 32., und 33., welche er ſag eben dieſes Kontrakts pr. 1800 fl. gekaufet hat. Weil aber der Acker Nro. 32. bey der letzten Uiberſchwemmung größten Theils zu Grunde gegangen; ſind dieſe 4 Grundſtücke auf obrigkeitliche Verfügung von N. N. den 3ten d. M. ordentlich geſchätzet worden, pr. 1500 fl. — kr.

Wenn

Abſatz der Inſtrukt.		fl.	kr.
	Wenn nun von der erſteren Summe die Hälfte mit	400	—
	Und von der letzteren zwey Drittel angeſetzet werden, mit	1000	—
	So ergiebt ſich die normalmäßige Sicherheit für	1400	—
4. u. 8.	Vermöge des obengemeldten Kaufbriefes, und einer nachgefolgten gerichtlichen Quittung vom 2ten May 1782 hat Johann Kofler dem Verkäufer Jakob Schmid auf Abſchlag des ganzen Kaufſchillings pr. 2600 fl. baar 2400 fl. bezahlet; er bleibt ihm alſo ſchuldig	200	—
	Martin Jenewein hat zu fordern ſag eines gerichtlichen Schuldbriefes vom 28ten April 1782.	600	—
	Nicht minder Paul Weber mit dem Pfandrechte vom 2ten May 1784, welche er der Pfarrkirche zu N. abtreten will. .	500	—
	Summe.	1300	—

Nach aufmerkſamer Durchgehung der Gerichtsprotokolle hat ſich gezeigt, daß von dem Johann Kofler außer vorſtehenden Poſten keine andere mehr vor dem 2ten May 1784 auf ſein Vermögen verſichert worden.

Wie viel ihm entgegen ſein Eheweib N. N. ſeit
4. ad d. der im Jahre 1781 geſchloſſenen Ehe an Vermögen zu=

Abſatz der Inſtrukt.

zugebracht habe, kann der Gerichtsobrigkeit zuverläßig nicht bekannt ſeyn.

Wenn ſich daher das Eheweib mit Ordnung als Mitſchuldnerinn verbindet, oder wenigſtens erkläret, daß ſie der Pfarrkirche zu N. in Anſehung des derſelben von Paul Weber zu cedirenden Kapitals pr. 500 fl. das Vorrecht überlaſſen wollte, iſt für dieſes Kapital die geſetzmäßige Sicherheit ausgewieſen, und vorhanden.

Zur Beſtättigung wird die obrigkeitliche Fertigung beygeſetzet.

N. den 26ten Julius 1792.

(L. S).

N. N.
Landrichter.

Lit. C.

Michael Burgmann zu N. beſitzet eigenthümlich nebſt andern Realitäten einen Acker zu N. Nro. 38., welchen er ſag des grundherrlichen Kaufbriefes vom 3ten Februar 1756 von Joſeph Steinlechner für 700 fl. gekaufet hat.

2. Auf ſein Vorgeben, daß dieſer Acker der Zeit weit mehr werth ſey, iſt den 10. d. M. die angeſuch-

Abſatz der Inſtrukt.

te Schätzung von N. N. vorgenommen, und der Anſchlag auf 960 fl. geſchöpfet worden.

Es iſt alſo die normalmäßige Sicherheit für 640 fl. vorhanden.

9. Nun hat der Michael Burgmann ſag der gerichtlichen Quittung vom 28ten Februar 1758 auf Abſchlag des Kaufſchillinges 200 fl. abgeführet. Die übrigen 500 fl. will der Verkäufer Steinlechner dem Almoſenamte zu N. in alten Rechten abtreten, wofür in Rückſicht des erhobenen jetzigen Werthes des Ackers die geſetzmäßige Sicherheit ausgewieſen, und vorhanden iſt.

Zur Beſtättigung wird die obrigkeitliche Fertigung beygeſetzet.

N. den 26ten Julius 1792.

(L. S.)

N. N.
Landrichter.

Von Stiftmeſſen. Schon durch eine Verordnung vom 13. Juni 1772 wurde befohlen, daß, wenn an einem Orte zu viel Stiftmeſſen ſind, dieſe unter mehrere arme Klöſter und Pfarren vertheilet werden ſollen, und zur ewigen Sicherſtellung der geſtifteten Meſſen und Andachten wurden alle an beſtimmte Geiſtliche dergeſtalt vertheilet, daß jeder ſeinen

Theil

Theil ſicher verrichten könne. Zu mehrerer Gewißheit des Publikums wurde geordnet bey der Stiftungsbuchhalterey jeden Stifter, oder deſſen Erben, den Namen und Aufenthaltsort des mit der Beobachtung ſeiner Stiftung beladenen Geiſtlichen bekannt zu machen, ſo wie auch jede ſich ereignete Aenderung derſelben anzuzeigen. *)

Die Stiftmeſſen können alſo auch auſſer den beſtimmten Kirchen geleſen werden. **)

Wenn in einem Teſtamente Meßſtipendien ohne Benennung einer Kirche hinterlaſſen werden, ſo ſollen ſelbe dem Pfarrer des Orts, worunter der Verſtorbene bey Lebzeiten gehörte, im Falle aber, daß die legirten Meſſen durch eine ganze lange Zeit von dem Ortspfarrer und ſeinen Kaplänen nicht könnten geleſen werden, demſelben nur ſo viele als er zu verrichten im Stande iſt, übergeben, die übrigen können nach Willkuhr der Erben vertheilet werden. ***)

Ueberhaupt ſollen die Vollzieher der Teſtamente, in welchen Meßſtipendien hinterlaſſen worden, ſelbe den Seelſorgern und Vikarien des nämlichen Orts, oder wenn die Ortsprieſter dieſe zu leſen außer Stande wären, jenen der benachbarten Gegenden zuwenden. ****)

Wegen Verwandlung der Lampenſtiftungen, in Meſſen wurde verordnet, daß ſolche nicht in Meſſen zu ver-

*) Verordnung vom 24. Oktober 1783.
**) Verordnung vom 23. May 1783.
***) Verordnung vom 10. May 1766 und 10. Apr. 1738.
****) Verordnung vom 11. May 1781.

wandeln, ſondern derley dem Religionsfonde aus andern aufgehobenen Kirchen heimgefallene Lampenſtiftungen vielmehr den neuen Pfarrkirchen, welche der Religionsfond ohnehin mit ihren Kurrenterforderniſſen in Ermanglung eines eigenen peculii bedecken, und in welchen nachdem angenommenen Ritual überall eine Lampe coram Sanctiſſimo unterhalten werden muß, zuzutheilen ſeyn. *)

Von Stiftbriefen.

Die Errichtung der Stiftbriefe wurde den Obrigkeiten und Abhandlungsinſtanzen eingeraumt, denſelben ſoll jedoch a) der vorläufig eingeholte Ordinariatskonſens jedesmal deutlich eingeſchaltet, b) der Stiftsbrief, wenn er von einer andern Abhandlungsinſtanz ausgefertigt wird, von den Kirchen, oder Kloſtervorſtehern nach Gewohnheit mitgefertigt, c) das zur Stiftung gewidmete Kapitel ſicher angelegt, d) von jedem Stiftbriefe drey Exemplare ausgefertigt, hievon eines dem Stifter zugeſtellet, oder, wenn er verſtorben wäre, bey der Abhandlungsinſtanz aufbehalten, das zweyte bey dem Gotteshauſe oder Kloſter, wohin die Stiftung beſtimmt iſt zur Verwahrung übergeben, das dritte bey der milden Stiftungskommiſſion, (dermal bey der Landesſtelle) zur Aufbewahrung bey den übrigen Stiftungsakten, und Regiſtrirung eingereichet auch eine Abſchrift dem Konſiſtorium zur Wiſſenſchaft und Darobhaltung mitgetheilet werden. **)

Die

*) Verordnung vom 11. Junius 1787.
**) Verordnung vom 14. Junius 1760.

Die Stiftungen erhalten durch die Länderſtellen ihre eigentliche Kraft, und wird ſodann das erforderliche daſelbſt der ſogenannten Willbriefe wegen beſorget; unter welchen Namen der Willbriefe jedoch nicht etwa die Genehmhaltung des Ordinariats, ſondern die Genehmhaltung der Länderſtellen, und reſpektive der Hofſtelle, und höchſten Ortes verſtanden wird. Ueberhaupt müſſen alle Stiftungen mit Willbriefen und Ordinariatsbeſtättigungen verſehen werden *)

Zur Sicherheit der frommen Stiftungen ergieng auch die Verordnung, daß die Abhandlungsinſtanzen nicht nur den Extract, ſondern das ganze Teſtament in Abſchrift einbringen ſollen, und den Erben darf die Verlaſſenſchaft bis nach erhaltener Urkunde über die Richtigſtellung der frommen Stiftungen nicht verabfolget werden. **) und die untergeordneten Juſtizbehörden ſollen, wenn ein Theil der Verlaſſenſchaft einer Kirche zuzufallen hat, für dieſen alles nöthige beſorgen. ***)

Die Abſchriften der zum Gebrauch der Länderſtellen gewidmeten Stiftbriefen müſſen von den Magiſtraten und Ortsobrigkeiten unentgeldlich vidimiret werden, weil die Stiftungsangelegenheiten durchgehends als offizioſe Geſchäfte betrachtet und von den Kammerprokurator vertheidiget werden. ****)

N 3 Die

*) Verordnung vom 24. May 1784.
**) Verordnung vom 22. April 1769.
***) Verordnung vom 8. Oktob. 1784.
****) Verordnung vom 1. Feb. 1774 und 2. Oktob. 1775.

Die niederöſtreichiſche Oberdirektion der milden Stiftungen wurde mit der Niederöſterreichiſchen Regierung vereiniget, daher haben diejenigen, welche bey erſterer ein Geſuch anbringen wollen, ſich damit unmittelbar an leztere zu wenden. *)

Von den drey gewöhnlichermaſſen ausgefertigt werdenden Exemplarien an Stiftungsbriefen, ſind diejenigen, welche zur Landesſtelle aus dem Ordinariate abgegeben werden, ſtempelfrey, um ſomehr, als in dem Stempelpatente §. 24. Lit. F. diejenigen Urkunden, welche nicht zum Vortheile, ſondern wegen des landesfürſtlichen Dienſtes ausgeſtellt werden, vom Stempel befreit ſind, welcher Fall auch hier eintrift, weil dieſe zwey überzählige Exemplarien nur wegen der vom Staate für die Sicherheit und richtige Befolgung der Stiftungen zu tragenden Obſorge zu unterwerfen, und der Landesſtelle, dann dem Ordinariat zu behändigen angeordnet iſt. **)

Diejenigen Berichte, die nicht weſentlich die Parthey ſelbſt, welche ein Stiftungs- oder Kirchengelddarlehen verlanget, ſondern die Nebenumſtände, welche auf die Sicherheit derley Gelder, folglich auf das Beſte des landesfürſtlichen Dienſtes Bezug haben, ſind von dem Stempel frey zu laſſen. ***)

Das mehrere von der Stempelgebühr oder Befreyung von derſelben iſt ſo, wie das erforderliche von der

*) Hofdekret an die niederöſtr. Regierung, vom 27. Julius und 27. Auguſt 1790

**) Hofdekret für Böhmen vom 6. September 1790.

***) Hofdekret vom 29. März 1792.

der Erbſteuer in Anſehen der Stiftungen unter der Abhandlung von Stempel- und Erbſteuerſachen nachzuſehen.

§. 3.

Von den Kirchenrechnungen.

Die Kirchenrechnung iſt jährlich zu erſtatten, und dem Kirchenpatrone vorzulegen. *)

Und zwar nach dem beykommenden Formular A. iſt die Rechnung, und nach dem Formular B. der ſummariſche Rechnungsextrakt und zwar auf folgende Art zu verfaſſen:

1. Liegt jeder Vogtobrigkeit ob nach dem vorgeſchriebenen Formular B. die ſummariſchen Rechnungsextrakte zu verfaſſen, und vom Jahr zu Jahr bey dem vorgeſetzten Kreisamte einzureichen.

2. Uiber die in dem Rechnungsformulare A. am Ende ſtehende Bemerkung Nota 3. wird folgende Erläuterung gegeben, daß nämlich ſämmtliche Vogtobrigkeiten ſich buchſtäblich an das Formular zu halten, ſomit am Anfange des ſummariſchen Extrakts die Empfangsposten anzuſetzen, nachhin die Empfänge zuſammen zu ziehen, ſodann auf gleiche Weiſe die Ausgabsposten anzumerken, und ebenmäßig zuſammen zu ziehen haben.

3. Iſt zum Abſatze — **Stiftungskapitalien** — die Anmerkung beyzurücken, ob die Stiftungen bereits berichtiget, und mit landesfürſtlichen Willbriefen verſehen ſeyn. In Hinſicht der Willbriefe aber wird die fernere Belehrung gegeben, daß unter den Namen Willbrie-

*) Hofdekret vom 3. Dez. 1783.

briefe, oder den Worten — **Stiftung iſt berichtigt** — nicht nach der bisherigen irrigen Meinung einiger geiſtlichen Vorſteher, die mit Genehmhaltung des Ordinariats errichtete Stiftungen verſtanden ſeyn, ſondern eine Stiftung eher nicht für berichtigt, und mit Willbriefe verſehen, angenommen werden könne, als wenn in Steiermark der Willbrief von der geweſenen innerösterreichiſchen Regierung ſeit dem Jahre 1775, von dem J. Oe. Gubernium in Kärnten und Krain hingegen von den vor dem Jahre 1783 und reſpektive 1784 beſtandenen dortigen Landeshauptmannſchaften ausgefertiget iſt. Wenn alſo

4. einige Stiftungen noch unberichtigt ſeyn ſollten, ſo iſt am Ende der Stiftungskapitalien die Anmerkung zu machen, welche Stiftung und unter weſſen Namen ſelbe noch nicht berichtiget ſey.

5. Zum Abſatze — **eigenthümliche Kirchengelder** — iſt beyzuſetzen, ob die Kapitalien verſichert ſind oder nicht, welche Verſicherung bey ſtändiſchen Gülten durch Einſicht des Landtafelextrakts, dann des ſogenannten Befunds= oder Rektifikationsauszugs beurtheilt werden muß, wohingegen jene, die auf Grundſtücken haften, die Herrſchaften unterthänig ſind, die Grundſchätzung beyzubringen, und in Erwägung zu ziehen iſt. *)

A.

*) Verordnung vom 24. Mai 1784.

A.

Rechnung über die Kirche zu N.

	fl.	kr.
Am vorräthigen Raitreſte.		
Mit Ende des Chriſtmonats 1773 verblieb an baarem Gelde	110	—
Stiftungskapitalien in fundis publicis 5000 fl.		
detto verſichert bey privatis . . 1000 fl.	6000	—
Eigenthümlichen eben verſicherten detto . . .	1400	—
Ausſtänden	50	—
Summe	7560	—
Neuer Empfang an Zinſungen von Realitäten.		
Das jährliche Beſtandquantum für die licitando verpachteten Wieſen und Aecker für 1774 . .	18	—
Summe	18	—
An Intereſſen.		
Von 5000 fl. Stiftgeldern bey N. Landſtänden vom 1. Auguſt 1773 bis letzten Juli 1774 . .	200	—
— 1000 detto der Herrſchaft N vom 1. Jäner bis 1. Chriſtmonat 1774	40	—
— 800 fl. eigenen Kapitalien der Gemeinde N. vom 1. November bis letzten Oktober 1774 . .	32	—
— 600 fl. detto . . der N. Zunft vom 1. Sept. 1773 bis dahin 1774	24	—
Summe	296	—

	fl.	kr.
An Vermächtniſſen und Legaten.		
Vermög Teſtament nach Ableben der Frau N. überkommen	50	—
Und von N. N. vermög Gegenſchein erhalten . .	20	—
Summe	70	—
An Opfer.		
In dem Opferſtock iſt vermög Atteſtat das ganze Jahr hindurch eingekommen	10	—
Und in Sammelbüchſen	15	—
Summe	25	—
An Funeralgeldern.		
Für das Ausläuten, Bahrtuch, und Windlichter bey der Leiche N. N.	10	—
An verſchiedenen Empfängen.		
Für die verpachteten zween Wachsſtände für dieſes Jahr.	4	—
— abgelößten Kirchenſtuhl von der N. N. . .	1	—
Den Zins zahlt die Zunft N. N. für ihre Stühle .	2	—
Summe	7	—
Zuſammenziehung vorſtehender Empfänge.		
An verbliebenen Raitreſte	7560	—
— Zinſungen von Realitäten	18	—
— Intereſſen	296	—
— Vermächtniſſen und Legaten. . . .	70	—
— Opfer	25	—
— Funeralien	10	—
— verſchiedenen Empfängen	7	—
Summe aller Empfänge	7986	—

Aus=

Ausgabe auf geſtiftete Jahrtage, Meſſen und Andachten.	fl.	kr.
Dem Pfarrer wegen Abhaltung des N. N. Jahrtags, und jährlicher 60 Meſſen ut Quittung N. .	40	—
— Muſikanten eben wegen ſelben . . .	10	—
— Kaplan den jährlichen geſtifteten Beytrag wegen Abhaltung des wöchentlichen Segens . .	50	—
— Pfarrer wegen der N. N. täglicher Segenmeß und St. Joh. Nep. Andacht	60	—
— Schulmeiſter wegen Unterweiſung der armen Jugend geſtiftete	30	—
Summe	190	—
Auf Kirchenerforderniß.		
Für 100 weiſſe und gelbe Kerzen . . .	90	—
— Weihrauch, Oblaten und Wein vermög Beſcheinigung	10	—
— Brennholz Kohlen und Unſchlichtkerzen . .	10	—
Summe	110	—
Auf landesfürſtliche Steuer.		
Für die Wieſen und Aecker für das Jahr 1774 .	9	—
Summe	9	—
Auf Beſoldungen.		
Dem Meßner und deſſen Gehilfen ſeine jährliche Beſoldung vermög Quittung	50	—
— Schulmeiſter für den Kirchendienſt . .	40	—
Summe	90	—

Auf

	fl.	kr.
Auf Reparation.		
Dem N. N. Tiſchlermeiſter für verrichtete Arbeit laut Auszügl	4	—
Summe	4	—
Auf angeſchafte neue Paramente und Geräthe.		
Dieſes Jahr hindurch	—	—
Auf verſchiedene Auslagen.		
Für Spagat, Nägl, und dergleichen . . .	2	—
Summe	2	—
Zuſammenziehung obiger Ausgaben.		
Auf geſtiftete Jahrtage, Meſſen, Andachten . .	190	—
— Kirchenerforderniſſe	110	—
— landesfürſtliche Steuer	9	—
— Beſoldungen	90	—
— Reparationen	4	—
— Paramente und Geräthe	—	—
— verſchiedene Kleinigkeiten	2	—
Summe diesfälliger Auslagen	405	—

Da nun vorſtehender Empfang . . 7986 fl.
Und die Ausgabe . . . . . 405 —

beträgt: ſo verbleiben mit Ende Jahrs vorhanden . . . . . 7581 —

und zwar an baarem Gelde . . .		131 fl.
Dann an Stiftskapitalien die vermög Obligation N. N., bey N. landesfürſtlich haften		5000 —
An detto .. der Herrſchaft N. vorgeliehen und intabulirt		1000 —
— eigenthümlichen Geldern bey der Gemeinde N. verſichert	800	
— detto .. Zunft N. detto .	600	
		1400 —
— Ausſtänden		50 —
Summe		7581 —
Hiezu der Werth der Wieſen und Aecker, die licitando in Beſtand verlaſſen . .		400 —
Summe des diesfälligen Vermögens		7981 —

Nota 1. Wenn bey den Kirchen andere beſondere Empfangs = und Ausgabsrubriken vorfallen; ſo müſſen ſolche in der Rechnung ordentlich eröffnet, zugleich aber auch bey einer jeden Rubrike alle dahin gehörige Poſten beſonders mit den erforderlichen Gegenſcheinen und Quittungen belegt eingeſtellt werden.

Not. 2. Wenn ein Intereſſe oder andere Gebühr nicht eingeht, ſo muß es doch in Empfang genommen, hingegen in die ſchließliche Ausweiſung ſowohl den Empfang auszugleichen, als das ganze Vermögen zu beſtimmen eingeſtellt werden.

Not. 3. Aus dieſer ordentlichen Rechnung kann mit Ende des Jahrs der abzugebende Extrakt nur mit Einſtellung der Summarien einer jeden Rubrike, dann Beyſezung der ſchließlichen Ausweiſung ganz leicht, deutlich und zum nöthigen Gebrauche gemacht werden.

B.

B.

Summariſcher Extrakt

aus den bey der Pfarrkirche zu N... aufgenommenen Kirchenrechnungen vom 11. Jäner bis letzten Chriſtmonat 1783.

Empfang.	fl.	kr.
An dem mit Ende Dezember 1782 verbliebenen Raitreſt	4915	—
— von Realitäten	40	—
— Intereſſen und Stiftungskapitalien . .	168	—
— detto von Kirchenkapitalien	20	—
— Vermächtniſſen und Legaten . . .	—	—
— Opfer	4	—
— Funeralien	6	—
— verſchiedenen Empfängen	50	—
Summe aller Empfänge	5203	—
Ausgabe.		
Auf geſtiftete Jahrtage, Meſſen, und Andachten .	150	—
— Kirchenerforderniſſen	20	—
— landesfürſtliche Steuer	10	—
— Beſoldungen	40	—
— Reparationen	—	—
— Paramente und Geräthe	10	—
— verſchiedene Kleinigkeiten	5	—
Summe aller Auslagen	235	—

Da

	fl.	kr.
Da nun vorſtehender Empfang . . 5200 fl. und die Ausgabe . . . . . 235 — beträgt, ſo verlbeiben mit Ende dieſes Jahrs vorhanden . . . . . 4965 —		
und zwar am baaren Gelde	165	—
An Stiftungskapitalien, die vermög Obligation d. d. 20. März 1761 bey der Landtafel in Graz anliegend und mit dem landesfürſtlichen Willbrief bereits verſehen ſind	1900	—
An detto, ſo vermög Obligation d. d. 8. Hornung 1755 bey der Landtafel in Graz anliegend und mit dem landesfürſtlichen Willbrief nicht verſehen ſind	1500	—
An detto, vermög intabulirter Schuldobligation d. d. 6. Auguſt 1776 bey dem . . . Unterthan mit hinlänglicher Hipothek verſichert ohne landesfürſtlichen Willbrief	500	—
An detto bey dem herrſchaftlichen . . Unterthan . . ohne Obligation nicht hinlänglich verſichert, und mangelt der landesfürſtliche Willbrief . . .	300	—
An Kirchenkapitalien, vermög intabulirter Obligazion bey dem herrſchaftlichen . Unterthan . mit hinlänglicher Hypothek	500	—
An Ausſtänden	100	—
Summe	4965	—
Der Werth von den licitando verpachteten Aeckern.	1000	—
Summe des völligen Vermögens	5965	—

Zur

Zur ordentlichen Gebahrung mit den Kirchengeldern und der ordentlicheren Berechnung ſollen in jenen Pfarren, die unter dem allerhöchſten Patronate und unter der Vogteyherrſchaft ſtehen, wie auch in jenen, wo ein Biſchof, oder ein anderer Geiſtlicher Benefiziat oder Stiftsvorſteher das Jus patronatus nebſt dem Vogteyrechte beſitzt, beſondere weltliche Kirchenrechnungskommiſſarien unter der Leitung der Kreisämter, deren Entlegenheit von mehreren Pfarren, und ſonſtige Beſchäftigungen ihre oder ihrer Kreiskommiſſarien perſönliche Gegenwart nicht wohl zuläßt, ernannt werden, welche bey ſothanen Rechnungslegungen ſowohl in kaiſerl. Pfarren, als auch in jenen, welche unter einer geiſtlichen Vogtsobrigkeit ſtehen, gegenwärtig ſeyn, die Einnahme und Ausgaben, nebſt dem im vorigen Jahre verbliebenen Kaſſareſt genau einſehen, die verbliebene Baarſchaft überzählen, die Rechnungen mitunterſchreiben, im Falle eines dabey aufſtoſſenden Bedenkens ihre Anzeige darüber an das gehörige Kreisamt machen, und ſich überhaupt bey ſolchen Kirchen-Rechnungslegungen ſo wie bey anderen Kirchen vorgeſchrieben iſt, genau benehmen ſollen. Dazu ſoll immer der betroffene Pfarrer beygezogen werden. *)

Dieſen Kirchenrechnungs-Kommiſſarien iſt folgende Inſtrukzion vorgeſchrieben.

1. Jeder weltlicher Kirchenrechnungskommiſſarius über eine Pfarre hat dieſes Geſchäft auch bey allen zu

der

*) Hofverordnung vom 21. Hornung 1785.

der Pfarre gehörigen Filialen zu beſorgen; wenn hin-
gegen

2. ein oder die andere Stift = Konvent = Kloſter oder Filialkirche in Hinſicht der Vogteygerechtſame ſchon bis-
her unter der Aufſicht einer weltlichen Obrigkeit, nämlich unter einem Magiſtrate, einer Herrſchaft, oder einem an-
dern Jurisdizenten geſtanden iſt, ſo folgt von ſelbſten, daß der neue Kirchenrechnungskommiſſär von einer ſolchen Kir-
che keine Rechnung aufzunehmen, dagegen aber die bis-
herige weltliche Obrigkeit den Rechnungsextrakt an das gehörige Kreisamt einzureichen habe.

3. Die Rechnungsextrakte ſind nach jedem Solar-
jahre längſtens innerhalb 4 Wochen bey 3 Rthlr. Stra-
fe an das Kreisamt entweder von dem neuen Rechnungs-
kommiſſär, oder von den vorigen Vogtobrigkeiten ein-
zureichen, welches Pönale für das Armeninſtitut zu ver-
wenden iſt.

4. Der Rechnungsextrakt von der Pfarre, und den dazu gehörigen Nebenkirchen kömmt unter einem ein-
zureichen, jedoch iſt für jede Pfarre, ſammt den dazu ge-
hörigen Filialen ein abgeſonderter Bericht wegen der Re-
giſtratursordnung zu erſtatten. Daraus folgt, daß je-
der Rechnungskommiſſär, oder jede weltliche Vogtobrigkeit ſo viele Berichte, oder zu ihrer Erleichterung ſo viele Konſignationen über die ſummariſchen Extrakte einzurei-
chen habe, als ihrer Aufſicht Pfarr = oder Kloſterkirchen, oder der Vogtey noch von ihrer Mutterkirche ſeparirte Filialen zugewieſen ſind. Und damit

5. die ſummariſchen Extrakte leichter überſehen, und die abgängigen kompellirt werden können: iſt dem Rechnungskommiſſär ein Verzeichniß aller ſeiner anvertrauten Kirchen mit dem Auftrage mitgetheilt worden, daß a) die Rechnungsextrakte in der nähmlichen Ordnung, und mit Beyziehung der nähmlichen Zahl in fortlaufenden Numern eingereicht, und b) wegen der Gleichförmigkeit, und der leichteren Reviſion dieſer Rechnungsextrakte auch in jenem Falle mit dem betroffenen Numero einbegleitet werden, wenn die Kirche auch wirklich kein Vermögen hätte. c) Gleichwie über alle Kirchen ein Verzeichniß bey dem Kreisamte geführt wird: ſo wirlden Rechnungskommiſſarien die Beobachtung dieſer Ordnung mit dem Beyſatze errinnert, daß die eingeſchickten Rechnungsextrakte mit der Strafe von 3 Rthlr. und der Militärexekution betrieben werden müßen.

6. Der Kommiſſär hat dem Kreisamte gleich nach Abſchluß der Rechnung oder längſtens binnen 4 Wochen die von allen Obrigkeiten ausgefertigten Sumarien nach den obigen Formularien A und B einzubegleiten. Nach einer ſpätern Verordnung müſſen dieſe alljährlichen Kirchen = Rechnungsextrakte zu Ende jedes Jahrs abgegeben werden. *)

7. In dem Sumarienextrakte nach dem Formular B iſt die Benutzung der Realitäten ſummariſch anzuſetzen. Da nun einige Realitäten von darum beybehalten werden, weil ſie entweder der Kirche nützlich ſind, oder

bey

*) Hofdekret vom 15. Oktober 1789.

bey der Verſteigerung ſich kein Käufer dazu hervorgethan hat: ſo iſt in dem Beobachtungsberichte, oder zu Ende des Summarienextrakts die Anmerkung zu machen, oder das Datum der Kreisämtlichen Verordnung anzuführen, vermög welcher dieſer Realitäten für die Kirche beyzubehalten entſchieden worden iſt.

8. Da der Beweggrund dieſer Anſtalten iſt, bey den Kirchenrechnungen Kürze, Deutlichkeit und Gleichförmigkeit einzuführen, ſo ſind auch alle vorige Rechnungsformularien mit dem Beyſatze abgeſtellt, daß ſowohl die Rechnungen als auch die Summarienextrakte nach dem im vorigen bekanntgemachten Formular B um ſo gewißer verfaßt werden, als

9. bey den Kreisbereiſungen die zurückgehaltenen Rechnungen, überſehen, auch bey dem Kreisamte keine Summarienextrakte angenommen, ſondern zurückgeſchickt werden, welche nicht nach dem oberwähnten Formular B eingerichtet ſind. Hieraus folgt nun

10. daß in dem Summarienextrakte alle in dem Formulare enthaltenen Rubriken auch in jenem Falle angeführt werden ſollen, wo auch in dieſer Kathegorie nichts vorhanden wäre.

11. Bey der Aufnahme dieſer Rechnungen hat der Pfarrer oder Kuratus, bey weltlichen Obrigkeiten der Beamte oder Richtern, zween Aſſeſſoren nebſt dem Aktuarius, und nach gegenwärtiger Verfaſſung bey den landesfürſtlichen oder Patronats-Pfarren der weltliche Rechnungskommiſſär ſein allfälliger Aktuarius und der Ortspfarrer gegenwärtig

zu ſeyn, alle dieſe Theile haben mit Ausnahme der von dem Rechnungsführer zu genieſſenden Ergözlichkeit dies Geſchäft vom Amtswegen ohne eine Belohnung oder andere Ausgabe auf Rechnungen der Kirche zu verrichten. Wenn ſich aber dieſe zur Aufnehmung der Rechnungen auſſer ihr Wohnungsort verfügen müßten; ſo iſt für jeden bey der Rechnungslegung Anweſenden laut Patent vom 24. September 1774 nebſt den Reiſekoſten aus dem Kirchenvermögen täglich 1 fl. paſſirt.

Uebrigens ſind nach Verordnung vom 1. Hornung 1768 ſchon auf Koſten der Kirchen weder Gaſtmahle zu halten, noch andere dergleichen Ausgaben zu machen.

12. Alles in dieſer Inſtrukzion enthaltene hat auch jede weltliche Patronats- und Vogteyobrigkeit, welche bisher die Rechnung beſorgt, zu beobachten, und die Summarienextrakte auf die nämliche Art an das Kreisamt einzubegleiten.

13. Zum Betriebe des Dienſtes ſind die Rechnungsformularien auf Schreibpapier in Druck gelegt, und das Geſchäft wird dadurch dergeſtalt erleichtert, daß nach Abſchluße der Rechnung nur die ſummariſchen Rubriken aus der Rechnung nach der Belehrung der Verordnung, ingleichen das Datum der Schuldbriefe, und das Jahr des Rechnungsabſchluſſes in den ſummariſchen Extrakt zu übertragen, und wenn bey einer Rubrik nichts einzutragen iſt, ſolches durch einen Strich zu bemerken ſeyn. *)

Uiber-

*) Verordnung vom 23. Juny 1784.

Uiberhaupt iſt bey den Kirchenrechnungen darauf zu ſehen, daß alles auf das geringſte angetragen werde, ſo ſind z. B. für Wachs höchſtens in Landkirchen 40 fl., für Oehl 18 fl., für die Fronleichnamsprozeßionen aber gar nichts in Rechnung zu bringen. *)

Bey Abhaltung der Kirchenrechnungen müſſen alle Geiſtliche = Stiftungs = oder Kirchengelder, auf das genaueſte unterſucht, von jeder Poſt ein Auszug gemacht, und in dieſem, ob die Poſt der allerhöchſten Reſolution gemäß geſichert ſey oder nicht, auch wenn ſie nicht geſichert, ob das Kapital aufgekündet, ordentlich eingeklagt, und zur Einbringung das Nöthige veranlaßt worden ſey, bemerket werden. **)

Die Erwählung der Kirchenpröbſte und die Kirchenkaſſeverwaltung ſteht den weltlichen Vogtsobrigkeiten zu. ***)

Zu Kirchenpröbſten können keine andere als des Leſens und Schreibens kündige Männer angeſtellt werden, die landesfürſtlichen Pfarrer müſſen die Kirchenrechnungen an die Kreisämter zur weiteren Einbegleitung an das Landesgubernium zur Buchhalterey=Unterſuchung einſchicken. Jene Rechnungen der Kirchen der Privatpatronen, ſind blos den Kreishauptleuten oder dem

 Kreis=

*) Hofdekret vom 19. Sept. 1787.

**) Verordnung vom 21. Nov. 1785.

***) Verordnung vom 5. Auguſt 1784.

Kreiskommiſſär zur Beurtheilung ihrer Richtigkeit vorzulegen. *)

Zu Vogteykommiſſarien für die alten mit Realitäten und andern Gerechtſamen verſehenen landesfürſtlicher Pfarren können nicht die Verwalter der Herrſchaften, unter welchen die Pfarre ſteht, ſondern entweder ein Verwalter aus der Nachbarſchaft oder ſonſt ein dieſem Geſchäfte gewachſener Mann vorgeſchlagen werden. **)

Durch neuere Verordnungen wurde den sämmtlichen Patronen und Rechnungsführern eben aufgetragen, die Kirchenrechnungen alle Jahre unter eigener Dafürhaftung richtig vorzunehmen, und ſich mit den Landvikariaten, wenn ſie dabey erſcheinen wollen, der Zeit wegen in das gehörige Einvernehmen zu ſetzen. ***)

Nachdeme diejenigen Perſonen beſtimmt ſind, welche bey der Aufnahme der Kirchenrechnungen zu erſcheinen haben, und da für die Sicherſtellung des Kirchenvermögens hinlänglich geſorget iſt, ſo iſt nicht nothwendig, daß die biſchöflichen Vikarien zur Aufnahme der Kirchenrechnungen beygezogen werden; in Hinſicht aber, daß dem Ordinarius die Aufſicht über das Kirchenvermögen obliegt, und derſelbe dafür zu haften hat, blei-

be

*) Hofentſchließung vom 8. Juni 1785.

**) Hofdekret vom 2. Oktober 1786.

***) Gubernialverordnung in Böhmen vom 26. März 1790.

ſe demſelben unbenommen ſeine Vikarien zur Aufnahme der Kirchenrechnungen, jedoch unentgeltlich abſchicken zu mögen. *)

So wie dem Ordinarius die Einſicht in die Gebahrung des Kirchenvermögens und des darüber geführten Rechnungsſtandes gewähret iſt, alſo ſoll auch bey Erſtattung von Berichten in Beziehung auf die Verwendung eines Kirchenvermögens, darüber jederzeit die Meinung der Ordinarii eingehohlt, und ſolche mit vorgeleget werden. **)

Fünfter Abſatz.

Vom Predigen.

Wie ſehr das Religionsgezänke und Anzüglichkeiten auf der Kanzel ſchaden, habe ich vorwärts S. 9. erwähnet, und der in dieſem Abſatze weiter unten eingeſchaltete Trautſoniſche Hirtenbrief beweiſet die Wichtigkeit dieſes Amtes umſtändlicher.

Von dem, was die Geiſtlichkeit im Predigen zu meiden, und hauptſächlich zu beobachten hat.

Daher hat ſich die Geiſtlichkeit von allen Kontroverſien und Schmähungen, wider die Glaubensgegner auf der Kanzel zu enthalten, und nur die Lehre Jeſu Chriſti und der katholiſchen Kirche, und derſelben

*) Gubernialverordnung in Böhmen vom 26. Hornung 1790.

**) Hofdekret für ſämmtliche Länderſtellen vom 23. Hornung 1793.

Gründlichkeit und Nutzbarkeit ohne Sticheleyen auszulegen, und zu predigen. *)

Die katholiſchen Pfarrer und Prediger haben ſich daher von allen Abhandlungen bloß polemiſcher über die Begriffe des gemeinen Bauernvolks erhabener Streitfragen auf der Kanzel, und noch mehr von Beſchimpfungen der gegenſeitigen Religionsdiener zu enthalten.

Ueberhaupt ſoll ſich jeder Seelſorger vor allem andern angelegen ſeyn laſſen, die Unwiſſenden in Glaubensſachen mit Sanftmuth und Ueberzeigung zu belehren. **)

Jedoch iſt ihnen nicht nur unverwehrt, ſondern nothwendig, ihre Pfarrkinder vom Abfalle von der wahren Religion abzumahnen, und zur Standhaftigkeit in ſolcher anzueifern, wenn ſich nur dabey nicht beiſſender Inſtrukzionen gegen die akatholiſchen Sekten bedienet wird, deren Untüchtigkeit ſie aber doch durch gemäßigte Worte dem Volke allerdings darthun können und ſollen. ***)

Weiters hat ſich jeder Prediger

1tens. an die Lehren des Evangeliums genau zu halten, und keiner doppelſinnigen Ausdrücke, oder ungeziemender Anſpielungen zu bedienen.

2tens.

*) Hofdekret vom 2. Jäner 1782.

**) Hofdekret vom 14. Jäner 1782.

***) Hofdekret vom 17. Nov. 1783. vom 28. Okt. 1784. und 27. März 1786.

2tens. Nichts wider die in den Erbländern mit k. k. Zenſur gedruckten Schriften anzuführen,

3tens. ſich keine obgleich verdeckte Anzüglichkeiten auf die Geſetze und Staatseinrichtungen unter ſcharfer Strafe zu erlauben,

4tens. hat jeder Prediger die Wahrheiten des Evangeliums im nöthigen Falle zu beweiſen, keineswegs aber mit überflüßigen, und oft ſchädlichen Einwürfen, oder Kontroverſien ſich abzugeben,

5tens. alle praktiſche Lehren des Chriſtenthums mit der Anwendung auf das alltägliche Leben, ſo viel es thunlich iſt, in dem Zeitraume eines Jahres, nämlich vom Advente an, in einer ſchicklichen Ordnung vorzutragen,

6tens. die Predigten nicht ſo ſehr zur Aufklärung des Verſtandes, als vielmehr zur Pflanzung der Tugenden und Beſſerung des Herzens einzurichten,

7tens. in den Predigten, beſonders auf dem Lande mehr den Ton eines freundſchaftlichen Geſprächs, als eines Predigers anzunehmen,

8tens. alle Predigten mit Bemerkung des Tages und Ortes, wann und wo ſie gehalten worden ſind, ſchriftlich aufzuſetzen, oder, wenn eine Predigt aus einem Buche entlehnet worden wäre, ſolches mit Benennung des Buches, auf einem beſonderen Papiere vor Abhaltung der Predigt aufzuzeichnen, und dieſes zur allmahligen Vorzeugung aufzubewahren. Dagegen ſollen

9tens. vermög des 5. Punkts von den Ordensobern die Prediger vor Ausgange des vom Advente anzufangenden Predigerjahrs ohne Nothwendigkeit nicht abgewechſelt werden. *)

Was die Prediger beſonders in den Predigten anzubringen haben.

Daß die Unterthanen, welche ſich den durch die erfloſſenen Patente und Verordnungen bekannt gemachten allergerechteſten Befehlen des Monarchen durch Ungehorſam wiederſetzen, ſich auch ſchwer gegen die ausdrücklichen Vorſchriften Gottes verſündigen, bedarf keines ferneren Beweiſes. Daß es aber auch dieſer Ungehorſam nicht allein iſt, der, wenn man ihn von Seite der Mauth- Zoll- und Salzpatentsübertretungen betrachtet, ſchwer auf dem Gewiſſen ſo vieler Unterthanen, welchen die Schwärzungen gleichſam zu einem ordentlichen Gewerbe zu dienen ſcheinen, kleben bleibt, zeiget ſich aus den eben ſo ſträflichen Folgen, bey denen nebſt den beſonderen Pflichten des Mitbürgers, des Haushalters, des Vaters ꝛc. auch überhaupt die natürlichen Pflichten der Nächſtenliebe ganz beſeitiget werden. Denn nicht genug, daß der gewiſſenhafte Mitbürger durch die, auf die eingeſchwärzten Feilſchaften geſchlagenen geringern Preiſe in dem Abſatze ſeines redlich Verzollten, durch die geſetzmäßigen Wege an ſich Gebrachten gehemmet, und in ſeinem Nahrungsbetriebe ſchuldloß verkümmert, die Haushaltung durch die, auf die Uibertreter beſtimmten Leibes- und Geldſtrafen in Unordnung und Mangel verwickelt, Weib und Kind in das tiefeſte

*) Hofdekret vom 4. Hornung 1783.

ſie Elend und Blöße geſtürzet wird, ſondern es nähret der Buſen des Schwärzers gegen den aufgeſtellten Amtsaufſeher, und Soldaten immer auch eine ganz unchriſtliche Abneigung, eine unauslöſchliche Feindſchaft, einen tödtlichen Haß, der in ſeinen raſtloſen Wirkungen ſo weit geht, daß man hievon die traurigſten Beyſpiele von groben Mißhandlungen, ja ſogar von Mord und Todtſchlägen aufzuweiſen hat.

Dieſe Wirkungen beſtehen in der That, und verſchiedene Berichte haben mehrere höchſt unangenehme Erzählungen von Vorfällen geliefert, wo bald die Kordoniſten von Schwärzern bis zum Tode mißhandelt, bald von den Kordoniſten unter ganze Rotten der Unbeſonnenen gefeyert, und einige derſelben auch wirklich getödtet worden; dieſer bis zur Gewaltthätigkeit ausſchweifende Ungehorſam aber, der ſich ſo weit über die Pflichten des Unterthans, ſo weit über alle Bedrückungen des Gewiſſens, ſo weit über alle Gefahren und über die noch traurigeren Folgen ganz ſorgenlos hinausgeſetzet, in den Mangel hinlänglicher geiſtlicher und weltlicher Ermahnungen ſeine Quellen ſuchen zu müſſen ſcheinet; So wurde geordnet, daß die Ordinarien alle untergeordneten Prediger und Seelſorger auf dem Lande ſowohl, als in den Städten unter ſchwerer Verantwortung verhalten ſollen, daß ſie ihre Zuhörer und Pfarrkinder bey jeder ſchicklichen Gelegenheit von den ſo ſträflichen Patentsübertretungen abzumahnen ſich beeifern. *)

Auch

*) Verordnung in Inneröſterreich vom 1. Nov. 1783.

Auch wurde den Ordinarien befohlen, die Geiſtlichkeit anzuweiſen, daß dieſe durch Kanzelreden das Volk von der Pflicht des Allmoſengebens unterrichten, und zur Darreichung eines verhältnißmäßigen Beytrages aneifern, endlich ihr vorzügliches Augenmerk dahin richten, daß

a) dem Landvolke der Irrwahn benommen werde, daß nur das Handallmoſen ein thätiges Werk der Liebe des Nächſtens ſey, daß

b) gleichwie jeder, der die Wirkung und den Schmerzen der Armuth oft ſelbſt einſehen würde, ſich auch die Freude und Erquickung, bey der Erhaltung eines Allmoſens vorſtellen könne, und wenn ihn ein gleiches Schickſal durch die unermeßliche Vorſicht treffen ſollte, derſelbe auch dieſe Gutthat zu hoffen habe, wie leicht

c) von den überflüßigen eingebildeten Bedürfniſſen etwas entbehrlich ſey, daß

d) das Allmoſen auf die Hand oft nur als eine Nahrung der Müſſiggänger anzuſehen ſey, ja, daß viele Bettler nicht nur verderbliche Sitten haben, ſondern auch nach der Erfahrung als Laſtergeſpäne bey den grauſamſten Thaten ſich gebrauchen laſſen, und endlich daß

e) das Handallmoſen verſchiedentlich ungleich ausgetheilet würde, daß nämlich der Minderbedürftige das mehrere, der Höchſtnothleidende aber nicht einmal die äuſſerſte Bedürfniß erhalte, auch der

le-

läſtige, ungeſtümme, und beſonders auf dem Lande trotzende Bettler, den durch ſein Elend gedrückten und gebeugten, des Allmoſen beraube, alle dieſe Gebrechen aber würden durch die Abreichung des freiwilligen Allmoſens an den Pfarrer, Seelſorger oder Armenvater gehoben, da die ſich meldenden eingebohrnen Armen des Orts genau unterſuchet, nach dem Grade ihrer Bedürfniſſe, und nach dem Verhältniß des eingehenden Allmoſens, wozu auch das halbe reine Vermögen der Bruderſchaftszinſe gewidmet iſt, behandelt werden.*)

Der ſämmtlichen Geiſtlichkeit iſt bey Bemerken, daß der Unterthan ſeine Pflichten gegen Gott nur halb und vorurtheilsvoll, gegen den Landesfürſten aber faſt gar nicht kennt, und daß daher der Unterthan die Uibertretungen der Geſetze als einen ſolchen Schritt betrachtet, der nur unächt iſt, wenn er darüber betreten wird, empfohlen worden, ihre Pfarrgemeinden in den Pflichten gegen Gott und den Monarchen genau zu unterrichten, und ſolche nicht nur in dem gewöhnlichen Katechiſiren deutlich auszulegen, ſondern auch öfter zum Gegenſtande ihrer Predigten zu machen. **)

Und bey Gelegenheit der geiſtlichen Lokalunterſuchungen ſoll genau nachgeſehen werden, ob die Seelſorger dieſen Theil der Sittenlehre ſich eigen gemacht ha-

*) Verordnung in Innerösterreich vom 28. Mai 1785.

**) Hofentſchließung vom 8. Juni 1785.

haben, und ſolchen öfter zum Gegenſtande ihrer Kanzelreden wählen. *)

Und da der Verfall der Religion und Sitten ſeinen Grund vorzüglich nur in dem Mangel oder der Beſchaffenheit des Unterrichtes in der Religion und Sittenlehre haben kann, ſo wurde die Kuratgeiſtlichkeit nachdrücklich ermahnet, daß ſie der Jugend in dem katechetiſchen Unterrichte, reine und richtige Religionsbegriffe auf eine zweckmäßige Art beybringe, ſolche auf die Erwachſenen in öffentlichen Predigten und Privatbelehrungen fortpflanze, und durch Aufſicht und moraliſche Mitwirkung unterſtütze und wirkſam mache, in welcher Abſicht die Herren Biſchöfe die gute Beſetzung der Pfarrämter, und eine ſtets rege Wachſamkeit über die Verwaltung der Seelſorger und die Disziplin unter der Geiſtlichkeit ihres Sprengels zu ihrem Hauptgeſchäfte zu machen haben. **)

In Anſehen der Predigerpflichten kommen noch verſchiedene Vorſchriften anzuführen. Solche ſind folgende:

Bey Gelegenheit ſollen die Seelſorger den Pfarrkindern das Ehepatent wohl begreiflich machen. ***)

Da das Predigen eine weſentliche Pflicht der Kuratgeiſtlichkeit iſt, ſo haben die Stellen der bloſſen Sonn-

*) Gubernialverordnung in Innerösterreich vom 30. Juni 1787.

**) Hofdekret an ſämmtliche Länderſtellen vom 17. März 1791.

***) Hofdekret vom 19. Juli 1784.

Sonntags = oder Feyertagsprediger aufgehört, und wurde befohlen, ſolche angeſtellten Prediger als ordentliche Seelſorger zu unterbringen. *)

Ohne Konſiſtorialwiſſen aber iſt kein Geiſtlicher zum Predigen, Beichthören oder anderen öffentlichen Vorträgen zuzulaſſen. **)

Laut älteren Vorſchriften wurde ſchon verordnet, daß der Soldatenſtand öfters von der Kanzel anzurühmen, und dem Volke die irrigen Begriffe zu benehmen ſeyn. ***)

Dann lauten weiterhin erfolgte Verordnungen dahin, daß die Pfarrer auch nicht unterlaſſen ſollen, das Volk öfters von der Kanzel zu ermahnen, in Krankheiten den Seelſorger bey Zeiten zu rufen, ****) woran auch die Aerzte den Kranken frühzeitig erinnern müſſen. *****)

Ob Gefahr der Abtreibung der Leibesfrucht iſt die Meinung, daß Kinder, die ohne Taufe ſtürben, wo nicht zur ewigen Glückſeligkeit, doch nie in das hölliſche Feuer kämen, nach dem Vorleſebuche der Dogmatik in Predigen und Beichtſtühlen zu benehmen. ******)

Wie

*) Hofdekret vom 25. Jäner 1784.

**) Verordnung in Böhmen vom 6. Oktober 1791.

***) Hofdekret vom 24. Juli 1758.

****) Hofdekret vom 28. Jäner 1782.

*****) Hofdekret vom 29. Sept. 1779.

******) Hofdekret vom 20. May 1780.

Wie auch aller Irrwahn wegen Rettung der Erhängten, Ertränkten, wie auch Selbſtmörder zu benehmen. Sieh vorwärts S. 13. nach.

Vorzüglich aber liegt den Predigern ob, die Aeltern öfters zu ermahnen, auf die Sittſamkeit ihrer Kinder zu wachen. *) So hat die Geiſtlichkeit ſich ganz beſonders angelegen ſein zu laſſen, dem Landvolke mehrere Moralität beyzubringen, und daſſelbe vor Begehung der Verbrechen durch eindringende Lehren zu warnen. **)

In wie weit die Kundmachung der Verordnungen von der Kanzel noch Plaz greift.

Ungeachtet dermal die Kundmachung der Verordnungen von der Kanzel aufgehört hat, ſo müſſen doch einige Verordnungen öfters von der Kanzel wiederholet werden, als

Die Seelſorger müſſen jährlich vor Anfang des Normalſchulkurſes die Verordnung vom 20. Oktober 1781. von der Kanzel ableſen, am nämlichen Tage in der Predig die Aeltern zu Schickung ihrer Kinder in die Schule ermahnen, und ihnen den Nutzen der Kinder, und des Landes, wie auch den ernſtlichen Befehl Sr. Majeſtät begreiflich machen. ***)

So iſt auch die Verordnung vom 2. Juni 1753. den Militärperſonen weder an Gelde noch an Naturalien etwas zu borgen, von Kanzeln jährlich zu verkünden. ****)

Die-

*) Hofdekret vom 15. März 1781.

**) Gubernialverordnung in Gallizien vom 6. Juni 1790.

***) Verordnung vom 21. September 1782., 23. September 1783., 4. Febr. 1785., 23. May 1786.

****) Verordnung vom 23. Juni 1782.

Dieſer Verordnung folgte nachher eine andere, daß ob zwar das angedeutete Patent wegen des Schuldenmachens der Offiziere den Betrag, welchen ein Offizier und zwar mit ſchriftlicher Erlaubniß der Regimentskommandanten kontrahiren könne, bis auf 100 fl. verbreitet, dennoch dermal es bey dem Regulamente, welches nicht mehr als eine Monatgage aufzunehmen geſtattet, verbleiben ſoll. *)

Die Strafen der Militärausreißer und Verhehler nach dem neuen Geſetzbuche §. 86. und §. 87. des 3ten Kapitels ſind jährlich ebenfalls zu erneuern. **)

Bey allgemeiner Erlaubniß des Fleiſcheſſens in der Faſten, muß die Geiſtlichkeit allen Pfarrgemeinden die chriſtliche Pflicht der Mäßigung, Ausübung anderer guten Werke, und beſonders gegen die Armen nachdruckſam einbinden. ***)

Der obenerwähnte Trautſoniſche Hirtenbrief, welcher nach höchſter Verordnung allen Predigern zu ihrer Belehrung mitgetheilet worden iſt, lautet folgendermaſſen:

„Sobald wir das beſchwerliche Hirtenamt angetretten hatten, zielte unſere Sorgfalt vorzüglich dahin „ab, daß das Wort Gottes auf den geheiligten Kanzeln „nach

*) Hofdekret vom 23. April 1785.

**) Verordnung vom 2. July 1787.

***) Hofdekret vom 15. Febr. 1784.

„ nach Wunſche und nach der Vorſchrift der Kirche gehö-
„ riger Weiſe erkläret würde, indem jedermann ein-
„ ſieht, daß von der ächten Verkündigung des göttli-
„ chen Wortes die größten Vortheile für die Chriſtenheit
„ erwachſen, und insgemein die beträchtlichſten Seelen-
„ früchte darnach abzumeſſen ſind. Uns iſt zwar zur
„ Genüge bekannt, daß ſehr viele aus unſern Predi-
„ gern als mit Gelehrſamkeit, Klugheit, Eifer, und
„ dem Geiſte Gottes reichlich ausgerüſtete Männer ihr
„ Amt würdig vertreten, da wir jedoch aus zuverläßi-
„ gen Nachrichten vernommen haben, daß einige von
„ dem gewöhnlichen Pfade des göttlichen Wortes, und
„ von der wahren Art zu Predigen nicht wenig abwei-
„ chen: ſo haben wir in Herrn gut befunden, ſie durch
„ gegenwärtigen Hirtenbrief zu ermahnen.“

„Vor allen ſollen ſich die Prediger die Wichtig-
„ keit ihres Amtes, wozu ſie von Gott und der Kirche
„ Gottes berufen ſind, zu Herzen nehmen. Denn ih-
„ nen liegt vor den übrigen Prieſtern ob, die Heerde
„ des Herrn mit dem Worte und Beyſpiele zu weiden,
„ das Schwache zu ſtärken, das Kranke zu heilen, das
„ Zerbrochene zu verbinden, das Weggeworfene zurück-
„ zubringen, das Verlohrne zu ſuchen, kurz ſo viele,
„ durch das Blut Chriſti erkaufte Seelen auf dem Weg
„ der Wahrheit in den Himmel zu weiſen. Sie mü-
„ ßen ſich demnach höchſt angelegen ſeyn laſſen, dem
„ Volke die ewigen Glaubenswahrheiten beyzubringen;
„ ſie müſſen nicht blos das Nützliche mit Uibergehung

„des

„ des Nothwendigen betreiben, ſondern hauptſächlich,
„ ihre Mühe verwenden, um die Zuhörer zu belehren,
„ daß nur eines nothwendig ſey, recht glauben, recht
„ handeln, und ſeine Seele retten.“

„ Man weis leider aus der Erfahrung, daß nicht
„ wenige unter dem gemeinen Volke entweder in eine
„ ſchädliche Unwiſſenheit verſunken, oder mit verkehrten
„ Grundſätzen angeſtecket ſind, die von den weſentlichen
„ Glaubensartikeln ſehr falſch, nicht einmal katholiſch
„ denken; die einer vielleicht unterſchobenen Offenbah-
„ rung, vollends unbewehrten Wunderwerken, manchen
„ aberglaubiſchen Träumereyen einen weit feſteren Glau-
„ ben beymeſſen, als dem geſchriebenen und ungeſchrie-
„ benen Worte Gottes, als den Zeugnißen der Pro-
„ pheten und Apoſteln, als dem Evangelium Chriſti,
„ die durch alle Kirchen den Ablaßen nachlaufen, ohne
„ zu wiſſen, was der Ablaß, oder was erfoderlich ſey,
„ um ihn zu gewinnen; die auf kleine Privatandachten,
„ auf die Verehrung eines Heiligen, und auf deſſen
„ Bildniß mehr Vertrauen ſezen, als auf die Verdien-
„ ſte Chriſti, in dem wir doch allein müſſen ſelig wer-
„ den; die ſich ein größeres Gewiſſen machen, die Sa-
„ zungen etwa einer Bruderſchaft zu überſchreiten, als
„ die zehn Gebote Gottes.“

„ Es wäre zu wünſchen, daß dieſe und derglei-
„ chen Irrthümer nicht größtentheils durch Verſchul-
„ dung jener Prediger einſchlichen, die ſich wenig be-
„ kümmern, was, oder wie ſie es den Zuhörern vor-

„ tragen, wofern ſie nur ihre ſchlechteren Waaren mit „ Verbergung der beſſeren auskramen können. In je„ nen unſeligen Zeiten als die Kirche Gottes in unſerm „ Deutſchlande greulich getrennt war, verargte man es „ den geiſtlichen Rednern, daß ſie von Heiligen, von „ Ablässen, und Roſenkränzen, von Bildern und Pro„ zeſſionen und dergleichen gleichgültigen Dingen weit„ ſchichtig predigten, von Chriſtus hingegen und den „ Glaubenswahrheiten ſchier keine Meldung machten. „ Wir vernehmen, daß dieſe Fehler, durch einige Pre„ diger auf das neue hervorſproßen, welche von den Hei„ ligen beredſam ſind, und von dem Heiligen der Hei„ ligen verſtummen, welche die Verehrung der entweder „ wirklich oder vermeintlich wunderthätigen Gnadenbil„ der aus allen Kräften anempfehlen, und Chriſtum „ die Quelle aller Gnaden, die einzige Urſache unſerer „ Rechtfertigung und unſeres Heils hindanſetzen, wel„ che die Ablässe, und Privilegien ihrer Bruderſchaften, „ übermäßig erheben, und was einzig unentbehrlich iſt, „ über die Gebothe Gottes und der Kirche weggehen.

„Was Gott ehemals zu Jeremias ſprach, das „ wiederholet er noch heutigen Tags einem jeglichen recht„ mäßiger Weiſe berufenen Prediger: **Sieh, ich ha„ be meine Worte in deinen Mund gelegt, „ Jerem. K. 1. 9.**

„Ein Prediger ſoll alſo das Wort Gottes aus„ ſpenden: Wie erfüllt er aber dieſe Pflicht, wenn er „ von den Lehrſätzen unſerer ſeligmachenden Religion,

„von

„ von Chriſtus und deſſen unendlichen Verdienſten, von
„ der Barmherzigkeit, und Gerechtigkeit Gottes, von
„ den übernatürlichen Bewegurſachen zur Reue, von
„ der Schwere und Verabſcheuung der Sünde, vom
„ Glauben, von der Hofnung, von der Liebe Gottes und
„ des Nächſten, und von den übrigen nothwendigen
„ Stücken nicht die mindeſte Erwähnung thut, und
„ ſich blos anſtrengt, gewiße Nebenſachen unter ſchein-
„ baren, und wollte Gott! nicht ſehr oft ungegründe-
„ ten Beweiſen einzureden.

„ Eben daher iſt nichts natürlicher, als daß dem
„ unerfahrnen Haufen, der an dem Munde des Predi-
„ gers hängt, und auf die Worte des Lehrmeiſters
„ ſchwört, was immer für nützliche Dinge ungemein
„ ſchätzbarer werden, als die einzig nothwendigen. Es
„ wird allerdings vortheilhaft ſeyn, von dem Nützlichen
„ zu reden, jedoch ſo, daß jederzeit dem Nothwendi-
„ gen der Vorgang eingeräumt werde, und zugleich ſo,
„ daß die Aechtheit der katholiſchen Glaubensſätze ſich
„ ſtets innerhalb ihrer Gränzen unverfälſcht erhalte, und
„ daß nichts unbedachtſam geſagt werde, was die un-
„ verlezliche Grundfeſte unſerer heiligen Religion zu un-
„ tergraben ſcheinen könnte.

„ Es wird vortheilhaft ſeyn, von dem Lobe und
„ der Anrufung der Heiligen zu handeln, aber ſo, daß
„ man die überſpannten Vergrößerungen entrathe, da-
„ mit nicht ein Heiliger dem andern entgegengeſetzt, und
„ ungeräumt vorgezogen werde, oder was nach Irr-

„ thum und Gottloſigkeit ſchmecken würde, damit man
„ nicht diejenigen, die bloße Fürſprecher ſind, derge=
„ ſtalt herausſtreiche, als wären ſie unſerm einzigen
„ Mittler Chriſtus gleich, oder Ihm gar überlegen.

„Es wird auch vortheilhaft ſeyn, von der Ver=
„ ehrung der Gnadenbilder, von Wohlfahrten, Ab=
„ läſſen, und Bruderſchaften, nähmlich nach Beſchaf=
„ fenheit des Orts und der Zeit — zu ſprechen, doch
„ ſo, das dergleichen Gegenſtände weder auf eine über=
„ triebene Art angeprieſen, noch durch ſchwache Beweis=
„ thümer, zweifelhafte Offenbahrungen, unterſchobene
„ Wunderwerke, und ſolche Geſchichten unterſtützet
„ werden, die den unvorſichtigen Zuhörer nicht von der
„ Sünde abhalten, ſondern im Böſen beſtättigen, und
„ vermögend ſind ihn zu einer Irrung zu verleiten,
„ daß er ſich einbilde, er möge leben, wie er will,
„ ſo werde er dennoch ſelig werden, wofern er nur die=
„ ſen oder jenen Heiligen verehre, dieſes oder jenes
„ Bild oft beſuche, in dieſe oder jene Bruderſchaft ſich
„ einverleiben laſſe.

„Wir hören ferner, daß einige Prediger von ei=
„ nem unbeſcheidenen Eifer hingeriſſen, wider die höch=
„ ſten Obrigkeiten, wider die dermalige Regierungsver=
„ faſſung, wider die öffentlichen Verordnungen und Er=
„ laſſe, wider die Drangſallen unſerer Zeiten, wider
„ die beſchwerlichen Auflagen des Staates und ähnliche
„ Gegenwürfe ſehr hitzig losziehen, und poltern, wel=
„ ches ſich für einen klugen Diener der Kirche am we=
„nigſten

„ nigſten geziemet, als welcher nur nach geſchöpfter Hof-
„ nung einer nutzbaren Fruchtſchaffung zum Reden auftritt.
„ Ihm dünkt, der Heiland habe jenes bey Joh. K. XV. 16.
„ zu ihm geredet: **Ich habe euch gewählt, und ha-
„ be euch geſezt, daß ihr hingehen und Frucht
„ bringen ſollet, und daß eure Frucht bleibe.**
„ Nun welchen Nutzen wird wohl ein Prediger verſchaffen,
„ der die Kanzel beſteigt, nicht um der anweſenden Ver-
„ ſammlung heilſame Vermahnungen zu ertheilen, ſon-
„ dern, um wider die Abweſenden zu toben, um das
„ Volk aufzuwiegeln, und dem aufrühriſchen gleichſam die
„ Fahne vorzutragen? Dieſes, dieſes iſt die ſchöne Frucht
„ davon, daß die bereits aufgebrachten Gemüther noch
„ mehr erbittert, die den Vorgeſezten gebührende Ehrer-
„ bietung vollends aufgehoben, leichtfertigen Zungen
„ freyer Zügel gelaſſen, das gehäßigſte Murren, und
„ folglich der Groll wider die Landesfürſten, und üb-
„ rigen obrigkeitlichen Perſonen dadurch genährt, und
„ unruhigen Köpfen die verderblichſte Anreizung zu Em-
„ pörungen dargebothen werde.

„ Wahrhaftig dieſe Art zu predigen, war es nicht,
„ die der Weltapoſtel den Titus lehrte, da er in den
„ Sendſchreiben an ihn K. III. 1. ſpricht: **Ermahne
„ ſie, daß ſie den Fürſten und den Obrigkei-
„ ten unterthan, zu allen guten Werken be-
„ reit ſeyn.** Und Paulus ſelbſt ermahnet auf eine
„ ganz andere Weiſe die Römer K. XIII. 7. **Dar-
„ um ſo gebet einem jeglichen, was ihr**

„ ſchuldig ſeyd. Steuer, wem Steuer ge-
„ bührt, Mauth, wem Mauth gebührt. Wie
„ auch die Epheſer K. VI. 5. Ihr Knechte ſeyd
„ euren Herren nach dem Fleiſche mit Furcht
„ und Zittern gehorſam, wie Chriſto in der
„ Einfalt eures Herzens. Endlich an die Heb-
„ räer K. III. 17. Seyd euren Vorſtehern ge-
„ horſam und unterthänig.“

„ Wofern alle Prediger, wie die Apoſtel, wüßten,
„ daß ihnen nicht jeder lärmende Beyfall der geringern
„ Volksklaſſe, ſondern der wahre Seelengewinn und
„ Vortheil, als das einzige Ziel ihrer Arbeiten ausge-
„ ſteckt ſey, ſo würden ſie ſicher nur das vortragen,
„ was dienlich iſt, die Herzen zur Geduld biegſam zu
„ machen, nicht aber ſie von der den Vorſtehern ſchul-
„ digen Folgeleiſtung abzulenken; derohalben, wenn die
„ Prediger, bey ſchicklicher Gelegenheit das Volk an-
„ eifern, daß dieſes den Vater der Erleuchtungen an-
„ flehe, damit er die Obrigkeiten erleuchte, und dieſe
„ mit Hilfe dieſes Lichtes das gemeinſame Beſte des
„ Staates einſehen und befördern mögen; daß jenes
„ auch die läſtigſten Beſchwerungen demüthig und ge-
„ horchend ertragen, und dafür halten wolle, daß alle
„ Drangſalen der Zeiten zur Züchtigung unſerer Sün-
„ den über uns kommen, und blos durch die Bußfer-
„ tigkeit können abgewendet werden: Alsdann wer-
„ den Sie nicht allein Frucht bringen, ſon-
„ dern ihre Frucht wird auch bleiben.

„ Eben

„Eben ſo erfüllen jene Prediger keineswegs ihre
„ Pflicht, die ſich einzig befleißen, durch einen allzu
„ aufgepuzten, oder leeren kurzweiligen Vortrag den
„ Ohren des Pöbels zu ſchmeichlen, nicht deſſen Herzen
„ zu rühren; die das gerade Widerſpiel von dem
„ Weltapoſtel ſind, und nichts weniger kennen, als Je-
„ ſum Chriſtum, und zwar den Gekreuzigten. **Erhe-
„ be deine Stimme wie eine Trompete**, mah-
„ net Iſaias K. VIII. 1. worüber Auguſtinus Red.
„ 106 ſagt, daß die Trompete nicht ſo viel zur Ergö-
„ tzung als zum Schrecken zu dienen pflege. Für die
„ Sünde bedarf es demnach der Trompete, die nicht
„ nur in ihrere Ohren eindringe, ſondern auch ihr Ge-
„ müther erſchüttere, nicht durch den Klang beluſtige,
„ ſondern, durch das Anhören züchtige. Der Apoſtel
„ würde gewiß ſeine Theſſaloniker nicht loben, Send-
„ ſchr. 1. K. II. 13., wenn ſie nicht von ihm das Wort
„ der göttlichen Predig, nicht als Menſchenwort, ſon-
„ dern, wie es auch in der Wahrheit iſt, als das Wort
„ Gottes angenommen hätten.

„Wenn demnach von dem Volke gefodert wird,
„ daß es die Rede des Predigers, wie das Wort Got-
„ tes anhöre, nun wie viel mehr wird von dem Pre-
„ diger gefodert, daß er das Wort Gottes, wie es in
„ der Wahrheit das Wort Gottes iſt, vortrage? Ja
„ das Volk läuft ſich aus dem Athen, um das Wort
„ Gottes zu vernehmen. Aber wie entſpricht der Er-
„ wartung ſo vieler Seelen, die nach Gerechtigkeit

„ hungert, und dürſtet, ein Prediger, aus deſſen Mun-
„ de nichts als Sätze, die das Gepräge der Albern-
„ heit an der Stirne tragen, nichts als eitle und ge-
„ dankenloſe Spitzfindigkeiten, kurzweilige oder anſtöſ-
„ ſige Dichtereinfälle, kühne und abgeſchmackte Ver-
„ blümeleyen, die froſtigſten Wortſpiele, und verwege-
„ ne Verdrehungen, Ausdeutungen, und Anwendun-
„ gen der heiligen Schrift hervorgehen; verkündigen
„ wohl ſolche Prediger das Wort Gottes, wie es in
„ der Wahrheit das Wort Gottes iſt? Im Gegenthei-
„ le, wie ſich der Verfaſſer des unvollendeten Werkes
„ ausdrücket: **Sie übergeben das Wort der**
„ **Wahrheit ihren verkehrten Auslegungen**
„ **zur Verhöhnung und Kreuzigung.** Homil.
„ 35. üb. Math. **Sie tödten die Propheten und**
„ **Apoſteln und vergießen das Blut ihrer**
„ **Worte, das iſt die Wahrheit, auf die Er-**
„ **de.** Homil. 26. üb. Math. Dieſe mögen zuſehen, was
„ für eine ſtrenge Rechenſchaft ſie dermal einſt dem gött-
„ lichen Richter werden geben müſſen, als welche ihr
„ apoſtoliſches, und wie es Klemens von Alexandria
„ B. I. verſch. Juh. nennt, gleichſam engliſches Amt,
„ ſchändlich mißbraucht, den Gewinn ſo vieler See-
„ len nicht befördert, ſondern verhindert, der Bekeh-
„ rung ſo vieler Sünder in Wege geſtanden, und das
„ auserwählte Volk Gottes von dem Opfer des Herrn,
„ von der Bußwirkung und Sittenbeſſerung durch ihre
„ Poſſenwerke abgehalten haben. Wie? wenn ſie in

„ ih-

„ ihrer Vermeſſenheit ſo weit giengen, daß Sie ſich
„ nicht ſcheueten den geheiligten Predigſtuhl in eine
„ Poſſenbühne zu verwandeln, und das ſchreckenvolle
„ Wort Gottes darauf lächerlich zu machen? Wie?
„ wenn ſie damit praleten, daß Sie von anderen apo=
„ ſtelmäßigen Verkündern des göttlichen Wortes das
„ Volk abwenden, zu ihrem Gaukelſpiele eine größe=
„ re Heerde verſammeln, und den muthwilligen nie-
„ drigſten Pöbel zu einem lauten Gelächter bringen?

„Dieſe Leute ſoll man nicht nur allein von der
„ Kanzel verjagen, ſondern auch eines nicht kleinen Ver=
„ brechens belangen. Klemens von Alexandria trägt kein
„ Bedenken, ſie gar einer Gotteslåſterung zu beſchuldi=
„ gen, da er in der Rede an die Heiden ausruft. **O**
„ **der Ruchloßigkeit! ihr habet den Himmel**
„ **zur Schaubühne gemacht, und Gott iſt uns**
„ **zum Spiele geworden.** Und in der That,
„ kann denn derjenige ſchadlos ſeyn, der mit größtem
„ Aergerniße nicht nur der Rechtgläubigen, ſondern auch
„ und vorzüglich der Glaubensgegner das Wort Gottes
„ beſchimpfet? die heilige Schrift, welche der heilige
„ Geiſt zum Heile der Völker angegeben hat, zum Ge=
„ lächter macht? in der Burg des lebendigen Gottes,
„ im Angeſichte des gegenwärtigen Chriſtus, im Bey=
„ ſeyn der vor Ehrfurcht zitternden Engeln, die heilig=
„ ſten Wahrheiten dem Geſpötte ausgeſezt? und der in
„ dem nehmlichen Gotteshauſe, in den nehmlichen Hei=
„ ligthume der Buße, wo die übrigen Prieſter gleich Büſ=

„ſenden

„ ſenden ſich mit Joel. K. II. 17. an die Bruſt klo-
„ pfen, und rufen: **Verzeihe o Herr, verzeihe
„ deinem Volke!** nach Art eines Gauklers Poße-
„ reyen feilbiethet, und anſtatt der evangeliſchen Ernde
„ nichts als laut aufſchlagendes Gelächter einſammelt?
„ Eine ſolche Entweihung des Wortes Gottes verabſcheu-
„ en die Glaubensgegner ſelbſt, die ſonſt vielleicht zu
„ unſerem Gottesdienſte übergehen würden, und werden
„ in der Menge davon abgeſchreckt. Nicht einmahl
„ die Heiden würden es dulden, wenn jemand von ih-
„ ren fabelhaften Lehrſätzen in ihren Gözentempeln ſo
„ freventlich und ausgelaſſen ſpräche. Daher kommt es,
„ daß der heilige Chryſoſtomus Homil. 17. über das
„ Sendſchr. an die Epheſ. allen Predigern nachdruck-
„ ſamſt zuredet. **Ich bitte euch, verbannet aus
„ eurem Herzen dieſen abſcheulichen Anſtand;
„ dieſes iſt die Sache der Schmarozer, Poſ-
„ ſenreiſſer, und Luftſpringer. In dem
„ Hauſe des Allerhöchſten und in einer Amts-
„ führung von ſolcher Wichtigkeit geziemet
„ es ſich, daß das Heilige nicht anders, als
„ heilig zu behandeln.**

„Da wir nun dieſes wiſſen, ſo müſſen wir uns
„ beſtreben, dem Gebote und dem Willen des Herrn zu
„ Folge das Wort Gottes gehöriger Weiſe zu erklären,
„ damit wir das Himmelreich ertragen in Chriſto un-
„ ſerm Herrn, dem die Ehre und Herrlichkeit mit dem Va-

„ ter

„ ter und heiligen Geiſte jetzt und allweg und zu ewi=
„ gen Zeiten Amen.

Sechſter Abſatz.

Vom Katechiſiren.

§. 1.

Alle Katecheten, welche in den Kirchen der Haupt=ſtadt, und in den größeren Städten angeſtellt werden, müßen in dem Falle, daß ſie nicht erſt kurz, und läng=ſtens binnen einer Jahrsfriſt über den angehörten Ka=techetenpräparantenkurs geprüfet worden ſind, ungeach=tet des bereits vorhin erhaltenen Zeugniſſes, ſich einer neuen Prüfung bey der Normalhauptſchule unterwerfen, und von dieſer als fähig erklärt werden. Auch ſind von Zeit zu Zeit in dergleichen Kirchen beſcheidene und verläßliche Leute zu beſtellen, die anhören, wie die Ka=techeten die Chriſtenlehren vornehmen, um ſohin wegen Abſchaffung deren, welche zu dieſem Amte nicht taug=lich befunden werden, ſogleich die nöthige Verfügung zu treffen. *) Von der Prüfung der Katecheten.

Nur hat es in Anſehung der bereits in der Seel=ſorge angeſtellten Geiſtlichen bey dem von denſelben be=reits angehörten Katechiſationsunterrichte zu bewenden, außer, wenn ſie die Seelſorge ganz verlaſſen wollen, und in Hauptſtädten als Katecheten angeſtellt zu werden ver=

*) Hofdekret vom 9. Hornung 1785. und 7. März 1785.

verlangten, in welchem Falle ſie ſich einer neuen Prü- fung bey der Normalhauptſchule allerdings zu unterzie- hen haben. Dagegen ſind die in der Seelſorge noch nicht befindlichen Geiſtlichen überhaupt verbunden, nicht nur bey der Normalſchule ſich prüfen zu laſſen, ſondern auch den daſelbſt eingeführten Präparantenkurs anzu- hören. *)

Und obſchon in dem neuen theologiſchen Studien- plane die Katechetik der Paſtoraltheologie zugetheilt, und von der Pädagogik gemeldet worden iſt, daß die Geiſtlichen, wenn ſie zu einem anderen Lehramte, als dem Religionsunterrichte befördert zu werden wünſchen, dieſe Wiſſenſchaft bey der Normalſchule hören mögen, ſo haben doch die Vorſchriften, welche für die Geiſtli- chen, die ſich der Seelſorge widmen, oder in größeren Städten bey Schulen als Katecheten angeſtellet werden wollen, in Rückſicht auf dem katechetiſch-pädagogiſchen Unterricht feſtgeſetzt ſind, in aller Kraft und Gültigkeit zu bleiben, und daher haben auch die für die Geiſtlichen eingeführten katechetiſch-pädagogiſchen Vorleſungen an den Normal- und Hauptſchulen nicht aufzuhören, es ſtehet aber den theologiſchen Schülern nach dem neuen Studienplane allerdings frey, den katechetiſch und pä- dagogiſchen Unterricht an den Normal- und Hauptſchu- len ohne an ein beſtimmtes Jahr gebunden zu ſeyn, in jedem Kurſe, wenn ſie wollen, jedoch immer vor Er-

*) Hofentſchlieſſung vom 10. Sept. 1785.

Erlangung der Prieſterweihe einzuholen, wobey ſich von ſelbſt verſtehet, daß, wenn einer, oder der andere die Katechetik und Pädagogik allda ſchon vor dem Antritte des theologiſchen Studiums gehört hätte, und darüber vorſchriftmäßige Zeugniße beybringen könnte, derſelbe dieſe Gegenſtände während des theologiſchen Studienlaufs zu wiederholen nicht verbunden ſeye, ſondern lediglich erſtgedachte Zeugniße dem Herrn Biſchof vorzulegen habe. Die Länderſtellen müßen daher hiernach ſich eigends benehmen, und die Direktoren und Katecheten an den Schulen, wo die erwähnten katechetiſch = pädagogiſchen Vorleſungen gehalten werden, in Rückſicht auf den dazu nöthigen Zeitraum anweiſen, daß immer vor allem auf die Fähigkeit und Vorbereitung der ſich meldenden Zuhörer das Augenmerk gerichtet, hiernach der Unterricht über das eigentliche Bedürfniß nicht ausgedehnet, und überhaupt getrachtet werde, hiezu niemals eine längere Zeit, als höchſten von 6 Monaten zu verwenden. *)

Und da nun alſo dem Staate darum zu thun iſt, zu dem Prieſterſtande Männer zu erhalten, welche die wichtigen Pflichten ihres würdigen Standes, unter welchen die Unterweiſung in den Lehren der Religion oben an ſtehet, genau kennen und erlernen; ſo wird die erſte Fortgangsklaſſe aus der Katechetik, ohne deren gründliche Erlernung der Prieſter ſeine eigentliche Beſtim=

*) Hofdekret an ſämmtliche Länderſtellen vom 9. März 1792.

ſtimmung nie mit Nutzen erfüllen wird, eben ſo, wie es bey dem Kirchenrechte ſchon gefordert wird, als eine nothwendige Bedingung zu Erhaltung der Prieſterweihe allgemein vorgeſchrieben. *)

Die Lehrer und Katecheten für die Hauptſchulen werden blos in der Normalhauptſchule gebildet und geprüfet; allein die Lehrerverſammlungen und der Studienkonſeß haben nach dem §. 9. des Studienplans das Recht, wobey es zu verbleiben hat, zur Beſetzung der ſich an den Hauptſchulen eröffneten Lehrer- und Katechetenſtelle die Vorſchläge zu machen. In dieſer Abſicht ſind alſo die Anwerber, um ſolche Aemter jedesmals an die Lehrerverſammlungen, wo Sie ihre Bittſchriften einreichen, und zugleich die Zeugniße der Normalſchule über die Fähigkeit vorlegen ſollen, zu weiſen, und ſtehet übrigens den Lehrerverſammlungen frey, von den Anwerbern noch ſchriftliche Proben ihrer pädagogiſchen Kenntniſſe zu fordern, damit Sie für das erledigte Amt mit deſto größerer Gewißheit den Würdigſten wählen können. **)

§. 2.

Die Katechiſation iſt in allen Landſchulen ohne Ausnahme wenigſtens einmal wöchentlich einzuführen, und ohne Unterbrechung fortzuſetzen. Sollten die Pfarrer wegen einer größeren Anzahl von Schülern nicht hinreichend ſeyn, hat ſich die Ordensgeiſtlichkeit zur Kate-

chi-

*) Hofdekret an ſämmtliche Länderſtellen vom 25. Jän. 1793.

**) Hofdekret für Böhmen vom 13. Febr. 1793.

chiſation unentgeltlich gebrauchen zu laſſen. Und darauf haben nicht nur die Pfarrer, ſondern auch die Konſiſtorien die genaueſte Obſicht zu tragen. *)

§. 3.

Wer haben zu erſcheinen hat.

Um künftig eine gleichförmige Schulen- und Kirchenkatechiſation in den Pfarrkirchen einzuführen, iſt die Vorſehung getroffen worden, daß nicht nur die ſchulgehende Jugend, ſondern auch diejenigen Kinder, welche dieſelben nicht beſuchen, ohne alle Rückſicht an Sonntagen in ihren Pfarrkirchen bey dem chriſtlichen Unterrichte erſcheinen ſollen, daher wurden alle Aeltern, Vormünder, Lehrmeiſter und andere, deren Aufſicht einige Jugend untergeben iſt, erinnert, daß ſie

1. ihre untergebene Jugend zu dem in ihrer Pfarre beſtimmten Katecheten führen, ſie daſelbſt einſchreiben laſſen, und die fernere Verfügung von demſelben vornehmen.

2. Wurde vorzüglich den Handelsleuten, Künſtlern und Handwerkern auf das nachdrücklichſte anbefohlen, daß ſie nach geſchehener Einſchreibung ihrer Lehrjungen bey dem Katecheten einige Männer zu beſtimmen haben, die bey der Chriſtenlehre unter den Lehrjungen Ordnung zu halten, und Unfug abzuwähren haben.

3. Soll ein jeder nicht in die Schule gehende Katechumen mit dem Katechismus Nro. 4. verſehen ſeyn.

4. So-

*) Hofdekret vom 20. Februar 1780., und vom 16. Jäner 1781.

4. Sobald die Aeltern, Vormünder u. d. gl. etwa ihr Quartier verändern, und in dem Bezirke einer andern Pfarre ziehen; ſollen ſie ihre Jugend dem Katecheten dieſer Pfarre nebſt Einreichung des katechetiſchen Zeugniſſes aus der vorigen Pfarre zum Einſchreiben vorſtellen, und das Weitere von ihm vernehmen. Uibrigens würde

5. ohnedieß ein jeder Vater oder Vorſteher der Jugend vermög der Religionspflicht dieſe für die Aufklärung und Beförderung der reinen und wahren Religion getroffenen weiſen Anſtalten zu benutzen trachten, und keineswegs der Jugend den für die Seligkeit höchſt nothwendigen Unterricht entziehen; widrigens ſoll ein jeder zur ſchwereſten Verantwortung gezogen werden.

§. 4.

Was die Katecheten zu beobachten haben.

Und da bey den Chriſtenlehren in der Kirche der Katechismus Nro. 4. mit Fragen, und Nro. 5. ohne Fragen erkläret werden ſoll, welcher auch in den Schulen dergeſtalt zu gebrauchen iſt, daß daraus während jeder Woche nach der hiezu verfertigten Abtheilung einerley erlernet, der ganze Katechismus aber in jedem Jahre vollendet werde; ſo iſt deswegen von den Katecheten, welche an Sonntagen Chriſtenlehre zu halten haben, folgendes zu beobachten verordnet worden:

1. Da ſie in der Kirche keine andere Materie und von der für jede Woche beſtimmten nicht mehr und nicht weniger erklären ſollen, als die vorhergehende Woche in den Schulen erlernt worden iſt; ſo hätten ſie in Abſicht auf die Materien jederzeit nach der Abtheilung ſich

ge-

genau zu richten, welche in dem Büchel — **Nachricht von der Beſchaffenheit und dem Gebrauche des vorgeſchriebenen Katechismus** — befindlich iſt. Sie würden künftig in jedem Jahre, ehe der Schulkurs angeht, die Abtheilung der Materien gedruckt erhalten, weil ſich dieſe am Ende des Winterkurſes verändert, nachdem das Oſterfeſt früher oder ſpäter gefeyert wird, und weil während der Faſtenzeit mit Vorbeylaſſung anderer Materien allemal die Erklärung deſſen, was zu den heiligen Sakramenten der Buſſe und des Altars gehöret, vorzunehmen iſt, und daher jene Materien, welche bey ſpät einfallenden Oſterfeſte vorkommen, in den Jahren, wo Oſtern zeitig gefeyert wird, erſt die nächſten Wochen nach Oſtern können abgehandelt werden.

2. Da der Anfang der gleichförmigen Katechiſation nicht mit dem Anfange des Schuljahrs, ſondern mit dem erſten Sonntage in der Faſten des gegenwärtigen Jahres geſchieht; ſo ſey der Anfang von der Beichte zu machen.

3. Am Sonntage Miſerikordia aber würde der Anfang des Sommerkurſes nach abgetheilten Materien mit dem zweyten Hauptſtücke von der Hoffnung gemacht.

4. Zur Katechiſation ſeyn blos die Sonntage beſtimmt. In jedem Jahre habe der Anfang an dem Sonntage, welcher auf die erſte volle Woche nach Allerheiligen folget, wo das Schuljahr angeht, zu geſchehen. Dieſer Sonntag würde in dem gedruckten Verzeichniße allemal

zenannt, und den Katecheten bekannt gemacht werden: nur am Oſter = und dem darauf folgenden weiſſen Sonntage ſey keine Katechiſation. Im Monate September, da die Schulen aufhören, endige ſich auch die Katechiſation, und zwar an den jedesmal zu beſtimmenden Sonntage. Im Jahre 1784 war es der 15. nach Pfingſten, welcher auf den 12. September fiel. Durch den Monat Oktober wurde wegen der Schulferien keine Chriſtenlehre gehalten.

5. Unter keinem Vorwande ſoll die an den Sonntagen vorgeſchriebene Katechiſation unterlaſſen werden; das vierzigſtündige Gebet, und die Frohnleichnamsprozeſſion, wo ſolche in der Oktav des Feſtes ſollte gehalten werden, ſey eine hinlängliche Urſache, ſolche auszulaſſen; damit aber dennoch dadurch die Materien nicht abgeändert werden, ſo müße die auf ſolche Sonntage fallende Materie den nächſtfolgenden Sonntag mit jener zugleich abgehandelt werden, welche auf dieſen Sonntag fällt, oder wenn dieſe Materie allzu groß wäre, müßte ſie in dieſem Jahre gar nicht vorgenommen werden.

6. Die Zeit der Katechiſation bleibe in den Kirchen, wo ſchon katechiſirt worden iſt, die nämliche, die vorhin gewöhnlich war; in den Kirchen aber, in welchen man vorher nicht katechiſirt hat, ſey der Anfang um 2 Uhr beſtimmt worden. Es ſey dazu eine ganze Stunde vorgeſchrieben, und dieſe iſt anzuwenden, um die katechetiſche Materie wohl zu erklären, zu erläutern, zu beweiſen, darüber zu fragen, und ſolche den Anweſen-

ſenden recht ans Herz zu legen. Es iſt zwar die vornehmſte Sorgfalt auf die Jugend zu verwenden, welche die Schule nicht beſuchet, da dieſe den Unterricht am nöthigſten hat; indeſſen ſeyn doch auch diejenigen Kinder vorzunehmen, die die Schule beſuchen, ja es ſey ſogar für die Erwachſenen zu ſorgen, welche in der Chriſtenlehre erſcheinen, um die Glaubenslehren ſowohl als die Pflichten der Religion anzuhören, und an deren Vortrage ſich zu erbauen.

7. Zu jeder Pfarrkirche, wo katechiſirt wird, ſeyn die in dieſer befindlichen Schulen nicht in die Schule gehenden Katechumenen, und alle Lehrjungen zu rechnen. Daher müße jeder Katechet das Verzeichniß des zur Pfarrkirche gehörigen Bezirks, wie auch der Jugend männlichen und weiblichen Geſchlechts, welche von ihm zu unterweiſen iſt, erhalten, und zwar das letzte 2mal, nämlich bald den Terminen, an welchen die Quartiere gewechſelt werden. Der Katechet ſey verbunden, ein Buch über die nicht in die Schule gehenden Katechumenen zu halten, in welchen die Anmerkungen über das erſcheinen, und die Beſchaffenheit der Kenntniſſe, die der Katechumen ſich von der Religion erworben hat, einzutragen, und ſodann nach einem jeden halbjährigen Schulkurſe dem Oberaufſeher der katechetiſchen Anſtalten einzuhändigen. Doch ſeyn die Schüler der Hauptnormalſchule der Stadt Grätz von der Erſcheinung der Chriſtenlehre in ihrer Pfarrkirche ausgenommen, welche mit

Genehmhaltung des Herrn Fürſt Biſchofs Ordinarius an Sonntagen in ihrer Schul Unterrichte erhalten.

8. Die zur Chriſtenlehre gehörige Jugend müſſe ſich an den Sonntagen in der Kirche einfinden, und die von den Katecheten angewieſenen Plätze, und zwar die Knaben von den Mädchen abgeſondert, einnehmen. Den Lehrjungen aber ſey der Platz um die Kanzel herum anzuweiſen. Der Anfang der Katechiſation geſchehe gleich nach dem Schlage der hiezu beſtimmten ganzen oder halben Stunde. Es werde ein kurzes katechetiſches Lied oder auch nur ein Theil desſelben, was eben die Materie enthält, oder ebenfalls das allgemeine Lied — **Heiliger Geiſt komme zu verbreiten** u. ſ. w. — geſungen; dann tretten zween hiezu beſtimmte Knaben entweder auf kleine Kanzel, oder, wenn keine vorhanden ſind, vor das hohe Altar, und ſagt einer nach den andern laut, deutlich und ohne zu ſtottern folgende Stücke her, nämlich: das Vater unſer, den engliſchen Gruß, den Glauben, die zehn Gebote Gottes, die 5 Gebote der Kirche, die Uibung des Glaubens, der Hoffnung, der Liebe, die Reu und Leid, und jedem Menſchen zu wiſſen nothwendige Stücke. Hier iſt zu merken, daß um die Zeit zu ſchonen von den hiezu beſtimmten zween Knaben jeder nur ein einziges dieſer Stücke ſagen ſoll, und daß folglich erſt jeden ſechſten Sonntag dieſe Stücke vom neuen wieder anfangen.

9. Der Katechet begiebt ſich gleich anfangs der Katechiſation auf die Kanzel, kniet beym Geſange, und

ſteht

ſteht nach ſelbem auf, die beyden Knaben anzuhören. Um aber nachgehends die Erklärung der katechetiſchen Materien vorzutragen, muß er dieſelben zuvor in 2 Punkte abgetheilt haben. Er nimmt einen Punkt nach den andern vor, er erkläret und erläutert, was im Texte des Katechismus etwa zu erklären vorkömmt; er erweitert die im Katechismus enthaltene Materie aus den größeren, ja er kann ſich auch hiezu des ins deutſche überſetzten römiſchen Katechismus, oder eines andern guten dogmatiſchen Werkes bedienen. Uiberdieß führt er auch wohl über die hauptſächlichſten Sätze die im Katechismus befindliche Beweisſtellen an, und entwickelt, wenn es nöthig iſt, zur Aufklärung und Uiberzeugung der Erwachſenen den Nervum probandi. Zum Vortrage eines jeden Punktes ſoll nicht mehr als eine halbe Viertelſtunde verwendet werden, weil junge Leute einen langen Vortrag aufmerkſam anzuhören nicht gewohnt, und vieles auf einmal zu behalten nicht im Stande ſind; und da ſein Vortrag in dem vertrauten Tone eines Lehrers ſeyn muß: ſo fällt ohnedieß ein förmlicher oratoriſcher Eingang und ſämmtliche redneriſche Gebräuche weg.

10. Um aber das Geſagte ſeinen Zuhörern deſto beſſer einzuprägen, muß er gleich darauf ſeinen Vortrag durchfragen. Die Hauptfragen hiezu kann er ſich zu Hauſe machen, und da er das Verzeichniß der Katechumen jederzeit vor ſich haben muß, ſo ruft er, nachdem er eine Frage vorgetragen hat, den auf, welcher

am erſten antworten ſoll; er wählt aber nur die grö-
ßeren und beſſeren Katechumen aus den Schülern und Lehrjungen zum Antworten, welche auch laut und deutlich zu antworten ermahnet werden müßen.

Da aber dennoch die übrigen Anweſenden davon das wenigſte verſtehen würden; ſo wiederholt der Katechet die Antworten, und verbeſſert ſie nöthigen Falls; er laſſe ſich auch die nämlichen Fragen von mehreren Katechumen beantworten, ehe er die Antwort wiederholt, und wenn es nöthig iſt, verbeſſert. Er muß mit Fragen über jeden Punkt nicht gar eine Viertelſtunde zubringen, aber doch alles durchfragen, was zur Erweiterung, Erklärung, Erläuterung vorgetragen hat. Die Fragen des katechetiſchen Textes und überhaupt das allein, was im Katechismus ſteht, muß er nicht leicht brauchen, weil die Katechumenen, welche die Schule nicht beſuchen, darüber den Anſtellern zu antworten haben, die Schulgehenden aber alles dieſes ohnedieß wiſſen, und weil er bemüht ſeyn ſoll, etwas mehreres und ausführlicheres, aber doch eben von der Materie den Katechumenen beyzubringen. Iſt nun der erſte Punkt abgehandelt; ſo führt er mit Erklären, Erläutern und Zuſätzen, wie auch mit Ausfragen über den zweyten auf die obige Art fort. Nach Endigung deſſen trägt er

II. durch die noch übrige Zeit für die Erwachſenen einen andern wichtigen, doch eben mit der ſchon vorgetragenen Materie verwandten Gegenſtand vor, er beſchließt endlich die Chriſtenlehre mit einer kurzen, aber

rüh-

rührenden Ermahnung, die ebenfalls der Materie angemeſſen iſt. Hiezu wird jeden Katecheten das vortrefliche Büchel — **Katechetiſche Betrachtungen nach der Ordnung der Materien ꝛc.** — die wichtigſten Dienſte leiſten.

12. Ehe der Katechet die Kanzel verläßt, beſtimmt er nach Maaßgabe der gedruckten Abtheilung aus dem Katechismus Nro. 4. jenen Katechumenen, welche die öffentlichen Schulen nicht beſuchen, was für die künftige Woche in Schulen zu lernen vorgeſchrieben iſt, und ermahnet einen jeden, ſolches ſich wohl bekannt zu machen.

13. Jedem der Katechet von der Kanzel herabſteigt, wird das Lied, ſo am Schluſſe der katechetiſchen Geſänge gedruckt iſt, von den Schülern, hernach auch das zum Segen, wenn einer zu halten eingeführt iſt, geſungen, und der Katechet giebt denſelben mit dem Ziborium. Hernach werden die Schulkinder entlaſſen, worauf erſt das Ausfragen der Katechumenen folgt, welche die Schule nicht beſuchen. Dieſes Ausfragen iſt nicht die Schuldigkeit des Katecheten, wenn bey der Kirche anders nur Ausfrager für Knaben, und Ausfragerinnen für Mädchen vorhanden ſind. Dieſes aber würde damal am beſten können zu Stande gebracht werden, wenn die Umſtaltung der Chriſtenlehr-Bruderſchaft vor ſich gehen ſollte.

14. Der Katechet muß aber die zu ſeiner Kirche gehörigen Katechumenen, welche die Schulen nicht beſuchen, dazu auch die Lehrjungen der Handelsleute, Künſt-

ler und Handwerker gehören, unter die Ausfrager oder Ausfragerinnen vertheilen. Dieſe bedienen ſich zur Ausfrage des Katechismus Nro. 4. leſen aus dem Buche die Fragen, welche daſelbſt für die beſtimmte Materie vorhanden ſind, und laſſen ſich jede Frage, ſo viel möglich iſt, alle Schüler und zwar einen nach den andern beantworten.

Zu dieſem Ende hat ſowohl der Ausfrager, als die Ausfragerinnen über ihre Katechumenen einen Katalog zu führen, welchen ſie von den Katecheten erhalten werden. *)

Die zweckwidrige, und zum Theile alberne Geſchenke ſind von den Katecheten unter die Jugend nicht auszutheilen, ſondern ſelbe ſind mit den Bildern und Kupferſtichen aus der Geſchichte Jeſu zu belohnen. **)

Der gewöhnliche Eid, der bey den Chriſtenlehrbruderſchaften von den Katechiſten abgelegt zu werden pflegte, und daher mehr für eine bloſſe Zeremonie, als für eine wichtige Religionshandlung anzuſehen iſt, wurde aufgehoben. ***)

Die katechetiſchen Geſänge ſind in den Städten und auf dem Lande einzuführen, und die Schulkinder von den Schulmeiſtern ſowohl in Städten, als auf dem Lande in dem Singen dieſer Lieder nach und nach in

der

*) Verordnung Wien den 9. Febr. 1784.

**) Hofentſchlieſſung vom 15. Nov. 1785.

***) Hofentſchlieſſung vom 24. Auguſt 1782.

der Schule zu üben, und dann die Lieder von ihnen in der Kirche mit der Orgel zu ſingen befohlen worden. *)

Von dem Katechismus wird das mehrere bey der Abhandlung vom Unterrichte der Jugend zu finden ſeyn.

Siebenter Abſatz.

Von den Matriken, und den damit verbundenen Gegenſtänden, als: von den Aufgebots- oder Verkündigungs- Trau- Tauf- und Todtenſcheinen, wie auch von der Todtenbeſchau.

§. 1.

Jeder Pfarrer hat über ſeinen Sprengel drey abgeſönderte Bücher zu führen, ein **Trauungsbuch**, ein **Geburtsbuch**, und ein **Sterbbuch**. **) Was für Matriken jeder Pfarrer zu führen hat.

§. 2.

Dieſe drey Bücher ſind ſowohl a) in Anſehen der **öffentlichen Verwaltung**, als b) der **einzelnen Familien** von groſſer Wichtigkeit. Nutzen dieſer Matriken.

Ad a) **die öffentliche Verwaltung** erhält daraus über das Verhältniß, über die Vermehrung oder Verminderung der Ehen, über den Abgang oder Zuwachs der Gebohrnen, über die vergrößerte oder verminderte Sterblichkeit nützliche Kenntniſſe. Der oberſte Staatsbeherrſcher und ſeine hohen Stellen bekommen hiedurch Anlaß, Unterſuchungen über die Hinderniſſe der Ver-

*) Hofdekret vom 1. Dez. 1781.

**) Hofdekret für geſammte Erblande vom 20. Febr. 1784.

Verheligungen, und über die Urſachen der Unfruchtbarkeit, der unzeitigen Niederkunften, der Ungeſundheit, oder eingeriſſenen Krankheiten und der häufigeren Todesfälle an einzelnen Oertern, und in ganzen Gegenden zu veranſtalten, und Hilfsmittel zu nöthigen und möglichen Verbeſſerungen natürlicher, ſittlicher und politiſcher Fehler mit einer beſtimmtern Richtung und mit einer ausgebreiteten Wirkung anzuwenden. *Ad b)* **einzelnen Familien** dienen ſie in mehr, als einer Angelegenheit zu beweiſenden Urkunden, und nicht ſelten ſind ſie die Grundlage gerichtlicher Entſcheidung, von denen der Stand des Bürgers und ganzer Verwandtſchaft abhängt. Aus dieſem Grunde wurde zum Wohl der Unterthanen dieſen Regiſtern, deren Geſtalt willkührlich, deren Glaubwürdigkeit von einem einzelnen Menſchen abhängig war, eine ſolche Einrichtung vorgeſchrieben, welche, da ſie der Abſicht des Staats brauchbarer gemacht werden, mit der allgemeinen Gleichförmigkeit zugleich die geſetzmäßige Sicherheit vereinbaret.

§ 3.

I. Das Trauungsbuch.

Muß nach dem Formulare A. folgende Rubriken haben:

Wie das Trauungsbuch zu führen iſt.

Jahr, Monat und Tag der Trauung, den Numer des Hauſes, den Tauf- und Zunamen des Bräutigams, die Religion und das Alter desſelben, ob er unverheurathet, oder Wittwer iſt. Tauf- und Zunamen der Braut, ihre Religion, Alter, unverheurathet,

oder

A.

Trauungsbuch.

1789.	Bräutigam.							Braut.						Beyſtände.	
			Religion.						Religion.						
Jäner.	Haus Nro.	Namen	katholiſch.	proteſtant.	Altersjahre.	Unverehlicht.	Wittwer.	Namen.	katholiſch.	proteſtant.	Altersjahre.	Unverehlicht.	Wittwe.	Namen.	Stand.
den 15ten	35	Chriſtoph Nadler.	1	—	37	1	—	Anna Winterin.	—	1	32	—	1	Martin Aermel.	Nachbar.
														Johann Teicher.	Schloßer=meiſter.

oder Wittwe, Tauf= und Zuname der Zeugen, oder ſogenannten Beyſtände, und ihren Stand.

Die Rubriken des Bräutigams und der Braut werden von demjenigen, ſo die Trauung verrichtet, ausgefüllt. Die Zeugen aber ſollen, wenn ſie des Schreibens kündig ſind, ſich jedesmal eigenhändig einſchreiben; können ſie nicht ſchreiben, ſo ſchreibt der Schulmeiſter oder ſonſt jemand an ihrer Stelle ein, jedoch müßen ſie die an ihrer Statt gemachte Einſchreibung mit einem Kreuze oder ſonſt einem Zeichen von ihrer Hand auf die Art, wie es ſonſt bey Teſtamenten oder Verträgen üblich iſt, bekräftigen.

Am Ende einer jeden Seite des Trauregiſters unterzeichnet der Pfarrer ſeinen Namen eigenhändig; wenn aber eine Trauung nicht von dem Pfarrer ſelbſt verrichtet worden, ſo muß in jedem Falle vom Trauenden beſonders unterzeichnet werden. Ein ordentlicher Kooperator unterzeichnet lediglich mit dem Beyſatze: **Kooperator**. Wenn aber ein fremder Prieſter an der Stelle des Pfarrers die Trauung verrichtet, ſo iſt ſeiner Fertigung noch beyzuſetzen, **daß er von dem Pfarrer die Vollmacht erhalten hat.**

§. 4.

II. Geburtsbuch.

Wie das Geburtsbuch zu halten iſt.

Um ſowohl die Zahl der Gebohrnen überhaupt, als die Zahl der Kinder von jedem Geſchlechte, dann ob ſie in= oder außer der Ehe erzeuget worden ſeyn, ſehen zu können, ſind den Geburtsregiſtern

ſtern nach dem Formulare B. folgende Rubriken zu geben: Jahr, Monat und Tag der Geburt, Hausnummer, des Kinds Taufname, ſein Geſchlecht, ob es ehelich, oder unehelich, der Tauf- und Zuname der Aeltern, ihre Religion, der Tauf, Zuname und Stand der Pathen (Gevatter).

Der eingeführte Mißbrauch der vielen Gevattersleute, und von ſolchen an die Pfarrer und Meßner abzureichenden Gelder, und nach der Taufe im Hauſe des Kindes Vaters Gaſtereyen zu halten, iſt eingeſtellt, und nur die in der Synodal- und Diözeſanordnung beſtimmte Zahl der Taufpathen zugelaſſen. Zugleich haben die Pfarrer ihre Gemeinden von der Würde und Erhabenheit des Sakraments der Taufe, und wie wenig ſich dasſelbe mit den ſinnlichen Handlungen der Schwelgerey vereinbaren laſſe, wohl zu unterrichten, und das Volk durch den ächten Begriff von allem dergleichen Unfuge abzubringen. *)

Bey unehelichen Kindern iſt der Name des **Vaters** in den Taufbüchern nicht mehr beyzuſetzen; denn dieſe blos nach der Ausſage der Mutter nach einem ungefähren Rufe, oder der Vermuthung des Seelſorgers mögliche Einſchreibung bleibt immer ſehr zweydeutig, ſetzt den vermeinten Vater in den Augen der Welt herab, und hat im Rechte weder auf Mutter noch Kind einigen

*) Hofreſkript vom 21. Juni 1771., und Hofdekret vom 14. April 1784.

B.

Geburtsbuch.

1789	Haus Nro.	Namen.	Religion.		Geſchlecht.		Ehelich.	Unehelich.	Aeltern.		Pathen.	
Jäner.			katholiſch.	proteſtant.	Knaben.	Mädchen.			Vater.	Mutter.	Namen.	Stand.
den 23ten.	35	Chriſtina Hollin.	1	—	—	1	—	2	Peter Held.	Maria Hollin.	Juſtina Fürſtinn. Barbara Kroltin.	Gaſtwirthin. Nachbarin.

gen Einfluß. Nur dann alſo iſt bey **unehelichen Kindern** der Name des Vaters beyzuſetzen, wenn er ſich ſelbſt dazu bekennt.

Und dieſe Anmerkung kann nur dann wider die angemerkte Perſon beweiſen, wenn unter des Pfarrers und der Pathen eigenhändiger Unterſchrift beygeſetzt iſt, **die als Vater angemerkte Perſon ſey zugegen, den Pfarrer und Taufpathen wohl bekannt geweſen, habe ſich zum Vater des Kindes bekannt, und entweder ſelbſt verlangt, daß ſein Bekenntniß in dem Taufprotokoll angemerket werde, oder habe wenigſtens auf Erinnerung eines Dritten die Einwilligung gegeben.** *)

Die Pathen müßen gleich den Zeugen im Trauungsbuche entweder ſich **eigenhändig** einſchreiben, oder wenn jemand **an ihrer Statt** einſchreibt, die fremde Hand durch ihr beygeſetztes Zeichen bekräftigen.

Und ſowohl nach katholiſchen als akatholiſchen Trauungen und Taufen müſſen die betreffenden Zeugen und Pathen, wenn auch die Trauung oder Taufe außer der Pfarrkirche geſchieht, ſich in die katholiſche Pfarre zur dießfälligen Unterfertigung unfehlbar begeben **); und um die weſentlich noth-

wen-

*) Patent vom 16. Oktober 1787.

**) Hofdekret für ſämmtliche Erblande vom 6. Mai 1784.

wendige Unterſchrift der Zeugen bey den Taufen, welche gleich nach geſchehener Taufe weg eilen, in den Taufbüchern zu erzielen, müßen die Seelſorger darauf ſehen, daß dieſes Einſchreiben nicht erſt nach der Taufe in dem Pfarrhauſe, ſondern am nämlichen Orte, wo die Taufe vorgenommen wird, unmittelbar vor demſelben geſchehe *); auch iſt alle Bemacklung des Buches durch die Aufmerkſamkeit an Seite der Pfarrer oder Kapläne zu vermeiden. **)

§. 5.
III. Sterbbuch.

Wie die Sterbregiſter zu führen ſind.

Die Sterbregiſter bey den Pfarrern ſind aller Orten nach dem Formulare C. mit ſechs Rubriken zu führen, nämlich: Jahr, Monat, und Tag des Todes, der Hausnumer, Name, Religion, Geſchlecht und das angegebene Alter des Geſtorbenen. Wo aber in einem Orte zwar keine **Todtenbeſchau**, jedoch ein Kreisphyſikus oder geprüfter Wundarzt vorhanden iſt, kömmt zu den vorigen, noch die ſiebente Rubrike, nämlich der Krankheit und Todesart beyzuſetzen. Zu dieſem Ende ſind die Kreisphyſici und Ortschirurgen angewieſen, dem Pfarrer bey jedem Geſtorbenen, zu dem ſie gerufen worden, die Krankheit ſchriftlich anzuzeigen. Von der **Todtenbeſchau** wird das weitere umſtändlich folgen.

§. 6.

*) Hofdekret vom 6. Okt. 1788.

**) Hofdekret vom 25. Hornung 1788.

C.

Sterbregiſter.

Zeit des Sterbens. 17 Februar.	Haus Nro.	Namen des Geſtorbenen.	Religion. katholiſch.	Religion. proteſtantiſch.	Geſchlecht. Männlich.	Geſchlecht. Weiblich.	Lebensjahre.	Krankheit und Todesart.
den 12ten.	35	Elias Hornich.	—	1	1	—	58	hiziges Fieber.

§. 6.

Wie die Matriken bey den Juden zu führen ſind.

Auch die Juden ſind zur Führung dieſer drey Bücher verbunden, und haben die vorgeſchriebenen Rubriken mit der geringen auf ihre Religion angewendeten Aenderung beyzubehalten. Wo ein Ortsrabiner aufgeſtellet iſt, hat derſelbe die Regiſter zu führen, bey einzelnen Familien aber derjenige Rabiner, welcher dem Orte am nächſten wohnet *). In Niederöſterreich iſt die Führung dieſer Bücher an dem Judenkommiſſär übertragen, und iſt demſelben in Anſehung der Verſtorbenen von Seite des Todtenſchreiberamts mit den nöthigen Anzeigen an Handen zu gehen. **)

§. 7.

Wem die Aufſicht über die Führung der Matriken zuſtebt.

Bey Unterſuchung der Diözeſen iſt es die Pflicht der Biſchöfe, ſich jedesmal die Trauungsbücher, Geburt- und Sterbregiſter vorlegen zu laſſen.

§. 8.

Auch die Kreisbeamten haben von Zeit zu Zeit nachzuſehen, ob dieſe Bücher aller Orten nach der Vorſchrift geführet werden. ***)

§. 9.

Was die Pfarrer jedes Jahre mit den Matriken ferner zu thun haben.

Zu Ende des Jahrs haben die Pfarrer von allen drey Regiſtern eine mit dem Formulare in Rubriken über-

*) Gubernialverordnung in Böhmen vom 22. November 1787.

**) Verordnung in Niederöſterreich den 30. Oktob. 1790.

***) Hofdekret vom 25. Hornung 1788.

Kreistabelle.

Ueber die im Jahre in geſchloſſenen Ehen, Gebohrnen und Geſtorbenen.

Im Monate.	Ehen.					Gebohrne.								Geſtorbene.																
						Ehelich.		Unehelich.		Religion.				Geſchlecht.		Religion.			Alter.						Todesart.					
																									Krankheit.			Gewaltſam.		
	Katholiſche.	Proteſtantiſche.	Vermiſchte.	Jüdiſche.	Summa.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Katholiſch.	Proteſtantiſch.	Jüdiſch.	Summa.	Männlich.	Weiblich.	Katholiſch.	Proteſtantiſch.	Jüdiſch.	Summa.	Von der Geburt bis 7 Jahr.	Von 7 bis 17.	Von 17 bis 40.	Von 40 bis 50.	Von 50 hinab.	Gewöhnliche.	Ortskrankheit.	Epidemie.	Selbſtmord.	Unglücksfall.	Von andern ermordet.
Jäner.																														
Februar.																														
März.																														
April.																														
May.																														
Junius.																														
Julius.																														
Auguſt.																														
September.																														
Oktober.																														
November.																														
Dezember.																														
Summa im ganzen Jahre.																														

übereinſtimmende **Jahrstabelle** zuſammenzuziehen, und ſie längſtens bis halben Oktober nebſt dem Konſkripzionsbezirke auch an das Kreisamt einzuſenden. Wenn ſie an dem beſtimmten Termine nicht eingelaufen, ſo hat Sie das Kreisamt nach den gewöhnlichen Kompellirungsmitteln zu betreiben. Wenn ſie ſelbe an das Werbbezirksregiment einzuſenden verabſäumen, ſo hat Sich Selbes dießfalls an das Kreisamt um Beyſtand zu verwenden. Auch iſt eben nicht nothwendig, daß dieſe Tabellen unmittelbar von den Pfarrern eingeſchickt werden, ſelbe können ſie auch an die Dominien zur weiteren Einbegleitung übergeben.

§. 10.

Was die Kreisämter mit derſelben zu thun haben.

Das Kreisamt hat dann aus den ſämmtlichen eingelaufenen Regiſtern nach dem Formulare D. eine Kreistabelle zuſammenzuziehen, und ſelbe zu Ende des Monats Oktober alſo zugleich mit den Werbbezirksſummarien an die Landesſtelle mittels Bericht einzubegleiten. Wird nun aus den eingebrachten Regiſtern bey einem Kreiſe eine auffallende Veränderung in der **Abnahme** oder **Zunahme** der Bevölkerung **überhaupt**, oder in irgend einer Gegend **insbeſondere** beobachtet. So muß das Kreisamt in dem Begleitungsberichte die ſich wirklich entdeckten, oder vermuthenden Urſachen einer ſolchen Veränderung anzeigen, und das Gutachten beyrücken, wie dieſem oder jenem Umſtande vorgebeuget werden könne. *)

R 3 §. 11.

*) Hofdekret vom 4. Sept. 1788.

§. 11.

Was endlich die Landesſtelle.

Die Landesſtelle ziehet dann aus den an Sie eingelangten einzelnen Regiſtern der Kreisämter eine Landestabelle zuſammen, und begleitet Selbe mit Ihrer Beobachtung oder Erinnerung an das Direktorium, wo mit Ende Hornung die Tabellen aus allen Ländern eingelangt ſeyn ſollen.

§. 12.

Dieſe ſummariſchen Haupt = und Landestabellen über Trauung, Geburt und Sterblichkeit werden ſodann als ein Gegenſtand nützlicher politiſcher Berechnungen von der Landesſtelle alle Jahr durch den Druck zur Wiſſenſchaft bekannt gemacht. *)

§. 13.

Fernere Vorſchriften für die Pfarrer.

Jene Pfarrer, deren Pfarren mehrere Ortſchaften einverleibt ſind, müßen zu Vermeidung aller Irrungen für jeden Ort abgeſönderte Matrikeln führen, und am Schluße des Jahrs auch für jeden Ort eine eigene Tabelle einſenden.

§. 14.

Den Konſiſtorien iſt zwar freygeſtellt, zu einer Art von Kontrolle in geiſtlichen Amtsverwaltungen die Pfarrer zu verbinden, die Sakramentsadminiſtrirung und den Begräbnißort der Matrikel über die Verſtorbenen einzutragen, jedoch darf keine eigene neue Rubrike gezogen werden, ſondern dieſe Anmerkungen müßen nur

ſo

*) Hofdekret vom 21. Sept. 1784.

ſo viel es geſchehen kann, bey der Ortsrubrike gemacht, übrigens aber, da dieſelben auf das Politiſche keine Beziehung haben, in den an das Kreisamt jährlich einzuſendenden Tabellen nicht mit eingerücket werden.

§. 15.

Von Pflichten der Paſtoren in Anſehen der Matrikeln.

Auch haben die Paſtoren ihre Trauungs- Tauf- und Sterbmatrikel, oder Ausweiſe, welche ſie der beſtehenden Ordnung gemäß an die katholiſchen Pfarrer einſenden müſſen, nach dem geſetzmäßigen Formulare zu verfaſſen, und nach deren Vorſchrift darin ſich ſelbſt, wie auch die Beyſtände und Pathen eigenhändig zu unterſchreiben, die Pfarrer aber ſolche ihren Matrikel beyzulegen, und wohl zu bewahren, damit ſowohl die viſitirenden Ordinariate und Kreisämter ſich von der richtigen Eintragung der Regiſter überzeugen, als bey einem ſich ereignenden Zweifel die Glaubwürdigkeit der ſich darauf gründenden Urkunden beſtättiget werden möge. *)

§. 16.

Was in Anſehen der Militärperſonen zu beobachten iſt.

Die Pfarrer müſſen nicht minder die bey ihnen getauften, getrauten und begrabenen Militärperſonen zwar ordentlich in die Protokolle eintragen, und den betreffenden, ohnedieß meiſtens in der Nähe wohnenden Feldkaplänen den Vorfall berichten, mit Anzeige des Blattes, auf welchen ſelber in einem der Pfarrbücher aufgezeichnet iſt **), in den Jahrstabellen aber an die

*) Hofdekret für ſämmtliche Erblande vom 19. Jull 1784.

**) Hofdekret für ſämmtliche Erblande vom 30. Aug. 1784.

Kreisämter weglaſſen, damit ſie nicht doppelt vorkommen, und die Populationsberechnung nicht verwirret werde, indem ſelbe von den Feldkaplänen eingegeben werden *). Jedoch müßen ſie nebſt den Protokollsextrakten jährlich einen beſonderen Auszug der getauften, getrauten und begrabenen Militärperſonen dem Kreisamte beylegen, oder an die Ordinariatskonſiſtorien einſchicken, wovon dieſe Anzeigen dem Feldſuperior und durch ihn den betreffenden Regimentern zukommen. **)

§. 17.

Die katholiſchen Pfarrer müſſen in Rückſicht, daß ſie die Stollgebühren, von Akatholiſchen ziehen, auch denſelben Tauf- Trau- und Sterbfälle genau und richtig eintragen, jedoch bleibt den Paſtoren unbenommen, ihre Matrikel beſonders zu führen***); nur haben ſie alle Tauf- und Trauungsfälle den Pfarren ſogleich nach geſchehenem Akte anzuzeigen, übrigens aber die Anzeige der Sterbfällen zu unterlaſſen ****). Dieſe Anzeigen, welche die Paſtoren an die katholiſchen Seelſorger abgeben, müßen auf halben Bögen ausgeſtellet werden. *****)

§. 18.

*) Hofdekret vom 1. Juni 1784.

**) Hofdekret für ſämmtliche Erbländer vom 25. Nov. 1784.

***) Hofdekret vom 22. Hornung 1782.

****) Hofdekret vom 18. Nov. 1784., und Hofdekret vom 2. Dez 1790., dann Hofdekret vom 20. Mai 1791.

*****) Hofdekret vom 13. Mai 1791.

§. 18.

Die **Taufbücher** können nur die Richtigkeit der Exiſtenz des Gebohrnen und der erhaltenen Taufe, dann die Benennung der angegebenen Aeltern, die **Trauungsbücher** nur über die erfolgte Vermählung, die **Todtenbücher** endlich nur über die Begrabung nicht aber über die mit eingefloſſenen Nebenumſtände den vollen Beweis herſtellen. *) Von Wirkung des Beweiſes der Tauf⸗ Trauungs⸗ und Todtenbücher.

§. 19.

Dieſe Bücher müßen zur ſicheren Evidenzhaltung und Entfernung alles Verdachts ſowohl von der vergangenen, als gegenwärtigen Zeit, wie auch in Zukunft von Seite der Kreisämter ordentlich folirt, die Anzahl der Blätter vorgemerkt, ſofort ſolche mit einem Faden durchzogen, und amtsmäßig ſigillirt werden, wie auch bey den kanoniſchen Viſitationen hierauf die erforderliche Aufmerkſamkeit zu tragen iſt. **) Wie ſolche zu Vermeidung alles Verdachts zu halten ſind.

§. 20.

Da die wichtigſten Entſcheidungen oft von der Richtigkeit der Trauungs⸗Tauf⸗ und Todtenbücher abhangen; ſo müßen dieſe nicht nur auf das genaueſte geführt, ſondern auch wohl bewahrt und bey einer ſich ereignenden Feuersgefahr vor allen anderen Dingen in Sicherheit gebracht werden ***). Bey kanoniſchen Viſita⸗

*) Hofdekret vom 15. Jäner 1787.

**) Gubernialverordnung in Böhmen vom 11. Hornung 1792.

***) Hofentſchließung vom 10. Mai 1774.

ſitationen aber iſt darauf zu ſehen, ob für die nöthige Sicherheit der Pfarrbücher geſorget werde, und wo Sie nöthig iſt, muß ſolche mittels der Landesſtelle verſchaffet werden. *)

IV. Die Todtenbeſchau.

Iſt insbeſondere zur Richtigkeit der Sterbregiſter nöthig, daher auch hier von derſelben die Abhandlung angefügt wird.

§. 1.

Vom Nutzen der Todtenbeſchau.

Der Nutzen der **Todtenbeſchau** beſchränket ſich nicht allein auf die Sicherheit der einzelnen Bürger, von deren Leben die Gewißheit, daß eine im Geheim verübte Gewaltthat bey dieſer Anſtalt nicht unentdeckt bleiben kann, die häuslichen Nachſtellungen abwendet; auch der Staat kann daraus vielfältigen Vortheil ſchöpfen, da wohlgeführte Sterbregiſter ihm über Epidemien, über die vermehrte oder verminderte Sterblichkeit genauere Kenntniße zu verſchaffen, und dadurch den allgemeinen Geſundheitsanſtalten gleichſam eine beſtimmtere Richtung zu geben fähig ſind.

§. 2.

Wie die Bücher zu führen ſind.

In denen Städten alſo, wo eine Todtenbeſchau angeſtellet iſt, müßen die bey derſelben geführten Bücher aller Orten gleichförmig nach dem Formulare E. eingerichtet werden; in die erſte Rubrike wird der Monat und der Tag eingetragen, als der Verſtorbene zur Beſchau gekommen iſt, in der Nebenrubrike folgt der Na-

me

*) Hofentſchließung vom. 2. März 1790.

Sterbregiſter, wie daſſelbe bey der Todtenbeſchau zu führen iſt.

Zur Beſchau gekommen 17	Namen der Beſchauten.	Geſchlecht.			Sind Geſtorben.										
					In dem Alter.					An einer Todesart.					
										Krankheit.			Gewaltſam.		
Im Jäner.		Männlich.	Weiblich.		Von der Geburt bis 7 Jahr	Von 7 bis 17.	Von 17 bis 40.	Von 40 bis 50.	Von 50 hinab.	Gewöhnliche.	Ortskrankheit.	Epidemie.	Selbſtmord.	Unglücksfall.	Von andern ermordet.
Den 4ten.	Chriſtoph Egner. . . .	1	—	Summe der Geſtorbenen.	—	—	—	1	—	1 Lungenſucht	—	—	—	—	—
Den 9ten.	Maria Anna Endlinn. . .	—	1		1	—	—	—	—	—	—	1 Steckkatharr	—	—	—
	Jakob Endel.	1	—		—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—
	Ulrich Marber.	1	—		1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Den 10ten.	Eleonora Hellin. . . .	—	1		—	—	1	—	—	—	—	—	1 Erhenkt.	—	—
	Mathias Erber. . . .	1	—		—	—	—	1	—	—	—	—	—	1 Vom Gerüſte gefallen.	—
	Summe der einzelnen Rubriken.	4	2	6	2	1	1	2	—	1	—	3	1	1	—

Kreistabelle.

Ueber die im Jahre in geſchloſſenen Ehen, Gebohrnen und Geſtorbenen.

Im Monate.	Ehen.					Gebohrne.								Geſtorbene.																
						Ehelich.		Unehelich.		Religion.				Geſchlecht.		Religion.				Alter.					Todesart.					
																									Krankheit.			Gewaltſam.		
	Katholiſche.	Proteſtantiſche.	Vermiſchte.	Jüdiſche.	Summa.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Katholiſch.	Proteſtantiſch.	Jüdiſch.	Summa.	Männlich.	Weiblich.	Katholiſch.	Proteſtantiſch.	Jüdiſch.	Summa.	Von der Geburt bis 7 Jahr.	Von 7 bis 17.	Von 17 bis 40.	Von 40 bis 50.	Von 50 hinab.	Gewöhnliche.	Ortskrankheit.	Epidemie.	Selbſtmord.	Unglücksfall.	Von andern ermordet.
Jäner.																														
Februar.																														
März.																														
April.																														
May.																														
Junius.																														
Julius.																														
Auguſt.																														
September.																														
Oktober.																														
November.																														
Dezember.																														
Summa im ganzen Jahre.																														

übereinſtimmende **Jahrstabelle** zuſammenzuziehen, und ſie längſtens bis halben Oktober nebſt dem Konſkripzionsbezirke auch an das Kreisamt einzuſenden. Wenn ſie an dem beſtimmten Termine nicht eingelaufen, ſo hat Sie das Kreisamt nach den gewöhnlichen Kompellirungsmitteln zu betreiben. Wenn ſie ſelbe an das Werbbezirksregiment einzuſenden verabſäumen, ſo hat Sich Selbes dießfalls an das Kreisamt um Beyſtand zu verwenden. Auch iſt eben nicht nothwendig, daß dieſe Tabellen unmittelbar von den Pfarrern eingeſchickt werden, ſelbe können ſie auch an die Dominien zur weiteren Einbegleitung übergeben.

§. 10.

Was die Kreisämter mit derſelben zu thun haben.

Das Kreisamt hat dann aus den ſämmtlichen eingelaufenen Regiſtern nach dem Formulare D. eine Kreistabelle zuſammenzuziehen, und ſelbe zu Ende des Monats Oktober alſo zugleich mit den Werbbezirksſummarien an die Landesſtelle mittels Bericht einzubegleiten. Wird nun aus den eingebrachten Regiſtern bey einem Kreiſe eine auffallende Veränderung in der **Abnahme** oder **Zunahme** der Bevölkerung **überhaupt**, oder in irgend einer Gegend **insbeſondere** beobachtet. So muß das Kreisamt in dem Begleitungsberichte die ſich wirklich entdeckten, oder vermuthenden Urſachen einer ſolchen Veränderung anzeigen, und das Gutachten beyrücken, wie dieſem oder jenem Umſtande vorgebeuget werden könne. *)

*) Hofdekret vom 4. Sept. 1788.

§. 11.

Was endlich die Landesſtelle.

Die Landesſtelle ziehet dann aus den an Sie eingelangten einzelnen Regiſtern der Kreisämter eine Landestabelle zuſammen, und begleitet Selbe mit Ihrer Beobachtung oder Erinnerung an das Direktorium, wo mit Ende Hornung die Tabellen aus allen Ländern eingelangt ſeyn ſollen.

§. 12.

Dieſe ſummariſchen Haupt = und Landestabellen über Trauung, Geburt und Sterblichkeit werden ſodann als ein Gegenſtand nützlicher politiſcher Berechnungen von der Landesſtelle alle Jahr durch den Druck zur Wiſſenſchaft bekannt gemacht. *)

§. 13.

Fernere Vorſchriften für die Pfarrer.

Jene Pfarrer, deren Pfarren mehrere Ortſchaften einverleibt ſind, müßen zu Vermeidung aller Irrungen für jeden Ort abgeſönderte Matrikeln führen, und am Schluße des Jahrs auch für jeden Ort eine eigene Tabelle einſenden.

§. 14.

Den Konſiſtorien iſt zwar freygeſtellt, zu einer Art von Kontrolle in geiſtlichen Amtsverwaltungen die Pfarrer zu verbinden, die Sakramentsadminiſtrirung und den Begräbnißort der Matrikel über die Verſtorbenen einzutragen, jedoch darf keine eigene neue Rubrike gezogen werden, ſondern dieſe Anmerkungen müßen nur

ſo

*) Hofdekret vom 21. Sept. 1784.

ſo viel es geſchehen kann, bey der Ortsrubrike gemacht, übrigens aber, da dieſelben auf das Politiſche keine Beziehung haben, in den an das Kreisamt jährlich einzuſendenden Tabellen nicht mit eingerücket werden.

§. 15.

Von Pflichten der Pastoren in Anſehen der Matriken.

Auch haben die Paſtoren ihre Trauungs- Tauf- und Sterbmatrikel, oder Ausweiſe, welche ſie der beſtehenden Ordnung gemäß an die katholiſchen Pfarrer einſenden müſſen, nach dem geſetzmäßigen Formulare zu verfaſſen, und nach deren Vorſchrift darin ſich ſelbſt, wie auch die Beyſtände und Pathen eigenhändig zu unterſchreiben, die Pfarrer aber ſolche ihren Matrikel beyzulegen, und wohl zu bewahren, damit ſowohl die viſitirenden Ordinariate und Kreisämter ſich von der richtigen Eintragung der Regiſter überzeugen, als bey einem ſich ereignenden Zweifel die Glaubwürdigkeit der ſich darauf gründenden Urkunden beſtättiget werden möge. *)

§. 16.

Was in Anſehen der Militärperſonen zu beobachten iſt.

Die Pfarrer müſſen nicht minder die bey ihnen getauften, getrauten und begrabenen Militärperſonen zwar ordentlich in die Protokolle eintragen, und den betreffenden, ohnedieß meiſtens in der Nähe wohnenden Feldkaplänen den Vorfall berichten, mit Anzeige des Blattes, auf welchen ſelber in einem der Pfarrbücher aufgezeichnet iſt **), in den Jahrstabellen aber an die

*) Hofdekret für ſämmtliche Erblande vom 19. Juli 1784.

**) Hofdekret für ſämmtliche Erblande vom 30. Aug. 1784.

Kreisämter weglaſſen, damit ſie nicht doppelt vorkommen, und die Populationsberechnung nicht verwirret werde, indem ſelbe von den Feldkaplänen eingegeben werden *). Jedoch müßen ſie nebſt den Protokollsextrakten jährlich einen beſonderen Auszug der getauften, getrauten und begrabenen Militärperſonen dem Kreisamte beylegen, oder an die Ordinariatskonſiſtorien einſchicken, wovon dieſe Anzeigen dem Feldſuperior und durch ihn den betreffenden Regimentern zukommen. **)

§. 17.

Die katholiſchen Pfarrer müſſen in Rückſicht, daß ſie die Stollgebühren, von Akatholiſchen ziehen, auch denſelben Tauf- Trau- und Sterbfälle genau und richtig eintragen, jedoch bleibt den Paſtoren unbenommen, ihre Matrikel beſonders zu führen ***); nur haben ſie alle Tauf- und Trauungsfälle den Pfarren ſogleich nach geſchehenem Akte anzuzeigen, übrigens aber die Anzeige der Sterbfällen zu unterlaſſen ****). Dieſe Anzeigen, welche die Paſtoren an die katholiſchen Seelſorger abgeben, müßen auf halben Bögen ausgeſtellet werden. *****)

§. 18.

*) Hofdekret vom 1. Juni 1784.

**) Hofdekret für ſämmtliche Erbländer vom 25. Nov. 1784.

***) Hofdekret vom 22. Hornung 1782.

****) Hofdekret vom 18. Nov. 1784., und Hofdekret vom 2. Dez 1790., dann Hofdekret vom 20. Mai 1791.

*****) Hofdekret vom 13. Mai 1791.

§. 18.

Die **Taufbücher** können nur die Richtigkeit der Exiſtenz des Gebohrnen und der erhaltenen Taufe, dann die Benennung der angegebenen Aeltern, die **Trauungsbücher** nur über die erfolgte Vermählung, die **Todtenbücher** endlich nur über die Begrabung nicht aber über die mit eingefloſſenen Nebenumſtände den vollen Beweis herſtellen. *)

Von Wirkung des Beweiſes der Tauf- Trauungs- und Todtenbücher.

§. 19.

Dieſe Bücher müßen zur ſicheren Evidenzhaltung und Entfernung alles Verdachts ſowohl von der vergangenen, als gegenwärtigen Zeit, wie auch in Zukunft von Seite der Kreisämter ordentlich folirt, die Anzahl der Blätter vorgemerkt, ſofort ſolche mit einem Faden durchzogen, und amtsmäßig ſigillirt werden, wie auch bey den kanoniſchen Viſitationen hierauf die erforderliche Aufmerkſamkeit zu tragen iſt. **)

Wie ſolche zu Vermeidung alles Verdachts zu halten ſind.

§. 20.

Da die wichtigſten Entſcheidungen oft von der Richtigkeit der Trauungs- Tauf- und Todtenbücher abhangen; ſo müßen dieſe nicht nur auf das genaueſte geführt, ſondern auch wohl bewahrt und bey einer ſich ereignenden Feuersgefahr vor allen anderen Dingen in Sicherheit gebracht werden ***). Bey kanoniſchen Viſita-

*) Hofdekret vom 15. Jäner 1787.

**) Gubernialverordnung in Böhmen vom 11. Hornung 1792.

***) Hofentſchließung vom 10. Mai 1774.

ſitationen aber iſt darauf zu ſehen, ob für die nöthige Sicherheit der Pfarrbücher geſorget werde, und wo Sie nöthig iſt, muß ſolche mittels der Landesſtelle verſchaffet werden. *)

IV. Die Todtenbeſchau.

Iſt insbeſondere zur Richtigkeit der Sterbregiſter nöthig, daher auch hier von derſelben die Abhandlung angefügt wird.

§. 1.

Vom Nutzen der Todtenbeſchau.

Der Nutzen der Todtenbeſchau beſchränket ſich nicht allein auf die Sicherheit der einzelnen Bürger, von deren Leben die Gewißheit, daß eine im Geheim verübte Gewaltthat bey dieſer Anſtalt nicht unentdeckt bleiben kann, die häuslichen Nachſtellungen abwendet; auch der Staat kann daraus vielfältigen Vortheil ſchöpfen, da wohlgeführte Sterbregiſter ihm über Epidemien, über die vermehrte oder verminderte Sterblichkeit genauere Kenntniße zu verſchaffen, und dadurch den allgemeinen Geſundheitsanſtalten gleichſam eine beſtimmtere Richtung zu geben fähig ſind.

§. 2.

Wie die Bücher zu führen ſind.

In denen Städten alſo, wo eine Todtenbeſchau angeſtellet iſt, müßen die bey derſelben geführten Bücher aller Orten gleichförmig nach dem Formulare E. eingerichtet werden; in die erſte Rubrike wird der Monat und der Tag eingetragen, als der Verſtorbene zur Beſchau gekommen iſt, in der Nebenrubrike folgt der Name

*) Hofentſchließung vom. 2. März 1790.

Sterbregiſter, wie daſſelbe bey der Todtenbeſchau zu führen iſt.

Zur Beſchau gekommen 17	Namen der Beſchauten	Geſchlecht		Summe der Geſtorbenen.	Sind Geſtorben.										
					In dem Alter.					An einer Todesart.					
										Krankheit.			Gewaltſam.		
Im Jäner.		Männlich.	Weiblich.		Von der Geburt bis 7 Jahr	Von 7 bis 17.	Von 17 bis 40.	Von 40 bis 50.	Von 50 hinab.	Gewöhnliche.	Ortskrankheit.	Epidemie.	Selbſtmord.	Unglücksfall.	Von andern ermordet.
Den 4ten.	Chriſtoph Egner. . . .	1	—		—	—	—	1	—	1 Lungenſucht	—	—	—	—	—
Den 9ten.	Maria Anna Endlinn. . .	—	1		1	—	—	—	—	—	—	1 Steckkatharr.	—	—	—
	Jakob Endel.	1	—		—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—
	Ulrich Marber.	1	—		1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Den 10ten.	Eleonora Hellin. . . .	—	1		—	—	1	—	—	—	—	—	1 Erhenkt.	—	—
	Mathias Erber. . . .	1	—		—	—	—	1	—	—	—	—	—	1 Vom Gerüſte gefallen.	—
	Summe der einzelnen Rubriken.	4	2	6	2	1	1	2	—	1	—	3	1	1	—

me deſſelben. Unter der nächſten Geſchlechtsrubrike wird die Perſon mit der Zahl 1. in das Fach von männlichen oder weiblichen eingetragen, dahin ſie gehörte. Aus der Zuſammenziehung beyder Geſchlechtsſummen erwächſt die Hauptſumme der Geſtorbenen. Das Alter iſt in 5 Fächer untergetheilt. Der Beſchaute wird abermal mit der Zahl 1 in das ihm zukommende Fach geſetzt. Die Todesart hat zwo Hauptabtheilungen, deren jede in 3 Rubriken geſondert iſt. In jede dieſer Rubrike iſt der Kopf nicht bloß mit der Zahl 1 einzutragen, ſondern auch mit einer kurzen Anmerkung die Todesart anzuzeugen als z. B. an Lungenſucht, Schlagfluße, Erhängt, vom Gerüſte gefallen. Der Nutzen dieſer Regiſter fällt für ſich ſelbſt auf, indem daraus nicht nur die Hauptſumme aller Verſtorbenen, ſondern auch beſonders deutlich wird, wie viele von jedem Geſchlechte, von jeder Alterabtheilung, und durch welche Todesart ſie geſtorben ſind.*)

§. 3.

Die Wundärzte haben bey Beſichtigung eines Todten auf folgendes zu ſehen: 1) Daß Niemand begraben werde, der nicht vollkommen todt iſt. 2) Daß man wiſſe, an welcher Krankheit eine Perſon geſtorben ſey. 3) Daß man gleich einſehe, ob in einem Orte, oder in einer Gegend mehrere Menſchen an einerley Krankheiten ſterben, und ob dieſe Krankheit bösartig, oder anſteckend ſey. 4) Ob eine Perſon nicht durch genommenes oder heimlich beygebrach-

Pflichten der Wundärzte.

*) Hofdekret für geſammte Erblande vom 21. September 1784.

brachtes Gift das Leben verlohren habe? 5) Durch äuſſerliche angebrachte Gewalt oder Verwundung getödtet worden ſey? Dieſe Gegenſtände hat daher jeder Wundarzt bey Vornehmung der Todtenbeſchau genau vor Augen zu haben, und, ſo oft ihm angedeutet wird, daß in ſeinem Orte Jemand geſtorben ſey, hat er ſich in das Haus des Verſtorbenen zu begeben, und jene Perſonen die während der Krankheit gegenwärtig waren, zu befragen, wie lang die Krankheit gedauert, über welche Zufälle der Kranke meiſtens geklaget, und was ſie beſonders beobachtet haben? Nach dieſer Ausforſch ung hat er den todten Körper mit Anſtändigkeit zu entblößen, und ganz genau zu unterſuchen, ob gar kein Leb enszeichen vorhanden ſey. Findet er an dem todten Körper nichts Beſonders, oder Verdächtiges, und iſt er durch die vorhergegangene Krankheit ſowohl, als durch ſeine genaue Unterſuchung verſichert, daß der Körper wirklich entſeelet iſt; ſo hat er ſeinen Beſchauzettel auszuſtellen, in welchen der Tauf= und Zuname des Verſtorbenen, desſelben Staud, das Alter, die Krankheit, und der Sterbtag angemerket ſeyn muß. Z. B. N. N. —meiſter zu N. N. alt — Jahre iſt an der N. N. Krankheit geſtorben den — Monat — Jahre früh um — Uhr. Findet er was Verdächtiges, oder einen Ausſchlag, als Frieſel, Peteſchen, u. ſ. w. ſo hat er auch dieſes in ſeinem Beſchauzettel anzumerken, und wenn er wahrnimmt, daß der todte Körper geſchwind in die Faulung übergeht, und dadurch die übrigen Leute und Innwohner einer

ner Gefahr ausgeſezt würden, ſo muß er noch hiezu ſe-
zen, daß dieſer Todte, ſobald es möglich iſt, aus dem
Hauſe zu bringen, und mit aller Vorſicht zu begraben
ſey. Nicht nur in dieſen, ſondern auch in allen anderen
Fällen, in welchen jemand an ganz verdorbenen Säften,
an ſkorbutiſchen, veneriſchen, oder anderen bösartigen
äußerlichen oder innerlichen Geſchwüren abgezehrt, und
geſtorben, muß er auch andeuten, daß ſowohl das Bett-
gewand, als alles Lein- und Kleiderweſen, welche der
Kranke an und um ſeinen Leib hatte, und folglich mit
dem bösartigen Hauche beſchmutzet iſt, öfters müſſe ge-
waſchen, gereiniget und lange Zeit ausgelüftert werden,
bevor es andern geſunden wieder zum Gebrauche dienen
könne; dergleichen gar ſchlechte und unbrauchbare Waa-
ren ſind ganz zu vertilgen; Vernimmt er von jenen Per-
ſonen, welche während der Krankheit zugegen waren,
daß die Krankheir nur einen oder zween Tage gedauert,
daß der Kranke gleich vom Anfange bis zum Ende alles
herausgebrochen, und über immerwährende Magen- und
Bauchſchmerzen geklaget hat, und findet er zugleich, daß
der todte Körper widernatürlich, beſonders um die Ma-
gen- und Bauchgegend aufgelaufen und am Rücken
und an den Bauchgegenden einige ſchwarze, dunkelblaue,
oder Nußfärbige Flecken zugegen ſind, woraus er muth-
maſſen kann, daß der Verſtorbene etwas giftiges genom-
men hätte, oder ihm wäre beygebracht worden, ſo hat
er ſolches bey dem Ortsrichter alſogleich anzuzeigen, und
mit Zuziehung eines andern Wundarztes, oder des Kreis-
phiſikus, und der nöthigen Gerichtsperſonen eine gericht-
liche

liche Beſchau zu verlangen. Eben ſo muß er ſich verhalten, und auf gerichtliche Beſchau antragen, wenn er an den todten Körper eine äuſſerliche angebrachte Gewalt, oder eine Wunde, oder eine andere gewaltthätige Verletzung, welche die Urſache des Todes ſeyn könnte, beobachtet. Kömmt aber ein Körper zur Beſchau vor, bey welchen der Wundarzt, weder aus den vorhergegangenen Zufällen, noch auch der körperlichen Unterſuchung ganz zuverläßlich wahrnehmen kann, daß der Menſch vollkommen todt iſt, ſo muß er durch Einblaſen der Luft, durch flüchtige und geiſtige Mittel, durch wiederholte Reizungen des ganzen Körpers, durch angebrachte reizende Klyſtiere u. ſ. w. verſuchen, ob nicht einige Lebenszeichen zu erwecken ſeyn, iſt dieß aber alles fruchtlos, ſo muß er die Begräbniß noch ſo lange verſchieben, bis überzeugende Kennzeichen ſich äuſſeren, welche deutlich beweiſen, daß der Körper wirklich zu faulen anfange, und folglich ganz todt ſey.

§. 4.

Auch in den Orten und Städten von größerer Bevölkerung, und wo bisher noch kein geprüfter Wundarzt exiſtirt, iſt ein dergleichen anzuſtellen, dem von der Obrigkeit die eine, und von den Unterthanen die andere Hälfte eines gewiſſen Gehalts und Deputats abzureichen iſt. Es iſt daher auf die Lokalität und Beſchaffenheit der Orte die gehörige Rückſicht zu nehmen, und ſonach die allerhöchſte Entſchlieſſung in Erfüllung zu bringen, nach der Zeit aber einzuberichten verordnet worden, wie weit man in dieſer

ſer Sache gekommen, und wie dieſer Anordnung nachgelebt worden iſt. Endlich iſt in allen und jenen Orten, wo ſchon eine Todtenbeſchau aufgeſtellt iſt, und in jenen, wo eine ſolche noch nicht beſtehet, einem unter dem Chirurgen des Orts, die Todtenbeſchau vermög Hofd. vom 30. März 1770 aufzutragen, zu deſſen Behuf aber immer, ſo weit es die Umſtände zulaſſen, von demjenigen, der den Kranken beſorget hat, auf einen Zettel, nebſt dem Namen des Verſtorbenen, die Dauer und Beſchaffenheit der Krankheit angemerkter in der Behauſung des Verſtorbenen zurückgelaſſen werden muß, um deſto eher und genauer er den Endzweck, der in Betref der Todtenbeſchau unterm 21. Febr. 1784 erlaſſenen Verordnung erreichen zu können. *)

§. 5.

Die oben angezogene Verordnung vom 30. März 1770 enthält folgendes: Um von den eigentlichen Krankheits- oder ſonſtigen Umſtänden, welche den Tod eines Verſtorbenen verurſacht haben, zuverläßlich unterrichtet zu ſeyn, und dadurch die Verbreitung der epidemiſchen Krankheiten hindanzuhalten, auch von den gewaltigen Todesfällen die Nachrichten einzuziehen, ſoll in Hauptſtädten der geſammten deutſchen Erbländer Niemand von der Todtenbeſchau ausgenommen, und vor ſelber zur Erde beſtattet werden. Außer den Frauenklöſtern, ſind alle übrigen Klöſter, Spitäler, Militärverſorgungs- und der-

*) Hofdekret vom 13. Juni und 27. September 1787.

vergleichen Stiftungshäuſer, überhaupt alle Kommunitäten ohne Ausnahme hierunter zu ziehen, die Medici ordinarii ſollen in Frauenklöſtern dieſe Beſchau vornehmen, und nach dem Ableben einer Kloſterfrau, oder ſonſtiger Perſon aus der Kommunität eine genugſame Beſchreibung der gehabten Krankheit in das Todtenſchreiberamt einſchicken, auch in epidemiſchen Fällen die generaliſmäſſigen Vorkehrungen treffen. Wo übrigens keiner als Todtenbeſchauer anzuſtellen iſt, bevor ſelber nicht von der mediziniſchen Fakultät geprüft worden. Die Uebertretter der Todtenbeſchau ſind mit 50 Dukaten Strafe zu belegen, und die Pfarrer haben es an Behältniſſen für die Todtenkörper nicht gebrechen zu laſſen. *)

§. 6.

Schon eine frühere Verordnung gebiethet, daß ein jeder entſeelter Körper vor der Begräbniß, da, wo Chyrurgen, Bader oder Feldſcherrer vorhanden ſind, durch ſolche, in deren Abgang, durch andere geſchickte Perſonen beſichtiget werden ſoll, um ſicher zu ſeyn, ob nicht etwa ein gewaltthätiger Todesfall ſich ereignet hat. Daher wurde ſchon damalen den Dorfrichtern und Geſchwornen verordnet, bey einem ſich im Dorfe ereignenden Todesfall, ſo viel thunlich, auszuforſchen, wie jene Perſon Todes verblichen ſey, ob nicht bey der Beſichtigung des Körpers einige Wunden, oder ſonſtige Merkmahle einer Gewaltthätigkeit an denſelben zu erkennen

*) Hofdekret vom 20. März 1770.

nen und abzunehmen, ob er um den Hals blau, oder wie ſonſt der Leib beſchafen ſey. Uebrigens aber wurden ſämmtliche zur Beſichtigung der Verſtorbenen Zubeſtellende dahin angewieſen, daß ſie, ſofern ſie bey der Beſichtigung eines todten Körpers einen Zweifel hätten, ob die Perſon eines natürlichen Todes geſtorben, oder gewaltthätiger Weiſe ihr Leben geendet, ein ſolches gleich der Behörde zur weiteren legalen Unterſuchung anzeigen ſollen, indem über die Menſchenmorde, Selbſtmorde, und derley Morde, die in das Kriminal einſchlagende Verbrechen ſind, da ſolche angegeben werden, ohnehin eine gerichtliche Inquiſition geſchehen muß. *)

§. 7.

Für die Todtenbeſchau in Spitälern, Armen- Arbeits- und Zuchthäuſern iſt nichts zu entrichten **)

§. 8.

So iſt auch für geſtorbene, vom Staate verſorgte Waiſen und Findelkinder keine Todtenbeſchaugebühr zu bezahlen. ***)

§. 9.

Den in das Univerſalſpital in Wien abzuordnenden Todtenbeſchauern ſoll von demjenigen Wundarzte des Spitals, der die Beſchau vorgenommen hat, von Tag zu Tag das Verzeichniß der daſelbſt Verſtorbenen nach ihrer Eigenſchaft, jedoch mit Bedachtnehmung, daß die

*) Hofdekret vom 1. Auguſt 1766.
**) Hofdekret vom 21. Novemb. 1770.
***) Hofdekret vom 28. Novemb. 1786.

Gattung der Krankheit bloß nach dem Gutbefunde, des das betroffene Krankenzimmer zu überſehen habenden Arztes jedesmal beyzuſetzen ſey, gefertigt überreicht, und zum Drucke befördert werden, wo übrigens in Kriminalfällen die ordentliche Beſchau in Gegenwart eines Magiſtratualiſchen Kommiſſärs und zween in dem Krankenhauſe beeidigten Wundärzten vorzunehmen, und bey der Aufnahme des Verwundeten in das Krankenhaus jedesmal das Verbandzettel dem Magiſtrate zu übergeben iſt. *)

§. 10.

In der Reſidenzſtadt Wien beſtehet ein Todtenſchreiberamt, es iſt ein bürgerliches Amt und ſtehet unter dem Magiſtrate. Dieſes beſorget die Beſchau der Geſtorbenen aller Klaſſen, und ſobald eine Perſon ſtirbt, muß es dieſem Amte auf folgende Weiſe gemeldet werden; der Arzt nämlich, unter deſſen Behandlung eine Perſon ſtirbt, fertiget einen Zettel aus, welcher den Tauf- und Zunamen des Geſtorbenen, ſein Amt oder Stand, ſeine Krankheit, ſein Alter enthält; macht es der Umſtand der Krankheit nothwendig, ſo muß der Arzt auch auf dieſen Zettel der Reinigung der Better wegen Erwähnung machen. Dieſer Zettel wird dem Amte übergeben, dann kömmt der Todtenbeſchauer zur Beſichtigung der Leiche: findet der Todtenbeſchauer, daß eine Perſon an einer anſteckenden Krankheit verſtorben iſt, ſo kommen die betreffenden Leute das Bett, worauf der Kranke gelegen und verſtorben iſt, abzuholen, ſolches wird gereini-

get

*) Hofdekret vom 21. Hornung 1784.

get und ſodann den Erben des Verſtorbenen gegen Entrichtung eines gewiſſen Reinigungsbetrags wieder zugeſtellet. Bey Selbſtmördern oder anderen gähen Todesfällen wird eine gerichtliche Todtenbeſchau vorgenommen. Welche Vorſchrift auch in Gallizien beſtehet, und dem Pfarrer, der ohne dieſen Schein einen begrabet, eine Strafe von 3 Dukaten ausgemeſſen iſt. *) Auch in Tirol iſt die Todtenbeſchau eingeführt **)

V. Von Tauf- Aufgebots- oder Verkündigungs- Trauungs- und Todtenſcheinen.

§. 1.

Den armen Kindern, ſonderlich aber jenen, welche in den für derley Arme errichteten Lehrſchulen unterwieſen und folglich in die Handwerke aufgedungen werden, iſt der erforderliche Geburtsbrief, ohne Taxe, Schreibgebühr oder anderer immer erſinnlicher Zumuthung unentgeltlich zu ertheilen. ***) Für die armen Leute, ſo wie für die Schubperſonen überhaupt ſind die Taufſcheine unentgeltlich zu verabfolgen ****) und iſt derley Taufſcheinen das Wort Gratis oder unentgeltlich beyzuſetzen, widrigens die Pfarrer nicht nur die Stempelgebühr, ſondern auch die darauf geſetzte Stempelſtrafe zu entrichten haben. *****) Sieh weiter unten §. 8. nach.

*) Hofdekret vom 6. September 1787.
**) Hofdekret vom 24. October 1788.
***) Verordnung Wien vom 5. Juni 1741.
****) Hofdekret vom 24. April 1770.
*****) Hofdekret vom 2. März 1772.

§. 2.

Keinem auſſer Landes befindlichen Unterthan iſt ohne Wiſſen der weltlichen Behörde ein Taufſchein auszufolgen. *)

§. 3.

Die Taufſcheine fürſtlicher, gräflicher, freyherrlicher Perſonen, Generalskinder, und deren vom Herrn und Ritterſtande müſſen einen Stempel von 2 fl. haben. Die Taufſcheine derjenigen, welche das Befugniß haben, ein ſtändiſches Gut zu beſitzen, oder denen ein innländiſcher oder ausländiſcher Adel eigen iſt, und der zur zweyten Klaſſe gehörigen Perſonen den Stempel von 1 fl., jene der zur dritten Klaſſe gehörigen Perſonen von 15 kr., der zur vierten Klaſſe von 3 kr., und iſt bey den Taufſcheinen ehelicher Kinder auf die Eigenſchaft des Vaters zu ſehen. **) Die Tauf, Trau, und Todtenſcheine innerhalb des Regiments ſind Stempelfrey, mithin hat nur für ſolche die Stempelgebühr einzutretten, welche an Individuen abgegeben werden, die nicht mehr zum Regimente gehören. ***)

§. 4.

Der Feldkaplan darf keinen Todtenſchein einer Militärperſon ohne Unterſchrift des Regimentskommandanten ausſtellen. ****)

§. 5.

*) Hofentſchlieſſung vom 17. Juni 1768. und 5. Juni 1786 Verordnung in Oberöſtreich. vom 24. Hornung 1792.

**) Patent vom 5. Juni 1784. und 30. Jäner 1788.

***) Hofentſchlieſſung vom 15. Jänner 1785.

****) Mil. Regl. S. 121. Kap. 143.

§. 5.

Und um bey den Militär = Todtenſcheinen die unterlaufen könnende Falſa ſo viel möglich zu erſchweren und hindanzuhalten, iſt allen Todtenſcheinen, die die Regimentskapläne, oder auch reſpective den ſonſtigen Partheyen die Feldſuperioren ausfertigen, von dem betreffenden Regimentskorps = Spitals oder Generalkommando die Legaliſirung beyzuſetzen, daß der Kaplan oder Superior zur Ausſtellung dieſes Todtenſcheines berechtiget und ſolcher von demſelben auch wirklich ausgeſtellet, und gefertiget worden ſeye; welcher Legaliſirung, die immer ex officio, mithin gratis zu geſchehen hat, auch allemal das Regimentskorps und reſpective der Superioren des Generalkommando Inſiegel, in Kriegszeiten aber bey den Feldſpitälern ein den kaiſerlichen Adler führendes Petſchaft beyzudrücken kömmt.*)

§. 6.

Die **Todtenſcheine**, ſo wie die Aufgebots oder Verkündigungs = und **Trauungsſcheine** haben den nämlichen Stempel, wie die Taufſcheine, und iſt den Verkündigungs = und Trauungsſcheinen auf die Eigenſchaft des Mannes zu ſehen.**)

§. 7.

Den Pfarren und Seelſorgen iſt nachſtehendes Formular zu Ausſtellung derley Scheine vorgeſchrieben.***)

*) Verordnung in Böhmen vom 1. October 1792.

**) Patent vom 5. Juni 1784. und 30. Jänner 17 8.

***) Hofdekret vom 30. April 1789.

I. Formular eines Taufſcheines.

Ich Endes gefertigter beſcheinige, daß an heute in der Kirche der katholiſchen Gemeinde allhier aus Nro. (Numer des Hauſes, mit Beyfügung des Orts, oder der Straſſe), oder wegen Schwachheit, zu großer Entfernung des Geburtsorts von der Kirche, in Numero (wie oben) getauft worden ſey N. N. (des Kindes Taufnahme) an nähmlichen Tag, oder den, und den gebohren ein eheliches Söhnlein, (oder Töchterlein) von N. N. (des Vaters Namen, Kondition oder Karakter und Religion) und N. N. (der Mutter Tauf- und Zunahmen, auch Religion) oder N. N. uneheliches Söhnlein (Töchterlein) von N. N. (Namen der Mutter allein, ſo ferne ſich nicht der Vater ſelbſt dazu bekennet,) wobey Pathen (Gevatter) geweſen ſind, N. N. (Tauf- und Zunahmen und Stand derſelben von dieſen eigenhändig geſchrieben, oder durch ein, ihren eingetragenen Namen beygeſeztes Zeichen bekräftiget), und Hebame N. N. (Namen und Wohnung derſelben) N. N. den (Tag, Monat und Jahr).

N. N. Pfarrer, Lokalkaplan, Kurat der obgedachten Gemeinde.

II. Formular eines Verkündigungſcheines.

Ich Endesgefertigter bezeige, daß die Brautleute N. N. (Namen, Kondizion, oder Karakter,

nebſt

nebſt Bemerkung der Religion und Wohnung des Bräutigams) und N.N. (Tauf- und Geſchlechtsname, auch Religion, und Wohnung der Braut) in der Kirchen der katholiſchen Gemeinde allhier ordentlich dreymal, (oder mit erfoderlicher Dispens, zwey oder einmal) verkündet worden ſeyn, und gegen ihre eheliche Verbindung kein in den allerhöchſten Ehepatenten feſtgeſeztes Hinderniß entdecket worden ſey, N.N. den (Tag, Monat, und Jahr).

N.N. Pfarrer, Lokalkaplan Kurat der obgedachten Gemeinde.

III. Formular eines Trauungsſcheines.

Ich Endes gefertigter beſcheinige, daß anheut in der Kirche der katholiſchen Gemeinde allhier, oder in dem Hauſe Nro. (Numer deſſelben, mit Beyfügung des Orts, oder der Straſſe) nach vorhergegangener dreymaliger ordentlicher Verkündigung in der Kirche der katholiſchen Gemeinde zu N.N. oder allhier oder nach erfolgender Dispens von einer, zwey oder ſämmtlichen Verkündigungen, auch beygebrachten Beſcheinigung der gehörig entrichteten Stollgebühr getrauet worden ſind: N.N. (Tauf- und Zunamen des Bräutigams, Kondition oder Karakter, Religion und Alter, auch unverheurathet oder verwittibter Stand und Wohnung deſſelben, ſodann bey fremden wenigſtens Geburtsort Namen und Stand der Aeltern,)

und N.N. (Tauf- und Geſchlechtsnamen der Braut Religion) wobey als Zeugen (Beyſtände) zugegen geweſen. N.N. (Tauf- und Zunamen auch Stand derſelben von dieſen eigenhändig geſchrieben oder durch ein in ihrem eingetragenen Namen beygeſeztes Zeichen bekräftiget.) N.N. den (Tag, Monat und Jahr.)

N.N. Pfarrer, Lokalkaplane Kurat der obgedachten Gemeinde.

IV. Formular eines Beerdigungſcheines.

Ich Endes gefertigter bezeuge, daß aus N. N. (Numer der Wohnung mit Beyfügung des Orts oder Straſſe), zur Beerdigung auf den gewöhnlichen Freydhof begleitet worden ſey. N. N. (Tauf- und Zunamen, Kondition oder Karakter eines Mannes, Tauf- und Geſchlechtsname, einer Frau, Religion, und Alter derſelben auch Bemerkung des Geburtsorts, bey fremden, oder bey Kindern und Erwachſenen, Namen nebſt der Aeltern, Namen, Kondizion oder Karakter Religion und Alter) welcher welche, oder welches (Zeit des Sterbens) an (Krankheit und Todesart) verſtorben iſt. N. N. den (Tag Monat und Jahr.)

N. N. Pfarrer Lokalkaplan Kurat der obgedachten Gemeinde.

§ 8.

§. 8.

Die wahrgenommene theils übermäßige faſt durchgängig, aber ungleich geforderte Gebühr für Ausfertigung der Taufſcheine in eine klaſſenmäßige Gleichheit zu ordnen, und da ſich dieſe Gebühr auch auf die Todtenſcheine erſtrecket, iſt als ein allgemein zu beobachtender Nachtrag zur Stolltaxordnung feſtgeſetzet worden, daß für eine dieſer Urkunden nebſt dem patentmäßigen Stempel dazu

Der Adel.

Dem Seelſorger. . . .	1 fl.
Dem Kirchendiener an Schreibgebühr	— 12 kr.

Der Bürger.

Dem Seelſorger	30 kr
und dem Kirchendiener . . .	9 kr.

Der Landmann.

Dem Seelſorger.	15 kr.
und dem Kirchendiener . . .	6 kr.

zu entrichten habe, doch ſollen die Seelſorger derley Urkunde denjenigen, die ſolcher entweder zur Aufnahme in die Lehre eines Handwerks, oder ſonſt zu anderweitigen erlaubten Gebrauche bedürfen, und ſich mit dem vorſchriftmäßigen Armuthszeugniße auszuweiſen vermögen, nach der ſchon beſtehenden höchſten Vorſchrift vom 5. Juny 1741, und wie es auch theils Orten beobachtet wird, unentgeltlich ausfertigen.*)

*) Hofdekret vom 22. Juni 1793.

Achter Abſatz.

Von der Stollordnung, und Ausſpendung der Sakramente, und den dazu gehörigen Gegenſtänden.

Num. I.

§. 1.

Stollordnungen.

Hier werden zwar die Stollordnungen, wie ſie erlaſſen worden ſind, zur Einſicht vorangelaſſen, aus den nachfolgenden aber werden die Verordnungen, wodurch dieſe Stollordnungen in ein und anderm Gegenſtande abgeändert worden ſind, zu entnehmen ſeyn; daher zugleich die Bemerkung der abgebotenen, oder einer Veränderung unterzogenen Gegenſtände beygefügt wird.

Stoll-

Stollordnung.
für Niederöſterreich auf dem Lande.

Rubrica I.

Von dem Kondukte einer erwachſenen Perſon

Erſte Klaſſe.

Ein ganzes Kondukt.

	fl.	kr.
Für das ganze Geläut mit 4 oder 5 Glocken höchſtens	3	30
— das Einſegnen ohne Unterſchied . . .	1	30
— den Mitgang mehrerer Weltgeiſtlichen einem jeden	—	30
— die Kirchengruft	8	—
Sieh weiterhin unter der Abhandlung von Begräbniſſen, und Freydhöfen.		
— die Grabſtelle auf dem Freudhofe. .	1	—
— das ſchönſte Bahrtuch ſammt Kruzifix oder Pfarrbild	3	—
Den Muſizis, welche die Leiche vom Hauſe begleiten	3	—
Für die Motteten und Surdin. . . .	5	—
Dem Meßner und Kirchendiener zuſammen .	1	30
Einen Altar zu überziehen	—	30
Für 8 Träger ſammt Mänteln zu 18 kr. .	2	24
— 8 Windlichter	2	24

Für

	fl.	kr.
Für 8 Windlichtträgerbuben ſammt Kutten zu 3 kr.	—	24
— die Bahre	1	—
Dem Kreuzträger	—	6
Dem Weihbrunnkeſſelträger	—	6
Dem Todtengräber, wenn die Leiche auf dem Freudhofe eingeſegnet wird	—	30

Zweyte Klaſſe.

Ein halber Kondukt.

	fl.	kr.
Für das Geläut mit 3 Glocken höchſtens	2	30
— die Grabſtelle auf dem Freudhofe	1	—
— das Einſegnen dem Pfarrer	1	30
— den Mitgang mehrerer Weltgeiſtlichen jeden	—	30
— Das mittlere Bahrtuch ſammt Kruzifix	1	30
Den Muſizis, die mitgehen, für das Miſere-re, und den gewöhnlichen Geſang	2	30
Dem Meßner und Kirchendiener zuſammen	1	—
Den 6 Trägern ſammt Mänteln zu 18 kr.	1	48
Für 6 Windlichter	1	30
— 6 Windlichterträgerbuben ſammt Kutten.	—	18
— die Bahre	—	15
— einen Altar zu überziehen	—	30
Dem Kreuzträger	—	3
Dem Weihbrunnkeſſelträger	—	3
Dem Todtengräber	—	30

Dritte Klaſſe.

Ein Viertelkondukt, oder Ordinarileiche.

	fl.	kr.
Für das Geläut	—	30
— die Grabſtelle auf dem Freudhofe .	1	—
— das Einſegnen dem Pfarrer . .	1	—
— das Bahrtuch ſammt Kruzifix . .	1	—
Dem Meßner und Kirchendiener zuſammen .	—	30
Den 4 Trägern ſammt Mänteln . .	1	12
Für die Bahre	—	10
Dem Kreuzträger	—	3
Dem Weihbrunnkeſſelträger . . .	—	3
Dem Todtengräber	—	30

Rubrica II.

Kondukt eines Kindes von 1 bis 7 Jahren.

	fl.	kr.
Dem Pfarrer für Begleitung und Einſegnung der Leiche	1	—
Für die Grabſtelle in der Kirche . .	3	—
Sieh weiter unten Abhandlungen von Begräbniſſen und Freydhofen.		
— — ——— im Freydhofe . .	—	30
— das ſchönſte Bahrtuch . . .	—	30
— — Ordinari	—	15
Dem Meßner und Kirchendiener . .	—	15
Einem, und zween Trägern ſammt Mänteln jedem	—	18
Dem Kreuzträger	—	3
Dem Todtengräber	—	15

Ru-

Rubrica III.

Ein Kind unter dem Mantel zu tragen, und zu begraben.

	fl.	kr.
Dem Prieſter für das Einſegnen . . .	—	30
Für die Grabſtelle, wie oben		
Dem Meßner	—	15
Dem Träger ſammt Mantel . . .	—	18
Dem Todtengräber	—	15

Rubrica IV.

Kondukt einer Perſon von 7 bis 15 Jahren.

	fl.	kr.
Für das Geläut nach den oben angeführten Klaſſen, wie es verlangt wird.		
— die Grabſtelle in der Kirche . . .	6	—
Hier gilt die ſchon vorgedachte Anmerkung.		
— — —— auf dem Freudhofe .	1	—
— das Einſegnen ohne Unterſchied einer Klaſſe.	1	—
Den Prieſtern, die mitgehen, wie oben.		
Für das ſchönſte Bahrtuch ſammt Kruzifix .	1	—
— — Ordinari.	—	30
Dem Meßner, und Kirchendiener . .	—	20
Jedem Leichträger.	—	15
Für die Windlichter und Kuttenbuben, wie oben.		
— die Bahre reſpective . . .	—	40
Dem Todtengräber	—	30

Rubrica V.

Für das Ausläuten außer der Pfarre.

	fl.	kr.
Für ein Geläut mit 4 Glocken . .	3	—
— — —— — 3 —— . .	2	15
— — —— — 2 —— . .	1	30

Rubrica VI.

Von den Konduktanſagern.

	fl.	kr.
Den Konduktanſagern, welche zu begehren freyſteht, iſt täglich zu geben . .	1	—

Rubrica VII.

Von dem Mitgange der Ordensgeiſtlichen, Spitäler und Bruderſchaften.

	fl.	kr.
Wenn Ordensgeiſtliche eine Leiche begleiten, ſind dafür abzugeben	3	—
Den Spitälern	3	—
Für die Aufſetzung einer Bruderſchaftsbildniß ſammt Anſagungsgebühr . . .	—	45

Rubrica VIII.

Von den Begräbniſſen außer der Pfarrkirche.

Wenn eine Leiche in eine andere, als in die Pfarrkirche begraben wird, ſo ſind die gewählten Konduktstaxen in beyden Pfarren zu bezahlen.

Ru-

Rubrica IX.

Für die Exequien, wenn ſolche verlangt werden.

	fl.	kr.
Für das Geläut	3	—
— — Amt	1	30
Einem Leviten	—	30
Für Muſik mit beſetzten Stimmen . .	5	—
Dem Meßner und Kirchendiener . .	—	45
Einen Altar zu überziehen . . .	—	30
Für das libera	1	—

Rubrica X.

Von den übrigen Stollgebührniſſen.

	fl.	kr.
Für eine Kindstaufe ohne allen Unterſchied .	1	30
Sieh davon weiterhin unter der Abhandlung von der Taufe.		
— Für eine Kopulation . . .	1	—
Dem Meßner oder Schulmeiſter . .	—	20
Für das dreymalige Verkünden der Brautleute .	—	30
Sollte von den Hochzeitpartheyen ein bedeckter Stuhl zum Knien verlangt werden, iſt 1 fl. zu bezahlen, wovon der Kirche .	—	40
dem Meßner	—	20
gebühren.		
Für einen Tauf-Kopulazion- und Todtenſchein iſt vom Bürgerſtande	—	30
vom höheren Stande . . .	1	—
zu bezahlen. *)		

Sieh vorwärts Seite 281.

Stoll-

*) Patent vom 27. Jäner 1781.

Stollordnung
für Wien, und die innerhalb der Linie liegenden Vorſtädte, und Ortſchaften.

Erſte Abtheilung.

Bey den drey Hauptpfarren in der Stadt, nämlich: zu St. Stephan, St. Michael und zu den Schotten.

Rubrica I.

Von dem Leichbegängniſſe einer Perſon über 15 Jahren.

Erſte Klaſſe.

Mit dem groſſen Geleite (Kondukt.)

	fl.	kr.
Für das groſſe Geläut gebührt der Pfarrkirche .	7	—
Verlangt eine Perſon des Herrn, oder Ritterſtandes, daß die Joſephiniſche Glocke geläutet werde	30	—
Für die Beyſetzung in der Kirche, und Hebung des Grabſteins	20	—
Sieh weiterhin bey der Abhandlung von Begräbniſſen, und Freydhöfen.		
— 6 Kuraten, welche die Leiche begleiten, jedem	1	—
Eben ſo viel auch den Kuraten von St. Michael und Schotten.		

	fl.	kr.
Wenn aber auf Begehren das ganze Konvent begleitet, überhaupt	20	—
Jedem Domherrn von St. Stephan, welcher beſonders geladen wird . . .	1	30
Für das groſſe Bahrtuch, ſammt dem dazu gehörigen Kruzifix, oder Pfarrbilde .	7	—
Dem Meßner und den Kirchendienern. .	3	—
Den Muſizis, welche das Miſerere ſingen .	6	—
Für die Motetten mit Surdinen . .	10	—
— — 8 Träger ſammt Mänteln . .	4	—
Verlangt jemand beſonders die Steuerdiener, kömmt jedem	1	—
Für jeden Knaben ſammt Kutte . .	—	6
Zuſammen alſo für 12	1	12
Für die Bahre	—	36
Für die Ueberkleidung des Hochaltars. .	1	30
Für den Todtengräber	—	30

Zweyte Klaſſe.

Mit dem mittlern, und kleinen Geleite.

Für das mittlere Geläut, wenn es ausdrücklich verlangt wird	4	—
Für das kleinere	3	—
Für die Beyſetzung in die Gruft bey St. Stephan, St. Michael und Schotten. .	10	—
Den zween begleitenden Prieſtern, jedem .	1	—

Für

	fl.	kr.
Fůr das Bahrtuch, ſamt dem dazu gehőrigen Kruzifix oder Pfarrbilde . . .	3	—
Dem Meßner, und Kirchendiener . .	1	30
Den Muſizis fůr das Miſerere . .	6	—
Fůr die Motteten ohne Surdinen . .	6	—
Fůr 6 Tråger ſammt Månteln . .	3	—
Fůr 6 Knaben ſammt Kutten . . .	—	36
Fůr die Bahre bey St. Stephan, St. Michael und Schotten	—	30
Fůr den Todtengråber	—	30

Dritte Klaſſe.

Mit dem kleinſten Geleite

Fůr das Geláut	1	—
— die Grabſtåtte auf dem Kirchhofe .	1	—
Dem Prieſter, welcher die Leiche einſegnet .	1	—
Fůr das Bahrtuch ſammt dem dazu gehőrigen Kruzifix oder Pfarrbilde. . .	1	—
Dem Meßner, und Kirchendiener . .	—	30
Fůr 4 Tråger ſammt Månteln . .	2	—
Fůr 4 Knaben ſammt Kutten . .	—	24
— — Windlichter	1	20
Fůr den Todtengråber	—	30
Fůr den Kreuztråger	—	12

	fl.	kr.

Rubrica II.

Von den Leichenbegängniſſen einer Perſon von 7 bis 15 Jahren.

Erſte Klaſſe.

	fl.	kr.
Für das Geläut.	3	—
Den Prieſtern, welche begleiten, jedem .	1	—
Für die Beyſetzung in der Gruft . .	6	—
— das ſammetene Bahrtuch ſammt Kruzifix, oder Pfarrbilde	2	—
Dem Meßner und Kirchendiener . .	1	30
Für 4 Träger ſammt Mänteln . .	2	—
— — Knaben ſammt Kutten . .	—	24
— die Bahre	—	30
— den Todtengräber	—	30

Zweyte Klaſſe.

Das Leichenbegängniß einer Perſon von 7 bis 15 Jahren, aus einer Stadtpfarre in die Vorſtadt.

	fl.	kr.
Für das Geläut	1	—
Dem Prieſter für die Begleitung, und Einſegnung	1	—
Für die Grabſtätte	1	—
— das Bahrtuch, ſammt Kruzifix oder Pfarrbilde	—	45
Dem Meßner und Kirchendiener . .	—	30

Für

	fl.	kr.
Für 4 Träger ſammt Mänteln . .	2	—
— 2 oder 4 Windlichter, nachdem es verlangt wird, für jedes Windlicht . .	—	20
— jeden Knaben ſammt Kutte . .	—	6
Dem Todtengräber	—	30

Rubrica III.

Von dem Geleite eines Kindes von 1 bis 7 Jahren.

Erſte Klaſſe.

Dem Prieſter für das Einſegnen . .	1	—
Für die Beyſetzung in der Kirchengruft .	4	—
— das ſammetene Bahrtuch . . .	1	30
Dem Meßner, und Kirchendiener . .	—	30
Für 2 Träger ſammt Mänteln . .	1	—
Für den Kreuzträger	—	12
— — Todtengräber	—	30

Zweyte Klaſſe.

Eines ſolchen Kindes von einer Stadtpfarre in die Vorſtadt.

Dem Prieſter, welcher die Leiche begleitet und einſegnet	1	—
Für die Grabſtätte	—	30
— das Bahrtuch	—	30
Dem Meßner	—	30

	fl.	kr.
Für 2 Träger ſammt Mänteln . .	1	—
Dem Todtengräber	—	30

Rubrica IV.

Von dem Geleite eines Kindes, ſo noch kein Jahr alt iſt, folglich unter dem Mantel in die Kirche getragen wird.

Erſte Klaſſe.

Dem Prieſter für das Einſegnen . .	1	—
Für die Beyſetzung in der Kirche oder Gruft .	2	—
Dem Meßner und Kirchendiener . .	—	30
Dem Träger mit dem Mantel . .	—	30
Dem Todtengräber	—	20

Zweyte Klaſſe.

Wenn ein ſolches Kind von einer Stadtpfarre in die Vorſtadt unter dem Mantel getragen wird.

Dem Prieſter für das Einſegnen . .	—	30
Für die Grabſtätte	—	30
Dem Träger mit dem Mantel . .	—	30
Dem Meßner	—	30
Dem Todtengräber	—	20

Zwey-

Zweyte Abtheilung.

Bey den Vorſtadtpfarren.

Rubrica V.

Bey den über 15. Jahre alten Perſonen.

Erſte Klaſſe.

Mit dem ganzen Geläute.

	fl.	kr.
Das ganze Geläut mit 4, oder 5 Glocken .	3	30
Mit wenigeren Glocken	2	30
Dem Pfarrer	1	30
Wenn verlangt wird, daß mehrere Geiſtliche die Leiche begleiten, jedem . . .	1	—
Für die Beyſetzung in der Kirche . . .	8	—
Für das ſchönſte Bahrtuch ſammt Pfarrbilde .	3	—
Den Muſizis für das Miſerere, und Motteten	8	—
Dem Meßner und Kirchendienern zuſammen	1	30
Für einen Altar zu überziehen . .	—	30
Für 8 Träger ſammt Mänteln . .	4	—
— — Knaben ſammt Kutten . .	—	48
— — Windlichter	2	40
— — die Bahre	—	15
— — dem Kreuzträger . . .	—	6
— — Todtengräber	—	30

Zweyte Klaſſe.

Das halbe Geläute.

Für das Geläut mit 3 Glocken . .	2	30

	fl.	kr.
Fůr die Grabſtätte auf dem Kirchhofe .	1	—
Dem Pfarrer	1	30
Fůr das mittlere Bahrtuch ſammt Pfarrbilde .	1	30
Den Muſizis fůr das Miſerere und den gewöhnlichen Leichengeſang . . .	6	—
Dem Meßner und Kirchendiener zuſammen .	1	—
Fůr 6 Tråger ſammt Månteln . .	3	—
— — Knaben ſammt Kutten . .	—	36
Fůr 6 Windlichter	2	—
— die Bahre	—	15
Einen Altar zu überziehen . . .	—	30
Dem Kreuzträger	—	6
Dem Todtengråber	—	30

Dritte Klaſſe.

Eine gemeine Beſtattung.

Fůr das Geläut	—	30
— die Grabſtätte	1	—
— das Pfarrtuch ſammt Kruzifix . .	1	—
Dem Pfarrer	1	—
Dem Meßner und Kirchendienern zuſammen .	—	30
Fůr 4 Tråger ſammt Månteln . .	2	—
Fůr die Bahre	—	10
Dem Kreuzträger	—	6
Dem Todtengråber	—	30

Rub-

Rubrica VI.

Bey einer Perſon von 7 bis 15 Jahren.

Für das Geläut nach den oben beſtimmten Klaſſen, je nachdem es verlangt wird.

	fl.	kr.
Für die Beyſetzung in der Kirche . .	6	—
Dem Pfarrer	1	—
Für das Bahrtuch ſammt Kruzifix . .	—	30
Dem Meßner und Kirchendiener . .	—	20
Für jeden Leichenträger. . . .	—	30
Dem Todtengräber.	—	30

Rubrica VII.

Bey einem Kinde von 1 bis 7 Jahren.

Für die Beyſetzung in der Kirche . .	3	—
Dem Prieſter	1	—
Für das Bahrtuch	—	30
Dem Meßner	—	15
Für einen Träger ſammt Mantel . .	—	30
Dem Kreuzträger.	—	6
Dem Todtengräber	—	15

Rubrica. VIII.

Bey einem Kinde ſo noch kein Jahr alt iſt, folglich unter dem Mantel zum Beyſetzen getragen wird.

Dem Pfarrer für das Einſegnen . .	—	30
Für die Grabſtätte	—	30

	fl.	kr.
Dem Meßner	—	15
Für den Träger ſammt Mantel . .	—	30
Dem Todtengräber	—	15

Rubrica IX.

Für das Läuten auſſer der Pfarrkirche, in und vor der Stadt.

Mit 4 Glocken	3	—
— 3 —	2	15
— 2 —	1	30

Rubrica X.

Für den Wagen bey einer Nachtleiche.

Mit 2 Pferden.	3	—
— 4 —	6	—
— 6 —	9	—

Rubrica XI.

Von den Konduktanſagern.

Es ſteht jedermann frey zum Anſagen bey Leichenbegängniſſen und Exequien ſich der Konduktanſager zu gebrauchen, oder nicht, und dann deren ſo viel als ihm gefällig iſt, zu beſtellen.

Jedem Beſtellten gebührt für den Tag .	1	30

Rubri-

Rubrica XII.

Von der Begleitung der Ordensgeiſtlichen, Spitäler und Bruderſchaften in, und vor der Stadt.

	fl.	kr.
Wenn Ordensgeiſtliche aus der Stadt eine Leiche begleiten, gebührt ihnen . .	4	—
Vor der Stadt.	6	—
Im Gegentheile, wenn Ordensgeiſtliche, welche vor der Stadt wohnen, eine Leiche in der Stadt begleiten	6	—
Vor der Stadt	4	—
Jedem Hoſpitale, deſſen Arme in Klaſſen auf Verlangen mitgehen können, ohne Unterſchied.	4	—

NB. Jedoch ſollen, wenn ihre Begleitung verlangt wird, ſowohl von den Ordensgeiſtlichen als aus den Spitälern wenigſtens zwölf Paar geſendet werden.

Jede Bruderſchaft, welche zur Begleitung erſucht wird, empfängt mit Einſchlieſſung des Anſagers und Kreuzträgers . .	2	—

Für die Aufſetzung des Bruderſchaftbildes, iſt weder etwas zu fodern, noch anzunehmen.

Rubri-

Rubrica XIII.

Für die Beyſetzung auſſer dem eigenen Kirchſprengel.

Wenn die Leiche in eine andere als in die eigene Pfarre beygeſetzt wird, ſind die Taxen in beyden Pfarren nach der erwählten Klaſſe zu bezahlen. Eben ſo, wenn die Leiche in eine Stift- oder Kloſterkirche beyzuſetzen angeordnet, oder von hier in eine Familiengruft abgeführt wird, iſt ſowohl dem hieſigen Pfarrer als dem Konvente, wo der Leichnam beſtättigt wird, die ganze Konduktgebühr abzuführen.

Wenn das Begräbniß auf einem der Pfarre nicht zugehörigen Kirchhofe, oder ſogenannten Gottesacker angeordnet wird, iſt für die Grabſtätte daſelbſt das nämliche zu bezahlen, was oben bey den Vorſtadtpfarren dafür ausgeſetzt iſt.

Sieh weiterhin folgende Verordnungen von Begräbniſſen und Freydhöfen.

Dritte

Dritte Abtheilung.

Von den Exequien, wenn dieſelben verlangt werden.

Rubrica XIV.

Bey den drey Hauptpfarren in der Stadt, nämlich St. Stephan, St. Michel, und zum Schotten.

Erſte Klaſſe.

	fl.	kr.
Für das groſſe Geläut, wenn eines verlangt wird	6	—
Den Geiſtlichen für das Singen der Vigil und das Requiem	6	—
Wenn eine infulirte Perſon das Amt hält, kömmt für die Leviten, und übrigen Aſſiſtenten.	4	—
Für eine ganze beſetzte Muſik mit Klarinen.	20	—
Für den Ornat bey einem Seelenamte. .	3	—
— — Meßner und Kirchendiener . .	2	—
Den zween Windlichtträgern . . .	—	18
Den Hochaltar zu bekleiden . . .	1	30
Wird das ſchwarze Tuch auf den Grabſtein zu legen verlangt, ſoll dieſes mit einem erhobenen Staffel geſchehen, folglich werden Kruzifix und Leuchter dabey aufgeſtellt; dafür ſind	3	—

Zwey=

Zweyte Klaſſe.

	fl.	kr.
Für das mittlere Geläut . . .	4	—
Den Geiſtlichen, welche das Requiem und Vigil ſingen	6	—
Für eine wohlbeſetzte Muſik bey einem Seelenamte.	15	—
Für den Ornat bey einem Seelenamte .	1	30
Für den Meßner und Kirchendiener . .	1	30
Den Altar zu überziehen . . .	—	45
Für 2 Windlichtträger. . . .	—	18
Für die Auflegung des Tuchs auf den Grabſtein ſammt Kruzifix und Leuchtern. .	1	30

Rubrica XV.

Für die Exequien in den Vorſtädten, wenn ſolche verlangt werden.

Für das Geläut.	3	—
Dem Pfarrer.	3	—
Für die Muſik mit Stimmen beſetzt. .	8	—
Für den Meßner und Kirchendiener . .	—	45
Den Altar zu überziehen . . .	—	30
Für die Auflegung des ſchwarzen Tuches auf den Grabſtein ſamt Kruzifix und Leuchtern.	1	30
Für 2 Windlichtträger . . .	—	12

Vier=

Vierte Abtheilung.

Für das Leichenbegängniß derjenigen, welche der katholiſchen Religion nicht zugethan ſind.

Rubrica XVI.

Erſte Klaſſe.

	fl.	kr.
Für die Beyſetzung in die ſogenannte Geſandtſchaftsgruft	50	—
Für das Geläut	4	—

Zweyte Klaſſe.

Für eine über 15 Jahre alte Perſon. .	20	—
Für eine von 7 bis 15 Jahren . .	10	—
Für ein noch nicht 7 Jahre altes Kind .	5	—

Dritte Klaſſe.

Für die Beyſetzung in eine Blindfällung, wenn keine eigene verlangt wird.

Für eine Perſon über 15 Jahre . .	12	—
Für eine Perſon von 7 bis 15 Jahren .	6	—
Für ein noch nicht 7 Jahre altes Kind .	3	—

Vierte Klaſſe.

Für die Grabſtätte auf dem Kirchhofe für eine über 15 Jahre alte Perſon. . .	1	30
Für eine von 7 bis 15 Jahre . .	1	—
Für ein noch nicht 7 Jahre altes Kind .	—	30

Für

	fl.	kr.
Für den Todtengräber in allen dieſen 4 Klaſſen.	—	30

Fünfte Abtheilung.

Von den übrigen Stollgebühren.

Rubrica XVII.

Für eine Taufe.	1	—
NB. Doch iſt nach einer weiterhin folgenden höchſten Entſchlieſſung nichts dafür zu bezahlen.		
Dem Meßner oder Kirchendiener . .	—	20
Für eine Trauung	1	—
Dem Meßner oder Kirchendiener . .	—	20
Für das dreymalige Aufbieten . .	—	30
Für einen Schein aus dem Tauf⸗ Trauungs⸗ oder Todtenbuche, wozu jedoch die Stempelgebühr beſonders zu vergüten iſt. .	—	30

Die in dieſer Rubrik angeſetzten Gebühren, ſind für den Bürgerſtand, und die geringen Klaſſen; die von höherem Stande haben den doppelten Betrag zu entrichten.

Sieh vorwärts Seite 281.

Wenn bey einer Trauung zum Knien ein bedecktes Betſchämmel verlangt wird, kömmt dafür

Der Kirche.	—	40
Dem Meßner	—	20

Für

Für das Vorſegnen der Wöchnerinn darf zwar nichts gefodert, doch kann das freywillig gegebene angenommen werden.

Sonſt darf weder etwas gefodert, noch angenommen werden. Beſonders ſoll bey Leichenbegängniſſen kein Brod und Wein gefodert und angenommen werden.

Die Steuerdiener, Meßner, Kirchendiener, Konduktanſager und Träger, haben ſich künftig die nöthigen Flöre und Viſire ſelbſt anzuſchaffen, ohne eine Vergütung dafür zu fodern.

Derjenige, der gegen dieſes Verbot handeln ſollte, wird nicht nur ſeines Dienſtes verluſtigt, ſondern auch beſonders zu ſtrafen ſeyn.

Es ſteht zwar in der Willkühr eines jeden Vermögenden ohne Unterſchied des Standes unter den ausgeſetzten Klaſſen nach Selbſtgefallen zu wählen, ſo, daß alſo Niemanden gröſſere Koſten, als wozu man ſich der erkieſenen Klaſſe gemäß freywillig entſchloſſen hat, aufgedrungen werden können.

Die armen Leute jedoch, welche auſſer wenigem Hausgeräthe nichts verlaſſen, und deren Mittelloſigkeit, entweder durch obrigkeitliche Zeugniſſe, oder von dem Grundrichter beſcheiniget wird, ſind aus chriſtlicher Liebe und Barmherzigkeit ganz unentgeltlich zu begraben; eben ſo wie für die Taufe von den Kindern ſolcher Leute, deren Armuth auf erſtge-

dachte Weiſe erwieſen iſt, nichts zu nehmen iſt. *)

Dieſe Stollordnung wurde auch in Oberöſterreich kundgemacht. **)

Was die Geiſtlichkeit und Kirchendiener des lateiniſchen, griechiſchen, und armeniſch-katholiſchen Ritus in den Königreichen **Gallizien und Lodomerien an Stollgebühren** zu fodern berechtiget ſind, wurde durch folgende Kondukte und Stollordnung geſetzmäßig feſtgeſetzt:

Erſte Rubrike.

Von dem Leichenbegängniſſe einer Perſon über 15 Jahre.

Erſte Klaſſe.

Mit dem groſſen Geleite (mit ganzem Kondukte).

	fl.	kr.
Für das ganze Geläut mit 4 oder 5 Glocken höchſtens	2	20
— den Pfarrer für die Begleitung und Einſegnung der Leiche ohne Unterſchied der Perſon, ſie ſey Zivil oder Militär, adelich oder unadelich	1	—
— den Mitgang mehrerer Weltgeiſtlichen jedem	—	20

Für

*) Patent vom 25. Jäner 1782.

**) Hofdekret vom 20. Jäner 1782.

	fl.	kr.
Für die Grabſtelle auf dem Kirchhofe, wo ſolche zu bezahlen gewöhnlich iſt, höchſtens .	—	40
— das ſchönſte Bahrtuch ſammt Kruzifix oder Pfarrbild	2	—
— die Muſikanten, welche die Leiche vom Hauſe begleiten	2	—
— den Meßner und Kirchendiener zuſammen.	1	—
— ein Altar zu überziehen . . .	—	20
— 8 Träger, jedem 12 kr., zuſammen .	1	36
— 8 Windlichter	1	36
— die 8 Windlichterträgerbuben, jedem 2 kr., macht	—	16
— die Bahre	—	40
— den Kreuzträger	—	4
— den Weihbrunnkeſſel	—	4

Zweyte Klaſſe.

Mit dem mittleren und kleineren Geläute (halben Kondukte.)

Für das Geläut mit 3 Glocken höchſtens .	1	40
— die Begleitung und Einſegnung der Leiche dem Pfarrer	1	—
— den Mitgang mehrerer Weltgeiſtlichen, wenn dieſelben verlangt werden, jedem .	—	20
— das mittlere Bahrtuch ſammt Kruzifix oder Pfarrbild	1	—

	fl.	kr.
Für die Grabſtelle auf dem Kirchhofe höchſtens.	—	40
— den Muſikanten für die Abſingung der Miſerere	1	40
— den Meßner und Kirchendiener zuſammen .	—	40
— den 6 Trägern, jedem 12 kr., zuſammen.	1	12
— 6 Windlichter	1	—
— 6 Windlichterträgerbuben . . .	—	12
— die Bahre	—	10
— einen Altar zu überziehen . . .	—	20
— den Kreuzträger	—	2
— den Weihbrunnkeſſelträger . . .	—	2
— Todtengräber	—	20

Dritte Klaſſe.

Mit dem kleinſten Geläute (Viertelkondukt).

	fl.	kr.
Für das Geläut	—	20
— das Einſegnen dem Pfarrer . .	—	40
— die Grabſtelle auf dem Kirchhofe . .	—	15
— das Bahrtuch ſammt Kruzifix oder Pfarrbild	—	15
— den Meßner und Kirchendiener zuſammen .	—	20
— die 4 Träger	—	48
— die Bahre	—	6
— den Kreuzträger	—	2
— den Weihbrunnkeſſelträger . . .	—	2
— den Todtengräber	—	20

Zwey=

Zweyte Rubrike.

Von dem Leichenbegängniſſe einer Perſon von 7 bis 15 Jahren.

	fl.	kr.
Für das Geläut nach oben angeführten Klaſſen, wie es verlangt wird.		
— die Grabſtelle auf dem Kirchhofe . .	—	15
— das Einſegnen ohne Unterſchied einer Klaſſe.	—	40
— die Prieſter, welche begleiten, wie oben, jedem	—	20
— das ſchönſte Bahrtuch ſammt Kruzifix .	—	40
— das gemeine Bahrtuch . . .	—	20
— den Meßner und Kirchendiener . .	—	12
— jeden Leichenträger	—	10
— die Windlichter und Buben, die dieſelben tragen, wie oben nach Maaß der gewählten Klaſſe.		
— die Bahre beym ganzen Kondukte . .	—	20
beym halben und gemeinen Kondukte .	—	6
— den Todtengräber	—	20

Dritte Rubrike.

Von dem Leichenbegängniſſe eines Kindes von 1 bis 7 Jahren.

Dem Pfarrer für die Begleitung und Einſegnung der Leiche	—	40
Für die Grabſtelle auf dem Kirchhofe . .	—	15

	fl.	kr.
Für das ſchönſte Bahrtuch . . .	—	20
— das ordinari Bahrtuch . . .	—	10
— den Meßner und Kirchendiener . .	—	10
— einen oder zween Träger ſammt Mänteln.	—	12
— den Kreuzträger	—	2
— den Todtengräber	—	10

Vierte Rubrike.

Von dem Leichenbegängniſſe eines Kindes ſo noch kein Jahr alt iſt, folglich unter dem Mantel getragen wird.

Dem Prieſter für das Einſegnen . .	—	20
Für die Grabſtelle . : . .	—	15
— den Meßner	—	10
— den Träger	—	12
— den Todtengräber	—	10

Fünfte Rubrike.

Für das Ausläuten auſſer der Pfarre.

Für ein Geläut mit 4 Glocken. . .	2	—
— — —— — 3 —— . . .	1	30
— — —— — 2 —— . . .	1	—

Sechſte Rubrike.

Von den Konduktanſagern.

Es ſteht Jedermann frey, zu dem Anſagen bey Leichenbegängniſſen, und zu den Exe-

quien

	fl.	kr.
quien ſich der Konduktanſager zu gebrauchen, oder nicht, und dann deren ſo viel, als ihm gefällig iſt, zu beſtellen. Jedem Beſtellten gebührt für den Tag . . .	—	40

Siebente Rubrike.

Von der Begleitung der Ordensgeiſtlichen und Spitäler.

Wenn Ordensgeiſtliche eine Leiche begleiten, gebührt ihnen	2	—
Jedem Hoſpitale, deſſen Arme in allen Klaſſen auf Verlangen mitgehen können, ohne Unterſchied	1	—

Achte Rubrike.

Für die Beyſetzung auſſerhalb des eigenen Kirchenſprengels oder Pfarre.

Wenn die Leiche in eine andere, als in die eigene Pfarrkirche beygeſetzt wird, ſind die Taxen in beyden Pfarren nach der erwählten Klaſſe zu bezahlen, eben ſo, wenn die Leiche in eine Stifts = oder Kloſterkirche beyzuſetzen angeordnet, oder in eine Familiengruft abgeführt wird, iſt ſowohl dem rechtmäßigen Pfarrer als auch dem Konvente, wo der Leichnam beſtattet wird, die ganze Konduktsgebühr abzuführen.

Neunte Rubrike.

Von den Exequien, wenn dieſelben verlangt werden.

	fl.	kr.
Für das Geläut	2	—
— das Amt	1	—
— einem Leviten	—	20
— die Muſik mit beſetzten Stimmen . .	3	20
— den Meßner und Kirchendiener . .	—	30
— einen Altar zum Uiberziehen . .	—	20
— das Libera	—	40

Zehnte Rubrike.

Von den übrigen Stollgebühren.

Für die Taufe iſt weder dem Pfarrer noch dem Meßner etwas zu bezahlen, ſondern beyde ſind, ihre dießfälligen Funkzionen unentgeltlich zu verrichten ſchuldig.

— das Vorſegnen der Wöcherinnen (Kindbetterinnen) darf zwar nicht gefordert werden, aber wo etwas freywillig angebothen wird, kann es angenommen werden.

	fl.	kr.
— eine Trauung (Kopulation) . .	—	40
— den Meßner oder Schulmeiſter . .	—	13
— das dreymalige Aufbiethen (Verkünden) der Brautperſonen	—	20

Wenn aus dem Tauf- Traunngs- oder Todtenbuche ein Schein unter der gewöhnlichen

Fer-

	fl.	kr.
Fertigung verlanget wird, ſo haben Perſonen höheren Standes	—	40
Bürgerliche aber nur dafür zu erlegen . .	—	20
Sieh vorwärts Seite 281.		
Für die bey dem griechiſchen katholiſchen Ritus üblichen beſondern Beerdigungszeremonien, wenn ſolche verlanget werden, gebührt dem Pfarrer		
für die Abſingung der vier Evangelien .	1	30
— — ——— des Pſalters oder des Officii Defunctorum, ſonſt auch Paraſtas genannt.	—	55
Jedem der dazu geladenen Geiſtlichen . .	—	20
Dem Kantor oder Didasculus für die Abſingung des Pſalters	—	20
Für das Officium Defunctorum aber .	—	15
— die Einſegnung des Hauſes, und für die Waſſerweihung, wenn dieſe verlangt wird, iſt zu zahlen	—	15

Vierte Klaſſe.

Erſte Rubrike.

Ordinäre Leiche.

	fl.	kr.
Für das Geläut	—	5
— das Einſegnen und Begleiten der Pfarrer.	—	15
— die Grabſtelle	—	—

	fl.	kr.
Für das Bahrtuch ſammt Kruzifix oder Pfarrbild	—	5
Dem Meßner und Kirchendiener zuſammen .	—	6
Den 4 Trägern, wenn die Leiche nicht von Blutsfreunden, Zunftsgenoſſen, oder gutthätigen Leuten getragen wird . .	—	16
Für die Bahre	—	2
— den Kreuzträger	—	1
— Weihbrunnkeſſelträger . . .	—	1
— den Todtengräber	—	10

Zweyte Rubrike.

Kondukt eines Kindes von 1 bis 7 Jahren.

Dem Pfarrer für die Begleitung und Einſegnung	—	10
Für die Grabſtelle	—	—
— das Bahrtuch	—	3
Dem Meßner und Kirchendiener . .	—	3
Einem oder zween Trägern, jedem . .	—	4
Dem Kreuzträger	—	1
Dem Todtengräber	—	5

Dritte Rubrike.

Ein Kind unter dem Mantel zu tragen und zu begraben.

Dem Pfarrer für das Einſegnen . .	—	5
Für die Grabſtelle	—	—

Dem

	fl.	kr.
Dem Meßner und Kirchendiener . .	—	$1\frac{1}{2}$
— Träger	—	4
— Todtengräber	—	5

Vierte Rubrike.

Kondukt einer Perſon von 7 bis 15 Jahren.

Für das Geläut, wie oben . . .	—	5
— die Grabſtelle auf dem Kirchhofe . .	—	—
— die Einſegnung und Begleitung dem Pfarrer.	—	12
— das Bahrtuch ſammt Kruzifix oder Pfarrbild	—	4
— den Meßner und Kirchendiener . .	—	4
— die Bahre	—	1
— den Todtengräber	—	8

Fünfte Rubrike.

Den Spitälern, wenn ſie verlangt werden .	—	15

Sechste Rubrike.

Bey Exequien, wenn dieſe jemand verlanget.

Für das Geläut, wie oben . . .	—	5
— die Seelenmeſſe	—	15
— den Meßner und Kirchendiener . .	—	6

Sie-

Siebente Rubrike.

Von den übrigen Stollgebühren.

	fl.	kr.
Für die Taufe iſt weder dem Pfarrer, noch dem Meßner, oder Schulmeiſter etwas zu bezahlen, ſondern beyde ſind ihre dießfälligen Funkzionen unentgeltlich zu verrichten ſchuldig.		
— die Trauung dem Pfarrer . . .	—	15
Dem Meßner und Schulmeiſter . .	—	6
Für die dreymalige Verkündigung der Brautperſonen.	—	6

Bey den Begräbniſſen, und ſonſtigen Handlungen des griechiſch-katholiſchen Ritus, wenn nachſtehende Gebräuche verlanget werden.

	fl.	kr.
Für die Abſingung des Pſalters oder officii Defunctorum, ſonſt Paraſtas genannt, dem Pfarrer	—	40
Dem Kantor oder Didasculus für die Abſingung des Pſalters. . . .	—	15
Für das Officium Defunctorum aber .	—	12
— die Weihung des Waſſers und Ausſegnung des Hauſes, wenn dieſe verlangt wird .	—	10

1. Dieſe Stollordnung ſoll von der Geiſtlichkeit des lateiniſchen, des griechiſchen und armeniſch-katholiſchen Ritus genau beobachtet, und weder von ihr,

noch

noch von den Kirchendienern oder ſonſt jemanden mehr als ausgemeſſen iſt, gefordert, noch für eine andere geiſtliche Verrichtung, als welche in der gegenwärtigen Kondukts = und Stollordnung namentlich ausgedrückt iſt, eine Bezahlung im Gelde, oder an Naturalien verlanget werden.

2. Die erſteren drey Klaſſen gelten blos für die Hauptſtadt Lemberg, die Vorſtädte derſelben, und für die übrigen landesfürſtlichen und andere anſehnliche Städte und Märkte, und wird jedermanns Willkühr überlaſſen, ſich ohne Standesunterſchiede eine Klaſſe zu wählen, und ſind niemanden mehrere Köſten, als wozu er ſich der gewählten Klaſſe gemäß entſchloßen hat, aufzudringen.

3. In den geringeren Städten, worunter diejenigen zu zählen ſind, welche nicht unter die Gattung der emporzubringenden Städten gehören, wie auch in den kleineren Märkten, in den Dörfern, und in den Gebürgen zerſtreut liegenden Häuſern ſoll in Anſehung der Bürger, und Unterthanen nur die 4te Klaſſe zur Richtſchnur genommen, die Kondukts = und Stollgebühr nach derſelben gefordert und entrichtet werden.

4. In denjenigen Orten, wo für das Läuten der Glocken, für die Grabſtelle in dem Kirchhofe, für das Bahrtuch, für die Bahre, den Muſikanten für die Begleitung, für das Miſerere oder Seelenamt, dem Meßner und Kirchendiener, dem Schulmeiſter und Didaſculus, desgleichen dem Pfarrer für ein Seelenamt, oder

Seelenmeſſe, für das Libera, für die Abſingung der 4 Evangelien, des Pſalters oder des Officii Defunctorum, ſonſt Paraſtas genannt, bis jetzt weniger als in den vorausgehenden Klaſſen, oder gar nichts bezahlt wurde, hat es in Anſehung aller vier Klaſſen bey der bisherigen Uibung zu verbleiben, iſt alſo dieſe neue Stollordnung dahin zu verſtehen, daß dieſelbe keineswegs **überſchritten**, weder mehr als ſie beſtimmt gefordert werden darf.

5. Die armen Leute, welche außer einem geringen Hausgeräthe nichts verlaſſen, und deren Mittelloſigkeit durch ein obrigkeitliches Zeugniß oder von dem Richter des Orts beſtättiget wird, ſollen umſonſt ohne alle Taxe oder Stollgebühr begraben werden.

Daher wurden alle Pfarrer, Kapläne, Vikarien, Adminiſtratoren, Kirchenväter, Schulmeiſter und Kirchendiener ernſtlich ermahnet, daß Sie von den hinterlaſſenen Kindern, Wittwen oder Anverwandten derley armer Partheyen bey ſchwererer Verantwortung nichts erpreſſen, noch dieſelben zu einem ſolchen Endzwecke zu Verkaufung oder Verpfändung ihres wenigen Habes verleiten; wie denn auch

6. die Abnahme eines Viehſtücks, der Bienenſtöcke oder anderer Wirthſchaftsgeräthe für Begräbniſſe, den Ortspfarrern, und ihren Kirchendienern bey Erſatz des doppelten Werthes auf das ernſtliche verboten worden iſt.

Den Kreisämtern wurde der Auftrag gemacht, auf die Befolgung dieſer Stollordnung fleißig

zu

zu wachen, und die dieſſfalls wahrgenommene Uibertretungen ſogleich dem Gubernium zur gehörigen Beſtraſung anzuzeigen.

Im **Königreiche Böhmen** wurde ſchon vorlängſt gegenwärtige **Stolltaxordnung** feſtgeſezt. Die Innwohner der Hauptſtadt Prag wurden in folgende und zwar

Der höhere Adelſtand

in drey Klaſſen abgetheilt. Von dieſem Stande gehören nun in die **erſte Klaſſe**, die fürſtlichen ohne Unterſchied, dann diejenigen gräflichen Freyherrn- und Ritterſtandsperſonen, welche geheime Räthe, und oberſte Landesoffizier ſind. In die

anderte aber die ſonſt bekannten vermöglichen Herrn- und Ritterſtandsperſonen, ſie mögen ſich in einem kaiſ. Amte befinden, oder auch kein dergleichen Amte beſitzen, und endlich in die

dritte diejenigen Herrn- und Ritterſtandesperſonen, welche entweder wiſſentlich ein geringeres Vermögen haben, oder auch nur blos allein von ihren zu verwaltenden Aemtern und daher zu genieſſenden Solarien leben, oder davon ſich unterhalten.

Der Bürgerſtand aber, und andere gemeine Innwohner

kommen folgendermaſſen zu klaſſifiziren; als nämlich in die **erſte Klaſſe** gehören die kaiſ. Räthe und Sekretär, dann Nobilitirte, und alle andere anſäſſige bemittelte

Hono-

Honorazioren, herrſchaftliche Oberbeamte, Wechsler, Negozianten, Kauf- und bekannt vermöglichere Bürgersleute, in die

anderte die minderen k. k. Offizianten, Rathsverwandten, die nicht k. Räthe ſind, als welche in die erſte Klaſſe gehören; dann die bey andern Staatsämtern befindlichen Aſſeſſoren, herrſchaftlichen Haus und Wirthſchaftsoffiziere, bürgerliche Krämer und ſonſt wohl bemittelte Bürger, oder Innſaſſen in die

dritte, die ſowohl anſäſſigen, als unanſäſſigen Stadtsbedienten, als Gerichtsſchreiber, Servi curiæ und dergleichen, dann Künſtler, Handwerksmeiſter, und ſonſt weniger bemittelte Bürgersleute, in die

vierte herrſchaftlichere Livreebediente und andere dergleichen Dienſtbothen, und Handwerksgeſellen, in die

fünfte. Lehrjungen der Künſtler ſowohl als Handwerker, gemeine Taglöhner und Handlanger.

Zufolge dieſer Abtheilung bezahlet in der erſten Rubrike.

Von der Verkündigung der höhere Stand.

	fl.	kr.
in der 1 Klaſſe	3	—
—— 2 ——	2	—
—— 3 ——	1	—

Der

Der Bürgerſtand und andere gemeine Innwohner.

		fl.	kr.
in der 1 Klaſſe	. . . . .	1	—
—— 2 ——	. . . . .	—	30
—— 3 ——	. . . . .	—	15
—— 4 ——	. . . . .	—	8
—— 5 ——	. . . . .	—	5

In der zweyten Rubrike.

Von der Kopulation.

Der höhere Stand.

in der 1 Klaſſe	. . . . .	12	—
—— 2 ——	. . . . .	6	—
—— 3 ——	. . . . .	3	—
Dem Sakriſtaner oder Meßner für das Einſchreiben	. . . . .	—	30

Der Bürgerſtand und andere gemeine Innwohner.

in der 1 Klaſſe	. . . . .	4	—
—— 2 ——	. . . . .	3	—
—— 3 ——	. . . . .	1	—
—— 4 ——	. . . . .	—	30
—— 5 ——	. . . . .	—	20

Dem Sakriſtaner oder Meßner für das Einſchreiben.

	fl.	kr.
in der 1. 2. und 3. Klaſſe . . .	—	24
in der 4. und 5. Klaſſe . . .	—	8

In der dritten Rubrike.

Von Kindestaufen.

Der höhere Stand.

	fl.	kr.
in der 1 Klaſſe	6	—
—— 2 ——	4	—
—— 3 ——	2	—
Dem Meßner oder Sakriſtaner für das Einſchreiben	—	30

Der Bürgerſtand und andere gemeine Innwohner.

	fl.	kr.
in der 1 Klaſſe	1	30
—— 2 ——	1	—
—— 3 ——	—	30
—— 4 ——	—	15
—— 5 ——	—	8

Dem Sakriſtaner oder Meßner fürs Einſchreiben.

	fl.	kr.
in der 1. 2. und 3. Klaſſe . . .	—	18
in der 4. und 5. Klaſſe . . .	—	4

In der vierten Rubrike.

Von Einſegnung der Braut und Kindbetterinn.

Der höhere Stand.

	fl.	kr.
in der 1 Klaſſe	2	—

in

		fl.	kr.
in der 2 Klaſſe	. . . . .	1	30
—— 3 ——	. . . . .	1	—

Der Bürgerſtand und andere gemeine Innwohner.

in der 1 Klaſſe	. . . . .	—	30
—— 2 ——	. . . . .	—	20
—— 3 ——	. . . . .	—	10
—— 4 ——	. . . . .	—	6
—— 5 ——	. . . . .	—	3

Dazu hat aber die Kinderbetterinn ſich das gewöhnliche Licht nach ihren eigenen Belieben, groß oder klein, ſelbſt anzuſchaffen.

In der fünften Rubrike.

Von den Begräbnißen.

Zahlet der höhere Stand für ein Kind bis 9 Jahre alt einſchlüßig.

in der 1 Klaſſe	. . . . .	6	—
—— 2 ——	. . . . .	4	—
—— 3 ——	. . . . .	2	—

Der Bürgerſtand und andere gemeine Innwohner.

in der 1 Klaſſe	. . . . .	1	30
—— 2 ——	. . . . .	1	—
—— 3 ——	. . . . .	—	30

		fl.	kr.
in der 4 Klaſſe	. . . . .	—	15
—— 5 ——	. . . . .	—	8

Für eine erwachſene Perſon.

Der höhere Stand.

in der 1 Klaſſe	. . . . .	20	—
—— 2 ——	. . . . .	16	—
—— 3 ——	. . . . .	12	—

Der Bürgerſtand und andere gemeine Innwohner.

in der 1 Klaſſe	. . . . .	12	—
—— 2 ——	. . . . .	6	—
—— 3 ——	. . . . .	2	—
—— 4 ——	. . . . .	—	30
—— 5 ——	. . . . .	—	12

Nebſt dem kömmt dem Pfarrer zum Leichenbegängniße ein Wachslicht groß oder klein, nach jedermanns Belieben zu geben.

Dagegen ſoll des Pfarrers Schuldigkeit ſeyn, alle gewöhnliche Zeremonien zu verrichten, der Opfergang aber, und alle andere Foderungen ſind aufgehoben.

Dabey iſt jedoch zu bemerken, daß im Falle etwa der Kondukt, oder die Begräbniß durch einen Prälaten, oder andere Prieſter auf Anſuchen und Verlangen der Erben, oder

des

	fl.	kr.
des Erblaſſers ſelbſt geführt, oder der Verſtorbene aus des Pfarrers Jurisdiktion in eine fremde Kirche getragen oder geführet und begraben werden möchte, nichts deſto weniger deſſen eigenen Pfarrer nach Maaß der obigen Klaſſen die Gebühr zu entrichten wäre.		
Wenn aber jemand zu der Begräbniß einen oder den anderen Kappellan, oder auch ſonſt noch mehrere Geiſtliche zum Kondukte verlangete, ſo iſt ohne Standes Unterſchied einem jeden Prieſter, Diakon, und Subdiakon.	—	30
Den Akolithen, oder miniſtrirenden Geiſtlichen zugeben	—	15
Wo übrigens, wenn der Kapellan zum Leichenbegängniße oder ſonſt nicht verlanget wurde, demſelben auch beſonders über des Pfarrers oben ausgeſezte Gebühr nicht das mindeſte zu entrichten iſt. Den Miniſtrantenbuben kömmt jeden zu zahlen	—	3
Dem Kreuzträger	—	3

Von Tauf- Kopulations- und Todtenſcheinen.

Für dergleichen Scheine zahlet der höhere Stand.

in der 1 Klaſſe	4	—

	fl.	kr.
in der 2 Klaſſe	2	—
— — 3 — —	1	—

Der Bürgerſtand, und andere gemeine Stadtinnwohner.

in der 1 Klaſſe	1	—
— — 2 — —	—	36
— — 3 — —	—	24
— — 4 — —	—	12
— — 5 — —	—	6

Man ſehe vorwärts S. 281 nach.

Dem Schulmeiſter, oder Kantner zahlet der höhere Stand von Begräbniſſen für ein Kind bis 9 Jahre alt einſchließlich

n der 1 Klaſſe	2	—
— — 2 — —	1	10
— — 3 — —	—	40

Der Bürgerſtand und andere gemeine Innwohner.

in der 1 Klaſſe	—	30
— — 2 — —	—	20
— — 3 — —	—	10
— — 4 — —	—	6
— — 5 — —	—	3

Für

Für erwachſene Perſonen.

Der höhere Stand.

	fl.	kr.
In der 1 Klaſſe	6	40
— — 2 — —	5	20
— — 3 — —	4	—

Der Bürgerſtand und andere gemeine Innwohner.

In der 1 Klaſſe	4	—
— — 2 — —	2	—
— — 3 — —	—	40
— — 4 — —	—	10
— — 5 — —	—	4

Nebſt dieſem iſt den Vokaliſten insgeſammt für das Ordinarigeſang beym Kondukte, und für ein Ordinär geſungenes Salve Regina ohne Muſikalinſtrumente

Vom höheren Adelſtande.

Ohne Unterſchied im Pauſch	1	15

Vom Bürgerſtande, und anderen gemeinen Stadtinnwohnern.

In der 1 2 und 3 Klaſſe . . .	—	45
— — 4 und 5 — — . . .	—	12

zu entrichten; wie denn den Poſaunenbläſern beſonders, und zwar einem jeden . — 20 zu bezahlen iſt.

	fl.	kr.
Ferners iſt für ein beſonders muſikaliſches Salve Regina, ſo aber niemanden zu halten aufgedrungen wird, dem Regensſchori pr. Pauſch	2	—
zu geben, wovon derſelbe ebenfalls die hiezu erforderliche Vokal- und Inſtrumentalmuſik ſelbſt zu befriedigen hat.		

Von geſungenen Requien oder Seelenämtern und ſtillen heiligen Meſſen, wie auch Todten-Officium.

	fl.	kr.
Da es in eines jeden Willkühr beruhet, ob und was derſelbe für ein geſungenes Amt, oder wie viel ſtille heilige Seelenmeſſen nach Maaß des unterm 21 April 1747 ergangenen Trauerpatents für des Verſtorbenen Seele halten, oder leſen laſſen wolle; kömmt für ein geſungenes Amt dem Pfarrer .	1	30
Dann den Leviten, jedem . . .	—	30
Den miniſtrirenden Geiſtlichen, jedem .	—	15
Im Falle aber hiezu nur weltliche Miniſtranten Buben angewendet würde, ſo iſt deren jedem	—	3
zu entrichten.		
Für eine ſtille heilige Meſſe . . .	—	30
und für Betung des Todten-Officiums jeden Geiſtlichen	—	30
zu geben. Weiters wird		

den

den Muſikern für ein geſungenes Amt, und zwar ohne Unterſchied des Standes

	fl.	kr.
dem Regenschori	1	—
— Organiſten	1	—
den andern Inſtrumentalmuſikern, jedem .	—	30
einem jeden Baſſiſten und Tenoriſten . .	—	30
den andern Vokaliſten, jedem . . .	—	15
endlich dem Kalkanten	—	15

für die Muſik aber bey einer ſtillen heiligen Meſſe nur die Hälfte deſſen zu bezahlen ſeyn.

Für ein geſungenes Choralſeelenamt.

Dem Pfarrer	1	—
Den Leviten, jedem	—	24
— miniſtrirenden Geiſtlichen, jedem .	—	12
— miniſtrirenden Buben	—	3
— Choraliſten im Pauſch . . .	2	—

In der ſechſten Rubrike.

Verſchiedene andere Erforderniſſe zum Begräbniß betreffend.

Vom Glockengeläute.

Hierinfalls iſt ein Unterſchied zu machen, und nachdem

bey der Kathedralkirche im Schloſſe ad St. Vitum.

	fl.	kr.
Die gröſten und ſchwerſten Glocken ſich befinden; ſo kömmt für das erſte ganze Geläut mit allen Glocken für jede Stunde 6 Schock Meißniſch, das iſt	7	—
Auf der Altſtadt bey der Pfarrkirche im Thein, dann auf der Neuſtadt bey St. Heinrich, bey St. Stephan, auf der Kleinſeite bey St. Niklas für das erſte ganze Geläut mit allen Glocken für jede Stunde 4 Schock, das iſt	5	50
zu bezahlen.		
Bey den übrigen Pfarrkirchen dieſer drey Pragerſtädte hingegen wird für das erſte ſogenannte ganze Geläut mit allen Glocken für jede Stunde 4 Schock, das iſt . .	4	40
ſodann aber für das anderte ſogenannte mittlere Geläut ohne allem Unterſchiede bey allen Pfarrkirchen für jede Stunde 2 Schock, das iſt	2	20
und endlich für das 3te oder letzte Geläut .	—	35
zu entrichten ſeyn.		

Bey denjenigen Kirchen aber, wo nur zweyerley Glockengeläut befindlich iſt, und bey den Filial, wie auch anderen Kloſterkirchen

iſt

	fl.	kr.
iſt für das ganze Geläut mit allen Glocken für jede Stunde 2 Schock, das iſt .	2	20
dann für das anderte und letzte abzuführen .	—	35

Es ſteht jedoch jedem frey, mit was für einem Geläute und wie oft, oder wie lang ſowohl vor der Begräbniß, als auch während derſelben man geläutet haben will, nach welchem Stundenmaſſe auch die Zahlung zu leiſten iſt.

Von Bahr- und Leichentüchern.

Da iſt, wenn deren zwey vorhanden ſind, für Darleihung des reichen, oder ſammetenen.	1	—
Für das Ordinarituch aber nur . .	—	15

zu entrichten.

Jedoch ſind die Handwerkszünfte, wenn ſie ihre eigenen Bahrtücher haben, keineswegs gezwungen, von den Pfarrkirchen eines dergleichen zu nehmen.

Für die Klagmäntel.

Für derſelben Darleihung wird für einen jeden Mantel bezahlt	—	3

Den Anſagern oder Einladern.

Wenn ſich jemand freywillig dieſer Leute bedienen will,

vom

vom höheren ohne Unterſchied, und vom Bür-
gerſtande der erſten Klaſſe

	fl.	kr.
gebühret einem jeden Anſager oder Einlader .	1	20

von den übrigen

einem jeden dergleichen	—	35

Die Leich- und Fackelträger betreffend.

Einem Leichenträger wird . . .	—	18
dann einem Fackelträger	—	10

entrichtet.

Von Leichenwägen.

Für einen mit vier Pferden beſpannten Leichenwagen kömmt	6	—
dann für einen mit ſechs Pferden . .	10	—
Im Falle aber die Leiche in Prag von der Kleinſeite auf die Alt- oder Neuſtadt, und dagegen nur von der Kleinſeite auf das Schloß, oder den Hradſchin geführt würde; ſo iſt für einen Leichenwagen mit vier Pferden	8	—
Für dergleichen Wagen mit 6 Pferden .	12	—

zu entrichten.

Dann, ſofern die Begräbniß von der Alt- oder Neuſtadt Prag auf das Schloß, oder den Hradſchin, oder im Gegentheile von da auf die Alt- oder Neuſtadt Prag geſchähe; ſo iſt wegen Entlegenheit und beſchwerli-

chen

	fl.	kr.
chen Weges für einen Leichenwagen mit vier Pferden	10	—
Für einen mit 6 Pferden	14	—

Von Schwarzbeziehung des hohen oder Hauptaltars und Ausbreitung des ſchwarzen Tuchs anſtatt der Tumba.

Was dießfalls weitläufiger verordnet worden iſt, wird in dem Trauerpatente zu erſehen ſeyn, und hier nur ſo viel angemerket, daß für die Schwarzbedeckung des hohen Altars mit Anheftung fünf Wappen- oder Todtenköpfſchilder die Taxe ausgeſetzt ſey zu . . .	1	30
Dann für Ausbreitung des ſchwarzen Tuchs mit dem Kreuze in der Kirche anſtatt der Tumba nebſt Anheftung der Schilder .	1	—

Der Wappen darf ſich aber Niemand, als der Adel, bedienen.

Die Fackeln und Kerzen betreffend.

Zur Begleitung der Leiche hat

der höhere Stand

nicht mehr als in der 1 Klaſſe 12 Stücke
— — 2 — — 8 — —
— — 3 — — 6 — —

der

der Bürgerſtand.

in der 1 und 2 Klaſſe 6 Stücke,
— — 3 4 —
— — 4 und 5 nur 2 —

Fackeln zu gebrauchen, welche ſowohl, als auch die Kerzen um die Tumba und auf die Altare in der Kirche zur Begräbniß ein jeder nach eigenem Belieben groß oder klein ſelbſt beyzuſchaffen, oder ſich dießfalls mit der Kirche abzufinden hat.

In der ſiebenten Rubrike.

Von Grüften und Grabſtellen.*)

	fl.	kr.
Für diejenige Grabſtelle und Gruft, wozu für die daſelbſt ruhenden Verſtorbenen einige heilige Meſſen oder ſonſtige pia ſuffragia geſtiftet ſind, und wohin ſonſt nicht Jedermann insgemein begraben zu werden pflegt, ſoll der Kirche . . .	12	—
Dann für eine andere in der Pfarrkirche befindliche Gruft für Honorazioren . .	6	—
Für eine außer der Pfarrkirche befindliche Gruft dazu gehörige Kapelle, wie auch für die in der Filialkirche ſelbſt befindliche Grufte.	3	—

entrichtet werden.

Wo ſich aber außer der Kirche in einem Kreuz- oder ſonſt ſeitwärtigen Orte wegen Abgangs,

Kirch-

*) Man ſehe davon weiter unten unter Abhandlung von Begräbniſſen nach.

	fl.	kr.
oder nicht hinlänglichen Platzes des Kirchhofs einige ſogenannte Gemeingrüften befinden, da wird für ſelbe nicht mehr als .	1	10
und endlich für die Grabſtelle auf einem Kirchhofe in der Erde von einer ſonſt bemittelten Perſon	—	30
Von den noch nicht 9 Jahren alten Kindern aber nur die Hälfte der angeführten Taxen für die Grabſtelle bezahlet.		
Uibrigens ſoll auch des Erblaſſers freyer Willkühr heimgeſtellt ſeyn, wohin der Verſtorbene begraben werden wolle.		
Sofern aber derſelbe in eine andere oder fremde Kirche beerdiget wird, ſo haben die Erben der Pfarrkirche Nomine Juris wegen der Grabſtelle ohne Unterſchiede . .	3	—

Wenn aber ſelber anderwärts nur auf dem Kirchhofe beerdiget werden ſollte, nur die Hälfte deſſen zu bezahlen, was oben für eine Grabſtelle auf dem pfarrlichen Kirchhofe ausgeſetzt iſt.

Für die Grabſtelle in den fundirten Familiengrüften iſt nichts zu entrichten, dabey wird aber verboten, fremde Leute in dergleichen Grüften zu begraben.

Den Armen iſt auf dem Kirchhofe oder in den Gemeingrüften die Grabſtelle ohne alles Entgeld zu vergönnen.

Die

der Bürgerſtand.

in der 1 und 2 Klaſſe	6	Stücke,
— — 3	4	— —
— — 4 und 5 nur	. 2	— —

Fackeln zu gebrauchen, welche ſowohl, als auch die Kerzen um die Tumba und auf die Altare in der Kirche zur Begräbniß ein jeder nach eigenem Belieben groß oder klein ſelbſt beyzuſchaffen, oder ſich dießfalls mit der Kirche abzufinden hat.

In der ſiebenten Rubrike.

Von Grüften und Grabſtellen.*)

	fl.	kr.
Für diejenige Grabſtelle und Gruft, wozu für die daſelbſt ruhenden Verſtorbenen einige heilige Meſſen oder ſonſtige pia ſuffragia geſtiftet ſind, und wohin ſonſt nicht Jedermann insgemein begraben zu werden pflegt, ſoll der Kirche . . .	12	—
Dann für eine andere in der Pfarrkirche befindliche Gruft für Honorazioren . .	6	—
Für eine außer der Pfarrkirche befindliche Gruft dazu gehörige Kapelle, wie auch für die in der Filialkirche ſelbſt befindliche Grufte.	3	—

entrichtet werden.

Wo ſich aber außer der Kirche in einem Kreuz- oder ſonſt ſeitwärtigen Orte wegen Abgangs,

Kirch-

*) Man ſehe davon weiter unten unter Abhandlung von Begräbniſſen nach.

	fl.	kr.
oder nicht hinlänglichen Platzes des Kirchhofs einige ſogenannte Gemeingrüften befinden, da wird für ſelbe nicht mehr als .	1	10
und endlich für die Grabſtelle auf einem Kirchhofe in der Erde von einer ſonſt bemittelten Perſon	—	30
Von den noch nicht 9 Jahren alten Kindern aber nur die Hälfte der angeführten Taxen für die Grabſtelle bezahlet.		
Uibrigens ſoll auch des Erblaſſers freyer Willkühr heimgeſtellt ſeyn, wohin der Verſtorbene begraben werden wolle.		
Sofern aber derſelbe in eine andere oder fremde Kirche beerdiget wird, ſo haben die Erben der Pfarrkirche Nomine Juris wegen der Grabſtelle ohne Unterſchiede . .	3	—

Wenn aber ſelber anderwärts nur auf dem Kirchhofe beerdiget werden ſollte, nur die Hälfte deſſen zu bezahlen, was oben für eine Grabſtelle auf dem pfarrlichen Kirchhofe ausgeſetzt iſt.

Für die Grabſtelle in den fundirten Familiengrüften iſt nichts zu entrichten, dabey wird aber verboten, fremde Leute in dergleichen Grüften zu begraben.

Den Armen iſt auf dem Kirchhofe oder in den Gemeingrüften die Grabſtelle ohne alles Entgeld zu vergönnen.

Die

Die Todtengräber betreffend.

Für die Abhebung des Gruftenſteines und dieſſfällige Beſtattung in die Grüfte zahlt für eine erwachſene Perſon:

der höhere Stand

	fl.	kr.
in der 1 Klaſſe	3	—
— — 2 — —	2	—
— — 3 — —	1	10

der Bürgerſtand und andere Innwohner.

in der 1 Klaſſe	1	30
— — 2 — —	1	—
— — 3 — —	—	45
— — 4 — —	—	30
— — 5 — —	—	15

Für ein Kind, das nicht 9 Jahr alt iſt, aber nur die Hälfte obiger Taxen.

dann ferners kömmt dem Todtengräber für Verfertigung des Grabes auf einem Kirchhofe und für die Beerdigung zur Winterszeit, da die Erde hart gefroren iſt, von einer erwachſenen, ſonſt vermöglichen Perſon .	1	30
von einer weniger bemittelten	1	—
Im Sommer hingegen, oder wenn die Erde nicht gefroren iſt, von einer vermöglichen Perſon	1	10
dann von einer bemittelten . . .	—	55

Von

Von den noch nicht 9 Jahr alten Kindern, die Hälfte obiger Taxen zu bezahlen, wofür derſelbe die nöthigen Gehilfen beyzuſchaffen hat. *)

Num. II.

Von Ausſpendung der Sakramente und den dazu gehörigen Gegenſtänden.

A.

§. 1.

Für die Taufe hat gegenwärtig Niemand etwas, auch weder für das Einſchreiben zu bezahlen. Was den Pfarrern an ihrer Kongrua dadurch erweißlich entgeht, wird ihnen aus der Religionskaſſe erſetzt. **) Von der Taufe.

Auch iſt dabey dem Meßner kein Geſchenk zu machen, ſondern die ganze Handlung unentgeldlich vorzunehmen. ***)

Die dem Meßner und Schulmeiſter entgangenen Taufgebühren, ſind denſelben aus dem Kirchenvermögen, allenfalls aber, wenn keines vorhanden iſt, von den Patronen, auch aus dem Religionsfond, wo dieſer das Patronat hat, zur Entſchädigung zu entrichten. ****)

Wo dem Meßner von der Grundobrigkeit ein beſtimmter Beytrag für die Taufgebühren gegeben wurde,

*) Patent für Böhmen. Wien vom 30. Mai 1750.

**) Patent vom 24. Oktober 1783.

***) Hofentſchlieſſung vom 8. Nov. 1783.

****) Hofentſchließung vom 6. Juli 1786.

de, iſt denſelben dieſer auch nach Aufhebung der Tauftaxe, wie vorhin zu geben geſtattet worden *)

Auch von der Taufe eines unehelichen Kindes, iſt eine Stollgebühr abzunehmen verboten worden. **)

§. 2.

Die Kreisämter haben auf den genauen Vollzug der Anordnung der abgebotenen Bezahlung für die Kindstaufen zu wachen, und der Pfarrer, welcher in ungebührlicher Abnahme dieſer Stolltaxe betreten wird, ſoll nebſt Zurückſtellung der unrechtmäßigen Zahlung, mit einer den Umſtänden und ſeinen Kräften angemeſſenen Geldſtrafe, zum Beſten der Armen beleget werden. ***)

§. 3.

Das Vorſegnen der Kindbetterinnen ſteht allein den Pfarrern zu, und iſt den Ordensgeiſtlichen verboten. ****)

Auch bey den Einſegnungen der Kindbetterinnen ſind alle Gäſtereyen, ſo wie bey den Kindstaufen, und bey dieſen die vielen Taufpathen verboten. *****)

Sieh davon das mehrere voran, unter der Abhandlung von Matriken S. 257.

Der

*) Verordnung vom 28. Auguſt 1786.

**) Hofdekret vom 25. Oktober 1787.

***) Hofdekret vom 29. April 1787.

****) Verordnung vom 6. Hornung 1787.

*****) Hofdekret vom 7. April und 6. May 1784.

Der bey Vorſegnung der Mütter beobachtete Unterſchied, daß die ehelichen Mütter bey den groſſen Kirchthüren, die Mütter aber die auſſer der Ehe gebohren haben, bey der Sakriſteythüre zur Kirche eingeführt wurden, iſt, da dieſe Behandlung ſehr ſchimpflich auffällt, abgeſtellet, und ſind alle Weibsperſonen ob ſie ehelich oder unehelich gebohren haben, bey einer und der nämlichen Thüre zur Vorſegnung einzuführen. *)

§. 4.

Für das Vorſegnen der Wöchnerinnen ſoll nichts gefordert, aber, wo etwas freywillig angeboten wird, kann es angenommen werden. **)

§. 5.

Nach den Grundſätzen der helvetiſchen Religionsgenoſſen, ſind bey ſelben die Nothtaufen der Hebammen nicht zuläßig, ſondern es kann die Taufe nur durch einen ordinirten chriſtlichen Lehrer verrichtet, die ſogenannte Nothtaufe von anderen Perſonen aber nur als eine gleichgültige Handlung angeſehen, mithin dergleichen Taufen nach gewöhnlichem Formular wiederhohlet werden. ***)

*) Verordnung in Grätz vom 21. Oktober 1784.

**) Verordnung vom 25. Jäner 1782.

***) Hofdekret vom 2. Juni 1788.

§. 6.

Schon ältere Verordnungen verbieten, daß die Judenkinder ohne Einwilligung der Aeltern getauft werden. *)

Ein unmündiges Judenkind ohne Wiſſen und Willen der Aeltern zu taufen, wurde auſſer den zwey Fällen: 1. der äuſſerſten Lebensgefahr, 2. der Verſtoſſung und Verlaſſung der Aeltern und Vormundſchaft höchſt verboten; zu Straffen der Uibertretung wurden die Verſorgung des Kindes, 1000 Dukaten an den Fiskus, oder wenn ſie nicht gezahlt werden könnten, zweyjähriger Arreſt, oder Opus publicum vel dominicale beſtimmet. Die Taufe eines unmündigen Judenkindes iſt für erwieſen zu halten erkläret worden, wenn ein Zeuge, dem ſonſt nichts im Wege ſtehet, de proprio facto, de propria ſcientia, & de re propriis ſenſibus percepta das Zeugniß ablegt. **)

Neuere Geſetze ordnen: daß, gleichwie kein katholiſches Kind von ſeinen Aeltern genommen und katholiſch erzogen werden kann, ſo dürfe auch kein Judenkind getauft werden, bis man nicht einer hinlänglichen Erkenntniß eines übernatürlichen, oder aus Uiberzeugung erfolgten Antriebs zur Taufe, wozu weder Furcht noch Anlockung, oder was immer für Leidenſchaft Urſache geben, verſichert iſt, welches jedesmal gründ-

*) Verordnung vom 27. Jäner 1769.

**) Verordnung vom 15. Febr. 1765., vom 9. Sept. 176 , und vom 10. Apr. 1787.

gründlich zu unterſuchen iſt, weil der Religion an guten Chriſten, nicht aber an Getauften gelegen iſt. *)

Allen Akkouchers und Hebammen iſt unter einer Strafe von tauſend Dukaten oder halbjährigen Gefängniß, die Taufe der Judenkinder gänzlich, und alſo auch die Nothtaufe unterſagt, wenn etwa aus den Umſtänden der Geburt, oder der Schwäche des Kindes für das Leben desſelben wirklich Beſorgniſſe entſtehen ſollten, weil derley Kinder, immer den Aeltern gehören, und es alſo auch nur dieſen allein zuſtehen kann, ſie taufen zu laſſen, oder nicht. **)

Kein Judenkind darf vor Erreichung des 18 Jahres getauft werden, es wäre denn, daß ein Judenkind vor einem ſolchen Alter, wo ſelbes zwar das Gute von dem Böſen zu unterſcheiden im Stande iſt, das 18 Jahr aber noch nicht erreicht hat, aus eignem Triebe auf dem Todtenbette die Taufe verlangen ſollte, in welchem Falle einem ſolchen Judenkinde die Taufe ertheilt werden könnte. ***)

Ohne dieſe Normalverordnung, vermög welcher kein Judenkind vor Erreichung des 18 Jahrs getauft werden darf, geradezu aufzuheben, wurde der politiſchen Behörde in jeder Provinz die Befugniß eingeraumet: daß ſelbe aus wichtigen Urſachen in Anſehung der-

*) Verordnung vom 31. März 1782.

**) Verordnung vom 12. April 1787.

***) Verordnung vom 30. Oktober 1787.

jenigen Judenkinder, welche das 14 Jahr bereits zurückgeleget haben, die Diſpenſation ertheilen könne, in anderen Fällen hingegen jedesmal die beſondere höchſte Bewilligung hierüber eingehohlt werden ſoll. *)

B.

Von der Ehe.

Der hier abzuhandelnde Gegenſtand von der Trauung führt nothwendig von ſelbſt zu jenem von dem Aufgebote, oder der Verkündigung, dieſer aber hat die Ehe zur Hauptgrundlage, daher von der leztern nach den beſtehenden Geſetzen die Abhandlung vorangelaſſen wird.

§. 1.

Da die Eheverlobniſſe weder für den Staat, noch für den Privaten nützlich, ſondern vielmehr für beyde in Rückſicht auf die gezwungenen Ehen ſchädlich ſind, ſo wurden.

Alle Eheverſprechen, das iſt, jene Verträge, wodurch eine Manns- und Weibsperſon ſich vorhinein gegen einander verbindlich machen, ſich zu heurathen, gänzlich aufgehoben, haben daher keine rechtliche Verbindlichkeit.

Würde demnach ein ſolches Eheverſprechen gleichwohl eingegangen: ſo ſoll daſſelbe, es mag auf was immer für eine Art verfaßt, und mit was immer für Feyerlichkeiten verſehen ſeyn, doch weder eine Verbind-

lich-

*) Hofdekret an ſämmtliche Länderſtellen vom 21. Oktober 1791.

lichkeit zur künftigen Ehe nach ſich ziehen, noch auch ſonſt die mindeſte rechtliche Wirkung haben.

§. 2.

Um ſo weniger ſoll eine nach vorhergegangenem Eheverſprechen geſchehene Schwächung oder Schwängerung eine Verbindlichkeit zur künftigen Ehe wirken, ſondern eine ſolche ſoll nicht anderſt angeſehen werden, als jene, welche ohne ein vorheriges Eheverſprechen geſchehen iſt.

Alle Heurathskontrakte ſind demnach ſo einzuleiten, daß, nachdem N. N. ſich mit N. N. zu verehelichen geſonnen iſt, folgende Bedingniſſe zwiſchen ihnen verabredet worden ſind, welche nach erfolgter Einſegnung ſofort ihre rechtliche Kraft haben ſollen. *)

Ein von einem k. k. Unterthan in fremden Staaten, wo es immer ſeyn mag eingegangenes Eheverſprechen, iſt in Sr. Majeſtät Landen ungültig. **)

§. 3.

Die Ehe an ſich als ein bürgerlicher Vertrag betrachtet, und die daraus flieſſenden wechſelſeitigen bürgerlichen Gerechtſamen und Verbindlichkeiten erhalten ihre Weſenheit, Kraft und Beſtimmung ganz und einzig von den Landesfürſtlichen Geſetzen, die Entſcheidung der hierüber entſtehenden Streitigkeiten gehöret, alſo für die Landesfürſtlichen Gerichtsſtellen.

*) Patent vom 30. Auguſt 1782., und allg. bürgerliches Geſetzbuch Drittes Hauptſtück.

**) Patent vom 16. September 1785. a)

§. 4.

Jedermann iſt befugt, einen Ehevertrag einzugehen, der durch folgende Anordnung dazu nicht unfähig erkläret wird.

§. 5.

Wer zu Schlieſſung eines Ehevertrags unfähig iſt.

Zu Schlieſſung eines Ehevertrags ſind nicht fähig **Minderjahrige**, wenn ſie ihres Eheleiblichen Vaters, oder in deſſen Abgang des Großvaters väterlicher Seite Einwilligung darüber nicht eingehohlet haben.

§. 6.

Wenn jedoch Vater oder Großvater ihre Einwilligung verſagen, iſt den Kindern, oder dem Theile, mit welchen die Ehe nicht zugelaſſen werden will, wie auch ſeinem Vater oder Vormunde ſich an die Gerichtsbehörde zu wenden geſtattet.

§. 7.

Findet die Behörde, nachdem der Vater oder Großvater vernommen worden, die Urſache der verweigerten Einwilligung erheblich, ſo hat auch dieſelbe das Geſuch auf eine den Umſtänden angemeſſene Art abzuſchlagen. Können die Aeltern keine wichtige Urſache ihrer Weigerung anführen, ſo ſoll die Behörde verſuchen, ſie zur gütlichen Einwilligung zu vermögen: fällt der Verſuch fruchtlos aus, ſo hat das Gericht die Einwilligung von Amtswegen zu ertheilen. Eine auf gerichtliche Bewilligung geſchloſſene Ehe, hat nicht nur

voll=

vollkommene Giltigkeit, ſondern ſoll auch den Kindern an ihren Rechten zu keinem Nachtheile gereichen.

§. 8.

Wenn Minderjährige ohne Einwilligung des Vaters oder Großvaters, oder wider deren ausdrücklichen Verbot, ohne die Gerichtsbewilligung angeſucht zu haben, oder gar nach einer gerichtlichen Abweiſung eine Ehe ſchlieſſen, iſt dieſelbe ganz ungiltig und ohne alle Wirkung.

§. 9.

Wofern der Vater oder Großvater väterlicher Seite zwar am Leben ſind, aber das Gericht, dieſelben von der Vormundſchaft entweder, weil ſie darauf Verzicht gethan, oder wegen eines wider ſie ſtreitenden Bedenkens auszuſchließen, mithin einen andern Vormund zu beſtellen befunden hat, iſt nebſt der Einwilligung des Vaters oder Graßvaters auch die Einwilligung des Vormunds einzuholen. Sind dieſe in ihrer Meinung unterſchieden, hat das Gericht zu entſcheiden.

§. 10.

Wo Vater und Großvater väterlicher Seite geſtorben ſind, können minderjährige dennoch ohne Einwilligung derjenigen, unter deren Obſorge ſie ſtehen, ſich nicht verheligen. In einem ſolchen Falle aber iſt die Einwilligung des Vormunds allein nicht genug, ſondern muß auch die gerichtliche Genehmhaltung angeſucht werden.

§. 11.

Wollte ein Vormund weder ſelbſt einwilligen, noch die Vormundſchaftsbehörde angehen, ſo ſteht nach §. 6. dem Minderjährigen ſelbſt, oder andern in ſeinem Namen frey, ſich an die Behörde zu wenden, welche nach Vernehmung des Vormunds vorzukehren hat, was ſie der Billigkeit gemäß findet. *)

Minderjährige Unterthanen der k. k. Erbländer, und im höchſten Dienſte ſtehende Militärperſonen können auch in fremden Ländern eine für dieſe Länder giltige Ehe nicht anders eingehen, als wenn nach Vorſchrift des hieſigen Ehegeſetzes von Minderjährigen die väterliche, großväterliche, vormundſchaftliche oder obervormundſchaftliche Einwilligung, bey Militärperſonen die Erlaubniß des Regiments, Korps oder der denſelben vorgeſetzten Obrigkeit dazu erhalten worden iſt. **)

Die Einwilligung des Vaters, Vormunds, oder Richters, in Rückſicht der Ehe eines Minderjährigen, muß allzeit ſchriftlich vorgezeigt werden. ***)

Auch in den Vorlanden iſt ſich wegen der Großjährigkeit nur allein nach dem allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuche zu halten, welches die Großjährigkeit für das vollendete 24. Lebensjahr beſtimmt. ****)

Auf

*) Patent vom 16. Jäner 1783. und allg. bürgerliches Geſetzbuch 3tes Hauptſtück.

**) Patent vom 16. September 1785.

***) Verordnung vom 19. Juni 1787.

****) Verordnung vom 14. Auguſt 1788.

Auf die Frage, ob bey der Ehe eines Waiſen, welche zwar mit Einwilligung des Vormunds, oder ohne gerichtliche Genehmigung eingegangen worden iſt, und welche ſchon die prieſterliche Einſegnung erhalten hat, der Abgang der gerichtlichen Genehmigung die Richtigkeit des Ehekontrakts nach ſich ziehe? Sey offenbar, daß der Stand des Waiſen ein Ehehinderniß ſey, welches durch die Genehmhaltung der Pupillarinſtanz gehoben werden müße, und wenn dieſes Hinderniß nicht gehoben, und die Ehe dennoch eingegangen worden wäre, ſo ſey der Ehekontrakt eine Nullität.

Uiber die Frage, wenn eine ſolche von den Waiſen ohne gerichtliche Genehmigung geſchloſſene Ehe vorkömmt, ob ungeachtet der bereits erfolgten prieſterlichen Einſegnung, dieſe Genehmigung verweigert werden könne? Iſt die allerhöchſte Entſchließung erfolgt: Der erſte Schritt in ſolchen Fällen wäre, daß von der Pupillarinſtanz der Ehekontrakt für nichtig erkläret, und gegen die Schuldigen und Theilnehmer nach dem 47. §. des zweyten Theils des allgemeinen Geſetzes über Verbrechen und Strafen vorgegangen werden ſoll. Nach der Beſtrafung komme es darauf an, ob beyde Theile die gerichtliche Genehmigung nachſuchen wollen. Bey Erledigung dieſes Anſuchens habe das Gericht freye Hand, und könne die Genehmigung allerdings verſagen, da die prieſterliche Einſegnung zur Giltigkeit eines den Geſetzen widerſtrebenden bürgerlichen Kontrakts nichts beytragen könne, und alſo auch durch dieſelbe das Gericht

in

in Erfüllung ſeiner Amtspflicht ſich nicht hemmen zu laſſen hat. Endlich

Uiber die Frage, ob eine zweyte prieſterliche Einſegnung nachfolgen müße, im Falle das Gericht die Genehmhaltung den beyden ſich meldenden Partheyen zu ertheilen für gut finde? Müße in Abſicht auf den bürgerlichen Ehekontrakt, wenn das Hinderniß gehoben iſt, allerdings eine zweyte prieſterliche Einſegnung vorgehen, und zwar, wenn das in der Frage ſtehende Hinderniß nicht öffentlich bekannt geworden iſt, in aller Stille, ſonſt aber auch öffentlich, immer aber müße dieſe auf eine, oder andere Art erfolgende Wiederholung in dem pfarrlichen Trauungsbuche, mit Anmerkung der Urſache aufgeführt werden. *)

Bey Ertheilung des obergerhablichen (obervormundſchaftlichen) Konſenſes zur Vereheligung eines Waiſen, kömmt es nicht blos auf die Vermögensverhältniße, ſondern hauptſächlich auch auf den moraliſchen Charakter desjenigen, mit welchem der Waiſe den Ehekontrakt eingehen ſoll, auf die ſonſtigen Umſtände, und auf die Uiberzeugung an, daß die in der Frage ſtehende Ehe dem Willen des Waiſen angenehm ſey, und daher hat die Obervormundſchaftsbehörde in einem ſo wichtigen, und ſo unabänderliche Folgen nach ſich ziehenden Geſchäfte mit ſchuldiger Aufmerkſamkeit, und Sorgfalt ſich angelegen zu halten, vor Ertheilung des Kon-

*) Hofdekret vom 2 März 1789.

Konſenſes alle dieſe Verhältniße ſtandhaft zu erheben, und je nachdem dieſe befunden werden, den Konſens zu ertheilen, oder abzuſchlagen. *)

§. 12.

Die Heurath großjähriger Kinder, wenn ſie gleich ohne, oder wider die Einwilligung des Vaters oder Großvaters geſchloſſen worden, iſt giltig. Wofern aber die Urſache der von dem Vater oder Großvater geſchehenen Weigerung ſo beſchaffen iſt, daß ſie vom Gerichte für gründlich anerkennet wird, ſollen die Aeltern nicht nur von aller Ausſtattung oder Verſorgung, wie ſie immer beſchaffen ſeyn mag, gänzlich entbunden, ſondern auch befugt ſeyn, ſo weit ſie nicht etwan nachher die Heurath begnehmiget haben, ein ſolches ungehorſames Kind zu enterben.

§ 13.

Bey einer ſolchen Heurath, ſie möge giltig oder ungiltig ſeyn, ſollen nach Beſchaffenheit der Umſtände diejenigen ohne Unterſchied beſtrafet werden, die dazu verführet, die aus Argliſt oder Gewinnſucht ſich dabey zur Unterhandlung gebrauchen laſſen, oder dazu Anlaß, Gelegenheit, Vorſchub gegeben haben. **)

Großjährige, über welche aus was immer für Urſachen die Vormundſchaft fortdauert, können doch ohne

*) Hofdekret vom 22. May 1789.

**) Patent vom 16. Jäner 1783. und allg. bürgerliches Geſetzbuch 2tes Hauptſtück.

ne vormund = oder obervormundſchaftliche Einwilligung einen giltigen Ehevertrag ſchließen, indem das Geſetz, welches dieſe Einwilligung zur Giltigkeit des Ehevertrages fordert, nur von Minderjährigen redet, und alſo auf Großjährige nicht anwendbar iſt, unter was immer für Verhältnißen einer fortgeſetzten Vormundſchaft ſie ſtehen mögen. *)

§. 14.

Ehen zwiſchen einem **Unterthan dieſer Staaten von chriſtlicher Religion**, und einem andern, der der **chriſtlichen Religion nicht zugethan iſt**, ſind nichtig und ungiltig.

§. 15.

Ein **Mann, der bereits mit einem Weibe, oder eine Weibsperſon, die bereits mit einem Manne verheurathet iſt**, ſind, ſo lange dieſe Ehe beſteht, nicht befugt, eine zweyte Ehe einzugehen. Wird eine ſolche zweyte Ehe dennoch geſchloſſen, ſo iſt ſie ungiltig.

Wer durch das Band giltiger Ehe gebunden mit einer andern Perſon, ſie ſey ledig oder verheurathet, eine zweyte Ehe ſchließt, macht ſich des Verbrechens zweyfacher Ehe ſchuldig.

Hat jener Theil, mit welchem der Verbrecher die zweyte Ehe ſchließt, von dem Bande der erſten Ehe gewußt, ſo iſt des Verbrechers Strafe im zweyten Grade zeitliches hartes Gefängniß, oder öffentliche Arbeit, des

*) Verordnung vom 2. Nov. 1787.

des Theilnehmers Strafe iſt im erſten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß, oder öffentliche Arbeit.

War dagegen dem Theile, mit welchem die zweyte Ehe geſchloſſen worden, das Band der erſten Ehe verborgen, ſo iſt der Verbrecher mit der dem Betruge ausgemeſſenen Strafe zu belegen, dem unſchuldigen Theile aber bleibt das Recht der vollkommenen Entſchädigung vorbehalten. *)

§. 16.

Wenn daher verehelicht geweſene Perſonen zur neuen Ehe ſchreiten wollen, ſollen dieſelben, wofern der Tod des erſten Ehegatten an dem Orte, wo ſie ſich wieder verehelichen wollen,] nicht allgemein kündig iſt, nicht ehe zur zweyten Heurath gelaſſen werden, bis ſie den Tod des vorigen Ehegatten auf eine im Rechte zureichende Art bewieſen haben. **)

Uiber die Anfrage: ob eine Wittwe vor Verlauf des 10. Monats nach dem Tode ihres Gemahls ſich verehelichen könne? wurde verordnet: der §. 111. des 3ten Kapitels des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches (der von der neuerlichen Ehe eines geſchiedenen akatholiſchen Eheweibes handelt, und vorſchreibt, daß ein ſolches Weib allzeit die gehörige Zeit abwarten müſſe, damit wegen eines aus der vorigen Ehe etwa empfangenen

*) Allg. Geſetz über Verbrechen und derſelben Strafen vom 13. Jäner 1787. §. 175. 176. 177.

**) Patent vom 16 Jäner 1783. und allg. bürgerliches Geſetzbuch 3. Hauptſtück.

nen Kindes kein Irrthum oder Zweifel entſtehen könnte) laſſe ſich nicht auf den Fall ausdehnen, und anwenden, wenn eine Wittwe zur zweyten Ehe zu ſchreiten gedenket. Von dieſer fordert das Geſetz im §. 15. und 16. nichts anders, als daß der Tod des vorigen Ehegatten auf eine im Rechte zureichende Art, das iſt, durch den Todtenſchein bewieſen werde, und ſobald dieſer Beweis hergeſtellet iſt, ſtehet ihrer zweyten Ehe kein Hinderniß entgegen. *)

§. 17.

Blutsverwandte ſind ſich unter einander zu verehligen unfähig. In der auf- und abſteigenden Linie iſt dieſe Unfähigkeit immerwährend. Unter Seitenverwandten aber ſoll ſie ſich nicht weiter erſtrecken, als auf die Heurath zwiſchen Bruder und Schweſter, dann zwiſchen Bruder und ſeines Bruders oder Schweſters Tochter, wie auch zwiſchen Schweſter und ihres Bruders oder ihrer Schweſter Sohn, und auf die Heurath zwiſchen Geſchwiſterkindern.

§. 18.

Dieſe Unfähigkeit zur Ehe zwiſchen Seiten-Verwandten beſteht ohne Unterſchied, nicht nur, wenn ſie Brüder und Schweſtern von einem Vater und von einer Mutter abſtammen, ſondern auch, wenn ſie blos den Vater oder blos die Mutter gemeinſchaftlich haben. Ueberhaupt jede Verwandtſchaft, ſowohl, welche aus ehe-

*) Hofdekret vom 16. Februar. 1787.

ehelicher, als die, welche aus unehelicher Erzeugung ihren Urſprung hat, wird in der angeführten Art ein Hinderniß der Ehe.

§. 19.

Auch die Schwägerſchaft macht zwiſchen dem Manne und den Verwandten ſeines Weibes, dann zwiſchen dem Weibe und den Verwandten ihres Mannes die Ehe ungültig. Der Mann nähmlich kann die oben im §. 17 und 18 erwähnten Verwandten ſeines Weibes, und das Weib die daſelbſt erwähnten Verwandten ihres Mannes nicht ehelichen. *)

Alle übrige hier vorgedacht nicht benannte Perſonen ſind daher nach dem oben ſtehenden §. 4. unter dieſem Verbote nicht begriffen. Folglich ſind alle Seitenverwandte und Verſchwägerte, die §. 17. nicht angezeiget werden, der Ehe fähig zu halten, ohne daß ſie ſich auch bey der politiſchen Landesſtelle zu melden haben. **)

Es iſt ſofort die geiſtliche Verwandſchaft kein Ehehinderniß mehr, da ſchon in dem Ehevertragspatente vom 16. Jäner 1783. §. 2. ausdrücklich feſtgeſetzt worden iſt, daß alle diejenigen den Ehekontrakt eingehen können, welche durch dieſes Patent nicht ausdrücklich für unfähig erkläret worden ſind, und in dem bemeldten Patente von der geiſtlichen Verwandtſchaft keine Meldung geſchehen iſt. ***)

*) Patent vom 16. Jäner 1783 und Allg. B. G. B. 3. Hauptſt.
**) Verordnung Wien den 6. May 1783.
***) Hofdekret vom 30. Jäner 1784.

§. 20.

Wofern jedoch in irgend einem beſonderen Falle ſehr wichtige Urſachen vorhanden wären, welche eine Ehe zwiſchen Perſonen, deren Verwandſchaft oder Schwägerſchaft die Verbindung hindert, räthlich machten, muß der Fall allezeit dem Landesfürſten angezeiget, und ſeiner darüber ergehenden Anordnung nachgelebet werden.

§. 21.

Wer eine **Weibsperſon gewaltthätiger Weiſe entführet**, kann mit derſelben eine gültige Ehe nicht ſchließen. Wenn jedoch die Weibsperſon, nachdem ſie ſich wieder auſſer der Gewalt des Entführers befindet, denſelben zu heurathen einwilliget, ſteht der Giltigkeit dieſer Ehe nichts im Wege.

§. 22.

Ebenfalls werden ein **Ehebrecher und eine Ehebrecherin** für unfähig erkläret, mit einander eine gültige Ehe zu ſchließen, wofern der begangene Ehebruch, vor der zwiſchen denſelben geſchloßenen Ehe gerichtlich erwieſen worden iſt.

§. 23.

Sollen auch diejenigen miteinander eine giltige Ehe einzugehen unfähig ſeyn, **die den ihrer Heurath im Wege ſtehenden Ehegatten des einen Theils ermordet haben**, die Ermordung mag von ihnen ſelbſt, oder auf ihre Veranlaſſung von einem Andern vollbracht, und entweder mit beyderſeitiger Einwilli-

gung,

gung, oder auch nur von einem Theile, ohne Willen und Wiſſen, des andern Theils verübet worden ſeyn.

§. 24.

Militärperſonen ſind ohne ſchriftliche Erlaubniß von ihren Regimentern, Korps, oder ſonſt von ihrer vorgeſezten Obrigkeit ſich zu verehlichen nicht fähig. Nicht nur, daß ein wider dieſes Verbot eingegangene Ehe für ſich ungiltig, und nichtig iſt, ſondern es w erden auch die Partheien, welche ſich geehlicht, und der Pfarrer, Paſtor, oder Pope, welche Militärperſonen ohne die vorgeſchriebene Erlaubniß getrauet haben, würden nach Beſchaffenheit der Umſtände beſtrafet werden.

§. 25.

In Anſehen der in der katholiſchen Kirche mit dem **Stande der Geiſtlichkeit, und den abgelegten Ordensgelübden verbundenen Unfähigkeit** zur Ehe bleibt das bisher beſtehende unabgeändert. *)

Wenn die oben in den §§. 14. 15. 17. 19. 21. 22. 25. enthaltenen Ehehinderniße eintreten, können k. k. Unterthanen auch in einem fremden Lande eine für Sr. Majeſtät Staaten giltige Ehe nicht ſchließen. **)

Auf Veranlaſſung des ſich verbreiteten und auf manche Gemüther einen Eindruck mit ſich gebrachten Rufs, als würde das Cölibat der Geiſtlichkeit in den k. k. Erblanden aufgehoben werden, ward von weil.

*) Patent vom 16. Jäner 1783 und Allg. B. G. B. 3 Hauptſt.

**) Patent vom 16 Septemb. 1785. c)

Sr. Maj. Joſeph II. erkläret, daß Allerhöchſtdieſelben hiezu keineswegs geneigt ſeyn, und befahlen zugleich dieſe allerhöchſte Geſinnung allen Länderſtellen bekannt zu machen, um dadurch die Verbreitung dieſes Rufs zu vernichten. *)

§. 26.

Von Giltigkeit, und Ungültigkeit des Ehevertrags.

Der Ehevertrag oder Ehekontrakt ſelbſt wird geſchloßen, wenn eine Manns- und eine Weibsperſon einwilligen, miteinander in eine unzertrennliche Gemeindſchaft zu tretten, um Kinder zu erzeugen, und der mit dieſem Stande verbundenen Rechte zu genießen.

§. 27.

Die Einwilligung in die Ehe muß klar und deutlich ausgedrücket, und im allgemeinen von den Partheyen ſelbſt gegeben werden, zwar iſt die Ehe auch durch einen Bevollmächtigten zu ſchlieſſen erlaubt; allein eine ſolche Ehe iſt nur dann vollgültig, wann die Vollmacht auf die Heurath einer beſtimmten Perſon gerichtet iſt, und wann dieſe Vollmacht zur Zeit, da der Bevollmächtigte die Ehe ſchließt, nicht bereits wiederrufen worden.

§. 28.

Alles was die Einwilligung verhindert, verhindert auch die Gültigkeit des Ehevertrags. Daher können diejenigen, die ihrer Vernunft beraubt ſind, wenn ſie nicht heitere Zwiſchenſtunden haben, in welchen Sie die Rechte und Verbindlichkeiten, des Eheſtands einſehen, keine gil-

*) Hofverordnung vom 11. Juni 1787.

giltige Ehe ſchließen. Tauben und Stummen hingegen, die ihre Einwilligung durch Zeichen ausdrücken können, ſteht zur Schlieſſung der Ehe nichts im Wege.

§. 29.

Ungiltig iſt der Vertrag der Ehe, wenn in der Perſon, mit welcher die Ehe geſchloſſen worden, ein Irrthum vorgeht. Ein in Nebenſachen, oder in den Eigenſchaften der Perſon vorgegangener Irrthum aber hindert die Giltigkeit des Ehevertrags nicht, es ſey denn, daß die Eigenſchaft die ganze Weſenheit der Perſon verändert, und das von der anderen Seite die zur Ehe gegebene Einwilligung darauf ausdrücklich beſchränket, von der andern Seite aber dieſe Eigenſchaft betrüglicher Weiſe vorgegeben worden.

§. 30.

Das Ehehinderniß wird hiemit auch auf den Fall erweitert, da eine Weibsperſon zur Zeit der eingegangenen Eheverbindung von einem dritten wirklich ſchwanger iſt, dieſer Umſtand ihrem künftigen Ehemanne nicht bekannt war, und dieſer ſobald er von der vorgänglichen Schwangerſchaft Beweiſe gehabt, bey Behörde die Anzeige macht, auch vorher keine Wiſſenſchaft davon gehabt zu haben, darthun kann.

§. 31.

Die Giltigkeit der Ehe ſteht weiters entgegen, wenn die Einwilligung durch Furcht und Gewalt erzwungen worden, wofern nämlich die Furcht zu dem Ende, um die Einwilligung zur Ehe dadurch zu er-

zwingen, eingejagt, auch ſo beſchafen war, daß eine Perſon, wie die, welche dieſe Furcht anführet, derſelben nicht hat widerſtehen können.

§. 32.

Das Befugniß, eine aus Irrthum oder Furcht eingegangene Ehe als ungiltig anzufechten, hat nur der Theil, der in den Irrthum verſetzet, oder dem die Furcht eingejagt worden, keineswegs aber der Andere, bey dem weder Irrthum noch Zwang vorhanden war. Selbſt der erſtere ſoll mit keiner Klage wider die geſchloßene Ehe weiter gehört werden, wenn nach entdekten Irrthume, oder vorübergegangener Furcht er ſeine Einwilligung entweder ausdrücklich, oder durch freywillig fortgeſezte eheliche Beywohnung erneuert hat. *)

C.

§. 1.

Von Diſpenſen in Eheſachen.

Das allgemeine bürgerliche Geſezbuch im 3ten Hauptſtücke und das vorangezogene Patent vom 16. Jäner 1783 ordnet: **Wofern in einem beſondern Falle ſehr wichtige Urſachen vorhanden wären, welche eine Ehe zwiſchen Perſonen räthlich machen**, deren Verwandſchaft, oder Schwägerſchaft die Verbindung hindert, dann muß der Fall allzeit dem Landesfürſten angezeiget, und ſeiner darüber ergehenden Anordnung nachgelebet werden; Nur erſt dann mag ſich weiters darüber an das geiſtliche Gericht verwendet werden.

Die

*) Patent vom 16. Jäner 1783 und Allg. B. G. B. 3. Hauptſt.

§. 2.

Nach den weiter ergangenen Verordnungen müſſen die allerhöchſten Befehle in Eheſachen pünktlich vollzogen werden, übrigens iſt aber den Herren Ordinarien frey gelaſſen worden, alles das von ſich ſelbſt oder mit Verwendung nach Rom zu veranlaſſen, was diesfalls jeder nach ſeiner Ueberzeugung und Gewiſſen nöthig zu ſeyn erachtet, wovon keine Rechenſchaft gefordert wird, wenn hiedurch nichts gegen die ausdrücklichen höchſten Verordnungen geſchiehet *).

Die weltliche Macht hat in die impedimenta occulta der ſich verehelígen wollenden Partheyen nicht einzuſchreiten, ſondern den Herren Ordinarien bleibt in derley Fällen unbenommen ſich allenfalls für die Partheyen ad Forum poenitentiariae zu verwenden. **)

Da ſich Fälle ergeben, wo ex impedimento occulto extra matrimonium orto die Diſpenſazion nach dem kanoniſchen Rechte bis auf den zweyten Grad erfodert wird, die ergangenen Ehekontraktsgeſeze aber nur jene Ehehinderniſſe betreffen, welche aus einer giltigen Ehe entſpringen, ſo haben die Herren Ordinarien in ſolchen Fällen, wo es lediglich um einen ſolchen Caſum conſcientiæ zu thun iſt, ohne Anſtand die Dispenſe zu ertheilen. ***)

Diejenigen Verwandten, und verſchwägerten Perſonen die zu Schlieſſung einer Ehe unter ſich in dem Patente

*) Verordnung vom 4. Sept. 1783 und 17. April 1784.
**) Verordnung vom 10. Julius 1783.
***) Hofdekret vom 13. April 1783.

tente nicht für unfähig erkläret ſind, können ſich lediglich bey ihrem Biſchofe diesfalls melden. *)

Weiter nachgefolgte Verordnungen enthalten: Alle Seitenverwandte und Verſchwägerte, welche in den Ehegeſezen nicht ausdrücklich benennet worden ſind, ſind ſich unter einander zu verehelichen fähig, ohne bey der politiſchen Landesbehörde ſich deshalben zu melden. **)

Wenn der 2te Grad der Verwandtſchaft mit dem 3ten eintritt, iſt es nicht nöthig von Seite der politiſchen Stelle deswegen eine Erlaubniß zu ertheilen, ſondern es ſteht den Partheyen frey, wenn ſie wollen, die biſchöfliche Dispens anzuſuchen, welche ihnen jedoch allemal unentgeltlich ertheilet werden muß. ***)

Auf die gemachte Vorſtellung, daß ein jeder, der die Diſpenſazion im 3 und 4 Grade der Verwandſchaft und Schwägerſchaft, oder in Anſehung der dreymahligen Aufbietung bereits ſchon von der weltlichen Behörde erhalten hat, ſich nebſt dieſem auch an ſeine geiſtliche Obrigkeit zu verwenden habe, iſt die höchſte Entſchlieſſung erfolgt, daß es bey dem kundgemachten Patente ſein bewenden habe, und die Biſchöfe dahin anzuweiſen ſeyn, daß allen Pfarrern die Macht ertheilt, und aufgetragen werde, an den von der weltlichen Behörde diſpenſirten Fällen des 3. und 4. Grades, und der Aufkündigung keine unnützen Schwierigkeiten zu machen.

*) Patent vom 16 Jäner 1783.

**) Verordnung vom 6. May 1783.

***) Verordnung vom 22. März 1784.

chen, wozu — wenn ſich die Biſchöfe nicht befugt zu ſeyn glauben — von Rom die Fakultäten dem Herrn Erzbiſchof, wie jedem andern unbenommen bleiben. *)

Die Geiſtlichkeit ſoll in keinem Falle, wo das Ehevertragspatent die Ehen einzugehen erlaubt, folglich kein Hinderniß vorhanden iſt, oder wo die weltliche Obrigkeit in Anſehung der Verkündigung für ſich allein diſpenſiret hat, den betroffenen Theilen den mindeſten Anſtand und Aufenthalt des prieſterlichen Beyſtandes machen, jene Ehekontrahenten aber, die blos aus eigenem Antriebe, aus Gewiſſensſkrupel die Ordinariatsdiſpenſazion in einem der beſagten Fälle freywillig ſuchen, ſollen ſie unentgeldlich erhalten.

Die Mittheilung dieſer Macht blos in dem lezten Falle können die Ordinarien ihren Konſiſtorien, und allen Dekanen, und Vicariis Foraneis, wenn dieſelben glaubten, daß die Pfarrer mit Aufklärung des Grades der Verwandtſchaft ſich zu helfen nicht im Stande wären, ein für allemal zu ſtatten kommen laſſen. **)

Da ſich öfters zwiſchen den Brautleuten ſolche Fälle einer Blutsverwandtſchaft und Schwägerſchaft ergeben, welche aus einer mit dem Vater oder Mutter, oder deren nächſten Geſchwiſtern begangenen fleiſchlichen Vermiſchung herrühren, mithin zu beſtimmen ſchwer ſind, ob das Verbrechen für publik und notoriſch gehalten werden ſoll; ſo wurde erkläret, daß die bloſſe Notorie-

 tas

*) Hofdekret vom 13. Jäner 1784.
**) Hofdekret vom 1. April 1784.

tas facti nicht als eine zureichende Hinderniß ad effectus civiles des Ehevertrags angeſehen, ſondern über dieſes auch die Notorietas juris, die durch den Spruch des judicis competentis geſchieht, mit erfordert werde, wie es auch auf eine ähnliche Art in Betref des aus einem Ehebruche entſtandenen Ehehinderniſſes §. 18. des Ehepatents angeordnet worden iſt, daß nämlich der von der Ehe vorausgegangene Ehebruch nur alsdann ein Ehehinderniß ſey, wenn ſolcher gerichtlich erwieſen worden iſt. *)

Den Pfarrern, und Lokalkaplänen wurde die Macht mitgetheilet, in tertio, und quarto gradu ſimplici et mixto Conſanguinitatis vel. affinitatis nicht nur arme, ſondern auch adeliche, und bemittelte Perſonen unentgeldlich zu diſpenſiren.

Uebrigens wurde den Pfarrern, und Lokalkaplänen aufgetragen, die obgedachtermaſſen ſowohl in Verkündigungen als in tertio et quarto gradu ſimplici et mixto Conſanguinitatis et affinitatis, bey welchen lezteren ſie den Grad der Freundſchaft nach den beſtehenden kanoniſchen Regeln, genau zu berechnen ſich müſſen angelegen ſeyn laſſen, in dem Kopulazionsbuche alles Fleißes anzumerken, und einzutragen, damit keine Unordnung, und Zweifel über die Richtigkeit derley Trauungen jemals entſtehen können, auch obgedachte ertheilte Diſpenſen den Konſiſtorien einzuberichten, und hierüber

*) Hofdekret vom 19. May 1784.

über auch in der Konſiſtorialkanzley ein Protokoll zu führen. *)

Ueber die Vorſtellung, wie ſich in Anſehung jener Eheleute, die ungeachtet eines begangenen Conjugicidii einander geheurathet, und die ſich über die Mordthat erſt hernach im Beichtſtuhle angeklagt haben, zu benehmen ſey, wurde entſchieden, daß dieſer Fall nach der Verordnung vom 6. May 1783., welche alle blos ad forum conſcientiæ ſich beziehende Fälle ohne Ausnahme enthält, folglich auch alle verborgene blos im Beichtſtuhle zur Entdeckung gelangende Ehehinderniſſe einſchlieſſe allerdings pro Diſpenſatione ordinarii ex capite impedimenti occulti geeignet ſey. **)

§. 3.

Die Geſuche um die Ehediſpens, werden in Wien unmittelbar bey dem k. k. Direktorium, in den Ländern aber bey den Länderſtellen und Kreisämtern mit der Bitte: ſelbe an die höchſte Behörde gelangen zu befördern: eingereichet.

In allen jenen Fällen, wo die Herren Erz = und Biſchöfe in den verbotenen Graden der Verwandſchaft, und Verſchwägerung die Diſpenſazion zur prieſterlichen Einſegnung aus eigener Ordinariatsmacht zuſagen, welche ſchriftliche Erklärung die Brautleute ihrem Geſuche beyzulegen haben, iſt den Bittſtellern ſodann von dem Gubernium, oder von der Regierung einverſtändlich mit der dortländigen geiſtlichen Filialkommiſſion die lan-

des-

*) Verordnung vom 21. Mai 1785.

**) Hofentſchlieſſung vom 20. Sept. 1787.

desfürſtliche Erlaubniß zu Schließung des bürgerlichen Ehevertrags unter Beyrückung der ausdrücklichen Bedingung in Formalibus: wenn der Herr Ordinarius die kirchliche Diſpenſe zur prieſterlichen Einſegnung aus eigener Ordinariatsmacht verleihet: ohne weitern zu ertheilen und nur mit Ende eines jeden Militarjahrs ein Verzeichniß der ertheilten Ehediſpenſen zur allerhöchſten Einſicht einzuſenden. *)

Bey den in Ehediſpenſen gefällten zweyen verſchiedenen Entſcheidungen, kann von Ernennung eines Judicii in tertia inſtantia gar keine Frage ſeyn. **)

Für Ehediſpenſen ſoll auſſer dem Stempel, und der gewöhnlichen Dekretsveranlaſſungsgebühr keine Taxe abgenommen, ***) und muß auch dafür die in der Verordnung vom 21. April 1784. für die biſchöfliche Beſcheide ausgemeſſene Schreibgebühr zu 6 kr. wovon bey der Abhandlung von den Konſiſtorien das mehrere vorkommen wird, von den Partheyen entrichtet werden. ****)

Zu den Ehediſpenſen der Perſonen vom Fürſten-Grafen-Freyherrn- und Ritterſtande, auch der k. k. Generalen iſt der Stempel erſter Klaſſe à 2 fl. zu nehmen.

Die

*) Zirkular an ſämmtliche Länderſtellen vom 8. Februar 1790.

**) Hofdekret vom 6. Jäner 1793.

***) Verordnung vom 18. Sept. 1783.

****) Verordnung vom 12. July 1784.

Die Ehediſpenſen für diejenigen, welche ein ſtändiſches Gut wirklich beſitzen, denen ein in = oder ausländiſcher Adel eigen iſt, k. k. Staabsoffiziere, für diejenigen, welche Doktorswürden erlangt haben, für Hofagenten, für die in k. k. ſtändiſchen oder ſtädtiſchen Dienſten ſtehenden Räthe, Sekretäre, Expeditoren, Regiſtratoren, Taxatoren, Rathsprotokolliſten und ſolche Vorſteher eines Amtes, welche den Titel Oberbeamte, Direktoren, Inſpektoren, oder Adminiſtratoren ausdrücklich führen, für Niederlagsverwandte, Wechsler und Großhändler müſſen auf Stempelpapier à 1 fl.; dann die Diſpenſen für die k k. Offiziere, für Beamte in k. k. oder ſtädtiſchen Dienſten, die in einer zur höhern Klaſſe nicht ausdrücklich genannten Dienſtkathegorie ſtehen, für Bürger in Hauptſtädten, Güterpächter, für herrſchaftliche Wirthſchaftsbeamte oder Hausoffiziere auf Stempelpapier à 15 kr., endlich für Bürger der Munizipalſtädte oder Märkte, und aller anderen als der Hauptſtädte, für Unterthanen, unadeliche Innleute, für das Dienſtgeſinde, und für alle übrige ohne Ausnahme, die nicht ausdrücklich zu einer der höheren Klaſſen gewieſen ſind, auf Stempelpapier à 3 kr. gefertiget werden. *)

D.

*) Stempelpatent Wien vom 30. Jäner, in Gallizien vom 28. Febr. 1788. §. 13.

D.

§. 1.

Von den Verkündungen oder Aufgeboten der Ehen.

Nicht jede obgleich deutlich ausgedrückte Einwilligung zu Schliessung der Ehe iſt für hinlänglich anzuerkennen. Zur Weſenheit des Ehevertrags, und als ein zu deſſen Giltigkeit unumgängliches Bedingniß wurde vorgeſchrieben, daß die beyderſeitige Einwilligung zur Ehe in Gegenwart des Pfarrers, Paſtors, Popen oder Rabiners, in deſſen Pfarre oder Sprengel die Brautleute wohnhaft ſind, und in Beyſeyn von zween Zeugen ausgedrückt werde. Doch iſt den Pfarrern, Paſtoren, Popen oder Rabinern das Befugniß eingeräumt, daß ſie ſtatt ihrer auch jemanden andern, um in ihren Namen bey Schließung der Ehe gegenwärtig zu ſeyn, beſtellen mögen.

§. 2.

Wo Bräutigam und Braut unter verſchiedene Pfarrbezirke gehören, iſt es genug, wenn die eheliche Einwilligung entweder vor dem Pfarrer, Paſtor, Popen oder Rabiner des Bräutigams, oder vor dem Pfarrer, Paſtor, Popen oder Rabiner der Braut erkläret wird.

§. 3.

Jede Ehe, bevor Sie geſchloſſen wird, ſoll in der Pfarrkirche der Brautleute an einem Sonntage, oder gebotenen Feyertage zur Zeit der Predigt, oder wenn ſich ſonſt das Volk in gröſſerer Menge verſammelt öffentlich aufgeboten (verkündet), bey dieſem

Auf=

Aufgebote (dieſer Verkündung) beyde Brauleute mit Tauf= und Geſchlechtsnamen, Geburtsorte und Stande deutlich bezeichnet, und das Aufgebot noch an zween folgenden Sonn= oder Feyertägen wiederholt werden, damit jedermann hinlänglich Zeit habe, ein ihm etwa bekanntes Hinderniß gehörig zu entdecken.

§. 4.

Gehören die Brautleute unter verſchiedene Pfarrbezirke, ſo ſoll das dreymalige Aufgebot in der Pfarre von beyden geſchehen, und hätte eines der Brautleute ſich in ſeiner dermaligen Pfarre noch nicht durch ſechs Wochen aufgehalten, ſo ſoll das Aufgebot auch noch in derjenigen Pfarre geſchehen, unter welche es vorher gehört hat. *)

Bey den dreymaligen Verkündigungen ſoll es unabänderlich verbleiben. **)

Beym Aufgebot der Brautleute von verſchiedener Religion kann die Verkündigung in der akatholiſchen Religion an einem andern Tag, nämlich an einem ihnen (Akatholiſchen) gebotenen Feyertage allerdings geſchehen, und hat ſich dießfalls die Pfarre der einen Religion durch jenes, was in der Pfaare der andern Religion geſchehen ſoll, nicht irre machen zu laſſen, wenn nur in jeder die Ehe dreymal an einem Sonntage, oder ihrer Pfarrgemeinde gebotenen Feyertäge zur

Zeit

*) Patent vom 16. Jäner 1783. und allg. bürgerliches Geſetzbuch drittes Hauptſtück.

**) Hofdekret vom 4. Febr. 1783.

Zeit der Predigt, oder wenn ſich das Volk ſonſt in gröſſerer Menge verſammlet, aufgeboten wird. *)

Wenn beede Brautleute der akatholiſchen Religion zugethan ſind, ſollen ſelbe in ihren Bethhäuſern aufgekündet werden. Auch ſollen ſolche akatholiſche Ehen in den katholiſchen Pfarrkirchen, zu welchen ſie nach ihrem Wohnorte gehören würden, wenn ſie katholiſch wären aufgekündet werden, damit eines Theils nicht ſo leicht eine Ehe eingegangen werde, der etwa erhebliche Hinderniſſe entgegen ſtehen, und damit der Bevölkerungsſtand deſto verläßlicher unterhalten werde. **)

Da wahrgenommen worden, daß das Wort ſonſt, in dem §. 35. 3ten Hauptſtück des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuch die üble Deutung erzeugte, als ob das Aufgebot auch an einem Werktage, wenn nur mehrere Leute zugegen ſind, vorgenommen werden könne, ſo wurde erklärt, daß dieſe Deutung dem wahren Sinne des Geſetzes ganz entgegen ſey, indem das Wörtlein ſonſt nur auf die Zeit auſſer der Predigt, jedoch auf Sonn- und Feyertage ſeinen Bezug hat, und damals auch nur in Gegenwart des hinlänglich verſammelten Volkes. ***)

Die Auſſerachtlaſſung des Aufgebots, oder der in dem Ehegeſetze darüber vorgeſchriebenen Diſpenſen macht eine von k. k. Unterthanen in fremden Ländern eingegan-

*) Hofdekret vom 10. May 1784.

**) Hofdekret Wien vom 10. May 1784.

***) Zirkularverordnung Graz vom 22. März 1787.

gangene Ehe für Sr. Majeſtät Staaten nur damal ungiltig, wenn in dem Lande, wo die Ehe geſchloſſen worden iſt, die Verkündigungen erfodert werden, oder wenn die k. k. Unterthanen die nach den dortigen Geſetzen nöthigen Diſpenſen auf die in demſelben Lande vorgeſchriebene Art nicht bewirket haben. *)

Die Eheverlautbarungen und Trauungen konnten vorhin in allen Zeiten vorgenommen werden, auſſer der Zeit von Aſchermittwoche angefangen, bis incluſive zu dem weiſſen Sonntage, und vom erſten Adventſonntage bis zum Tage der Erſcheinung, (Epiphaniæ Dom.) wo ſowohl die Verkündigungen, als auch Trauungen, wenn leztere auch von keiner Feyerlichkeit begleitet würden, gänzlich verboten, und eingeſtellet worden ſind. **)

Hernach wurde verordnet, daß es in Anſehung der gewöhnlichen Verkündungen und Trauungen tempore Sacrato bey der bis dahin beſtandenen Beobachtung, ſein unabänderliches Bewenden habe, doch iſt den Herren Ordinarien überlaſſen worden, ob ſie in einem ſolchen Jahre, wo die Faſchingszeit ſo kurz dauert, daß zwiſchen dem Sonntage Septuageſimæ die Zeit zu den dreymaligen Aufgebothen nicht zureichend ſey, auch eher das erſte Aufgebot geſchehen laſſen wollen, wozu die-

*) Patent vom 16. September 1785. ſub d.

**) Hofkanzleydekret vom 14. Jäner 1785.

dieſelben als wirkliche Diözeſan = Biſchöfe die Macht haben. *)

Die lezterfloſſene Verordnung aber, iſt des Inhaltes: daß, da die Verkündigungen dem Volke die künftige Ehe blos in der Abſicht bekannt machen, um ein allenfalls verborgenes Ehehinderniß zu entdecken, die Aufgebote dann weder eine Feyerlichkeit ſind, noch ein beirrendes Aufſehen erregen, die vorgeſchriebenen drey Aufgebote allerdings in der Faſten oder Adventzeit geſchehen können, damit ſodann nach Verlauf des ſogenannten temporis Sacrati die prieſterliche Einſegnung ohne Verſchub vollzogen werden möge, wobey den Herren Ordinarien vorbehalten bleibt, in dringenden Fällen auch eher die Trauung zu geſtatten. **)

Zur Verkündigung wurde zu Wien durch das Konſiſtorium nachſtehendes Formulare vorgelegt:

Folgende Brautleute werden aufgeboten (verkündet) heute zum erſtenmal.

1. Herr N. N. bürgerlicher Sattler zu N. Wittwer, mit der ehrſamen N. N. ledigen Standes, des Herrn N. N. Bäckenmeiſters zu N. und der Frau N. N. deſſen Ehewirthinn Tochter.

2. Der N. N. ledigen Standes des N. N. Halblehners zu N. und der N. N. deſſen Ehegattinn Sohn, mit der ehrſamen N. N. ledigen Standes, des N. N. Bauers zu N. und der N. N. deſſen Ehewirthinn Tochter.

Fol=

*) Hofverordnung vom 17. März 1790.

**) Hofkanzleidekret vom 17. Mai 1792.

Folgende Brautleute werden aufgeboten zum zweytenmal.

1. Der wohledle Herr N. N. Verwalter der Herrſchaft N. Wittwer, mit der Frau N. weiland des Herrn N. geweſenen Herrſchaftsverwalters zu N. hinhinterlaſſenen Wittwe.

2. wie oben.

3. — —

Folgende Brautleute werden verkündet heute zum drittenmal.

1. wie vorgedacht worden iſt.

2. — ——— —— —

Wenn alle den nämlichen Sonntag vorfallende Brautleute alſo verkündet ſind, muß der Schluß zu Ende folgendermaßen gemacht werden:

„Wem immer in Rückſicht der vorbenannten Braut„leute ein geſetzliches Hinderniß bekannt und wiſſend iſt, „der wird in dem Herrn ermahnet, ſolches bey der Pfar„re gewiſſenhaft anzugeben, als zu welchem Ende dieſe „öffentlichen Verkündigungen eingeführet ſind. *)„

Von dem Stempel und von der Stolltaxe für die Aufkündungen, und Verkündungsſcheine iſt ſchon vorwärts S. 277. und in den Stollordnungen unter der Rubrik: von den übrigen Stollgebührniſſen, gehandelt worden.

*) Verordnung vom letzten Oktober 1789.

§. 5.

Von den Diſpenſen von Verkündungen oder Aufgeboten.

In außerordentlichen Fällen, oder wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, iſt den Partheyen geſtattet, um **Nachſicht des dreymaligen Aufgebots** anzulangen. Um dieſe Nachſicht haben ſie ſich an ihre weltliche Behörde zu wenden, welcher das Befugniß eingeräumt iſt, in ſolchen Fällen die angeſuchte Nachſehung zu ertheilen.*)

Unter der weltlichen Behörde, welche nach dem Ehepatente die Nachſicht von der Verkündigung zu ertheilen hat, wird nicht die Gerichts- ſondern die politiſche Behörde verſtanden, welche in der Hauptſtadt die Landesſtelle, in andern Städten und auf dem Lande aber die Kreisämter ſind. Derley Nachſichten von Verkündigungen ſind in wahrhaft wichtigen Gelegenheiten, oder wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, zu geſtatten, wobey jedoch dieſe Behörden Vollmacht haben, damit in thunlichen Fällen wenigſtens einmal die Verkündigung vorgehe. Endlich ſoll die Landesſtelle oder die Kreisämter, den die Nachſicht der Verkündigung anſuchenden Partheyen ein ſchriftliches Zeugniß ausfertigen, womit ſie ſich betreffenden Orts ausweiſen können. **)

Da einige Grundobrigkeiten das Befugniß zur Diſpenſirung von den dreymaligen Aufgeboten, als politiſche Behörde auf ſich ausdeuten zu können gemeinet haben, ſo wurde die Erläuterung neuerdings bekannt ge-

*) Patent vom 16. Jäner 1783. und allg. bürgerliches Geſetzbuch 3. Hauptſtück.

**) Hofdekret vom 7. Juli 1783

gemacht, worinn deutlich ausgedruckt wird, daß die Verleihung der Nachſicht von der öffentlichen dreymaligen Verkündigung in der Hauptſtadt zu der Landesſtelle, in anderen Städten und auf dem Lande aber zu den Kreisämtern gehöre, folglich kein Dominium noch eine Obrigkeit ſich derſelben anzumaſſen habe. *)

In den Vorlanden, wo keine Kreisämter ſind, ſtehet es den Oberämtern zu, die Dispens von den Aufgeboten der Ehen zu ertheilen. **)

Unter einem falſchen Namen angeſuchte Nachſuchungen der Verkündigungen werden auf keine Weiſe ertheilet ***). Und überhaupt ſoll von der dreymaligen Verkündung Niemand außer in ganz beſonderen, und höchſt dringenden geheimen Fällen dispenſiret werden. ****)

Jene Partheyen, welche ſchon die Dispens von den Aufgeboten bey der weltlichen Stelle erhalten haben, und alsdann darüber keine geiſtliche Dispens anſuchen wollen, folglich ſich wegen Aufdringung der letztern bey der Landesſtelle beſchweren, müßen nach der bevorſtehenden Vorſchrift von dem Seelſorger ohne weiters zuſammen gegeben werden, und da die Aufgebote zu Ent-

 de-

*) Verordnung vom 25. Nov. 1786.

**) Verordnung vom 24. Juli 1783. und 14. September 1787.

***) Verordnung vom 7. Auguſt 1783.

****) Hofdekret vom 22. Oktober 1783. und 2. Dezember 1784.

deckung verborgener Ehehinderniſſe eingeführt ſind, ſo iſt lediglich für den Fall der erhaltenen Diſpenſation bey jener politiſchen Stelle, ſo die Diſpenſation ertheilet hat, ein ausdrücklich dahin beſchränkter Eid abzunehmen, daß die Partheyen ſich keines nach dem Ehepatente zwiſchen ihnen beſtehenden Ehehindernißes bewußt ſeyn *). Die Eidesformel, welche bey den Zivil- und Militärbehörden angenommen iſt, und welche die Kreisämter von den Partheyen jedesmal unterfertigen laſſen, und das Anbringen um die Diſpens dahin dekretiren, daß der Eid wirklich abgelegt worden, iſt nachfolgenden Inhalts:

„Ich N. N. ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß ich mir keines zwiſchen mir „und N. N. nach dem Ehepatente beſtehenden Hindernißes bewußt bin, ſo wahr mir Gott helfe. **)"

Die von den Eheverkündungen diſpenſirten Brautleute können den vorgeſchriebenen Eid keines wiſſentlich obwaltenden Ehehindernißes auch bey den Ortsgerichten in jenen Fällen ablegen, wo die große Entfernung vom Kreisamte den Partheyen merkliche Unköſten verurſachen würde, oder Gefahr auf den Verzug ſtände. ***)

Von

*) Verordnung vom 28. April. und 4. Juli 1785.

**) Verordnung vom 2. Juni 1785.

***) Hofdekret vom 27. Nov. 1785.

Von jenen Brautleuten, die wenigſtens einmal öffentlich verkündigt worden, iſt kein Jurament abzunehmen. *)

Von den Diſpenſationen in der dreymaligen Eheverkündung iſt künftig außer der Stempel- und gewöhnlichen Dekretsveranlaſſungsgebühr keine Taxe abzunehmen. **)

Der Stempel iſt eben nach den unterſchiedenen Klaſſen der Partheyen, wie vorwärts ſchon abgehandelt worden, zu nehmen.

E.

Hieher gehört auch dasjenige, was im vorhergehenden Abſatze D. §. 1. und 2. enthalten iſt. Von den Trauungen.

In allen Fällen, wo das Aufgebot in mehr als einer Pfarre zu geſchehen hat, hat der Pfarrer, Paſtor, Pope, oder Rabiner, in deſſen Gegenwart die Ehe geſchloſſen werden ſoll, ſich das Zeugniß des auch in der andern Pfarre geſchehenen Aufgebots geben zu laſſen. Ohne Aufgebot ſoll kein Pfarrer, Paſtor, Pope, oder Rabiner unter ſchwerer Strafe eine Parthey **trauen**, wenn ihm nicht die von der weltlichen Behörde erhaltene dießfällige Nachſehung, oder im Falle es eine Militärperſon iſt, die von ihrem Regimente, Korps, oder vor-

*) Hofdekret vom 20. Mai 1785.

**) Hofdekret vom 18. Sept. 1783.

vorgeſetzten Obrigkeit ertheilte Erlaubniß ſchriftlich vorgezeiget worden. Eine ohne das vorgeſchriebene dreymalige Aufgebot, oder ohne eine über das Aufgebot erhaltene Nachſehung, oder endlich ohne geſetzmäßige Erlaubniß geſchloßene Ehe iſt gänzlich ungiltig und nichtig. *)

Obwohl durch die zur Giltigkeit des Ehevertrags erforderliche dreymalige Verkündigung alle geheime Ehen aufgehoben wurden, ſo ergieng dennoch dießfalls eine ausdrückliche Verordnung, daß alle geheime Verehligungen, oder ſogenannten mariages de conſcience, dahin aufgehoben ſeyn, daß ſie allen Verkündigungen, und anderen aus Kontrakten entſtehenden Obliegenheiten, wie alle andere Ehen nach dem Inhalte der in dieſen Kontrakten geſetzten Bedingniſſen unterliegen ſollen **), jedoch ſtehet den Aeltern in ſolchen Gelegenheiten keineswegs frey, ſich wegen der Erbſchaft der Kinder, oder ihres Namens in voraus zu ihren Schaden, oder zum Vortheile der Agnaten einzuverſtehen, welches klar wider das Ehepatent wäre. ***)

Böhmiſche Unterthanen können, wenn ſie mit einem von dem böhmiſchen Gubernium adjuſtirten herrſchaftlichen Loßſcheine nicht verſehen ſind, nicht getrauet werden. ****)

Aus

*) Patent vom 16. Jäner 1783. und allg. bürgerliches Geſetzbuch 3tes Hauptſtück.

**) Verordnung vom 12. Juli 1783.

***) Verordnung vom 14. Auguſt 1783.

****) Verordnung vom 28. Juli 1785.

Aus Gelegenheit einiger bey Trauungen erbländiſcher, mit Entlaßſcheinen nicht verſehen geweſenen Unterthanen ſich ergebenen Anſtände wurde zur Erläuterung der Konſkriptionsgeneralien verordnet:

1. Leute, die ſchon über zehn Jahre bereits ſich in einem anderen deutſchen Erblande, als jenem, in welchem ſie in den Familienbögen ihrer Ankunft nach konſkribirt ſind, aufhalten, eine gute Nahrung haben, oder ſonſt ein ſtandhaftes Gewerb treiben,

2. dann jene, die in dem nämlichen Orte ſchon einmal verheurathet waren, oder

3. jene, die mehr, dann 40 Jahre ihres Alters zählen, beſonders aber

4. jene, die zu Feld-Kriegs- oder Militärfuhrweſensdienſten nicht mehr tauglich ſind, und

5. über derley Umſtände, vorzüglich aber über den letztern durch Zeugniß der Landesmilitärkommiſſion ſich ausweiſen können, haben zu ihrer Verehligung in dem Orte ihres gegenwärtigen Aufenthalts des herrſchaftlichen Entlaßſcheines aus ihrem Geburtsorte nicht nöthig. Außer dieſer Ausnahme hingegen, und bey jenen, die ſich in Hinkunft in einem deutſchen Erblande niederlaſſen wollen, iſt ſich genau nach den über die Entlaßſcheine in den Konſkriptionsverordnungen beſtehenden Vorſchriften zu achten; und da dieſe Nachſicht nur in Rückſicht auf die Eheverbindungen angeordnet worden iſt, ſo haben die Ortsobrigkeiten deſſen ohngeachtet die eigentlichen Obrigkeiten von dem Daſeyn ſolcher Innländer

der anderer konſkribirten Provinzen, deren ohne den vorgeſchriebenen Entlaßſchein bewirkter Abzug bey Gelegenheit ſolcher Eheverbindungen entdeckt wird, von **Amts wegen** zu benachrichtigen, damit ſie in den Konſkriptionsbüchern jener Orte, wo ſie als abweſende Innländer konſkribirt ſind, abgeſchrieben werden. *)

In der Art der Trauung ſind die k. k. Unterthanen bey Ehen, welche ſie in fremden Ländern eingehen, nicht an die Vorſchrift des hierländiſchen Ehegeſetzes gebunden, ſondern iſt genug, wenn dabey die Geſetze desjenigen Landes beobachtet werden, wo die Trauung vollzogen wird. **)

Die Kopulation zweyerley Religionsverwandten iſt durch den katholiſchen Pfarrer zum Beweiſe des Vorzugs der Dominaten-Religion auch damals zu verrichten, wenn wirklich der akatholiſche Theil lieber von der Ehe abſtehen, als ſich von einem katholiſchen Prieſter trauen laſſen wollte, und ſoll hierinfalls nicht weiter gegangen werden, als daß, weil doch die Verkündigung einer ſolchen Ehe von den Seelſorgern beyder Theile geſchieht, auf Verlangen des einen, nämlich akatholiſchen Theils der Paſtor, als Zeuge bey der Einſegnung gegenwärtig ſeyn möge. Wofern aber der akatholiſche Theil ſich mit dieſer Nachgiebigkeit nicht begnügen, und von dem Kontrakte lieber abſtehen wollte, iſt ſolches geſchehen zu laſſen. ***)

Der

*) Hofentſchließung vom 1. April 1786.

**) Patent vom 16. Sept. 1785.

***) Hofdekret vom 25. Dez. 1783.

Der Pfarrer hat der Braut, wenn ſie ſich in ihrer Pfarre kopuliren läßt, ſodann aber in eine andere Pfarre überführt wird, nicht das Duplum, ſondern nur das Simplum der Stollgebühr abzufordern. Eben ſo iſt die Braut, wenn ſie nicht in ihrer, ſondern in der Pfarre des Bräutigams kopuliret wird, nicht ſchuldig, ihrem Pfarrer eine Stollgebühr zu entrichten, nachdem mit der durch den 30. §. des neuen Ehepatents aufgehobenen Verbindlichkeit ſich unumgänglich in der Pfarre der Braut kopuliren zu laſſen, auch der Grund wegfällt, warum die Braut ihrem Pfarrer auch dann, wenn ſie nicht in ihrer Pfarre eingeſegnet wird, die Stollgebühr entrichten ſollte. *)

Um dem Unfuge der Trunkenheit bey den Brautleuten, und Beyſtänden zu ſteuern, wurde verordnet, daß das Landvolk zur Trauung nur Vormittags zugelaſſen, und der darwider handelnde Pfarrer mit einer Geldſtrafe von 12 fl. zur Armenkaſſe belegt werden ſoll, welche Strafe ſich auch darauf zu verſtehen hat, wenn der Pfarrer Brautleute, die ſchon in der Frühe betrunken ſind, gleichwohl trauen würde, indem man in dieſem Falle der wahren Einwilligung der Brautleute nicht hinlänglich überzeugt ſeyn kann. **)

Es iſt einer hohen Landesſtelle angezeigt worden, daß bey manchen Pfarreyen vor einer jeden Trauung das

*) Hofkanzleidekret vom 11. März 1785.

**) Hofentſchließung vom 11. Oktober 1784.

das Lied Veni Sancte Spiritus mit der Orgel begleitet, abgeſungen werde, wenn aber eine gefallene Perſon getrauet wird, ſo unterbleibt der Geſang, oder wird nur dann geſungen, wenn ſie dafür doppelt ſo viel als eine andere, die nicht in einer ähnlichen Lage iſt, bezahlt, da nun dieſes wirklich als eine Art von Kirchenbuſſen, welche ohne Gutheißen der politiſchen Behörde zu verhängen nach allerhöchſter Vorſchrift den geſammten Klerus unterſagt iſt, anzuſehen iſt, weil eine ſolche Perſon doch immer entweder durch öffentliche Proſtituzion oder durch doppelte Bezahlung beſtraft wird. So wurde ſämmtlichen Konſiſtorien aufgetragen, gedachten Mißbrauch, weil derley Unfug unmöglich geduldet werden darf, dort, wo er etwa üblich ſeyn mag, ſogleich einzuſtellen, und der geſammten unterſtehenden Kuratgeiſtlichkeit zu bedeuten, daß die Abſingung des Veni Sancte Spiritus bey Trauungen, weil es ohnehin weder in dem Rituali Romano vorgeſchrieben, noch ſonſt gewöhnlich, und in der Stolltaxe ausgeſetzt iſt, zur Vermeidung alles etwanigen Mißbrauches führohin ganz zu unterbleiben habe. *)

Von Stempel und Taxe der Trauungs- oder Vermählungsſcheine iſt die Abhandlung ſchon vorangelaſſen worden.

E,

*) Verordnung vom 15. Febr. 1793.

F.

Von Eheſachen der Militärperſonen im Beſondern.

Es iſt ſchon vorhin S. 355. angeführt worden, daß Militärperſonen ohne ſchriftliche Erlaubniß von ihren Regimentern, Korps, oder ſonſt von ihrer vorgeſetzten Obrigkeit ſich zu vereheligen nicht fähig ſind. Nicht nur, daß eine wider dieſes Verbot eingegangene Ehe für ſich ungiltig und nichtig iſt, ſondern es werden auch die Parthеyen, welche ſich geeheliget, und der Pfarrer, Paſtor, oder Poppe, welcher Militärperſonen ohne die vorgeſchriebene Erlaubniß getrauet haben würde, nach Beſchaffenheit der Umſtände beſtrafet. *)

Hier werden nun in Anſehen der Militärperſonen die in Eheſachen ergangenen Verordnungen im Beſonſondern zuſammengezogen beygerücket.

Schon vermög älterer Geſetze iſt das Verehеligen ohne Bewilligung der Vorgeſetzten allen, auch invaliden Offiziere bey mittels Kriegsrechts zu geſchehender Kaſſation verboten worden. **)

Die Bewilligung zur Verehеligung ertheilen den Regimentsoffizieren die Inhaber, den in den Invaliden-

*) Patent vom 16. Jäner 1783. und allg. bürgerliches Geſetzbuch 2. Hauptſtück.

**) Verordnung vom 7 Febr. 1750. und vom 7. Oktober 1777.

denhäuſer lebenden penſionirten Obriſten und Offizieren das Generalkommando des Landes, in deſſen Bezirke ſie ſich aufhalten, den Unteroffizieren und Gemeinen die Regimentskommandanten nach Mauß der ihnen von dem Inhaber gegebenen Vollmacht.

Jeder mit oder ohne Penſion ausgetretene Offizier, ſo lange er ad forum militare gehört, muß bey dem Generalkommando desjenigen Diſtriktes, in dem er ſich aufhält, oder die Ehe zu vollziehen gedenkt, um die Erlaubniß ſich zu verehelígen anhalten, und darf ohne dieſe ſchriftlich aufgewieſene Erlaubniß nicht getrauet werden. *)

Der Regimentskaplan kann überhaupt keine Militärperſon, es ſey ein Offizier, gemeiner Mann, oder eine andere bey dem Regimente dienende Perſon ohne einer von dem Regimentskommandanten unterſchriebenen Erlaubnißzettel trauen. **)

Beurlaubte Soldaten können ohne beygebrachten Regimentskonſens von den Pfarrern nicht getrauet werden, und daß ſie nicht etwa blos gegen Vorzeigung des Taufſcheines ohne Vorwiſſen der Regimenter getrauet werden, müßen die Namen der eintreffenden Beurlaubten mit Bemerkung des Regiments, dem ſie unterſtehen, immer ſogleich den Pfarrern mittels einer Kurrende bekannt gemacht, und dieſen aufgetragen werden,

kei-

*) Verordnungen vom 17. Apr. 1771. und 25. Jäner 1772.

**) Neues Infanteriereglement S. 121. Kap. 143.

keinen derley Mann ohne beygebrachten Regimentskonſens zu trauen. *)

Auch die in der Patentalverpflegung auf dem Lande lebenden Invaliden dürfen die Pfarrer ohne ſchriftliche Erlaubniß des Invalidenamts nicht verkünden, oder trauen. **)

Dieſe Erlaubniß zu erhalten, müßen die Invaliden bey dem Invalidenamte von der Herrſchaft ein Zeugniß beybringen, daß ſie dadurch ihre Umſtände verbeſſern. ***)

Wenn ein auf unbeſtimmte Zeit beurlaubter Soldat heurathen will, iſt hiezu die Bewilligung von dem Regimente des Werbbezirks erforderlich. ****)

Der bey den Dispenſen von den Eheaufgeboten oder Aufkündungen zuleiſtende Eid kann auch bey den von den Regimentsoberſten ertheilten Dispenſen von den Aufgeboten für die unter der Militärjurisdiktion ſtehenden Partheyen bey der Militärbehörde abgelegt werden. *****)

Mili-

*) Verordnung vom 21. Febr. 1784.

**) Verordnung vom 29. April 1784.

***) Verordnung vom 3. Juli 1771.

****) Verordnung vom 21. Sept. 1779.

*****) Verordnung Wien vom 2. Juni 1785.

Militärſtollordnung. *)

	Taufe. **)	Kopulation.	Begräbniß.
Herr General.	Eine beliebige Diskretion.	Eine beliebige Diskretion	Eine beliebige Diskretion.
deren Kinder bis in das 13 Jahr.	. .	. .	Eine beliebige Diskretion.
Staabsoffiziere.	Eine beliebige Diskrezion.	detto.	detto.
Deren Kinder bis in das 13. Jahr.	. .	. .	detto.
Hauptmann oder Rittmeiſter.	1 fl.	2 Dukaten.	12 fl., wenn es die Verlaſſenſchaft zuläßt.
Deren Kinder bis in das 13. Jahr.	. .	. .	6 fl.
Lieutenant, und Fähndrich, oder Kornet.	1 fl.	1 Dukaten.	8 fl., wenn es die Verlaſſenſchaft zuläßt.
Deren Kinder bis in das 13. Jahr.	. .	. .	4 fl.

Wenn

*) Hofkriegsrathsverordnung vom 19. Juni 1754.

**) Von der Taufe kömmt dasjenige zu bemerken, was vorwärts bey den Stollordnungen davon erinnert worden iſt.

Wenn ein Pfarrer nach den vorgeſchriebenen Bedingniſſen eine Militarperſon zu kopuliren hätte, darf die Militärſtollordnung nicht überſchritten werden. *)

Jeder Pfarrer, Paſtor, Pope oder Rabiner iſt ſchuldig alle in ſeiner Pfarre geſchloſſenen Ehen mit deutlicher Benennung der Eheleute, wie auch der dabey gegenwärtigen Zeugen, dann mit Benennung des Orts, wo die Ehe geſchloſſen worden, und ob ſelbe vor ihm ſelbſt, oder vor einem andern in ſeinem Namen, und vor wem ſie geſchloſſen worden, in die zu dieſem Ende beſtimmten Trauungsbücher eigenhändig einzutragen, damit jeder über die Ehe und Zeit, wann ſie geſchloſſen worden, entſtehende Zweifel daraus vollſtändig gehoben werden könne. **)

Von dieſem Gegenſtande ſind die Verordnungen ſchon vorwärts Seite 251. 252. 257. 260. 261. 263. 264. 265. 279. angebracht worden, welche hieher zu ziehen ſind.

G.

*) Verordnung vom 12. April 1754.

**) Patent vom 16 Jäner 1783. und allg. bürgerliches Geſetzbuch 3. Hauptſtück.

G.

Von erlaubter Unterhandlung bey Ehen.

§. 1.

Jemand, der auf erlaubte Art zur Unterhandlung einer Ehe gebraucht wird, kann, wenn ihm dieſes Geſchäft eigens aufgetragen worden iſt, ſeine Schadloßhaltung anſuchen; auſſer dem aber ſoll weder vor, noch nach erfolgter Heurath etwas für die Unterhandlung gefodert werden. Iſt dem Unterhändler etwas verſprochen, oder gegeben worden, ſo ſoll das Verſprechen ungiltig ſeyn, und zu deſſen Einbringung unter keinem Vorwande einige Rechtshilfe ertheilet werden. Das bereits gegebene aber kann ſowohl vor, als nach der Heurath binnen einem Jahre, da dieſelbe geſchloſſen worden iſt, zurückgefodert werden: es würde dann erwieſen, daß es auf jeden Fall, ohne Bedingniß, ob die Heurath erfolge, oder nicht erfolge, freywillig geſchenket worden ſey.

§. 2.

Was hingegen für die Unterhandlung nach erfolgter Heurath aus freywilliger Erkenntlichkeit, und ohne Zunöthigung verſprochen, verſchrieben, oder gegeben wird, hat alle Giltigkeit, die es von Rechtswegen haben kann. Ein ſolcher Unterhändler hat jedoch ſich aller Argliſt, und ungeziemenden Abſichten zu enthalten; widrigens wird er nicht nur dem hintergangenen

hen Theile für allen Nachtheil verfänglich, ſondern iſt auch nach Beſchaffenheit der Umſtände zu beſtrafen. *)

II.

Von Eheſcheidungen.

§. 1.

Sogleich als der Vertrag der Ehe ordentlich geſchloſſen worden iſt, nehmen die beiderſeitigen Rechte und Pflichten ihren Anfang.

§. 2.

Die hauptſächlichſte und weſentliche Pflicht der Eheleute iſt die ehliche Beywohnung. Fände ſich, daß ein Ehetheil wegen Unvermögenheit dieſe Pflicht nicht erfüllen könnte, ſo iſt dem dadurch benachtheiligten Gatten das Recht vorbehalten, Klage anzubringen, damit die geſchloſſene Ehe für ungiltig erkläret werde.

§. 3.

Bey ſolchen Klagen ſoll das Gericht es niemals daran genügen laſſen, daß die von der klagenden Parthey angeführte Unvermögenheit des andern Theils von dieſem gerichtlich geſtanden wird: die Wahrheit der angebrachten Unvermögenheit muß nach Verſchiedenheit der Perſonen allezeit durch erfahrne Aerzte, Wundärzte oder Wehmütter unterſuchet werden.

*) Allgemeines bürgerliches Geſetzbuch 3. Hauptſtück.

§. 4.

Finden ſich bey dieſer Unterſuchung zuverläßige Zeichen einer fortdaurenden Unvermögenheit, ſie mag überhaupt, oder nur in Rückſicht auf den andern Ehegatten vorhanden ſeyn, ſo iſt die Ehe für ungiltig und nichtig zu erklären. Wenn aber durch die äuſſerlichen Zeichen ſich nicht zuverläßig beſtimmen läßt, ob die Unvermögenheit nur zeitlich, oder beſtändig und fortwährend ſey, ſo ſollen die Eheleute noch durch 3 Jahre beyſammwohnen, und nach deren Verlaufe nur alsdann getrennet werden, wann die Unvermögenheit bis dahin fortgedauert hat.

§. 5.

Entdeckt ſich hingegen, daß die Unvermögenheit nur zeitlich iſt, und durch Anwendung ſchicklicher Mittel gehoben werden kann, ſo iſt das Geſuch abzuweiſen. Eben ſo kann die Ehe nicht aufgelößt werden, wenn die Unvermögenheit zur Zeit der geſchloſſenen Ehe nicht vorhanden geweſen, ſondern nur erſt während der Ehe durch Krankheit, oder andere Zufälle verurſachet worden iſt.

§. 6.

Obſchon der nach der Vorſchrift der Geſetze eingegangene Vertrag der Ehe unauflößlich iſt, und das Band derſelben, ſo lange beyde Eheleute leben, unter keinem Vorwande getrennet werden kann.

So iſt doch die Abſicht der Geſetze nicht, den Eheleuten die Erfüllung der ehelichen Verbindlichkeiten, auch

in

in ſolchen Fällen aufzubürden, wo dieſelbe mit beſonderen Beſchwerlichkeiten verbunden iſt. Für dergleichen Fälle werden folgende Maßregeln zur genaueſten Beobachtung vorgeſchrieben.

§. 7.

Wenn ein Ehegatte von dem andern gröblich mishandelt, oder der Verführung zu Laſtern und verderbten Sitten ausgeſetzet wird, iſt dem beleidigten Theile vorbehalten, durch die gewöhnlichen Rechtwege Hilfe und Sicherheit zu ſuchen. Eine Sonderung vom Tiſch und Bette aber, ſoll in keinem Falle anders geſchehen können, als wenn beyde Eheleute überein gekommen ſind, getrennet zu wohnen, und ſich dazu beyde über den Antheil, den jedes zu behalten, oder zu empfangen hat, vorläufig einverſtanden haben, als worin gerichtliche Unterſuchung oder rechtlicher Spruch nicht ſtatt finden.

§. 8.

Sind die Eheleute darüber einverſtanden, ſo ſollen ſie noch vor der Trennung ſich bey ihrer Obrigkeit oder Gerichtsſtelle perſöhnlich melden, und, ohne daß ſie, weſſen ſie miteinander übereingekommen ſind, anzuzeigen nöthig haben, daſelbſt blos verſichern, daß beyde zur Trennung freywillig einſtimmen, und mit den getroffenen Vorſehungen zufrieden ſind. Um jedoch die Vervielfältigung ſolcher Trennungen zu verhüten, ſoll die Obrigkeit oder Gerichtsſtelle über die Trennung nicht anders Gehör geben, als wenn die Eheleute zu-

gleich ein ſchriftliches Zeugniß von ihrem Pfarrer, Paſtor, Popen oder Rabiner mitbringen.

§. 9.

Zu dieſem Ende ſind beyde Partheyen, bevor ſie ſich der Sonderung wegen bey der Obrigkeit oder Gerichtsſtelle melden, verbunden, ſich an ihren Pfarrer, Paſtor, Popen oder Rabiner perſöhnlich zu wenden, dieſe aber ſollen zur Wiedervereinigung ſolcher Eheleute nachdrückliche Vorſtellungen über Gewiſſen und Pflicht, und alle ſonſt mögliche Mittel der Beredung verſuchen, und nur, wenn dieſe Verſuche fruchtlos ſind, ein ſchriftliches Zeugniß ausſtellen: daß ſie bey dieſen uneinigen Eheleuten, die ihnen auferlegte Pflicht erfüllet haben, daß ſie aber die Trennung entweder wirklich für billig halten, oder daß ſie, ungeachtet aller Bemühungen die Partheyen davon abzubringen nicht vermocht haben. *)

§. 10.

Den auf ſolche Art getrennten Eheleuten ſteht zu allen Zeiten frey, ſich gegen bloſſe Anmeldung bey ihrer Obrigkeit oder Gerichtsſtelle wieder zu vereinigen, und bleiben alle zwiſchen ihnen errichtete Heurathsverträge in voller Kraft. Wegen der erzeugten Kinder aber iſt dasjenige zu beobachten, was in §. 115. des allg. bürgerlichen Geſetzbuch dritten Hauptſtückes, wovon bey der Abhandlung von Pflichten zwiſchen Eltern und Kindern gehandelt werden wird, vorgeſchrieben wird.

§. 11.

*) Patent vom 16. Jäner 1783. und allg. bürgerliches Geſetzbuch 3tes Hauptſtück.

§. 11.

Unterthanen dieſer Staaten, welche der katholiſchen Religion nicht zugethan ſind, werden von der im §. 98. des 3. Hauptſt. des allg. bürgerl. Geſetzb., hier aber im voranſtehenden §. 6. S. 388. geſetzten allgemeinen Regel wegen Unauflöslichkeit der Ehen in folgenden Punkten entbunden.

§. 12.

Erſtens, wird in dem Falle, wo ein Ehegatte dem andern nach dem Leben geſtanden, oder einen Ehebruch begangen hat, dem beleidigten Theile die gänzliche Trennung des Ehebandes anzuſuchen bewilliget. Wenn die That erwieſen iſt, ſo ſoll der Richter das ganze Eheband für aufgehoben erklären.

§ 13.

Zweytens, ſoll ein gleiches Recht auch demjenigen Ehegatten zuſtehen, der von dem andern auf boshafte Art verlaſſen worden. In dieſem Falle ſoll der Abweſende vorher nach Vorſchrift der Gerichtsordnung, ʒu Rechtfertigung ſeiner Abweſenheit durch öffentliche Edikte dreymal vorgeladen, und der zurückgelaſſene Theil von deſſen Anſprüchen nicht eher frey erkläret werden, als wenn der Abweſende binnen der anberaumten Friſt ſich nicht gerechtfertiget hat.

§. 14.

Drittens wird die Trennung des Ehebands auch in dem Falle verſtattet, wenn zwiſchen den Eheleuten eine Hauptfeindſchaft, oder eine unüberwindliche Abnei-

gung entſtanden iſt, und beyde Theile die Eheſcheidung verlangen. In ſolchen Fällen ſollen jedoch die Gerichte die angeſuchte Eheſcheidung nie ſogleich bewilligen, ſondern vorher eine einſtweilige Trennung von Tiſch und Bett veranlaſſen, und dieſe nach beſchaffenen Umſtänden wiederholen.

§. 15.

Wenn dann alle angewendeten Mittel fehlſchlagen, und alle Hofnung verſchwunden iſt, dergleichen Eheleute in Eintracht jemals wieder zu vereinbaren, ſo können die Gerichte zur gänzlichen Eheſcheidung ſchreiten, allein nur alsdann, wann beyde Eheleute dieſelbe noch verlangen, und wann den aus einer ſolchen Ehe erzeugten Kindern dadurch kein Nachtheil zugezogen wird.

§. 16.

In jedem Eheſcheidungsfalle ſind alle von einer, oder der andern Parthey angebrachten Anſprüche und Forderungen zugleich mit zu berichtigen. Insbeſondere ſoll, wenn Kinder vorhanden ſind, keine Eheſcheidung gewilliget werden, bis die Frage wegen Unterhaltung und Erziehung derſelben entweder durch einen gerichtlich beſtättigten Vergleich der Partheyen, oder durch richterliche Ausmeſſung entſchieden worden. Weßwegen unter Strafe der Abſetzung keiner ihrer Geiſtlichen einen geſchiedenen Ehegatten, welcher aus der erſten Ehe Kinder hat, nochmals trauen ſoll, als nach-

dem er ſich die wegen der Kinder getroffene Vorſehung vorzeigen laſſen. *) Die dem Patente, und dem Allg B. G. B. nachgefolgten Erklärungen enthalten zwar folgendes:

Ein minderjähriges Weib kann zwar 1tens für ſich ſelbſt, und ohne der Einwilligung des Vaters, Vormunds, oder der Obrigkeit zu bedürfen, in die Trennung vom Tiſche und Bette willigen; dagegen kann 2tens von einem minderjährigen Weibe, daß die veniam ætatis nicht erhalten hat, der Vergleich in Rückſicht des Vermögens, und der etwa erzeugten Kinder, nicht anders giltig getroffen werden, als mit Beobachtung jener Vorſichten, die zu jedem andern von einem Minderjährigen zu ſchlieſſenden Kontrakte gehören. 3tens Durch die geſezliche Erbfolge ſind alle jene Rechte erloſchen, welche gemäß den vorhin beſtandenen Stadtrechten ein Weib auf das Verlaſſenſchaftsvermögen ihres Mannes hatte. **)

Da in dem Geſeze vorausgeſezet wird, daß beyde Eheleute ſowohl über die Sonderung von Tiſch und Bett, als auch über das einem jeden zu Guten kommende Vermögen auſſer gerichtlich einverſtanden ſeyn, und bey Ermanglung dieſes Einverſtändnißes von einer Sonderung keine Frage ſeyn kann: ſo wurde erkläret, daß kein Fall beſtehen könne, wo ein Gericht in eine dergleichen Sonderung einzugehen hat. ***)

*) Patent vom 16. Jäner 1783. Allg. bürg. G. B. 3. Hauptſtück.

**) Hofdekret in Böhmen vom 11ten Chriſtmonat 1786.

***) Hofdekret vom 9. Mai 1785.

Bey der in dem Geſeze zur Scheidung von Tiſch und Bett feſtgeſetzten Einwilligung beyder Theile wurde es belaſſen, doch aber neuerlich verordnet, daß die Gerichtsbehörde, wenn ein, oder der andere Theil aus vorſetzlicher Bosheit in dieſe Scheidung nicht einwilligen wollte, hierüber ordentlich erkennen ſoll, welche Erkenntniß die Parthey unnachſichtlich zu befolgen hat; und auf dieſe Art ſoll die Scheidung vor ſich gehen. *)

In allen Fällen, wo dem Richter geſtattet wurde, in eine zwiſchen Eheleuten ſtrittige von dem einen Theile aus Bosheit verweigerte Sönderung vom Tiſche und Bette einzuſchreiten, iſt ihm auch unbenommen worden, über die dabey vorfallende Abtheilung des Vermögens, ſo weit die Eheleute unter ſich nicht einig werden könnten, ſein Amt zu handeln. **)

Die Entſcheidung der Streitigkeiten in Eheſachen iſt vor dem Perſonalrichter der im Streite verfangenen Partheyen zugehören, erkläret worden. ***)

Dann ſind noch mehrere Verordnungen, von welchem Richter, in Eheſcheidungsprozeſſen, und wie von demſelben verfahren werden ſoll, unterm 11. Oktober 1785 12. Auguſti und 15. Dezember 1783 erfloſſen, dieſe ſind aber durch die ertheilte Richtſchnur aufgehoben worden, welche des Innhaltes iſt: ****)

a)

*) Hofentſchlieſſung vom 13. Oktober 1786.

**) Hofdekret vom 9. May 1788.

***) Verordnung vom 5. März 1787.

****) Hofdekret vom 22. Dezemb. 1788.

a) Ueber die Ungiltigkeit einer eingegangenen Ehe, oder, zwiſchen Perſonen, welche der katholiſchen Religion nicht zugethan ſind, über die Auflöſung des Ehebandes in der in dem allgemeinen bürgerlichen Geſezbuche (dritten Hauptſtücke §. 105 bis 108) hier oben S. 391. von §. 11. bis 15. ausgedrückten Fällen, ſoll niemals ein Prozeß zwiſchen den Eheleuten geführet werden.

b) Glaubte ein Ehetheil die Ungiltigkeit, oder, in den vorgedachten Fällen, die Auflöſung der Ehe behaupten zu können, ſo ſoll er ſolches, mit allen dazu dienlichen Beweiſen, bey dem Landrechte der Provinz anbringen, in welcher die Eheleute den Wohnſitz haben.

c) Das Landrecht ſoll, mit Beyziehung eines Repräſentanten von der politiſchen Landesſtelle, die Sache von Amtswegen unterſuchen, einen vertrauten, rechtſchaffenen und verſtändigen Mann zur Vertheidigung der Ehe, und Erforſchung der dazu dienlichen Umſtände beſtellen, allenfalls dem Fiſkalamte dieſe Vertheidigung auftragen, in Fällen, wo das der Giltigkeit der Ehe im Wege ſtehende Hinderniß gehoben werden kann. Die Sache durch gütliche Ausgleichung, Hebung des Hinderniſſes und Einleitung der etwa nöthigen Diſpenſazion auf ſolche Art abzuthun trachten, daß die Ehe zur unzweifelhaften Giltigkeit gelange, oder in Fällen der Auflöſung zwiſchen nicht katholiſchen Perſonen die getrennten Gemüther wieder vereinigt werden: wo aber dieſes zu erreichen nicht möglich wäre, hat das Landrecht das

Urtheil abzufaſſen, ob die Ehe nach dem Geſeze ungiltig, oder aufzulöſen ſey.

d) In dieſer Angelegenheit ſoll das eigene Geſtändniß der Eheleute nicht zureichen, um einen Umſtand, welcher nach dem Geſeze die Ungiltigkeit des Ehekontraktes nach ſich zu ziehen vermögend wäre, für richtig anzunehmen, ſondern ein ſolcher Umſtand muß ſowohl in dem durch das allgemeine bürgerliche Geſezbuch (im dritten Hauptſtücke §. 44.) hier voran S. 387. §. 3. beſtimmten, als in allen andern die Ungiltigkeit des Ehekontraktes betreffenden Fällen, ohne Rückſicht auf das einſtimmige Angeben beyder Ehetheile, unterſuchet, und, ob der angegebene Umſtand durch ordentliche Beweiſe vollkommen dargethan ſey, erhoben werden. Dieſer Grundſatz hat auch in dem Falle ſeine Bewendung, wann die Auflöſung der Ehe zwiſchen nicht katholiſchen Perſonen nach dem Geſeze angeſuchet werden kann.

e) Eheleute, welche, um die Ungiltigkeit oder Auflöſung der Ehe zu bewirken, einer angewandten Hinterliſt, eines Zwanges, oder anderer dergleichen Mittel geſtändig oder überführt wurden, ſollen ohne Nachſicht zur Verantwortung und Strafe gezogen werden. *)

Die in den kaiſerlichen Antheile Schleſiens über die Ungültigkeit der Ehe erregten Streitigkeiten ſollen ohne Unterſchied jedesmal bey den königl. mähriſch ſchle-

ſiſchen

*) Patent vom 22. Februar 1791.

ſiſchen Landrechte in Brün verhandelt und abgethan werden. *)

In dem dritten Abſaze des vorſtehenden Patents vom 22. Febr. 1791, welches von Verhandlung der Fälle, wenn über die Ungültigkeit, oder Trennung einer Ehe die Frage iſt, handelt, wird unter andern verordnet, daß dann, wenn die Sache durch gütliche Ausgleichung, Hebung des Hindernißes, und Einleitung der etwa nöthigen Diſpenſazion nicht abgethan werden kann, das Landrecht das Urtheil, ob die Ehe nach dem Geſeze ungültig, oder aufzulöſen ſey, abzufaſſen habe. Hier tritt alſo die Vorſchrift des 252 §. der Gerichtsordnung ein, vermög welcher von einem gefällten Urtheile der weitere Appellationszug offen bleibet. Da aber in dieſer Vorſchrift durch das Patent nichts geändert worden, ſo bleibt ſolches unerſchüttert, und kann in ſolchen Fällen von einem Rekurſe um ſo weniger eine Frage ſeyn, als ſich ſolcher auf die durch Beſcheide erfolgten Erledigungen beſchränket. **)

Die mit der Sönderung von Tiſch und Bette verbundene Abtheilung des Vermögens, ſo weit die Eheleute nicht unter ſich einig werden können, iſt im ordentlichen Rechtswege zu verhandeln, und zu entſcheiden. Was für eine Entſcheidung der Richter darüber abgeben ſoll, dieß läßt ſich durch beſondere Geſeze nicht beſtimmen, ſondern hängt von den verſchiedenen Ver-

hält-

*) Hofdekret vom 2. Dezemb. 1791.

**) Hofdekret vom 16. Hornung 1792.

hältnißen des Vermögens, der beſtehenden Kontrakte, der Perſonen ſelbſten, des von dem einen oder andern ſtreitführenden Theile geſtellten Begehrens, und von Anwendung der rechtlichen Grundſätze auf dieſe Verhältniße ab, auch iſt ſchon durch die vorhandene Geſeze deutlich genug vorgeſehen, wie es mit der ehemaligen Gemeinſchaft der Güter, wenn die Eheleute ſolche nicht fortſetzen, gehalten werden ſoll; und gleichwie es ſich aus der Natur der Sache ergiebt, daß die zur gemeinſamen Haushaltung geleiſteten Beyträge bey abgeſondeter Wirthſchaft geändert werden müßen, ſo kann auch der Maaßſtab zu dieſer Beſtimmung in einzelnen Fällen nur aus der geſezlichen Rückſicht auf alle eintrettende Umſtände, wozu der Unterhalt und die mehrere oder mindere Schuld an der Sonderung allerdings gehört, beurtheilet werden. Uebrigens kann der Zweifel, ob bey vorhandenen Eheverträgen, und darinn bedungenen Erbrechten die Sonderung von Tiſch und Bette die nehmliche Wirkung, wie ein natürlicher Todfall haben ſoll, nicht wohl eintretten, nachdem der Begrieff einer Auflöſung mit jenem der Sonderung vom Tiſch und Bette auf keine Weiſe vermenget werden kann, da vielmehr in dem allgemeinen bürgerlichen Geſezbuche, dritten Hauptſtücke §. 103 oben S. 390. §. 10. ausdrücklich verordnet iſt, daß bey der Sonderung alle zwiſchen den Eheleuten errichteten Heurathsverträge in voller Kraft bleiben. *)

Das

*) Hofdekret vom 10. November 1791.

Dasjenige, was von Beybringung eines pfarrlichen Zeugniſſes geordnet iſt, ſoll auch auf den Fall verſtanden werden, wenn zur Trennung vom Tiſch und Bette eine Klage überreichet wird, und ſoll daher derjenige, der vor dem Pfarrer freywillig zu erſcheinen ſich weigert, mit Einſchreitung der Obrigkeit dahin geſtellet werden. **)

§. 17.

Nach geſchehener Eheſcheidung ſteht beyden Theilen frey, ſich wieder zu verehelichen. In Fällen jedoch, wo das von dem einen Ehegatten wider den andern begangene Verbrechen zur Eheſcheidung Anlaß gegeben, iſt der Verbrecher nicht befugt, denjenigen zu heurathen, der nach gerichtlichem Beweiſe in dieſem Verbrechen mit ihm verfangen geweſen.

§. 18.

Auch iſt bey der Verehelichung eines geſchiedenen Weibs allzeit die gehörige Zeit abzuwarten, damit wegen eines aus der vorigen Ehe etwann empfangenen Kindes kein Irrthum oder Zweifel entſtehen könne.

§. 19.

Sollten geſchiedene Eheleute nach einiger Zeit ſich abermal vereinigen wollen, ſo iſt dieſes ein neuer Ehevertrag, wobey abermal alles dasjenige zu beobachten iſt, was zur erſten Eingehung jeder Ehe gefodert wird.

§. 20.

*) Hofdekret vom 8. Febr. 1790.

§. 20.

Wäre eine Ehe wegen eines zwiſchen den Eheleuten vorhandenen Hinderniſſes ungiltig, aber dieſes Hinderniß den Partheyen unbekannt geweſen, ſo ſoll dasſelbe, ſo weit es möglich iſt, immer in Geheim gehoben werden. In denjenigen Fällen aber, wo die Partheyen das Hinderniß gewußt, und dennoch die Ehe geſchloſſen haben, iſt nicht nur die Ehe ungiltig, ſondern die Partheyen ſind nach Verſchiedenheit des Standes, auch mit dreyjährigem Arreſte und Arbeit, oder mit einer andern angemeſſenen Strafe zu belegen. *)

Denn, wenn Jemand in den Erblanden einem Ehekontrakte mit Verſchweigung eines ihm bekannten, in dem Landgeſetze gegründeten Hindernißes ſchließt, und ſich ohne vorläufig bewirkte, ordentliche Dispenſation trauen läßt, oder wenn ſich ein Eingebohrner in ein fremdes Land begibt, um daſelbſt eine Ehe zu ſchließen, zu der er nach den Landgeſetzen nicht berechtiget wäre, oder wenn Aeltern die Gewalt über ihre Kinder dahin mißbrauchen, um ſie zu einer Ehe wider ihren Willen auf eine Art zu zwingen, die in dem Geſetze die Nichtigkeit des Kontrakts wirkte, ſo begehen ſie ein politiſches Verbrechen. Zur Strafe iſt zeitliches ſtrengeres Gefängniß, auch öffentliche Arbeit beſtimmt. Der Verführer wird mit mehrer Strenge behandelt, auch die Strafe verſchärft, wenn dem einen Theile das beſtehende Hinderniß ganz verborgen geblieben, mithin der=

*) Patent vom 16. Jäner 1783 und Allg. B. G. B. 3. Hauptſt.

derſelbe unſchuldig in die nichtige Ehe gezohen worden, dem Unſchuldigen bleibt das Recht vollkommener Entſchädigung. *)

§. 21.

Sobald eine Ehe ungiltig erkläret wird, hören zwiſchen den geweſenen Eheleuten auch alle aus dem Ehevertrage entſpringenden wechſelſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten auf. Und ſollen die Gerichte Bedacht nehmen, damit die Zuſammenwohnung zwiſchen den geweſenen Eheleuten aufgehoben, und alle verdächtige Gemeinſchaft vermieden werde. **)

§. 22.

Die obwohl in Polen wohnenden Sujets mixtes ſind an die Befolgung des Ehepatents gebunden, und den übrigen k. k. Unterthanen gleich zu halten. ***)

Das Ehegeſetz erſtrecket ſich auf alle Stände. ****)

I.

Von den beſonderen Vorſchriften in Eheſachen der Akatholiken.

§. 1.

Bey den Akatholiken erſtrecket ſich das Eheverbot nicht bis zu dem 3ten Grade der Blutsverwandtſchaft und

*) Allgemeines Geſetz über Verbrechen und derſelben Beſtrafung 2ter Th. §. 47. und 48.

**) Patent vom 16. Jäner 1783 und Allg. B. G.B. 3. Hauptſt.

***) Hofentſchließung vom 2. Okt. 1785.

****) Hofentſchließung für Gallizien vom. 23. Febr. 1785.

und Schwägerſchaft, und daher bedürfen ſie in derley Fällen keiner Dispens. *)

Die Inſtruirung der Geſuche in Geſchäften der Ehedispenſen und Eheſcheidungen der akatholiſchen Unterthanen ſoll bey den Landesſtellen geſchehen, und dabey 1) das gehörige Schema conſanguinitatis & affinitatis beygebracht, 2) die obwaltenden cauſæ dispenſandi jederzeit gehörig beygerückt, und 3) der Vermögensſtand der Dispenswerber genau erhoben, und darnach über das ſolchergeſtalten inſtruirte Geſuch von der Landesſtelle der gutächtliche Bericht zur weitern allerhöchſten Entſchließung erſtattet werden. **)

Wenn bey Ehedispensgeſuchen in dem 2ten Grade der Anverwandtſchaft bey proteſtantiſchen Unterthanen beſonders wichtige Gründe der Gewährung fürwalten, ſollen ſolche nach Hof angezeiget, und die höchſte Entſcheidung eingeholet werden. ***)

§. 2.

Daß die Ehen der Akatholiſchen auch in den katholiſchen Pfarrkirchen, zu welchen ſie nämlich gemäß ihres Wohnortes, wenn ſie katholiſch wären, gehören würden, eben ſo wie in ihren Bethhäuſern dreymal aufgekündigt werden ſollen, iſt ſchon voran S. 368. und die Verordnung deſſen angeführt worden.

Ehen

*) Verordnung vom 14. Okt. 1782.

**) Hofdekret vom 8. Juni 1783.

***) Verordnung vom 22. Nov. 1784.

Eben ſo wurde S. 367. die Verordnung angebracht, daß jedoch die Verkündungen in den akatholiſchen Pfarren auch an einem blos den Akatholiſchen gebotenen Feyertage geſchehen können.

Für die Akatholiken ſoll das Zeugniß, daß ſie in der katholiſchen Kirche verkündet, oder hievon dispenſiret worden, auf nachſtehende Art ausgeſtellet werden:

„Ich Endes gefertigter bezeuge, daß die in meinem Pfarrbezirke wohnhaft der helvetiſchen, oder augſpurgiſchen Konfeſſion zugethanenen Brautleute N. N. öffentlich dreymal verkündet, (oder von der dreymaligen Aufkündung dispenſiret worden ſeyn), und die vorſchriftmäßige Stollgebühr bezahlt haben, auch gegen ihre eheliche Verbindung kein in dem allerhöchſten Ehepatente feſtgeſetztes Hinderniß entdecket worden ſey.“ *)

Von der Trauung iſt auch ſchon voran S. 378. das Geſetz angeführt worden, daß bey der Trauung oder Kopulation zweyerley Religionsverwandten, wenn wirklich der akatholiſche Theil lieber von der Ehe abſtehen, als ſich von einem katholiſchen Prieſter trauen laſſen wollte, die Kopulation allemal von dem katholiſchen Pfarrer verrichtet werden ſoll.

Wenn die Braut katholiſch iſt, hat die Trauung in der katholiſchen Kirche ohne Einberufung des Poppen zu geſchehen. **)

Cc 2 §. 3.

*) Verordnung vom 7. April 1788.

**) Hofentſchließung vom 15. Jåner 1785.

§. 3.

In Anſehung der Eheleute, wovon ein Theil dem lateiniſch-katholiſchen, der andere dem griechiſch-katholiſchen Ritus zugethan iſt, ſoll ſich nach der Bulle des Pabſtes Benedikt XIV. Etſi paſtoralis gehalten werden. *)

§. 4.

Wienach die Unterthanen dieſer Staaten, welche der katholiſchen Religion nicht zugethan ſind, von der allgemeinen Regel wegen Unauflöslichkeit der Ehen entbunden ſind, iſt voran S. 391. zu leſen. Hiezu gehört noch:

§. 5.

Auf die Frage, nach welchen Grundſätzen ſich wegen Auflösbarkeit des Ehebandes bey jenen Ehen gehalten werden ſoll, wovon ein Theil der katholiſchen, und der andere Theil der akatholiſchen Religion zugethan iſt, wurde entſchloßen: daß ein Akatholik, der ſich mit einem Katholiken verbindet, von ſelbſt ſchon der in Geſetzen für einige Fälle der akatholiſchen Eheleute geſtatteten Auflösbarkeit der Ehen entſage, mithin ſich diesfalls nach der für die Katholiken feſtgeſetzten Vorſchrift zu richten ſey. **)

Wenn das Band einer zwiſchen beyderſeits Akatholiken eingegangenen Ehe nach den für derley Ehen beſtehenden Geſetzen giltig getrennet werden kann, ſo hindert

*) Hofdekret vom 19. Junt 1787.

**) Hofdekret vom 29. Jäner 1787.

dert dieſe Trennung nicht den Umſtand, daß ein Theil zur katholiſchen Religion übergetreten ſey, und können nach erfolgter giltigen Auflöſung des Bandes voriger Ehe beyde der giltig getrennten zur neuen Ehe ſchreiten. *)

Die Ehetrennungen, welche von Eheleuten angeſucht werden, die zur Zeit der eingegangenen Ehe ſich zur katholiſchen Religion bekannt haben, nach der Hand aber zur akatholiſchen Religion übergetreten ſind, ſollen nach den für katholiſche Eheleute beſtehenden Geſetzen behandelt werden. **)

Hier wird noch die Verordnung beygefüget, daß die Heurathsreverſe wegen Erziehung der Kinder ganz aufgehört haben, und wenn der Vater katholiſch iſt, alle Kinder ſowohl männlich- als weiblichen Geſchlechtes in der katholiſchen Religion zu erziehen ſeyn, wohingegen bey einem proteſtantiſchen Vater, und einer katholiſchen Mutter ſie dem Geſchlechte folgen. ***)

Das mehrere von der Erziehung der Kinder in der katholiſchen oder akatholiſchen Religion kann bey der Abhandlung von der Kindererziehung nachgeſehen werden.

Von der Führung der Trauungsbücher, und von den dahin einſchlagenden Gegenſtänden ſehe man voran S. 257. 263. §. 15. 264. §. 17.

*) Hofdekret vom 17. Juli 1788.

**) Hofdekret vom 24. Sept. 1792.

***) Patent vom 13 Okt. 1781.

K.

Von den beſonderen Vorſchriften in Eheſachen der Juden.

§. 1.

Auch die jüdiſchen Unterthanen in den k. k. Erbländern ſind in Eheſachen, ſo weit es die Giltigkeit des bürgerlichen Vertrags der Ehe, und deſſen Folgen betrifft, an die in Eheſachen für die chriſtlichen Unterthanen ergangenen Geſetze gebunden. *)

Doch wurde in Anſehung der Juden ein und anderer Punkt näher beſtimmet, und ſonach verordnet:

a) Wenn wichtige Urſachen eine Ehe zwiſchen Perſonen räthlich machen, die wegen Verwandtſchaft, oder Schwägerſchaft dazu für unfähig durch das erfloßene Geſetz erkläret worden, ſo ſoll der Fall allezeit vorläufig der Landesſtelle angezeiget, und derſelben Bewilligung zu einer ſolchen Ehe eingeholet werden.

b) Was in der Verordnung in Eheſachen von Pfarrern, Paſtoren, und Popen angeordnet iſt, daß ſoll von den Vorſtehern der Sinagoge, und wo keine Sinagoge iſt, von dem Vorſteher der Schule verſtanden werden. Pfarrkirche iſt für die Sinagoge, oder Schule, wo die Gemeinde ſich zum Ge-

*) Hofentſchließung vom 18. April und Patent vom 8. May 1786.

Gebete verſammelt, Pfarrbezirk für den Bezirk, der zu ſo einer Sinagoge oder Schule gehöret; Sonntag für den Sabbath; Taufnamen für den Vornamen zu nehmen.

c) Wenn der Vertrag der Ehe auf die durch das Geſetz vorgeſchriebene Art eingegangen worden, ſoll derſelbe ſo giltig ſeyn, daß kein Theil für ſich allein davon zurücktreten kann. Nur dann mag ſelber die Auflöſung erhalten, wenn beyde Theile ſich darüber einverſtanden haben.

d) Uibrigens ſollen die in Betreff der Judenehen bisher erlaſſenen politiſchen Anordnungen durch gegenwärtiges Geſetz nicht aufgehoben ſeyn, ſondern wie bisher ihre Kraft behalten. *)

Nachdem aber wahrgenommen worden iſt, daß verſchiedene jüdiſche Eheleute mit beyderſeitiger Einwilligung die Eheſcheidung aus Mißverſtand durch den Rabiner mit Uibergehung der ordentlichen Gerichtsbehörde erwirket haben; ſo wurde erkläret, daß, wenn die Juden zu Auflöſung des Ehebandes Urſache, und beyde Theile ſich darüber einverſtanden haben, ſie dieſe Einwilligung bey der Gerichtsbehörde, zu derer Gerichtsbarkeit die Partheyen in Perſonalangelegenheiten gehören, anbringen, und die Eheſcheidung nach dem 3ten §. des dritten Hauptſtückes des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches anſuchen müßen, folglich, daß

*) Patent Wien vom 3. Mai 1786.

die bey dem Rabiner angebrachten Einwilligungen als ungiltig zu betrachten, auch die nicht durch den ordentlichen Richter geſchiedenen Eheleute in eine zweyte Ehe zu treten unfähig, und als Bigami zu achten ſind; ſo wie auch die Rabiner unter keinem Vorwande ſich in die Eheſcheidungsſachen einzulaſſen haben, und von den unter den Juden nach ihren Religionsgeſetzen gewöhnlich geweſenen Scheidebriefen keine Frage mehr ſeyn kann. *)

So wurde auch erklärt, daß in Anſehen der Juden eben dasjenige, was wegen der Ehedispenſationsgeſuche überhaupt beſtimmt iſt, beobachtet werden müße, ſonach die Juden eben ſo, wie die Chriſten, in den betreffenden Fällen die Dispenſen bey Hofe anzuſuchen haben. **)

Das erfolgte Leopoldiniſche Geſetz änderte die vorſtehenden Verordnungen aber folgendermaſſen ab:

Seine Majeſtät haben in Betreff der Juden aus Gelegenheit verſchiedener von ihnen wider die Ehegeſetze eingebrachten Beſchwerden eine Ausnahme von den Ehegeſetzen und reſpektive von dem 3ten Kapitel des erſten Theils des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuchs in 2 Punkten, nämlich in den verbotenen Verwandtſchaftsgraden, und in Rückſicht ihrer Scheidebriefe gnädigſt zu verwilligen geruhet; dieſem zu Folge ſoll

1ſtens.

*) Verordnung in Gallizien vom 17. Jäner 1788.

**) Hofdekret vom 28. Febr. 1788.

1ſtens. unter den Seitenverwandten die Unfähigkeit einander zu heurathen, ſich nicht weiter erſtrecken, als auf die Heurath zwiſchen Bruder und Schweſter, dann zwiſchen der Schweſter und einem Sohne oder Enkel ihres Bruders, oder ihrer Schweſter, auch die Schwägerſchaft kann nur die zunächſt verſchwägerten Perſonen zur Ehe ungiltig machen, nämlich der Mann iſt nicht befugt, eine Verwandte ſeines Weibs in auf- und abſteigender Linie, noch auch ſeines Weibes Schweſter zu heurathen, und dem Weibe ſtehet die Befugniß nicht zu, einen Verwandten ihres Mannes in auf- und abſteigender Linie noch auch ihres Mannes Bruder, noch einen Sohn oder Enkel von ihres Mannes Bruder oder Schweſter zur Ehe zu nehmen; nur, wenn wichtige Urſachen eintreten, welche eine Ehe mit des verſtorbenen Weibes Schweſter räthlich machen, wird dem Manne erlaubt, dazu die Diſpenſation bey der politiſchen Stelle anzuſuchen.

2tens. Kann eine rechtmäßig geſchloßene Ehe nicht anders als durch einen von dem Manne dem Weibe gegebenen Scheidebrief getrennet werden — dieſen mögen zwar die Partheien von ihren Glaubensgenoßen ſchreiben laſſen, allein kein Scheidebrief ſoll für rechtsgiltig gehalten, noch dadurch die Ehe geſchieden werden, als wenn beyde Partheien perſönlich vor der Behörde erſcheinen, und allda der Mann dem Weibe den Scheidebrief übergiebt.

Wenn das Weib einen Ehebruch begangen hat, ſo ſoll der Mann befugt ſeyn, ſie auch wider ihren Willen durch einen Scheidebrief von ſich zu entlaſſen, doch muß die That vorher gerichtlich erwieſen worden ſeyn. Außer dieſem Falle ſoll kein Scheidebrief ſtatt haben, als wenn der Mann frey und ungezwungen einwilliget, ihn zu geben, und das Weib frey und ohne Zwang einwilliget, ihn zu nehmen; doch ſoll die Behörde keine Eheleute, die ſich ſcheiden wollen, anhören, als wenn ſie von ihrem Rabiner oder Schullehrer ein ſchriftliches Zeugniß mitbringen; zu dieſem Ende ſollen dergleichen Eheleute ſich vorher bey ihrem Rabiner oder Schullehrer melden, dieſe aber ſollen zur Wiedervereinigung ſolcher Eheleute nachdrückliche Vorſtellungen und ſonſt alle mögliche Mittel der Uiberredung verſuchen, und nur alsdann, wenn dieſe Verſuche fruchtlos ſind, ihnen ein ſchriftliches Zeugniß ausſtellen, daß ſie dieſe ihnen auferlegte Pflicht erfüllet, ungeachtet aller ihrer Bemühungen aber die Partheien von dem Entſchluße ſich zu ſcheiden, abzubringen nicht vermocht haben.

Findet die Behörde aus den Umſtänden, daß zu der Wiedervereinigung der Eheleute noch einige Hoffnung vorhanden ſey: ſo ſoll ſie die Eheſcheidung nicht ſogleich bewilligen, ſondern die Eheleute auf ein oder zwey Monate zurückweiſen; wenn aber auch dieſes fruchtlos, oder gleich anfangs keine Hoffnung zur Wiedervereinigung wäre: ſo ſoll die Behörde zwar die Uibergabe des

Schei-

Scheidebriefs geſtatten, jedoch nur ſolchenfalls, nachdem beyde Eheleute ſich nochmals erklärt haben, daß ſie ihn mit freyer Einwilligung zu geben, und zu nehmen entſchloßen ſind. *)

§. 2.

Daß zur Verehelichung der Juden der Heurathskonſens erfordert werde, und was dabey zu beobachten ſey, bewähren nachſtehende Vorſchriften.

Unter der Regierung Wail. J. M. Maria Thereſia wurde ſchon mit Bezug auf ältere Geſeze verordnet, daß Juden, welche ſich, beſonders auf dem Lande ohne den erforderlichen Conſens verheurathen, kriminaliſch unterſuchet, und beſtrafet werden ſollen. **) Auch ſind dieſe Strafen für die Rabbiner, welche derley Juden zuſammengeben, ausgebreitet worden. ***)

Den Länderſtellen wurde eingeräumet, daß ſie von denjenigen Juden, welche jährlich von 700 bis 1000 fl. ſteuern, nebſt dem Erſtgebohrnen noch 2 Söhnen, von denen aber, die nur 500 fl. jährlich entrichten, nebſt dem Erſtgebohrnen nur einem Sohne die Erlaubniß zum Heurathen gegen Einbringung der ausgemeſſenen Hoftax ertheilen ſollen; deßgleichen wurde denſelben die Aufnahme fremder Juden, jedoch nach dem unterm 31. Julius 1725 und eigentlich 22. März 1749 vorgeſchriebenen Maaßregeln, damit einerſeits die feſtge-

ſezte

*) Hofdekret vom 18. Febr. 1791.

**) Verordnung vom 15. März 1762.

***) Verordnung vom 3. Sept. 1778.

ſezte Zahl der jüdiſchen Familien nicht überſchritten und anderſeits kein fremder Jud pro Incola aufgenommen werde, welcher nicht wenigſtens 300 fl. pro Incolatu, und 200 fl. an jährlicher Steuer zu errichten im Stande iſt, fernershin dergeſtalten überlaſſen, daß ſie allerhöchſten Orts allemal zu Ende des Jahrs nicht nur die Anzahl der verwilligten jüdiſchen Heurathen nach den verſchiedenen Klaſſen mit Nahmhaftmachung der diſpenſirten Perſonen mittels einer Tabelle aufzuweiſen, ſondern auch die ausgeſtorbenen Geſchlechter, und die Anzahl der an ihrer ſtatt aufgenommenen fremden Juden ſammt dem Vermögensſtand dieſer lezteren, und der Anzeige der bezahlten Inkolatstaxe: dann des auf deren jeden entworfenen jährlichen Steuerantheils beſonders anmerken ſollen. *)

In dem Markgrafthum Mähren wurde unterthänigen Juden ohne von daſiger Gehörde vorzeigen könnende authentiſche Bewilligung einiger Heurathskonſens zu vergünſtigen, oder zu ertheilen unterſagt, ſondern dieſelben wurden vielmehr an die Landesſtelle alda angewieſen. **)

In Anſehen der jüdiſchen Heurathszeugniße wurde befohlen, daß dieſelben nicht von den Wirthſchaftsämtern, und Stadtſchreibern, oder Sindikus allein, ſondern von der betreffenden Obrigkeit, oder von dem Magiſtrate des Orts, wo der jüdiſche Heurathswerber unter

*) Hofreſkript für Böhmen vom 27. Jäner 1769.

**) Verordnung Wien den 15. April 1766.

ter dem Schuz bleibet, oder wohin derſelbe ſich allenfalls begeben wollte, hauptſächlich unterfertiget, in ſolchen aber auch nebſt dem, daß durch ſothane Verehligung die dort Orts reſtringirte Anzahl nicht überſchritten würde, noch beſonders, und klar bemerket werden, was der diesfällige Heurathswerber für Vermögen beſitze, ob? und was ihme deſſen verlobte Braut Heirathsgut an eigener Haabſchaft beybringe? und auf was Art dieſelben ſich nähren, oder künftig zu nähren gedenken, damit auch von der Behörde hierauf der nöthige Bedacht genommen, und der allgemeine landesjüdiſche Kontribuent nicht mit untüchtigen Subjekten überladen werde.*)

Und da in Anſehung der in den k. k. Erblanden ſo häufig hervorgekommenen landesjüdiſchen Heurathsgutachten, nicht ohne Grund zu muthmaſſen war, daß wider den in Sachen emanirten höchſten Verbot von den Wirthsſchaftsämtern und Stadtmagiſtraten, den Landesjüdiſchen Heurathswerbern in Betref der Erſtgebohrnen die gewöhnlichen obrigkeitlichen Zeugniße auch in jenem Falle ausgeſtellt zu werden pflegen, wann der betreffende Jud nur allein hier Landes ſich aufhält, jedannoch von ihm ein oder mehrere auſſer Landes wirklich verheurathete Brüder vorhanden ſind. So wurde verordnet, daß wenn über kurz oder lang ein derley außer Landes verheuratheter hierländige Jud zurückkehren ſollte, der betreffende Magiſtrat oder Wirthſchaftsamt der

*) Verordnung Böhmen betreffend vom 25. Jänner 1765.

der ungleich ertheilten Zeugniß halber, ſonach zur ausgemeßenen ſchärfeſten Beſtrafunz unnachſichtlich gezogen werden ſoll. *)

Dieſen Verordnungen folgte noch eine, des Inhaltes:

Obwohl in Gleichförmigkeit des im Lande kundgemachten Generalis bereits zu verſchiedenenmalen, und zwar letzthin unter dem 15 Chriſtmonat 1766 wiederholt ernſtlich angeordnet worden, daß die Ausſtellung der gewöhnlichen Atteſtate für die jüdiſchen Heurathswerber von den Stadtmagiſtraten, und Wirthſchaftsämtern, ſowohl reſpektu der Erſtgeburt, als auch wegen nicht Uiberſteigung der jeden Orts befindlichen jüdiſchen Familien Anzahl alle Behutſamkeit beobachtet werde: ſo iſt jeden noch bey den häufigen vorkommenden Landes jüdiſchen Heurathsgutachten nicht ohne Grund zu muthmaßen, daß von ein ſo anderen Magiſtraten, und Wirthſchaftämtern, dieſe in Sachen ergangene höchſte Anordnung auſſer Acht geſezet, und die dießfälligen Zeugniße nach eigener Willkuhr, oder wohl gar aus ſträflichen Intereſſe ausgeſtellet werden müſſen, daher denn dieſes Normale mit dem Beyſatze errinnert wird, daß, wenn mit der Zeit das Wiederſpiel hervorkäme, der Ausſteller eines derley ungleichen Atteſtats, zu empfindlicher Beſtrafung gezogen, überhaupt aber die Beamten, und Magiſtrate hiefür mit ihren ganzen Hab und Vermögen zu haften haben würden; von welchen Pönale dann auch

*) Verordnung in Böhmen den 15. Chriſtm. 1766.

auch die dießfalls ſich anmeldenden Denunziantenpartheien des gewöhnlichen Denunziantendrittels genußbar gemacht werden ſollen. *)

Auch wurde weiter den Magiſtraten, und Wirthſchaftsämtern verordnet, daß in den für die jüdiſchen Heurathswerber auszuſtellenden Atteſtaten die Summen des zuſammengebrachten Vermögens nicht mit Ziffern, ſondern mit Buchſtaben auszuſchreiben seyn. **)

Durch neuere Geſeze iſt vorgeſchrieben worden, daß die Geſeze, welche die ohne Konſens ſich verheurathenden Juden zu beſtrafen befohlen, in jeder Sinagoge alle Jahre republizirt werden ſollen, damit kein inländiſcher Jud, wenn er auſſer Landes ohne Konſens ſich verheurathete, und dann zur Verantwortung gezogen würde, die Unwiſſenheit der Landesgeſeze vorſchüzen könne. ***)

Weiter wurde den jüdiſchen Gemeinden, und einzelnen Familien im beſondern wiederholt kundgemacht, daß kein Jude befugt ſey, ſich gegen eine andere Urkunde, als gegen die eingeführten mit dem Kreisſiegel und der Unterſchrift des Kreisvorſtehers verſehene Konſenſe zu verehlichen, und daß folglich die Uebertretter dieſes Geſezes gleich jenen, welche ſich heimlich verehelichen, und die davon Wiſſenſchaft habenden Gemeind-

vor-

*) Verordnung vom 8. April 1768.

**) Verordnung vom 14. Junius 1771.

***) Verordnung in Böhmen vom 8. Febr. 1783.

vorſteher, wenn ſie es nicht anzeigen, als Verhehler unerlaubter Heurathen werden geſtraft werden. *)

§. 3.

In den böhmiſchen und öſtreichiſchen Erbländern iſt eben ſo, wie in Gallizien keinem Juden der Heurathskonſens zu ertheilen, der ſich nicht über den erhaltenen Normalſchulunterricht gehörig ausweiſen kann. **) Welche Verordnung dahin zu verſtehen, daß dieſe Vorſchrift ſich nur auf diejenigen Juden erſtrecke, welche das für den Normalunterricht, der vom 6ten bis zum vollendeten 12ten Jahre dauert, vorgeſchriebene Alter mithin das 13. Jahr nicht überſchritten haben. ***)

Auch ſoll ſowohl allen jüdiſchen Mädchen, die zur Schule gezogen ſind, das Eheligen, ſo lange verweigert werden, bis ſie über den in der Schule vorſchriftmäßig empfangenen Unterricht das Zeugniß erhalten haben. ****)

Wie dann auch bey den Berichten über die Judenheurathen nebſt den ohnehin zu erſtattenden Auskünften auch immer ein ſolches Atteſt über den gehörigen Normalunterricht beygelegt werden ſoll. *****)

Da nun in Folge dieſer Verordnungen keinem Juden der Heurathskonſens verliehen werden ſoll, der ſich nicht

*) Gubernialverordnung in Gallizien vom 16. April 1789.

**) Hofentſchlieſſung vom 15. Aug. 1786.

***) — — — — vom 8. Aug. 1786.

****) Hofdekret vom 3. Jäner 1792.

*****) Verordnung vom 12. April 1792.

nicht über den zurückgelegten Normalſchulunterricht gehörig ausgewieſen haben würde, auch alle dermal unter dem 16. Jahre ſich befindenden Juden zu den Normalſchulenbeſuchen verhalten werden ſollen, ungeachtet deſſen aber doch in verſchiedenen Fällen wahrgenommen worden iſt, daß mehrere jüdiſche Perſonen Geſuche um den Konſens zur Ehehimmelsaufſtellung beygebracht haben, ohne ein Zeugniß über die erhaltene Normallehre vollkommen vorzulegen, oder ſich über das zur Zeit der erfolgten höchſten Anordnung ſchon erreichte höhere Alter, ſo zum Schulunterrichte nicht mehr geeignet iſt, auszuweiſen.

So entſtand hieraus die Vermuthung, daß von den jüdiſchen Heurathswerbern unächte Zeugniße über den erhaltenen Normal-Unterricht, oder über ihr Schulunfähigkeitsalter beygebracht, und auf ſolche Art wider den Sinn der höchſten Anordnung der Heurathskonſens erſchlichen worden. Damit nun dieſer Unfug und der Gang zu allen dießfälligen Schleichwegen beſeitiget werde, ergieng der ernſtliche Befehl, und die folgende Vorſchrift zur unabweichlichen Beobachtung, daß nämlich jeder jüdiſcher Heurathskonſenswerber, ohne Unterſchied an die Schule des Wohnorts oder des Bezirkes, wo die Bittleger den Unterricht zu nehmem gehalten ſind, angewieſen werden ſoll, um entweder von den geſammten Lehrern ein Schulzeugniß, wenn er deſſen fähig iſt, oder aber von denſelben ein Zeugniß, daß er bereits das Alter über die Schulfä-

higkeit erreicht habe, welches jedoch von den periodiſchen Termine, der im Eingange erwähnten höchſten Verordnung zu rechnen iſt, beyzubringen. Vor deſſen Beybringung über die jüdiſche Heurathsgeſuche iſt nie ein berichtliches Gutachten hieher zu erſtatten. Um aber auch verläßlich das Alter, ob und ſeitwann ſolches die Fähigkeit des Schulunterrichts überſchreite zu erörtern, ſo iſt den Schullehrern jedesmal die Einſicht in die Beſchreibungsbücher zu geſtatten, damit hieraus die Jahre der Schulfähigkeit berichtiget werden können. Dieſe Vorſchrift iſt nicht nur zur allgemeinen Wiſſenſchaft der Judenſchaft bekannt zu machen, ſondern auch ſelbſt aufmerkſam zu ſeyn befohlen worden, damit vor Erſtattung der gutächtlichen Berichte, und bey nöthigen Unterſuchungen über die Bittſchriften der jüdiſchen Heurathskonſenswerber auf die Erfüllung der vorgedachten genau geſehen werde.*)

Die Ertheilung der jüdiſchen Heurathskonſenſe iſt durch neuere Geſeze den Kreisämtern eingeräumet, zugleich aber beygeſezet worden, daß, da der Wille Sr. Maj. keineswegs dahin gehe, die Zahl der Juden zu vermehren, ſondern ſelbe da wo ſie ſind, nüzlich zu machen, zur unverbrüchlichen Richtſchnur feſtgeſezet würde, daß da, wo noch keine Juden ſind, auch keine anzuſiedeln, da, wo deren Anzahl beſtimmt iſt, dieſe auch nicht zu überſchreiten, und nur in demjenigen Falle eine Ausnahm zu machen ſeyn wird, wenn ſich fremde

Ju=

*) Verordnung vom 2. Novemb. 1792.

Juden in Ländern, wo ſie geduldet ſind, mit einem anſehnlichen baaren Vermögen von wenigſtens 10,000 fl. einfänden, und dieſes Vermögen zu nützlichen Manufakturen oder Fabriken verwenden wollten, welchen falls die Länderſtellen das Anſiedlungskonſensgeſuch eines dergleichen vermöglichen Juden zur höchſten Schlußfaßung einzubegleiten, ſonſt aber alle um die Anſiedlung ſich meldenden auswärtigen, oder die Verheurathung oder Tolerirung über die feſtgeſetzte Zahl anſuchenden innländiſchen Juden gleich von ſelbſt abzuweiſen haben.

Damit aber die Kreisämter in Böhmen und Mähren von der Normalzahl der in jedem Kreiſe zu domizliren berechtigten Judenfamilien unterrichtet, und hiernach bey Ertheilung der Heurathskonſenſe ſich benehmen mögen, ſo wird die Landesſtelle jedem Kreisamte die dießfällige Konſignation hinauszugeben, und auch davon eine Abſchrift nach Hof einzuſenden haben. *)

In Angelegenheit der von den Kreisämtern zu ertheilenden jüdiſchen Heurathskonſenſe, und deswegen denſelben hinauszugebenden Konſignationen der Normalanzahl der in jedem Kreiſe zu wohnen berechtigten Judenfamilien wurde verordnet: Es ſollen durch die Kreisämter alle in jenen Dominien, und Orten befindliche Judenfamilien nach dem Leitfaden der Konſkriptionsnu-

*) Hofdekret vom 26. May 1786.

mern aufgenommen, und dabey beſonders das Ehepaar, und die bey ihren Aeltern befindlichen Söhne nach der Qualifikation, ob ſie als Erſt- oder Nachgebohrne den Heurathskonſens erlangt haben, und dann auch die in eigener abgeſönderten Wirthſchaft lebenden unverheuratheten Familienhäupter verzeichnet, auch hiebey angemerket werden, ob und wie ſie anſäßig, zu welchem Orte ſie in Rückſicht der bisherigen Normalanzahl aufgenommen ſind, und worin ihr Gewerb beſtehe, nämlich welche Gattung von Waarenhandlung oder Geldnegoze, oder welche Profeſſion, oder Branntweinbrennerey, Lohgärbung, oder Flußſiedung, oder andere nicht zu den Handwerken zurechnende Nahrungsgewerbe ſie treiben; wo ſodann dieſe ſo geſtalte Individualverzeichniſſe kreisweiſe in Kolonnen zu bringen, zu ſummiren, und höchſten Orts einzubegleiten ſind; ſo ſind demnach dieſe Verzeichniße nach dem ſub Lit. A. angebogenen Tabellarentwurfe, und den darinn ausgeſetzten Rubriken einzurichten, und die in jedem Kreiſe befindlichen Juden aufzunehmen.

Und da verſchiedene unächte Vermögenfaſſionen bei den jüdiſchen Himmelsaufſtellungen dennoch wider die beſtehende Vorſchrift eingebracht wurden; ſo wurde die in dieſem Gegenſtande ergangene Verordnung erneuert. *)

Zu

*) Hofdekret vom 3. Auguſt 1786., und Verordnung vom 25. Juli 1791.

Lit. A.

N. N. Kreis. Herrſchaft N. N.

Herrſchaft oder Stadt.	Dorf.	Namen der Juden und ihrer Söhne, nebſt Alter.	Verheurathet oder ledig.	Hat den Heurathskonſens erhalten, als 1. 2. 3. Geborner.	Gehörig in Schutz nach.	Iſt anſäßig, und beſitzet.	Ernähret ſich von
Herrſchaft N. N.	N. N.	Jakob N. N 75 Jahr.	Verheurathet.	Als Zweytgebohrner.	Nach N. N. unter die Herrſchaft N. N.		Von der Pachtung des herrſchaftlichen Brandweinhauſes in der Vorſtadt N. N.
		1ter Sohn N. N. 22 —	Ledig				
		2ter Sohn N. N. 15 —	Ledig				
		3ter Sohn N. N. 12 —	Ledig				
		4ter Sohn N. N. 6 —	Ledig				

Zu Vermeidung der ſchon öfters vorgefallenen Schreibereien, iſt für nöthig befunden worden, daß bey Erſtattung eines Bericht über eine jüdiſche anſuchende Heurathsbewilligung das k. Kreisamt jederzeit zugleich in dem Berichte die wirklich im Orte beſtehende Anzahl der Judenfamilien anzumerken habe. *)

Um den Anſtänden, welche durch die Veränderungen der Vermögensfaſſionen bey den jüdiſchen Ehehimmelsaufſtellungen erfolgen könnten, vorzubeugen, ſollen nach dem beykommenden Formulare und angegebenen Rubriken die Eingaben allemal unausbleiblich längſtens acht Tage nach vollzogener Ehe nebſt der verſiegelten neuen gemeinſchaftlichen Faſſionen eingeſendet, in die dießfälligen Berichte aber bey ſothanen Ehehimmelsaufſtellungen keine andere Gegenſtände eingemiſchet werden. **)

Da die Richtigkeit der vorgeſchriebenen jüdiſchen Trauungsbücher alle Aufmerkſamkeit fordert auch die Kreisrabiner in Stand geſetzt werden müßen, ſolche mit aller Ordnung und Genauigkeit zu führen; ſo ſollen alle jüdiſche Brautleute ſich vor der Aufſtellung ihres Ehehimmels bey dem Kreisrabiner melden. ***)

Bey Ausmeßung der jüdiſchen Heurathskonſenstaxen iſt mit Genauigkeit zu Werke zu gehen, und wird im

*) Verordnung vom 21. Juni 1793.

**) Verordnung vom 30. Oktober 1790.

***) Verordnung vom 27. Jäner 1791.

Ehehimmel-Aufſtellung.

Name des Bräutigams und der Braut, nach dem dermaligen neuen, und alten ehemals geführten Namen.	Waren vor der Verehelígung Ledig oder Wittwer.	An welchen Orte und Kreis ſich jedes von ihnen vor dieſer Heurath aufgehalten hat.	Ob und wo ſie ſich ehedeme ſchon fatirt, oder noch nicht fatirt haben.	Dieſe haben dermalen den Himmel aufgeſtellet.		Bringen vereiniget allhier eine neue gemeinſchaftliche Faſſion ein.	Anmerkung.
				Datum.	Im Orte.		
Bernhard, ſonſt Baruch Selkes.	Wittwer.	In Nachod.	In Nachod.	den 14. November 1790.	In Nachod.	Lit. A.	
Anna, ſonſt Chada Vedeles.	Ledig.	In Koſtellez.	Hat nicht fatirt.				

im Falle ſie unrichtig, oder zu niedrig vorgeſchrieben werden ſollten, der Kreisvorſteher allein zum Erſatze verhalten werden *)

Die Zurückzahlung der jüdiſchen Heurathstaxen findet nicht Statt, wenn von den jüdiſchen Heurathskonſenswerbern die Heurathstaxen bereits erlegt, und der Heurathskonſens erhoben worden, obgleich die Ehe ſelbſt nicht vollzogen worden iſt. **)

Bey Errichtung der jüdiſchen Heurathstaxen iſt der Holländerdukaten zu 4 fl. 30 kr. anzunehmen. ***)

Zu den jüdiſchen Heurathskonſenſen iſt der Stempel in den Ländern, wo derſelbe noch beſteht, nach der zweyten Klaſſe des Stempelpatents zu 1 fl. zu nehmen. ****)

Um die Anſtände, die zwiſchen den Kreis = und andern Rabinern in Anſehung der Ehehimmelaufſtellung ſich ergeben dürften, zu beheben, wurde kundgemacht, daß zwar ein jeder innländiſcher von einer hohen Landesſtelle beſtättigter Rabiner jüdiſche Brautpaare kopuliren könne, derſelbe aber verbunden ſey, ſich bevor von dem erhaltenen Heurathskonſenſe und der vollzogenen Aufkündigung, dann daß zwiſchen dem Brautpaare kein

 Hin=

*) Kreisſchreiben in Gallizien vom 23. Nov. 1787.

**) Kreisſchreiben in Gallizien vom 14. Dez. 1787.

***) Gubernialverordnung in Gallizien vom 8. März 1787.

****) Stempelpatent Wien vom 30. Jäner, und Gallizien vom 28. Febr. 1788.

Hinderniß der Verwandtſchaft obwalte, zu überzeugen, alsdann einem jeden Kopulirten den Heurathskonſens wieder zurückzuſtellen, und darauf den Tag der Kopulazion mit ſeiner Unterſchrift vorzumerken, übrigens aber auch am Ende des Jahres eben ſo ein Verzeichniß der kopulirten Paare dem Kreisrabiner zu übergeben, als ſolches nach der Verordnung vom 22ten Oktober 1783 mit den eingeſegneten Mädchen von den Schulſingern geſchehen muß. *)

Denn in allen jüdiſchen Schulen, wo dem Weibsgeſchlechte nach der Geburt der Name und Segen gegeben wird, ſollen ordentliche Vormerksbücher geführt, das Kind des weiblichen Geſchlechts durch die Schulſinger namentlich eingeſchrieben, und zu Ende des Jahrs deren Verzeichniß an den Kreis, und den gehörigen Gemeindrabiner abgegeben werden. Da aber die einſchichtig wohnenden Landjuden die Zeremonien zu Hauſe verrichten; ſo haben dieſe und die zugegen geweſenen Hebammen die Geburt, den Ort, das Datum und den Namen des Juden-Mädchens dem vorgeſetzten Wirthſchaftsamte anzuzeigen, das Wirthſchaftsamt aber dieſe Anzeige gehörig vorzumerken, und aufzubehalten, damit bey vorkommenden Fällen das Alter und der Geburtsort der jüdiſchen Weibsleute verläßlich eingehoben werden kann. **)

Die

*) Verordnung in Böhmen vom 18. Oktober 1792.

**) Verordnung vom 22. Weinmonat 1783.

Die jüdiſchen Trauungsbücher ſollen ſo wie jüdiſchen Geburts- und Sterbvormerksbücher von dem im Orte befindlichen Rabiner, bey einzeln wohnenden Familien aber vom nächſt gelegenen Rabiner geführet werden. Nachdem aber in Anſehung der einzelnen Juden, welche nämlich in ſolchen Ortſchaften wohnen, allwo kein Rabiner iſt, wegen unterlaſſener Meldung und Aufzeichnung ſich Anſtände ergeben dürften; ſo wird zu deren Vermeidung verordnet, daß ſelbe jeden in ihrer Familie ſich ergebenden Geburts- Trauungs- und Sterbfall dem nächſten Rabiner unfehlbar melden ſollen. Welche Weiſung daher die Kreisämter nicht nur allein zur beſtändigen und genaueſten Beobachtung aller in dem Kreiſe befindlichen Juden kundzumachen, ſondern auch den Wirthſchaftsämtern aufzutragen haben, daß ſie auf deren richtige Befolgung genaue Obſicht tragen, und zu deſto ſicherer Beobachtung den Juden den nächſt gelegenen Rabiner ſelbſt beſtimmen ſollen, an welchen ſie derley Veränderungsfälle anzuzeigen ſchuldig und gehalten ſind. *)

*) Verordnung vom 22. Nov. 1787.

Num. III.

Von Begräbniſſen, und Freydhöfen, dann hiezu gehörigen Gegenſtänden.

A.

§. 1.

Vorſchriften, welche die Katholiken betreffen.

Daß Jedermann, der begraben werden ſoll, vorher zu beſehen, oder die Todtenbeſchau an ihn vorzunehmen ſey, und daß ohne einen Schein von der Gehörde hierüber kein Pfarrer Jemanden begraben darf, dann die Ausnahme hievon iſt ſchon voran mit Anführung der Geſetze von S. 266. bis S. 275. behandelt worden.

Hier wird noch die Vorſchrift beygerücket, daß, wenn Jemand in einem ſolchen Orte ſtirbt, wo kein Seelſorger iſt, von dem Ortsrichter ein ſchriftliches Zeugniß, an welchem Tage dieſer geſtorben iſt, ausgeſtellet, und von demjenigen, der die Begräbniß verlangt, dem Seelſorger abgegeben, oder aber wenn Niemand in dem Orte ſchreiben könnte, Jemand dem Begräbnißwerber gegeben werden müße, der dem Seelſorger das Zeugniß des Tages der Abſterbens abſtatte. *)

Dann

*) Verordnung in Böhmen vom 31. Dez. 1782., und vom 3. Febr. 1789.

Dann wird hier noch angemerkt, daß auch in der Hauptſtadt Lemberg die Todtenbeſchau nachſtehendermaßen eingeführt worden ſey:

1ſtens. Niemand iſt ohne Unterſchied des Standes, der Religion, der Würde, des Alters, und des Geſchlechts, auch nicht die Welt- und Kloſtergeiſtlichkeit beyderley Geſchlechts, von der Todtenbeſchau ausgenommen.

2tens Jeder Todesfall muß dem Todtenbeſchaueramte, welches in der Lemberger ſtädtiſchen Konſkriptionskanzley Früh von 8 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 7 Uhr ſeine Amtsſtunden zu halten verbunden iſt, unter dieſen Stunden mit Benennung der Gaſſe, und des Hausnumers, wo der Todesfall geſchehen iſt, angezeiget werden; wo ſodann nach beſchehener Beſchau der Erlaubnißzettel zur Beerdigung des Verſtorbenen von dortaus ertheilet wird. Für dieſen Zettel müßen jedoch unnachſichtlich 15 kr. ſogleich bey der Beſchau den hiezu beſtimmten Wundärzten entrichtet werden; wovon aber nur jene ausgenommen ſind, deren offenbare Armuth durch das Zeugniß des Pfarrbezirksſeelſorgers und des Grundrichters erwieſen wird.

3tens. Wird daher jeder Pfarrer, welcher einen Todten ohne ſich von deſſen Angehörigen dieſen Erlaubnißzettel vorweiſen zu laſſen begraben wird, unnachſichtlich für jeden Fall mit dem Erlag von drey Dukaten beſtrafet werden.

4tens.

4tens. Derjenige Arzt oder Wundarzt, welcher den Verſtorbenen in der Kur gehabt, muß einen Zettel im Sterbhauſe zurücklaſſen, worinn mit wenig Worten die Krankheit, und die Todesart des Verblichenen wahrhaft beſchrieben ſeyn muß. Sollte nun einer oder der andere entweder dieſen Zettel nicht hinterlaſſen, oder die Beſchreibung falſch befunden werden; ſo unterliegt er in beyden Fällen der Strafe von 3 Dukaten. *)

§. 2.

Die Zeit, in welcher Jemand, der als verſtorben durch die gehörigen Wege gemeldet wird, begraben werden kann, iſt bereits durch ältere Verordnungen dahin beſtimmet worden, daß kein todter Menſch vor Verlauf 2mal 24 Stunden, es wäre dann, daß ſelber an den ſchwarzen Petetſchen, oder an der Peſt geſtorben, begraben werden ſoll. Anbey wurde

1. den geſammten Chirurgen und Baadern verordnet, ſelbe hätten vor dem Ablaufe 2mal 24 Stunden eine Eröffnung, oder ſonſtige Diſſektion der Körper bey ſchwerer Strafe nicht vorzunehmen.

Zum Behufe der Armen aber, ſo etwa nur ein Zimmer mithin dieſe Zeit hindurch keinen Unterbringungsort für die todten Körper haben, wurde befohlen, daß

2. auf den Gottesäckern eine eigene offene Todtenhütte errichtet, oder, wo dieſes nicht thunlich wäre, ein dritter Ort ausfindig gemacht werden ſoll, um dergleichen todte Körper, die 2mal 24 Stunden hindurch

bis

*) Hofdekret vom 6. Sept. 1787.

bis zu ihrer Beerdigung allda aufbehalten werden müſſen, vor der Beerdigung beyſetzen zu können.

3. Wurde auch den Tiſchlermeiſtern ernſtgemeſſen, und bey anſonſt zu gewarten habender ſicheren Verantwortung anbefohlen, die bey ihnen zu beſtellenden Todtentruhen wohl ſchlieſſend zu verfertigen, und ſolche mit Pech inwendig fleißig zu verrinnen.

4. Wurde verordnet, daß künftighin kein todter Leichnam mehr weder offen, noch in der Todtenbahre eingelegt in der Kirchen ausgeſetzet, ſondern derſelbe, wenn die zur Beerdigung beſtimmte Zeit vorhanden, graden Weges zur Erde beſtättiget werden ſoll.

5. Sey in Gegenwart eines todten Leichnams in der Kirche keine Todtenmeß oder Amt zu halten; am allermindeſten aber ſoll

6. an Sonn- und Feyertägen Vormittag (wie es an einigen Orten geſchehen iſt) während des Gottesdienſts ein Todter in die Kirche getragen, allda niedergeſtellet, und in Gegenwart deſſelben eine Meſſe, oder ein Amt für des abgeleibten Seele geleſen werden, maſſen ſolches an einem Gott allein geheiligten Tage wider alle Ordnung läuft. *)

Der obige Abſatz 1) wurde dahin erläutert; daß in jenen Fällen, wenn eine ſchwangere Weibsperſon abſtirbt, gleich nach ihrem Tode die nöthige, in ſolchen Fällen übliche Eröffnung, und Diſſektions-Operirung

zur

*) Hofreſkript vom 13. Dez. 1753., 13. Dez. 1755. und 31. Jäner 1756.

zur allenfälligen Erhaltung der Frucht, allerdings, jedoch mit eben ſolcher Beſcheidenheit und Vorſicht vorgenommen werden ſoll, als ob ſothane Operirung an einer lebenden Perſon zu geſchehen hätte. *)

In denjenigen Sterbfällen, wo eine hitzige Krankheit etwa gar mit Ausſchlag vorhergegangen iſt, und die Gewißheit des Todes durch den üblen Geruch als das Merkmal der obhandenen Faulung angezeiget, anbey auch von dem Medikus ein ſchriftliches Zeugniß beygebracht wird, daß er von dem Tode der Perſon vergewiſſet ſey, wurde geſtattet, daß der Leichnam nach obwaltender Beſchaffenheit um mehrere Stunden früher begraben, und hiezu von der Obrigkeit die Erlaubniß ertheilet werden könne; gleichwie aber alles von dem Urtheile des Medikus abhängt, alſo ſoll auch ein Medikus jedesmal dafür haften, und wenn er ein ſolches Zeugniß unvorſichtig abgebe, auf das ſchärfeſte beſtrafet werden. **)

Der Verordnung, daß daher Niemand vor zweymal 24 Stunden auſſer dem Falle einer auſſerordentlichen und anſteckenden Krankheit, begraben werden darf, ſtimmen auch neuere Verordnungen vom 10. April und 6. September 1787. bey.

Auch dürfen die Leichen der Militärperſonen vor Verflieſſung zweymal 24 Stunden, und ohne vorheriger gerichtlichen Beſchau nicht begraben werden. ***)

§. 3.

*) Verordnung Wien vom 2. April 1757.

**) Verordnung Wien vom 2. Juli 1757.

***) General Reg. S. 133.

§. 3.

Die neueren Geſetzen ordnen: daß zwar.

Jede Leiche nach der leztwilligen Anordnung der Verſtorbenen oder Veranſtaltung ihrer Angehörigen unter Beobachtung der Stoll- und Konkursordnung bey Tag oder auf den Abend vom Sterbhauſe an in die Kirche, jedoch niemals während des Gottesdienſtes getragen, oder gegen Bezahlung der in der Stollordnung vorgeſchriebenen Taxe in dem Trauerwagen geführet, und allda eingeſegnet werden könne, von da aus aber müſſe ſelbe in der Stille ohne Begleitung des Geiſtlichen, in die auſſer den Ortſchaften gewählten Kirchhöfe, ohne allem Gepränge zu Grabe gebracht werden.

Die Einſegnung an der Grabſtätte iſt verboten. *)

Wo ſich in einer Filial ein Kirchhof befindet, iſt die Leiche gleich dort einzuſegnen, und nicht in die entlegene Pfarrkirche zur Einſegnung zu tragen. **)

Den Bruderſchaftsanſagern iſt das Mitgehen bey Leichen im Namen der Bruderſchaft verboten. ***)

Die Seelſorger auf dem Lande ſind durch den Dechant oder bey deſſen Abgang durch den älteſten Pfarrgeiſtlichen zu begraben. ****)

Die

*) Hofdekret vom 23. Auguſt 1784., und vom 2. April 1785. dann vom 6. kundgemacht in Gallizien den 27. Sept. 1787.

**) Verordnung vom 28. November 1785.

***) Verordnung vom 30. May 1784.

****) Verordnung vom 1. May 1758.

Die Errichtung eines Trauergerüſtes oder Gebäudes, iſt ſchon durch ein älteres Geſetz in allen Ländern verboten. *)

Die Lobreden, welche bey Leichenbegängniſſen zu halten gebräuchlich war, ſind abgeſtellet worden. **)

Die Gaſtmahle bey Begräbniſſen ſind unter einer Strafe von 50 Reichsthalern verboten. ***)

Auch iſt der Mißbrauch des Weinausſchanks bey den Leichen abzuſchaffen befohlen worden. ****)

Der bey einigen Städten und Märkten wider die Stollordnung laufende Mißbrauch, daß von den Handwerkszünften für ihre abgeſtorbene Mitglieder das gewöhnliche Bahrtuch, die Todtenkrone, Wachs- und Pechfakeln zu den Leichenbegängniſſen geliefert werden, wurde abgeſtellet, und haben ſämmtliche Vogteybeamte hierauf aufmerkſam zu ſeyn. *****)

§. 4.

In Anſehen der Orte, wohin die Verſtorbenen zu begraben ſind, erachtet man hier eine ältere Verordnung voranzulaſſen nothwendig zu ſeyn, welche, obſchon ſie größtentheils abgeändert worden iſt, doch zum

Theil

*) Verordnung Wien vom 16. Sept. 1765.

**) Verordnung vom 14. November 1785.

***) Hofentſchließung vom 15. März 1784., 8. Juni 1785., 20. April 1786. und 4. Auguſt 1787.

****) Verordnung vom 3. April 1788.

*****) Verordnung in Oeſt. ob der Ens vom 18. April 1791.

Theil noch beſteht, und zeigt, daß man ſchon von längerer Zeit her auf die Begräbniſſe, beſonders in Städten in den Gruften, wegen derſelben Schädlichkeit der Geſundheit der Landeseinwohner aufmerkſam geweſen ſey.

Vermög einer Hofentſchlieſſung vom 14. Auguſt 1772. ſind daher:

1tens. die Begräbniſſe in den Pfarr = oder anderen Kirchen noch fernerhin verſtattet, jedoch verboten worden, in denjenigen, wo eine Gruft vorhanden war, den Gruftſtein mehr zu öffnen, ſondern die Leiche ſollte nach der Einſegnung vor die Kirche hinaus, und bey dem auſſerhalb derſelben befindlichen, oder herzuſtellenden Eingange in die Grufte hinabgetragen werden. In den übrigen Kirchen, welche mit keinen ordentlichen Gruften verſehen waren, wurden

2. wenn daſelbſt die Herſtellung förmlicher Grabſtätte nicht thunlich ſeyn ſollte, die Begräbniſſe beſonders der in gefährlichen, oder anſteckenden Krankheiten verſtorbenen Perſonen, entweder ganz eingeſtellet, und die betreffenden geiſtlichen Kirchenvorſteher waren wegen Ausübungen ihrer pfarrlichen Gerechtſamen zu Pflegung eines Einverſtändniſſes mit anderen Pfarren zu verhalten, oder denſelben doch alles Ernſtes aufzutragen, daß ſie für die lediglich unter das Kirchenpflaſter gelegten Todten recht tiefe Gruben machen, die todten Körper vor ihrer Einſchlagung in die Truhen mit ungelöſchten Kalke wohl beſchütten, ſofort die Truhe mit

Erde nach Möglichkeit verſtopfen, und die Pflaſterſteine oben wohl verkütten laſſen ſollen.

3. Wurde überhaupt befohlen, keinen Leichnam mehr in eine Kirche zu begraben, der nicht vorläufig dick mit Kalk beſäet worden iſt.

4. Zu Hindanhaltung aller Uiberhäufung der Kirchen mit todten Körpern, ſollte nachgeſehen werden, wie viel in einer jeden Kirche, inſonderheit aber bey den Pfarreien begraben werden können; hauptſächlich aber ſollte

5. darauf geſehen werden, daß die Behältniſſe der Todten nicht eher geöffnet werden, bis nicht die Körper gänzlich zur Verweſung gediehen ſind.

6. Sollten die Luftlöcher nicht zu ebener Erde, viel weniger in der Kirche ihren Ausgang haben, ſondern ſolche, wenn ſich einige vorfänden, abgeändert, und in die Höhe auſſerhalb der Kirche angebracht,

7. Kein Leichnam, welcher an einer bösartigen, oder epidemiſchen Krankheit verſtorben, zum Sehen ausgeſetzet, ſondern ſolcher ſobald möglich mit Kalk dick beſtreuet, und in die Särge gut vermachet, zur Erde beſtattet werden.

So viel die gleich auſſer den Städten oder in Vorſtädten befindlichen Freydhöfe betrafe, ſollten zwar ſelbe in ihrer damahligen Lage verbleiben, jedoch ſollten

8. auch die daſelbſt begraben werdenden Leichen, bevor ſie in die Särge geleget werden, mit Kalk wohl beſchüttet, auch

9. die aus den Krankenſpitälern nur in die Grube gelegt werdenden Verſtorbenen, lagweis mit Kalk dick beſtreuet, und die Grube nachhin mit Erde wohl und feſt vermacht werden; wenn aber

10. eine ſolche Grube angefüllet, und vermachet ſeyn würde, wäre dieſelbe ohne Erlaubniß der politiſchen Stelle nicht wieder zu eröffnen.

11. Sollten die an einer hitzigen, bösartigen oder epidemiſchen Krankheit Verſtorbenen innerhalb 24 Stunden begraben werden, welches beſonders bey denjenigen Leuten, deren Wohnungen enge ſind, und wo die Verſtorbenen nicht vollkommen abgeſondert werden können, zu geſchehen hätte, damit aber hiebey kein Fehler unterlaufen könne, ſo ſey entweder von einem Medikus, oder in deſſen Abgang von einem Chirurgus oder Todtenbeſchauer ein Atteſtat beyzubringen, daß der Verſtorbene eine bösartige und epidemiſche Krankheit hatte.

12. Sey in jeden Vorſtadtsfreydhöfen niemals mehr, als ein todter Körper in eine Grube, welche wenigſtens 5 bis 6 Schuhe in der Tiefe zu halten hat, zu legen, auch

13. kein neuer Gottesacker mehr geiſtlicher oder weltlicher Seits anzulegen, wenn nicht zuvor die Er-

laubniß hiezu von der politiſchen Landesſtelle ertheilet, und der Platz hiezu auserſehen worden iſt.

Unter der Regierung Wail. Sr. Maj. Joſeph des II. aber wurde verordnet, da die ſchädliche Ausdünſtung der entweder in den Kirchen ſelbſt, oder wenigſtens in der Nähe eines bewohnten Platzes begrabenen Leichen für die Geſundheit ſehr nachtheilige Folgen habe, die Leichen nicht mehr in den Kirchengruften weder in- noch vor der Stadt zu begraben, ſondern nur beyzuſetzen und zur Nachtszeit in die gewöhnlichen Kirchhöfe zu führen.*)

Dieſe Kirchhöfe mußten nicht nur in Wien auſſer die Linien verleget **) ſondern überhaupt alle Gruften, Kirchhöfe, Gottesäcker, welche innerhalb eines bewohnten Ortes zu finden waren, geſchloſſen, und an entfernte Orte verleget, auch die Gruften in Klöſtern, die ſogenannten Schachten und Kalchgrüben in Spitälern bey den Barmherzigen und Eliſabethinerinnen abgeſtellet, und die Todtengräber ſollten deswegen ſchadlos gehalten werden. ***)

Der zum Kirchhofe zu wählende Platz muß der Volksmenge angemeſſen, hinlänglich, keinem Waſſer ausgeſezt, noch ſonſt von einer ſolchen Erdegattung ſeyn, daß ſelber die Faulung verhinderte. Er muß mit einer Mauer umfangen, und mit einem Kreuze verſehen werden. Um die Verweſung zu beſchleunigen, müſſen die Lei-

chen

*) Verordnung vom 7. Febr. 1782.

**) Verordnung vom 9. Nov. 1784.

***) Verordnung vom 20. Auguſt 1784.

chen mit Kalch überſchüttet und tief in die Erde in raummäßiger Ordnung begraben werden.

Jedes Grab muß 6 Schuch tief, und 4 Schuhe breit ſeyn, und zwiſchen jedem Grabe iſt jederzeit ein Raum von 4 Schuhen zu laſſen.

Den Anverwandten oder Freunden, welche der Nachwelt ein beſonderes Denkmal der Liebe, oder Hochachtung oder der Dankbarkeit für den Verſtorbenen darſtellen wollen, wurde geſtattet, dieſen ihren Trieben zu folgen. Dieſe ſind aber lediglich an den Umfang der Mauern zu errichten, nicht aber auf den Kirchhof zu ſezen, um da keinen Plaz zu benehmen.

Da alle Gruften und Begräbniſſe in den ſämmtlichen Klöſtern, dann die ſogenannten Kalkgruben und Schachten bey den Spitälern, barmherzigen Brüdern und Eliſabethinerinnen aufhörten, und alle da Verſtorbene ebenfalls auf den Freydhöfen derjenigen Pfarre, wohin ſie gehören, begraben werden müſſen, ſo wurden dieſe Klöſter, und Spitäler wegen Entſchädigung der Todtengräber für ihre Mühe mit ſelben ein billiges Abkommen zu treffen angewieſen, und befohlen, daß jene Pfarrkirchhöfe, in deren Umfange dieſe Spitäler und Klöſter liegen, nach der Erforderniß größer gemacht werden ſollen. *)

Nachdem verſchiedene Anträge hierüber von den Kreisämtern auf die eingegangenen Anzeigen der Dominien gemacht worden ſind, wurde die Belehrung erthei-

 let,

*) Hofdekret vom 23. Auguſt und 13. September 1784.

let, daß die Grabſtätte nicht in dem Orte ſelbſt, ſondern auſſer dieſem zu wählen ſeyn; hiezu ſeyn auf dem Lande ohnehin vorfindige öde Pläze, oder Hutweiden, wenn ſolche auch etwas weiter entfernt ſind: ſo ſeyn da und dort ſchon vor dem Orte drauſen gelegene Kirchen mit Gottesäckern verſehen, und könne ein ſolcher ohne Anſtand hiezu verwendet werden, weil nur die in der Kirche befindlichen Gruften zu vermeiden ſind. Ferner mußten die neuen Todtesäcker nicht bey einer jeden dermal befindlichen Kirche angelegt werden, ſondern waren nur damal bey den beſtandenen Pfarren anzulegen, und ſollten in Zukunft bey den neu zu errichtenden Pfarren, oder Kaplaneien nach dem vollbrachten Pfarregulirungsſiſteme eingeleitet werden. Dieſe Kirchhöfe herzuſtellen, und einzuſchränken, ſollte aus dem Kirchenvermögen die nothwendige Anlage gemacht werden, wenn die Kirchen ein entbehrliches Vermögen beſitzen, und dieſe Laſt tragen können, ohne das Kapital anzugreifen, wozu jedoch das Dominium, und die Gemeinde mit Materialien zu konkurriren hätten, im widrigen Falle hätte die Gemeinde, und das Dominium die Auslagen zu beſtreiten. *)

Da ungeachtet dieſer Belehrung einige Kreisämter fernere Fragen geſtellt haben, als: ob hiezu auch nuzbare Felder genommen, von wem die Einſchlieſſung der Grabſtätte hergeſtellt, und von wem der Kalk bey-

geſchaft

*) Verordnung Prag vom 7. Weinmonat 1784.

geſchaft werden ſoll: ſo ſind zur Behebung dieſer Anſtände folgende Maßregeln nachgeſchickt worden.

1tens Müſſen die Grabſtätten nur bey jenen Pfarreyen auſſer den Ortſchaften nach dem Verhältniſſe der Volksmenge verlegt werden, welche ſchon damal als wirkliche Pfarreyen beſtunden, und noch ferner zu verbleiben hatten, weil bey der neuen Pfarregulirung erſt beſtimmt werden würde, welche Filial- oder ſonſtige Kirchen zu Kuratbenefizien erhoben, und welche gänzlich aufgehoben werden ſollen, wo alsdann erſt wegen Anlegung der Grabſtätten bey den neuen Pfarr- oder Lokalkaplaneyen das nöthige zu veranſtalten ſeyn würde. Und da

2tens Bey der Ausweiſung der Plätze für die Grabſtätte noch auf die weitere oder nähere Entfernung deſſelben zu ſehen, und es doch ſicher ſey, daß ein jedes Ort theils öde Plätze, theils Hutwaiden, theils Triſche, und andere dergleichen der geringeren Verſteuerung unterliegende Plätze beſitze: ſo ſey immer darauf Bedacht zu nehmen, damit zu den neuen Grabſtätten die in der mindeſten Verſteurung ſtehenden Plätze gewählt werden, welche durch die alten Grabſtätte hinlänglich vergütet werden können.

3tens Die Einſchlieſſung dieſer neuen Grabſtätte, wozu die Materialien von den alten hergenommen werden können, liegt der Pfarrkirche ob, wenn ſolche zureichendes Vermögen ohne die erforderlichen Kirchenkapitalien anzugreiffen, beſitzet, widrigens müſſen ſolche

von den Patronen mit den Kirchenkindern hergeſtellt werden Was hingegen den Kalk betrift, mit dem die todten Körper zu beſtreuen ſind, dieß wird der Klugheit der Seelſorger überlaſſen, ob ſolcher leicht, und in geringerm Preiſe zu haben ſey, oder nicht. Im erſten Falle müſſe ſolcher gebraucht, im lezten Falle aber dieſer Mangel dadurch erſezt werden, daß die Leichen tiefer vergraben werden. *)

Die Kirchhöfe könnten ohne groſſen Aufwand nur von Stein mit Laim, oder geflochtenen Zäunen hergeſtellet werden. **)

§. 5.

Da bey der Begrabung kein anderes Abſehen seyn kann, als die Verweſung ſobald als möglich zu befördern, und ſolchen die Eingrabung der Leichen in Todtentruhen hinderlich iſt, ſo haben Sr. Maj. Joſeph der II. geboten, daß alle Leichen in leinenen Säcken ganz bloß ohne Kleidungsſtücke eingenähet, ſodann in die Todtentruhen gelegt, und in ſolchen auf die Gottesäcker gebracht werden, allda aber aus der Truhe herausgenommen, und wie ſie in den leinenen Säcken genäht ſind, in die Grube gelegt, mit ungelöſchten Kalch überworfen, und gleich mit Erde zugedeckt, allenfalls auch mehrere Leichen in die nemliche Grube gelegt werden ſollen, wenn ſie zu gleicher Zeit ankommen, jedoch mit der Vorſicht, daß jede ſolche Grube alſogleich mit Erde

*) Verordnung Prag vom 10. Dezemb. 1784.

**) Hofentſchlieſſung vom 11. Oktober 1785.

de angefüllt und gedeckt würde, aus welchem Grunde jede Pfarre zu Erſparung der Köſten eine ihrer Volksmenge angemeſſene Zahl gutgemachter Todtentruhen verſchiedener Gröſſe beyzuſchaffen, und unentgeldlich darzugeben hatte, wobey es aber den Verwandten des Verſtorbenen frey ſtand, eigene Todtentruhen beyzuſchaffen.*)

Allein da Se. Majeſtät wahrgenommen hatten, daß durch dieſe Verordnung viele Gemüther beunruhiget worden ſind, und die Eingrabung der Körper ſammt den Truhen von vielen vorgezogen werde, ſo geſtatteten gedacht Se. Majeſtät in Anſehung der Todtentruhen jedem frey das zu thun, was er für das angenehmſte hält.**)

§. 6.

Den Kreisämtern wurde beſonders aufgetragen, an allen Orten ihrer Bezirke, wo noch immer der Mißbrauch beſtünde, daß Verſtorbene neben ihren Verwandten und nicht in raummäßiger Ordnung, auf den Kirchhöfen begraben, und deßwegen öfters Halbverweſene ausgegraben, folglich der menſchlichen Geſundheit ſchädliche Ausdünſtungen verbreitet werden, die Abſchaffung deſſelben zu veranlaſſen, und auf deſſen gänzliche Unterbleibung zu wachen, im Widerſetzungsfalle würden die Todtengräber mit Arreſte und Herrſchafts-Arbeit, die dieſem Mißbrauch geſtattende Pfarrer aber, das erſtemal mit drey, daß zweytemal mit 6 Reichsthaler geſtraft werden.***)

*) Verordnung vom 23. Auguſt 1784.

**) Hofdekret vom 20. Jäner. 1785.

***) Verordnung vom 13. Septemb. 1784.

§. 7.

Vermög Gutachten der Aerzte können die Todtenkörper vor wenigſtens 10 Jahren ohne Gefahr auf keinem Kirchhofe ausgegraben werden. Folglich iſt von dieſer Zeit kein Haus auf ſolchen Plätzen zu bauen, wohl aber können ſelbe zu Gärten, Wieſen, Aeckern verwendet werden. *)

In Anſehung der Klöſter = und Familiengruften wurde zur Regel geſetzt, daß die darinn beerdigten Leichen künftighin wie andere Leichen zu behandeln ſeyn: doch ſey jedem Kloſter, und jeder Familie, die es verlanget, freygeſtellt, ſich an den Ringmauern der allgemeinen Kirchhöfe beſondere Behältniße anzubauen, worinn ſie, wenn ſie wollen, ihre Todten abgeſondert einſenken, und auch mit eigenen Wägen abführen laſſen können; allemal aber müßen dieſe Leichen unter die Erde begraben, und keineswegs, außer ſie wären balſamiret, in den beſondern Gruften frey beygeſetzt werden. **)

Noch eine weitere Hofreſolution in Beziehung auf Familiengruften enthält, daß die Privatfamiliengruften in Kirchen ſowohl in den Städten als auf Gütern, wie die allgemeinen Gruften, abgeſtellt, und auf den gemeinſchaftlichen Kirchhöfen angeleget werden ſollen. ***)

Und

*) Verordnung vom 5. Dez. 1784.

**) Hofkanzleidekret vom 6. Sept. 1787.

***) Hofdekret vom 12. Aug. 1788.

Und über einige vorgelegten Anfragen wurde weiter erkläret: daß in keiner auch geſchloßenen Kirche oder Kapelle die beſtehenden Gruften beybehalten, folglich auch keine neue errichtet, noch weniger aber neue Kapellen zu dieſem Ende erbauet werden dürfen, ſondern alle dergleichen Privatfamiliengruften ſowohl in Städten, als auf den Gütern, auf den allgemeinen Kirchhöfen anzubringen ſeyn, und ſelbſt dieß immer mit der nöthigen Einſchränkung geſchehen müße, damit durch übermäßige Größe oder Anzahl dergleichen Gruften den allgemeinen Freydhöfen nicht zu viel Raum benommen werde. Uibrigens iſt kein Anſtand, daß man ſich abgeſönderte Orte ohne Erbauung einer Kapelle zur Grabſtätte wählen könne, wohin die Leichen der Familie zu begraben ſind, wenn es nur außer dem Orte in der vorgeſchriebenen Entfernung, und überhaupt mit Beobachtung der beſtehenden Vorſchriften geſchieht. *)

§. 8.

Da die abgeſönderte Begrabung der ohne Taufe Sterbenden, oder ſchon todt zur Welt gebrachten Kinder außer dem Bezirke des Kirchhofes dem vorſetzten Endzwecke, daß dadurch Aeltern, und vorzüglich die Mütter zu größeren Eifer ihre Kinder deſto ſorgfältiger taufen zu laſſen, und durch genauere Vorſorge ſich vor zu frühen, unglücklichen Geburten zu hüten aufgemuntert werden ſollen, nicht ſehr entſprechend zu ſeyn ſcheint, in=

*) Hofdekret vom 15. Sept. 1788.

indem gut denkende chriſtliche Aeltern, und vorzüglich Mütter ſich ohnehin eifrig beſtreben, ihre Kinder der heiligen Taufe theilhaftig zu machen, ſorgloſe und ſchlechte Mütter hingegen dazu ſchwerlich kräftig genug angetrieben werden, ſo wurden dieſe abgeſönderte Begräbnißorte auch auf den katholiſchen Freydhöfen nach und nach aufgehoben, und den Katholiſchen freygeſtellt, ob ſie ihre ohne Taufe geſtorbene oder todtgebohrne Kinder auf dem Kirchhofe abgeſondert, oder unter andere begraben laſſen wollen oder nicht, den Akatholiſchen bleibt uneingeſchränkt, ob ſie dergleichen Kinder auf dem katholiſchen Kirchhofe unter anderen Leichen, oder abgeſöndert mit, oder ohne Geſpräng begraben laſſen wollen, und die Katholiſchen dürfen ſich dagegen, wenn ſie auch der Fanatismus antriebe, ihre eigene Kinder auf einem abgeſönderten Orte begraben zu laſſen, eben ſo wenig widerſetzen, als, daß Akatholiſche in katholiſche Kirchhöfe begraben werden. *)

§. 9.

Bey jeder Pfarre muß ein eigener Todtengräber gegen die in der Stollordnung für ſie ausgemeſſene Gebühr gehalten werden **). Der an einigen Orten gewöhnlich gewordene Abzug pr. 30 kr. von der Todtengräbergebühr iſt abgeſtellet worden. ***)

Die=

*) Verordnung vom 31. März und 30. Aug. 1785.

**) Verordnung vom 6. Juni 1785.

***) Verordnung vom 26. Mai 1785.

Diejenigen, welche ſtatt ſich der Pfarrtodtentruhe zu bedienen, ſich eine Truhe aus eigenen Mitteln beyſchaffen, gehören nicht in jene Klaſſe der Armen, welche dem Todtengräber nichts zu bezahlen haben. *)

Die Findlinge ſind unentgeltlich zu begraben. **)

Den Todtengräbern und Todtenträgern iſt jede Subſtitution, ſo wie jede doppelte Bedienſtung, welche bey dem Leichentragen und Todtengraben verhinderlich iſt, verboten. ***)

Allen Pfarrern und Kirchenvorſtehern iſt bedeutet worden, daß die in den Pfarren befindlichen der Armuth gewidmeten Todtentruhen denjenigen Partheien, ſo ein Spital- oder Waiſenkind in Verpflegung haben, nach Abſterben eines ſolchen Kindes zur Beerdigung zu leihen ſind. ****)

§. 10.

Für die Begräbniße Viehſtücke, oder Bienenſtöcke abzunehmen iſt verboten, *****)

Der Pfarrer iſt verbunden, über die Begräbnißgebühr den erhaltenen Betrag demjenigen, der ſelbe bezahlt, zu beſcheinen, wozu jedoch kein Stempel erfordert wird. ******)

Für

*) Verordnung vom 30. Juni 1785.
**) Hofentſchlieſſung vom 11. Juni 1785.
***) Verordnung vom 18. April 1786.
****) Verordnung in Böhmen vom 15. Mai 1789.
*****) Verordnung vom 1. Juli 1783.
******) Verordnung vom 30. März 1786.

Für die gemeinen Soldaten ſind weder aus der Spitalkaſſe, noch aus der Verlaſſenſchaft einige Begräbnißkoſten zu tragen. *)

Den Begräbnißkoſten eines verſchuldeten vor dem eröffneten Konkurſe Verſtorbenen iſt in der Klaſſifikation die 1ſte Klaſſe eingeräumt. **)

§. 11.

Nachdem ungeachtet der in der Stollordnung klar enthaltenen Beſtimmung, und da durch weitere Hofentſchließungen freygeſtellet worden iſt, die Leichen nach der beſtehenden Gebühr tragen, oder führen zu laſſen, doch geſchehen ſeyn ſoll, daß, wenn die Leiche gefahren wurde, und die Träger den ausgemeſſenen Betrag erhielten, die Gebühr für den Todtenwagen vom Hauſe bis zur Pfarre, von da bis zum Freydhofe, mithin zweymal verlangt wurden, ferner ſich auch der Fall ergeben hat, daß manchmal für den Todtenwagen, welcher zufolge höchſter Entſchließung vom Liniengelde befreyet iſt, dennoch dieſer Betrag von den Todtenträgern gefordert wurde, ſo wurde von Seite der niederöſterreichiſchen Landesregierung bereits unter dem 30. Oktober 1788 wegen Abſtellung dieſes Unfugs an die Behörden die nöthige Verordnung erlaſſen, und dadurch die Ausübung ſolcher Mißbräuche den Todtenträgern, und andern, welche bey Leichen gebraucht werden, unter

*) Entſchließung Prag den 10. April 1781.

**) Konkursordnung vom 1. Mai 1781. §. 15.

ter Bedrohung der ſchwerſten Ahndung und Entlaſſung vom Dienſte unterſagt, und dieſes Verbot erneuert. *)

§. 12.

Sämmtlichen Pfarrern, beſonders aber den Krankenhäuſern iſt ſchärfeſt eingebunden worden, daß die Leichenwagen zur Sommerszeit nie vor 9 Uhr Abends, und in Winterszeit nie vor 6 Uhr Abends auf die Todesäcker geführt werden ſollen, und daß für die Einhaltung dieſer Verordnung die Vorſteher der Spitäler, ſo wie auch dafür zu haften haben, daß die Knechte nicht unterwegs mit den Todten verweilen, und die Wagen ſelbſt in vollkommenen guten Stand geſetzt, und erhalten werden **). Und dieſe Verordnung wurde als unabänderlich beſtättigt, mit dem Beyſatze, daß dafür zu ſorgen ſey, daß die Fuhrknechte ſich nicht dem Trunke ergeben, die Leichenwägen vor den Schankhäuſern ſtehen laſſen, und ſich ſomit außer Stand ſetzen, die Pferde ohne eine Fackel leiten zu können. ***)

§. 13.

Hier dürften die Trauerpatente, und die Begräbnißordnung des Militärs nicht am unſchickſamen Platze ſtehen, daher in dieſem §. die Trauerordnungen, im nachfolgenden aber die Begräbnißordnung des Militärs eingeſchaltet werden.

In

*) Verordnung vom 30. Aug. 1789.
**) Hofdekret vom 17. Juli 1790.
***) Hofdekret vom 28. Okt. 1790.

Trauerordnungen.

In Abſicht der Trauer ſelbſt, als auch in der Zeit, ſelbe zu tragen, nicht minder was für Grad der Anverwandten- und Geſippſchaft eigentlich zu beklagen, und wie es mit Ausſetzung der verblichenen Körper und Leichenbegängniſſen für das künftige zu halten ſey, wurde vorgeſchrieben.

1) Für Aeltern auch Groß- und Schwiegerältern, für Mann und Frau nicht minder von den Liberis adoptivis, für diejenige, ſo ſie an Kindesſtatt angenommen, imgleichen von den Univerſalerben ſoll die Klage (Trauer) länger nicht als 6 Monate zu tragen ſeyn; da hingegen

2) Die Kinder und Enkeln, wie auch die Liberi adoptivi, und zwar dieſelbe nur, wann die des männlichen Geſchlechts das 10. Jahr, und die des weiblichen Geſchlechts aber das 15 Jahr erreicht haben, maſſen ſonſten für ſelbe gar keine Klage zu tragen; ferners die Eidame und die Schnuren, die Stiefältern des Vaters, und der Mutter Brüder, und Schweſtern, und die weiteren in hinaufſteigender Linea collaterali, ingleichen die angeheuratheten derley Verwandten, ſodann die leiblichen Brüder und Schweſtern, wenn dieſe leztere reſpektive 18 und 15 Jahre alt, nicht länger als 3 Monate zu betrauen; ferners ſollen

3) Die Stiefgeſchwiſter dann der Stiefältern Geſchwiſter, die Schwäger und Schwägerinen, die Geſchwiſter Kinder und Enkeln, ſo ferne auch dieſe reſpek-

ſpektive das 18te und 15te Jahr erreicht haben, und alle übrigen, welche im zweyten und 3ten Grade der Blutsverwandtſchaft, oder Schwäger = und Geſippſchaft, länger nicht als ein Monat betrauert werden; für die weiters entfernten aber kann die Klage zwar willkührlich angezogen, aber länger nicht als 8 Täge getragen werden. Soviel es nun

4) Die Trauertracht ſelbſt betrift, iſt die große 6 Monat = Klag die erſte 6 Wochen von den Mannsperſonen mit ſchwarzen Tuche, oder wollenen Zeuge ohne Knöpfen, ſchwarz angeloſenen Degen, und Schnallen, Krep auf dem Hute, wollenen Strümpfen, korduanen Schuhen, und Pleureuſen zu tragen, welcher Pleureuſen aber nur der Herrn = Ritter = und Adelſtand, dann die k. k. Räthe ſich zu bedienen befugt, niemanden andern hingegen ſelbige zu tragen geſtattet iſt; die übrigen 4½ Monate der großen Trauer, ſodann die mindere Klagen von reſpektive 3 und 1 Monat, und jene von 8 Tägen mögen nach Willkühr in ſchwarzen Kleidern, von Tuch, Zeug, Seiden, oder Sammet, jedoch ohne Spitzen getragen werden.

So bleibet auch frey, bey Begräbnißen und Leichenbegängnißen, ſchwarze, lange und kurze Mäntel nach Beſchaffenheit der Anverwandtſchaft zu gebrauchen, und wird den Univerſalerben vom Adel allein erlaubet ſeyn, einen Schlepp daran zu haben, dahingegen im Schurze bey ſelben niemand erſcheinen ſolle, als welcher ſolchen bey Hof zu tragen befugt iſt.

5) Den Frauen und Weibsperſonen, was Standes ſie auch wären, ſollen mehr nicht, als zwey Abwechſlungen in ihrem Klagaufputze und Kleidungen auf vorgeſezte Zeit zu machen geſtattet, und ſelbe dahin gehalten zu ſeyn, daß ſothane Klagtracht und Abänderungen allenfalls aus keinen anderen Waaren beſtehen, als welche in den kaiſ. Erbkönigreichen und Ländern Fabriziret werden.

6) Allen Militär-Perſonen von höchſten bis auf die mindeſten wird frey ſtehen, auch in der tiefeſten Klag für ihre Angehörige und Anverwandte nur einen ſchwarzen Krepp oder Flor an dem linken Arm zu tragen.

7) Wird auch allen was Standes und Würde ſie ſeyn mögen, worunter auch die Wittwen verſtanden, hiemit ausdrücklich und nachdruckſamſt verboten, die Zimmer ſchwarz zu ſpalieren, oder die Fenſter, Tiſche und Seſſeln ſchwarz zu behängen, oder zu bedecken, noch weniger die Wägen, Tragſeſſeln, und Pferdgeſchirre ſchwarz zu drapiren und zu beziehen, imgleichen ſchwarze, oder auch nur halb Klag-Livreen zu geben, und die ſchwarze Pferdaufputz oder Sitzdecken zu führen, denn die übrigen Hausbedienten, Manns-und Weibsperſonen ſchwarz zu kleiden, imgleichen ſoll

8. Niemand mehr öffentlich ausgeſtellet, weder das Zimmer, wo der Leichnam bis zur Begräbniß beygeſetzet wird, ſchwarz ausſpalieret, noch heilige Meßen bey dem Verſtorbenen Leichname in den Häuſern

wegen

wegen der oftmals dabey unterlaufenden Unanſtändigkeit geleſen, ſondern anſtatt deſſen ſelbe in der Kirche geleſen werden, wohin die Befreunde und diejenige, welche ihre Suffragia dem Abgeleibten angedeihen laſſen wollen, mittels an das Hausthor anzuhaftender ſchriftlichen Errinnerung anzuweiſen ſind.

9) Die Exequien 3 Tage hintereinander zu halten, wird ergeſtalten erlaubt, daß nur den erſten Tag ein hohes muſikaliſches Choralamt und die Einſegnung, die übrigen zwey Täge aber nur kleine heilige Meſſen geleſen werden.

Es ſollen aber ſowohl bey der Begräbniß, als den Exequien die Kirchen nicht mehr ſchwarz ausſpaliret; noch die Bettſtühle ſchwarz bedecket, dann mehr nicht als der hohe oder Hauptaltar ſchwarz bezogen, auf ſelben nur allein 5 und auf der Todtenbahr 6 Wappen des Verſtorbenen angeheftet, auch keine Tumba, weder bey den Exequien noch bey den Jahrstägen aufgerichtet; ſondern nur auf den Ort, wo ſonſten die Tumba errichtet zu werden pflegen, oder wo der Leichnahm begraben liegt, ein ſchwarzes Tuch zu ebener Erde ausgebreitet, und dabey nicht mehr als 12 weiſe Wachsfakeln oder Wachskerzen, mit den auch daran gehefteten Wappen des Verſtorbenen nebſt zweyen Wachslichtern bey dem Kreutze aufgeſtellet werden.

10) Die bereits geſtifteten Jahrtäge mit Aufrichtung einer Tumba der Stiftung gemäß beyzubehalten, bleibt noch ferners frey; es ſtehet aber jedoch in der

Willkühr der hinterlaſſenen Freundſchaft, diejenige, welche abgeändert zu werden vermögen, anſtatt ſo vieler unnützer Beleichtung und dergleichen zu nichts als äuſſerlichen Pracht dienenden Auszierungen mit dem Geldbetrag zu mehreren heiligen Meßopfern und Allmoſengebung zu verändern.

Welche Vorſchrift unter einer Strafe von 100 bis 1000 fl. nach Beſchaffenheit des Vermögens zu beobachten iſt. *)

Die Abänderungen dieſer Verordnung ſind folgende:

1. Soll ſo viel es die Trauerzeit der Kinder für ihre Eltern, und Großältern, dann der zurückgelaſſenen Ehegatten, und Univerſalerben anbelanget, hiezu zwar die vorhin einberaumte Zeit von ſechs Monaten fernershin beybehalten werden, jedoch ſind

2. Die Stiefältern, Stiefkinder, und Stiefenkel, dann die Parentes, et liberi adoptivi, um einen Grad minder, als reſpektive die leiblichen Eltern, Kinder, und Enkel, mithin die erſteren, nämlich die Stiefältern, durch drey Monate, die Stiefkinder, und Stiefenkel aber, durch drey Wochen zu beklagen; hingegen

3. Für leibliche Söhne, und Töchter, ingleichen für die Enkel, wenn von allen dieſen jene des männlichen Geſchlechtes das 18te Jahr, und die des weiblichen Geſchlechts das 15te Jahr erreichet haben, widrigens

*) Patent vom 21. April 1747. Erneuert den 27. April 1760.

rigens weder ein, noch andere zu betrauern ſind, welches ſich durchgehends in gleicher Maaße von den in vorigem Abſatze berührter Stiefkindern, Stiefenkeln, und liberis adoptivis verſtehet — weiters für die Schwiegerältern, für leibliche Brüder, und Schweſtern, ſofern dieſe letzteren 18 und 15 Jahr alt ſind, dann für Schwiegerſöhne, und Schwiegertöchter ſoll die Klage nicht länger, als durch 6 Wochen getragen werden.

4. Sind des Vaters, und der Mutter Brüder, und Schweſtern durch vier Wochen, dahingegen die Stiefgeſchwiſter, dann der Stiefältern Geſchwiſter, die Schwäger, und Schwägerinnen durch drey Wochen, ferners aber

5. Die ganz = und Halbgeſchwiſterkinder, und Enkel, wann auch dieſe das 18te und 15te Jahr bereits erreichet haben, durch 14 Tage, die übrigen im anderten, und dritten Grad der Blutsverwandſchaft, Schwäger, oder Geſippſchaft ſtehenden Befreundten hingegen durch 12 Täge lang zu betrauern; endlich kann

6. Für die abgelebten Perſonen im vierten, und weiters entfernten Grad der Blutsverwandtſchaft, Schwäger = und Verſippung nach allſchon beſtehender Vorſchrift der Trauerordnung vom Jahre 1747 die Klage zwar nach eines jeden Willkühr angezogen, jedoch blos durch acht Tage getragen werden.

7. Geht in Anſehung der Trauertracht die höchſte Meinung dahin, daß Niemanden künftig freygelaſſen, und geſtattet werden ſoll, den Radin, Krepon, Bol,

Paplän, und andere fremde Waaren, oder Tücher zur Klagkleidung zu tragen, ſondern jedermann hat ſich hiezu der innländiſchen Waaren, und Tücher, welche letztere in der Klagenfurther Fabrique, am beſten verfertiget werden, deßgleichen nur der Wollen- und Kameloten Zeuge von der Linzerfabrique zu bedienen.

8. Soll zu den Pleureuſen, und Manſchetten durchgehends der Battiſt genommen, die an dieſem letzteren bis anher üblichen Franzen aber völlig aufgehoben, nicht minder zur Klagkleidung weder Sammet, noch Damaſt, oder Atlaß, als wovon die Kleider bloß auſſer der Trauerzeit zu tragen erlaubet ſind, gebrauchet, ſondern unter der Seidenklage von nun an allein der inländiſche glatte Gros de Tour, und detto Tafet verſtanden werden.

In all übrigen, wo vorſtehendermaſſen nicht die ausdrückliche Abänderung geſchehen, ſoll es bey der Trauerordnung vom Jahre 1747, noch überhaupt ſein gänzliches Bewenden haben, und hat ſich nach dießfälliger durch dieſe neue Anordnung in ein, oder anderen nicht veränderter Vorſchrift Jedermann unter den bereits im mehr bemeldten Generali vom Jahr 1747 wider die dawider handelnden aufgeſetzten, und von denſelben unverſchont einzubringenden Geldſtrafen genau zu achten. *)

Be=

*) Patent vom 2. Jäner 1768.

§. 14.

Begräbnißordnung des Militärs.

Ein Generalfeldwachtmeiſter iſt durch einen von deſſen Charakteur mit 2 Feldbataillons, 2 Grenadiers Kompagnien, und 3 Stücken, dann einen Obriſtwachtmeiſter mit 2 Eskadronen, und Feldmarſchall-Lieutenant durch einen Feldmarſchall-Lieutenant 1 Generalfeldwachtmeiſter 2 Feldbataillonen, 2 Grenadiers Kompagnien und 4 Stücken, dann ebenfalls 1 Major und 2 Eskadronen, ein Feldzeugmeiſter oder General der Kavallerie durch einen von gleicher Charge nebſt einem Feldmarſchall-Lieutenant und Generalfeldwachtmeiſter mit 3 Feld- und 1 Grenadiers Bataillon und 12 Stücken, dann einen Obriſtlieutenant mit 4 Eskadronen, endlich ein Feldmarſchall durch einen Feldmarſchall, Feldzeugmeiſter, Feldmarſchallieutenant, 2 Generals-Feldwachtmeiſter mit 6 Feld- und 2 Grenadiers Bataillonen, und 24 Stücken, nebſt einen Kavallerieregiment zu begraben. Allen Generalperſonen gebühret das Trauerpferd und der geharniſchte Mann, jedoch iſt ſich jederzeit in Anſehung der Kondukte nach dem Orte, nach der Stärke der anweſenden Truppen und Artillerie zu richten, das übrige wird nach der in Regiments-Reglement enthaltenen Vorſchrift beobachtet, mit der weiteren Anmerkung, daß bey 4 und mehreren Bataillonen die Dechargen nicht von den Flügeln gegen die Mitte, ſondern vom rechten zum linken Flügel laufen. General Regl. S. 166.

1) Einen Regimentsinhaber begleiten ſeine Feldbataillonen nebſt den 2 Grenadier Kompagnien zu Grab, und Oberlieutenante tragen denſelben. Auf alle Fahnen werden ſchwarze Flöre gebunden, die Offiziers tragen die Flöre über die rechte Schulter zur linken Seite hangend. Die Trommeln ſind mit ſchwarzem Tuche überzogen, und die Pfeiffer und Hauboiſten bekommen Flöre an ihre Inſtrumente. Auf die Bahre wird des Verſtorbenen Stock und Degen mit einem Flor daran, dann die Scheide kreuzweis gelegt, zugleich ein Kasquet und Harniſch darauf gethan, dann iſt vor der Bahre ein mit ſchwarzem Boy völlig bedecktes Klagpferd, nebſt einer langen Schleppe durch 2 in Trauer gekleidete Reitknechte zu führen, hinter der Bahre reitet ein geharniſchter Mann.

2) Einen zeitlichen Obriſten haben ebenfalls unter Führung des Obriſtlieutenants beyde Feldbataillonen ſammt den 2 Grenadierkompagnien zu Grab zu begleiten, die Unterlieutenante zu tragen, und ſind allen Offizieren Flöre abzureichen.

3) Ein Obriſtlieutenant wird durch einen Major mit 1 Feldbataillon, und 1 Grenadiers Kompagnie begleitet, und durch Feldwäbel getragen. Stirbt er bey ſeinem vom Regimente abgeſonderten Bataillon, ſo begleitet ihn ſelbes unter Führung des älteſten Hauptmanns.

4) Einen Major begleitet 1 Feldbataillon ohne Grenadier Kompagnie, und der andere Major führt

die

die Begleitung. Desgleichen wird er durch Feldwäbel getragen. Bey einem Obriſtlieutenant und Major bekommen nur die Offiziers von ihrer Kompagnie den groſſen Flor, die Träger binden einen um den Arm. Flöre auf die Fahnen, das Klagpferd, und der geharniſchte Mann gehört weder einem Obriſten, Obriſtlieutenant, Major noch ſonſt jemanden, auſſer er wäre ein Prinz vom groſſen Hauſe, wo ihm vermög Geburt das Klagpferd nebſt den fürſtlichen Inſignien, keineswegs aber eine ſtärkere Begleitung, als nach ſeinem militäriſchen Karakter gebühret.

5) Bey der Leiche eines Inhabers oder Obriſten wird zugleich ein Offizier mit 24 Grenadieren kommandirt, welche mit dem Gewehr in der Balanze auf beyden Seiten der Bahre Spalier machen, und da ſelbe bey der Nacht begraben werden, ſo haben auf jeder Seite der Bahre 12 Korporalen, die Flöre um den Arm haben, die Fakeln zu tragen. Die Austheilung der Fakeln an Freunde, Läutung der Glocken, Wappen auf die Bahre, und Mitgehung der Kleriſey zu verlangen, ſtehet dem frey, ſo die Begräbniß nach den vorhandenen Mitteln anordnet.

6) Einen Hauptmann begleitet ſeine ganze Kompagnie unter Führung eines andern Hauptmanns, und wird ſelber durch Korporalen getragen.

7) Der Ober = Unterlieutenant und Fähnrich, wird durch halbe Kompagnie nebſt 1 Tambour und 1 Pfeiffer, unter Führung eines Kameraden und Schlüſ-

ſung eines Korporals begleitet, und durch Gefreiten getragen. Der Auditor und Rechnungsführer, werden nach dem bekleidenden Offizierskarakter begraben.

8) Der Regimentspater, ein Fahnenkadet, und der Regimentsadjutant, iſt unter Führung eines Fähnrichs mit 36 Mann in 2 Zügen, nebſt 3 Korporalen, 1 Tambour und 1 Pfeiffer zu begleiten, und durch Gefreite zu tragen.

9) Allen Offizieren ſoll der bloſſe Degen und Stock mit angehängten Flor auf den Sarg gelegt, die Trommeln ſchwarz überzogen, und den Trägern ein kurzer Flor um den Arm gegeben werden.

10) Die Begleitung marſchiert in der Stille vor dem Ort, wo die Leiche ligt, mit geſchuldertem Gewehr auf, bey Heraustragung der Leiche wird das Gewehr zur Leiche genommen, die eine Hälfte marſchiert vor der Bahr, und die andere hinter derſelben nach den Eingeladenen. Wenn Fahnen mitziehen, gehen ſie vor der andern Hälfte des Bataillons; die Hauboiſten marſchieren vor dem Regimentspater, welcher in ſeinem Kirchenornat der Leiche vorgeht. Während des Marſches wird der Todtenmarſch geſchlagen, und von Hauboiſten mit verſtimmten Inſtrumenten geblaſen, auf dem Begräbnißort wird aufmarſchiert, und bey Verſenkung des Sarges 3 Salven nacheinander gegeben, jedesmal dazwiſchen der Marſch eingeſchlagen, und ſodann mit klingendem Spiel abmarſchiert.

11)

11) Die übrigen kleine Staabspartheyen nebſt Feldwäbel und Führer, werden durch einen Feldwäbel, 1 Korporal, 1 Tambour und einen Pfeiffer mit 24 Mann begleitet, der Regimentschirurgus durch Unterfeldſcheerer, der Wagenmeiſter durch Zimmerleute, der Bataillonschirurgus, Profos, Fouriers, Feldſcherrer, Feldwäbel und Führer durch Gemeine getragen.

12) Einen Korporal und Regimentstambour begleitet 1 Korporal, 1 Tambour, 1 Pfeiffer und 18 Mann, den erſten tragen die Gemeinen, leztern die Spielleute.

13) Die Gefreiten, Fourierſchüzen, Spielleute und Hauboiſten dann Gemeine, werden durch 1 Korporal, 1 Tambour, 1 Pfeiffer und 15 Mann begleitet, die erſten tragen Gemeine, die andere aber ihre Kammeraden.

14) Dieſe Begleitungen marſchieren in einem Zug vor der Leiche, und hinter derſelben gehen eben ſo viele Mann ohne Gewehr in der Ordnung nach, gleichwie bey einem Ober- Unterlieutenant und Fähnrich, die andere halbe Kompagnie ohne Gewehr hinter dem zweyten Zug geführt werden ſoll. Allen denen, die einen Stock führen, ſoll dieſer und der Degen oder Säbel, die aber keinen Stock führen, der bloſſe Säbel und die Scheide kreuzweis auf den Sarg gelegt werden.

15) Bey allen obgedachten Begräbniſſen ſind die 3 Salve, jedoch nur denjenigen, ſo vor dem Feind

die-

dienen, und von Korporalen incluſive an nur jenen, welche einer feindlichen Begebenheit beygewohnt haben, zu geben.

16) Wenn ein Staabs= oder Oberoffizier auſſer ſeinem Regiment, oder ſo bey gar keinem Regiment geſtanden, jedoch nicht völlig auſſer Dienſt getreten, ſtirbt, ſo iſt er mit dem vorgeſchriebenen Quanto von den in loco liegenden, einem oder mehreren Regimentern zu begraben, und hat alsdann die Leiche eines zeitlichen Obriſten oder Obriſtlieutenants einer vom gleichen Karakter zu führen. *)

B.

Vorſchriften, welche die Akatholiken betreffen.

§. 1.

Bey Akatholiſchen Unterthanen ſollen die Begräbniſſe, (ſo wie die Tauf und Trauung) nur von ſolchen Perſonen, die vom Staate und Lande ihre Jurisdikzion und Gewalt haben, verrichtet werden. **)

Nur dort, wo gar keine akatholiſchen Beerdigungsplätze vorhanden ſind, iſt die gemeinſchaftliche Beerdigung der Katholiken und Akatholiken geſtattet. ***)

Da=

*) Regl. S. 145. ꝛc.

**) Hofdekret vom 13. Jäner 1782.

***) Hofdekret vom 31. Dez. 1783.

Daher dann auch der Geiſtlichkeit aufgetragen worden war, das Volk zu unterrichten, ihm die Folgſamkeit gegen die Landesfürſtliche Befehle nachdrücklich einzuprägen, den Sinn über die gemeinſchaftliche Beerdigung wohl begreiflich zu machen, ihren Pfarrkindern Liebe und Freundſchaft gegen ihre Mitbrüder anderer Religion um ſo mehr auf das beſte einzubinden, als widrigenfalls bey ſich ergebenden Beerdigungs Widerſetzlichkeiten und Aufläufen, die Seelſorger über die Folgen der erwachſenden Unordnungen zur Verantwortung gezogen wurden, gleichwie die Paſtoren zu den ihnen obliegenden Beobachtungen angewieſen wurden. *)

Den Akatholiſchen wurde die Errichtung der Freydhöfe, an jenen Orten, wo ſie Bethäuſer haben, gegen dem geſtattet, daß ſie ſolche ſelbſt umzäunen. **)

Den Akatholiken wurde zwar erlaubet auf ihren beſonderen Kirchhöfen bey Einſegnung ihrer Leichen zu ſingen, auch eine Leichenrede zu halten: doch iſt ihnen dieſes vorhin keineswegs auf den katholiſchen Kirchhöfen geſtattet worden, ***) indem alles öffentliche Gepränge und Singen akatholiſcher Lieder auf den katholiſchen Freidhöfen bey Beerdigung der Akatholiken unterſagt worden iſt. ****) Auch wurde verordnet, daß, ſo lang

*) Verordnung vom 30. Juni 1783.

**) Verordnung vom 17. November 1783.

***) Hofdekret vom 8. Jäner 1783.

****) Hofdekret vom 13. Juli 1783.

lang die Begräbniſſe der Akatholiſchen auf den katholiſchen Kirchhöfen geſchehen, der Erlaubnißzettel zur Begrabung eines Akatholiſchen von dem Paſtor bey den Pfarrern erhoben werden ſoll, und die Entrichtung des Zehends, und andern Abgaben an die katholiſchen Seelſorger unveränderlich verbleiben. *)

Endlich haben aber Se. Majeſtät Joſeph II. überhaupt wegen Beerdigung verſchiedener Glaubensgenoſſen, folgende höchſte Entſchlieſſung erlaſſen:

1) Uiberall, wo eine jede Religionsparthey einer Gemeinde einen beſonderen Gottesacker für ſich hat, ſoll ſelbe in deſſen Genuß auch künftig verbleiben; ſo verbleibt auch überall der uſus des gemeinſchaftlichen Begräbnißes verſchiedener Religionspartheyen in ſtatu quo, wo immer dieſer bisher beſtanden hat. 2) Inwohnern von einer dritten Religion der nämlichen Gemeinde, welche mit keinem eigenen Freydhofe verſehen ſind, ſtehet es frey, in demjenigen der vorhandenen Gottesäcker ſich begraben zu laſſen, wo ſie es wünſchen, ohne an einen oder den andern der vorhandenen ausdrücklich gebunden zu ſeyn. 3) Einzelne Inwohner einer ſolchen Religion, welche bey einer Gemeinde mit keinem Freydhofe verſehen iſt, ſollen in dem vorhandenen Gottesacker auch anderer Religionen begraben werden, und der nächſte Geiſtliche der Religion, zu welcher der Verſtorbene ſich bekannt hat, muß die Dienſte

Ver-

*) Verordnung vom 9. Sept. 1783.

verrichten, könnte er aber zur rechten Zeit nicht herbeygeholt werden, ſo muß die in dem Orte anweſende Geiſtlichkeit die Leiche zur Grabſtätte begleiten. 4) Jedem ſteht es frey, ſich mit öffentlichem Gepränge der Religion, zu welcher er ſich bekennt hat, begraben, das ſeiner Religion angemeſſene Zeichen auf ſein Grab ſetzen zu laſſen, und des im Orte ſich befindlichen Geläutes zu bedienen, ohne ſich, oder ſeinen Religionsgenoſſen dadurch ein beſonderes Recht zum Nachtheile der anderen Religionspartheyen zuzueignen, und der Geiſtliche, ſo wie auch die Gemeinde der andern Religion, zu welcher eigentlich der Freydhof gehört, darf hierinn kein Hinderniß legen, noch auch dieſe nach der Sitte des Landes zum karakteriſtiſchen Kennzeichen der Religion, zu welcher der Tode ſich bekannt hat, ausgeſetzte Zeichen nach der Hand vertilgen. 5) Wo immer bey Gemeinden, die aus verſchiedenen Glaubensgenoſſen beſteht, (wo man doch immer nebſt den Katholiſchen die ſogenannten Tollerirten verſteht, nämlich Evangeliſchen, Reformirten, und Nichtunirten) ein neuer Kirchhof angelegt werden ſoll, muß durch die Kreisbehörde (Komitatsbehörde) dafür geſorgt werden, daß ein gemeinſchaftlicher Freydhof errichtet werde, wenn nicht die zu groſſe Population einer ſolchen Gemeinde, oder die phyſiſche Lage eines ſolchen Ortes mehrere Freydhöfe erfordern ſollten. 6) Wo für 2, oder mehrere Religionspartheyen ein gemeinſchaftlicher Gottesacker beſtimmt wird, iſt der freyen Willkühr dieſer Partheyen über-

laſ-

laſſen, ob ſie denſelben unter ſich abtheilen, oder ob ſie nach der Reihe ohne Unterſchied der Religion begraben werden wollen; ſollten ſie ſich hierüber nicht einverſtehen können, ſo iſt durch die Kreisbehörde (Geſpannſchaft) die Sache dahin zu entſcheiden, daß die Leichen ſo, wie ſie vorfallen, in einer auf ſich folgenden Reihe beygeſetzt werden. 7) Wenn einer bey Ermanglung des Freydhofes eigener Religion in dem nächſt gelegenen von der Religion, zu welcher er ſich bekennt, begraben werden will, ſo iſt ihm ſolches künftig, wie bisher zu geſtatten. 8) Reiſende anderer Religionen, als welche im Lande tolerirt werden, (wozu denn auch die Unitarier gehören) müßen ebenfalls in dem vorhandenen Kirchhofe, er mag gemeinſchaftlich, oder einer beſonderen Religion eigen ſeyn, aufgenommen werden, und der im Orte anweſende Geiſtliche muß die Dienſte verrichten. 9) Es verſteht ſich von ſelbſt, daß bey Errichtung gemeinſchaftlichen Freydhöfe die dießfalls beſtehenden Sanitätsnormalien zu beobachten ſind. *)

C.

Vorſchriften, welche die Juden betreffen.

§. 1.

Da hervorgekommen iſt, daß die Juden ihre Todten, ſo lang die Körper noch warm ſind, zu begraben pflegen, ſo wurde allgemein verordnet, daß

vor

*) Hofdekret vom 12. Aug. 1788.

vor zweymal 24 Stunden kein Jud, ſo wie kein Chriſt (den beſondern Fall einer außerordentlichen, und anſteckenden Krankheit ausgenommen) begraben werden ſoll. Worauf die k. Kreisämter zu wachen, und die Uebertretter mit einer nach den größeren, oder geringeren Vermögensumſtänden angemeſſenen Polizeyſtrafe zu belegen angewieſen worden ſind. *)

Hiernach erfloß in Böhmen nachſtehende Verordnung:

Da man den bey der jüdiſchen Nation herrſchenden, und mit der Erhaltung der Menſchen ſo unvereinbarlichen Mißbrauch entdeckt hat, daß die Verſtorbenen noch den nämlichen Tag, ja oft nach wenigen Stunden nach dem Tode, begraben wurden, welche Gewohnheit nichts anders, als eine üble Ausdeutung ihres Geſetzes, und einen gewiſſen Aberglauben zum Grunde hat, woraus die ſchrecklichſten Folgen entſtehen können, ſo darf auch kein Jude, der allgemeinen Verordnung gemäß, vor Verlauf der 48 Stunden beerdigt werden, und wenn es ja ein außerordentlicher Fall nothwendig machte, ſo muß auch vorläufig die genaueſte Unterſuchung von Seiten des Kreisphyſikus vor ſich gehen. Die Kreisämter haben hievon nicht nur alle Ortsobrigkeiten zu verſtändigen, ſondern auch darüber zu wachen, da-

*) Hofdekret vom 10. April 1786.

mit dieſer Verbot jederzeit beobachtet, und unter keinerley nichtsbedeutendem Vorwande überſchritten werde. *)

Eine weitere Verordnung iſt des Inhalts:

Es ſind zween Hauptgegenſtände, welche bey der auf die Judenſchaft auszudehnenden Beerdigungsvorſchrift noch in Betrachtung zu ziehen kommen.

Dieſe ſind:

1ſtens. Die bey den Juden gewöhnliche Zuſammenwohnung vieler zahlreichen Familien, unter denen ein 48 Stunden lang liegender todter Körper, wenn er zu faulen anfängt, leicht eine Anſteckung verurſachen könnte; und

2tens. der Sabbath, und andere Feſttage, an welchen ihnen die Beerdigung eines Verſtorbenen durchaus verboten iſt, und weßwegen der Todte bisweilen über die feſtgeſetzte Zeit unbegraben bleiben müßte.

Dieſe Fälle zu vermeiden, wird nun erlaubt, daß an jenen Orten, wo nicht ein beſonders abgeſönderter Behältniß für die Verſtorbenen ausgewieſen werden kann, der Kreisphyſikus, oder bey deſſen Entfernung, auch der nächſte approbirte Landwundarzt zur Beſichtigung herbeygerufen, und nach deſſen Erkenntniß in Hinſicht auf die aus der Natur der Krankheit, oder aus was immer für anderen Urſachen über Hand nehmende Faulniß der Beerdigungstermin, ſo wie bey einfallendem Sabbath, oder ſonſt ihnen geheiligtem Feſt-

ta-

*) Verordnung in Böhmen vom 3. Juli 1786.

tage, abgekürzt werden dürfe; doch verſtehet es ſich von ſelbſt, daß aller Mißbrauch einzuſchränken, und davon nur dann Gebrauch zu machen ſey, wann wirklich Gefahr vorhanden iſt, und über die nothwendige ſchleunige Beerdigung die ſchriftliche Beſtättigung des Wundarztes bey der Obrigkeit eingelegt wird. *)

Neunter Abſatz.

Von der Gerichtsbarkeit über die Geiſtlichen, vorzüglich aber über die Seelſorger, von den Verlaſſenſchaften derſelben, und den dahin gehörigen Gegenſtänden.

§. 1.

In dem 1ſten Bande S. 365. wurde ſchon mit Anführung der erfloſſenen Geſetze angebracht, daß nicht nun der Kuratklerus, ſondern überhaupt jeder Geiſtliche nicht dem Gerichte des Orts, wo er ſich aufhält, ſondern ſo weit er nicht der Jurisdiktion der Landrechte zugewieſen iſt, dem nächſt gelegenen ordentlich organiſirten, und mit geprüften Rathsmännern beſetzten Magiſtrate ſowohl in Streitſachen, als auch in Erbſchaftsabhandlungen zugewieſen worden ſey; und daß jeder unadeliche Geiſtliche unter dem Gerichtsſtande desjenigen Magiſtrats zu ſtehen habe, dem das Dekanat oder Vi-

*) Gubernialverordnung in Böhmen vom 14. Aug. 1786.

Vikariat, zu dem er gehört, zugewieſen iſt, wie ſich dann auch dort die namentliche Beſtimmung der Gerichtsbehörden über die unadelichen Geiſtlichen in ſämmtlichen deutſchen Erblanden und in Gallizien von S. 366. bis S. 384. befindet.

Hier kömmt jedoch beyzurücken, daß es in Tyrol in Anſehen der Gerichtsbarkeit der Dinaſten über die unadelichen Geiſtlichen bey der vormaligen Verfaſſung belaſſen wurde. *)

Auch iſt im 1ſten Bande S. 385. enthalten, daß die Geiſtlichen in Anſehung der eigentlichen geiſtlichen Amtshandlungen, der Lehre, und Zuchtangelegenheiten unter den Biſchöfen ſtehen, von welchen ſie für blos geiſtliche Verbrechen mit blos geiſtlichen Strafen und Buſſen anzuſehen ſind. Sollten ſich aber Geiſtliche weltlicher Vergehungen ſchuldig machen, und weltliche Beſtrafungen verdienen, ſo ſeyn ſie den weltlichen Gerichten zu übergeben. Die Suspenſion, oder Sequeſtrirung der pfarrlichen Einkünfte und Pfründen könne nur durch weltliche Gerichte geſchehen, und die gänzliche Wegnahme der Pfarren oder Pfründen nur mit Wiſſen der Biſchöfe mittels eines aus den Akten zu erlaſſenden förmlichen Sentenzes.

Da aber einerſeits die Seelſorger, welche Vergehungen halber von den geiſtlichen Behörden unterſucht, und mit Abſetzung von ihren Pfründen beſtraft wur-

*) Hofdekret vom 7. Junius 1793.

wurden, über das bey ihrer Unterſuchung und Aburtheilung beobachtete Verfahren bey den höchſten politiſchen Stellen häufig Beſchwerde geführet, dadurch aber zum Nachtheile des biſchöflichen Anſehens neue Unterſuchungen nothwendig gemachet haben, andererſeits nicht geſtattet werden kann, daß ſie, da ſie mit den übrigen Bürgern gleichen Anſpruch auf den Schutz des Landesfürſten haben, ohne Vorwiſſen und Erkenntniß der politiſchen Behörde mit weltlichen Strafen belegt, ihres Amtes entſetzt, und der damit verbundenen Einkünfte verluſtig erklärt werden, ſo haben Se. Majeſtät Franz II. folgende Vorſchrift zur Beobachtung bey Unterſuchung und Beſtrafung der Kuratgeiſtlichkeit feſtzuſetzen für nothwendig befunden:

Um zu wiſſen, wann, und welchen Antheil die politiſche Behörde an Unterſuchung und Beſtrafung der Geiſtlichen nehmen ſoll, kömmt es darauf an, daß die eigentlich geiſtlichen Vergehungen, deren Beſtrafung den Biſchöfen zuſteht, beſtimmt, und von den übrigen Verbrechen, deren Beſtrafung in Folge der Verordnung vom 17. März v. J. *) von der politiſchen Behörde abhängt, genau unterſchieden werden. In dieſer Abſicht muß

1ſtens. jeder Geiſtliche, wenn er auch nicht zugleich Seelſorger iſt, in der zweyfachen Eigenſchaft eines Prieſters und eines Bürgers betrachtet werden, ſo

 wie

*) Sieh 1. Band S. 385.

wie er in dieſer Hinſicht Prieſterpflichten, und Bürgerpflichten hat, ſo macht er ſich durch Uibertrettung derſelben entweder geiſtlicher, oder bürgerlicher Verbrechen ſchuldig. Geiſtlicher Vergehungen im eigentlichen Sinne des Worts macht er ſich ſchuldig, indem er die Pflichten übertritt, zu welchen ihn die minderen oder höheren Weihen, ſofern dieſelben für ſich, und ohne Beziehung auf die Seelſorge betrachtet werden, verbinden; z. B. wenn ein Klerikus den ihm obliegenden Kirchendienſt entweder gar nicht, oder ordnungswidrig verrichtet, die kanoniſchen Vorſchriften von der den Geiſtlichen zuſtehenden Ehrbarkeit im Wandel nicht beobachtet, durch Hang zum Spiele und Trunke, durch verdächtigen, unzuläſſigen Umgang gegen Zucht und Sittlichkeit handelt. Uiber dieſe und ähnliche Vergehungen hat der Biſchof allein die Unterſuchung zu veranlaſſen, und zu erkennen, ſo wie auch angemeſſene Kirchenzenſuren und geiſtliche Strafen zu verhängen. Hierauf beſchränkt ſich aber auch gegenwärtig, nachdem der Staat die bürgerliche Gerichtsbarkeit über die Geiſtlichkeit zurückgenommen hat, die ganze biſchöfliche Strafgewalt.

2tens. Durch Uibertrettung der Bürgerpflichten begeht der Geiſtliche politiſche, oder Kriminalverbrechen, deren Beſtrafung nicht dem Biſchofe, ſondern mit Ausſchluß desſelben der politiſchen Behörde, oder dem peinlichen Gerichte zuſteht.

3tens. Iſt der Geiſtliche zugleich Seelſorger, was er allezeit ſeyn ſoll, ſo muß er nicht nur als Prie-

ſter

ſter und Bürger, ſondern auch, da die Verwaltung der Seelſorge unbeſchränkten Einfluß auf die Geſinnungen des Volks hat, und an den wichtigſten, politiſchen Einrichtungen mittelbar und unmittelbar Theil nimmt, als ein Beamter des Staats in der Kirche angeſehen werden; woraus von ſelbſt folgt, daß die Aufſicht über die Verwaltung der Seelſorge, die Erkenntniß ob ein Seelſorger ſein Amt gehörig handle, und die Beſtrafung deſſelben, wenn er ſchuldig befunden wird, nicht dem biſchöflichen Konſiſtorium allein, ſondern zugleich der öffentlichen Verwaltung zuſteht.

So wie nun den Biſchöfen vermöge ihres Hirtenamts die unmittelbare Leitung der Seelſorge und der geiſtlichen Zucht obliegt, ſo ſollen dieſelben auch geringe Vergehungen der Seelſorger in ihrem äußeren Betragen oder in Verwaltung ihres Amtes, ſo lange dieſe zur inneren Zucht gehören, und weder in Verbrechen ausarten, noch auf den Staat Beziehung haben, mit geiſtlichen Beſſerungsſtrafen abthun. Wenn aber dieſe Vergehungen durch geiſtliche Strafen nicht verhütet werden können, wenn ſie öffentliches Aergerniß in der Pfarrgemeinde, Klagen und Anzeigen veranlaſſen, auf den Staat überhaupt oder auf einzelne politiſche Anſtalten, deren Beſorgung den Seelſorgern zuſteht, z. B. auf die Führung der Tauf- und Trauungsbücher, das Schulweſen und die Armenverſorgung ſich erſtrecken, wenn dadurch die Befolgung landesfürſtlicher Verordnungen, und der Fortgang politiſcher Einrichtungen gehemmet wird,

dann hören ſie auf ein Gegenſtand der inneren Zucht zu ſeyn, und unterliegen nicht mehr blos geiſtlichen, ſondern weltlichen Strafen, ſofort auch der gemeinſchaftlichen Erkenntniß der geiſtlichen und politiſchen Behörde, und die Unterſuchung derſelben iſt nicht vom biſchöflichen Ordinariate allein, ſondern von einer aus geiſtlichen Ordinariats- und weltlichen Kreisbeamten zuſammengeſetzten Kommiſſion vorzunehmen, und von dieſer ein gemeinſchaftliches Gutachten darüber an die Landesſtelle zu erſtatten, welches überhaupt auch bey allen Vergehungen der Seelſorger zu beobachten iſt, welche die Abſetzung von ihrer Pfründe, oder die Sperrung ihrer Einkünfte nothwendig machen, indem die Verhängung weltlicher Strafen lediglich den weltlichen Behörden zuſteht. *)

§. 2.

Ein Seelſorger, und anderer Geiſtlicher, dem ein in- oder ausländiſcher Adel eigen iſt, unterſteht der Gerichtsbarkeit der Landrechte jeder Provinz, ſo wie diejenigen, welche zum Prälatenſtande gehören. **)

§. 3.

Aus dem Vorbemeldten zeigt ſich daher von ſelbſt, wo eine Klage in Streitſachen wider einen Seelſorger anzubringen ſey, und die Streitſachen ſind ſonach nach den beſtehenden Juſtizgeſezen zu behandeln.

§. 4.

*) Patent vom 27. Sept. 1783. 11. 13. und 27. Febr. 5. März 9 und 24. May 1784.

**) Hofdekret vom 3. März 1792.

§. 4.

So viel es aber die Exekutirung einer Forderung betrift, wurde verordnet, daß bey Exekutirung eines mit einer geiſtlichen Pfründe verſehenen Geiſtlichen zwar das Vermögen der Pfründe, ſo viel es die Subſtanz betrift, nicht angegriffen, weder mit Verbot belegt, noch in Exekuzion gezogen werden könne: wohl aber können die Einkünfte der geiſtlichen Pfründen, in ſoweit ſie dem Geiſtlicheu zum Genuße, und ſeiner Verwaltung angehörig ſind, dergeſtalt mit Exekuzion und Verbot beleget werden, daß hievon vorläufig die Alimentazion, ſo in der Kongrua von jährlichen 300 fl. zu beſtehen hat, dem der Exekuzion unterzogenen Geiſtlichen verabfolget werden. *)

§. 5.

Dem Clerus ſæcularis iſt die Freyheit, mit ſeinem Vermögen ſowohl bey Lebzeiten, als durch Teſtamente und andere leztwillige Ankehrung frey diſponiren zu können, allgemein eingeſtanden, in caſibus inteſtati hingegen die in den meiſten Diözeſen übliche Beobachtung durchgängig eingeführet worden, daß nämlich von dergleichen Inteſtatverlaſſenſchaften ein Drittel der Kirche, ein Drittel den Armen, und ein Drittel den nächſten Befreunden zugetheilet, allenfalls aber den Befreunden, wenn ſie arm ſind, auch das zweyte Drittel, zugeſendet werden ſoll. Die Ausmeſſung wurde jedoch dahin erklärt, daß

*) Hofdekret vom 27. Junius 1791.

1) Jene Kirche verſtanden werde, welcher der Verſtorbene leztlich vorgeſtanden iſt. Wenn aber die Kirche ein gutes Vermögen ſchon beſizt, ſoll der Antheil nach Befund des Ordinarius und der Landesſtelle einer andern armen Kirche in dieſer Diözes zugetheilet, oder ſonſt zum Beßten der Religion angewendet werden, worüber jedoch, wenn der Antheil 500 fl. überſteigt, die allerhöchſte Entſchlieſſung einzuholen ſeyn wird.

2) Daß der Antheil für die Armen dahin abzugeben ſey, wie dießfalls in jedem Lande, wenn die Armen überhaupt benennet würden, die Vorſchrift ſchon beſtehe, und

3) Das unter den Befreunden diejenigen verſtanden würden, die nach der Sukzeſſionsordnung zur Erbfolge ab inteſtato berufen ſind, und wenn keine Verwandten vorhanden wären, ſoll der erbloſe Antheil dem Fiskus zufallen.

Uebrigens verſtehet ſich von ſelbſt, daß zuvor alle Schulden bezahlet werden müſſen. Endlich haben alle Abgaben von den Verlaſſenſchaften der Pfarrer und Benefiziaten gänzlich aufzuhören. *)

Durch die geſezliche Erbfolge iſt dieſes Normale, wie es mit den Verlaſſenſchaften eines ab inteſtato verſtorbenen Geiſtlichen gehalten werden ſoll, keinerdings aufgehoben, oder abgeändert, wohl aber erkläret worden, daß dieſes Normale, vermög welchem die Inteſtaterbſchaft mit einem Drittel der Kirche, mit einem

Drit-

*) Verordnung vom 18. Juli 1772.

Drittel dem Armeninſtitute, und mit einem Drittel den nächſten Befreunden zugetheilet, allenfalls aber den Befreunden, wenn ſie arm ſind, auch das zweyte Drittel zugewendet werden ſoll, auf den ſämmtlichen Clerum ſaecularem, und nicht blos auf die eine wirkliche Seelſorge ausübende Weltprieſter zu verſtehen ſey, und unterliege der durch dieſes Normale vorgeſchriebenen Theilung das ganze reine Verlaſſenſchaftsvermögen, und nicht blos das durch die geiſtliche Pfründe von dem Verſtorbenen gewonnene und in Erſparung gebrachte Gut.

Auch iſt zwar dieſes Normale auf die ſich in Tyrol ergebenden Fälle der geiſtlichen Inteſtatverlaſſenſchaften anwendbar erkläret worden *) und hatte das Normale vom 1. Dezemb. 1788 an in Tyrol den eigentlichen Anfang ſeiner Wirkung zu nehmen, weil bis dahin dem für Tyrol beſtandenen beſonderen Normale vom 11. Dezember 1773 für die vorher ſich ergebenen Todesfälle die vorherige Kraft beybelaſſen worden iſt. **)

Aber endlich wurde durch die höchſte Reſolution über die Deſiderien und Beſchwerden der Stände Tyrols davon abgegangen, und bewilliget, daß von den Verlaſſenſchaften der Geiſtlichen in Tyrol zwey Drittel des ererbten Vermögens in die durch Normale zwiſchen den Armen der Kirche und den Anverwandten zu vertheilende Erbſchaft nicht einzuziehen ſey, ſondern dieſe zwey Drittel

*) Hofdekret vom 1. Dezemb. 1788.

**) Hofdekret vom 12. Oktob. 1789.

tel den nächſten Anverwandten zum voraus allein gebüh- ren ſollen. *)

Auch in Böhmen ſoll bey Theilung der Inteſtat- verlaſſenſchaften der Geiſtlichen ſich nach den in den öſter- reichiſchen Erbländern beſtimmten, für Mähren, Schle- ſien, und Gallizien ebenfalls geltenden Grundſätzen, oh- ne Rückſicht auf die bisherige dortländige Uebung, be- nommen werden, und daher auf dieſe Theilung nur die Anverwandten, die Armen, und die Kirche, wenn an- ders der Verſtorbene jemals einer Kirche vorgeſtanden hat, nie aber der Patron einen Anſpruch ſtellen können, den einzigen Fall ausgenommen, daß der Patron er- weiſen könnte, er ſey der Stifter eines Benefiziums, und habe ſich in dem Stiftbriefe ausdrücklich das Erb- recht paktiret. **)

Laut eines Hofdekrets vom 14. Jäner 1789 hat es ſich aufgekläret, daß das Vorgeben als ob unter dem erſten prager Erzbiſchofe, Erneſt, eine Synode abge- halten worden, und Synodalſchlüſſe deſſelben vorhanden wären, auf Irrthum beruhe. Se. Maj. Joſeph II. befahlen daher, daß dieſer Irrthum ganz behoben, und die Berufung auf erwähnte Synodalſchlüſſe eingeſtellt ſeyn ſoll.

Was aber die Synodalſchlüſſe vom Jahr 1605, betreffe, ſey zwar jenes, was daſelbſt in dem Kapitel de teſtamentis clericorum vorkömmt, vom Tage die- ſer

*) Hofdekret vom 1. April 1791. ad c.

**) Hofdekret vom 2. Juli 1789.

ſer Verordnung an, in Rückſicht auf die Zukunft, ebenfalls fur aufgehoben, und unwirkſam erkläret; bey vergangenen Fällen aber ſollen jene Handlungen, welche nach dieſen zur geſezlichen Gewohnheit erwachſenen Synodalſchlüſſen von noch lebenden Individuen eingerichtet ſind, noch durch ein Jahr vom Tage der gegenwärtigen Verordnung angefangen als gültig und Geſezmäſſig angeſehen werden; jene Individuen hingegen welche wünſchten, daß eine ſolche Handlung auch nach Verlauf dieſes Jahrs für gültig geachtet werde, hatten dieſelbe nach der geſezmäßigen Art abzuändern und einzurichten. *)

Uebrigens wurden weiterhin dieſe Verordnungen unter Regierung Wail. Sr. **Maj. Leopold des** II. in folgenden beſtättigt, und erkläret.

1. Seyn in den Fällen geiſtlicher Inteſtatverlaſſenſchaften, wo der verſtorbene Geiſtliche bey einer Kirche bepfründet war, die der Kirche und den Armen geſezlich gebührenden Verlaſſenſchafts = Antheile, jederzeit der Kirche, und den Armen jenes Orts, (im Falle nicht deſſen nächſte Verwandte ſelbſt arm wären, die ſodann auch den zweyten dritten Theil erhalten können) zuzuwenden, wo der Geiſtliche zulezt bepfründet war, wenn derſelbe gleich an einem andern Orte im Ruheſtand, oder ſonſt verſtorben wäre.

2. Habe man ſich überhaupt die Abſicht des beſtehenden Geſezes gegenwärtig zu halten, und zu erklären,

*) Verordnung in Böhmen vom 28. Jän. 1789.

ren, daß in Fällen, wo unter den Inteſtaterben ſich vermögliche befinden, jedesmal das den Verwandten, als Armen auszufolgende zweyte Drittheil, nur allein in wahrer Armuth lebenden, mit Ausſchluß der nicht bedürftigen Blutsfreunden zufallen ſolle.

3. Habe es bey der Vorſchrift, nach welcher das Vermögen eines ab inteſtato verſtorbenen Prieſters, welcher bey keiner Kirche angeſtellet, oder bepfründet war, mit einen Theil der Armen, und mit den übrigen zwo Theilen den geſätzmäſſigen Erben zukömmt, ſein unabänderliches Bewenden. *)

§. 6.

In Anſehen der ausgeſezten mit einer Kuratpfründe verſehenen Regulargeiſtlichen der aufgehobenen Klöſter, die noch nicht als wirkliche Weltprieſter cum facultate, teſtandi erklärt worden ſind, ergieng die Verordnung daß ein Drittel ihrer Verlaſſenſchaft ihrer Kirche, wie es in Anſehung der weltgeiſtlichen Pfarrer beobachtet wird, zugewendet werden ſoll.

In Anſehung aber der noch beſtehenden Stifter und Klöſter, welchen das Jus præſentandi zuſteht, und wo ſelbe noch ferner ihre eigenen und geprüften Geiſtlichen ausſetzen, wurde es bey der Verfaſſung ferner belaſſen, daß zwar das pfarrliche Vermögen dem betroffenen Stifte anheim fallen dürfe, daſſelbe aber dagegen wie vorhin den Seelſorger, ſo wie deſſen Pfarrhaus und Kirche

*) Hofdekret vom 29. April und 7. May 1789, und vom 16. Februar 1792.

Kirche ſammt allen Erforderniſſen zu unterhalten ſchuldig ſeyn ſoll. *)

Die als Pfarrer, oder Lokalkapläne angeſtellten Mönche von jenen Orden, die keine ſtabilitatem loci, oder beſonders abgetheilte Stifte haben, als Dominikaner, Franziskaner u. d. gl. können über ihr aus dem Genuſſe einer ſolchen Pfründe erſpartes, oder ſonſt erworbenes Vermögen eine leztwillige Verfügung ebenfalls errichten, und wenn ein ſolcher Pfarrer, oder Lokalkaplan ab inteſtato ſtirbt, ſo iſt deſſen hinterlaſſenes ſämmtliches Vermögen nach der ſchon in Anſehung der Weltprieſter vorgeſchriebenen Erbfolgsordnung in drey Theile, nämlich für die Armen, für des verſtorbenen Verwandten, und für die Kirche ſeines zulezt verſehenen Benefiziums zu vertheilen. **)

Auch jene Mönche, die auſſer den Klöſtern als Kapläne, Kooperatoren, Vikarien, und dergleichen in der wirklichen Seelſorge angeſtellet ſind, wurden ſowohl in Anſehung der Fähigkeit, ein weltliches Hab und Vermögen zu erwerben, als auch darüber rechtmäſſig durch lezten Willen zu diſponiren befugt erkläret, und haben auf dieſe Art mit den als Pfarrer, oder Lokalkapläne angeſtellten Mönchen in allem ein gleiches Recht, und iſt eben ſo auch ihr ohne Teſtament hinterlaſſenes Vermögen in drey Drittheile, nämlich eines für die Kirche eines für die Armen, und eines für die weltlichen Verwand-

*) Verordnung vom 23. Oktober 1784.

**) Hofentſchlieſung vom 21. April 1786.

wandten, nachdem dießfalls bey Weltprieſtern und wirklichen Kuraten unterm 18. Julius 1772 eingeführten Geſeze zu vertheilen. *) Man ſehe hier auch die S. 477 vorherſtehende Leopol. Verordnung.

Ueber die Frage, wie die Verlaſſenſchaft eines Ordensprofeſſen, welcher bey einer dem Kloſter, wo er ſtarb, einverleibten Pfarre Kaplansſtelle vertrat zu verhandeln ſey, wurde verordnet: Es habe die in der Frage ſtehende geringe Verlaſſenſchaft eines dergleichen Ordensprofeſſen allerdings dem Kloſter zuzufallen, weil ſelber als ein nach Willkühr des Oberen bey der Seelſorge angeſtellten Hilfsprieſter in dem vollen Nexu mit ſeiner Ordensgemeinde, die ihm auch unterhalten hat, geblieben ſey, und allein mit ſeinen wenigen, ſo er ſich aus den ihn überlaſſenen Stollgebühren, und den jährlichen Beytrage auf Kleidung von Seiten des Religionsfonds erſparret hat, bey Lebzeiten diſponiren könne, niemal aber zu teſtiren befugt wäre. Nach dieſen Grundſäzen ſey ſich künftighin in allen ähnlichen Fällen zu benehmen, und hiernach die Behörden anzuweiſen. **)

§. 7.

Den Juſtizbehörden, welchen nach erloſchener Gerichtsbarkeit der Konſiſtorien dieſelbe eingeräumet worden iſt, liegt daher zur Amtspflicht ob, in allen Fällen, wo nach dem Geſetze der Kirche ein Theil der Verlaſſenſchaft zuzufallen hat, dafür zu ſorgen, daß dieſer geſetzmäſſige Antheil von den Univerſalerben berichtiget,

ſich

*) Hofdekret vom 22. Dezemb. 1788.

**) Hofdekret vom 25. Okt. 1788.

ſich von der Erbseinantwortung hierüber ausgewieſen; falls übrigens ein Streit oder ſonſtige Bedenklichkeit entweder in der Sache ſelbſt, oder über den Betrag ausfallen ſollte, der Kirche von Amtswegen ein Vertreter zugegeben, und zwiſchen demſelben, dann den Erben die ordentliche Auseinanderſetzung getroffen werde. *)

§. 8.

Da zur Gerichtspflege über die unadelichen Geiſtlichkeiten ſowohl in Streitſachen als in den Geſchäften des adelichen Richteramts bereits eigene Magiſtrate in jedem Kreiſe durch die obangeführten Entſchließungen feſtgeſetzt, und deßwegen allen anderen Gerichtsbarkeiten, die etwa in Sachen bey ihnen noch anhängige Akten an die betreffenden Magiſtrate in dem feſtgeſetzten Zeitraum zu übergeben anbefohlen worden, flieſſet zwar von ſelbſt ab, daß von dieſem Zeitpunkte an keine Gerichtsbarkeit einen giltigen Jurisdiktionsakt über die unadelichen Geiſtlichen mehr vornehmen könne. Gleichwie aber bey der Entfernung der feſtgeſetzten Magiſtrate von den einzelnen Pfarreien, Kurazien, und überhaupt unadelichen Geiſtlichen öfters eine proviſoriſche Vorſehung in ſich ergebenden Todfällen derenſelben nothwendig werden dürfte, und es auch daran liegt, daß dieſe Magiſtrate von jedem ſolchen Todfalle jedesmal ſogleich Wiſſenſchaft erlangen;

als

*) Hofdekret vom 12. Mai und 8. Okt. 1784.

Als wurde allen Ortsgerichten, und Obrigkeiten aufgetragen, daß ſie von jedem ſich in ihrem Bezirke ergebenden Todsfalle eines unadelichen Geiſtlichen allezeit unverzüglich die Anzeige an den betreffenden Magiſtrat machen, wenn die Entfernung nicht zulieſſe, daß von ſelbem gleich alle nothwendige Vorſehung getroffen werde, ſie die vorſichtsweiſe enge Sperr anlegen, und alle vorſichtsweis nöthig werdenden Vorkehrungen treffen, davon aber allzeit ſogleich die Anzeige an den betreffenden Magiſtrat, an welchen die Gerichtsbarkeit übertragen iſt, machen ſollen; und dieß in der Zuverſicht, daß von den Obrigkeiten die ordentliche Aushändigung aller bey ihnen vorfindigen, unadeliche Geiſtliche in Streitſachen, oder den Geſchäften des adelichen Richteramtes betreffenden Akten in dem vorgeſchriebenen Zeitpunkte um ſo gewiſſer geſchehen ſeyn werde, als ſie für jede Unterlaſſung hierinnen ſchwer verantwortlich ſeyn würden. *)

So wurde auch in Anſehen Galliziens verordnet: daß, wenn die zu Verwaltung des Richteramtes über die unadelichen Geiſtlichen beſtimmten Magiſtrate nicht in der Lage ſeyn ſollten, zur Vornehmung der Inventur des Verlaſſenſchaftsvermögens eigene Gerichtsabgeordnete zu benennen, dieſer Gerichtsakt einem Gerichtskämmerer aufgetragen werden ſoll, dergeſtalt, daß die Inventur in Beyſeyn eines kreisämtlichen Beamtens, um deſſen Beygebung der betreffende Magiſtrat das

Kreis=

*) Verordnung vom 13. Septemb. 1791.

Kreisamt gehörig zu erſehen hat, aufzunehmen ſey; jedoch ſoll der Gränzkämmerer ſich mit dem Kreisamte einverſtehen, damit er ſein dießfälliges Amt zu handeln zur nämlichen Zeit anfange, wenn der kreisämtliche Beamte ad locum kömmt, um das Verlaſſenſchaftsvermögen von dem Vermögen der Pfründe abzuſöndern, und hierüber ſo, wie wegen des fundi inſtructi proviſoriſche Vorſehung zu treffen. *)

§. 9.

Da die Geiſtlichkeit der Gerichtsbarkeit der ordentlichen weltlichen Inſtanzen unterworfen worden iſt, und ein Biſchof ſich daher in das Geſchäft der Verlaſſenſchaftshandlungen eines Geiſtlichen nicht einmengen ſoll, doch aber bey der Vornehmung der Sperre, und Inventur eines mit einem Kuratbenefizium verſehenen Geiſtlichen in den Büchern und Schriften vielfältig ſolche Urkunden vorkommen können, die in die dem Verſtorbenen eigen geweſene Seelſorge miteinſchlagen, und daher auch blos bey geiſtlichen Handen zu laſſen ſind, als da die Taufbücher und ſonſtige Pfarrartikel, die Protokolle in Publico-Eccleſiaſticis und Ordinariatsgeſchäfte, die Aufſchreibung der Stipendien, dann die Privatſchriften, welche in Gewiſſensangelegenheiten dem verſtorbenen Seelſorger von Privatperſonen, oder in Disziplinarangelegenheiten von ſeinem Obern zugekommen ſind, ſo wurde verordnet, daß über den erfolgten Todesfall

*) Hofdekret vom 27. May. 1793.

eines mit einem Kuratbenefizium verſehenen Geiſtlichen blos, und allein zur Uibernehmung dergleichen erſtgedachter Urkunden, und Schriften der Sperr und Inventur jedesmal ſogleich ein biſchöflicher Kommiſſär beygezogen werden ſoll, gegen dem jedoch, daß der Abhandlungsinſtanz ein genaues Verzeichniß dergleichen an den geiſtlichen Kommiſſär übergebener Urkunden überreicht werde, und daß ein dergleichen Kommiſſär weder einige Taxen, oder Diäten zu ziehen, noch mit den Reiseköſten den zurückgelaſſenen Erben beſchwerlich zu fallen habe. *)

Wenn bey der Sperre und Inventur der Verlaſſenſchaft eines, der augsſpurgiſchen, oder helvetiſchen Religion zugethanen Paſtors oder Superintendenten Urkunden vorkommen, die in die eigen geweſene Seelſorge des Verſtorbenen mit einſchlagen, und daher auch blos in Handen der Geiſtlichkeit zu belaſſen ſind, als die Taufbücher, und ſonſtige Pfarrmatrikeln, die Protokolle in Publico-Eccleſiaſticis, und geiſtlichen Amtsgeſchäften, die Kirche und Pfarre betreffenden Urkunden, dann jene Privatſchriften, die in Gewiſſensangelegenheiten dem Verſtorbenen und Pfarrkindern, und Glaubensverwandten, oder in Disziplinarangelegenheiten von ſeinem Obern und dem Konſiſtorium zugekommen ſind, und dergleichen, ſind dieſe in ein genaues Verzeichniß zu bringen, die Akten dem betroffenen helvetiſchen, oder augsſpurgiſchen Konſiſtorium zu überſenden, das von

Seite

*) Hofdekret vom 21. Februar 1785.

Seite des Konſiſtoriums zu Beſtättigung des richtigen Empfangs zu unterfertigende Verzeichniß aber, iſt den Abhandlungsakten beyzulegen. *)

Es iſt zwar nicht nöthig erkannt worden, zu den Inventuren der Verlaſſenſchaften der mit einer Kuratpfründe verſehenen Geiſtlichen, den Lehensherrn der geiſtlichen Pfründe beyzuziehen, da die Abhandlungsbehörde ohnehin verpflichtet iſt, die Verlaſſenſchaftsabhandlung nach den Vorſchriften in Ordnung zu pflegen, folglich das zur Pfründe gehörige Vermögen von der eigentlichen Verlaſſenſchaft des Verſtorbenen abzuſöndern, doch wurde dem Patron, der freywillig und unentgeldlich ſelbſt, oder durch einen Bevollmächtigten dieſer Abſönderung des Vermögens beywohnen will, dieſe Einſchreitung gegen dieſe allerdings bevorgelaſſen, daß an Taxen, oder Reiſekoſten nicht das geringſte gefordert werde.

Wenn ſich jedoch ergeben ſollte, daß der geiſtliche Lehensherr zugleich die Abhandlungsgehörde wäre, ſoll der Pfründe immerhin ein Vertreter zugegeben werden, um die dießfälligen Güter bey der Verlaſſenſchaftsabhandlungspflege in rechtliche Ordnung zu ſetzen, und alle Rechte des Benefiziums zu vertheidigen. **)

§. 10.

Die bisher von den Biſchöfen gezogene gewöhnliche Portio Canonica von den Verlaſſenſchaften der Pfar=

*) Hofverordnung vom 5. Chriſtmonat 1785.

**) Hofverordnung vom 13. März 1786.

Pfarrer und Benefiziaten, welche den mittelloſen Erben oft empfindlich gefallen iſt, iſt aufgehoben, und deren Erhebung den Ordinarien verboten. Mithin ſind von den Erben eines Pfarrers oder Benefiziaten nur jene Abhandlungsjura, die bey den übrigen Abhandlungen ſtatt finden, zu entrichten. *)

Da an manchen Orten aus der Verlaſſenſchaft eines Pfarrers und Seelſorgers von dem Vikarius foraneus der Hut, Stock, und das Brevier hinweggenommen zu werden pflegte, ſo haben Wail. Se. Majeſtät Joſeph II. befohlen, dieſen Mißbrauch abzuſtellen. **)

§. 11.

Bey Einbeförderung des nach Abſterben eines Pfarrers aufgenommenen Inventursaparatums iſt ſogleich anzuzeigen, ob der Verſtorbene ein Teſtament hinterlaſſen habe. ***)

§. 12.

Bey Abhandlung pfarrlicher Verlaſſenſchaften, wo der Fiskus eintritt, iſt nur dann auf Koſten der Maſſe ein Kurator, welcher die Stelle des Fiskus vertrette, aufzuſtellen, wenn

Erſtens: die Verlaſſenſchaftsabhandlungsinſtanz nicht an eben dem Orte iſt, an welchem das Fiskalamt beſteht, und

Zwey=

*) Hofdekret vom 24. Sept. 1783.

**) Hofdekret vom 16. Sept. 1785.

***) Verordnung in Gallizien vom 8. July 1788.

Zweytens: kann dieſe Aufſtellung eines Kurators nicht auf Koſten der ganzen Verlaſſenſchaftsmaſſe, ſondern nur auf Koſten desjenigen Antheils derſelben, welcher auf die von dem Fiskus zuvertretende Kaſſe fällt, geſchehen.

Uebrigens iſt dieſe Verordnung auch auf die pias cauſas anzuwenden. *)

Ueber dieſen Gegenſtand wurde weiter verordnet, daß die erlaſſene Verordnung wegen Aufſtellung eines Kurators bey den Verlaſſenſchaftsabhandlungen, wo der Fiskus eintritt, allerdings auch auf die Verlaſſenſchaft der geiſtlichen Dignitarien anwendbar ſey, ſobald bey ihnen die nämliche Veranlaſſung, nämlich: daß der Fiskus auf die Verlaſſenſchaft Anſpruch machen könne, einſchreitet. **) Und

Da den Verlaſſenſchaftsabhandlungen der Pfarrer und anderer geiſtlichen Dignitarien, wenn der Fiskus auf ſelbe einen Anſpruch hat, eben von darum ein Kurator zur Vertretung der Rechte des Fiskus aufgeſtellet wird, damit nicht nöthig ſey, das Abhandlungsgeſchäft zur Inſtanz des Fiskus zu ziehen, ſo unterſtehe keinem Anſtande, daß auch in ſolchen Fällen, die wider den aufgeſtellten Kurator entſtehenden Streite von der Abhandlungsinſtanz auszutragen, dagegen den dieß-

*) Hofdekret vom 28. Jäner. 1790.

**) Hofdekret vom 9. April 1790.

fälligen Berathſchlagungen allerdings der politiſche Repräſentant beyzuziehen ſey *)

§. 13.

Wenn ein Ordensgeiſtlicher Feldkaplan ab inteſtato ſtirbt, wird deſſelben Verlaſſenſchaft den ſich legitimirenden Inteſtaterben, in Ermanglung derſelben aber dem Militärinvalideninſtitute eingeantwortet. **)

Da ein jeder Regimentskaplan, wenn er auch ein Ordensgeiſtlicher iſt, quoad peculium quaſi caſtrenſe zu diſponiren freye Macht hat, ſo gehört die Abhandlung über die Verlaſſenſchaften der Regimentskapläne unter das Regimentsgericht, und die von den Feldſuperioren unter das bey dem General-Militär-Kommando aufgeſtellte Staabsauditoriatamt, oder judicium delegatum militare. ***)

§. 14.

Die einer Kirche aus der Verlaſſenſchaft ihres Pfarrers ex lege, aut ſtatuto zukommenden Legate ſind Erbſteuer frey. ****)

Ueber die Anfrage, ob dasjenige Vermögensdrittel, welches von der ohne Teſtament ſterbenden Pfarrer geſezmäßig den Pfarrkirchen zufällt, der Erbſteuer zu unterliegen habe? iſt entſchieden worden, daß in Folge des in §. 7. der Erbſteuer Erläuterungspatents dieſes

Drit-

*) Hofdekret vom 21. May 1790.

**) Verordnung vom 1. März 1779.

***) Inf. Reg. S. 122. Kaval. S. 144.

****) Verordnung vom 2. Sept. 1784.

Drittel keiner Erbſteuer zu unterziehen, ſondern davon frey zu laſſen ſey. *)

§. 15.

Die zu dem deutſchen Maltheſerorden gehörigen Geiſtlichen, werden zwar in bloſſen Perſonalſachen, da man ſie als Geiſtliche betrachtet, von ihren Ordensobern behandelt, in Realſachen hingegen in Anſehung ihres Vermögens, Kontrakte, Beſitzungen, Geldſchulden ꝛc. gehören ſie ohne Exempzion unter die allgemeinen Gerichte. **)

Seine Majeſtät Leopold der II. haben zu befehlen geruhet, daß ſich hinführo bey Sperranlegung und Abhandlungen der Verlaſſenſchaften der Verſtorbenen Deutſchordensglieder nach der unterm 15. July 1766. bekanntgemachten höchſten Entſchlieſſung benommen werden ſolle. ***)

Dieſe höchſte Entſchlieſſung iſt die Jurisdiktions-Norma zwiſchen den Länderſtellen und dem deutſchen Orden, und lautet wörtlich folgendermaſſen.

Demnach allerhöchſt Ihre k. k. apoſtol. Majeſtät in Sachen der zwiſchen dem deutſchen Orden, und dero Länderſtellen bis anher obwalteten Differenzien, auch von ihm deutſchen Orden angebrachten Beſchwerden aber den allerhöchſt Ihroſelben geſchehenen allerunterthänig-

*) Hofdekret vom 22. Hornung 1793.

**) Verordnung vom 15. Juny 1784.

***) Hofdekret vom 3. Hornung 1791.

ſten Vortrag Dero allerhöchſte Entſchlieſſung dahin zu ertheilen geruhet haben, und zwar ad Punctum.

1mum. Haben Allerhöchſt dieſelben reſpectu der in Mähren von einem zeitlichen Hoch = und Deutſchmeiſter beſitzenden Herrſchaften, das Quantum der ſub Titulo Confirmationis in Temporalibus bey Ablegung des ſchuldigen Juramenti Fidelitatis zu entrichtenden Taxe hiemit auf zwey tauſend Gulden ausgemeſſen. Jngleichen wollen ad

2dum Jhre k. k. apoſtol. Majeſtät allergnädigſt geſtatten, daß dem Orden de Regula die privative Abhandlung der Verlaſſenſchaften ſeiner Ordensritter und wirklichen Ordensgeiſtlichen zuſtehen ſoll, wofern nämlich der defunctus keine Schuldenlaſt, Gerhabſchaft oder anderes Verſprechen auf ſich gehabt, als in welchen Fällen die Abhandlung mit der betreffenden Landesfürſtlichen Stelle unter Präzedenz der lezteren cumulative zu geſchehen habe; wobey jedoch Jhre Majeſtät ausdrücklich erklären, daß jene Ueberlaſſung der privativen Abhandlung lediglich aus allerhöchſter Gnade und keinerdings in Folge der dem Orden etwa anderwärts zuſtehenden Privilegien geſchehe, geſtalt ſolche auf dero Erbländer ſich nicht erſtrecken können, gleichwie nun hiedurch unter einſtens Punctum

3tium. nämlich der Fall, wenn der Verſtorbene einen lezten Willen hinterläßt, ſeine Erledigung überkömmt, alſo hat es ad

4tum.

4tum. dabey ſein ordnungsmäßiges Verbleiben, daß wenn ein Ordensritter oder Geiſtlicher von Ablegung des Gelübdes zeßiret, es wie bey andern Geiſtlichen, welche ante emiſſam Profeſſionem einen lezten Willen errichten, gehalten werden ſoll, und ſo gebühret ebenfalls ad

5tum. in Caſu, wenn ein cum onere ſidei commiſſi, vel ſubſtitutionis behaftetes Vermögen vorhanden iſt, reſpectu dieſer Güter und Effekten die Abhandlung der betreffenden öſterreichiſchen Gerichtsſtelle; ad

6tum. Folge von ſelbſt aus dem bis anher angeführten, wie es mit Anlegung der Sperr zu halten ſey. ad

7mum. Hat es dabey ſein gänzliches Bewenden, daß alle in die Verlaſſenſchaft eines Ordensritter oder Ordensgeiſtlichen machende Foderungen ohne Unterſchied, es werde die Abhandlung dem Orden privative oder nur cumulative überlaſſen, jederzeit zu der weltlichen Inſtanz gehören, und ſo auch der weitere Zug an die betreffenden öſterreichiſchen oberen Gerichtsſtellen gehen ſoll, gleicher geſtalten ſey es ad

8vum. In Anſehung der auf den Ordenspfarreyen befindlichen weltlichen Prieſter, wie bey andern Patronatspfarreyen zu halten, und ſoll der Orden jene Pfarreyen, welche bisher durch weltliche Prieſter verſehen worden, nimmermehr mit Ordensgeiſtlichen beſetzen. Wo übrigens, quoad jus ſupremae Advo-

ca-

catiae auch bey den Ordenspfarreyen ohne Unterſchied, es verſehen ſolche Ordens- oder Weltliche Geiſtliche, Ihre Majeſtät die ergangenen Generalia und was ſonſt aus Dero Landeshoheit fließet, auf das genaueſte beobachtet wiſſen wollen. ad

9num. In Betreff der Actionum civilium, tam realium, quam perſonalium hatten die in allerhöchſt Dero Erbländern befindlichen Ordensritter und Geiſtliche bey dem betreffenden weltlichen Foro, wo die Sache nach der bekleidenden Charge oder ſonſt der Landesgewohnheit nach hingehöret, Recht zu nehmen, und ſich dießfalls nicht beſonders anzumaſſen, auch ſoll hievon allenfalls die Appellation an die vorgeſagten öſterreichiſchen Stellen der Ordnung nachgehen. ad

10mum. Soll in Hinkunft keinem deutſchen Ordensritter einiger Titel, oder onus publicum, ſo ein Verſprechen nach ſich zieht, aufgetragen werden; es ſey dann, daß der ganze Orden einwillige, und für ihn gebührende und annehmliche Kauzion leiſte, wo übrigens es ſich in Anſehung der etwa einem Fundo anklebenden onerum realium von ſelbſt verſtehe, daß die Qualität des Beſitzers ob ſolcher ein Ordensritter oder Geiſtlicher wäre keinen Unterſchied, noch Exemtion bewirken könne; ad

11mum. Hätten die Beamten und Dienſtleute der deutſchen Ordensritter und Geiſtlichen ihren Herren nur ſo weit unterworfen zu bleiben, als es bey an-

dern

dern Dienſtleuten des Adels in jedem Lande üblich iſt. Wie dann auch ad

12mum jene Perſonen, welche auf den Komendegütern oder in den Ordenshäuſern wohnen, derjenigen Jurisdiktion unterworfen ſeyn ſollen, unter welche ſie ſonſt gehören, und der deutſche Orden kein anderes Vorrecht als andere von dem inngeſeſſenen Adel ſich hierunter ſowohl, als in andere Wege beylegen mögen, endlich ad

13ium Wollen Ihre k. k. apoſtl. Maj. aus allerhöchſter spezieler Gnade das hinterlaſſene Vermögen der deutſchen Ordensritter und Geiſtlichen von dem Abfahrtsgelde befreyen, und allein von der Verlaſſenſchaft der in Militärdienſten verſtorbenen Ordensperſonen, woher ſelbes immer rühret, die gewöhnliche fünf per centum pro Inſtituto Invalidorum abnehmen laſſen, wohl verſtanden, jedoch, daß hier unter das außer Lande gehende Vermögen der Beamten, und Diener des Ordens ingleichen der Ordensritter, und Geiſtlichen ſelbſt, wenn ſolche auf erhaltene Lizenz in favorem anderer Perſonen und nicht des Ordens teſtiren, keiner Dingen begriffen, ſondern erſteres allzeit, lezteres aber in dem angezeigten Falle dem Abfahrtsgelde unterliegen ſoll.

So viel nun die Acht angehängte vermeintliche gravamina belange möge ad

1mum der deutſche Orden ſich der von Sr. päbſtlichen Heiligkeit verwilligten oder noch fernerhin zu verwil-

ligen-

ligenden Dezimal oder ſogenannten Türkenſteuer keinerdings entſchlagen ad

2dum in Betreff der reluiren wollenden Erbſteuer erwarten Ihre k. k. Majeſtät die Erklärung über das eigentliche anbiethende Quantum, wo ſodann allerhöchſt Dieſelben ſich des weiteren entſchließen würden. ad

3tium könnten die in den Erblanden anſäßigen, oder in allerhöchſten Dienſten ſtehenden Ordensritter oder reſpektive Ordensgeiſtliche ſich ſo wenig, als alle andere Unterthanen geiſtlichen und weltlichen Standes einer Befreyung von den allgemeinen Abgaben anmaſſen. ad

4tum Falls ein an den deutſchen Orden durch Kauf oder Tauſch gelangendes Immobile unſtreitig ad manus mortuas, mithin ſey die diſpenſatio a pragmatica erfoderlich, und dafür die gewöhnliche Taxe zu entrichten. ad

5tum Erſtreckten ſich die angezogenen Privilegia der vormaligen Landesfürſten theils nicht auf alle k. k. Erbländer, theils waren ſolche bey ſeit 200 Jahren unverbliebener Confirmation längſt erloſchen, daher der Orden, wie bis anher alſo auch noch fernerhin die Konſumomauten, Tatz und Umgeld, gleich allen andern Partheyen zu entrichten habe. ad

6tum Geſchehe aus der bereits ad gravamen 4tum angeführten Urſache ganz recht daran, daß dem Orden in Tirol nicht geſtattet wird, Güter per modum des grundherrlichen Einſtandrechts an ſich zu ziehen. ad

7mum

7mum Habe der Orden keinen Caſum ſpecificum angezeigt, allwo er reſpectu einer ihm zugehörigen Pfarrey oder Beneficii von der Ausnahme der Rechnungen gänzlich ausgeſchloßen worden wäre, und ſtehet demſelben allenfalls bevor, darüber bey der betreffenden Gehörde ſeine Vorſtellung zu machen, daß aber bey der gemeinſchaftlichen Rechnungsaufnahme den landesfürſtlichen Commiſſario der Vorraug gebühre, gründet ſich in den Generalibus.

Anbelangend die unter eben dieſem Gravamine einmiſchende Steuerdifferenz, mit dem Gerichte Neuhaus ſey allſchon dem oberöſterreichiſchen Gubernio aufgetragen worden, ſolche mit Vorausſetzung der quaeſtionis an? nähmlich der Schuldigkeit des Ordens von ſeinen Realitäten zu conkurriren, der gewöhnlichen Ordnung nach, unterſuchen zu laſſen, und eben ſo ungegründet, wie alle bisher angeführte Beſchwerde ſey auch das Gravamen

8vum & ultimum. In Betreff der von den tiroliſchen Stellen anverlangenden Einſicht des Status der Ordensfundazionen und Benefizien, maſſen eine dergleichen Obereinſicht unmittelbar aus dem Jure ſupremae Advocatiae des Landesfürſten herfließen, und in Tirol ſogar ein jedesmaliger angehender Landeskommenthur bey Ertheilung der Poſſeß ſich ausdrücklich reverſiren müſſe, daß er nichts von den Ordensgütern und deren Zugehörungen veräußern wolle, als wird dieſe ſo geſchöpfte allerhöchſte Entſchließung der N. Oe. Regierung

zur

zur Wiſſenſchaft, Nachachtung und nöthigen gleichmäßigen weiteren Verfügung ſowohl hier Landes, als in dem Erzherzogthume ob der Enns hiemit errinert. *)

Zehnter Abſatz.

Von den Strafen der Geiſtlichkeit, und dahin einſchlagenden Gegenſtänden.

§. 1.

Die Strafe der **Irregularität** wegen ordneten ſchon ältere Geſeze, daß diejenigen Geiſtlichen, welche die in ihre Kirchen und Klöſter flüchtenden Falliten, Mauthſchwärzer oder Defraudanten der Gefälle, wie auch Deſerteure den weltlichen Richtern ausfolgen, **keiner Irregularität** unterliegen. Denn, es wurde verordnet, den Ordinarien zu erklären, daß es wider alles Recht und Billigkeit laufe, hiernächſt aber zur Stöhrung der allgemeinen Ruhe und Landesſicherheit gereichen würde, den Fallitten, Mauthverſchwärzern oder Defrautanten der Gefälle, wie den Deſerteurs die Kirchenfreyung angedeihen zu laſſen. Die Ordinarien haben demnach die Geiſtlichkeit gehörig zu belehren, dergleichen Leuten kein Aſylum zu geſtatten, ſondern ſelbe bey einer unbefugten Flüchtung in ihre Kirchen und Klöſter ſofort und um ſo gewißer den weltlichen Richtern ausfolgen zu laſſen, als im widrigen wider die bemittelten Geiſtlichen, mit den der Deſerteurs halber bereits ausgemeſſenen Strafen, wider die Mendikanten aber mit Sper-

*) Entſchlieſſung Wien vom 5. July 1766.

Sperrung der Sammlungen vorgegangen werden würde. *)

Die gleich erwähnten Strafen wurden vermög Patents vom 26. May 1749 dahin beſtimmet, daß die Geiſtlichen und weltlichen Obrigkeiten nebſt dem Erſaze des Schadens 1000 fl. zu erlegen haben, und den erſteren auch bis zu deren Erlag die Temporalien zu ſperren, den Unvermöglicheren aber die Sammlung einzuſtellen, die Pfarrer oder Kapläne oder ſonſtige weltliche Prieſter aber, nach Erſaz des Schadens zu einer Geldſtrafe von 150 fl. anzuhalten ſeyn. Und ferner wurden die Geſeze in Deſerzionsverhelungs- und Beförderungsſachen den Ordinarien mit dem Beyſatze mitgegeben, daß ſelbe ihren untergebenen Geiſtlichen, welche auch öfters aus Furcht der Irregularität die Anzeige zu machen unterlaſſen, die Beobachtung derſelben um ſo mehrers nachdrukſamſt anbefehlen, als die Geiſtlichkeit aus der Anzeige eines Deſerteurs keine Irregularität, wohl aber ſolche im Falle, wo ſie ſelben anzuzeigen unterließe, zu befürchten hätte, maſſen eben durch derley von der Geiſtlichkeit, oder aber auch von anderen Landesinſaſſen geſchehene Anzeige die Deſertirten von der Todesſtrafe befreyet würden, widrigenfalls aber, und da ſelbe von dem Militär obſchon in ihren Häuſern aufgebracht werden, mit der Todesſtrafe zu belegen kämen, wo mithin die Geiſtlichen vielmehr befliſſen ſeyn ſollen einen Deſerteur durch zeitliche Anzeige,

*) Hofreſkript. Wien vom 10. May 1752.

zeige von der Todesſtrafe zu befreyen, als ihn mittels Unterlaſſung der gehörigen Anzeige in die Gefahr des Todes zu ſezen. *)

Endlich erfolgte eine noch mehrere Erörterung enthaltende Verordnung des Inhalts:

Da die Juſtitia vindicativa öfters von darum einen gemeinſchädlichen Abbruch leidet, weil einiger Orte, von Seite der Geiſtlichkeit unter dem Vorwande einer obſchon ohne Grund beſorgender **Irregularität**

1) Zu Auserdigung der in einem geweiheten Erdreiche begrabenen todten Körper, deren Beſichtigung nach richterlichen Ermeſſen nothwendig befunden worden, mehrfältige Anſtände zu befahren geweſen. Dann

2) daß die Tauf-Trau- und Todtenſcheine, welche die Gerichte zu geſezmäßiger Verführung der Ihnen obliegenden Rechtshandlungen nöthig haben, von einigen Pfarrern und anderen geiſtlichen Vorſtehern nicht verabfolget; und endlich,

3) Daß auch in jenen Fällen, wo die Wahrheit einer begangenen Miſſethat mit ihren Umſtänden durch weltliche Perſonen nicht erhoben werden kann, von der Geiſtlichkeit die Erlaß- und Beſtättigung der Corporum delicti, ſonderheitlich aber die von ihnen einzuholen kommende Auskunftgebung und Zeugenſchaft öfters verweigert werden wolle.

So wird für das künftige verordnet, daß:

ad Paſſum 1) wenn es nach Ermeßen des peinlichen Richters um Beſichtigung eines bereits begrabenen tod-

*) Hofreſkript Wien vom 20. May 1756.

todten Körpers zu thun iſt, zur Bezeigung der gehörigen Achtung gegen geweihte Oerter dem Pfarrer oder anderweitigen Vorſteher deſſelben Orts die veranlaßte Ausgrabung zwar zu erinnern, ſonach aber der Körper ohne zugeſtattender jemandens Widerrede erhoben, außer des Freyhofs beſchauet, ſodann in ſeiner Grabſtatt wiederum beerdiget werden ſolle. Dann

ad Paſſum 2) wann die weltliche Obrigkeit einen beglaubten Trau- Todten- oder Taufſchein von den Pfarrern oder anderweitigen Kirchenvorſtehern anverlanget, dieſelben ohne auf die Urſache anzudringen, zu was Ende dergleichen Urkunde zu dienen habe, ſolche allemal unaufhaltlich hinaus zu geben ſchuldig ſeyn, falls aber gleichwohl wider beſſeres Vermuthen dergleichen Urkunden zu Abbruch gemeiner Wohlfahrt und Behinderung der Gott gefälligen Juſtiz nicht verabfolget, oder allenfalls die Einſicht der Originalkirchen- Bücher nicht geſtattet werden wollte, ſolche Verweigerung ohne Verzug an das Obergericht zu Vorkehrung der Abhilfe und gebührenden Ahndung einberichtet werde ſolle. Würde endlich

ad Paſſum 3) in Ermanglung anderweiten Kundſchaft der weltliche Richter bemüßiget ſeyn, die Gewißheit, auch die Umſtände einer That, die Anzahl und Beſchaffenheit der Jemanden weggekommenen Geräthſchaften, und anderen Sachen, oder den eigentlichen Betrag des beſchehenen Schadens von geiſtlichen Perſonen einzuholen, als wird ſich verſehen, daß ſol-

chenfalls, wo es auf Ausrottung der Laſter und auf Beförderung allgemeiner Wohlfahrt ankömmt, die Geiſtlichkeit, ohne auf die Urſache und Erfolg, ob? um was für eine Beſtrafung es etwa zu thun ſeyn dürfte? andringlich nachzuforſchen, der weltlichen Obrigkeit auf ihr Erſuchen zu förderlicher Erfindung der Wahrheit allhilfliche Hand zu leiſten, die anverlangten Auskünften oder Zeugniße mit freyſtehender Beyrückung ihrer Verwahrung entgegen eine Blut= und Lebensſtrafe unter ihren prieſterlichen Trauen und Glauben unvermäntelt ſchriftlich abzugeben, die geiſtlichen Gerichte auch ihres Orts nach Erforderniß ſolche geiſtliche Urkunden unter prieſterlichen Glauben beſtättigen zu laſſen, und allenfalls auf beſchehenes Anſuchen von den geiſtlichen Perſonen bey ihrer Behörde über die einſendenden Frageſtücke derſelben ſogeſtallte Ausſage abzunehmend nicht entſtehen werden; wenn aber gleichwohl wider beſſeres Vermuthen mit Auſſerachtlaßung dieſer geſezgebigen Anordnung von ein oder andere Seite einiger weitern Widerſezlichkeit ſich angemaſſet würde, da ſollen die Länderſtellen zu Handhabung der landesherrlichen Rechte gegen die Widerſpenſtigen ohne Nachſicht mit nachſtehenden Abhelf= und Zwangsmittel fürgehen, und zwar:

Ad Paſſum 1) wenn etwa künftighin von der Geiſtlichkeit die Exhumirung der todten Körper zur vorhabenden derſelben gerichtlichen Beſichtigung eine Behinderung gemacht werden wollte, ſollen die Halsgerichte ſich dadurch nicht irre machen, ſondern deſſen ungeach-

tet

tet allenfalls mit Zuziehung genugſamer Mannſchaft jedoch mit behöriger Beſcheidenheit den Körper ausgraben laſſen, alsdann die gerichtliche Beſchau vornehmen, und das weiters nöthige der Ordnung nach vorkehren, annebſt auch einen jeden ſolchen Vorfall an das Obergericht einberichten, welches denſelben an die Landesſtelle unverlängt anzuzeigen hat, damit wegen der gebührenden Ahndung und des Unkoſten Erſatzes halber von der Landesſtelle die nöthige Verfügung getroffen werden könne. Da ferners

ad Paſſum 2) wegen Herausgebung der Tauf- Todten- und Trauſcheinen ein oder andere Weigerung ſich ereignete, hat die Ortsobrigkeit zwey Gerichts- oder andere ehrliche Männer mit dem ihnen mitzugebenden ſchriftlichen Auftrage zu ernennen, womit ſie ſich zu dem Pfarrer, oder Pfarrverweſer verfügen, von ihm den nöthigen Tauf- Todten- oder Trauſchein begehren, allenfalls aber das Tauf- Todten- oder Kopulationsbuch ſelbſt einſehen, oder zu gerichtlicher Einſicht abfodern, in deſſen Verweigerung haben die Kommiſſairs nach ihrem weiters aufhabenden geheimen Unterricht das betreffende Buch, wo ſelbes auch immer aufzufinden ſeyn möchte, mit ſich zu nehmen, und zu Obrigkeitshänden zu überbringen, welche ſodann aus ſolchem Buche oder Matrikl einen beglaubten Auszug des Alters, des Todesfalls, oder der ehelichen Zuſammengebung halber zu verfaſſen, und hiernach daſſelbe dem Pfarrer des Orts hinwiederum zurückzuſtellen hat. Sollte aber der Pfarrer

rer die Matrikeln auf die Seite bringen, oder ſonſt vertuſchen, ſo wären demſelben ſeine zeitlichen Einkünfte ſo lang zu ſperren, bis er den beglaubten Schein oder nach Bewandtniß der Umſtände das Buch ſelbſt zur Einſicht herausgegeben, und die aus ſolcher unbilligen Verweigerung erwachſenen Unköſten erſezt haben wird, und endlich

ad Paſſum 3) ſind jene Geiſtliche, welche künftig wieder Vermuthen in Kriminalfällen dieſe nöthige Auskünften und Kundſchaften abzugeben und unter prieſterlichen Trauen und Glauben zu beſtättigen verſageten, zu Erſezung der durch Verzug verurſachten Unköſten zu verhalten, auch bewandten Umſtänden nach in allen dieſen dreyen Widerſezungsfällen mit geweſſener Geldſtrafe zu belegen, und ſolche mittels Sperrung ihrer zeitlichen Einkünfte einzutreiben, die ſammlungs und andere mittelloſe Geiſtliche hingegen mit Einſtellung der Sammlungen und anderen ergebigen Ahndungen zur geſezlichen Beobachtung anzuſtrengen. *)

Unter der Regierung Wail. Sr. Maj. Joſeph des II, erfloß dann auch die Verordnung, daß, da nicht allein jeder verpflichtete Staatsbeamte, ſondern auch jeder Unterthan, in was immer für einer Eigenſchaft betrachtet, einen Staatsverbrecher, wann ihm ſein Aufenthalt bekannt iſt, anzuzeigen verbunden iſt, ſo ſey allen Konſiſtorien in deutſchen Erblanden aufzutragen, ihre unterſtehende Geiſtlichkeit zu belehren, und dahin anzuwei-

*) Verordnung Wien den 22. März 1765.

zuweiſen, daß jeder Prieſter, und Geiſtliche ſolche Staats-verbrecher und ihren wiſſentlichen Aufenthalt anzuzeigen, deren Verheimlichung aber auf keinerley Art zu begünſtigen verpflichtet ſey, da beſonders bey ſolchen Fällen, ſowohl der Staat als verſchiedene Partheyen intereſſiret ſind. *)

§. 2.

Da Allerhöchſten Orts zu vernehmen gekommen iſt, daß einige in den k. k. Erbſtatten befindliche Ordensgeiſtliche in ihren Klöſtern zur Beſtrafung ihrer in verſchiedene Verbrechen verfallenen Mitbrüder eigene und förmliche Strafkerker zu errichten, und darin die in ſolche verurtheilte Perſohnen durch mehrere Jahre, vielmal gar durch die ganze Lebenszeit eingeſperrt, und zugleich ſehr ſtrenge zu halten, ſich die unerlaubte Freyheit genommen haben; So erklärten ſchon Wail. Se. Maj. Maria Thereſia, daß obſchon Ihre Maj. keineswegs geſinnt wären, den Ordensobern die ihnen zuſtehende Correctionem paternam ihrer Untergebenen zu benehmen, ſie jedoch dieſen wider die höchſten Majeſtätsrechte, und die von Gott Ihr eingeräumte landesherrliche oberſte Gewalt laufenden Unfug in Beybehaltung förmlichrr Gefängniſſe, und dergleichen zu weit getriebenen Beſtrafungen künftig keineswegs mehr geſchehen laſſen könnten, und wollten, und befahlen demnach den Landesſtellen hiemit ernſtlich, allen Kloſtervorſtehern zu gebieten, daß ſie die in ihren Klöſtern etwa be-

*) Hofdekret vom 1. März. 1787.

findlichen Strafkerker und Gefängniſſe alſogleich aufheben, und ſich deren in keinem Falle mehr gebrauchen ſollen, im widrigen die Uebertretter mit ſchweren, und einem ſolchen Eingriffe in die landesherrliche Gerechtſame angemeſſenen Strafen angeſehen, und zur Verſicherung des Befolges eigene Kommiſſarien benennt werden würden, welchen die Viſitazionen der Klöſter unverweigerlich geſtattet werden müßten.

Ungeachtet deſſen ließen Ihre Maj. den Ordensobern die Mittel zur Verbeſſerung ihrer Mitbrüder per correctionem paternam allerdings, jedoch dergeſtalt frey und unbenommen, daß keine Perſohn der Ordensgeiſtlichkeit beyderley Geſchlechts irgends anders, als in einer abgeſönderten ſauberen, und mit den übrigen ganz gleichen Kloſterzelle oder Zimmer correctionis aut cuſtodiae cauſſa eingeſperrt, in Anſehung der etwa auferlegten Bußfaſten niemal anders als alternativis diebus, und in den Speiſen ſelbſt mit ſolcher Vorſicht gehandelt werden ſoll, daß unter Dafürhaftung des Obern niemanden an der Geſundheit dadurch geſchadet werde.

Der alſo zugelaſſene locus correctionis et detentionis ſoll in jedem Kloſter, das ſich eines ſolchen bedienen wollte, beſtändig wohl geſäubert, hiezu eigens beſtimmt, einem Kerker oder Gefängniſſe, die nur zu weltlichen dem Landesfürſten zuſtändigen Gerichten gehören, keineswegs ähnlich ſeyn, und zu allen Zeiten der Einſicht weltlicher und geiſtlicher Obrigkeiten offen bleiben. Dagegen wollten Ihre Maj. den Ordensobern

quo-

quoad diſciplinaria in der billigen und vernünftigen Korrektion eines ſchuldigen Ordensgliedes nicht den mindeſten Eintrag von jemanden wiederfahren laſſen. Sollte jedoch ein Ordensglied in ſchwere und dergleichen Verbrechen wider beſſeres Vermuthen verfallen, auf welche die Abſchaffung aus den Erbländern, ewiges Gefängniß, oder gar die Todesſtrafe verhängt wäre: ſo ſoll der Ordensobere, bey ſchwerer Verantwortung ſchuldig ſeyn, einen ſolchen Verbrecher dem Ordinarius ſogleich anzuzeigen, welcher das weitere, was nämlich, mit einem ſolchen Delinquenten zu veranlaſſen kömmt, beurtheilen wird.

Daher hatten die Landesſtellen dieſe allerhöchſte Anordnung wegen Aufhebung der klöſterlichen Strafker-ker den Ordinarien ſogleich mit der weiteren Verfügung bekannt machen zu laſſen, daß ſie auf deren Befolgung ein obachtſames Auge tragen, und zu dieſem Ende die Viſitazion der Korrekzionszimmer, welche ihnen nicht qua ordinariis, ſondern als landesfürſtlichen Kom-miſſarien zugleich aufgetragen wurde, entweder ſelbſt, oder durch hiezu eigens abgeordnete Deputirte öfters vorzunehmen haben.

Uebrigens ſollte den Ordinarien nach Erforderniß der Umſtände ein weltlicher Kommiſſär beygegeben, oder ſelber auch allein dahin geſchickt werden, wenn Urſachen vorhanden ſeyn ſollten, zu glauben, daß nicht alles nach der Verordnung befolgt worden ſey. *)

*) Verordnung vom 31. Auguſt 1771.

Se. Majeſtät Joſeph II. beſtättigten dieſe Verordnung mit dem Befehle, daß die Klöſter in den Hauptſtädten, durch einige tüchtige und vertraute Kommiſſarien, auf dem Lande aber durch eben ſo beſchaffene Perſonen von den Kreisämtern mit genauer Sorgfalt und Vorſicht wegen Exiſtirung der Kerker, und der allenfalls darin verſperrten Geiſtlichen viſitiret, die etwa vorhandenen alſogleich abgeſchaffet, die daran ſchuldtragenden Obern zur Verantwortung gezogen, die allenfalls darin verſperrten Geiſtlichen, nach den beſtehenden Befehlen beſorget, dergleichen Oerter zu Holzgewölbern, oder andern nothwendigen Behältniſſen zugerichtet, die doppelten Thüren und harten Verſchlieſſungen weggethan, und überhaupt all jenes auf die Seite geräumet werden ſolle, welches dergleichen Oerter zum ferneren Gebrauche für Gefängniſſe machen könnte. *)

Dann wurde auch die obangeführte Verordnung vom 31. Auguſt 1771. erneuert, und hierbey geſtattet:

Daß die für die ſtrafbaren Geiſtlichen beſtimmten Korrekzionszimmer in Klöſtern mit eiſenen Fenſtergittern, und die Thüren mit guten Schlöſſern verſehen ſeyn können, damit allen dergleichen Geiſtlichen die Gelegenheit zu entweichen abgeſchnitten werde. **)

§. 3.

*) Hofdekret vom 11. März 1783.

**) Hofdekret vom 17. Juni 1783.

§. 3.

Nachdem die Polizey ohne Rückſicht auf Stand oder Behörde gegen Jedermann fürzugehen hat, ſo ſind zwar die Geiſtlichen hievon eben ſo wenig, wie die Adelichen, und Militärperſonen ausgenommen.

Jedoch wird der Polizeybehörde auch erinneret: daß anſtändiges, Härte nicht mit Ernſt vermengendes Betragen den Polizeybeamten ohne einigen Unterſchied der Klaſſe oder Perſon zwar ſtets auf das nachdrücklichſte empfehlen werde, aber, da ämtliche Vorgänge immer in die Augen fallen, und auf Leumund und bürgerliche Achtung Einfluß nehmen können: ſo haben die Bezirksdirecktoren bey allen Anläſſen mit der größten Behutſamkeit, und ſo viel möglich, mit Vermeidung aller Oeffentlichkeit, wodurch jemandes guter Ruf irgend einem Verdachte ausgeſetzet würde, vorzugehen. Die Gewalt des einzelnen Bezirksbeamten erſtrecke ſich auch in allen Fällen nur bis auf die zur allgemeinen Ordnung und Sicherheit unumgänglich nothwendigen Vorbereitungsvorkehrungen, alſo ſelbſt in Kriminalfällen nur bis zur Verſicherung von der Perſon: daher bey denjenigen, welche nicht der gemeinen Gerichtsbarkeit untergeordnet ſind, zur wirklichen Verhaftnehmung und weiteren Verfahren die ordentliche Behörde ſogleich in ihre Thätigkeit trete.*)

Dem

*) Verordnung in Niederöſterreich vom 1. Nov. 1791., in Vorderöſterreich vom 22. April, in Trieſt vom 30. Juni 1792.

Dem ſind daher die ſchon vorher ergangenen Verordnungen gleichſtimmend:

Wenn jemand in geiſtlicher Kleidung mittels der Wache in vorkommenden Fällen in Sicherheit gebracht werden müßte, ſoll eine ſolche Einziehung jederzeit, entweder in einem geſchloſſenen Wagen, oder Tragſeſſel, oder zur Nachtzeit, damit ſolche Perſonen möglichſtermaſſen dem Publikum unbekannt bleiben mögen, bewirket und befolget werden. *)

In ſo lang die für die geiſtlichen Perſonen zu beſtimmen kommenden Civilverwahrungsörter nicht hergeſtellet ſeyn werden, und wenn anders die wegen Schuldſachen den Perſonalarreſt eines Geiſtlichen anſuchenden Gläubiger keine wichtige Einwendungen in Beziehung auf die ſichere und ſtrenge Vollziehung der ihnen verwilligten, und mittels des Arreſts zu geſchehenden Exekuzion darzuthun im Stande ſind, kann die Uebergebung derley Geiſtlichen an das Erzbiſchöfliche Konſiſtorium zu ihrer Aufbewahrung ſtatt haben. **)

§. 4.

In Anſehung der in Kriminalverbrechen befangenen Geiſtlichen wurde verordnet, daß der ordentliche Kriminalrichter, wenn eine geiſtliche Perſon in die Unterſuchung kömmt, ſich derſelben bemächtigen, dieſe gefänglich anhalten, die Inquiſition vollführen, und das Urtheil ſchöpfen ſolle. Jedoch iſt der betreffende Ordina=

na=

*) Verordnung vom 22. Juli 1780.

**) Verordnung vom 14. März 1786.

narius ſowohl von der gefänglichen Anhaltung eines Geiſtlichen ungeſäumt zu verſtändigen, als auch demſelben das Kriminalurtheil, ſo ihn ſchuldig erkannt, mitzutheilen; wider den Geiſtlichen aber in dem Inquiſizionsarreſt mit Beſcheidenheit, Mäßigung und billigen Anſtand fürzugehen. *)

Ueber die Anfrage: ob die über Gefangennehmung oder Aburtheilung eines Geiſtlichen in Folge vorſtehender Reſoluzion dem biſchöflichen Ordinarius zu geſchehen habende Anzeige und Mittheilung des Urtheils von dem Appellazionsr ichte unmittelbar, oder aber mittels der Landesſtelle geſchehen ſolle, wurde entſchloſſen: daß der Kriminalrichter ſowohl die gefängliche Anhaltung eines Geiſtlichen dem Appellazionsgerichte ungeſäumt anzeigen, als auch das nachfolgende Kriminalurtheil, ſo den Geiſtlichen ſchuldig erkennet, dahin übergeben ſolle, und ſohin die Appellazionsgerichte hievon nicht nur dem Herrn Ordinarius, ſondern auch unter einem der politiſchen Stelle Notiz geben ſollen. **)

§. 5.

Bey der **Degradation** derjenigen Geiſtlichen, welche durch Kriminalurtheil eines Verbrechens ſchuldig erkannt würden, behielt es nach der bisherigen Beobachtung noch ferners ſein Bewenden. ***)

Die

*) Hofdekret vom 19. Juni 1787.

**) Hofdekret vom 23. Auguſt 1787.

***) Hofdekret vom 20. Auguſt 1 87.

Die allgemeine Kriminalgerichtsordnung vom 1. Juni 1788. enthält auch im 13. Hauptſtücke §. 180. und 181., daß das Kriminalgericht die Kundmachung und Vollziehung des Strafurtheils verſchieben müſſe, wenn der Unterſuchte eine geiſtliche Perſon iſt, und in einem ſolchen Falle iſt das Urtheil vorher dem Kriminalobergerichte zuzuſenden, damit die Anzeige dem Biſchofe gemacht werde. Die Verkündigung und Vollziehung geſchehe dann ſobald dem Kriminalgerichte die Nachricht zukömmt, daß der Schuldigerkannte der geiſtlichen Würde und Weihe entkleidet worden iſt. Sollte jedoch dieſe Nachricht nach Verlauf eines Monats nicht erfolgt ſeyn, ſo kann das Kriminalurtheil ohne weitern Aufſchub kundgemacht und vollzogen werden.

Eilfter Abſatz.

Von den Kirchenbuſſen und der Exkommunikazion.

§. 1.

Kein Seelſorger durfte von jeher eigenmächtige äuſſerliche Kirchenſtrafen, oder Buſſen, ohne Vorwiſſen und Konkurrenz der Länderſtellen verhängen, und derley vorkommende Fälle waren jedesmal von den Landesſtellen nach Hof anzuzeigen. *)

§. 2.

*) Verordnung vom 27. Hornung 1779.

§. 2.

Es kann keine geiſtliche Exkommunikazion über einen Unterthan ohne vorläufige Einſicht und Bewilligung der vorgeſezten Landesſtellen, am wenigſten aber in crimine hæreticae pravitatis eine Ausnahme ſtatt haben, ſondern, damit die oberſte politiſche Landesſtelle in dergleichen in das Politikum tief einſchlagenden Fällen eine vorläufige Kenntniß erhalte, und zu deren Erörterung mitwirke, ſoll in dergleichen Fällen das Placitum regium zu einer rechtlich erkennenden Exkommunikation unmittelbar angeſuchet, und von der Exekution erwartet, von der Landesſtelle aber alle Verzögerung vermieden, und die Expedition ſo viel möglich beſchleuniget werden. *)

§. 3.

In Exkommunikationsfällen wegen Schlagung eines Geiſtlichen wurde die Unterſuchung gemeinſchaftlich von der Geiſtlichkeit, und der politiſchen Stelle mittelſt Abordnung einiger Kommiſſarien in gleicher Zahl vorzunehmen verordnet, zwiſchen ſelben war dann über die Art der Strafe zu konzertiren, und daraus das Konſtitutum mit der Kommiſſionsmeinung dem geiſtlichen Ordinario ad ferendam Sententiam, und von dieſem Sr. Majeſtät zur höchſten Einſicht, und Beſtättigung einzuſenden, ſohin aber die Kundmachung, und unter dem Beyſtande der politiſchen Stelle die Exekution des ap-

*) Hofdekret vom 1. Okt. 1768.

approbirten Sentenzes dem Foro eccleſiaſtico eingeraumet. *)

Es behielt zwar auch bey dieſem feſtgeſtellten Normale ſein ferneres Bewenden: da ſich aber einige Ordinarien ob dem, daß die höchſte Approbation über die von denſelben dießfalls fälleuden Sentenzen in terminis generalibus vorbehalten worden, geſtoſſen, und dieſerwegen die Vorſtellung gemacht haben, ſo wurde zu deren Beruhigung ſolcher Beyſatz dahin erläutert, daß die ſich vorbehaltene Begnehmigung nur quoad effectus civiles zu verſtehen ſey. **)

Bey Exkommunikationsvorfallenheiten auf dem Lande, und dießfalls zu pflegender gemeinſchaftlicher Unterſuchung, und reſpektive Konzertation ſollten derley Subjekte unter den Kreishauptleuten und Kreisadjunkten ausfindig gemacht werden, welche im Stande ſind, den überkommenden Auftrag zur Genüge zu erfüllen. ***)

Über die vorſtehenden Verordnungen erfolgte weiter die Erläuterung: daß nämlich

I „ nicht mehr als zween politiſche, und zween „ geiſtliche Kommiſſarien die Unterſuchung vorzunehmen, dabey aber die erſteren als landesfürſtliche Räthe den Vorſitz zu behaupten, die geiſtlichen Kommiſſarien hingegen das Conſtitutum zu führen, und

wenn

*) Hofdekret vom 16. Juli 1768.

**) Hofentſchlieſſung vom 29. Aug. 1768.

***) Hofdekret vom 23. Sept. 1768.

„ wenn allenfalls unter ihnen Unterſuchungskommiſſarien „ über ein punctum incidens ein Anſtand ſich erhe„ ben ſollte, beyde Theile an ihre betreffenden Stellen „ darüber zu berichten, und von da die Entſcheidung „ abzuwarten hätten.“

2. „ Nach geſchloſſener Unterſuchung ſollen von „ den politiſchen Kommiſſarien über den erhobenen Be„ fund nicht ihre Vota, ſondern allein das Unterſu„ chungsprotokoll, jedoch mit Zurückhaltung einer au„ thentiſchen Abſchrift an den geiſtlichen Ordinarium ad „ ferendam ſententiam übergeben, von ihm Ordi„ nario aber,

3. „ das gefällte Urtheil, über die Frage der „ verwirkten, oder nicht verwirkten Exkommunikation „ der politiſchen Landesſtelle zu deſſen weiterer Einbe„ gleitung an die allerhöchſte Gehörde und Einholung „ des Placiti regii überreichet werden. *)

Endlich erfolgte aber die Verordnung, daß die zu Exkommunikationsſachen beſonders aufgeſtellte Hofkommiſſion aufzuhören habe, und bey vorkommenden dergleichen Fällen die dießfällige Unterſuchung nur nach den beſtehenden Vorſchriften durch Benennung einiger Mittelsräthe für jeden Fall abzuhalten ſey. **)

Zwölf-

*) Verordnung Wien vom 17. Juni 1775.

**) Hofdekret vom 26. Auguſt 1785.

Zwölfter Abſatz.

Von dem Rechte der landesfürſtlichen Genehmhaltung, oder Placito regio.

§. 1.

Erforderniß des Placiti regii bey Breven, Bullen, Konſtituzionen.

Da alle von dem påbſtlichſten Stuhle erlaſſenen Breven, Bullen und andere Verordnungen einen Bezug auf den Statum publicum haben können; ſo iſt deren Inhalt unnachſichtlich vor deren wirklichen Kundmachung zur Ertheilung des landesfürſtlichen Placiti regii oder Exequatur allemal vorzulegen. Es wurde alſo ſowohl allen Erz- und Biſchöfen der k. k. Erbländer qua Ordinariis, als anderen geiſtlichen Oberen und Jedermann geboten, daß alle påbſtlichen Anordnungen, ſie mögen in Form der Bullen, Breven, Dekrete, Konſtitutionen, oder was immer für einer Form abgefaßt ſeyn, wenn ſolche das Volk, geiſtliche oder weltliche Gemeinden oder Perſonen, Collationes Beneficiorum, Penſionum, Honorum, Poteſtatis aut jurium pro perſonis ſingularibus, oder die Såkulariſation eines Profeſſi cujusdam Ordinis betreffen, ſowohl in Materia dogmatica, als eccleſiaſtica aut diſciplinaria jedesmal vor ihrer Kundmachung der gehörigen politiſchen Landesſtelle nebſt einer von einem Notario publico des Landes authentiſirten Abſchrift (ſieh davon im nachfolgenden §. 2.) mit dem Erſuchen überreichet werden ſollen, um hierüber das Placitum

re-

regium zu erwirken. Dieſe Landesſtelle hat ſodann unverweilt die Aeuſſerung des Kammerprokurators, oder Fiskalen, ob, und was etwa dabey quoad ſtatum publicum, Jura provinciæ aut cujuscunque Tertii oder den landesfürſtlichen Verordnungen zuwider, nach der Verſchiedenheit der Landesverfaſſung zu bemerken komme, mit Einräumung einer kurzen Zeitfriſt abzufodern, um ſolche nächſt dem Exhibito an die böhmiſche und öſterreichiſche Hofkanzley (itzt an das Direktorium) gutächtlich einzubegleiten, und die weitere Verordnung abzuwarten, welche letztere Stelle alsdann die allerhöchſte Entſchlieſſung durch die Landesſtelle dem Ordinarius oder Ordensobern mit Zurückſendung des Originals ſchriftlich erfolgt.

2tens. Verſteht ſich ein gleiches in Anſehung jener Verordnungen, und Verleihungen, welche von auswärtigen Ordinarien, deren Rechte und Diözeſen ſich in die dießſeitigen Länder erſtrecken, in allen obangeführten Caſibus & Materiis einlangen.

3tens. Wurden ſämmtliche Länderſtellen, Kammerprokuratoren, und Fiskalen auf die genaueſte Beobachtung dieſes Geſetzes zu invigiliren, und die etwaige Uibertrettung auf das ſchleunigſte der Hofſtelle anzuzeigen angewieſen, da ohne dieſer jede Verleihung und Perſonalwürde und Handlung als gänzlich ungiltig und ſtrafbar werde angeſehen werden. *)

*) Verordnung vom 12. Sept. 1767. und Patent vom 26. März 1781.

Da dieſe höchſte Entſchlieſſung nicht pünktlich befolget worden, woraus alſo erhellet, wie wenig manche Geiſtliche die allerhöchſten Generalien zu befolgen ſich angelegen gehalten, ſo wurde in **Steiermark** verordnet, daß binnen 8 Tagen von dem Tage des Empfangs gegenwärtiger Verordnung dergleichen etwa noch vorfindige päbſtliche Bullen, Breven, Dekrete, und Konſtitutionen ꝛc. ohne mindeſte Zurückhaltung, und beſonders jene vom Pabſte Klemens dem VIII, Kraft welcher die Kloſterobern ſich einige Fälle vorzubehalten, und die Gewalt der Losſprechung an einige Ordensprieſter zu übertragen pflegten, an die Landesſtelle einzuſenden, widrigenfalls ein ſolcher Kloſteroberer als ein frevelhafter Uibertretter der allerhöchſten Geſetze angeſehen, und alſo auch auf ſolche Art beſtrafet werden würde. *)

Eine neuere Verordnung Sr. Majeſtät Leopold des II. beſtättigte die vorgehenden Vorſchriften im nachſtehenden Inhalte:

Uiber die genaue Beobachtung der Verordnungen vom 12. September 1767 und 26. März 1781, welchen zu Folge die päbſtlichen Bullen, Breven und Konſtitutionen, bevor ſie angenommen, und bekannt gemacht werden, die landesfürſtliche Genehmigung erhalten müſſen, iſt mit Strenge zu halten. Dieſe Verordnungen beziehen ſich aber nicht nur auf die nach der Zeit erſchienenen, ſondern auf alle auch vorhergegangene

päbſt-

*) Verordnung Gratz vom 29. Dezemb. 1786.

päbſtliche Anordnungen ohne Ausnahme dergeſtalt, daß jede ältere Bulle, Konſtitution u. ſ. w., ſobald man Gebrauch davon machen will, zuvor die landesfürſtliche Genehmigung erhalten muß, und ſelbſt für angenommene Bullen dauert die verbindende Kraft, und ihre Giltigkeit nur ſo lange, als nicht im Staate durch neue Verordnungen etwas anderes zur Beobachtung eingeführet wird. *)

§. 2.

Von Vidimirung der Breven, Bullen ꝛc.

Die Vidimirung der päbſtlichen Bullen, Breven u. d. gl. ſowohl, als anderer Dokumente, und Urkunden wurde den Notariis publicis, den Regiſtratoribus und Expeditoribus bey landesfürſtlichen Stellen, den Kreisſekretären und Sindikern in den k. Kreisſtädten geſtattet. **)

Und dieſes Vidimus iſt von den Stellen unentgeltlich und ſtempelfrey zu ertheilen. ***)

§. 3.

Wo das Placitum regium nicht erfordert wird.

Nur diejenigen Urkunden, welche von der römiſchen Pœnitentiaria einlaufen, oder wo periculum in Mora oder diffamatio perſonarum zu befürchten iſt, haben die Anſuchung des Placiti regii nicht nöthig, alle übrigen Breven und Urkunden aber ſollen nach der Vorſchrift des vorſtehenden Patents gehörig inſtruirt ein=

*) Hofdekret vom 17. März 1791.

**) Hofdekret vom 2. Auguſt 1782.

***) Hofdekret vom 7. Okt. 1782.

eingeſendet, und von der Landesſtelle gutächtlich zur Ertheilung des Exequatur einbegleitet werden. *)

§. 4.

Plac. Reg. bey den Literis Apoſtol.

Die Einholung des Placiti Regii wurde auch auf die den neugewählten oder benannten Erz- und Biſchöfe in Form einer förmlichen Bulle zukommen den ſogenannten Literas Apoſtolicas, weil dem Landesfürſten und Staate der Eidſchwur, deſſen Formel jederzeit dergleichen Bullen angeſchloſſen iſt, keineswegs verborgen bleiben darf, durch eine Verordnung Wail. Sr. Maj. Joſeph des II. erſtrecket, mit dem: daß zwar Sr. Maj. das Placitum Regium über dergleichen Literas Apoſtolicas nicht verſagen, jedoch ſolches allemal dahin einſchränken wollen, daß der Conſecrandus ſowohl, als Conſecrans zur Ablegung und reſpective Aufnahme des gewöhnlichen Eides um ſo mehr authoriſiret und habilitiret werde, als deſſen ganzer Inhalt nur in dem urſprünglichen ächten Sinne der Profeſſionis Obedientiae Canonicae und überhaupt in jenem Verſtande genommen werden könne, der den Souveränitätsrechten und den einem Biſchofe obliegenden und irgends beſchwerlichen Unterthanspflichten weder directe noch indirecte zuwiderſtreite. Bevor aber noch die neugewählten oder ernannten Erz- und Biſchöfe die päbſtliche Konfirmazion und hierauf die Konſekrazion erhalten haben, ſind ſelbe gleich unmittelbar nach der Benennung der kanoniſchen Wahl anzuhalten, daß ſie nicht nur einen beſonderen

*) Hofdekret vom 23. Juli 1782.

ren Eid der Treue in die Hände des Landeschefs unter Beywohnung der zween älteſten Räthe ablegen, ſondern auch die Notulam Juramenti ſelbſt unterſchreiben, welche imgleichen von den Abnehmern des Eides mit ihrer Unterſchrift bekräftiget, ſodann aber jedesmal im Originale dem allerhöchſten Orte eingeſendet werden ſoll. *)

§. 5.

Kein Titulus eines Praelati domeſtici, Protonotarii Apoſtolici, Epiſcopi in Partibus, der kein Exercitium Epiſcopale hat, oder ſonſt eine dergleichen bloſſe Würde darf bey dem päbſtlichen Stuhle angeſuchet, noch auch über ein ſolches Verleihungsbreve das höchſte Placitum Regium ertheilt werden, wenn nicht der Impetrant bevor die landesfürſtliche Erlaubniß, ſolches zu ſuchen erhalten, und zugleich ein verläſſiges Verzeichniß der dißfälligen Koſten zu Rom beygelegt haben würde. Daher ſind ohne Erfüllung einer oder der anderen Bedingniß alle dergleichen römiſchen Konzeſſionen platterdings abzuweiſen. **) Plac. Reg. bey Titularwürden.

Ueberhaupt wurde verboten, ohne vorher eingeholter allerhöchſten Verwilligung eine geiſtliche Dignität in Rom anzuſuchen, auch iſt den Ordinarien nicht erlaubet ohne vorläufigen landesfürſtlichen Konſens einen Vicarium generalem, oder einen Coadjutorem zu beſtimmen. ***) Plac. Reg. in angeben eines Gen. Vicarii oder Coadjutors.

 Un=

*) Hofdekret vom 1. Septemb. 1781.

**) Hofdekret vom 21. Aug. 1781.

***) Hofdekret vom 23. May 1782.

Vom Notariate.

Unter dieſem Verbote iſt auch das Officium Notariatus, welches zu Rom ohne erhaltenen allerhöchſten Konſens bewirket würde, begriffen. *)

Sieh davon das mehrere im 1. B. S. 671. von §. 6 bis §. 12.

§. 6.

Von Indulten auf neue Feſte.

Auch darf kein Ordinarius oder ſonſt jemand ohne landesfürſtliche Erlaubniß päbſtliche Urkunden und Indulten auf neue Feſte und Andachten, und Feſta Chori — weil die Feſta pro Foro ohnehin gar nicht vermehrt werden dürfen — von Rom aus bewirken, weil dergleichen dem äußerlichen Religionszuſtande zukommende Gegenſtände dem Staate nicht immer gleichgeltend ſind, und ſomit nach Verhältniß der Sachen gleich Anfangs die Erwirkung zu Rom, aber in der Folge die unnützigen Schreibereyen pro impetrando placito Regio verhindert werden können. **)

§. 7.

Was bey Gesuchen um Abläſſe zu beobachten iſt.

Und um dem Mißbrauche mit den allzuhäufigen Abläſſen Schranken zu ſezen, wurde befohlen, die Ablaßgeſuche jedesmal vorläufig den Ordinarien zur Unterſuchung der Nothwendigkeit, ſolche zu verleihen, vorgeleget werden. Findet nun der Biſchof dieſe Nothwendigkeit nicht, ſo hat er die Ablaßwerber ohne weiteren gleich abzuweiſen, glaubt aber derſelbe daß zur Erlangung eines Ablaßbreve hinlängliche Beweggründe vorhanden ſind,

*) Hofdekret vom 2. Oktob. 1781.

**) Hofdekret vom 30. Septemb. 1782.

ſind, ſo ſoll er hievon ein Verzeichniß halbjährig bey der Landesſtelle überreichen, welche ſodann darüber das Placitum Regium bey Hofe einzuholen hat.*)

Auch über alle Verleihungen und Breven der Ablässe ſoll mit Einſendung des Originals und einer glaubwürdigen Abſchrift das Placitum Regium von der Geiſtlichkeit angeſuchet werden. **)

Dieſes verſteht ſich nicht allein auf die Klöſter und Stifter, ſondern auch auf jene Ablaßbreven, welche die weltgeiſtlichen Pfarreyen und andere Private erhalten haben. ***)

§. 8.

Wie auswärtige Ordinarien zu behandeln ſind.

Auch auswärtige Ordinaren ſollen in Anſehung des Theils ihrer Diözeſen in disſeitiger Dominazion nicht anders, als die erbländiſchen Biſchöfe behandelt werden. ****)

Keinem auswärtigen Diözeſan iſt erlaubet Hirtenbriefe oder ſonſtige Verordnungen ohne vorläufige Begnehmigung zu verkünden. *****)

§. 9.

Gleichwie die hierländigen Geiſtlichen ſowohl des Cleri ſæcularis als regularis, welche der Jurisdiction in ſpiritualibus eines auſſer den k. k. Erblanden

Kk 5 woh-

*) Hofdekret vom 15. Weinm. 1782.

**) Hofdekret vom 7. May 1782.

***) Verordnung vom 28. Auguſt 1782.

****) Hofdekret vom 12. Oktob. 1781.

*****) Hofdekret vom 4. Febr. 1782.

wohnenden Ordinarius unterſtehen, kein von einem ſolchen auswärtigen Ordinariate ihnen zukommendes, was immer für Gegenſtand enthaltendes Ingreſſum ohne vorläufig eingeholten Konſens der Landesſtelle bey ſchwerer Strafe unter das Volk austheilen, und bekannt machen ſollen.

Was bey Brevieren, Miſſalen, Direktorien ꝛc zu beobachten iſt.

Alſo iſt auch Breviere, Miſſale, Antiphonale, Chorbücher und andere zu einer Ordensverfaſſung gehörige Werke aus fremden Ländern hereinzubringen allen Buchhändlern unter der Strafe der Konfiszirung, und anderen Strafen verboten, weil es jedem Orden freyſteht ſich darum an die Wiener- oder andere erbländiſche Buchdrucker zu verwenden. *)

Ob zwar von den Ordinarien auſſer den Erblanden die **Direktorien** für den Klerus verfertigt und beſorgt werden können, ſo muß doch das Manuſkript davon für jedes Jahr zur gehöriger Zeit dem Landeschef und der Zenſur übergeben werden, ob nicht etwas wider die landesfürſtlichen Rechte und Verordnungen darin enthalten ſey. Dann können ſie innerhalb des Landes unter der Direkzion eines von dem Ordinarius dazu beſtimmten im Lande wohnenden Geiſtlichen aufgelegt, und dem Klerus um den wohlfeilſten Preis ohne die mindeſte Extraausgabe verkauft werden. **)

§. 10.

*) Verordnung Wien vom 25. Oktob. 1776. Hofdekret vom 8. Oktob. 1781.

**) Hofdekret vom 3. Dezemb. 1781.

§. 10.

Alle für den Druck beſtimmten Kalender, ſollen in Rückſicht auf die darin vorkommenden Feſte, Andachtsübungen, und andere geiſtliche Gegenſtände auch von der Hofbehörde beurtheilt, und aus demſelben all dasjenige hinweggelaſſen werden, was den höchſten Verordnungen, oder der gegenwärtigen kirchlichen Verfaſſung zuwider läuft. Ein gleiches hat auch in Anſehung der an die Kirchthüren anzuſchlagenden ſchriftlichen, oder gedruckten Ankündigungen der Feſte, Ablässe, Umgänge u. d. gl. zu geſchehen. Von den Beobachtungen bey Kalendern ꝛc.

Dieſe Verordnung iſt den Kreisämtern mit dem Beyſatze mitzugeben befohlen worden, daß ſie alle in ihren Kreiſen befindliche Buchdrucker darnach anweiſen ſollen, *) und bereits durch eine ältere Vorſchrift wurde gelegenheitlich einer ohne landesfürſtliche Genehmhaltung publizirten päbſtlichen Bulle, wegen Beobachtung der Feſte der Geiſtlichkeit, und den Buchdruckern verordnet, daß ohne vorläufige Anzeige und allerhöchſte Erlaubniß von Seiten der Buchdrucker keine geiſtliche in das Publikum einen Einfluß habende gemeinſame Verordnung bey Niederlegung ihres Gewerbes gedrucket werden ſoll. **)

Die Kloſteroberen ſollen aber auch unter ſcharfer Einſicht keine Direktorien oder Kirchenkalender ohne vorläufige Zenſur und Approbazion der Landesſtelle gebrauchen.

§. 11.

*) Hofdekret vom 24. Novemb. 1784.

**) Verordnung vom 18. März 1748.

§. 11.

So beſtehen nun auch in Begründung an dem Rechte der landesfürſtlichen Genehmhaltung in Anſehen mehrerer päbſtlichen Bullen nachfolgende merkwürdige Verordnungen.

Von der Bulle Unigenitus.

Alle wegen der in den öſterreichiſchen Staaten zwar niemal angenommenen, in Mähren aber gleichwohl in Vorſchein gekommenen Bulle Unigenitus ſowohl molenistiſchen als janſeniſtiſchen Gruntſätze, Abhandlungen, Diskurſe, und beyderſeits fanatiſcher Lehren ſollen hindanngehalten, und eine wie die andere bey Weltlichen, und bey Geiſtlichen auf keine Art weder in Diſputazionen, weder ſchriftlich nicht einmal zu nennen, geſtattet ſeyn. Auf die Vollziehung dieſer allerhöchſten Verordnung iſt den Länderſtellen und weltlichen Behörden immer die genaueſte Obſicht aufgetragen worden, und dieſe ſollen ſich dießfalls nicht die geringſte Nachſicht, oder Saumſeligkeit, bey ſchwerer Verantwortung, zu Schulden kommen laſſen. *)

Dieſe Entſchlieſſung iſt von allen Ordinarien, und dem Klerus, auf das pünktlichſte zu befolgen. Daher iſt dieſe Bulle, ohne in derſelben Inhalt pro et contra einzugehen, als gar nicht exiſtirend anzuſehen. Auch ſoll von ſothaner Bulle weder pro noch contra in den k. k. Erbländern etwas gelehret, geſchrieben, oder zum Drucke befördert werden, unter welchem Verbote jedoch die aus der Fremde hereinkommenden Bücher, ſo von die-

*) Hofdekret vom 4. May 1781.

dieſer Bulle pro vel contra Meldung machen, oder einige dahin einſchlagende Gegenſtände ex profeſſo vel incidenter behandeln, keineswegs begriffen ſind. *)

Niemand ſoll auch über die Kondemnazion der dieſer Bulle enthaltenen Propoſizionen öffentlich, weder pro noch contra diſputiren. Wie dann auch die theologiſchen Lehrer auf der hohen Schulle anzuweiſen ſind, daß ſie den theologiſchen Schüllern von dieſer Bulle ebenfalls nur den Begriff und nöthigen Unterricht geben, ohne jedoch in Schulzirkeln, oder anderen ſowohl öffentlichen als Privatgelegenheiten ſich über die Kondemnazion, oder darin enthaltenen Propoſizionen in Diſputazionen pro vel contra einzulaſſen. **)

Von der Bulle Coenae Domini

Da die von dem päbſtlichen Stuhle den Ordinarien zukommenden gegen die biſchöflichen eigenen Rechte ſchon an ſich ſo anſtöſſigen ſogenannten Facultates diſpenſandi et abſolvendi, als worunter auch die Facultas abſolvendi a Caſibus reſervatis in Bulla Coenæ enthalten iſt, die Obligationem Obſervantiae ex Receptione vorausſetzen, eine ſolche Vorausſetzung aber ſchlechterdings nicht geduldet werden kann; ſo ſollen die Ordinarien dieſe auf ein ganz falſches Suppoſitum gegründete Facultatem abſolvendi für null und nichtig anſehen, und ihre untergebene Geiſtlichkeit hiernach unverzüglich belehren ***)

Die

*) Hofdekret vom 27. Novemb. 1781.
**) Hofdekret vom 11. May 1782.
***) Verordnung vom 3. Juni 1783.

Die Bulla in Coenæ Domini ſoll aus den Ritualien vertilget und ausgeriſſen, zu deſſen Bewerkſtelligung alle im ganzen Lande in was immer für Händen befindlichen Exemplare der Landesſtelle eingeliefert, und wer ſodann ein ſolches uneingeliefertes Ritual nach Verlaufe zweyer Monate von dem Tage der Kundmachung mit der Bulla zurückgehalten zu haben betretten würde, für jedes Exemplae mit 50 fl. zu dem Religionsfond unnachſichtlich beſtraft werden. *)

Später war aber verordnet, daß, da die in Cura befindlichen Seelſorger ihre Rituale, Miſſalien und Agenda täglich bedürfen, ſelbe dieſe Bullen durch die Ordinarien, die übrigen Geiſtlichen aber durch die Kreisämter unter der angemeſſenen Strafe von 50 fl. einbringen ſollten. **)

Bulle de largitione munerum.

Ueber die den Ordensgeiſtlichen von dem Pabſte Klemens VIII. im Jahre 1594 verliehene Bulla de largitione munerum, worinnen auch von Erwerb- und Veräuſſerungen der Temporalien Meldung geſchieht, iſt nicht nur das Placitum Regium abzuſchlagen, ſondern auch derſelben Vorleſung allen Ordensgeiſtlichen ernſtlich zu verbieten. ***)

§. 12.

Lekzionen in den Brevieren.

In Anſehen verſchiedener Stellen in den Brevieren erfolgten auch einige Verordnungen, welche hier am gehörigen Orte gefunden werden dürften. Nämlich:

Schon

*) Hofdekret vom 4. May 1781.

**) Verordnung vom 8. Juni 1781.

***) Verordnung vom 3. Juni 1783.

Schon unterm 7. Mai 1774 iſt befohlen worden, daß die in den zwar ſchon verbotenen, gleichwohl aber in den meiſten Diözeſen noch üblichen Breviarien Gregorii VII. enthaltene ſo irrige als gefährliche Lekzion von der Gewalt des Pabſtes: Monarchen abzuſetzen, mit einem Papiere verpiket, und ein nach der Hand in Vorſchein kommendes dergleichen unächtes Brevier nicht nur in Beſchlag genommen, ſondern auch deſſen Inhaber als ein den Geſetzen Widerſpenſtiger zur Verantwortung gezogen werden ſoll. Da aber dieſes zum Theile nicht befolget worden iſt, ſo wurde dieſe ſträfliche Unfolgſamkeit den geſammten Ordinarien mit dem Auftrage erinnert, daß ſie der ſämmtlichen Sekular- und Regulargeiſtlichkeit die allerhöchſt befohlene Verpikung der in der Frage ſtehenden Stelle noch einmal einzuſchärfen, und durch abgeordnete Kommiſſarien aller Orten vom wirklichen Vollzuge ſich um ſo mehr zu verſichern haben, als widrigenfalls, wenn von der nachforſchenden politiſchen Stelle ein Brevier, in welchen dieſe Stelle nicht verpiket wäre, entdecket werden ſollte, von ſelben für jedes dergleichen Brevier eine für die Armen zu verwendende Geldſtrafe pr. 50 fl. ohne mindeſte Nachſicht eingetrieben werden würde.

2tens Hatten auch die Ordinarien den Ordensgeiſtlichen überhaupt die Verpikung der mit den landesfürſtlichen Verordnungen wegen der Aufhebung des Nexus im Widerſpruche ſtehenden Konſtituzionen, als die Conſtitutiones Generales der Kapuziner und Franziskaner im Betref des Ordensgenerals und des ihm zuleiſtenden

Ge-

Gehorſames, welche noch ganz, wie zuvor, gelaſſen und zu gewöhnlichen Zeiten abgeleſen worden, ernſtlich zu befehlen, und ſich von deſſen Vollzuge auf die Art, wie bey den Brevieren zu verſichern. *)

Auch wurde verordnet, daß die in der Lekzion Noct. II. in Feſto S. Bennonis in dem Breviere ſowohl, als in dem Proprio einer Diözes enthaltenen Worte von Exorto nimirum diro Schismate &c. bis interfuit et ſubſcripſit, ausgelöſchet, oder mit einem weiſen Papiere verklebet werden ſollen, und zugleich von den Ordinarien dem unterſtehenden Klerus nachdrücklich bedeutet werde, daß, wenn nach der Hand in einem Breviere erwähnte Stelle nicht ausgelöſcht oder nicht mit Papiere verkleiſtert gefunden würde, daſſelbe nicht nur ſogleich in Beſchlag genommen, ſondern auch deſſen Eigenthümer oder Inhaber, als ein Widerſezlicher mit der nämlichen Geldſtrafe, ſo im vorhergehenden Geſeze ausgemeſſen worden iſt, angeſehen werden würde. **)

Weiter wurde befohlen, daß die anſtöſſigen drey Stellen in dem Breviere und ſogenannten Proprio der regulirten Chorherren des heil. Auguſtins:

In Feſto Gregorii II. die 13. Februarii; Lectione V.

„Leonem III. Imperatorem ſacrarum imagi-
„num ſacrilegum hoſtem anathemate percuſſit,
„& Romæ, Italiæque vectigalibus privavit.

In

*) Hofdekret vom 15. Juni 1782.

**) Hofdekret vom 16. Septemb. 1782.

In Feſto Zachariæ die 15. Martii Lectione V.
„Regnum a Childerico viro ſtupido et ig-
„naro ad Pipinum pietate, & fortitudine præ-
„ſtantem authoritate apoſtolica tranſtulit.

In Feſto Gelaſii die 20. Novemb. Lect. VI.
„Imperatore excommunicato eundem ex-
„communicari poſſe, probavit.

auf gleiche Art, wie es mit der Lektion Gregorii VII. und der Lektion Nocturno II. in Feſto S. Bennonis verordnet worden iſt, entweder ausgelöſchet, oder verpicket, diejenigen aber, bey welchen nach geſchehener allgemeiner Kundmachung dieſes höchſten Befehls ein ſolches Brevier mit dieſen unausgelöſchten und unverpikten Stellen würde gefunden werden, ſollen ebenfalls mit einer Geldſtrafe von 50 fl. zu Handen der Armenkaſſe beleget werden. *)

Dreyzehnter Abſatz.

Von der Kundmachung der landesfürſtlichen Geſetze in geiſtlichen Sachen.

§. 1.

Die Hirtenbriefe und Kreisſchreiben, welche die Herren Biſchöfe in ihren Sprengeln an die Pfarrer und Geiſt-

*) Hofdekret vom 29. April 1787.

Geiſtlichen erlaſſen, wenn ſie ſelbſt damit zu etwas verbinden, und wenn dieſelben die ganze Diözes, oder einen Theil derſelben betreffen, müſſen der Einſicht und Genehmigung der Länderſtellen vor ihrer Ausgabe und Kundmachung unterworfen werden.

Die an die Geiſtlichen zuerlaſſenden Verordnungen geſchehen unmittelbar an die Herren Biſchöfe durch die Landesſtelle, und nicht mehr durch die Kreisämter. Den Biſchöfen liegt ob, ſolche durch ihre Konſiſtorien, welche dafür zu haften haben, wörtlich, ohne mindeſte Aenderung, Zuſatz, oder Hinweglaſſung, und ohne Verſchub zu protokolliren, und unverzüglich ihren untergeordneten Geiſtlichen zur Richtſchnur mitzutheilen. Auch den Kreisämtern werden dieſe Verordnungen von der Landesſtelle mitgetheilet, aber nur zu dem Ende, daß ſie dieſelben protokolliren laſſen, und in den Stand geſetzet werden, auf geſchehene Anfragen Auskünfte zu geben, und die biſchöflichen Konſiſtorien zu kontrolliren. *)

§. 2.

Wie ſehr genau und ordentlich in Anſehen dieſer Kundmachung der Verordnungen fürzugehen nöthig iſt, werden die ſchon durch längere Zeit her erſchienenen Geſetze, welche zwar nicht durchaus, doch aber zum Theil, in ſo weit ſie nämlich durch das vorſtehende Geſetz nicht abgeändert worden ſind, noch Kraft haben, bewähren.

*) Hofdekret vom 17. März 1791.

ren. Denn ſo wurde verordnet: daß kein Ordinarius ſich anmaſſen dürfe, allgemeine Belehrungen, Anweiſungen, Anordnungen, oder wie immer geartete Schriften in was immer für Form ohne vorläufiger Vorlegung zur Einſicht der Landesſtelle und erfolgter Erlaubniß ſchriftlich oder im Drucke ergehen zu laſſen. *)

In Anſehen der Konſiſtorialintimationen und Publikationen der höchſten landesfürſtlichen Anordnungen, weil ſelbe oft dem Klerus nicht in ihrem wahren Sinne intimirt worden, wurde auch gefordert, daß ſolche vor deren Expedition der Landesſtelle zur Einſicht und Genehmigung vorgeleget werden ſollen **)

Den Länderſtellen wurde erinneret, daß ſie aus eigenem Antriebe den ſorgfältigen Bedacht zu nehmen hätten, damit, wenn von den Konſiſtorien über die in Publico-Eccleſiaſticis ergangenen höchſten Verordnungen und Publikationen an den Klerus zu erlaſſen ſind, die vorläufige Genehmigung der Landesſtelle über die Publikationsentwürfe von den Konſiſtorien ohne alle Verzögerung eingeholt, ſodann aber nach ertheilter Genehmigung ſich auch jedesmal von den Landesſtellen ſelbſt durch genaue Erkundigung von dem richtigen und baldigen Vollzuge den Publikationen verſichert werde, wenn nicht die Sperrung der Temporalien der Geiſtlichkeit,

*) Hofdekret vom 2. April 1784.

**) Hofdekret vom 25. Weinmonat 1781.

und Suſpendirung der Weltlichen von ihrem Gehalte veranlaſſet werden ſoll. *)

Die Hauptabſicht gieng immer dahin, daß die Ordinarien die ihnen von der Landesſtelle zukommenden höchſten Verordnungen in Publico-Eccleſiaſticis an den unterſtehenden Klerus jedesmal ganz unverweilt in Abſchrift in extenſo herausgeben, deren genaue und pflichtmäſſige Befolgung und Nachachtung der Geiſtlichkeit auf das nachdrücklichſte einbinden, und des Erfolgs wegen mit Beylegung eines Intimationsexemplars, wie der allerhöchſte Befehl per extenſum kundgemacht worden ſey, dann der Empfangsſcheine ſich bey der Landesſtelle legitimiren ſollen. **)

Den Vicariis foraneis wurde daher auch befohlen, die höchſten Befehle und Verordnungen genau und ſchleunigſt zu befolgen, und die abgeforderten Berichte ohne Aufſchub zu erſtatten. ***)

Die Konſiſtorien hatten dann jedesmal nach vollendeter Publikation der in Publico-Eccleſiaſticis ergehenden allerhöchſten Verordnungen durch die Originalkurrende, worauf alle Rezepiſſe mit dem ganzen wörtlichen Inbegriffe der landesfürſtlichen Verordnung von den betroffenen Klöſtern, und geiſtlichen Perſonen in dor-

*) Hofdekret vom 14. Jäner. 1782.

**) Hofdekret vom 28. Jäner 1782.

***) Hofdekret vom 19. Hornung 1782.

dorſo geſchrieben zu ſtehen haben, nebſt einer beygefügten ad Acta der Landesſtelle zulegenden Kopie de rite publicato ſich legitimiren, das Original aber ſo fort zurückbehalten, und ſich darnach als einer unverbrüchlichen Regel halten. *)

Aber dieſe Verordnung wurde dahin abgeändert, daß die Originalkurrende über die Kundmachung der landesfürſtlichen Verordnungen nur **vierteljährig** mit Begleitung eines Verzeichniſſes, was für Gegenſtände die Kundmachungen betrafen, eingeſendet werde. **)

Die ſämmtlichen Konſiſtorien, Stifter und Klöſter ſollen die ergangenen landesfürſtlichen Geſetze in Publico-Eccleſiaſticis in ein eigenes Buch, mit der Aufſchrift: k. k. landesfürſtliche Verordnungen und Geſetze in Publico-Eccleſiaſticis in ihrem vollen Inhalte eintragen, und bey jeder einkommenden Verordnung den Tag der alſobaldigen Publikation dazu ſchreiben. ***)

Dieſes Buch haben die Konſiſtorien auf dem Rathstiſche, die Stifter und Klöſter aber im Konvente zu jedermanns Einſicht aufzubehalten, auch letztern bey zuſammengerufenem ganzen Konvente die ſämmtlichen landesfürſtlichen Verordnungen, keine ausgenommen, aus die-

L l 3

*) Hofdekret vom 31. May. 1782.

**) Hofdekret vom 26. May 1786.

***) Dieß befiehlt eben auch obangeführtes Hofdekret vom 17. März 1791.

dieſem Buche jährlich deutlich noch einmal vorzuleſen, und das Datum der erfolgten jährlichen Publikation aller Geſetze jedesmal ſo, wie bey der Einlangung einer jeden landesfürſtlichen Verordnung in dem Protokolle wohl zu bemerken.

Jenes Stift oder Ordenshaus aber, aus deſſen Schuld das Buch in ſeiner Einrichtung und Fortſetzung mangelhaft befunden wird, ſoll eine Strafe von 100 Dukaten zu Handen der Armenhäuſer oder Spitäler unter Exekution und Sperrung der Temporalien ohne Nachſicht zu erlegen haben. *)

Ein weiter erfolgtes Geſetz ſagt: daß alle Ordensobern, und Klöſter, die wider die landesfürſtlichen Geſetze handeln, nicht nur auf das ſchärfeſte werden beſtrafet, ſondern ihnen auch der höchſte Schutz benommen, und ſie aus den k. k. Staaten abgeſchaffet werden. **)

Auch allen Pfarrern wurde befohlen, ein eigenes Buch für die landesfürſtlichen Verordnungen mit einem zu führenden Regiſter zu halten, und ſolches zur freyen Einſicht und Belehrung der Kapläne, und Kuraten, dann zur Hindanlaſſung für jeden Nachfolger im guten Stande fort zu führen. ***)

Dann

*) Hofdekret vom 18. Juny 1782.

**) Hofdekret vom 13. July 1782.

***) Hofdekret vom 11. März 1780., dann vom 13. May 1783.

Dann erfolgte die Verordnung, daß zu ſicherer und ſchleuniger Bekanntmachung der landesfürſtlichen Verordnungen in Publico - Eccleſiaſticis, und zu Vermeidung der vielen Kopirungen derley Generalien unmittelbar den ſämmtlichen Vikarien zur weitern Beförderung an die unterſtehende Geiſtlichkeit die erforderlichen Exemplare mittels der vorhin gewöhnlichen Kurrende der Kreisämter zugeſendet werden ſollen; jedoch ſollen der Kuratgeiſtlichkeit nur jene gedruckte Zirkularien, der ſie zur Ausübung ihres Seelſorgeramtes unumgänglich nöthig haben, unentgeltlich mitgetheilet werden; andere Geſetze und Verordnungen aber, die nicht unmittelbar in ihr Amtsfach einſchlagen, haben ſie ſich ſo, wie jeder anderer Staatsbürger ſelbſt beyzuſchaffen. Uibrigens ſoll aber die Kuratgeiſtlichkeit die erhaltenen gedruckten und ſchriftlichen Verordnungen zuſammen heften, und dergeſtalt verwahren, daß dieſe dem nachfolgenden Seelſorger wieder übergeben werden können; auf deſſen genaueſten Befolg die Landvikarien bey der Viſitation und Inſtallirung der Seelſorger den ſorgſamſten Bedacht zu nehmen haben. *)

§. 3.

Daß nun die Kundmachung der Verordnungen, wovon hier die Handlung iſt, nicht mehr durch die Kreisämter, wie vorhin geleitet werde, und was hierüber verordnet worden iſt, wird oben im 1ſten §. dieſes Abſatzes angeführt.

*) Hofdekret vom 31. Jäner und 13. März 1787.

§. 4.

Die biſchöflichen Konſiſtorien haben auch alle die Seelſorge betreffenden Verordnungen den öffentlichen Lehrern der Paſtoraltheologie mitzutheilen.

Dieſen aber liegt ob, dieſe Verordnungen ſo, wie ſie dieſelben erhalten, in ein Verzeichniß zu bringen, damit bey ihrem Austritte vom Lehramte die vorhandene Sammlung an die Nachfolger im Lehramte übergehen. Auch wurde hiebey in Rückſicht auf die Schüler der Paſtoraltheologie den Bibliothekarien der Univerſitäten und Lyzäen aufgetragen, die Sammlungen der Verordnungen in Publico-Eccleſiaſticis aus den Verlagsgeldern beyzuſchaffen. *)

§. 5.

Daß den gehörig konfirmirten Paſtoren die vom Hofe oder den Länderſtellen ergehenden Verordnungen, in ſo weit ſie ſolche betreffen, jedesmal durch die betreffenden Wirthſchaftsämter und zwar in Böhmen in die böhmiſche Sprache überſetzt, kundgemacht und hinausgegeben werden ſollen, wurde kurz nach dem Regierungsantritte Wail. Sr. Majeſtät Joſeph II. bey den erlaſſenen Duldungsgeſetzen verordnet **), und ſpäterhin wurde dann, nachdem die den augſpurgiſchen und helvetiſchen Konfeſſionsverwandten in den deutſchen Erblän-

*) Hofdekret vom 16. Auguſt 1785.

**) Hofdekrete vom 13. März 1782., und vom 13. November 1783.

ländern zugeſtandenen Superintendenten reguliret worden waren, befohlen, daß den Superintendenten und Paſtoren alle in Druck erſcheinende Verordnungen, von den geſchriebenen Normalentſchlieſſungen und Verordnungen aber nur diejenigen, die in ihre Amtsgeſchäfte einſchlagen, durch die Kreisämter mit dem jedesmal beyzurückenden Befehle zugeſtellet, und bekanntgemacht werden ſollen, ob ſie den Bethhäuſern zu publiziren ſeyn. *)

§. 6.

Schon iſt zwar von dieſer Kundmachung der Geſetze im 1ſten Bande S. 282. und 283. gemeldet worden, und giebt das Hofdekret vom 17. März 1791 die eigentliche Richtſchnur zur Kundmachung der Verordnungen an die katholiſche Geiſtlichkeit; man hat jedoch die vorhin erfloſſenen, und ſonach durch das gedachte Hofdekret abgeänderten Verordnungen in dieſem Abſatze einzuſchalten erachtet, um deutlich überſehen zu können, was dießfalls vorhin zu geſchehen hatte, und itzt noch zu geſchehen hat, weil es nützlich ſeyn dürfte, bey einer Abänderung auch die vorhesrige Beſchaffenheit der Sache zu wiſſen, beſonders, da der Gegenſtand an ſich wichtig iſt.

*) Hofentſchließung vom 10. Nov. 1785.

Vierzehnter Abſatz.

Von der Duldung (Toleranz).

§. 1.

Nach dem, ſo im 3ten und 4ten §. des 1ſten Abſatzes S. 2. 3. 4. ſchon angeführt worden iſt, genieſſen die reformirten, evangeliſch-lutheriſchen, oder augſpurgiſchen und helvetiſchen Religionsverwandten, dann die nichtunirten Griechen, welche unter dem Namen **Akatholiken** begriffen werden, der öffentlichen Duldung.

§. 2.

In Oeſterreich unter der Enns ſind die Bewohner des Landes, ungeachtet im 15. Jahrhunderte viele Proteſtanten ſich daſelbſt befunden hatten, durchaus der herrſchenden römiſch-katholiſchen Religion zugethan.

In der Hauptſtadt Wien aber haben die evangeliſchen, reformirten Religionsverwandten, und die nichtunirten Griechen ihre eigene Bethhäuſer.

In Oeſterreich ob der Enns hatte ſich im 16. Jahrhunderte die lutheriſche Religion am weiteſten verbreitet, hielt ſich aber bis an die Regierungsjahre Wail. Sr. Maj. Joſeph des II. doch groſſen Theils verhüllt. Dermal iſt die Zahl der evangeliſch-lutheriſchen Religionsverwandten beträchtlich, ſie haben auch einen eige-

genen Superintendenten, deſſen Kirchenſprengel ſich auch nach Tyrol erſtrecket.

In Innerösterreich bekennet ſich auch ein groſſer Theil der Bewohner zur proteſtantiſchen Religion; der Superintendent befindet ſich in Wien.

In Steiermark haben die evangeliſchen Religionsverwandten zu Schladming, und in der Ramſau im Judenburgerkreiſe ihre Bethhäuſer.

In Böhmen giebt es evangeliſch-lutheriſche und reformirte, helvetiſche Religionsgemeinden, wie auch nichtunirte Griechen.

Die erſteren theilen ſich in verſchiedene Diſtrikte. Jede Gemeinde hat ihren Prediger, jeder Diſtrikt einen Senior, und dieſen allen ſteht ein Superintendent vor.

Die proteſtantiſchen Religionsgemeinden theilen ſich in Böhmen, beſonders in der Hauptſtadt Prag in böhmiſche, und deutſche, und haben nach dieſer Abtheilung auch ihre eigenen Prediger.

Der Prager akatholiſchen Zivilgemeinde wurde erlaubet, eine verkauft werdende katholiſche Kirche an ſich zu bringen, doch mit dem Anhange, daß eine ſolche Kirche dergeſtalt in der ganzen äuſſern Geſtalt umzuändern ſey, daß ſie einem andern bürgerlichen Hauſe ähnlich werde. *)

Die

*) Verordnung in Böhmen vom 29. Mai 1786.

Die Angelegenheiten der proteſtantiſchen Gemeinden in Mähren gehören unter das proteſtantiſche Konſiſtorium, ſo ſich in Wien befindet.

Das in Schleſien zu Teſchen geweſene akatholiſche Konſiſtorium wurde nach Wien überſetzt, und dahin gehören auch die Angelegenheiten der Akatholiken in Gallizien.

In Hungarn und Siebenbürgen iſt die Zahl der Akatholiken ſehr groß. Die nichtunirten Griechen erkennen den Biſchof zu Karlowiz in Hungarn als ihr geiſtliches Oberhaupt, welcher den Biſchof zu Arad, zu Bacs oder Neuſaz, zu Karlsſtadt in Kroatien, zu Temeswar im Banate, zu Werſchez, Ofen, Kluſch in Siebenbürgen, zu Czernowiz in der Bukowina zu Suffraganeen hat.

Von all dem Vorſtehenden wird in dieſem Abſatze weiter unten noch ein mehreres angebracht werden.

§. 3.

Wail. Se. Majeſtät Joſeph der II. haben, wie im §. 4. des 1ſten Abſatzes S. 3. und 4. ſchon angeführt worden iſt, das ganze Religionspatent, wo irgend eines angeführt war, aufgehoben, alle darin anbefohlenen Ausübungen eingeſtellet, und verordnet, daß in keinem Stücke ein Unterſchied zwiſchen Katholiken und Proteſtanten mehr gemacht werden ſoll, wohl aber die muthwilligen Aufhetzer, oder die im Lande herumirrenden Verführer nach den allge=

gemeinen politiſchen Geſetzen einzuziehen, und zu be-
ſtrafen ſeyn. *)

Weiter ergieng die Verordnung, daß, ſo lang ſich die irrgläubigen Landesinwohner ruhig und friedlich betragen, ihre Bekehrung lediglich der unendlichen Barmherzigkeit Gottes und der beſcheidenen Mitwirkung der Geiſtlichkeit zu überlaſſen ſey. Wenn ſie ſich aber unterſtünden, andere vom katholiſchen Glauben abwendig zu machen und zu verführen, ſeyn ſie nach der obigen Vorſchrift zu beſtrafen, wobey der Landesſtelle überlaſſen wurde, dieſe Strafe härter oder gelinder zu verhängen. **)

Das Toleranzgeſetz wurde den Ordinarien, um es der Welt- und Regulärgeiſtlichkeit bekannt zu machen, mit dem Auftrage mitgetheilt, die unterſtehende Geiſtlichkeit, und beſonders die beſtellten Seelſorger zur Erfüllung ihrer Amtspflichten zu ermahnen, und ihnen vorzüglich wohl einzubinden, daß ſie allen Anlaß zu Zwiſtigkeiten in Glaubensſachen gänzlich vermeiden, und nach dem wahren Sinne der chriſtlichen Toleranz auch gegen Irrende liebvoll, und mit aller Sanftmuth ſich benehmen, folglich ſich aller unanſtändigen Ausdrücke, oder Läſterungen der Religionsgegner enthalten, und ſo mehr aber durch deutlichen und erſprießlichen Unterricht, durch Uiberzeugung und gute Beyſpiele, wie

es

*) Hofdekret vom 30. Juni 1781.

**) Hofdekret vom 28. Auguſt 1781.

es ohnehin die Pflicht eifriger Seelſorger fordert, die anvertrauten Pfarrgemeinden in der wahren allein ſeligmachenden Religion zu ſtärken, oder Irrende zurückzuführen ſich beſtreben ſollen. *)

Uiberhaupt wurde den Kreisämtern über die genaue Befolgung der ergangenen Toleranzgeſetze, und die Erhaltung des Stillſchweigens unter dem Volke in Beziehung auf die Religionsunterſchiede, und damit auf die allſeitige Erhaltung der Ruhe Sorge zu tragen anbefohlen. **)

Auch wurden alle Obrigkeiten und Aemter zu einem beſcheidenen Betragen gegen Akatholiken angewieſen. ***)

Dann wurde um dem von Zeit zu Zeit ſich ergebenen Abfalle von der herrſchenden Religion für das Künftige, ſo viel es die geiſtliche Toleranz zuläßt, Einhalt zu thun, den Ordinarien mitgegeben, daß in jenen Gegenden, wo Proteſtanten mit Katholiken vermiſcht ſind, folglich die Gefahr der Verführung gröſſer iſt, beſonders wohl unterrichtete, und eifrige, jedoch beſcheidene Seelſorger angeſtellet, und allenfalls die Unfähigen, oder ſolche, mit welchen ihre Gemeinden etwa unzufrieden ſind, nach Thunlichkeit und Umſtänden mit andern ausgewechſelt werden, die durch das ſich un-

ter

*) Hofdekret vom 14. und 24. Okt. 1781. dann vom 14. Jäner 1782.

**) Hofdekret vom 19. März 1782.

***) Hofdekret vom 31. Jäner 1782.

ter der Gemeinde erworbene Vertrauen danach leichter im Stande ſind, die Wankenden in der Religion durch beſcheidenen Unterricht zu ſtärken, und den Abfall zu verhindern. *)

§. 4.

Durch das Toleranzgeſez Wail. Sr. Maj. Joſeph des II. wurde dann:

1. Den augsburgiſchen und helvetiſchen Religionsverwandten, dann den nicht unirten Griechen ein ihrer Religion gemäſſes Privatexerzizium allenthalben geſtattet, und der katholiſchen Religion allein der Vorzug des öffentlichen Religionsexerziziums vorbehalten, den beyden proteſtantiſchen Religionen aber, ſo wie der ſchon beſtandenen nicht unirten griechiſchen wurde überall, wo es nach der unten bemerkten Anzahl der Menſchen und nach den Fakultäten der Einwohner thunlich iſt, und die Akatholiſchen nicht bereits im Beſitze des öffentlichen Religionsexerziziums ſtünden, das Privatexerzizium auszuüben erlaubt, daher:

Den akatholiſchen Unterthanen, wo hundert Familien exiſtirten, wenn ſie auch nicht in einem Orte, ſondern einige Stunden entfernt wohnten, ein eigenes Bethaus, jedoch — wo es nicht ſchon anders war ohne Glocken, Thürme und öffentlichen Eingang von der Gaſſe, nebſt einer Schule zu erbauen, auch alle Adminiſtrirung ihrer Sakramente und Ausübung des Gottesdien-

*) Hofentſchlieſſung vom 21. Jäner 1786.

dienſtes, ſowohl im Orte ſelbſt, als auch deren Ueberbringung zu den Kranken in den dazu gehörigen Filialen, dann die öffentlichen Begräbniße mit Begleitung ihres Geiſtlichen erlaubt worden iſt. Den weiter entfernten, aber wurde frey gelaſſen, ſich in das nächſte, jedoch, inner den k. k. Erbländern befindliche Bethhaus begeben, ihre erbländiſchen Geiſtlichen und Glaubensverwandten beſuchen, und ihren Kranken mit nöthigem Seelen- und Leibestroſte beyſtehen, jedoch unter ſchwereſter Verantwortung nie verhindern, daß ein von dem Kranken verlangter katholiſcher Geiſtlicher berufen werde. *)

Dann wurde verwilliget, daß wenn ſich 100 Familien, oder nur 500 Perſonen zu einer der tolerirten Religionen bekennt haben, ein ſchon beſtehendes, oder ein neues Bethhaus zu ihrem Gottesdienſte eingerichtet, und ein Seelſorger von ihrer Religion ausgeſuchet werden möge. **)

Und wenn auch die nahe gelegenen Ortsſchaften oder Gemeinden die normalmäſſige Zahl von 100 Familien oder 500 Perſonen überſteigen, hatten ſie, um durch Erbauung mehrerer Oratorien und Aushaltung mehrerer Paſtoren in keinen Uebereilungsſchaden zu verfallen, indeſſen mit einem den Anfang zu machen, wo mit der Zeit, wenn es ihren Kräften angemeſſen gefun-

den

*) Hofreſkript vom 13. Oktob. 1781.

**) Hofdekret vom 31. Jäner. 1782.

ten werden würde, ihnen ohne Anſtand ein zweytes, auch drittes Oratorium geſtattet werden könnte. *)

Auch waren alte zerfallene Kirchen, welche zum katholiſchen Gebrauche nie verwendet worden ſind, oder vormals geweſene proteſtantiſche Kirchen, deren Steine und Materialien noch vorhanden waren, den proteſtantiſchen Gemeinden zur Erſparung der Koſten zu überlaſſen, doch dergeſtalt, daß ſie ſolche auf die vorgeſchriebene Art errichten, oder aufbauen, und das Kreisamt von jedem ſich ereignenden Ueberlaſſungsfalle die Anzeige an die Landesſtelle zu machen habe. **)

Den Kreisämtern iſt aber überhaupt erinneret worden, auf die Sicherſtellung und Richtigkeit der Landes- und übrigen Abgaben den ſorgfältigſten Bedacht zu nehmen, damit auch die von den Unterthanen zur Herſtellung ihrer Beth- und Schulhäuſer zu übernehmenden Beyträge nicht entweder dem Kontribuzions- oder ihrem guten Nahrungsſtande nachtheilig werden, und die landesfürſtlichen oder ſonſtigen Schuldigkeiten ins Stecken gerathen. Uebrigens wurde den Unterthanen geſtattet, zur Erbauung ihrer Beth- und Schulhäuſer, und Unterhaltung der Paſtoren auſſer Lande Kollekten zu machen. ***)

Bis

*) Hofdekret vom 13. März. 1782.

**) Hofdekret vom 18. März 1782.

***) Hofdekret vom 6. März 1782.

Bis zur Errichtung eigener Bethhäuſer wurde erlaubet, daß die proteſtantiſchen Gemeinden indeſſen an Sonntagen an einem beſtimmten Orte, ohne jedesmal einen Erlaubnißzettel anſuchen zu müſſen, ihre Andachtsübungen verrichten, welches auch von den Huſſiten unter dem Nahmen Lutheraner zu verſtehen iſt. *)

2tens Wurde durch das Tolleranzgeſez den Akatholiken geſtattet, daß ſie ihre eigenen von den Gemeinden zu erhaltenden Schulmeiſter beſtellen können, über welche jedoch die Landesſchuldirekzion, was die Lehre, Methode und Ordnung betrift, die Einſicht zu nehmen hat. **)

Die Akatholiſchen werden ihre Kinder indeſſen, bis ſie eigene Seelſorger und Schullehrer haben, in die nach der Normalvorſchrift eingerichtete nächſte Schule zu ſchicken, angewieſen. ***)

Dieſer akatholiſchen Kinder wegen, wurde aber auch verordnet, daß ſie, ſo oft der Religionsunterricht gegeben wird, aus der Schule gehen können. ****)

Wo ſchon katholiſche Schulmeiſter waren, da wurde die Aufſtellung akatholiſcher Schulmeiſter nicht nöthig befunden, hingegen mußte in jenen Orten, wo kein katholiſcher Schulmann ſich befindet, und die Zahl der akatholiſchen Kinder entweder im Orte, oder in einer ſol-

chen

*) Verordnung in Böhmen vom 26. April 1782.

**) Hofreſkript vom 13. Oktob. 1781. und Hofdekret vom 31. Jäner 1782.

***) Hofreſkript vom 31. Jäner 1782.

****) Hofdekret vom 23. August 1782.

chen Nachbarſchaft, aus welcher die Kinder ganz füglich dahin kommen können, ſo beſchaffen iſt, daß man ſonſt einen Schulmeiſter zu halten pflegt, für die Errichtung einer akatholiſchen Schule geſorgt werden. *)

Die Beſuchung der Schulen, dann der Aufenthalt und Unterricht der helvetiſchen Religionsverwandten in Hungarn ſollte nur denjenigen geſtattet werden, welche ſich mit einem Kreisämtlichen auf das Datum der Landesſtelligen Bewilligung beziehenden Päſſe ausweiſen. **)

Es wurden dann auch den Akatholiſchen Schulmeiſter geſtattet, jedoch müſſen ſie ſelbſt von ihnen unterhalten werden, und normalmäßig geprüft ſeyn. ***)

Wenn die Akatholiſchen vermög der erhaltenen Befugniß einen eigenen Schullehrer halten, ſind ſie das Schulgeld dem katholiſchen Schullehrer zu entrichten nicht mehr ſchuldig. ****)

3tens Wurde durch das Tolleranzgeſez verwilliget, daß die Akatholiken, wenn ſelbe ihre **Paſtoren** dotiren und unterhalten, dieſelben auswählen, wenn aber die Obrigkeiten ſelbe dotiren und unterhalten wollen, ſo haben ſie das jus præſentandi. Jedoch ſoll die Konfirmazion durch die exiſtirenden proteſtantiſchen Konſiſtorien, und wo keine ſind, durch die im Teſchniſchen oder in Hungarn ſchon

*) Hofdekret vom 23. Auguſt 1782.
**) Hofdekret vom 6. Hornung 1783.
***) Hofdekret vom 14. November 1783.
****) Hofdekret vom 30. April 1787.

beſtehenden proteſtantiſchen Konſiſtorien ertheilt werden, ſo lange, bis nicht die Umſtände fordern, in den Ländern eigene Konſiſtorien zu errichten. *)

Sieh unten in dieſem Abſatze von den **Konſiſtorien** den §. 10.

Alle anzuſtellenden Paſtoren hatten entweder von dem teſchniſchen Konſiſtorium augſpurgiſcher Konfeſſion, oder von dem Superintendenten in dem Königreiche Ungarn die erforderlichen Atteſtate über ihren Lebenswandel, und ihre Fähigkeiten zur Erhaltung der landesfürſtlichen Konfirmation beyzubringen. **)

Nachdem aber von da nicht hinlängliche Paſtoren zu bekommen geweſen, ſo konnten auch fremde Paſtoren aus dem Reiche, wenn ſie mit den obigen Zeugnißen verſehen ſind, angenommen werden. ***)

Die Abſendung aber der Unterthanen an die Herrenhutergemeinde um Lehrer und Anweiſer in ihrer Religion wurde verboten. ****)

Gleichwie die gute Ordnung allerdings erfordert, daß den Akatholiſchen ihre Paſtoren gehörig vorgeſtellt werden, ſo waren auch bis ein eigenes Konſiſtorium, oder wenigſtens ein Superintendent beſtehen würde, die aufzuſtellenden, und von der Landesſtelle gehörig kon-

fir-

*) Hofreſkript vom 13. Oktober 1781. und Verordnung vom 7. Aug. 1782.

**) Hofdekret vom 6. März 1782.

***) Hofdekret vom 13. März 1782.

****) Verordnung vom 16. März 1782.

firmirten Paſtoren durch ein von dem Kreisamte hierzu für jeden Fall eigens zu benennendes Individuum den Akatholiken vorzuſtellen, und ihnen überhaupt die gewiſſenhafte Erfüllung ihrer geiſtlichen Hirtenpflichten nachdrücklich zu empfehlen. *)

Von den akatholiſchen Predigern ſind unter angemeſſener Strafe, und allenfälliger Abſetzung keine anderen Ingebohrnen, als die ſchon zu einer der bereits als akatholiſch erklärten Familien gehören, und ſich mit den gewöhnlichen unter Vorwiſſen der Landesſtelle ertheilten Zeugniſſen ausweiſen können, daß ſie ſich deßwegen bey ihrer Ortsobrigkeit gemeldet haben, zu ihren Glaubensgemeinden und Andachtsübungen zuzulaſſen. **)

Sieh davon weiter unten §. 6. unter Bezug auf das Hofdekret vom 30. April 1783.

Den akatholiſchen Geiſtlichen iſt zwar geſtattet worden, ſowohl ihre entfernten, als nahe anliegenden Glaubensgenoſſen zu beſuchen, und dieſen, jedoch blos in Krankheitsfällen das Abendmahl zu reichen, auſſer dieſen Krankheitsfällen aber wurde ihnen ſowohl die Ausſpendung des Abendmahles, als die Abhaltung aller anderer Religionsübungen und des Gottesdienſtes auſſer ihrem ordentlichen Bethhauſe durchaus verboten. ***)

*) Hofdekret vom 28. Sept. 1782.

**) Hofdekret vom 21. Hornung 1783.

***) Hofentſchlieſſung vom 17. May 1784.

Den akatholiſchen Geiſtlichen iſt übrigens auch erlaubet worden, die Arreſtanten ihrer Religion im Kerker zu beſuchen, und im Falle zur Richtſtätte zu begleiten. *)

So eben in die Militärſpitäler einzutreten, um ihren kranken Glaubensgenoſſen beyzuſtehen. **)

Nicht minder ſtehet den akatholiſchen Geiſtlichen zu, nebſt der Beſuchung der Regimentsſpitälern befindlichen kranken Soldaten, und der Darreichung des Abendmahles auch den Leichnam, der jedesmal von dem Regiments= oder Spitalkaplan bis über das Thor der Kaſerne, oder des Spitals zu begleiten iſt, auſſer dem Thore zur weitern Beerdigung zu übernehmen. ***)

Den akatholiſchen Soldaten iſt auch geſtattet, die inner der Erblande liegenden akatholiſchen Kirchen zu beſuchen, und das gewöhnliche Abendmahl zu empfangen: bey Exekutionen wird den katholiſchen Soldaten ein akatholiſcher Geiſtlicher zugelaſſen. ****)

Da, wo proteſtantiſche Bethhäuſer vorhanden ſind, ſind die Soldaten unter der Aufſicht eines dieſer Religion zugethanenen Ober= Unteroffiziers, Gefreyten, oder älteſten Gemeinen der Kompagnie anſtatt in die katholiſche Kirche, in das Bethhaus ihrer Religion, und zur

*) Verordnung vom 31. Dez. 1781.

**) Verordnung vom 12. Okt. 1781.

***) Verordnung vom 21. April 1784.

****) Verordnung vom 9. Nov. 1781.

zur Kompagnie zurückzuführen; wenn Gottesdienſt in beyden Orten zu gleicher Zeit gehalten würde, können ſie mit der Kompagnie ausrücken, und ſodann aus Reihen und Gliedern treten, oder aber vor, oder nach der Ausrückung zur beſtimmten Stunde verſammelt werden.

Im Lager und in den Bequartirungen, wo kein proteſtantiſcher Gottesdienſt gehalten wird, haben ſie bey der Kirchenparade zu verbleiben, weil ſie während dieſer Zeit nicht ſich ſelbſt überlaſſen werden können, und es ihrer Religion ſelbſt angemeſſen iſt, einem chriſtlichen Gottesdienſte, als gar keinem beyzuwohnen *)

Auſſer den Krankheitsfällen ihrer Religionsverwandten dürfen die Paſtoren in keinem andern Orte, als in ihrem Bethhauſe einen Gottesdienſt halten. **)

Die Paſtoren haben die Geburts- und Trauungsfälle gleich nach geſchehenem Akte den katholiſchen Pfarren anzuzeigen, die Anzeigen der Sterbfälle aber zu unterlaſſen.

Und obſchon die Stollgebühren bey den Taufen aufgehoben ſind, ſo ſoll doch, obwohl die proteſtantiſchen Paſtoren vor Verrichtung dieſes Aktus keine Anzeige an den katholiſchen Ortspfarrer zu machen ſchuldig ſind, ſolche nach verrichteter Taufe in Anſehen der von

*) Verordnung vom 2. Aug. 1784.

**) Verordnung vom 28. November 1791.

den Pfarrern zu führenden legalen Matrikel unfehlbar geſchehen. *)

Sieh hievon in dieſem Bande S. 263. §. 15. und S. 264. §. 17.

Von **Nothtaufen** iſt S. 339. §. 5. zu leſen.

Von **Eheſachen** und **Trauungen** der Akatholiken ſieh S. 401. bis 405.

Von **Begräbniſſen** S. 460. bis 464.

Den Paſtoren ſind, bis ein Superintendent angeſtellt werden würde, die gewöhnlichen halbjährigen Schulviſitationen der akatholiſchen Schulen dergeſtalt eingeräumt worden, daß ſie darüber die halbjährigen Berichte erſtatten, und überhaupt allen beſtehenden Normalvorſchriften ſich genau fügen ſollen. Zur Sicherſtellung der Gleichförmigkeit des Unterrichts aber hatten die Kreisdechante, doch auch wenigſtens einmal des Jahrs fleiſſig nachzuſehen. **)

Obwohl den Paſtoren durch das allerhöchſte Verbot alle Abhaltung des Gottesdienſtes auſſer den Bethhäuſern eingeſtellt worden iſt, ſo wurde ihnen doch unbenommen, da, wo proteſtantiſche Schulen ſind, in den dießfälligen Schulzimmern die akatholiſche Jugend, jedoch ohne Lärm und Aufſehen zu machen, zu katechiſiren, wie dann auch der Privatunterricht in den Glaubenslehrſätzen einzelner proteſtantiſcher Kinder in ihren Wohn=

*) Hofdekret vom 12. Nov. 1784., vom 2. Dez. 1790., und 20. May 1791.

**) Hofentſchlieſſung vom 17. Hornung 1784.

Wohnhäuſern den Predigern niemals verboten worden iſt, worauf auch die Kreisämter bey dergleichen Fällen in der Entſcheidung ſich zu achten angewieſen worden ſind. *)

In Anſehen deſſen, daß den Paſtoren die Beſuchung ihrer Glaubensgenoſſen, und die Ertheilung des Unterrichts für die Kinder des Beſuchten geſtattet worden iſt, war doch dem Paſtor ausdrücklich zu bedeuten, daß bey dieſem für die Kinder des Beſuchten zu ertheilenden Unterrichte auſſer dem Hausvater, und den akatholiſchen Dienſtbothen des Hauſes niemand gegenwärtig ſeyn dürfe. **)

In Bezug auf die Seelſorge bey Ableben eines proteſtantiſchen Paſtors, und Aushilfe der etwa verlaſſenden Wittwe und Kinder wurde entſchloſſen, daß in einem ſolchen Falle die Gemeinde ſich auf einige Zeit mit einem Vorleſer in der Perſon des Schulmeiſters, welcher auch das Katechiſiren zu beſorgen hat, behelfen, zugleich aber angewieſen werden ſolle, ſobald möglich einen andern Prediger vorzuſchlagen, welcher der Wittwe ſeines Vorfahrers die Hälfte ſeiner Einkünfte zu ihrer Aushilfe und Abfertigung abzureichen hat. ***)

 Kei=

*) Verordnung vom 19. Aug. 1784.

**) Hofdekret vom 28. Okt. 1784.

***) Hofdekret vom 5. Jäner 1787.

Keinem Paſtor, der ſeine Entlaſſung erhält, ſoll eher aus dem Lande zu gehen geſtattet werden, als bis er über die Bezahlung ſeiner bis dahin ſchuldigen Taxen ſich durch einen von ſeinem Konſiſtorium, oder ſeinen Superintendenten überkommenen Erlagsſchein ausgewieſen haben wird. *)

Bey Berufung eines neuen Paſtors ſoll mit dieſem jedesmal ein ſchriftlicher Vertrag über den Gehalt errichtet werden. **)

Die Akatholiſchen ſind zu keinen andern Abgaben an die katholiſche Geiſtlichkeit zu verhalten, als welche in den höchſten Reſolutionen, und den Erektionsinſtrumenten gegründet ſind. Mithin ſind ſie zu deren Abholung in ſeelſorglichen Verrichtungen, Kirchenbau Fuhren und Wachen nicht mehr zu verhalten. ***)

4tens. Enthält das Toleranzgeſetz, daß die Jura Stolæ ſo, wie in Schleſien, dem Parochus ordinarius vorbehalten verbleibe. ****)

5tens. Wurde in dem Toleranzgeſetze die Judikatur in Religionsſachen der Akatholiſchen nach ihren Religionsſätzen der politiſchen Landesſtelle mit Zuziehung eines ihrer Paſtoren und Theologen aufgetragen, von welcher der weitere Rekurs an die politiſche Hofſtelle freygelaſſen war.

Die-

*) Hofdekret vom 23. März 1789.
**) Hofdekret vom 16. Juli 1789.
***) Hofdekret vom 12. Hornung 1784.
****) Hofdekret vom 31. Jäner 1782.

6tens. Die Heurathsreverſe wegen Erziehung der Kinder wurden vermög dieſes Toleranzgeſetzes gänzlich aufgehoben, und ſollen bey einem katholiſchen Vater alle Kinder ſowohl männlichen als weiblichen Geſchlechts ohne Anfrage in der katholiſchen Religion erzogen werden, bey einem proteſtantiſchen Vater und einer katholiſchen Mutter hingegen iſt dem Geſchlechte zu folgen. *)

Sieh die Erklärung über das Toleranzgeſetz in Anſehen des Königreichs Böhmen weiter unten §. 13.

In Anſehung derjenigen Kinder, welche zu ihren akatholiſchen Aeltern nicht zurückgehen, ſondern bey katholiſchen Leuten um der Gefahr des Zwanges zu entgehen, bleiben wollen, können überhaupt keine Jahre beſtimmt werden, da die Aufklärung der Umſtände, der heitere Begriff, die vollkommenſte Freyheit, keine gemachten Reizungen, noch weniger vorgegangene Strafe und Unwille auch als entfernte Urſachen des Berufs in Betrachtung kommen müſſen. Wenn alſo alle dieſe Erforſchungen, keine ausgenommen, in Gegenwart der eigenen Aeltern, Anverwandten, und Religionsgenoſſen gründlich vor ſich gegangen, beſtättiget, und nach einem Verlaufe von 6 Monate wiederholt, und erneuert worden ſind: ſo kann ein Kind, bey was immer für Jahren, wenn es ſich zur katholiſchen Religion erklärt, nicht anders als in ſelber unterrichtet, an = und aufgenommen werden, ſo wie im Gegentheile, wenn nur

eine

*) Hofdekret vom 13. Okt. 1781.

eine von dieſen Betrachtungen mangelt, ein Kind, in was immer für Jahren es ſich auch befinde, ſobald es nicht ſui juris iſt, als wegen eines nicht aus wahren Urſachen entſtandenen Berufes ſeinen Aeltern, und Befreundten nicht benommen oder vorenthalten werden kann. *)

Die von den katholiſchen Aeltern gebohrne Kinder ſind, wenn auch die Aeltern nach der Hand zu den akatholiſchen Glauben übertretten, katholiſch zu erziehen, da ihnen immer frey bleibet, nach erreichter vollkommenen Uiberlegungskraft zu ein oder andere Religion aus den Tolerirten ſelbſt ſich zu erklären, welches jedoch nur von ſolchen Kindern zu verſtehen iſt, deren Aeltern ſich nicht bey der erſten Konſkripzion der Proteſtanten, ſondern erſt nach Verlauf des damaligen erſten termini peremptorii zu einem andern Glaubensbekenntniß erklåret haben, und dem wöchentlichen Unterrichte unterzogen worden ſind, mithin keineswegs als von jeher heimliche Proteſtanten angeſehen werden können. **)

7tens. Können laut des Toleranzgeſezes die Akatholiken zum **Häuſer- und Güterankaufe**, zum **Bürger- und Meiſterrechte**, zu **akademiſchen Würden** und **Zivilbedienſtungen** diſpenſando zugelaſſen werden, und ſind zu keiner andern, als ihrer Religion angemeſſenen Eidesformel, weder zur Beywohnung der Funkzionen der dominanten Religion, wenn ſie nicht ſelbſt wollen, anzu-

*) Hofdekret vom 28. März 1782.
**) Hofdekret vom 2. Mai 1788.

zuhalten. Auch ſoll ohne Rückſicht auf Religion in allen Wahlen und Dienſtvergebungen — wie es bey dem Militär ſtets geſchieht — allein auf Rechtſchaffenheit und Fähigkeit der Kompetenten der genaue Bedacht genommen werden. Dergleichen diſpenſationes poſſeſſionum, und zum Bürger- und Meiſterrechte ſind bey den unterthänigen Städten durch die Kreisämter, bey den königlichen und Leibgedingſtädten durch Landeskämmerer, oder in deren Ermanglung durch die Landesſtelle ohne alle Erſchwerung zu ertheilen. Die ſich ergebenden Abſchlagsmotiva der angeſuchten Diſpenſation ſind jedesmal der Landesſtelle, und von da dem allerhöchſten Orte zur Einholung der allerhöchſten Entſchlieſſung anzuzeigen. Wo es aber um das Jus incolatus höhern Standes zu thun iſt: da iſt die Diſpenſation nach vorläufig vernommener Landesſtelle von der Hofbehörde (itzt von dem Direktorium) zu ertheilen. *)

Der letztere Gegenſtand wurde durch eine ſpätere Verordnung dahin erläutert, daß diejenigen Zivilbeamten, die ſich zur akatholiſchen Glaubenslehre erklären, ferner ſo lange bey ihren Bedienſtungen per viam diſpenſationis zu laſſen ſind, bis ſie ſich derſelben durch einen übeln Lebenswandel, oder durch ausgeübte Partheylichkeiten und Gehäſſigkeiten gegen ihre katholiſchen Mitbürger unwürdig und verluſtig machen. Dann ſeyn auch die noch in keiner Zivilbedienſtung ſtehenden Aka-

*) Hofreſkript vom 13. und Patent vom 30. Okt. 1781.

Akatholiken zu den ſtabilirten Bedienſtungen per viam diſpenſationis nach der obern höchſten Patentalvorſchrift zuzulaſſen. Doch in Rückſicht aller andern ad nutum amovibilium oder auf gewiſſe Zeit beſtimmten Bedienſtungen wurde es denen, welche dergleichen Bedienſtungen zu vergeben haben, frey geſtellet, ob ſie die akatholiſchen Beamten nach verlaufener Zeitfriſt beybehalten wollen. Die Diſpenſation für einen anzuſtellenden Akatholiken wurde der Obrigkeit ſowohl für den Fall, wenn ſie die Bedienſtung unmittelbar zu vergeben hatte, als auch, wenn die Beſetzung durch eine ordentliche Wahl der Kandidaten, und durch die obrigkeitliche Beſtättigung zu geſchehen hatte, gegen vorläufige Anzeige an das Kreisamt ſelbſt zu ertheilen eingeräumet, wenn den Kandidaten auſſer der Religion ſonſt kein anderes Hinderniß im Wege ſteht; jedoch ſollte nie von einer Parität oder gleichen Anzahl das mindeſte beſtimmt werden. *)

Es wurde dann auch bekannt gemacht, daß der Wunſch Sr. Majeſtät immer dahin gerichtet ſey, damit ihre Unterthanen der allein ſeligmachenden katholiſchen Religion, deren Beförderung Sr. Maj. ſo ſehr am Herzen läge, aus freywilliger Uiberzeugung anhängen, und auf dieſem ſicherſten Wege ihr Heil wirken möchten. Daher würden ſich diejenigen, die ſich unterfangen, ihre Hausgenoſſen, ihr Geſinde, oder ihre

Un

*) Patent vom 13. Hornung 1782.

Unterthanen — es ſey durch widrige Ausdeutung der Toleranzgeneralien, falſche Vorſpieglungen, oder gar etwa durch Drohungen oder Thathandlungen — zur Vorwahl einer oder der andern Religion zu verleiten, oder auch nur mit dem wahren Sinne der verwilligten Toleranz nicht übereinkommende irrige Begriffe andern beyzubringen, unvermeidlich die allerhöchſte Ungnade zuziehen, auch nach den Umſtänden unnachſichtlich auf das ſchärfeſte beſtraft werden. *)

§. 5.

Mit dem ergangenen Toleranzgeſetze wurde dann auch verordnet, denjenigen Unterthanen, welche der Religion halber ausgewandert ſind, und ſich bey Tolerirung der Proteſtanten wieder in ihr Vaterland zurückbegeben, keine Hinderniſſe in Weg zu legen, ſondern dergleichen Transmigranten ohne weiters an- und aufzunehmen. **)

Auch wurde denjenigen Unterthanen, welche blos der Religion halber aus den k. k. Erbländern emigrirt ſind, und binnen Jahr und Tag freywillig zurückkehren, die Nachſicht der dadurch verdienten Strafe zugeſichert, und ſie ſollten eben nach der obigen Art behandelt werden. ***)

Je-

*) Hofentſchlieſſung vom 26. April, Patent in Böhmen vom 21. April 1782.

**) Hofdekret vom 15. Oktob. 1781.

***) Hofdekret vom 4. Dezemb. 1781.

Jedoch wurde vorgeſchrieben, daß dieſen wieder zurückkehrenden Unterthanen ihre wirklich katholiſch erzogenen Kinder wegen der Verführungsgefahr nicht zurückgeſtellet, ſondern die deßwegen beſtehenden Vorſichten beobachtet, jedoch immer von dergleichen ſich ereignenden Vorfällen die Berichte erſtattet werden ſollen, damit hierin alle Mäßigung und Sorgfalt von allen Behörden angeordnet werde. *)

Die Einwanderer aber, welche der Sekte der Menoniſten zugethan ſind, durften nicht mehr aufgenommen werden, auch war nicht zu geſtatten, daß jemand von den im Lande tolerirten Religionen zu dieſer Sekte übertrette. **)

§. 6.

In der Folge des Toleranzgeſezes wurde weiters befohlen: Sobald ſich eine von irrgläubigen Unterthanen erregte Unruhe äuſſert, den Akatholiſchen zu erklären, daß ſie ſich genau nach dem Toleranzgeſeze zu verhalten haben, ihnen zu ſagen, es ſey ihnen keineswegs darin geſtattet, einander im Orte ſelbſt, noch weniger aber in andern Oertern aufzuſuchen; Dann

Ein jeder der ſich zu einer Religion bekennen wollte, hatte ſich bey ſeinem Amte, oder Magiſtrate, oder Kreisamte ſchriftlich ohne Beyſein des Pfarrers zu melden, das Amt aber, oder der Magiſtrat, welche dem ſich-Meldenden einen Zettel über die geſchehene Anmeldung zu geben hatten, mußten jede Woche ſolche dem

*) Hofdekret vom 14. Juli 1783.

**) Hofdekret vom 30. Juli 1789.

k. Kreisamte anzeigen, von welchen ſodann, wenn es die im Patente vorgeſchriebene Zahl der Familien fand, ſolches an die Landesſtelle mit dem Gutachten, ob ein Bethhaus und ein Geiſtlicher ihrer Religion ihnen zu geſtatten ſey, einzuberichten war. *)

Nachdem aber viele aus Irrwahn ſich zur akatholiſchen Religion erklärten, ſo wurde verordnet, daß die erſte Anmeldung bey dem Amte weder für das Vergangene, noch für das Künftige als eine feyerliche Erklärung gelten ſoll, ſondern, wenn ſich mehrere nach den eingelaufenen Amtsberichten als Akatholiken gemeldet haben, ſeyn ſolche zum Amte oder Magiſtrate neuerdings einzuberufen, da einzeln ſowohl Männer als Weiber in Beyſeyn des hiezu von dem Ordinarius abgeſchickten geiſtlichen Kommiſſärs über ihre Bekenntniße zu einer der tolerirten Religionen ohne die mindeſte Zudringlichkeit oder Zwang zu befragen, ihre Erklärungen mit wenigen Worten zu protokolliren, ſolche ihnen vorzuleſen, und von ſelben mit Beyrückung des Namens oder Handzeichens unterfertigen zu laſſen. **)

Jedoch durfte kein Vikarius in ſeinem eigenem Vikariat, und kein Seelſorger in ſeinem eigenem Kirchenſprengel als Kommiſſär gebraucht werden. ***)

Alle

*) Hofdekret vom 2. Jäner 1782.

**) Verordnung vom 9. Hornung 1782.

***) Verordnung vom 14. Hornung 1782.

Alle von den Akatholiken gegebene einzelne Erklärungen waren von dem Wirthſchaftsamte oder Magiſtrate ſelbſt, und nur in Beyſein des geiſtlichen Kommiſſärs ad Protocollum aufzunehmen, und auch von ſelben den ſich erklärenden Unterthanen vorzuleſen, mithin war der Geiſtliche nicht befugt, ſolche für ſich allein vorzumerken, indeſſen blieb aber den geiſtlichen Kommiſſären unbenommen, auch ihrerſeits über dieſes Geſchäft Protokolle und Konſignazionen aufzunehmen, und ſolche an den Ordinarius einzuſenden. Uebrigens hatten ſich die Wirthſchaftsämter, Magiſtrate, und geiſtlichen Kommiſſarien des Ausdruckes Crucula oder Kreuzlein, welches von den des Schreibens unkündigen Unterthanen ihren Erklärungen beyzurücken war, zur Vermeidung aller Anſtößigkeit bey dem Volke nicht zu bedienen, ſondern ſich blos an die Normalvorſchrift zu halten, und den des Schreibens nicht kündigen Unterthanen zu bedeuten, daß ſie ihren Erklärungen ihr Handzeichen beyrücken ſollen. *)

Die Prüfungen mußten auch kurz und bündig vorgenommen, und nicht mit der Prüfung einiger 4 oder 5 Perſonen der ganze Tag zugebracht werden. **)

Wo ſich aber die meiſten Umſtände ergaben, hatte bey der Vernehmung derſelben, ein Kreisbeamter zu erſcheinen, und durfte von der einzelnen Ausfragung und

der

*) Hofdekret vom 7. März 1782.

**) Hofdekret vom 18. März 1782.

der Unterſchrift eines jeden Unterthans als von weſentlichen Dingen nicht abgegangen werden. *)

Und da keine Glaubenslehre im Staate geduldet werden kann, die nicht die Sittlichkeit ihrer Religionsverwandten zum Grundſatze hat: ſo durfte bey jener feyerlichen Erklärung keine andere Religionsbekenntniß angenommen werden, als zu einer der drey tolerirten. Denjenigen aber, die ſich zu keiner dieſer drey tolerirten Religionen bekennen wollten, wurde kein eigener Gottesdienſt unter Strafe der öffentlichen Ruheſtörung geſtattet, ſondern ſie waren als Katholiken zu betrachten, und mit Ausſchluß der heiligen Beicht und Kommunion zur Beobachtung der katholiſchen Religionsdiſziplin anzuhalten. **)

Zur Stellung und Abgebung ihrer Religionserklärung durften aber die Leute durch Militäraſſiſtenz nicht verhalten werden, weil dieſe Erklärungen frey und ungezwungen geſchehen mußten, und diejenigen, die ſich nicht ſtellten, oder ſich nach der erfloſſenen Vorſchrift nicht erklärten, oder ſich nicht unterfertigen wollten, waren ſolang ſie dieſes nicht thaten, für katholiſch zu achten und zu halten. ***)

Der Geiſtlichkeit war unterſagt, ſich in einige zur Bekehrung führende Veranlaſſungen oder Reden mit den Akatholiſchen einzulaſſen, weil dieſes auf andere Zeiten

 zu

*) Hofdekret vom 21. März und 9. April 1782.

**) Hofdekret vom 25. und 31. Jäner 1782.

***) Hofdekret vom 17. April 1782.

zu verſchieben, und damal nur darum zu thun war, ihre Zahl zu wiſſen.*)

Der 1. Jäner 1783 wurde als eine Zeitfriſt zur unbeſchränkten Annahme der ehemaligen Erklärungen der Akatholiſchen feſtgeſetzt. **)

In Anſehen derjenigen Akatholiken, welche ſich nach ſolcher Zeitfriſt, das iſt, nach dem 1. Jäner 1783 anmelden würden, wurde verbothen Konſtituta vorzunehmen, ſondern ſie waren geradeweg abzuweiſen, und blos ihre Namen wegen weiterer von der Landesſtelle aus zuveranlaſſender Vorkehrung dem Kreisamte anzuzeigen. ***)

Alle ſeit dem 1. Jäner 1783 ſich anmeldenden einzelnen Perſonen und Familien waren zu einem ſechsmonathlichem Unterrichte in dem katholiſchen allein ſeligmachenden Glauben bey dem nächſt gelegenen geiſtlichen Hauſe, (Kloſter oder Pfarre) anzuhalten, und ihr Unterhalt ſollte zur Hälfte von ihrem eigenen Vermögen, und zur andern Hälfte von den Einkünften ihres katholiſchen Seelenhirten, der durch die ſchlechte Belehrung daran wirklich Schuld trug, genommen werden. Ferner war nur damal, wenn ganze Gemeinden oder mehrere Familien an einem Orte abfallen, ein eifriger und mäſſiger Prediger von dem Biſchofe dahin zu ſchicken. Jedoch ſollte kein unſchuldiger Seelſorger, der an der ſchlech-

*) Hofdekret vom 15. April 1782.

**) Hofdekret vom 15. Dezemb. 1782.

***) Verordnung vom 5. und 8. März 1783.

ſchlechten Belehrung keine Schuld hatte, zur Abreichung eines Beytrages gehalten, noch bey der Gemeinde publizirt werden, daß ihr Pfarrer aus Strafe dieſe Unkoſten zahlen müſſe. Wenn aber ganze Gemeinden ſich erſt als akatholiſch melden ſollten: ſo ward der Pfarrer, der die Verführung ohne Anzeige hat ſo weit kommen laſſen, und die Herzen ſeiner ihm anvertrauten Heerde ſo wenig gekannt hat, nicht von aller Schuld loszuſprechen. *)

Es wurde ſofort a) keinem, der nicht als wirklich angemeldeter Akatholik mit dem erforderlichen, verläßlichen und legalen Zeugenſchaftszettel von ſeiner Obrigkeit verſehen iſt, der Zutritt zu den tolerirten akatholiſchen Lehren oder Andachtsübungen bey ſeiner und desjenigen Paſtors Strafe, der ihn dazu lieſſe, zu geſtatten,

b) Den Obrigkeiten aber ſelbſt verboten, einen ſolchen Zeugenſchaftszettel denjenigen zu ertheilen, die ſich nach der Zeitfriſt vom 1. Jäner melden, oder gemeldet haben, wenn ſie nicht den vorgeſchriebenen ſechswochentlichen Unterricht empfangen hatten.

c) Sollten die ſpäter gemeldeten — um wenigſten der landesfürſtlichen und väterlichen Sorgfalt Sr. Majeſtät ein Genügen zu leiſten, — ſich den vorläufigen, ihnen vielleicht zum Theile noch mangelnden Belehrungen , Glaubensgegenſtänden, und der Moral gehorſam und willig unterziehen.

*) Hofdekret vom 23. April 1783.

d) Diejenigen, welche wider Vermuthen ſich dem angeordneten ſechswochentlichen Unterrichte in der katholiſchen Religion einzeln oder gemeinſchaftlich — je nachdem es angeordnet werden wird — widerſetzen, ſolchen gar nicht anhören, oder mit Geſchrey oder Ungeſtümme hindern würden, waren als Uebertretter der allerhöchſten landesfürſtlichen Anordnungen, und als ungehorſame Unterthanen ſcharf zu züchtigen. Denn da es hier nicht um einen oberflächigen, ſondern um den wirklichen Unterricht dieſer Irrenden zu thun war, ſo blieb auch, wo mehrere Familien ſich zugleich melden, dem Befunde der hiezu bevorderten, der Sache wohlgewachſenen Geiſtlichen und Weltlichen überlaſſen, dieſen Unterricht gemeinſchaftlich, oder einzeln zu ertheilen.

e) Wenn ſich dieſe Neuerklärten auch nach dieſer nachmaligen Kundmachung des allerhöchſten Befehls nicht nach dem gemeinſchaftlichen Unterrichte gutwillig fügten: ſo waren ſie durch das Kreisamt, und mittels ihrer Obrigkeit zur Vermeidung unangenehmer Auftritte einzeln zu ihrem Pfarrer, oder zu den abgeordneten Seelſorgern u. ſ. w. zu dem vorgeſchriebenen ſechs wochentlichen Unterrichte zu ſtellen, zu dem ſie, um den Abfall von der Dominanten zu der blos tolerirten Religion wenigſtens zu erſchweren, unnachſichtlich zu verhalten waren.

Weiz

Weiter iſt überhaupt auch den k. Kreisämtern die genaue Beobachtung aufzutragen, nicht minder den Obrigkeiten, Beamten und vorzüglich den Geiſtlichen ernſtlich einzuſchärfen befohlen worden, daß ſie ſich bey der Einberufung, nochmahliger Verkündigung des allerhöchſten Befehls, und Ermahnung zu dem Religionsunterrichte ſelbſt aller möglichen Sanftmuth und Gelindigkeit bedienen, alles rauhe Anfahren, alle Drohungen und Schmähungen auf das ſorgfältigſte vermeiden, und das Wort Gottes mit Würde und Gelaſſenheit vortragen, damit die Irrenden überzeugt werden mögen, daß nicht zeitliche Abſichten, Eigennutz der Prieſterſchaft, und Religionshaß, ſondern väterliche Sorgfalt, und Liebe, ihr Seelenheil zu wirken, dieſen Unterricht, zu deſſen Erleichterung gute Bücher nach Erforderniß angeſchaffet, und in den Gegenden, wo die meiſten Irrlehren ſich äuſſern, vertheilt werden ſollten, veranlaſſen. Denn, obſchon Se. Maj. denjenigen, die bereits einer andern Religion zugethan, und etwa ſchon in ſolcher gebohren ſind, die Ausübung nach den kundgemachten Toleranzgeſezen geſtatteten, ſo wollten ſie doch keineswegs geſchehen laſſen, daß katholiſch gebohrne und erzogene Unterthanen, nach freyer Willkühr, oft aus Mangel des Unterrichtes, aus Leichtſinn, aus Verführung unruhiger, fanatiſcher Leute, oder durch Vorſpieglung zeitlicher Vortheile, als daß ſie keine Stolla, keinen Zehend dem Pfarrer mehr abreichen dürfen, u. d. gl. ihre an=

gebohrne wahre Religion, ſo oft es ihnen beliebt, verlaſſen, und eine andere annehmen.

Und da übrigens aus dieſen öftern ſpäteren Meldungen nicht ohne Grund vermuthet werden mußte, daß es viele ſogenannte Miniſtelli und andere Fanatiker im Lande geben müſſe, welche die leichtgläubigen, und ſchlecht unterrichteten Bauern zu verführen, und zu ihren Glaubensverſammlungen zu verleiten ſuchen, dieſem Uebel aber allerdings Einhalt zu thun war, ſo wurde verordnet, daß derjenige, der immer mit Grunde einer ſolchen Verführung und Proſelitenmacherey überführt werden kann, ſcharf geſtraft, und aus dem Lande abgeſchaffet werde. *)

Diejenigen, die nicht ſelbſt mit ihrer Religionsänderung hervortraten, durften nicht darüber befragt, und zur Erklärung aufgefodert werden. **)

In Mähren wurde dann auch verordnet, daß kein hungariſcher von dem katholiſchen Glauben abfallen wollender Unterthan bey den mähriſchen und ſchleſiſchen akatholiſchen Gemeinden angenommen, und zu ihren Religionsübungen gelaſſen werden ſoll, der nicht mit einem hinlänglichen geiſtlichen Zeugniſſe, daß er den vorgeſchriebenen ſechswochentlichen Unterricht in der katholiſchen Religion bekommen habe, verſehen ſey. ***)

die=

*) Hofdekret vom 30. April 1783.

**) Hofdekret vom 19. May 1783.

***) Hofentſchlieſſung vom 30. Mai 1783.

Eine nach der Zeitfriſt ſich akatholiſch gemeldete, zur vorſchriftmäſſigen Inſtrukzion abgegebene, während dieſer Zeit aber auf das Sterbebett gerathene Perſon war weder in articulo mortis, noch wegen anderer Urſachen in dieſer Prüfungszeit für wirklich akatholiſch anzuſehen, folglich derſelben, bis die feſtgeſetzte Inſtrukzion nicht vorbey war, die Beſuchung eines Dieners von der akatholiſchen Religion unter keinerley Vorwande zu geſtatten, weil damal ſolche bey der allein ſeligmachenden Religion erhalten werden konnte. *)

Der Deiſten, Iſraeliten und anderer Sekte wegen wurde geboten, daß nie eine Unterſuchung veranlaſſet, oder Leute, gegen die man Zweifel hat, zuſammengerufen oder befragt werden ſollen. Jeder, der dawider handeln würde, ſollte ohne Unterſchied ſeines Dienſtes entlaſſen werden. Ferner, wenn ſich ein Mann, ein Weib oder wer immer bey einem Ober- oder Kreisamte als Deiſt, Iſraelit, oder als ſogenannter Lampelbruder meldet, ſollten ihm ohne weitere Anfrage 24 Prügel oder Karbatſchſtreiche auf den Hintern gegeben, und er damit nach Hauſe geſchickt werden. Dieſes ſollte ſo oft wiederholt werden, als er neuerdings kömmt ſich zu melden, **nicht weil er ein Deiſt iſt,** ſondern weil er ſagt, **das zu ſeyn, was er nicht weis, was es iſt.** Imgleichen iſt auch jener, der einen Deiſten in der Gemeinde nennt oder angiebt, von

*) Hofdekret vom 3. Juli 1783.

dem Ober- oder Kreisamte mit 10 Stockſtreichen zu belegen. *)

Dieſe Verordnung wurde dadurch erneueret, daß diejenigen, die ſich zum Deismus bey ihren Behörden öffentlich, und alſo muthwillig erklären, gar nicht angehört, am wenigſten zu einem ſechswöchentlichen Unterrichte verhalten, ſondern, ſobald ſie ſich melden, ſogleich **wegen der Hartnäckigkeit, nicht deswegen, was ſie innerlich glauben, oder nicht glauben**, mit 24 Stock- oder Karbatſchſtreichen beſtraft werden ſollen. **)

§. 7.

Wie ſich die Akatholiken und Katholiken gegen einander verhalten ſollen.

Den Akatholiſchen wurde ſcharf verboten, ihre katholiſchen Mitbürger, Eheweiber, oder Männer, Kinder oder Geſinde zu ihrer Religion durch Drohung oder Verachtung zu zwingen.

Eben ſo wurde ihnen verboten, Schmähungen oder Thätigkeiten auszuüben, den Gottesdienſt einer andern Religion zu verachten, zu verſchmähen, oder ſich gar an Kirchen, Bildern, Statuen, oder andern zur Religion gehörigen äußerlichen Sachen zu vergreifen, denn ſonſt ſollen ſie ohne Nachſicht nicht wegen des Glaubens, ſondern als Störer der öffentlichen Ruhe, mit aller Schärfe geſtraft werden.

Auch

*) Hofdekret vom 10. Juli 1783.

**) Hofdekret vom 13. April 1784.

Auch wurden die Akatholiken ermahnet, ſich in Wirthshäuſern und bey allen Zuſammenkünften von allen Religionsgeſprächen, noch mehr aber von aller Schmähung oder Verachtung um ſo gewiſſer enthalten, als im widrigen Falle ſowohl ſie, als die Wirthe und Grundobrigkeiten, die es zulaſſen, deßhalben unnachſichtlich beſtraft werden würden. Hingegen wurden auch

Die katholiſchen Unterthanen angewieſen, ihren irrenden Brüdern alle Liebe zu bezeigen, und ſich ebenfalls von allen Streitigkeiten des Glaubens unter unnachſichtlicher Beſtrafung zu enthalten. Sie ſollen keinen Haß gegen Irrgläubige, und ſonſt ruhige Unterthanen hegen, ſelbe in ihren Andachtsübungen, wenn ſie ſich ſonſt ruhig betragen, keineswegs ſtören, und bey vorkommenden Strafen wegen Thätigkeiten, Schmähungen u. d. gl. war ihnen wohl begreiflich zu machen, daß ſolche nicht wegen ihres Glaubens, oder ihrer Religion verhängt worden ſind.

Der Geiſtlichkeit wurde eingebunden, ſich von allen Kontroverſien und Schmähungen auf der Kanzel bey der chriſtlichen Lehre und im Umgange unter ſonſtiger unausbleiblicher Ahndung zu enthalten, und nur die Lehre Jeſu Chriſti, die Religion, und die Sittenlehre gründlich, ohne Sticheleyen auf Glaubensgegner, und ohne Gelehrſamkeit oder theologiſche Zwiſtigkeiten dem Volke, das ſolches nicht begreifen kann, auszukramen, zu erklären und einzuprägen. *)

Durch

*) Hofdekret vom 2. Jäner 1782.

Keinem Paſtor, der ſeine Entlaſſung erhält, ſoll eher aus dem Lande zu gehen geſtattet werden, als bis er über die Bezahlung ſeiner bis dahin ſchuldigen Taxen ſich durch einen von ſeinem Konſiſtorium, oder ſeinen Superintendenten überkommenen Erlagsſchein ausgewieſen haben wird. *)

Bey Berufung eines neuen Paſtors ſoll mit dieſem jedesmal ein ſchriftlicher Vertrag über den Gehalt errichtet werden. **)

Die Akatholiſchen ſind zu keinen andern Abgaben an die katholiſche Geiſtlichkeit zu verhalten, als welche in den höchſten Reſolutionen, und den Erektionsinſtrumenten gegründet ſind. Mithin ſind ſie zu deren Abholung in ſeelſorglichen Verrichtungen, Kirchenbau Fuhren und Wachen nicht mehr zu verhalten. ***)

4tens. Enthält das Toleranzgeſetz, daß die Jura Stolæ ſo, wie in Schleſien, dem Parochus ordinarius vorbehalten verbleibe. ****)

5tens. Wurde in dem Toleranzgeſetze die **Judikatur** in Religionsſachen der Akatholiſchen nach ihren Religionsſätzen der politiſchen Landesſtelle mit Zuziehung eines ihrer Paſtoren und Theologen aufgetragen, von welcher der weitere Rekurs an die politiſche Hofſtelle freygelaſſen war.

Die

*) Hofdekret vom 23. März 1789.

**) Hofdekret vom 16. Juli 1789.

***) Hofdekret vom 12. Hornung 1784.

****) Hofdekret vom 31. Jäner 1782.

6tens. Die Heurathsreverſe wegen Erziehung der Kinder wurden vermög dieſes Toleranzgeſetzes gänzlich aufgehoben, und ſollen bey einem katholiſchen Vater alle Kinder ſowohl männlichen als weiblichen Geſchlechts ohne Anfrage in der katholiſchen Religion erzogen werden, bey einem proteſtantiſchen Vater und einer katholiſchen Mutter hingegen iſt dem Geſchlechte zu folgen. *)

Sieh die Erklärung über das Toleranzgeſetz in Anſehen des Königreichs Böhmen weiter unten §. 13.

In Anſehung derjenigen Kinder, welche zu ihren akatholiſchen Aeltern nicht zurückgehen, ſondern bey katholiſchen Leuten um der Gefahr des Zwanges zu entgehen, bleiben wollen, können überhaupt keine Jahre beſtimmt werden, da die Aufklärung der Umſtände, der heitere Begriff, die vollkommenſte Freyheit, keine gemachten Reizungen, noch weniger vorgegangene Strafe und Unwille auch als entfernte Urſachen des Berufs in Betrachtung kommen müſſen. Wenn alſo alle dieſe Erforſchungen, keine ausgenommen, in Gegenwart der eigenen Aeltern, Anverwandten, und Religionsgenoſſen gründlich vor ſich gegangen, beſtättiget, und nach einem Verlaufe von 6 Monate wiederholt, und erneuert worden ſind: ſo kann ein Kind, bey was immer für Jahren, wenn es ſich zur katholiſchen Religion erklärt, nicht anders als in ſelber unterrichtet, an = und aufgenommen werden, ſo wie im Gegentheile, wenn nur

eine

*) Hofdekret vom 13. Okt. 1781.

Bis zur Errichtung eigener Bethhäuſer wurde erlaubet, daß die proteſtantiſchen Gemeinden indeſſen an Sonntagen an einem beſtimmten Orte, ohne jedesmal einen Erlaubnißzettel anſuchen zu müſſen, ihre Andachtsübungen verrichten, welches auch von den Huſſiten unter dem Nahmen Lutheraner zu verſtehen iſt. *)

2tens Wurde durch das Tolleranzgeſez den Akatholiken geſtattet, daß ſie ihre eigenen von den Gemeinden zu erhaltenden Schulmeiſter beſtellen können, über welche jedoch die Landesſchuldirekzion, was die Lehre, Methode und Ordnung betrift, die Einſicht zu nehmen hat. **)

Die Akatholiſchen werden ihre Kinder indeſſen, bis ſie eigene Seelſorger und Schullehrer haben, in die nach der Normalvorſchrift eingerichtete nächſte Schule zu ſchicken, angewieſen. ***)

Dieſer akatholiſchen Kinder wegen, wurde aber auch verordnet, daß ſie, ſo oft der Religionsunterricht gegeben wird, aus der Schule gehen können. ****)

Wo ſchon katholiſche Schulmeiſter waren, da wurde die Aufſtellung akatholiſcher Schulmeiſter nicht nöthig befunden, hingegen mußte in jenen Orten, wo kein katholiſcher Schulmann ſich befindet, und die Zahl der akatholiſchen Kinder entweder im Orte, oder in einer ſol-

chen

*) Verordnung in Böhmen vom 26. April 1782.

**) Hofreſkript vom 13. Oktob. 1781. und Hofdekret vom 31. Jäner 1782.

***) Hofreſkript vom 31. Jäner 1782.

****) Hofdekret vom 23. Auguſt 1782.

ſchen Nachbarſchaft, aus welcher die Kinder ganz füglich dahin kommen können, ſo beſchaffen iſt, daß man ſonſt einen Schulmeiſter zu halten pflegt, für die Errichtung einer akatholiſchen Schule geſorgt werden. *)

Die Beſuchung der Schulen, dann der Aufenthalt und Unterricht der helvetiſchen Religionsverwandten in Hungarn ſollte nur denjenigen geſtattet werden, welche ſich mit einem Kreisämtlichen auf das Datum der Landesſtelligen Bewilligung beziehenden Päſſe ausweiſen. **)

Es wurden dann auch den Akatholiſchen Schulmeiſter geſtattet, jedoch müſſen ſie ſelbſt von ihnen unterhalten werden, und normalmäßig geprüft ſeyn. ***)

Wenn die Akatholiſchen vermög der erhaltenen Befugniß einen eigenen Schullehrer halten, ſind ſie das Schulgeld dem katholiſchen Schullehrer zu entrichten nicht mehr ſchuldig. ****)

3tens Wurde durch das Tolleranzgeſez verwilliget, daß die Akatholiken, wenn ſelbe ihre **Paſtoren** dotiren und unterhalten, dieſelben auswählen, wenn aber die Obrigkeiten ſelbe dotiren und unterhalten wollen, ſo haben ſie das jus præſentandi. Jedoch ſoll die Konfirmazion durch die exiſtirenden proteſtantiſchen Konſiſtorien, und wo keine ſind, durch die im Teſchniſchen oder in Hungarn ſchon be-

*) Hofdekret vom 23. Auguſt 1782.
**) Hofdekret vom 6. Hornung 1783.
***) Hofdekret vom 14. November 1783.
****) Hofdekret vom 30. April 1787.

beſtehenden proteſtantiſchen Konſiſtorien ertheilt werden, ſo lange, bis nicht die Umſtände fordern, in den Ländern eigene Konſiſtorien zu errichten. *)

Sieh unten in dieſem Abſatze von den **Konſiſtorien** den §. 10.

Alle anzuſtellenden Paſtoren hatten entweder von dem teſchniſchen Konſiſtorium augſpurgiſcher Konfeſſion, oder von dem Superintendenten in dem Königreiche Ungarn die erforderlichen Atteſtate über ihren Lebenswandel, und ihre Fähigkeiten zur Erhaltung der landesfürſtlichen Konfirmation beyzubringen. **)

Nachdem aber von da nicht hinlängliche Paſtoren zu bekommen geweſen, ſo konnten auch fremde Paſtoren aus dem Reiche, wenn ſie mit den obigen Zeugnißen verſehen ſind, angenommen werden. ***)

Die Abſendung aber der Unterthanen an die Herrenhutergemeinde um Lehrer und Anweiſer in ihrer Religion wurde verboten. ****)

Gleichwie die gute Ordnung allerdings erfordert, daß den Akatholiſchen ihre Paſtoren gehörig vorgeſtellt werden, ſo waren auch bis ein eigenes Konſiſtorium, oder wenigſtens ein Superintendent beſtehen würde, die aufzuſtellenden, und von der Landesſtelle gehörig kon-

fir-

*) Hofreſkript vom 13. Oktober 1781. und Verordnung vom 7. Aug. 1782.

**) Hofdekret vom 6. März 1782.

***) Hofdekret vom 13. März 1782.

****) Verordnung vom 16. März 1782.

firmirten Paſtoren durch ein von dem Kreisamte hierzu für jeden Fall eigens zu benennendes Individuum den Akatholiken vorzuſtellen, und ihnen überhaupt die gewiſſenhafte Erfüllung ihrer geiſtlichen Hirtenpflichten nachdrücklich zu empfehlen. *)

Von den akatholiſchen Predigern ſind unter angemeſſener Strafe, und allenfälliger Abſetzung keine anderen Ingebohrnen, als die ſchon zu einer der bereits als akatholiſch erklärten Familien gehören, und ſich mit den gewöhnlichen unter Vorwiſſen der Landesſtelle ertheilten Zeugniſſen ausweiſen können, daß ſie ſich deßwegen bey ihrer Ortsobrigkeit gemeldet haben, zu ihren Glaubensgemeinden und Andachtsübungen zuzulaſſen. **)

Sieh davon weiter unten §. 6. unter Bezug auf das Hofdekret vom 30. April 1783.

Den akatholiſchen Geiſtlichen iſt zwar geſtattet worden, ſowohl ihre entfernten, als nahe anliegenden Glaubensgenoſſen zu beſuchen, und dieſen, jedoch blos in Krankheitsfällen das Abendmahl zu reichen, auſſer dieſen Krankheitsfällen aber wurde ihnen ſowohl die Ausſpendung des Abendmahles, als die Abhaltung aller anderer Religionsübungen und des Gottesdienſtes auſſer ihrem ordentlichen Bethhauſe durchaus verboten. ***)

*) Hofdekret vom 28. Sept. 1782.

**) Hofdekret vom 21. Hornung 1783.

***) Hofentſchlieſſung vom 17. May 1784.

Den akatholiſchen Geiſtlichen iſt übrigens auch erlaubet worden, die Arreſtanten ihrer Religion im Kerker zu beſuchen, und im Falle zur Richtſtätte zu begleiten. *)

So eben in die Militärſpitäler einzutreten, um ihren kranken Glaubensgenoſſen beyzuſtehen. **)

Nicht minder ſtehet den akatholiſchen Geiſtlichen zu, nebſt der Beſuchung der Regimentsſpitälern befindlichen kranken Soldaten, und der Darreichung des Abendmahles auch den Leichnam, der jedesmal von dem Regiments= oder Spitalkaplan bis über das Thor der Kaſerne, oder des Spitals zu begleiten iſt, auſſer dem Thore zur weitern Beerdigung zu übernehmen. ***)

Den akatholiſchen Soldaten iſt auch geſtattet, die inner der Erblande liegenden akatholiſchen Kirchen zu beſuchen, und das gewöhnliche Abendmahl zu empfangen: bey Exekutionen wird den katholiſchen Soldaten ein akatholiſcher Geiſtlicher zugelaſſen. ****)

Da, wo proteſtantiſche Bethhäuſer vorhanden ſind, ſind die Soldaten unter der Aufſicht eines dieſer Religion zugethanenen Ober= Unteroffiziers, Gefreyten, oder älteſten Gemeinen der Kompagnie anſtatt in die katholiſche Kirche, in das Bethhaus ihrer Religion, und

zur

*) Verordnung vom 31. Dez. 1781.

**) Verordnung vom 12. Okt. 1781.

***) Verordnung vom 21. April 1784.

****) Verordnung vom 9. Nov. 1781.

zur Kompagnie zurückzuführen; wenn Gottesdienſt in beyden Orten zu gleicher Zeit gehalten würde, können ſie mit der Kompagnie ausrücken, und ſodann aus Reihen und Gliedern treten, oder aber vor, oder nach der Ausrückung zur beſtimmten Stunde verſammelt werden.

Im Lager und in den Bequartirungen, wo kein proteſtantiſcher Gottesdienſt gehalten wird, haben ſie bey der Kirchenparade zu verbleiben, weil ſie während dieſer Zeit nicht ſich ſelbſt überlaſſen werden können, und es ihrer Religion ſelbſt angemeſſen iſt, einem chriſtlichen Gottesdienſte, als gar keinem beyzuwohnen *)

Auſſer den Krankheitsfällen ihrer Religionsverwandten dürfen die Paſtoren in keinem andern Orte, als in ihrem Bethhauſe einen Gottesdienſt halten. **)

Die Paſtoren haben die Geburts = und Trauungsfälle gleich nach geſchehenem Akte den katholiſchen Pfarren anzuzeigen, die Anzeigen der Sterbfälle aber zu unterlaſſen.

Und obſchon die Stollgebühren bey den Taufen aufgehoben ſind, ſo ſoll doch, obwohl die proteſtantiſchen Paſtoren vor Verrichtung dieſes Aktus keine Anzeige an den katholiſchen Ortspfarrer zu machen ſchuldig ſind, ſolche nach verrichteter Taufe in Anſehen der von

*) Verordnung vom 2. Aug. 1784.

**) Verordnung vom 28. November 1791.

den Pfarrern zu führenden legalen Matrikel unfehlbar geſchehen. *)

Sieh hievon in dieſem Bande S. 263. §. 15. und S. 264. §. 17.

Von **Nothtaufen** iſt S. 339. §. 5. zu leſen.

Von **Eheſachen** und **Trauungen** der Akatholiken ſieh S. 401. bis 405.

Von **Begräbniſſen** S. 460. bis 464.

Den Paſtoren ſind, bis ein Superintendent angeſtellt werden würde, die gewöhnlichen halbjährigen Schulviſitationen der akatholiſchen Schulen dergeſtalt eingeräumt worden, daß ſie darüber die halbjährigen Berichte erſtatten, und überhaupt allen beſtehenden Normalvorſchriften ſich genau fügen ſollen. Zur Sicherſtellung der Gleichförmigkeit des Unterrichts aber hatten die Kreisdechante, doch auch wenigſtens einmal des Jahrs fleiſſig nachzuſehen. **)

Obwohl den Paſtoren durch das allerhöchſte Verbot alle Abhaltung des Gottesdienſtes auſſer den Bethhäuſern eingeſtellt worden iſt, ſo wurde ihnen doch unbenommen, da, wo proteſtantiſche Schulen ſind, in den dießfälligen Schulzimmern die akatholiſche Jugend, jedoch ohne Lärm und Aufſehen zu machen, zu katechiſiren, wie dann auch der Privatunterricht in den Glaubenslehrſätzen einzelner proteſtantiſcher Kinder in ihren Wohn-

*) Hofdekret vom 12. Nov. 1784., vom 2. Dez. 1790., und 20. May 1791.

**) Hofentſchlieſſung vom 17. Hornung 1784.

Wohnhäuſern den Predigern niemals verboten worden iſt, worauf auch die Kreisämter bey dergleichen Fällen in der Entſcheidung ſich zu achten angewieſen worden ſind. *)

In Anſehen deſſen, daß den Paſtoren die Beſuchung ihrer Glaubensgenoſſen, und die Ertheilung des Unterrichts für die Kinder des Beſuchten geſtattet worden iſt, war doch dem Paſtor ausdrücklich zu bedeuten, daß bey dieſem für die Kinder des Beſuchten zu ertheilenden Unterrichte auſſer dem Hausvater, und den akatholiſchen Dienſtbothen des Hauſes niemand gegenwärtig ſeyn dürfe. **)

In Bezug auf die Seelſorge bey Ableben eines proteſtantiſchen Paſtors, und Aushilfe der etwa verlaſſenden Wittwe und Kinder wurde entſchloſſen, daß in einem ſolchen Falle die Gemeinde ſich auf einige Zeit mit einem Vorleſer in der Perſon des Schulmeiſters, welcher auch das Katechiſiren zu beſorgen hat, behelfen, zugleich aber angewieſen werden ſolle, ſobald möglich einen andern Prediger vorzuſchlagen, welcher der Wittwe ſeines Vorfahrers die Hälfte ſeiner Einkünfte zu ihrer Aushilfe und Abfertigung abzureichen hat. ***)

*) Verordnung vom 19. Aug. 1784.

**) Hofdekret vom 28. Okt. 1784.

***) Hofdekret vom 5. Jäner 1787.

Keinem Paſtor, der ſeine Entlaſſung erhält, ſoll eher aus dem Lande zu gehen geſtattet werden, als bis er über die Bezahlung ſeiner bis dahin ſchuldigen Taxen ſich durch einen von ſeinem Konſiſtorium, oder ſeinen Superintendenten überkommenen Erlagsſchein ausgewieſen haben wird. *)

Bey Berufung eines neuen Paſtors ſoll mit dieſem jedesmal ein ſchriftlicher Vertrag über den Gehalt errichtet werden. **)

Die Akatholiſchen ſind zu keinen andern Abgaben an die katholiſche Geiſtlichkeit zu verhalten, als welche in den höchſten Reſolutionen, und den Erektionsinſtrumenten gegründet ſind. Mithin ſind ſie zu deren Abholung in ſeelſorglichen Verrichtungen, Kirchenbau Fuhren und Wachen nicht mehr zu verhalten. ***)

4tens. Enthält das Toleranzgeſetz, daß die Jura Stolæ ſo, wie in Schleſien, dem Parochus ordinarius vorbehalten verbleibe. ****)

5tens. Wurde in dem Toleranzgeſetze die **Judikatur** in Religionsſachen der Akatholiſchen nach ihren Religionsſätzen der politiſchen Landesſtelle mit Zuziehung eines ihrer Paſtoren und Theologen aufgetragen, von welcher der weitere Rekurs an die politiſche Hofſtelle freygelaſſen war.

Die

*) Hofdekret vom 23. März 1789.

**) Hofdekret vom 16. Juli 1789.

***) Hofdekret vom 12. Hornung 1784.

****) Hofdekret vom 31. Jäner 1782.

6tens. Die Heurathsreverſe wegen Erziehung der Kinder wurden vermög dieſes Toleranzgeſetzes gänzlich aufgehoben, und ſollen bey einem katholiſchen Vater alle Kinder ſowohl männlichen als weiblichen Geſchlechts ohne Anfrage in der katholiſchen Religion erzogen werden, bey einem proteſtantiſchen Vater und einer katholiſchen Mutter hingegen iſt dem Geſchlechte zu folgen. *)

Sieh die Erklärung über das Toleranzgeſetz in Anſehen des Königreichs Böhmen weiter unten §. 13.

In Anſehung derjenigen Kinder, welche zu ihren akatholiſchen Aeltern nicht zurückgehen, ſondern bey katholiſchen Leuten um der Gefahr des Zwanges zu entgehen, bleiben wollen, können überhaupt keine Jahre beſtimmt werden, da die Aufklärung der Umſtände, der heitere Begriff, die vollkommenſte Freyheit, keine gemachten Reizungen, noch weniger vorgegangene Strafe und Unwille auch als entfernte Urſachen des Berufs in Betrachtung kommen müſſen. Wenn alſo alle dieſe Erforſchungen, keine ausgenommen, in Gegenwart der eigenen Aeltern, Anverwandten, und Religionsgenoſſen gründlich vor ſich gegangen, beſtättiget, und nach einem Verlaufe von 6 Monate wiederholt, und erneuert worden ſind: ſo kann ein Kind, bey was immer für Jahren, wenn es ſich zur katholiſchen Religion erklärt, nicht anders als in ſelber unterrichtet, an = und aufgenommen werden, ſo wie im Gegentheile, wenn nur eine

*) Hofdekret vom 13. Okt. 1781.

eine von dieſen Betrachtungen mangelt, ein Kind, in was immer für Jahren es ſich auch befinde, ſobald es nicht ſui juris iſt, als wegen eines nicht aus wahren Urſachen entſtandenen Berufes ſeinen Aeltern, und Befreundten nicht benommen oder vorenthalten werden kann. *)

Die von den katholiſchen Aeltern gebohrne Kinder ſind, wenn auch die Aeltern nach der Hand zu den akatholiſchen Glauben übertretten, katholiſch zu erziehen, da ihnen immer frey bleibet, nach erreichter vollkommenen Uiberlegungskraft zu ein oder andere Religion aus den Tolerirten ſelbſt ſich zu erklären, welches jedoch nur von ſolchen Kindern zu verſtehen iſt, deren Aeltern ſich nicht bey der erſten Konſkripzion der Proteſtanten, ſondern erſt nach Verlauf des damaligen erſten termini peremptorii zu einem andern Glaubensbekenntniß erkläret haben, und dem wöchentlichen Unterrichte unterzogen worden ſind, mithin keineswegs als von jeher heimliche Proteſtanten angeſehen werden können. **)

7tens. Können laut des Toleranzgeſezes die Akatholiken zum **Häuſer- und Güterankaufe**, zum **Bürger- und Meiſterrechte**, zu **akademiſchen Würden** und **Zivilbedienſtungen** diſpenſando zugelaſſen werden, und ſind zu keiner andern, als ihrer Religion angemeſſenen Eidesformel, weder zur Beywohnung der Funkzionen der dominanten Religion, wenn ſie nicht ſelbſt wollen, anzu-

*) Hofdekret vom 28. März 1782.
**) Hofdekret vom 2. Mai 1788.

zuhalten. Auch ſoll ohne Rückſicht auf Religion in allen Wahlen und Dienſtvergebungen — wie es bey dem Militär ſtets geſchieht — allein auf Rechtſchaffenheit und Fähigkeit der Kompetenten der genaue Bedacht genommen werden. Dergleichen diſpenſationes poſſeſſionum, und zum Bürger- und Meiſterrechte ſind bey den unterthänigen Städten durch die Kreisämter, bey den königlichen und Leibgedingſtädten durch Landeskämmerer, oder in deren Ermanglung durch die Landesſtelle ohne alle Erſchwerung zu ertheilen. Die ſich ergebenden Abſchlagsmotiva der angeſuchten Diſpenſation ſind jedesmal der Landesſtelle, und von da dem allerhöchſten Orte zur Einholung der allerhöchſten Entſchlieſſung anzuzeigen. Wo es aber um das Jus incolatus höhern Standes zu thun iſt: da iſt die Diſpenſation nach vorläufig vernommener Landesſtelle von der Hofbehörde (itzt von dem Direktorium) zu ertheilen. *)

Der letztere Gegenſtand wurde durch eine ſpätere Verordnung dahin erläutert, daß diejenigen Zivilbeamten, die ſich zur akatholiſchen Glaubenslehre erklären, ferner ſo lange bey ihren Bedienſtungen per viam diſpenſationis zu laſſen ſind, bis ſie ſich derſelben durch einen übeln Lebenswandel, oder durch ausgeübte Partheylichkeiten und Gehäſſigkeiten gegen ihre katholiſchen Mitbürger unwürdig und verluſtig machen. Dann ſeyn auch die noch in keiner Zivilbedienſtung ſtehenden

Aka-

*) Hofreſkript vom 13. und Patent vom 30. Okt. 1781.

Akatholiken zu den ſtabilirten Bedienſtungen per viam diſpenſationis nach der obern höchſten Patentalvorſchrift zuzulaſſen. Doch in Rückſicht aller andern ad nutum amovibilium oder auf gewiſſe Zeit beſtimmten Bedienſtungen wurde es denen, welche dergleichen Bedienſtungen zu vergeben haben, frey geſtellet, ob ſie die akatholiſchen Beamten nach verlaufener Zeitfriſt beybehalten wollen. Die Diſpenſation für einen anzüſtellenden Akatholiken wurde der Obrigkeit ſowohl für den Fall, wenn ſie die Bedienſtung unmittelbar zu vergeben hatte, als auch, wenn die Beſetzung durch eine ordentliche Wahl der Kandidaten, und durch die obrigkeitliche Beſtättigung zu geſchehen hatte, gegen vorläufige Anzeige an das Kreisamt ſelbſt zu ertheilen eingeräumet, wenn den Kandidaten auſſer der Religion ſonſt kein anderes Hinderniß im Wege ſteht; jedoch ſollte nie von einer Parität oder gleichen Anzahl das mindeſte beſtimmt werden. *)

Es wurde dann auch bekannt gemacht, daß der Wunſch Sr. Majeſtät immer dahin gerichtet ſey, damit ihre Unterthanen der allein ſeligmachenden katholiſchen Religion, deren Beförderung Sr. Maj. ſo ſehr am Herzen läge, aus freywilliger Uiberzeugung anhängen, und auf dieſem ſicherſten Wege ihr Heil wirken möchten. Daher würden ſich diejenigen, die ſich unterfangen, ihre Hausgenoſſen, ihr Geſinde, oder ihre

Un

*) Patent vom 13. Hornung 1782.

Unterthanen — es ſey durch widrige Ausdeutung der Toleranzgeneralien, falſche Vorſpieglungen, oder gar etwa durch Drohungen oder Thathandlungen — zur Vorwahl einer oder der andern Religion zu verleiten, oder auch nur mit dem wahren Sinne der verwilligten Toleranz nicht übereinkommende irrige Begriffe andern beyzubringen, unvermeidlich die allerhöchſte Ungnade zuziehen, auch nach den Umſtänden unnachſichtlich auf das ſchärfeſte beſtraft werden. *)

§. 5.

Mit dem ergangenen Toleranzgeſetze wurde dann auch verordnet, denjenigen Unterthanen, welche der Religion halber ausgewandert ſind, und ſich bey Tolerirung der Proteſtanten wieder in ihr Vaterland zurückbegeben, keine Hinderniſſe in Weg zu legen, ſondern dergleichen Transmigranten ohne weiters an- und aufzunehmen. **)

Auch wurde denjenigen Unterthanen, welche blos der Religion halber aus den k. k. Erbländern emigrirt ſind, und binnen Jahr und Tag freywillig zurückkehren, die Nachſicht der dadurch verdienten Strafe zugeſichert, und ſie ſollten eben nach der obigen Art behandelt werden. ***)

Je-

*) Hofentſchlieſſung vom 26. April, Patent in Böhmen vom 21. April 1782.

**) Hofdekret vom 15. Oktob. 1781.

***) Hofdekret vom 4. Dezemb. 1781.

Jedoch wurde vorgeſchrieben, daß dieſen wieder zurückkehrenden Unterthanen ihre wirklich katholiſch erzogenen Kinder wegen der Verführungsgefahr nicht zurückgeſtellet, ſondern die deßwegen beſtehenden Vorſichten beobachtet, jedoch immer von dergleichen ſich ereignenden Vorfällen die Berichte erſtattet werden ſollen, damit hierin alle Mäßigung und Sorgfalt von allen Behörden angeordnet werde. *)

Die Einwanderer aber, welche der Sekte der Menoniſten zugethan ſind, durften nicht mehr aufgenommen werden, auch war nicht zu geſtatten, daß jemand von den im Lande tolerirten Religionen zu dieſer Sekte übertrette. **)

§. 6.

In der Folge des Toleranzgeſezes wurde weiters befohlen: Sobald ſich eine von irrgläubigen Unterthanen erregte Unruhe äuſſert, den Akatholiſchen zu erklären, daß ſie ſich genau nach dem Toleranzgeſeze zu verhalten haben, ihnen zu ſagen, es ſey ihnen keineswegs darin geſtattet, einander im Orte ſelbſt, noch weniger aber in andern Oertern aufzuſuchen; Dann

Ein jeder der ſich zu einer Religion bekennen wollte, hatte ſich bey ſeinem Amte, oder Magiſtrate, oder Kreisamte ſchriftlich ohne Beyſein des Pfarrers zu melden, das Amt aber, oder der Magiſtrat, welche dem ſich-Meldenden einen Zettel über die geſchehene Anmeldung zu geben hatten, mußten jede Woche ſolche dem

*) Hofdekret vom 14. Juli 1783.

**) Hofdekret vom 30. Juli 1789.

k. Kreisamte anzeigen, von welchen ſodann, wenn es die im Patente vorgeſchriebene Zahl der Familien fand, ſolches an die Landesſtelle mit dem Gutachten, ob ein Bethhaus und ein Geiſtlicher ihrer Religion ihnen zu geſtatten ſey, einzuberichten war. *)

Nachdem aber viele aus Irrwahn ſich zur akatholiſchen Religion erklärten, ſo wurde verordnet, daß die erſte Anmeldung bey dem Amte weder für das Vergangene, noch für das Künftige als eine feyerliche Erklärung gelten ſoll, ſondern, wenn ſich mehrere nach den eingelaufenen Amtsberichten als Akatholiken gemeldet haben, ſeyn ſolche zum Amte oder Magiſtrate neuerdings einzuberufen, da einzeln ſowohl Männer als Weiber in Beyſeyn des hiezu von dem Ordinarius abgeſchickten geiſtlichen Kommiſſärs über ihre Bekenntniße zu einer der tolerirten Religionen ohne die mindeſte Zudringlichkeit oder Zwang zu befragen, ihre Erklärungen mit wenigen Worten zu protokolliren, ſolche ihnen vorzuleſen, und von ſelben mit Beyrückung des Namens oder Handzeichens unterfertigen zu laſſen. **)

Jedoch durfte kein Vikarius in ſeinem eigenem Vikariat, und kein Seelſorger in ſeinem eigenem Kirchenſprengel als Kommiſſär gebraucht werden. ***)

Alle

*) Hofdekret vom 2. Jäner 1782.

**) Verordnung vom 9. Hornung 1782.

***) Verordnung vom 14. Hornung 1782.

Alle von den Akatholiken gegebene einzelne Erklärungen waren von dem Wirthſchaftsamte oder Magiſtrate ſelbſt, und nur in Beyſein des geiſtlichen Kommiſſärs ad Protocollum aufzunehmen, und auch von ſelben den ſich erklärenden Unterthanen vorzuleſen, mithin war der Geiſtliche nicht befugt, ſolche für ſich allein vorzumerken, indeſſen blieb aber den geiſtlichen Kommiſſären unbenommen, auch ihrerſeits über dieſes Geſchäft Protokolle und Konſignazionen aufzunehmen, und ſolche an den Ordinarius einzuſenden. Uebrigens hatten ſich die Wirthſchaftsämter, Magiſtrate, und geiſtlichen Kommiſſarien des Ausdruckes Crucula oder Kreuzlein, welches von den des Schreibens unkündigen Unterthanen ihren Erklärungen beyzurücken war, zur Vermeidung aller Anſtöſſigkeit bey dem Volke nicht zu bedienen, ſondern ſich blos an die Normalvorſchrift zu halten, und den des Schreibens nicht kündigen Unterthanen zu bedeuten, daß ſie ihren Erklärungen ihr Handzeichen beyrücken ſollen. *)

Die Prüfungen mußten auch kurz und bündig vorgenommen, und nicht mit der Prüfung einiger 4 oder 5 Perſonen der ganze Tag zugebracht werden. **)

Wo ſich aber die meiſten Umſtände ergaben, hatte bey der Vernehmung derſelben, ein Kreisbeamter zu erſcheinen, und durfte von der einzelnen Ausfragung und

der

*) Hofdekret vom 7. März 1782.

**) Hofdekret vom 18. März 1782.

der Unterſchrift eines jeden Unterthans als von weſentlichen Dingen nicht abgegangen werden. *)

Und da keine Glaubenslehre im Staate geduldet werden kann, die nicht die Sittlichkeit ihrer Religionsverwandten zum Grundſatze hat: ſo durfte bey jener feyerlichen Erklärung keine andere Religionsbekenntniß angenommen werden, als zu einer der drey tolerirten. Denjenigen aber, die ſich zu keiner dieſer drey tolerirten Religionen bekennen wollten, wurde kein eigener Gottesdienſt unter Strafe der öffentlichen Ruheſtörung geſtattet, ſondern ſie waren als Katholiken zu betrachten, und mit Ausſchluß der heiligen Beicht und Kommunion zur Beobachtung der katholiſchen Religionsdiſziplin anzuhalten. **)

Zur Stellung und Abgebung ihrer Religionserklärung durften aber die Leute durch Militärassiſtenz nicht verhalten werden, weil dieſe Erklärungen frey und ungezwungen geſchehen mußten, und diejenigen, die ſich nicht ſtellten, oder ſich nach der erfloſſenen Vorſchrift nicht erklärten, oder ſich nicht unterfertigen wollten, waren ſolang ſie dieſes nicht thaten, für katholiſch zu achten und zu halten. ***)

Der Geiſtlichkeit war unterſagt, ſich in einige zur Bekehrung führende Veranlaſſungen oder Reden mit den Akatholiſchen einzulaſſen, weil dieſes auf andere Zeiten

*) Hofdekret vom 21. März und 9. April 1782.
**) Hofdekret vom 25. und 31. Jäner 1782.
***) Hofdekret vom 17. April 1782.

zu verſchieben, und damal nur darum zu thun war, ihre Zahl zu wiſſen.*)

Der 1. Jåner 1783 wurde als eine Zeitfriſt zur unbeſchrånkten Annahme der ehemaligen Erklårungen der Akatholiſchen feſtgeſetzt. **)

In Anſehen derjenigen Akatholiken, welche ſich nach ſolcher Zeitfriſt, das iſt, nach dem 1. Jåner 1783 anmelden würden, wurde verbothen Konſtituta vorzunehmen, ſondern ſie waren geradeweg abzuweiſen, und blos ihre Namen wegen weiterer von der Landesſtelle aus zuveranlaſſender Vorkehrung dem Kreisamte anzuzeigen. ***)

Alle ſeit dem 1. Jåner 1783 ſich anmeldenden einzelnen Perſonen und Familien waren zu einem ſechsmonathlichem Unterrichte in dem katholiſchen allein ſeligmachenden Glauben bey dem nåchſt gelegenen geiſtlichen Hauſe, (Kloſter oder Pfarre) anzuhalten, und ihr Unterhalt ſollte zur Hålfte von ihrem eigenen Vermögen, und zur andern Hålfte von den Einkünften ihres katholiſchen Seelenhirten, der durch die ſchlechte Belehrung daran wirklich Schuld trug, genommen werden. Ferner war nur damal, wenn ganze Gemeinden oder mehrere Familien an einem Orte abfallen, ein eifriger und måſſiger Prediger von dem Biſchofe dahin zu ſchicken. Jedoch ſollte kein unſchuldiger Seelſorger, der an der

ſchlech=

*) Hofdekret vom 15. April 1782.

**) Hofdekret vom 15. Dezemb. 1782.

***) Verordnung vom 5. und 8. Mårz 1783.

ſchlechten Belehrung keine Schuld hatte, zur Abreichung eines Beytrages gehalten, noch bey der Gemeinde publizirt werden, daß ihr Pfarrer aus Strafe dieſe Unkoſten zahlen müſſe. Wenn aber ganze Gemeinden ſich erſt als akatholiſch melden ſollten: ſo ward der Pfarrer, der die Verführung ohne Anzeige hat ſo weit kommen laſſen, und die Herzen ſeiner ihm anvertrauten Heerde ſo wenig gekannt hat, nicht von aller Schuld loszuſprechen. *)

Es wurde ſofort a) keinem, der nicht als wirklich angemeldeter Akatholik mit dem erforderlichen, verläßlichen und legalen Zeugenſchaftszettel von ſeiner Obrigkeit verſehen iſt, der Zutritt zu den tolerirten akatholiſchen Lehren oder Andachtsübungen bey ſeiner und desjenigen Paſtors Strafe, der ihn dazu lieſſe, zu geſtatten,

b) Den Obrigkeiten aber ſelbſt verboten, einen ſolchen Zeugenſchaftszettel denjenigen zu ertheilen, die ſich nach der Zeitfriſt vom 1. Jäner melden, oder gemeldet haben, wenn ſie nicht den vorgeſchriebenen ſechswochentlichen Unterricht empfangen hatten.

c) Sollten die ſpäter gemeldeten — um wenigſten der landesfürſtlichen und väterlichen Sorgfalt Sr. Majeſtät ein Genügen zu leiſten, — ſich den vorläufigen, ihnen vielleicht zum Theile noch mangelnden Belehrungen , Glaubensgegenſtänden, und der Moral gehorſam und willig unterziehen.

*) Hofdekret vom 23. April 1783.

d) Diejenigen, welche wider Vermuthen ſich dem angeordneten ſechswochentlichen Unterrichte in der katholiſchen Religion einzeln oder gemeinſchaftlich — je nachdem es angeordnet werden wird — widerſetzen, ſolchen gar nicht anhören, oder mit Geſchrey oder Ungeſtümme hindern würden, waren als Uebertretter der allerhöchſten landesfürſtlichen Anordnungen, und als ungehorſame Unterthanen ſcharf zu züchtigen. Denn da es hier nicht um einen oberflächigen, ſondern um den wirklichen Unterricht dieſer Irrenden zu thun war, ſo blieb auch, wo mehrere Familien ſich zugleich melden, dem Befunde der hiezu bevorderten, der Sache wohlgewachſenen Geiſtlichen und Weltlichen überlaſſen, dieſen Unterricht gemeinſchaftlich, oder einzeln zu ertheilen.

e) Wenn ſich dieſe Neuerklärten auch nach dieſer nachmaligen Kundmachung des allerhöchſten Befehls nicht nach dem gemeinſchaftlichen Unterrichte gutwillig fügten: ſo waren ſie durch das Kreisamt, und mittels ihrer Obrigkeit zur Vermeidung unangenehmer Auftritte einzeln zu ihrem Pfarrer, oder zu den abgeordneten Seelſorgern u. ſ. w. zu dem vorgeſchriebenen ſechs wochentlichen Unterrichte zu ſtellen, zu dem ſie, um den Abfall von der Dominanten zu der blos tolerirten Religion wenigſtens zu erſchweren, unnachſichtlich zu verhalten waren.

Wei-

Weiter iſt überhaupt auch den k. Kreisämtern die genaue Beobachtung aufzutragen, nicht minder den Obrigkeiten, Beamten und vorzüglich den Geiſtlichen ernſtlich einzuſchärfen befohlen worden, daß ſie ſich bey der Einberufung, nochmahliger Verkündigung des allerhöchſten Befehls, und Ermahnung zu dem Religionsunterrichte ſelbſt aller möglichen Sanftmuth und Gelindigkeit bedienen, alles rauhe Anfahren, alle Drohungen und Schmähungen auf das ſorgfältigſte vermeiden, und das Wort Gottes mit Würde und Gelaſſenheit vortragen, damit die Irrenden überzeugt werden mögen, daß nicht zeitliche Abſichten, Eigennutz der Prieſterſchaft, und Religionshaß, ſondern väterliche Sorgfalt, und Liebe, ihr Seelenheil zu wirken, dieſen Unterricht, zu deſſen Erleichterung gute Bücher nach Erforderniß angeſchaffet, und in den Gegenden, wo die meiſten Irrlehren ſich äuſſern, vertheilt werden ſollten, veranlaſſen. Denn, obſchon Se. Maj. denjenigen, die bereits einer andern Religion zugethan, und etwa ſchon in ſolcher gebohren ſind, die Ausübung nach den kundgemachten Toleranzgeſezen geſtatteten, ſo wollten ſie doch keineswegs geſchehen laſſen, daß katholiſch gebohrne und erzogene Unterthanen, nach freyer Willkühr, oft aus Mangel des Unterrichtes, aus Leichtſinn, aus Verführung unruhiger, fanatiſcher Leute, oder durch Vorſpieglung zeitlicher Vortheile, als daß ſie keine Stolla, keinen Zehend dem Pfarrer mehr abreichen dürfen, u. d. gl. ihre an-

 ge-

d) Diejenigen, welche wider Vermuthen ſich dem angeordneten ſechswochentlichen Unterrichte in der katholiſchen Religion einzeln oder gemeinſchaftlich — je nachdem es angeordnet werden wird — widerſetzen, ſolchen gar nicht anhören, oder mit Geſchrey oder Ungeſtümme hindern würden, waren als Uebertretter der allerhöchſten landesfürſtlichen Anordnungen, und als ungehorſame Unterthanen ſcharf zu züchtigen. Denn da es hier nicht um einen oberflächigen, ſondern um den wirklichen Unterricht dieſer Irrenden zu thun war, ſo blieb auch, wo mehrere Familien ſich zugleich melden, dem Befunde der hiezu bevorderten, der Sache wohlgewachſenen Geiſtlichen und Weltlichen überlaſſen, dieſen Unterricht gemeinſchaftlich, oder einzeln zu ertheilen.

e) Wenn ſich dieſe Neuerklärten auch nach dieſer nachmaligen Kundmachung des allerhöchſten Befehls nicht nach dem gemeinſchaftlichen Unterrichte gutwillig fügten: ſo waren ſie durch das Kreisamt, und mittels ihrer Obrigkeit zur Vermeidung unangenehmer Auftritte einzeln zu ihrem Pfarrer, oder zu den abgeordneten Seelſorgern u. ſ. w. zu dem vorgeſchriebenen ſechs wochentlichen Unterrichte zu ſtellen, zu dem ſie, um den Abfall von der Dominanten zu der blos tolerirten Religion wenigſtens zu erſchweren, unnachſichtlich zu verhalten waren.

Weiſ

Weiter iſt überhaupt auch den k. Kreisämtern die genaue Beobachtung aufzutragen, nicht minder den Obrigkeiten, Beamten und vorzüglich den Geiſtlichen ernſtlich einzuſchärfen befohlen worden, daß ſie ſich bey der Einberufung, nochmahliger Verkündigung des allerhöchſten Befehls, und Ermahnung zu dem Religionsunterrichte ſelbſt aller möglichen Sanftmuth und Gelindigkeit bedienen, alles rauhe Anfahren, alle Drohungen und Schmähungen auf das ſorgfältigſte vermeiden, und das Wort Gottes mit Würde und Gelaſſenheit vortragen, damit die Irrenden überzeugt werden mögen, daß nicht zeitliche Abſichten, Eigennutz der Prieſterſchaft, und Religionshaß, ſondern väterliche Sorgfalt, und Liebe, ihr Seelenheil zu wirken, dieſen Unterricht, zu deſſen Erleichterung gute Bücher nach Erforderniß angeſchaffet, und in den Gegenden, wo die meiſten Irrlehren ſich äuſſern, vertheilt werden ſollten, veranlaſſen. Denn, obſchon Se. Maj. denjenigen, die bereits einer andern Religion zugethan, und etwa ſchon in ſolcher gebohren ſind, die Ausübung nach den kundgemachten Toleranzgeſezen geſtatteten, ſo wollten ſie doch keineswegs geſchehen laſſen, daß katholiſch gebohrne und erzogene Unterthanen, nach freyer Willkühr, oft aus Mangel des Unterrichtes, aus Leichtſinn, aus Verführung unruhiger, fanatiſcher Leute, oder durch Vorſpieglung zeitlicher Vortheile, als daß ſie keine Stolla, keinen Zehend dem Pfarrer mehr abreichen dürfen, u. d. gl. ihre an-

gebohrne wahre Religion, ſo oft es ihnen beliebt, verlaſſen, und eine andere annehmen.

Und da übrigens aus dieſen öftern ſpäteren Meldungen nicht ohne Grund vermuthet werden mußte, daß es viele ſogenannte Miniſtelli und andere Fanatiker im Lande geben müſſe, welche die leichtgläubigen, und ſchlecht unterrichteten Bauern zu verführen, und zu ihren Glaubensverſammlungen zu verleiten ſuchen, dieſem Uebel aber allerdings Einhalt zu thun war, ſo wurde verordnet, daß derjenige, der immer mit Grunde einer ſolchen Verführung und Proſelitenmacherey überführt werden kann, ſcharf geſtraft, und aus dem Lande abgeſchaffet werde. *)

Diejenigen, die nicht ſelbſt mit ihrer Religionsänderung hervortraten, durften nicht darüber befragt, und zur Erklärung aufgefodert werden. **)

In Mähren wurde dann auch verordnet, daß kein hungariſcher von dem katholiſchen Glauben abfallen wollender Unterthan bey den mähriſchen und ſchleſiſchen akatholiſchen Gemeinden angenommen, und zu ihren Religionsübungen gelaſſen werden ſoll, der nicht mit einem hinlänglichen geiſtlichen Zeugniſſe, daß er den vorgeſchriebenen ſechswochentlichen Unterricht in der katholiſchen Religion bekommen habe, verſehen ſey. ***)

die=

*) Hofdekret vom 30. April 1783.

**) Hofdekret vom 19. May 1783.

***) Hofentſchlieſſung vom 30. May 1783.

Eine nach der Zeitfriſt ſich akatholiſch gemeldete, zur vorſchriftmäſſigen Inſtrukzion abgegebene, während dieſer Zeit aber auf das Sterbebett gerathene Perſon war weder in articulo mortis, noch wegen anderer Urſachen in dieſer Prüfungszeit für wirklich akatholiſch anzuſehen, folglich derſelben, bis die feſtgeſetzte Inſtrukzion nicht vorbey war, die Beſuchung eines Dieners von der akatholiſchen Religion unter keinerley Vorwande zu geſtatten, weil damal ſolche bey der allein ſeligmachenden Religion erhalten werden konnte. *)

Der Deiſten, Iſraeliten und anderer Sekte wegen wurde geboten, daß nie eine Unterſuchung veranlaſſet, oder Leute, gegen die man Zweifel hat, zuſammengerufen oder befragt werden ſollen. Jeder, der dawider handeln würde, ſollte ohne Unterſchied ſeines Dienſtes entlaſſen werden. Ferner, wenn ſich ein Mann, ein Weib oder wer immer bey einem Ober- oder Kreisamte als Deiſt, Iſraelit, oder als ſogenannter Lampelbruder meldet, ſollten ihm ohne weitere Anfrage 24 Prügel oder Karbatſchſtreiche auf den Hintern gegeben, und er damit nach Hauſe geſchickt werden. Dieſes ſollte ſo oft wiederholt werden, als er neuerdings kömmt ſich zu melden, **nicht weil er ein Deiſt iſt,** ſondern weil er ſagt, **das zu ſeyn, was er nicht weis, was es iſt.** Imgleichen iſt auch jener, der einen Deiſten in der Gemeinde nennt oder angiebt, von

*) Hofdekret vom 3. Juli 1783.

dem Ober- oder Kreisamte mit 10 Stockſtreichen zu belegen. *)

Dieſe Verordnung wurde dadurch erneueret, daß diejenigen, die ſich zum Deismus bey ihren Behörden öffentlich, und alſo muthwillig erklären, gar nicht angehört, am wenigſten zu einem ſechswöchentlichen Unterrichte verhalten, ſondern, ſobald ſie ſich melden, ſogleich **wegen der Hartnäckigkeit, nicht deswegen, was ſie innerlich glauben, oder nicht glauben,** mit 24 Stock- oder Karbatſchſtreichen beſtraft werden ſollen. **)

§. 7.

Wie ſich die Akatholiken und Katholiken gegen einander verhalten ſollen.

Den Akatholiſchen wurde ſcharf verboten, ihre katholiſchen Mitbürger, Eheweiber, oder Männer, Kinder oder Geſinde zu ihrer Religion durch Drohung oder Verachtung zu zwingen.

Eben ſo wurde ihnen verboten, Schmähungen oder Thätigkeiten auszuüben, den Gottesdienſt einer andern Religion zu verachten, zu verſchmähen, oder ſich gar an Kirchen, Bildern, Statuen, oder andern zur Religion gehörigen äußerlichen Sachen zu vergreifen, denn ſonſt ſollen ſie ohne Nachſicht nicht wegen des Glaubens, ſondern als Störer der öffentlichen Ruhe, mit aller Schärfe geſtraft werden.

Auch

*) Hofdekret vom 10. Juli 1783.

**) Hofdekret vom 13. April 1784.

Auch wurden die Akatholiken ermahnet, ſich in Wirthshäuſern und bey allen Zuſammenkünften von allen Religionsgeſprächen, noch mehr aber von aller Schmähung oder Verachtung um ſo gewiſſer enthalten, als im widrigen Falle ſowohl ſie, als die Wirthe und Grundobrigkeiten, die es zulaſſen, deßhalben unnachſichtlich beſtraft werden würden. Hingegen wurden auch

Die katholiſchen Unterthanen angewieſen, ihren irrenden Brüdern alle Liebe zu bezeigen, und ſich ebenfalls von allen Streitigkeiten des Glaubens unter unnachſichtlicher Beſtrafung zu enthalten. Sie ſollen keinen Haß gegen Irrgläubige, und ſonſt ruhige Unterthanen hegen, ſelbe in ihren Andachtsübungen, wenn ſie ſich ſonſt ruhig betragen, keineswegs ſtören, und bey vorkommenden Strafen wegen Thätigkeiten, Schmähungen u. d. gl. war ihnen wohl begreiflich zu machen, daß ſolche nicht wegen ihres Glaubens, oder ihrer Religion verhängt worden ſind.

Der Geiſtlichkeit wurde eingebunden, ſich von allen Kontroverſien und Schmähungen auf der Kanzel bey der chriſtlichen Lehre und im Umgange unter ſonſtiger unausbleiblicher Ahndung zu enthalten, und nur die Lehre Jeſu Chriſti, die Religion, und die Sittenlehre gründlich, ohne Sticheleyen auf Glaubensgegner, und ohne Gelehrſamkeit oder theologiſche Zwiſtigkeiten dem Volke, das ſolches nicht begreifen kann, auszukramen, zu erklären und einzuprägen. *)

Durch

*) Hofdekret vom 2. Jäner 1782.

Durch einen Nachtrag wurde weiter verordnet, daß die Akatholiken durch kein widriges Betragen gegen die katholiſche Religion und Glaubensgenoſſen ſich intolerant machen, folglich alles Herumſchwärmen, Bothenausſchicken, Religionsſtreite, Glaubensanwerbungen und alle geheime, oder Zuſammenkünfte von ganzen Gemeinden unterlaſſen ſollen, weil die Uiberreder zum Abfalle von der katholiſchen Religion, wenn ſie darinn überwieſen würden, als Störer der öffentlichen Ruhe von der Landesſtelle beſtraft werden würden. Sollten aber gar verdächtige Ausländer betretten werden, ſo ſeyn ſolche Emiſſarien an die Landesſtelle abzuliefern. Wenn endlich Unruhen oder Tumulte über Religionsmaterien entſtünden, ſo ſoll keine Religionspartheyn Gewalt mit Gewalt abtreiben, ſondern dem Ungeſtümme des Gegentheils nachgeben, und die Sache der richterlichen Beurtheilung überlaſſen, nach welcher die wider die Akatholiken, oder ihre von der Landesſtelle konfirmirten Paſtoren, oder ihren tolerirten Gottesdienſt ſich vergehenden Katholiken als Störer der allgemeinen Ruhe zu beſtrafen, um ſo mehr aber die Akatholiken, welche die dominante Religion, auf was immer für Art angreiſen, nach der Strenge der Geſetze zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe zu behandeln ſeyn. Ueberhaupt haben die Kreisämter über die Erhaltung der Ruhe, und über den Fortgang in dem Einfluſſe, den die Toleranz auf den politiſchen Zuſtand wirkt, ihre Wachſamkeit zu verwenden, und bey vorkommenden Zweifeln

für

für die Ausführung der Toleranzgeſetze und anderer einzelnen Umſtände ſich an die Landesſtelle zu wenden. *)

Doch ſollten diejenigen akatholiſchen Unterthanen, welche ſich gegen die katholiſchen Grundſätze mit Schmähungen öffentlich vergangen haben, wenn nicht beſonders beſchwerende Umſtände wider ſelbe hervorkommen, nach aufgehobenem Konſtitutum ſogleich wieder nach Hauſe zu ihren Wirthſchaften entlaſſen, und nach eingelangter kreisämtlicher oder Gubernialerkenntniß erſt wieder zum Amte gefordert, und die verhängte Strafe an und von ihnen vollzogen werden. **)

Dieſelben waren aber keineswegs zur Kriminalinquiſition zu übergeben, ſondern, wie ſchon geſagt worden iſt, bey Wirthſchaftsämtern, oder im nöthigen Falle beym Kreisamte mit freyem Fuſſe zu konſtituiren, nach aufgenommenem Konſtitutum zu ihren Wirthſchaften zu entlaſſen, und die Konſtitute jedesmal an die Landesſtelle einzuſenden. ***)

Ueberhaupt wurde die Unterſuchung der Religionsuneinigkeiten und Streite zwiſchen den katholiſchen und akatholiſchen Unterthanen den Kreisämtern als eine Polizeyſache zugewieſen, und ſolche ſollte nicht eher, als

bis

*) Hofdekret vom 31. Jäner. 1782.

**) Verordnung vom 8. März 1782.

***) Hofdekret vom 30. März, und Verordnung vom 24. April 1782.

bis ein Kriminalverbrechen hervorkömmt, an die Halsgerichte übertragen werden. *)

Weitere über dieſe Fälle ergangene Verordnungen enthalten folgendes:

Wenn irgend ein akatholiſcher Unterthan gegen die katholiſche Religion mit ſchweren Schimpfreden oder Spöttereyen, mit Widerſetzlichkeit oder Verführung anderer Unterthanen ſich dergeſtalt vergeht, daß er eine ſchärfere Beſtrafung verdienet: ſo iſt dieſes allemal von den Obrigkeiten an die Kreisämter, und von dieſen an die Landesſtelle anzuzeigen, weil in dergleichen Fällen die Beſtrafung dem alleinigen Urtheile der Obrigkeiten, beſonders wenn es um eine ſolche Strafe zu thun iſt, die in den ſchon beſtehenden Verordnungen nicht deutlich genug vorgeſchrieben iſt, nicht wohl überlaſſen werde. **)

Die Unterthanen ſollen durch die Kreisämter und Obrigkeiten angewieſen werden, ſich von wechſelſeitigen Schmähungen bey ſcharfer Beſtrafung nach dem ohnehin beſtehenden höchſten Anordnungen zu enthalten; die dawider Handelnden ſind nachdrücklich zu ſtrafen. Dann iſt den katholiſchen Seelſorgern durch die Ordinarien aufzutragen, die beſtändige ausdrückliche Verdammung der Akatholiſchen, und alle harte Ausdrücke gegen die tolerirten Religionsverwandten wegzulaſſen, und ihre Pfarrkinder zu einem tolerirten Betragen gegen ihre irrenden

Re-

*) Hofdekret vom 26. April 1782.

**) Verordnung Wien vom 5. Juli 1784.

Nebenmenſchen zu ermahnen, und hiezu durch ihr eige-nes Betragen ein Benſpiel zu geben. Endlich ſoll den proteſtantiſchen Paſtoren durch ihre Superintendenten eingebunden werden, ſich beſcheiden, und friedfertig zu betragen, um deſto mehr aber alle harte Ausdrücke gegen die dominante Religion die Kirche und Katholiken zu melden. *)

Die geduldeten Religionsverwandten haben demnach bey Prozeſſionen, Verſehung der Kranken, oder wo ihnen ſonſt das Hochwürdigſte zu Geſichte kömmt, entweder mit abgedecktem Haupte ruhig vorüberzugehen, oder in einer beſcheidenen Stellung deſſen Vorübertragung abzuwarten, oder ſich zu entfernen, ſonſt ſind ſie wie Uebertretter der höchſten Toleranzgeſetze, und wie Störer der öffentlichen Ruhe beſtraft, auch nach den Umſtänden mit Leibesſtrafen zu belegen. Ferner haben die proteſtantiſchen Prediger ihren Gemeinden die Billigkeit dieſer Verfügung, und ihre Schuldigkeit dergeſtalt begreiflich zu machen, daß ſie für die herrſchende Religion und deren Gebräuche alle Ehrfurcht bezeigen, die verliehene Gewiſſensfreyheit durch widrige Handlungen nicht mißbrauchen, und ihre katholiſche Mitunterthanen nicht vorſetzlich reitzen und aufbringen, und dadurch nicht ſelbſt zu unangenehmen Folgen Anlaß geben ſollen. **)

Bey

*) Verordnung vom 29. Okt. 1784.

**) Hofdekret vom 9. September 1783., und vom 20. Dezember 1783.

Bey Gelegenheit eines einem katholiſchen Unterthan zugleich abgenommenen alten lutheriſchen Evangelinerer-klärungsbuches, und der dabey angethanen Nachſuchung in den Häuſern, dergleichen mit Schimpfungen angefüllten Bücher, haben Se. Majeſtät Joſeph II. entſchloſſen, daß dergleichen Nachforſchungen in Häuſern niemal Platz zu greifen haben, ſondern vielmehr den katholiſchen Pfarrern und Seelſorgern auf das nachdrücklichſte einzubinden ſey, ohne Schimpfen oder Bezeigung einer Abneigung in Predigten und Chriſtenlehren ihre Kirchkinder auf eine vernünftige Art wohl zu unterrichten. *)

Auch erfolgte weiter eine Verordnung dahin, daß in Anſehung der bey den akatholiſchen Unterthanen befindlichen Bücher die Kreisämter die Abnehmung der nicht verbothenen Bücher nicht geſtatten, am wenigſten ſelbſt veranlaſſen ſollen. **)

Da einem zur katholiſchen Kirche zurückzutreten wünſchenden Kranken die Unterredung mit einem katholiſchen Geiſtlichen von den Akatholiken leicht beſchweret werden dürfte; ſo erſchien auch auf dieſen Fall die Verordnung, daß die katholiſchen Seelſorger von ſelbſt, ohne daß ſie erſt verlanget worden ſind, dergleichen Kranke einmal beſuchen, ihnen ihren Beyſtand anbieten, und im Verlangungsfalle ſie mit allen Mitteln verſehen

ſollen.

*) Hofentſchließung vom 17. Nov. 1784.

**) Hofdekret vom 9. Juni 1785.

ſollen. Jedoch ſollen ſie in ſolchen Fällen mit aller Beſcheidenheit und Sanftmuth zu Werke gehen, ſich aller Zudringlichkeit enthalten, und wenn der Kranke ihres Beyſtandes ſich nicht gebrauchen wollte, ohne weiters entfernen. Sollte aber eine Klage über die Unterlaſſung dieſes geiſtlichen Beyſtandes, Anbietens, oder über die Unbeſcheidenheit dieſer Handlung vorkommen, ſo haben die Kreisämter die Fälle anzuzeigen, ſo wie die Jurisdiktionsämter ſelbſt dafür verantwortlich zu machen ſind, wenn ſie etwa bemerkten, und nicht anzeigten, daß die katholiſchen Seelſorger etwa durch ihre ſaumſelige Amtsverwaltung, oder durch einen ärgerlichen Lebenswandel den Akatholiſchen zur Verachtung der heiligen katholiſchen Kirche Anlaß geben. *)

Um in Anbetracht der bey den proteſtantiſchen Gemeinden gewöhnlichen allgemeinen **Buß- und Bethtäge**, welche in verſchiedener Zahl, und zu verſchiedener Zeit gehalten wurden, eine mehrere Gleichförmigkeit einzuführen, wurde in geſammten deutſchen Erblanden ein einziger dergleichen Buß- und Bethtag auf den 8ten Dezember jeden Jahrs, zur feyerlichen Begehung aber, und zum Andenken der durch die allgemeine Toleranz erhaltenen Religions- und Gewiſſensfreyheit ein eigenes Lob- und Dankfeſt an dem auf den 13ten Oktober jeden Jahrs folgenden Sonntage, beſtimmt, dieſe zwey Täge können mit öffentlichem feyerlichen Gottesdienſte, Ge-

*) Hofdekret vom 31. Jäner, und Verordnung in Böhmen vom 9. Hornung 1782.

Geſängen, Gebeten, und Vor= und Nachmittagspredigten gefeyert werden: dagegen aber hat es von den ſonſt gewöhnlichen vier Bußtägen ganz abzukommen, und wird keinem Superintendenten oder Prediger unter keinerley Vorwande, auſſer den zwey obberührten, eine Feyerlichkeit zu begehen, oder einen Buß= und Bethtag, noch ſonſt eine Feyerlichkeit, auſſer an Sonntagen, anzuordnen geſtattet. *)

Der erwähnte Buß= und Bethtag kann aber vermög nachher erfolgter Bewilligung am **erſten Sonntage des Advents** gehalten werden. **)

Se. Majeſtät Joſeph II. haben über eine von einigen Akatholiken Höchſtderoſelben überreichte Beſchwerde, und darüber vorgelegte Unterſuchung zu entſchlieſſen geruhet, daß, da in einigen an die Unterthanen ertheilten **Kaufbriefen die Klauſel** eingerückt werde, daß der Kaufſchilling, wenn der Käufer von der katholiſchen Religion abweiche, verlohren ſeyn ſolle; dieſe nach nunmehr eingeführter Toleranz unſchicklichen Ausdrücke künftig niemalen, auch wenn es der Käufer ſelbſt verlangte, beyzurücken ſeyn. ***)

§. 9.

Von den Superintendenten, und Senioren.

Zu Erreichung der Gleichförmigkeit und Erhaltung guter Ordnung unter den augſpurgiſchen Konfeſſionsverwandten, haben Se. Majeſtät Joſeph II verordnet, daß der bereits in Oeſterreich über der Enns angeſtellte

Super=

*) Hofdekret vom 5. Febr. 1787.

**) Hofdekret vom 25. Oktob. 1790.

***) Gubernialverordnung in Innerösterreich vom 3. Nov. 1788.

Superintendent die Vorlande und Tirol, und die daſelbſt befindlichen Akatholiſchen ſeiner Religion, der in Niederöſterreich befindliche die ſämmtlichen innerösterreichiſchen Lande zu reſpiziren, in Böhmen aber ein beſonderer Superintendent vorgeſchlagen, und angeſtellt werden, der bey dem teſchniſchen Konſiſtorium als Rath und Beyſitzer zugleich zu gebrauchende Superintendent Mähren, und das ganze Antheil Schleſien, und allenfalls auch Gallizien zu beſorgen haben ſoll.

Unter der Leitung dieſer Superintendenten ſeyn nachmals die erforderlichen Senioren, allenfalls für zehn akatholiſche Gemeinden einer, zu beſtellen. Zu dieſem Ende habe der Superintendent die getroffene Auswahl ſothaner Senioren, ſeiner vorgeſetzten Landesſtelle zur erforderlichen Beſtättigung anzuzeigen, ſelbe hingegen nur dieſe erſte Anſtellung ſowohl, als die künftigen Veränderungsfälle ſothaner Senioren zur Wiſſenſchaft nach Hof bekannt zu machen.

Nach der Aufſtellung dieſer Senioren ſollen die Superintendenten nach der Vorſchrift der dem Gubernium ertheilten Inſtruktion des neu vermehrten Teſchner Konſiſtorium mit Zuziehung einiger Paare Senioren, alle vorfallende Glaubensſtreitigkeiten Zweifel und Kirchenanliegenheiten abthun, und die Landesſtelle hiernach, wenn an ſie Rekurſe eingebracht werden, entweder gleich entſcheiden, oder in ſchwerern Fällen ihre Berichte nach Hofe erſtatten, worüber ſodann derſelben mit, oder ohne vorläufige Vernehmung des Konſiſtoriums zu Teſchen die weitere Weiſung zukommen würde.

Uebrigens würden die allſeitigen Superintendenten, die für ihre Diözes erforderlichen Prediger ſelbſt zu prüfen, und zu ordiniren haben, vor deren wirklichen Anſtellung aber ſie allemal ihrer Landesſtelle zur Beſtättigung vorzuſchlagen ſind. Und da nur die Prediger ſächſiſcher und preuſſiſcher Nation von dem Predigtamte in den k. k. Erbſtaaten ausgeſchloſſen würden, ſo könnten auch geprüfte, wohl geſittete fremde Prediger jedoch niemals ohne Vorwiſſen der Landesſtelle zum Predigen zugelaſſen werden. *)

Den beyden Superintendenten der augſpurgiſchen und helvetiſchen Konfeſſion ſind in Anſehung der zu machenden Viſitationsreiſen, und der immittels auszuhaltenden Diakonen und zwar einem 300 fl., dem andern 500 fl. jährlich vom allerhöchſten Orte bewilliget worden. **)

Die Superintendenten wurden dann angewieſen, daß, da den augſpurgiſchen, und helvetiſchen Konfeſſionsverwandten in den deutſchen Erbländern jedem ein beſonderes Konſiſtorium angewieſen worden iſt, welches die Glaubensangelegenheiten ihre Religionsverwandten beſorgen ſoll, ſie ſich in auſſerordentlichen Religionsfällen an dieſe Konſiſtorien wenden, und über den Zuſtand ihrer Gemeinden halbjährige Berichte erſtatten ſollen. ***)

Auch

*) Verordnung vom 6. November 1783.

**) Verordnung vom 16. Aug. 1784.

***) Hofdekret vom 29. April 1785.

Auch enthalten die in Rückſicht dieſer Superintendenten, Senioren und Paſtoren erfloſſenen Verordnungen, daß

1ſtens. in Abſicht auf die bey dem Ableben eines Superintendenten vorhandenen Manuſkripte, und Schriften, welche das Konſiſtorium ihm zu übergeben verlangt hat, zwiſchen dieſen, welchen unmittelbar das Paſtoramt betreffen, und wegen der Fortführung der guten Ordnung auch zur nothwendigen Einſicht des Nachfolgers gehören, dann jenen, welche den Verſtorbenen, als Privatmann betrachtet, eigen ſind, ein Unterſchied gemacht werden ſolle. Die letzteren ſind als ein wahres Eigenthum den Erben des Verſtorbenen zu laſſen, die erſteren aber von den Abhandlungsinſtanzen an das Konſiſtorium abzugeben.

2tens. Wurde verordnet, daß den Superintendenten und Senioren das Poſtgeld für die in Amtsgeſchäften an ſie gelangten Briefſchaften in ſo weit zu erſetzen ſey, als hiezu der Konſiſtorialtaxfond zureicht; doch ſoll hierauf ein obachtſames Aug getragen werden, damit nicht unter dem Vorwande der åmtlichen Korreſpondenz die Vergůtung des Poſtgeldes auch auf die Privatgeſchåfte der Superintendenten und Senioren ausgetheilt werde.

3tens. Seyn den Superintendenten und Paſtoren alle im Druck erſcheinende Verordnungen, von den geſchriebenen Normalentſchlieſſungen und Verordnungen aber nur jene, die in ihre Amtsgeſchåfte einſchlagen,

durch die Kreisämter mit dem jedesmal beyzurückenden Befehle zuzuſtellen, und bekannt zu machen, ob ſie in den Bethäuſern publiziret werden ſollen. *)

§. 10.

Von den proteſtantiſchen Konſiſtorien.

Das Teſchner Konſiſtorium wurde, da ſolches von den übrigen öſterreichiſchen Provinzen allzuweit entfernt war, nach Wien überſezt, auch für die in den deutſchen und böhmiſchen Erbländern befindlichen Reformirten ein gleiches Konſiſtorium daſelbſt hergeſtellet. Den Länderſtellen aber wurde aufgetragen, von Amtswegen darauf zu ſehen, daß von den Patronen oder Vorſtehern der Proteſtantiſchen Bethhäuſern mit den Kirchenfonden nicht willkührlich gebahret, ſondern ſolche richtig verrechnet werden, weil auch das Kirchenvermögen der Akatholiken der Obſorge der Staatsverwaltung unterzogen werden muß. **)

Die auf Erhaltung der Wiener beyden proteſtantiſchen Konſiſtorien zu verwendenden Unkösten ſind von den allgemeinen Staatseinkünften zu beſtreiten, und demnach die Beſoldungen ſämmtlicher dabey angeſtellten Perſonen, auf immer bey dem k. k Univerſalkammeralzahlamte, gleichwie für die k. k. Beamten, anzuweiſen beſchloſſen worden. ***)

§. 11.

Von den proteſtantiſchen Geberh- und Geſangbüchern.

In Anſehen der proteſtantiſchen Bücher wurde verordnet, daß überhaupt dem gemeinen Volke eine jede katholiſche

*) Hofentſchlieſſung vom 10. Nov 1785.

**) Verordnung vom 20. Septemb. 1784.

***) Hofdekret vom 26. Jäner 1787.

tholiſche Bibel zugelaſſen, und demſelben kein Buch weggenommen oder Jemand deswegen beſtraft werden ſoll, ohne daß ein Buch vorläufig der k. k. Hofbücherzenſurskommiſſion vorgeleget worden iſt. *)

Auch wurden die Ordinarien verbunden die abgenommenen und noch vorhandenen proteſtantiſchen Bibeln, Poſtillen, Gebeth- und Geſangbücher den Eigenthümern zurückzuſtellen. **)

Ferner wurde den Kreisämtern eingebunden die Abnehmung der nicht verbotenen Bücher nicht zu geſtatten am wenigſten ſelbſt zu veranlaſſen. ***)

Diejenigen Bücher, welche für die drey tolerirten Religionen erforderlich ſind, und keine Schmähungen wider die herrſchende Religion enthalten, weder dem Staate ſchädlich ſind, noch ſonſt dem Zenſursverbote unterliegen, wurden allen Buchhändlern zu führen erlaubet, weil ſo lange, als die nöthigen Auflagen der lutheriſchen und reformirten Bücher nicht ſelbſt im Lande beſorget würden, die Einfuhr derſelben ſchwer verboten werden konnte. Mithin waren dergleichen Büchereinführer an das Reviſionsamt zu verweiſen, und nur die ohne Meldung bey der Gränzſtazion eingeſchwärzten Bücher wegzunehmen. Daher ſollten weder die Obrigkeiten, noch die Geiſtlichkeit einige Bücherinquiſizion bey den Unterthanen vornehmen, auch den Unterthanen keine Päſſe, um

*) Hofdekret vom 10. Auguſt 1781.

**) Hofdekret vom 12. Okt. 1782.

***) Hofdekret vom 9. Junius 1785.

um wegen Abholung einiger Bücher ſich über die Gränze begeben zu können, ertheilet werden, ſondern die Unterthanen hatten die verlangten Bücher ihrer Obrigkeit, dieſe dem Kreisamte, und dieſes der Landesſtelle anzuzeigen, worauf ihnen ſolche in einem viel wohlfeileren Preiſe durch die Buchhändler verſchaffet würden. Uebrigens ſollten die Hauſirer keineswegs geduldet werden, und wenn ſelbe mit Büchern ohne Zollpolleten betretten wurden, ſo waren ihnen die Bücher abzunehmen, ſie deshalben auf freyem Fuße zu konſtituiren, und dieſe Protokolle der Landesſtelle einzuſenden. *)

Dann wurde verwilliget, daß diejenigen proteſtantiſchen Lehr- und Andachtsbücher, die lediglich proteſtantiſche Sätze enthalten, in den k. k. Ländern in Druck gegeben werden mögen. **)

Durch eine weiter erfolgte Verordnung wurde befohlen, daß die Geſangbücher und Kirchenlieder der Reformirten und Evangeliſchen ſo, wie ſie waren, auch noch ferners beyzubehalten ſeyn, und mit dem Verbote der Einfuhr auswärtiger lutheriſcher und reformirter Kirchen- und Geſängbücher in ſo lang nicht vorgegangen werden ſolle, als bis erwieſen wird, daß man innerhalb des Landes ſelbſt die Erforderniß zu verſchaffen im Stande ſey.

Dieſem zu Folge blieb alſo die öffentliche und ordnungsmäſſige Einführung lutheriſcher und reformirter Bibeln, Geſang- und Bethbücher, ohne die Proteſtanten

*) Hofdekret vom 17. April. 1782.

**) Hofdekret vom 14. Sept. 1782.

ten hierüber an dieſes oder jenes Buch der Ausgabe zu binden, fortan allerdings geſtattet, mithin konnte auch von deren Wegnahme keine Frage mehr ſeyn, bis überhaupt hierwegen was anders beſchloſſen werden würde. Den Buchdruckern wurde freygeſtellet, dergleichen akatholiſche Geſang- und Andachtsbücher, jedoch nur jene, welche in dem beygehenden Verzeichniſſe enthalten ſind, oder deren Druck in der Folge noch nach vorläufiger Approbazion des Teſchner Konſiſtorium durch die Zenſur erlaubt werden wird, in den daſelbſt üblichen Landesſprachen aufzulegen.*)

Verzeichniß.

Derjenigen evangeliſchen und reformirten Kirchengeſang, Gebeth- und Erbauungsbücher, deren Auflage den inländiſchen Buchdruckern in den daſelbſt üblichen Landesſprachen geſtattet worden iſt.

1. Korrekte Ausgabe der Bibel nach der gewöhnlichen Halliſchen oder Lemgorer.
2. Der ſogenannte kleine Katechismus.
3. Der große Katechismus.
4. Der Heidelbergiſche Katechismus.
5. Kirchenagende für die augſpurgiſchen Konfeſſionsverwandten.
6. Kirchenagende für die helvetiſchen Konfeſſionsverwandten.
7. Die Arndiſchen Gebethbücher.
8. Ein gutes Geſangbuch, wo das von Weiſe und Zollikofer geſammelte zum Grunde zu legen, und

*) Verordnung vom 22. Juni 1782.

nach der Länge der Zeit und den Umſtänden zu adop= tiren wäre.

9. Cythara Sanctorum aneb. Zalmi a Piſin Duchs= win W. Lipſka 1737.

10. Die neuen verbeſſerten Geſangbücher die ſeit einigen Jahren im Hanoveriſchen, Würtembergiſchen, Braun= ſchweigiſchen, Heſſendarmſtädtiſchen, in Hollſtein, Bremen, Dortmund eingeführet worden ſind, und endlich

11. das Geſangbuch zum gottesdienſtlichen Gebrauche in den königl. Preuſſiſchen Landen vom Jahre 1780.

Nachdem befunden wurde, daß die akatholiſchen Ge= ſangbücher, ſo zu Regenſpurg, und Ortenburg auf= geleget worden ſind, vielfältige theils unſchickſame, theils anzügliche Stellen gegen die Dominante Religion ent= halten, theils es denenſelben an Sprachrichtigkeit, Wahl und Deutlichkeit der Lieder gebrechen, von je= nem Geſangbuche aber, ſo von den Konſiſtorien Aug. Conf. zu Teſchen gut geheiſſen worden, und in aller Rückſicht vor andern den Vorzug verdiente, jene hin= längliche Auflage von hierländigen Buchdruckern herge= ſtellet worden: ſo wurde höchſten Orts entſchloſſen, daß die Einfuhr der vorgeſagten fremden akatholiſchen Ge= ſangbücher verboten ſeyn ſoll.

Dieſes wurde den Länderſtellen zur Wiſſenſchaft mit der Verfügung bedeutet, daß ſelbe den allſeitigen Paſtoren mitgeben ſollen, ihren Glaubensgemeinden in ihren Kanzelreden und ſonſt wohl begreiflich zu machen

zu trachten, daß dieſe ausländiſche Geſangbücher nur wegen ihres unvollkommenen, und viel ſchlechteren Inhalts, und darum verboten worden ſeyn, um den allſeitigen Akatholiſchen zu ihren immer ungezwungen verbleibenden Andachtsübungen beſſere Andachts = oder Geſangbücher, welche das Teſchniſche Konſiſtorium Aug. Conf. begnehmiget hat, in die Hände zu geben, und unnütze Verſendungen der Gelder auſſer Landes zu vermeiden. *)

Die ſächſiſchen Sorauer Geſangbücher aber ſind theils wegen ihrer Albernheit, theils wegen des Geldverſchleiſſes, theils auch wegen vieler anſtöſſigen Stellen gegen die herrſchende Religion einzuführen verboten worden. **)

Von den proteſtantiſchen Büchern iſt noch im nachfolgenden §. 14. und in Anſehen Hungarns im §. 15. das weiter verordnete zu erſehen.

§. 12.

Von den Ausweiſen über den Stand der Akatholiken

Von den halbjährig einzuſenden anbefohlenen Ausweiſen über den Stand der Akatholiken iſt es abgekommen, daß ſelbe lediglich unter die Populazion ohne Rückſicht der Religion gehören, und dieſes der wahren Toleranz angemeſſen iſt. ***)

§. 13.

*) Verordnung vom 24. Juli 1783.

**) Hofdekret vom 4. Dezemb. 1783.

***) Hofdekret vom 11. Aug. 1789.

§. 13.

Begünſtigungen der Genfer in Konſtanz.

Von Wail. Sr. Maj. Joſeph dem II. wurden den ſich zu Konſtanz niedergelaſſenen Genfern unterm 30. Juli 1785 folgende Begünſtigungen geſtattet.

a) Sollen den Gliedern der Kolonie ſobald möglich Wohnungen verſchaffet werden, wenn ſie ſich darüber mit den Einwohnern einverſtehen. Es wurde ihnen die Freyheit eingeräumt in einem Orte der Stadt beyſammen zu wohnen, und wo ſie den erforderlichen Raum erhalten können, ihre Häuſer aufzubauen.

b) Wurde ihnen auf alle Zeiten die freye Uebung ihrer Religion geſtattet, und erlaubet, ſobald ſie dreyßig Familien ausmachen, eine Kirche zu bauen, und ſich einen Pfarrer ſelbſt zu wählen, der von aller Gerichtsbarkeit der katholiſchen Kleriſey unabhängig ſeyn ſoll.

c) Wurde ihnen eingeräumet unter ſich einen Schiedsrichterſtuhl ſelbſt zu errichten, wo ihre Handlungsſtreite zu ſchlichten wären, wovon die Gegenſtände der perſönlichen Sachen ausgenommen wurden, in welchen ſie der allgemeinen Regel unterworfen ſeyn ſollen.

d) Ihre Arbeiter und alle andere Einwanderer wurden vom Kriegsdienſte und von der Militärbequartirung befreyet.

e) Sie wurden auf 20 Jahre von allen perſönlichen Auflagen frey gezählet.

f)

f) Auch wurde ihnen in Anſehen ihrer Equipage, Fabrikwerkzeuge, und Waaren die Freyheit von den Einganggaben ſowohl in der Stadt Konſtanz, als in ganz Vorderöſtreich zugeſtanden.

g) Obſchon ihnen gleich die angeſuchte Ausnahme von den neuen Eingangrechten in Inneröſtreich und anderen Erblanden nicht geſtattet werden konnte, ſo wurde ihnen doch zugeſtanden für die Artikel, die zu Uhren- und Juwelenfabriken gehören, und nicht in den Erblanten fabrizirt werden, nach vorhergegangenem Anſuchen darum nur dieſelben Rechte, wie die Niederlande und andere abgeſönderte Staaten zu berichtigen.

Von dem Magiſtrate zu Konſtanz wurde denjenigen der Kolonie, welche das Bürgerrecht nicht erlangen können, insbeſondere den Uhrmachern und Jubelierern die Freyheit bewilliget, ihre Kunſt in ihren Häuſern zu treiben, jedoch dürfen ſie keine offene Laden halten.

Der Gehalt des Goldes und Silbers, welches ſie verarbeiten, wurde auf erſteres zu acht Karat, und auf das Silber zu zehn Deniers fein feſtgeſetzet.

Die Koloniſten wurden binnen 20 Jahren vom Abzuggelde von ihrem Vermögen befreyet, wenn es an auswärtige Erben zurückfällt, oder wenn ſie wieder wegziehen ſollten. Auch ſollen nach dieſem Zeitraume blos 5 Percent vom Verkaufpreiſe der liegenden Güter bezahlt werden.

§. 14.

§ 14.

Ueber die Wail. Sr. Maj. Leopold dem II. vorgelegten Anſuchungen der böhmiſchen Stände in Toleranzſachen, haben Allerhöchſt dieſelben ſich erkläret, was maſſen ſie bereits bey Gelegenheit der biſchöflichen Beſchwerden über die geiſtlichen Einrichtungen, worunter auch verſchiedenes gegen die itzige Toleranz anderer Glaubenspartheyen angebracht worden iſt, die höchſte Geſinnung dahin geäußert hätten, daß ſie in dem Toleranzweſen überhaupt keine weſentliche Aenderung zu treffen, ſondern es vielmehr bey demjenigen zu belaſſen gedächten, was die ſchon beſtehenden Geſetze und Anordnungen mit ſich brächten, wornach auch die ſämmtlichen Länderſtellen und Biſchöfe angewieſen worden ſeyn.

In Gemäßheit dieſer ausdrücklich erklärten höchſten Geſinnung, und da die Stände von ſelbſt einſehen und erkennen werden, wie wenig eine Abänderung in der Toleranz mit dieſen Zeiten, und mit dem öffentlichen Wohl vereinbarlich, wie ſehr auch die gegenwärtige politiſche Lage des Königreichs Böhmen von den Zeiten Kaiſers Ferdinand des II., und der Landesordnung verſchieden ſey, um einen ſo entfernten Zeitpunkt zum Grund und Maßſtab einer Einrichtung zu nehmen, bey der allein die Rückſicht auf den veränderten politiſchen Zuſammenhang der Umſtände den guten Ausſchlag geben könne, wollten demnach Se. Maj. daß, ſo wie es in allen übrigen deutſchen Erbländern geſchehen iſt, auch im Königreiche Böhmen die Toleranz überhaupt in dem gegen-

genwärtigen Stande verbleibe, und verſahen ſich allerhöchſtdieſelben zu den bekannten patriotiſchen Geſinnungen der Stände, daß ſie zu Beförderung der Ruhe und Eintracht zwiſchen verſchiedenen Glaubensverwandten und zu Vermeidung ſolcher Spaltungen, welche dem Königreiche in ältern Zeiten ſo mannigfaltiges Unheil zugezogen haben, ſorgſam mitwirken werden. Was die beſonderen Aenderungen betrift, ſo gieng die höchſte Willensmeinung dahin: Ueber den **erſten Punkt** der vorgelegten Anſuchungen: daß es bey der beſtimmten Eidesformel zu belaſſen ſey: über den **zweyten** wegen der Bücher: ſeyn bereits der Cenſur die beſtimmten Maßregeln zugegangen, nach welchen ſie ſich in Cenſurirung der Bücher zu benehmen habe; wobey ſich von ſelbſt verſteht, ſo wie es auch die Vorſchriften mit ſich bringen, daß keine Bücher, welche Schmähungen gegen die katholiſche Religion enthielten, zu geſtatten ſind. Die Stände könnten daher durch die Wachſamkeit der öffentlichen Staatsverwaltung hierüber ganz beruhigt ſeyn. Desgleichen ſey auch der Druck der akatholiſchen Geſang- Lehr- und Andachtsbücher im Lande gegen vorläufige Cenſur bereits erlaubet; jedoch würden die Stände ſelbſt einſehen, daß ein gänzliches Einfuhrsverboth nicht thunlich ſey, ohne entweder die inländiſchen akatholiſchen Glaubensverwandten bey der Unzulänglichkeit inländiſcher Verleger einem Mangel der ihnen nothwendigen Bücher auszuſetzen, oder ſie dem Monopol und der willkührlichen Steigerung eines oder des andern Buchhändlers Preis zu geben, und

da-

damit gegründete Beſchwerden zu veranlaſſen. Auf das Tittelblatt dergleichen Bücher: zum Gebrauch der Akatholiken: zu ſezen, wie der Vorſchlag lautet, ſey überflüſſig, da ſich ohnehin verſtehe, daß akatholiſche Geſang- und Gebethbücher nur für dieſe Glaubensverwandte beſtimmt ſeyn können, und auswärtige Bücher blos wegen eines Zuſazes auf Titelblatte zu verbiethen nicht thunlich ſey, bey den inländiſchen aber ohnehin alle Aufmerkſamkeit angewendet werde.

Endlich beſtünden bereits die Verordnungen, daß von allen Buchdruckern auf die nachgedruckten Werke der wahre Auflagsort, und bey den inländiſchen Schriften der eigentliche Name des Verfaſſers geſezt werde, wodurch alſo die Abſicht der Stände bereits erzielet ſey.

Ueber den dritten Punkt, ohne die Normalverordnung vom 30. Oktober 1789, daß kein Judenkind vor Erreichung des achtzehnten Jahrs getauft werden dürfe, gerade aufzuheben, wollten Weil. Sr. Majeſtät der politiſchen Landesbehörde in jeder Provinz die Befugniß einräumen, daß ſie jedoch nur aus wichtigen Urſachen, in Anſehung jener Judenkinder, welche das vierzehnte Jahr bereits zurückgelegt haben, die Diſpenſazion ertheilen könne, in anderen Fällen hingegen muß jedesmal die beſondere höchſte Bewilligung hierüber eingehohlet werden.

Ueber den vierten Punkt wurde erkläret, daß nach dem Antrage der Stände, da den Akatholiken die Begünſtigung, das Bürgerrecht und die Poſſeſſionsfähigkeit

keit per viam Diſpenſationis zu erlangen in allen Erbländern nach den Toleranzgeſezen, eingeräumet iſt, im Königreiche Böhmen eine Ausnahme, oder Beſchränkung nicht bewilliget werden könne, da die Stände bey reifer Erwägung ſelbſt einſehen müſſen, daß ein mit dem bürgerlichen Bande an den Staat gehefteter Gewerbsmann denſelben in jedem Betrachte vortheilhafter, als ein anderer ſey, deſſen Daſeyn nur zufällig iſt.

Ueber den fünften Punkte, ſey es bey dem Toleranzpatente vom Jahre 1781 zu belaſſen, vermöge deſſen die tolerirten Glaubensverwandten zu dem Beſitze der landtäflichen Güter, eben ſo wie die bürgerlichen per viam diſpenſationis gelangen können.

Desgleichen über den ſechſten Punkt, habe es auch hierin bey dem Toleranzpatente ſein Verbleiben, da dasſelbe den Akatholiken den Zutritt zu den öffentlichen Aemtern, und die Bedienſtungen ohnehin nur im Wege der Diſpenſazion, geſtatte.

Ueber den ſiebenten Punkt, wegen Ausſchlieſſung der Akatholiken von den öffentlichen Lehrkanzeln: dieſer Punkt werde bey der dritten Abtheilung der ſtändiſchen Beſchwerden, ſeine Erledigung erhalten.

Achtens wäre den Ständen zu bedeuten, wienach ſie ſelbſt einſehen würden, daß bey der den Akatholiken eingeſtandenen Begünſtigung, das Inkolat, und den Beſitz landtäflicher Güter im Wege der Diſpenſazion zu erlangen, ihnen auch die Wirkung dieſes Beſitzes, nämlich

lich Siz und die Stimme auf dem Landtage, nicht verſaget werden könne.

Endlich neuntens: in Anſehung der Abhilfsmittel gegen die Verfaſſung der dortigen Judenſchaft, hätten die Stände die Bearbeitung hierüber abzuwarten, in welcher auf ihre Anträge der billige Bedacht genommen werden würde. *)

§. 14.

Hungarn betreffende Tolleranzgeſeze.

Der Verbindung wegen, welche in Anſehen der verſchiedenen Religionen, mit **Hungarn** offenbar iſt, werden die Geſeze, welche dieſes Königreich betreffen, hier angeführet, um auch zu überſehen, was vorher verordnet, und durch die lezteren Geſeze näher beſtimmet worden iſt.

Wail. Se. Maj. **Joſeph der II.** haben folgendes **Tolleranzgeſez** für das Königreich **Hungarn** erlaſſen.

Wail. Sr. Maj. Joſeph des II.

Seine k. k. Majeſtät überzeugt, einer Seits von der Schädlichkeit alles Gewiſſenzwangs, im Gegentheile aber von den vielfältigen Nuzen, der aus einer ächten, der chriſtlichen Liebe angemeſſenen Toleranz ſowohl der Religion, als dem Staate erwächſt, haben in allen k. k. Erbländern eine ſolche durch ſichere Maßregeln zu befeſtigen beſchloſſen. Und weil dieſe Sorgfalt dem Königreiche Hungarn, und den demſelben anhängigen Ländern um ſo mehr zuſteht, als daſelbſt die Nichtkatholiſchen,

*) Hofdekret an das böhmiſche Gubernium vom 21. Oktob. 1791.

liſchen, der augsburgiſchen, und ſchweizeriſchen Konfeſſion zugethanen ſowohl, als die nicht unirten griechiſchen Inſaſſen, jene zwar unter beſonderm Schutze der Landesgeſetze, dieſe aber ihrer k. Freyheitsbriefe wirklich beſtehen: So wollte Se. k. k. Majeſtät allergnädigſt, daß im übrigen jenen Geſetzen und Freyheitsbriefen, welche zum Beſten gedachter nichtkatholiſchen Religionspartheyen, entweder in Betreff der öffentlichen Religionsübungen, oder anderer auch ihnen gebührender bürgerlichen Rechte, und Vorzüge bisher feſtgeſetzt worden ſind, und in Anſehung welcher im folgenden einige allergnädigſte Reſoluzionen umſtändlicher angezeigt werden ſollten, unbeſchadet, auch, in anderen des gedachten Königreichs, und demſelben anhängigen Ländern, Bezirken, k. Freyſtädten, und Gemeinheiten, in welchen die Nichtkatholiſchen durch Geſetze, oder Privilegien von der öffentlichen Religionsübung, und andern bürgerlichen Vorrechten ausgeſchloſſen ſind, ſothane wahre chriſtliche Verträglichkeit, oder Toleranz auf folgende Art, und Weiſe, wie in den übrigen k. Erbländern eingeführt, und feſtgeſetzet werde:

1tens Allen Nichtkatholiſchen, augsburgiſchen, und ſchweizeriſchen Konfeſſionsverwandten, wie auch nicht unirten Griechen, geſtatteten Se. Majeſtät aller Orten, wo denſelben, Kraft der Landesgeſeze, oder Freyheitsbriefe, und vorgegangener einiger Normalreſoluzionen, eine öffentliche Religionsübung nicht gebührte,

 ein

ein Privatexerzizium ohne alles Bedenken, ob daſſelbe an einem ſolchen Orte jemals üblich geweſen iſt, oder nicht.

2tens. Dieſe Privatreligionsübung aber wollten Seine Majeſtät nicht in jenem engen Verſtande, wie ſie bis dahin im Königreiche Ungarn erkläret worden iſt, genommen, ſondern ſo verſtanden wiſſen, daß geſagten augsburgiſchen, und ſchweizeriſchen Konfeſſionsverwandten, auch nichtunirten Griechen in allen dergleichen mit öffentlicher Religionsübung nicht verſehenen Orten, wo hundert nichtkatholiſche Familien ſich befinden, und die zu Erbauung der Bethhäuſer, Prediger- und Schullehrerwohnungen, dann derſelben erforderlichen Unterhalte hinlänglichen Mittel ohne daß die Kontribuenten durch dergleichen Beyſteuern zu ſehr beſchweret, oder in Anſehung ihrer ſchuldigen öffentlichen Abgaben geſchwächt werden, erwieſen, ſothanen Nichtkatholiſchen ſowohl der augsburgiſchen, als ſchweizeriſchen Konfeſſion zugethanen, wie auch nichtunirten Griechen, Privatbethhäuſer, aber nur auf ſolche Art, und Weiſe, daß dieſe mit keinen Thürmen, Geläute, und Eingang von der öffentlichen Gaſſe, wie die öffentlichen Kirchen, verſehen ſeyn mögen, zu erbauen erlaubet, dann auch Prediger, und Schullehrer einzuführen, für dieſe die nöthigen Gebäude herzuſtellen, nebſt der freyen Religionsübung nicht nur in dieſen Privatbethhäuſern, ſondern auch die Beſorgung ihrer Kranken ſowohl in dieſen Orten ſelbſt, als auch auſſerhalb, unverhindert geſtattet werden ſoll.

3tens.

3tens. Haben Se. k. k. Majeſtät allergnädigſt verordnet, daß geſagten Nichtkatholiſchen in allen Erbländern, und k. k. Provinzen, mithin auch in dem Königreiche Hungarn, und in den demſelben anhängigen Ländern, auch in jenen Provinzen, und Orten, in welchen dieſelben zur Erlangung öffentlicher Aemter, akademiſcher Würden, des Bürgerrechts, Anſäſſigwerdung, Meiſterrechts, des Beſitzes der Güter, und bürgerlichen Gründe, der Religion halber, Kraft der Landesgeſetze, oder dießfalls ertheilten Freyheitsbriefe, als namentlich in den Königreichen Dalmazien, Kroazien, und Slavonien, dann in einigen k. Freyſtädten, und privilegirten Gemeinheiten, bisher unfähig waren; dieſe Fähigkeit hinfür jederzeit vom Falle zu Falle, und ohne alle Schwierigkeiten, durch den Weg der Diſpenſation aus k. k. Gnade, und Milde ertheilt, und zugeſtanden, in den übrigen Komitaten, und Städten aber bey Vergebung der Aemter überhaupt mit Hindanſetzung aller Rückſicht auf die Religionsverſchiedenheit einzig, und allein auf Verdienſte, Fähigkeit, und frommen chriſtlichen Lebenswandel Bedacht genommen werden ſoll.

4tens. Zur Feſtſetzung einer wahren chriſtlichen Toleranz, erachteten Seine Majeſtät auch zu gehören, daß die augſpurgiſchen, und ſchweizeriſchen Konfeſſionsverwandten den Eid bey keiner Gelegenheit auf eine andere Art, als welche den Grundſätzen ihrer Reli-

ligion zukömmt, zu ſchwören gehalten ſeyn ſollen. Und aus der nämlichen Urſache

5tens. ſoll auch kein Nichtkatholiſcher den gottesdienſtlichen Handlungen, und Zeremonien der Katholiſchen beyzuwohnen angehalten, vielweniger aber deßwegen geſtraft, oder durch die Zunftartikel, oder andere Satzungen dießfalls gezwungen werden.

6tens. Durch dieſe ſo ausgelegte, und erklärte Privatreligionsübungen und beſchränkte chriſtliche Verträglichkeit jedoch, wollten Seine Majeſtät, wie ſchon in obigen Punkten angeführt worden iſt, den ordentlich ausgefertigten Geſetzen, den zur Kraft gediehenen Freyheitsbriefen, ſo wie auch den k. Normalreſolutionen, welche den der augſpurgiſchen, und ſchweizeriſchen Konfeſſion zugethanenen, und nichtunirten Griechen die öffentliche Religionsübung nebſt andern Begünſtigungen zuſtehen, keinen Abbruch thun; hingegen aber andererſeits auch diejenigen Geſetze, und Privilegien, die zum Beſten der herrſchenden Religion, beſonders in Anſehung der Königreiche Dalmazien, Kroazien, Slavonien, und einiger k. Freyſtädte, und Gemeinden, wegen Nichtzulaſſung einer öffentlichen Religionsübung feſtgeſetzt ſind, unverletzt beſtehen laſſen, ſondern erwähntes Privatreligionsexerzitium, und was vorangeführtermaſſen der wahren chriſtlichen Toleranz anhängig iſt, bloß aus k. Gnad, und Milde dispenſationsweiſe in geſagten Königreichen, und Städten, in ſo weit dergleichen Geſetze, und Privilegien denſelben

nicht

nicht entgegen ſind, allergnädigſt verwilligen. Und dieſes ſind diejenigen Maaßregeln, nach welchen die wahre chriſtliche Verträglichkeit in geſammten k. k. Erbländern, folglich auch im Königreiche Hungarn, und demſelben anhängigen Ländern, ohne Verzug Se. k. k. Majeſtät einzuführen, und feſtzuſetzen allergnädigſt befahlen. Nachdem aber einige der augſpurgiſchen, und ſchweizeriſchen Konfeſſion zugethane, und nicht unirte griechiſche Gemeinden, in Folge vorerwähnter allergnädigſter Reſolution, um Erlaubung dergleichen Privatreligionsübungen bey der k. hungariſchen Statthalterey einkommen werden, haben Se. k. k. Majeſtät geſagtem k. Statthaltereyrathe weiters jene Befugniß allergnädigſt zu ertheilen geruhet, daß, wenn bey zu verordnender, und mit Beyfügung auch der Nichtkatholiſchen zu unternehmender genauen Unterſuchung es ſich äußern wird, daß die eingekommene Gemeinde ſowohl die hinlängliche Zahl der Familien enthält, als auch mit dem Erforderlichen zur Führung der Gebäude, und zum Unterhalte der Prediger, und Schulmeiſter, ohne die Kontribuenten zu ſehr zu beſchweren, verſehen iſt, ohne weiters bey Sr. Majeſtät deßwegen Vorſtellungen zu machen, derſelbe eine dergleichen auf vorangedeutete Art beſchränkte Privatreligionsübung aus k. Gnade, und Milde geſtatten könne. Ueber obiges nach Maaßgab der wahren chriſtlichen Toleranz Verordnetes, haben Seine Majeſtät zu beſchlieſſen geruhet, noch insbeſondere Folgendes allergnädigſt zu bewilligen, als:

7tens. Weil die Ehen von verſchiedener Religion nicht anders, als gegen ertheilte Reverſalien, daß die beyderley Geſchlechtskinder in der römiſchen katholiſchen Religion erzogen werden ſollen, zugelaſſen worden, haben Seine Majeſtät den Gebrauch dergleichen Reverſe zwar abzuſtellen, zugleich aber zur beſtändigen Richtſchnur feſtzuſetzen geruhet, daß bey Ehen von verſchiedener Religion, wo der Vater der katholiſchen Religion zugethan iſt, alle Kinder männlichen und weiblichen Geſchlechts in der katholiſchen Religion erzogen werden ſollen, welches als ein beſonderer Vorzug der herrſchenden Religion anzuſehen iſt, wenn aber die Mutter katholiſch, der Vater aber nicht katholiſch wäre, ſollen die Kinder in Anſehung der Religion, in welcher ſie erzogen werden ſollen, dem Geſchlechte der Aeltern folgen.

8tens. Wenn bey einer zwiſchen beyden der augsburgiſchen, und ſchweizeriſchen Konfeſſion zugethanen Theilen geſchloſſenen Ehe Eines, oder das Andere zur römiſchen katholiſchen Religion übergienge, oder nach dem durch den Tod aufgelößten Eheverbindniß der überlebende Theil zur römiſchen katholiſchen Religion ſich bekennete, ſollte die vorgeſchriebene Richtſchnur in Anſehung der Kinder, welche die Unterſcheidungsjahre noch nicht erreicht haben, gleichfalls beobachtet werden; daß nämlich im Falle, wenn der Vater ſich bekehrte, alle Kinder, welche die Unterſcheidungsjahre nicht erreicht haben, ohne Unterſchied des Geſchlechts der Religion

des

hes Vaters folgen, in ſo fern aber die Mutter katho-liſch würde, ſollen nur ihre unter den Unterſcheidungs-jahren befindlichen Geſchlechtskinder in der katholiſchen Religion erzogen werden. Uebrigens ſollen die Katho-liſchen unter keinem Vorwande die Kinder, oder Waiſen, welche von nichtkatholiſchen Aeltern gebohren ſind, in ihrer Religion zu erziehen ſich anmaſſen können.

9tens. Da Se. k. k. Majeſtät keineswegs woll-ten, daß die ſchweizeriſchen Religionsverwandten wegen Adminiſtrirung der Taufe durch die Hebammen wider ihre Grundſätze gekränket, oder beſtrafet werden mögen: ſo befahlen Dieſelben, die Ordinarien auf die Vorſchrift dieſer allerhöchſten Reſolution anzuweiſen.

10tens. Verordneten Se. Majeſtät überhaupt, daß die katholiſchen Prieſter, wenn ſie nicht gerufen wer-den, ſich den nichtkatholiſchen Kranken nicht aufdringen ſollen, wenn aber dieſelben der Kranke verlangt, ſollen deſſen Anverwandte, oder der Prediger den Zutritt des katholiſchen Prieſters zu geſtatten gehalten ſeyn. Fer-ners ſoll es den nichtkatholiſchen Predigern, die Gefan-genen ihrer Religion nicht nur, wie es bisher verfügt worden iſt, in ihren Gefängniſſen zu beſuchen, ſondern auch zum Richtplatze zu begleiten, freyſtehen, und er-laubt ſeyn.

11tens. Gleichwie ſchon oben Seine Majeſtät allergnädigiſt verwilliget haben, daß den der augsburgi-ſchen, und ſchweizeriſchen Konfeſſion zugethanen, und nichtunirten Griechen aller Orten, wo keine öffentliche

 Reli-

Religionsübung, jedoch eine hinlängliche Zahl anſäſſiger Familien, und die erforderlichen Mittel vorhanden ſind, eine Privatreligionsübung zugeſtanden werden ſoll; ſo folgte von ſelbſt, daß dieſelben auch die Schullehrer ihrer Religion haben können; wenn Sie dieſelben aber wegen der wenigen Zahl der Familien, oder wegen Mangel der zum Unterhalte erforderlichen Mittel nicht einführen können; ſo wollten Seine Majeſtät es ihrem freyem Willen überlaſſen, daß ſie ihre Kinder entweder in die katholiſchen, oder auch in die nichtkatholiſchen Schulen, wenn einige von der andern Religion vorhanden ſind, ſchicken können. Uebrigens aber werden alle Kollekten, oder Sammlungen, welche entweder durch die nichtkatholiſchen Studirenden, oder was Urſache halber ſolche immer unternommen würden, ferner auch auf das ſchärfeſte verboten. Daher wird hierüber der Juriſdiktion alle nöthige Obſicht aufgetragen.

12tens. Gleichwie ſchon in obigen allgemeinen Punkten in Betreff der feſtgeſetzten chriſtlichen Toleranz verordnet worden iſt, daß alle Geſetze, Privilegien, und k. Reſolutionen, welche zum Beßten der Nichtkatholiſchen bisher gefertigt worden ſind, bey ihrer Kraft verbleiben ſollen: ſo war von ſelbſt zu verſtehen, daß ſelbe in dem ungehinderten Genuſſe ihrer Kirchen, in deren Beſitze ſie damal waren, gelaſſen, auch bey ihren gottesdienſtlichen Handlungen, oder Religionsübungen auf keine Art gehindert werden ſollen, ſondern denſelben auch hinfüro freyſtehen werde, wenn allenfalls

durch

durch eine Feuersbrunnſt, oder andern Zufall einige von ſolchen Kirchen zu Grunde giengen, an derer Stelle neue von Holz, oder Stein, nach vorher von der hungariſchen Statthalterey erlangter Geſtattung aufzubauen, wenn nur, wie in obenangeführten allgemeinen Punkte berühret worden iſt, das kontribuirende Volk durch die zu ſothanen Koſten leiſtende Beyſteuer nicht beſchweret, oder zu den ihm obliegenden Abgaben nicht geſchwächt wird. Nicht minder

13tens. haben Seine Majeſtät allergnädigſt verwilliget, daß die Filialkirchen der Evangeliſchen, wo einige dermal wirklich vorhanden ſind, denſelben verbleiben, und keineswegs abgenommen werden ſollen. Daher befahlen Se. k. k. Majeſtät, auch diejenigen Filialkirchen, welche jüngſtens deßwegen, daß die Prediger dieſelben beſucht, mit Verbote beleget, ja wo dießfalls auch Fiskalprozeſſe anhängig gemacht worden ſind, und bisher noch fortgeſetzet werden, geſagten der augsburgiſchen, und ſchweizeriſchen Konfeſſion zugethanen zurückgegeben, die Exkurſion der Prediger dahin geſtattet, dann die noch anhängige Fiskalprozeſſe kaſſirt werden ſollen.

14tens. Die in den Reſidenzen der Magnaten, und Edelleute befindlichen Bethhäuſer zu beſuchen, und in denſelben dem Gottesdienſte auf die Art, wie oben von dem Privatreligionsexerzizium erkläret worden iſt, obzuliegen, wurde den Einwohnern augsburgiſcher, und

ſchwei=

ſchweizeriſcher Konfeſſion des nämlichen Orts, und auch den benachbarten freygeſtellet.

15tens. Weil die römiſchen katholiſchen Biſchöfe, bey Gelegenheit der kanoniſchen Viſitationen, auch die der augsburgiſchen, und ſchweizeriſchen Konfeſſion zugethanen Prediger, in Anſehung der Adminiſtrirung der Taufe, zu viſitiren, und zu examiniren gewohnt waren, ſo ſprachen Se. k. k. Majeſtät gedachte Biſchöfe von dieſer Viſitation los, und erlaubten zugleich, daß den Superintendenten die Prediger ihrer Religion zu viſitiren, jedoch nur auf ſolche Art geſtattet ſeyn ſoll, daß dergleichen Viſitationen ohne alle Beſchwerung der Kontribuenten, alſo ohne von ihnen etwas für die Unkoſten abzufodern, unternommen werden ſoll.

Daher war ihnen anzudeuten, daß diejenigen ſich die ſchwereſte Strafe zuziehen werden, welche bey dergleichen Gelegenheit von den Kontribuenten etwas abzufordern, oder auch nur anzunehmen ſich erdreiſten werden.

Ferners, wenn gedachte Superintendenten, und Prediger der augsburgiſchen, und ſchweizeriſchen Konfeſſion eine Verſammlung, oder eine Sinode zu halten für gut befänden, ſo geſtatteten Se. Majeſtät in Gleichförmigkeit des 31ten Artikels 1715. ein ſolches zwar, doch ſo, daß dieſelben zuvor die Urſachen, und alle abzuhandelnde Gegenſtände anzuzeigen gehalten ſeyn ſollen, worauf nach Befund der Sache, eine Sinode in Ge-

gen-

genwart zweener von Sr. k. k. Majeſtät zu ernennenden Kommiſſarien, nämlich eines der katholiſchen, und eines der nichtkatholiſchen Religion zugethanen, gehalten werden kann. Uebrigens

16tens Ueberhaupt ſollte es im ganzen Königreiche ein unabänderliches Geſez ſeyn, daß keiner wegen der Religion, es ſey dann, er handelte wider die bürgerlichen Geſeze, und die allergnädigſten Befehle, oder er begienge ein die öffentliche Ruhe ſtörendes Verbrechen, an Geld, oder am Leibe geſtraft werden kann. Daher befahlen auch Se. Majeſtät mittelſt der öffentlichen Gerichtsbarkeit zu veranſtalten, daß die Katholiſchen ſich von allen Schmähungen, und beleidigenden Vorwürfen gegen die Nichtkatholiſchen ſorgfältig enthalten, hingegen aber auch dieſe alle ſpöttiſchen Ausdrücke, beſonders in ihren Dikaſterien, und Bittſchriften zu vermeiden befliſſen ſeyn ſollen; welches, daß es auch die Grundherrn bey ihren Unterthanen verordnen ſollen, denſelben ebenfalls aufzutragen allergnädigſt anbefohlen wird.

Und dieſes iſt es eigentlich, was über dasjenige, ſo in allen k. k. Erbländern zur einführenden, und zu gründenden ächten chriſtlichen Verträglichkeit auf vorgeſagte Weiſe feſtgeſetzt und im Königreiche Hungarn insbeſondere zu beobachten von Wail. Sr. Maj. **Joſeph** dem II. verwilligt, und zugleich allgemein einzuprägen anbefohlen worden iſt.

Die

Die dieſem Tolleranzgeſez nachgefolgten Verordnungen enthalten, daß:

Den Proteſtanten auch an jenen Orten, die freye Religionsübung zu geſtatten ſey, wo 500, oder allenfalls auch weniger Proteſtanten ſich befinden, folglich ſoll nicht mehr auf die Anfangs im Toleranzpatente beſtimmte Zahl von 100 Familien geſehen werden, auch ſoll es allen proteſtantiſchen Gemeinden frey ſtehen, bey Leichenbegängniſſen ihre Toden mit öffentlichen Geſange zu beerdigen.*)

In Anſehung der Glocken ſollen die Proteſtanten in dem Gebrauche derſelben ungeſtört gelaſſen werden, wo ſie die Glocken für ſich allein, oder mit den Katholiken gemeinſchaftlich hatten; wo ſie vor dem Toleranzedikte dieſer Gemeinſchaft gewaltſam beraubt worden ſind, ſollen ſie wieder in dieſelbe eingeſetzt werden; wo ſie keine Glocke für ſich noch gemeinſchaftlich haben, ſoll die Gemeinſchaft bewirkt, oder den Proteſtanten erlaubt werden, einige Glocken ſich anzuſchaffen. Bis dahin ſoll es ihnen frey ſtehen, durch Trommeln, oder jedes andere Inſtrument ſich zum Gottesdienſte das Zeichen zu geben.**)

Zu Vollziehung, und Erläuterung des Toleranzpatents wurde auch verordnet, daß die akatholiſchen Gemeinden, die keine eigene Religionsübung bey ſich haben, einer damit verſehenen Gemeinde als Filiale zuge-

*) Verordnung in Hungarn vom 15. Horn. 1786.
**) Verordnung vom 1. Aug. 1786.

getheilt werden ſollen, dabey wurde jenen akatholiſchen Gemeinden, welche vor dem die freye Religionsübung hatten, oder einer ſolchen Gemeinde zugetheilt ſind, die verlangte Erlaubniß, Leichenreden auſſer den Bethhäuſern zu halten, mit dem Bedinge verwilliget, daß darinn keine Religionsſtreitigkeiten vorkommen. *)

Die Beſuchung der Schulen, dann der Aufenthalt, und Unterricht der helvetiſchen Religionsverwandten in Hungarn ſoll nur jenen geſtattet werden, welche ſich mit einem kreisämtlichen auf das Datum der landesſtelligen Bewilligung beziehenden Paſſe ausweiſen. **)

Unter der Regierung Wail. Se. Maj. Leopold des II. aber wurde in den Religionsangelegenheiten für das Königreich Hungarn (Ungarn) folgendes beſtimmt: Was unter Regierung Sr. Maj. Leopold des II. in Religionsſachen beſtimmt worden iſt.

Da die Stände des Reichs in Rückſicht einer dauerhaften Eintracht und Vereinigung der Gemüther für billig befunden haben, daß der Zuſtand der Religion innerhalb des Königreichs Ungarn nach dem Sinne der Geſeze von den Jahren 1608 und 1647 hergeſtellt, mithin zum Grunde einer feſtgeſezten freyen Religionsübung der augsburgiſchen ſowohl, als helvetiſchen Konfeſſion zugethanenen Innwohner des Reichs angenommen, auch der Innhalt des erſten Artikels vor der Krönung, der im Jahr 1608 zu Wien, und des 5ten vom Jahr 1647 zu Linz gehaltenen, hernach aber in die Zahl der Reichsgeſeze eingetragenen Religionsverträge erneuert werden

*) Verordnung vom 8. Aug. 1786.

**) Hofdekret vom 6. Hornung 1783.

den ſollen: ſo iſt mit Genehmigung Sr. geheiligten Majeſt. ungeachtet des Widerſpruchs, (welcher zu keiner Zeit Gültigkeit haben ſoll) von Seiten des Kleri und eines Theils der katholiſchen Stände, in der Sache der Religion, folgendes beſchloſſen worden:

1) Daß ohne alle Rückſicht der neuern Anordnungen, Artikeln, Vorrechte, Verordnungen und Erklärungen von nun an, künftig, allen Ständen, Baronen, Magnaten, dem Adel, den königlichen Freyſtädten in ihren eigenen und Fiskalbeſitzungen, wie auch den Marktflecken und Dörfern freye Religionsübung, nebſt Errichtung und Gebrauch der Kirchenthürmer, Glocken, Schulen, Kirchhöfen, und Begräbnißörter zugeſtanden: auch Niemand, wes Standes er auch ſeyn mag, in dem Genuß und Beſitz derſelben unter irgend einem Vorwand durch Se. Majeſtät oder andere Grundbeſitzer auf irgend eine Art geſtört oder gehindert werden ſoll. Die Bauern ſie mögen in Marktflecken, Dörfern oder andern Fiskalbeſitzungen ſich aufhalten, ſollen ebenfalls in der Religionsübung um des allgemeinen Wohls und der Ruhe willen, weder von Sr. Maj. noch höchſt Deroſelben Miniſtern oder andern Grundherren unter irgend einem Vorwand gehindert werden. Zur Befeſtigung einer ſolchergeſtalt beſtimmten Religionsfreyheit wurde

2) beſchloſſen, daß aller Unterſchied zwiſchen öffentlichen und Privatgottesdienſt gehoben, und nirgends mehr privat, ſondern überall öffentlicher Gottesdienſt ſey, folglich den Evangeliſchen auf unten zu beſtimmende

Weiſe

Weiſe auch an jenen Oertern, welche bisher Filiale gehalten worden ſind, oder wo ſie ſonſt für nöthig befinden werden, mit Innbegriff auch derjenigen, in welchen ſie bereits Religionsübungen haben, Prediger anzuſtellen, Kirchen mit oder ohne Thürmer, Pfarrhöfe, Schulen, ohne weitere Anfrage oder eingehollter Erlaubniß zu errichten und zu repariren erlaubt werde, doch mit dem Vorbehalt, daß, da die vorzüglichſte Aufmerkſamkeit der Regierung auf die Erhaltung des kontribuirenden Volks gerichtet ſeyn muß, an allen ſolchen Oertern, wo man freye Religionsübung einführen, Kirche oder Bethhaus errichten und einen Prediger anſtellen will, vorhero eine gemiſchte Komitats = Deputazion im Beyſeyn der Grundherrſchaft, doch ohne den Diözeſan, die erforderlichen Unköſten, den Vermögenszuſtand, die Zahl der Perſonen ſowohl, als der anſäſſigen Innwohner, und ob dieſelben zur Erhaltung des Gottesdienſtes erforderliche Unköſten zu tragen fähig wären, genau unterſuchen und den betreffenden Komitat Bericht abſtatten ſolle; wo alsdann nach erlangten Zeugniſſen, daß die Zahl der Perſonen und der Fond zur Erhaltung des Gottesdienſtes hinreichend ſey, die Grundherrſchaft, zur Errichtung der Kirche, des Pfarrhofs und der Schule einen Platz anweiſen muß, die katholiſchen Gemeinden aber ſind zur Errichtung dergleichen Gebäude weder Geldbeyträge, noch Fuhr = oder Handarbeiten auf keine Art zu leiſten ſchuldig, welches von Seiten der evangeliſchen Herrſchaften und Gemeinden im Fall einer

zu errichtenden katholiſchen Kirche und Pfarrhofs ebenfalls beobachtet werden muß, wobey aber das Recht des evangeliſchen Adels und der Grundherrſchaften in Betref der einzuführenden Religionsübung, Errichtung oder Verbeſſerung der Kirchen und Pfarrhöfe ein für allemal frey und unbeſchränkt verbleibt.

3) Zufolge der den Evangeliſchen gebührenden Religionsfreyheit können dieſelben auch unter keinem Vorwande, oder mit Strafgebühren, ſie mögen Handwerks- oder anderer Standesperſonen ſeyn, ungeachtet der vorhandenen Zunft Vorrechten weder zur heiligen Meſſe noch Prozeſſionen, oder zu anderen Religionszeremonien angehalten werden.

4) Die Evangeliſchen beyder Konfeſſion müſſen in Religionsangelegenheiten von ihren eigenen geiſtlichen Obern abhängen: damit aber dieſe ſtufenweiſe Wirkſamkeit der geiſtlichen Obern, ihre richtige Organiſirung erhalte, ſo haben Se. geheiligte Majeſt. ſowohl in Anſehung der Anordnung der Obern und Vorſteher, als auch der übrigen Einrichtungen, ohne Eingrif in ihre Religionsfreyheit dieſelbige Ordnung feſtzuſetzen ſich vorbehalten, welche durch Uebereinſtimmung der weltlichen und geiſtlichen Männer der evangeliſchen Religionspartheyen für die beſte befunden wird.

Daher würden Se. k. k. Majeſt. in Gemäßheit, des Höchſtderſelben als einem Oberaufſeher zukommenden Rechtes, die Evangeliſchen beyder Konfeſſionen anhören, und zugleich beſorgen, daß in dieſer Sache

eine

eine richtige und den Grundſätzen ihrer Religion angemeſſene Ordnung eingeführt werde, einſtweilen iſt aber beſchloſſen worden, daß die vorhandenen Kirchengeſeze, welche von ihren Vorſtehern eingeführt ſind, und gegenwärtig befolgt werden, auch jene, die künftig nach dem Sinne dieſes Geſetzes eingeführt werden ſollen, durch keine Dikaſterialverordnung oder königliche Befehle mögen verändert werden. Es wird denſelben alſo frey ſtehen, nicht nur Konſiſtorien zu errichten, ſondern auch an den Ort Synoden zu berufen, welchen ſie mit Einwilligung Sr. Majeſtät wählen werden, bevor aber muß ſowohl die Zahl der anweſenden Perſonen, als auch die Gegenſtände der Abhandlungen Sr. k. k. apoſt. Majeſt. einberichtet, und von Höchſtderſelben in jedem Falle beſtimmt werden, auch muß eine ſolche mit königl. Bewilligung berufene Synode dieſer oder jener Konfeſſion, wenn es Sr. Majeſt. ſo haben wollen, einen ohne Unterſchied der Religion dazu beſtellenden k. Abgeordneten zulaſſen, der zwar keine Einrichtung treffen, noch den Vorſitz, ſondern nur die Aufſicht haben wird. Dergleichen Kirchengeſetze aber und Verordnungen, welche auf dieſen Synoden verfaßt werden, ſollen ihre Gültigkeit erſt nach der königl. Ueberſicht und Genehmigung erhalten. Allerhöchſt Se. Majeſt. haben ohngeachtet der erwähnten Freyheiten, doch die ausübende Gewalt eines Oberaufſehers mittelſt der Landesſtellen, wie auch die übrigen Majeſtätsrechte in Religionsſachen der Evan-

gelischen beyder Konfeſſionen, ſich auf immer und unveränderlich vorbehalten.

5.) Können beyden Konfeſſionen zugethanene Evangeliſchen ihre Trivial- und grammatikaliſche Schulen, wo ſie vorhanden ſind, beybehalten, auch neue niedrige und höhere, doch dieſe immer mit königl. Bewilligung aufrichten, dazu Profeſſoren, Rektoren, Subrektoren, Schulmeiſter berufen, entlaſſen, die Zahl derſelben vermehren, oder vermindern, Lokal- Ober- und Generaldirektoren oder Kuratoren der Schulen aus ihrem Mittel, ſelbſt die Art und Weiſe nebſt der Ordnung des Vortrags und des Studierens in der Folge immer ſelbſt wählen: wobey aber Se. k. k. Majeſt. die Oberaufſicht mittelſt der Landesſtellen ſich ebenfalls vorbehalten haben, und zwar dergeſtalt, daß die, dem allgemeinen anpaſſenden Anordnung der Litterarverfaſſung, deſſen Beſtimmung die Reichsſtände Sr. Majeſt. in einer unterthänigſten Bitte übertragen haben, ſich auch über dieſe erſtreke. Den Studenten ſoll erlaubt ſeyn, Beyträge für ſich oder für die Prediger zu ſammeln, oder auch Studirens halber ausländiſche Akademien zu beſuchen, und alle die derſelben beſtimmten Stipendien zu genießen. Die Evangeliſchen können ſymboliſche, theologiſche und zum Gottesdienſtlichen Gebrauch erforderliche Bücher, unter der Aufſicht ſolcher Männer, welche ſie aus ihrem Mittel dazu beordern, und ihre Namen der königlichen Statthalterey einberichtet werden, frey, doch mit den Beding drucken laſſen, daß keine Spöttereyen oder

beiſ-

beiſſende Anzüglichkeiten gegen die katholiſche Religion in demſelben vorkommen, bey Verantwortung der Cenſoren, die den Druck erlaubt haben. Die geſetzmäſſig vorgeſchriebenen drey Exemplarien derley neu gedruckten Bücher müſſen jedoch auch von ihnen mittelſt der königlichen Statthalterey an Se. Maj. eingeſchickt werden.

6. Die Stollgebühren, welche die Evangeliſchen bisshero den katholiſchen Pfarrern, Schullmeiſtern oder andern Kirchendienern im baaren Gelde oder Naturalien und Arbeiten geleiſtet haben, ſollen künftig ganz aufhören, und nach drey Monathen von der Bekanntmachung des Geſetzes gerechnet, nirgends mehr abgefordert werden, auſſer die Evangeliſchen brauchen dieſelben freywillig, und in dem Falle müſſen ſie mit den Katholiſchen gleiche Gebühren bezahlen. Wie dieſer Verluſt den katholiſchen Pfarrern erſezt werden könnte, darüber werden Se. Maj. die königliche Statthalterey gnädigſt anhören, welcher aber zugleich angedeutet wird, daß Allerhöchſtdieſelbe nie zulaſſen werde, daß dem kontribuirenden Volke, oder dem königl. Aerarium durch dergleichen Entſchädigungen etwas entzogen werde. Bey Erbauung oder Reparazion der Kirchen, Pfarrhöfe und Schulen ſind weder die Evangeliſchen den Katholiken, noch dieſe jenen, Fuhr- oder Handarbeiten ſchuldig; daher die vorigen dißfalls errichteten Verträge hiemit für ungültig erklärt werden.

7. Die Prediger der Evangeliſchen bey den Konfeſſionen können die Kranken und Gefangenen ihrer Religion,

gion, mit nöthiger Vorſicht und Klugheit, allezeit und an allen Orten beſuchen, zum Tode vorbereiten, zum Gerichtsplatz begleiten, und beyſtehen, doch keine Anrede an das Volk halten. Den katholiſchen Prieſtern, wenn ſie zu den Kranken, Gefangenen oder zum Tode verurtheilten berufen, und die nöthige Vorſicht beobachten, kann der Zutritt in keinem Falle verſagt werden.

8. Die öffentlichen ſowohl höhere als niedere Aemter und Würden ſollen Landeskindern, die ſich um das Vaterland verdient gemacht, und die übrigen erforderlichen Eigenſchaften haben, ohne Unterſchied der Religion, ertheilt werden. Auch werden die Evangeliſchen

9) von der Klauſel der geſetzmäſſig eingeführten Eidesformel (bey der heiligen Jungfrau Maria, aller Heiligen und Auserwählten Gottes) losgeſprochen.

10) Die Stiftungen oder frommen Beyträge der Evangeliſchen, welche bereits vorhanden ſind, oder in der Folge für ihre Kirchen, Prediger, Schulen, Schuljugend, Spitäler, Waiſenhäuſer oder irgend anderer Art Armen geſtiftet werden ſollen, können denſelben unter keinem Vorwande entriſſen, noch die Verwaltung benohmen, vielmehr die ungehinderte Verwaltung derſelben ſolchen aus ihren Mittel, denen es Rechtens zukommt, anvertraut werden, diejenigen Stiftungen aber, welche unter der lezten Regierung vielleicht abgenommen ſeyn worden, ſollen denſelben unverzüglich zurückgegeben werden. Die allerhöchſte königliche Oberaufſicht erſtreckt

ſich

ſich auch über dergleichen Stiftungen, damit ſolche den Abſichten der Stifter gemäß verwendet werden.

11) Alle Heurathsangelegenheiten der Evangeliſchen beyder Konfeſſionen werden ihren eigenen Konſiſtorien zur Entſcheidung überlaſſen, jedoch wollen Se. geheiligte Majeſtät in Gemäßheit der obliegenden königl. Sorgfalt nach eingezogenen Vorſtellungen der Evangeliſchen beyder Konfeſſionen ſolche Maaßregeln treffen, daß bey Errichtung der Konſiſtorien für alle Sicherſtellung der Streitenden geſorgt werden möge, zugleich auch die Grundſätze, nach welchen dieſe Konſiſtorien zu urtheilen haben werden, zur allerhöchſten Einſicht und Genehmigung überreichen laſſen. Indeſſen aber ſollen dergleichen Eheprozeſſe nach den in letzt verfloſſenen Jahren angenommenen Grundſätzen durch die weltliche Behörde, nämlich in den Geſpannſchaften und Bezirken, welche einige Gerichtsſtellen haben, durch ſolche, in den königlichen Frey- und Bergſtädten aber von dem Magiſtrate abgethan werden, doch mit der Freyheit, wenn es Umſtände erheiſchen, an die königliche, ja ſogar an die Septemviraltafel appelliren zu können. Hierbey muß auch das bemerkt werden, daß die Eheſcheidungsurtheile nur bürgerliche Gültigkeit haben, die Biſchöfe aber können zur Anerkennung der gänzlichen Aufhebung der ehelichen Verbindung nicht angehalten, noch jene Gültigkeit auf die Katholiſchen ausgedehnt werden.

Was die nach den Reichsgeſetzen verbothene, nach den Grundſätzen der Evangeliſchen aber erlaubte

Grade der Ehe betrifft, ſo haben Se. geheiligte Majeſtät, wie es unter der Regierung Joſeph des II. glorwürdigſten Andenken Röm. Kaiſ. und Erbkönigs geſchehen iſt, die Evangeliſchen von dem Anſuchen bey Sr. Majeſtät im 3ten und 4ten Grade ein für allemal dispenſirt: da nun auf ſolche Weiſe

12) Durch die gegebene Geſetze für die freye Religionsübung, Erhaltung der Kirchen, Schulen, Pfarrhöfen, und die Stiftungen der Evangeliſchen beyder Konfeſſionen mit Verſicherung geſorgt ſey; ſo iſt um die Einhelligkeit zwiſchen römiſchkatholiſchen und evangeliſchen Einwohnern noch mehr zu befeſtigen beſchloſſen worden, daß beyde Partheyen im gegenwärtigen Beſitzſtande beſagter Kirchen, Schulen, Pfarrhöfen und Stiftungen verbleiben, mithin der Katholiſchen ihre Stiftungen für katholiſche, der Evangeliſchen aber für ihre Glaubensgenoſſen in Zukunft verwendet werden, und alſo nicht nur von allen Wiederforderungen beyderſeits abſtehen ſollen (ausgenommen, daß den Evangeliſchen freygelaſſen ſey, ihre Anſprüche auf die Zirmayſche, Hrabonskyſche und Appaffyſche Stiftungen mit Beweiſen darzuthun) ſondern auch keine dergleichen Beſitznehmungen von Kirchen, Schulen und Pfarrhöfen in Zukunft zugelaſſen werden können.

Diejenigen aber, welche ſich dergleichen Gewaltthätigkeiten ſchuldig machen, müſſen zur Strafe 600 ungariſche Gulden nach dem Sinne des 14ten Artikels vom Jahr 1647 bezahlen.

13) Da der Ubergang von der katholiſchen Religion zu einer andern von den bey den Evangeliſchen, welche durch Religionsverträge aufgenommen ſind, den Grundſätzen der katholiſchen Religion entgegen iſt, ſo müſſen dergleichen Vorfälle, um allen übereilten Schritten vorzubeugen, Sr. geheiligten Majeſtät einberichtet werden: auch iſt bey ſchwerer Strafe verboten, einen Katholiſchen zur Annahme der evangeliſchen Religion durch gewiſſe Mittel anzulocken.

14) Es iſt ſchon oben erklärt worden, daß dieſe Rechte der Evangeliſchen nur innerhalb des Königreichs Ungarn ihre Kraft und Giltigkeit haben, weswegen die Königreiche Dalmatien, Kroatien, Slavonien in dem ferneren Genuß ihrer Landesgeſetze gelaſſen werden. Es ſind daher die Evangeliſchen innerhalb der Gränzen dieſer Reiche nicht fähig liegende Güter zu beſitzen, weder öffentliche noch Privatämter zu verwalten; jedoch ſteht es ihnen frey, ihre großväterliche Rechte auf dem Wege der Rechte zu behaupten, und wenn ſie zu einem Beſitze dadurch gelangen, ſo behalten ſich Se. Majeſtät das Recht vor, für ihre Entſchädigung zu ſorgen. Außerdem ſollen die etlichen Ortſchaften in Niederſlavonien, welche theils der augsburgiſchen, theils der helvetiſchen Konfeſſion zugethan ſind, in der freyen Religionsübung, ſo wie ſie ſelbe bisher genoſſen haben, gelaſſen werden. Endlich ſoll es den Evangeliſchen beyder Konfeſſionen freyſtehen, wegen Handlungen und Fabriken Wohnun-

gen zu miethen, aber keine adeliche oder bürgerliche Grundgüter eigenthümlich an ſich zu bringen.

15) Kinder, die in gemiſchten Ehen gezeugt ſind, oder werden (wobey zu merken, daß ſolche Ehen immer von katholiſchen Pfarrern, welchen unter was immer für einem Vorwand einige Hinderniſſe entgegen zu ſetzen, ernſtlich verboten iſt, vollzogen werden müſſen) ſollen, wenn der Vater katholiſch iſt, alle ſeine Religion annehmen, wenn aber die Mutter katholiſch iſt, dann können nur die männlichen Kinder der Religion des Vaters folgen.

16) Die Eheprozeſſen ſowohl derjenigen, welche bereits bey der Verbindung gemiſchter Religion waren, als auch ſolche, welche durch die Uibertretung eines Theils von der Evangeliſchen zur katholiſchen Religion ſolche geworden ſind, gehören unter die geiſtliche Gerichtsbarkeit der Katholiſchen; weil in beyden Fällen von einem wahren Sakrament die Rede ſey.

17) Die Evangeliſchen beyder Konfeſſionen ſind gehalten, die Feyertäge der Katholiſchen, welche jetzt gefeyert werden, äuſſerlich zu beobachten, nicht aber in ihren Wohnungen, wo ſie alle Arbeiten, welche die Andacht nicht ſtöhren, verrichten können. Anbey wird allen Herrſchaften und Hauswirthen bey Fiskalaktion angedeutet, daß ſie ihre Unterthanen und Geſinde, ſie mögen Katholiſche oder Evangeliſche ſeyn, von der Feye-

rung

rung der Feyertäge, Zeremonien und Andachten ihrer Religion nicht zurückhalten. *)

§. 15.

Von der nichtunirten griechiſchen Religion.

Von der im 1ſten Abſatze S. 4. erwähnten **nichtunirten griechiſchen** Religion iſt auch ſchon im 14. Abſatze S. 540. geſagt worden, daß die Verwandten dieſer Religion den Biſchof zu Karlowiz als ihr Oberhaupt erkennen, wobey auch deſſen Suffraganeen angeführt wurden.

Zu der nichtunirten griechiſchen Religion bekennet ſich eine groſſe Anzahl der Inwohner Ungarns, Siebenbürgen und der Walachey, beſonders die Illyriſche Nation. Auch in den übrigen öſterreichiſchen Erbländern iſt den nichtunirten Griechen hie und da ihre öffentliche Religionsübung geſtattet.

Des Kirchenweſens dieſer Religion wegen wurde im J. 1776 in Carlowiz ein Synod in Beyſeyn eines weltlichen k. k. Kommiſſärs gehalten, welcher im Jahre 1777 die Beſtättigung erhielt. Dadurch geſchahe die Abtheilung in 8 **Diözeſen.** Die Diözeſen ſind in **Bezirke** abgetheilet. In jeder Diözes iſt ein **Konſiſtorium** aufgeſtellet. Die Konſiſtorien haben nur die geiſtlichen Gegenſtände, nämlich, welche die Ausſpendung der Sakramente, die Kirchenzucht u. d. gl. betreffen, zu behandeln. In Zivilklagen und Rechtsſachen unterliegen die

*) XXVI. Artikel der ungariſchen Reichstagsgeſetze vom Jahr 1791.

die Geiſtlichen der Zivilbehörde, die Eheſachen als ein Zivilvertrag gehören vor das weltliche Gericht. In Sachen, wo das Geiſtliche mit dem Weltlichen vermiſcht iſt, geſchieht die Einſchreitung von den Konſiſtorien und den weltlichen Behörden gemeinſchaftlich.

In dem oberwähnten Synod iſt auch feſtgeſetzt worden, daß in denjenigen Orten, wo außer den Nichtunirten auch Römiſchkatholiſche wohnen, die erſteren die vier größeren Feyertäge, als: Oſtern, Pfingſten, Weynachten und Fronleichnam, und zwar an jedem der drey erſteren auch den darauf folgenden Tag, feyern, und an den übrigen römiſchkatholiſchen Feyertagen des Morgens von 8 bis 9 Uhr alle Handlung- und Handwerkergewölber geſperrt ſeyn ſollen.

Auch wurde der im Karlowizer Synod vom Jahre 1774 entworfene Kalender beſtättiget.

Auſſer des am 14. gefallenen Tag Sabbas, und am 21. May gefallenen Tag Konſtantin und Helena wurde geſtattet, in gewiſſen verſchiedenen Nothfällen ſich eigene Schutzpatronen zu wählen, und ſolche als *festa votiva* an die Nachkommenſchaft zu bringen.

Doch ſteht keiner Gemeinde zu, für ſich, oder für ihre Nachfolger dergleichen Gelübde zu machen, wenn nicht der Beweggrund hievon dem Diözeſan iſt angezeiget worden, und die Beſtättigung und Segnung erfolgt iſt.

Fer-

Ferner wurde durch den Synod beſchloſſen, daß die nichtunirten Griechen die Sonntage mit den Römiſchkatholiſchen gemeinſchaftlich feyern ſollen, hingegen nicht gebunden ſeyn, an einem in ihrem Kalender angezeigten Feyertage den Grundobrigkeiten zu arbeiten, oder zu frohnen.

Laut einer neueren Verordnung wurden die drey Feſttage des griechiſchkatholiſchen Ritus, des heiligen Georgs, des heil. Elias und der Enthauptung des heil. Johann des Taufers auf die drey nächſtfolgenden Sonntäge übertragen. *)

In dem mehrberührten Synod wurde weiter feſtgeſetzt: Wenn zween ungleiche Glaubensgenoſſen ſich trauen laſſen, Katholiken oder Unirte zu den Nichtunirten in Dienſte treten, haben ſie ſich an den betroffenen lateiniſchen, oder auch nichtunirten Biſchof zu wenden.

Diejenigen, welche die türkiſche Religion annehmen, wenn ſie betreten werden, ſind dem Kriminalforum zu übergeben.

Ueberhaupt ſind die nichtunirten Biſchöfe, ihre Vikare und die Geiſtlichkeit dieſes Ritus verbunden, ſolche Renegaten, oder welche eines dergleichen Verbrechens verdächtig ſcheinen, der weltlichen Obrigkeit anzuzeigen.

Daß ſich in Anſehen der Eheleute, wovon ein Theil dem lateiniſchkatholiſchen, der andere dem grie-

chi-

*) Hofdekret vom 28. Sept 1792.

chiſchkatholiſchen Ritus zugethan iſt, nach der Bulle des Pabſtes Benedikt XIV. Etſi paſtoralis zu halten ſey, enthält das ſchon S. 403. §. 3. angeführte Hofdekret vom 19. Junius 1787.

In der **Bukowina** iſt das Kirchenweſen der nichtunirten Griechen im Jahre 1785 geordnet, und ein eigenes **Konſiſtorium** dort aufgeſtellet, dann die Eintheilung der Pfarren vorgenommen worden.

Den nichtunirten Griechen iſt die bey denſelben übliche Weihung des Waſſers, und Einſegnung der Häuſer ferner zugelaſſen, und bewilligt worden, wenn dieſelbe nur am heil. Dreykönigtage geſchieht, hievon die Stollgebühren, ſo wie ſelbe in der unterm 23. Sept. 1784 beſtättigte Stollordnung ausgemeſſen worden ſind, abzunehmen. *)

Den nichtunirten Griechen wurde auch verſtattet, die in ihrer Kirche üblichen 4 Prozeſſionen: am Dreykönigsfeſte, zu Oſtern, am Markustage, und am Kirchenweihfeſte allenthalben öffentlich zu halten, nur mit der Einſchränkung, daß die Zahl dieſer Prozeſſionen nicht vermehret werde, und daß ſie auſſer dem Bezirke des Kirchſprengels geführet werde. **)

Für die Kirchweihfeſte wurde auch bey dem griechiſchkatholiſchen Ritus der dritte Sonntag im Monate Okto-

*) Hofentſchließung vom 13. Juli 1786.

**) Hofentſchlieſſung vom 18. Juli 1786.

Oktober, wie nämlich dieſer Sonntag nach dem lateiniſchen Ritus einfällt, für die Kirchweihfeſte beſtimmt. *)

Statt des Ausdrucks ruſſiſche Geiſtlichkeit, oder **Poppen**, welches letztere in der Landesſprache ein Schimpfwort iſt, wurde verordnet, die wahre Benennung Geiſtliche des griechiſchkatholiſchen Ritus, oder griechiſchunirte Pfarrer zu gebrauchen. **)

In öffentlichen und Amtspflichten, wo von der griechiſchen nichtunirten Religion die Rede iſt, ſoll der Ausdruck **ſchismatiſch** und in den Ueberſetzungen der Ausdruck **Schismatik** nicht gebraucht werden. ***)

In Rückſicht der nichtunirten Griechen haben Se. Majeſtät Leopold II. bewilliget, daß die nichtunirten Griechen, welche im Königreiche Ungarn das Bürgerrecht haben, gleich andern Inwohnern auch das Recht haben ſollen, Güter zu kaufen, auch alle Würden und Aemter in dieſem Königreiche Ungarn und demſelben einverleibten Ländern zu verwalten, wodurch alſo alle, dieſen Freyheiten entgegengeſetzte, die nichtunirten Griechen betreffende Verordnungen aufgehoben wurden.

Jedoch haben Se. Majeſtät ihre Gerechtſamen und Rechte, welche Allerhöchſtdieſelbe von ihren Vorfahren glorwürdigſten Andenkens übernommen, in Anſehung der Geiſtlichkeit, der Kirchen, Religionsübung

(wel=

*) Verordnung für Gallizien vom 20. Dez. 1786.

**) Verordnung in Gallizien vom 20. Dez. 1784.

***) Verordnung in Gallizien vom 29. Juni 1792.

(welche denenſelben ganz nach Willkühr gelaſſen seyn ſoll) der Stiftungen, der Studien, und Erziehung der Jugend, wie nicht minder ihrer Freyheiten, welche mit den Grundgeſetzen des Reichs nicht ſtreiten, auch hier ferner ſich vorbehalten. *)

Nachdem zu Folge des gleicherwähnten 27ſten Artikels des Landtages die nichtunirten griechiſchen Einwohner des Reichs die freye Ausübung ihrer Religion haben, und vermöge ihrer Privilegien alle Bezahlung der Stoll- und Lektikalgebühren aufzuhören hat, die ſie bisher den katholiſchen Pfarrern entweder im Baaren, oder in Naturalien, oder in Arbeiten leiſteten, ſo beſchloſſen Weil. Se. Majeſtät, daß vom 15. September 1791 an alle dieſe Zahlungen aufhören ſollen, und nirgends mehr gefordert werden können, ausgenommen dieſe nichtunirten griechiſchen Einwohner wollten ſich ſelbſt des Dienſtes der katholiſchen Pfarrer gebrauchen, in welchem Falle ſie für einen ſolchen Akt zur Bezahlung eben jenes Stollgeldes verbunden wären, welches dafür die Katholiſchen entrichten. **)

§. 16.

Noch iſt der Unitarier zu erwähnen, welche ſich in Ungarn und Siebenbürgen befinden. Ihrer Kirche ſteht ein Superintendent vor, der in Klauſenburg reſidirt. Unter dieſem ſtehen 8 Senioren, und in ſo viel Bezirke ſind die Kirchengeſchäfte getheilet.

§. 17.

*) XXVII. Artikel der ungariſchen Reichstagsgeſetze vom Jahre 1791.

**) Verordnung in Ungarn vom 23. Aug. 1791.

§. 17.

Von der jüdiſchen Religion.

In Anſehen der **jüdiſchen** Religion, welche, wie vorwärts S. 4. angeführt worden iſt, ſich auch unter den geduldeten Religionen befindet, hat es nicht in allen Oeſterreichiſchen eine gleiche Beſchaffenheit.

Im Erzherzogthume **Oeſtreich** erfloß die Verordnung Wail. Sr. Majeſtät Joſeph des II., daß, obſchon Se. Majeſtät ſich von Antretung Ihrer Regierung an zum vorzüglichſten Augenmerke ſeyn laſſen, daß alle Unterthanen ohne Unterſchied der Nation, und Religion, ſobald ſie in Ihre Staaten aufgenommen, und geduldet ſind, an dem öffentlichen Wohlſtande gemeinſchaftlichen Antheil nehmen, eine geſetzmäſſige Freyheit genieſſen, und auf jedem ehrbaren Wege zur Erwerbung ihres Unterhaltes und Vergröſſerung der allgemeinen Aemſigkeit kein Hinderniß finden ſollen; ſo wären doch nach dieſer Abſicht die gegen die jüdiſche Religion überhaupt in den k. k. Erbländern, und insbeſondere zu Wien, und in Niederöſterreich beſtehenden Geſetze, und ſogenannten Judenordnungen nicht durchaus zu vereinbaren, würden daher in ſo fern abgeändert, als es die Verſchiedenheit der Zeiten, und Umſtände nöthig machen. Und zwar

gehe vor allem andern der höchſte Wille keineswegs dahin, der in Wien wohnenden Judenſchaft in Beziehung auf die äuſſere Duldung eine Erweiterung zu gewähren, ſondern es bleibe auch in Hinkunft dabey, daß dieſelbe keine eigentliche Gemeinde unter einem be-

ſondern Vorſteher ihrer Nation ausmachen, ſondern wie bisher jede einzelne Familie für ſich des Schutzes der Landesgeſetze, nach der ihr von der niederöſterreichiſchen Regierung ertheilten Duldung, ruhig genieſſen ſoll; daß ihr kein öffentlicher Gottesdienſt, keine öffentliche Sinagoge geſtattet werde; daß ihr hier eine eigene Buchdruckerey zu ihren Gebet = und anderen hebräiſchen Büchern zu errichten nicht erlaubt ſey, ſondern ſie ſey mit ihren nothwendigen Beſtellungen dießfalls an die Druckerey in Böhmen anzuweiſen. Wollte ſie aber jüdiſche Bücher aus fremden Ländern hereinbringen, ſo ſey ſie verbunden, in jedem beſondern Falle, weil dießfalls das allgemeine Verbot entgegenſteht, die Bewilligung anzuſuchen, und die fremden Bücher gleich allen anderen Unterthanen der Zenſur zu unterwerfen.

Auch wurde in eben dieſe Verordnung angebracht, daß von den Juden erwartet werde, ſie würden die Gnade Sr. Majeſtät nicht mißbrauchen, durch Ausſchweifungen, und Zügelloſigkeit kein öffentliches Aergerniß geben, und die chriſtliche Religion nirgend irren, noch gegen dieſelbe und ihre Diener Verachtung zeigen, weil ein Frevel dieſer Art auf das ſtrengſte beſtraft, und dem, der ihn begangen hat, nach Beſchaffenheit der Umſtände die Abſchaffung aus dem Lande, und allen k. k. Erbländern zuziehen würde. *)

Im

*) Verordnung vom 2. Jäner 1782.

In Böhmen, Mähren, und Gallizien machen aber die Juden unter beſonderen Vorſtehern ihrer Nazion eigene Gemeinden aus, und iſt ihnen der öffentliche Gottesdienſt geſtattet, ſonach haben ſie auch ihre öffentliche Synagogen.

Die ſchon unterm 16. Julius 1776 in Anſehen der Juden in Gallizien erfloſſene Verordnung enthält im 10. §., daß den Juden geſtattet werde, in ihren bereits beſtehenden Synagogen ihr Gebeth zu halten, und in denſelben die übrigen Ceremonien als, die Beſchneidung, Trauung, Segenſprechung u. d. gl. vorzunehmen. Auf den Dörfern, wo ſich keine Synagogen befinden, ſey den Juden erlaubet ihr Gebeth in ihren Wohnungen zu verrichten, der Gebrauch der Thora aber, und die Haltung jeder jüdiſchen Ceremonie verboten, worüber die Gemeindrabiner unter eigener Haftung zu ſehen haben.

Eine weiters erfolgte Verordnung giebt nachſtehende Maaßregeln:

Die ſämmtliche Judenſchaft ſoll in Ausübung ihrer väterlichen Religion und angeerbten Gebräuchen, ſo weit ſolche mit dem gegenwärtigen Geſetze, und den allgemeinen Landesgeſetzen nicht im Widerſpruche ſtehen, durchaus frey, und ungehindert ſeyn.

Statt der bey mehreren Gemeinden beſtandenen Ortsrabiner ſoll in jedem Kreiſe nur ein ordentlicher Rabbiner bey der in der Kreisſtadt beſtehenden Judengemeinde, oder wenn in der Kreisſtadt keine Gemeinde wäre, bey einer andern zahlreicheren Judengemeinde des näm-

lichen Kreiſes beſtellt werden. Den übrigen Judengemeinden aber ſind allein ſogenannte Religionsweiſer, oder Schulſinger geſtattet.

Der Kreisrabbiner hat die Aufſicht über die Religionsweiſer, oder Schulſinger des ganzen Kreiſes, und fertiget den Amtswerbern, nach vorhergegangener Prüfung, das gewöhnliche Zeugniß aus.

Dem Kreisrabbiner bey ſeiner Gemeinde, wie dem Religionsweiſer und Schulſinger bey den ſeinigen, liegt ob: 1) Die Geburts-Trauungs- und Sterbregiſter der Judengemeinde zu führen, und 2) über die Schächter der Gemeinde die Aufſicht zu tragen.

Die Wahl der Kreisrabbiner geſchieht an dem nämlichen Tage, auf eben dieſe Art, und für eben ſo lange Zeit, welche für die Wahl der Gemeindevorſteher vorgeſchrieben iſt, *) mit dem Unterſchiede, daß nur ein Rabbiner gewählet wird, daß derſelbe eben nicht aus der wählenden Gemeinde ſelbſt genommen werden muß, und daß, um vorher verſichert zu ſeyn, ob der Gewählte die Stelle annehme, den Ausſchlag der Wahl erſt nach 4 Wochen dem Kreisamte anzuzeigen nothwendig iſt.

Nach Verlauf von 6 Jahren, von der erſten Wahl an zu rechnen, iſt das Kenntniß des deutſchen Schulunterrichts, um zu dem Amte eines Rabbiners zu gelangen, als eine unumgänglich nöthige Eigenſchaft erforderlich erkannt worden.

Wenn

*) Alle 3 Jahre am 15. Septemb., wovon bey Abhandlung von der Gemeindeverfaſſung der gallizlſchen Judenſchaft das mehrere vorkommen wird.

Wenn ein Kreisrabbiner während ſeiner Amtsführung ſtirbt, und bis zur allgemeinen Wahl noch mehr als 4 Monate ſind, ſoll deſſen Platz inzwiſchen wieder beſetzt, und davon längſtens binnen 6 Wochen dem Kreisamte die Anzeige gemacht werden.

Die Religionsweiſer, oder Schulſinger, der ſogenannte Schames, und andere untere Diener der Gemeinde können von derſelben nach Gutbefinden beſtellt, müſſen aber immer aus derſelben gewählet, und nach Verhältniß der Stärke, und Vermögensumſtände entweder ordentlich beſoldet, oder durch andere Vortheile jährlich belohnet, dieſe Belohnung aber muß genau beſtimmet, und von dem Kreisamte ſelbſt beſtättiget werden. Auf gleiche Weiſe iſt die Beſoldung der Kreisrabbiner zu beſtimmen, und von dem Kreisamte zu beſtättigen, zu dieſer Beſoldung haben alle Gemeinde des Kreiſes nach Verhältniß ihrer Vermögensumſtände beyzutragen.

Fremde im Lande herumziehende Prediger, und Schulſinger ſind bey keiner Gemeinde zuzulaſſen, ſondern als Landſtreicher anzuſehen, und zu behandeln.

Gemeinden, welche zu ihren Religionsübungen eine Synagoge, oder ein zur Verrichtung des öffentlichen Gottesdienſtes beſtimmtes Privathaus haben, behielten dieſelbe, und wurde ihnen geſtattet, ſie auszubeſſern, oder wieder neu zu erbauen. Auch kann das Kreisamt, wenn eine Gemeinde zahlreich genug, und die nöthigen Koſten zu tragen, vermögend iſt, die Erbauung einer Synagoge erlauben.

Wenn aber ein Jud die Erlaubniß zu erhalten wünſcht, für ſich allein zur eigenen Bequemlichkeit das Gebeth in ſeinem Hauſe mit Aufſtellung der Thora zu verrichten, ſo hat er dafür eine Taxe von 50 fl. rhnl. jährlich zu entrichten, die für die jüdiſchen Normalſchulen zu verwenden iſt. *)

Weiter wurde verordnet, daß die Thoraminjaminstaxe für jeden jüdiſchen Gottesdienſt zu entrichten ſey, welcher auſſer der Hauptſinagoge mit Ausſtellung der Thora abgehalten wird. **)

In Erwägung der Unterſchleife aber, die durch Verheimlichung der Thoraminjanim bey Entrichtung der Taxe entſpringen, welche in den Schulfond einzufließen hat, und in weiterer Erwägung mehrerer Vorſtellungen, daß dieſe Taxe von 50 fl. rhnl. zu groß ſey, haben Se. izt regierende Maj. beſchloſſen, daß zwar dieſe Taxe auf die Hälfte herabgeſezt, aber vom 1ten September 1792 für alle auſſer der Sinagoge gehaltenen Andachten, es mag die Thora ausgeſezet werden, oder nicht, dieſe Taxe mit 25 fl. rhnl. entrichtet werden ſoll. ***)

Jeder Gemeinde iſt erlaubt, eine eigene Begräbnißſtätte oder einen ſogenannten Gottesacker zu haben, und dazu von der Herrſchaft den Grund zu erkaufen. Für die

*) Verordnung in Gallizien vom 16. April 1789.

**) Gubernialverordnung in Gallizien vom 18. Juli 1789.

***) Hofkanzleydekret, an das galliziſche Gubernium vom 14. May. 1792.

die Erlaubniß eine neue Synagoge zu erbauen, und eine Grabſtätte zu errichten, ſind die vorgeſchriebenen Kammeraltaxen zu bezahlen *)

Keine Ausgabe des **Talmuds** ſoll angehalten oder weggenommen, noch die Juden zur Annehmung einer verſtimmelten Ausgabe gezwungen werden. **)

Der XXXVIII. Artikel der ungariſchen Reichstagsgeſeze vom Jahre 1791 enthält, daß die Juden innerhalb des Königreichs **Ungarn**, und der demſelben einverleibten Länder aller Orten (die Bergſtädte ausgenommen) in dem Zuſtande, wie ſie vor dem 1. Jäner 1790 waren, verbleiben, und im Falle ſie vertrieben worden wären, zurückgeſtellet werden ſollen.

Da die im Königreiche Ungarn wohnenden ſämmtlichen Juden bey der ungariſchen Staathalterey die Klage geführet haben, daß ſie wegen des bey den meiſten Chriſten wieder auflebenden Vorurtheils, als wenn die Juden zur Feyer ihres Oſterfeſtes Chriſtenblut bedurften, ſchwere Verfolgungen, vorzüglich von dem Pöbel erdulden müßten, und zum Beweiſe mehrere Beyſpiele angeführt wurden, ſo hat die königl. Staathalterey, damit für die Sicherheit dieſer Nation, welche durch dieſes irrige Vorurtheil geſtöhrt wird, geſorget werde, allen Komitaten aufgetragen, daß man ſich angelegen ſeyn laſſen ſolle, dieſes Vorurtheil, als wenn bey dem Gottesdienſte der Juden Menſchenblut geopfert

*) Verordnung in Gallizien vom 16. Apr. 1789.
**) Hofdekret vom 19 Septemb 1789.

würde, auf die ſchicklichſte und den Lokalumſtänden angemeſſenſte Art, allenfalls auch durch Beyziehung der Seelſorger, aus den Gemüthern des Volks zu vertilgen und daſſelbe zu belehren, daß dieſes verabſcheuungswürdige Laſter dem moſaiſchen Geſetze und den Schriften der Propheten, überhaupt dem ganzen alten Teſtamente, worauf ſich die jüdiſche Religion vorzüglich gründet, eben ſo ſehr als den Vorſchriften der übrigen Religionen zuwider ſey, folglich könne im Falle einer Mordthat, die von einem oder dem andern Juden verübet würde, wenn ſich auch zeigte, daß ſie aus abergläubiſchen Abſichten geſchehen ſey, dieſelbe mit eben ſo wenigem Rechte der ganzen jüdiſchen Nazion zu Laſt geleget werden, als man wegen ſolcher Fälle, wenn ſich unter Chriſten dergleichen ereigneten, die ganze Chriſtenheit beſchuldigen könnte.

Uebrigens würde ernſtlich darüber gewacht, daß die Juden nicht wider die Vorſchrift des neueſten Geſetzes, und zwar des 38. Artikels auf irgend eine Weiſe beunruhiget werden, welches durch die gewöhnlichen Umlaufsſchreiben dem Volke diſtriktsweiſe und unter Bedrohung der ſchwereſten Strafen zu verbiethen, ſo wie der Schuldige im Falle einer gegen Juden ausgeübten Verfolgung oder Beleidigung, zum Beyſpiel anderer auf das ſchärfeſte zu beſtrafen iſt. *)

Die

*) Intimat der k. ungar. Staathalterey vom 21. Juni 1791.

Die Geſeze, welche die Ehen der Juden, die Heurathskonſenſe, und ſonſt dahin gehörigen Gegenſtände betreffen, ſehe man im 8. Abſatze unter Num. II. Lit. K. von S. 406. bis 425.

Von Judenkindern und zwar von dem Verbothe dieſelben zu taufen, iſt unter dem gleicherwehnten 8. Abſaze ſub. Num. II. Lit. A. §. 6. S. 340. ſchon gehandelt worden. Man ſehe auch S. 592.

Hier wird nur noch beygerükt, daß auch verordnet worden ſey, den jüdiſchen Aeltern nicht zu verwehren, mit ihren zum katholiſchen Glauben übertreten wollenden Kindern während der Zeit des katholiſchen Unterrichtes ein, oder auch zweymal in Gegenwart eines rechtſchaffenen, und vertrauten Mannes zu ſprechen. *)

Durch Hofdekret vom 19. Febr. 1790 wurde die Vorſchrift ertheilet, daß bey einem jüdiſchen Ehepaare, wo ſich der Gatte nachher zu der katholiſchen Religion bekennet, auch alle diejenigen Kinder beyderley Geſchlechts, die noch vor der Taufe des Vaters gebohren ſind, jedoch die annos diſcretionis noch nicht erreicht haben, ebenfalls getaufet, und in der katholiſchen Religion erzogen werden ſollen, in dem Falle aber, wenn der Vater in dem Judenthume verbleibt, und die Mutter zu der katholiſchen Religion übertritt, die Kinder ohne Unterſchied des Geſchlechts der Religion des Vaters zu folgen haben, jedoch nur in ſolang, als dieſer bey

*) Hofdekret vom 18. Okt. 1787.

Leben bleibt, nach deſſen Tode aber, und wenn ſeiner Seits, kein jüdiſcher, die Verſorgung der Kinder auf ſich nehmender Großvater vorhanden, der katholiſchen Mutter unbenommen bleibe, ihre Kinder, welche die annos diſcretionis noch nicht erreichet haben, ohne Unterſchied des Geſchlechts in der katholiſchen Religion zu erziehen. *)

Die Vorſchriften, welche die **Begräbniſſe der Juden** betreffen, ſind S. 464. bis 467. ſchon angeführt worden.

Zweytes Hauptſtück.

Von der Kinderzucht.

Einleitung.

Daß ein wohleingerichteter Staat das **Hauptaugenmerk** auf den groſſen Gegenſtand der **Erziehung der Jugend** zu richten habe, iſt ein ſo gewiſſer Saz, daß es überflüſſig wäre in einen weitläufigen Beweiß hierüber einzugehen.

Denn es iſt ausgemacht, daß zum Theil ſchon von einer guten **Beſchaffenheit des Körpers**, noch weit mehr aber von der **Aufklärung des Verſtandes**, von der **Bildung des Herzens** und der

*) Das obangezogene Hofdekret vom 19. Febr. 1790. wurde auch durch die K. ungar. Staathalterey den 22. Jäner 1790 kundgemacht.

der Sitten in den Kinder- und Jugendjahren, oder von einer Vernachläſſigung in einem, oder andern dieſer Gegenſtände das Glück der künftigen Bürger mit ihrer Nuzbarkeit, oder Unnüzlichkeit, oder Schädlichkeit für den Staat abhange.

Fehler der Erziehung haben daher den ſtärkſten Einfluß auf die allgemeine Wohlfart. Sehr ſelten, und ſehr ſchwer laſſen ſich dieſe Fehler in ſpäteren Jahren verbergen. Der bürgerlichen Geſellſchaft iſt alſo daran gelegen, daß weder die Zahl der körperlich elenden Menſchen durch Unvorſichtigkeit, oder Sorgloſigkeit der Aeltern, Vormünder, oder Aufſeher vermehret werde, noch die Jugend der herrſchenden Religion ſowohl, als der geduldeten Religionen in Unwiſſenheit und Ungeſchicklichkeit, oder in Bosheit und Laſtern aufwachſe. Hiezu iſt die Sorge für die Kinderzucht ſowohl, als auch für den Unterricht der Kinder erforderlich.

In dieſem Hauptſtücke wird daher von den Vorſchriften in Anſehen der Kinderzucht gehandelt, das nächſtfolgende Hauptſtück wird jene in Anſehen des Unterrichtes enthalten, und dann zum Gegenſtande von der Bildung der Jugend geſchritten, von den übrigen Gegenſtänden, als von den Rechten zwiſchen den Kindern und Aeltern u. a. m. aber weiterhin an den gehörigen Orten gehandelt werden.

Erſter

Erſter Abſatz.

Von dem, was in Anſehen der Kinderzucht von der Geburt an zu beobachten iſt.

§. 1.

Sorge für Findlinge.

Schon eine ältere Verordnung erfloß dahin, daß, nachdem die auf dem Lande gebährenden ledigen Weibsperſonen die Kinder vielfältig theils in die Stadt bringen, theils in der Stadt gebähren, ſohin entweder gegen ein geringes Almoſen in dem Spitale zu verſorgen trachten, oder ſolche irgendwo niederzulegen ſuchen, die Obrigkeiten, welche für die unter ihrer Jurisdiktion erzeugten Kinder ſorgen müſſen, für dergleichen vorkommende wiſſentliche Landeskinder, entweder den erfoderlichen Aezungsbeytrag abreichen, oder aber ſelbe zur weiteren eigenen Verpflegungsanſtalt übernehmen ſollen. *)

Errichtung der Findelhäuſer.

Weiterhin und zwar unter der Regierung Wail. Sr. Majeſtät **Joſeph** des II. wurden aber in den meiſten Hauptſtädten der Oeſtreichiſchen Erbländer **Findelhäuſer** errichtet, theils mit den Waiſenhäuſern vereiniget, und nach der Einrichtung des zu Wien errichteten Findelhauſes hat man ſich in den übrigen Städten mit Rückſicht auf die da und dort fürgewalteten Umſtände des Vermögens, der Volksmenge u. d. gl. benommen.

Aus

*) Verordnung vom 15. May 1755.

Aus der Einrichtung des Findelhauſes in Wien wird vorzüglich dasjenige zu entnehmen ſeyn, was in Abſicht auf die Zucht der Kinder Bezug hat, und zur Beobachtung vorgeſchrieben worden iſt.

§. 2.

In das **Findelhaus zu Wien** werden Kinder armer Aeltern unentgeltlich, diejenigen, deren Aeltern einiges Vermögen haben, gegen eine mäſſige Bezahlung eingenommen.

Denn da die Fonds des vereinigten Waiſen- und Findelhauſes der Stadt Wien alle Findlinge unentgeltlich aufzunehmen nicht hinreichend waren, ſo vereiniget ſich die nothwendige Unterſtüzung einer der unentbehrlichſten Anſtalten, mit der Gewiſſenspflicht der Väter und Mütter für ihre Kinder, wenn nicht öffentlich, wenigſtens in Geheim zu ſorgen. Aber um ihnen die Erfüllung dieſer Pflicht in etwas zu erleichtern, ſind bey Errichtung dieſer Anſtalt die Beträge geringer gemacht, und da vorhin für ein ſäugendes Kind die ganze Taxe mit 30 fl. zu bezahlen üblich war, dieſe nun auf 24 fl. herabgeſezet worden.

Die Bezahlung bey Aufnahme eines Findlings iſt entweder die ganze Taxe von 24 fl. oder die halbe von 12 fl. — Die ganze Taxe mit 24 fl. haben zu bezahlen, 1) diejenigen Perſonen, welche in der erſten Klaſſe im Gebährhauſe aufgenommen worden ſind, falls ſie ihr Kind nicht in eine von Ihnen ſelbſt gewählte Koſt bringen wollen, 2) auch alle auſſer dem Gebährhauſe

be-

befindliche Weibsperſonen, die ihr Kind im Findelhauſe unterbringen wollen. Können aber die lezteren ihre Armuth und gänzliche Hilfloſigkeit durch Zeugniſſe ihrer Pfarrer und Armenväter darthun, ſo werden ihre Kinder gegen die halbe Taxe vom 12 fl. eingenommen, welche die Pfarrey, wohin ſie gehören, zu erlegen hat.

Gegen die halbe Taxe von 12 fl. werden eingenommen die Kinder derenjenigen Kinder, die nach der zweiten und dritten Klaſſe im Gebährhauſe (von dem weiter ſeines Orts gehandelt werden wird) entbunden worden ſind, endlich, die Kinder, welche in Häuſern, oder auf den Straſſen niedergelegt werden, und für welche die Gemeinden, die es betrift mithin in der Stadt der Magiſtrat, und in den Vorſtädten die Gründe oder Gemeinden den Betrag zu erlegen haben.

Unentgeltlich werden aufgenommen, die Kinder der im Gebährhauſe entbundenen, und als Säugammen im Findelhauſe verbleibenden Mütter, dann der ganz hilfloſen Perſonen, welche im Gebährhauſe nach der 4ten Klaſſe aufgenommen worden ſind. Würden aber dieſe lezteren aus dem Gebährhauſe in ein Privathaus als Säugammen aufgenommen, ſo ſind ſie wegen dieſes ihnen zuflieſſenden Verdienſtes die halbe Taxe mit 12 fl. zu entrichten verbunden.

Diejenigen, welche die ganze oder halbe Taxe ſelbſt bezahlen, ſind weder um den Namen oder Stand der Aeltern des Kindes, noch woher ſie ſind, zu befra-

gen,

gen, noch weniger iſt ihr Name in einem Protokolle vorzumerken. Hingegen wird, um auf jeden Fall das Wiedererkenntniß der in das Findelhaus genommenen Kindern zu erleichtern, der Tag, wann das Kind überbracht worden iſt, ſammt deſſen Taufnamen genau protokollirt, und dem Uiberbringer ein Ausſchnittzettel, ungefähr nach der Form derjenigen, welche bey dem Pfandamte beſtehen, behändiget, worauf der Name des Khides, der Numer des Protokolls und der Tag der Uebergabe, nebſt dem Betrage des gezahlten Geldes bemerkt ſeyn muß. Gegen Vorzeigung dieſes Zettels wird denen, die ſich darnach erkundigen, jedesmal die Nachricht über den Zuſtand des Kindes, und wo es ſich befindet ertheilt, auch auf Verlangen das Kind ſelbſt wieder zurückgegeben. Bey der Zurücknahme eines Kindes iſt es billig, daß die Unköſten, welche zur Erziehung deſſen bis auf dieſe Zeit verwendet worden ſind, nach Abſchlage der bey der Einnahme deſſelben geleiſteten Bezahlung wieder erſezt werden.

Bey denjenigen Kindern allein, die von den Pfarreien und Gemeinden eingenommen worden ſind, muß der Name der Pfarrei und Gemeinde, die ſie abgegeben hat, in der Abſicht angemerkt werden, damit das Findelhaus ausweiſen könne, wie viel Kinder, und aus welchen Pfarreien und Gemeinden, gegen die halbe Gebühr dahin eingebracht worden ſind.

Die in das Findelhaus kommenden Kinder werden ſogleich auf das Land in die Koſt gegeben, und

ſämmt-

ſämmtlich an der Bruſt erzogen. Nur fodert die Erhaltung derenjenigen, welche krank ſind, oder vielleicht angeſtecket ſeyn möchten, dieſelben bis zu ihrer Herſtellung im Hauſe zu behalten.

Zur Stillung und Pflegung dieſer Kinder werden ſo viele Säugammen, als nöthig ſind, und dieſe, wie in der Abtheilung von dem Gebährhauſe geſagt worden iſt, aus der Zahl derjenigen genommen werden, welche ihre Kindbette daſelbſt unentgeltlich gemacht haben, und deren Kinder umſonſt verpflegt worden ſind.

Dieſen Säugammen wird, ſo lange ſie im Hauſe ſind, erforderliche Wäſche, und nach ihrem Wohlverhalten, und nach Länge der in dem Findelhauſe zugebrachten Zeit, eine Belohnung von 4, 6 oder 8 Gulden auf die Hand gegeben, damit ſie bey ihrem Austritte, und bis ſie in einem Dienſt unterkommen, einigen Lebensunterhalt haben.

Auf die Geſundheit dieſer Perſonen wird, wie ſchon bemerkt worden iſt, genau geſehen, und denenſelben eingeſchärft, ſobald ſie von einer Krankheit etwas an ſich ſpüren ſollten, es ſogleich dem in dem Findelhauſe angeſtellten Medikus, Chirurgen und der Wehmutter anzuzeigen.

Diejenigen Weiber des Landvolks, welche in dieſem Umfange wohnhaft ſind, und dergleichen Kinder in die Verpflegung nehmen wollen, haben ſich dann bey der Waiſen = und vereinigten Findelhausdirekzion zu

melden, welche ihnen dieſelben gegen folgende Bedingniſſe übergeben wird. 1) Wird ein jedes Kind mit der nöthigen Wäſche und Kleidung verſehen, den Säugkindern aber ein bereitetes ſogenanntes Faſchbettel mitgegeben. 2) Für ein Säugkind wird, bis es das erſte Jahr erreicht, monatlich 2 fl. 30 kr. bezahlt. 3) Den Ziehältern wird für ein Kind von 1 bis 10 Jahren monatlich 2 fl. bezahlt. 4) Von dem 10 bis 15 Jahre, da Kinder von dieſem Alter in der häuslichen Wirthſchaft bereits nützlich ſeyn, und einigermaſſen die Stelle eines Dienſtbothen vertreten können, wird monatlich 1 fl. bezahlt. 5) Niemand iſt gezwungen, ein Kind auf eine beſtimmte Zeit bey ſich zu behalten, die Zurückſtellung des Kindes aber muß einen Monat vorher gehörigen Orts angezeigt werden, damit wegen anderweiterer Unterbringung Anſtalt zu treffen Zeit iſt.

Gegen dieſe für die Pflege der Kinder angebotene Bezahlung fodert das Waiſen- und vereinigte Findelhaus von den Pflegältern folgende Schuldigkeiten, daß 1) die Kinder gut und reinlich zu halten, und nach den allgemeinen vorgeſchriebenen Landesanordnungen chriſtlich zu erziehen ſind. 2) Sobald ein ſolches Kind erkranket, iſt ſich an denjenigen Chyrurgen, der die Beſorgung der Pflegkinder dieſes Orts auf ſich hat, zu verwenden, und deſſen Anordnung zu befolgen, es ſey nun, daß er die Heilung ſelbſt vornehmen, oder das Kind in das Findelhaus gebracht haben wolle. 3) Sollte ein ſolches Kind jählings ſterben, ſo iſt dem

Pfarrer ſogleich die Anzeige zu machen, und wenn dasſelbe kein volles Jahr durch in der Obſorge der Pflegältern geweſen iſt, das, was es an Kleidung und Wäſche aus dem Findelhauſe erhalten, dahin wieder abzugeben. — Hier iſt auch dasjenige zu ziehen, ſo S. 647. nachfolgt. —

Sollte jemand aus ſtrafbarer Gewinnſucht den Tod eines Kindes verſchweigen, und entweder für ein ſchon geſtorbenes noch das Monatgeld einheben, oder dafür ein anderes in den Genuß des Inſtituts unterſchieben, der würde bey Entdeckung dieſes Betrugs auf das ſtrengſte beſtraft werden.

Dem Pfarrer jeder Gemeinde ſtehet es zu, den Weibern des Landvolks die Verdienſtlichkeit eines Gott ſo gefälligen und chriſtlichen Werks, als die Pflege dieſer Unmündigen iſt, von Zeit zu Zeit vorzuſtellen, und ſie durch ſeine Ermahnung zur Aufnahme und zur mütterlichen Liebe gegen dieſelben noch mehr zu bewegen. Sein Beyſpiel, wenn er dergleichen Kinder von Zeit zu Zeit beſuchet, und mit väterlicher Sorgfalt an ihrem Wohle ſelbſt Antheil zu nehmen zeigt, wird für die Pflegältern zu gleichem Betragen die kräftigſte Ermunterung, und ſein Lob, wenn ſie es wegen ihrer Sorgfalt verdienen, iſt gewiß eine groſſe Belohnung. — Man ſehe davon mehreres im nachfolgenden 6. §. — Ueberhaupt wurde auch dem Perſonale des Findelhauſes anempfohlen, die Pflegältern ſolcher Kinder bey dem Aus = und Einſchreiben, und anderen Gelegenheiten, die ſich anbieten, nicht mit der ernſten trockenen Amts-

mi-

mine, ſondern freundſchaftlich und anſtändig zu behandeln.

Damit die Vorſorge, unter welche die öffentliche Aufſicht dieſe Fintlinge nimmt, durch Nachläſſigkeit derjenigen, welche ihre Pflege über ſich haben, nicht vereitelt werde, wurde von Seite des Findelhauſes ein beſtändiger Viſitator — man ſehe hievon unten im 7. §. das mehrere nach — aufgeſtellt, welcher mit ſeinen übrigen Eigenſchaften zugleich einiges Kenntniß von Kinderkrankheiten vereinigt. Dieſer beſtellte Viſitator hat die Woche viermal von dem Obervater das Verzeichniß der Dörfer, nebſt Hausnumer und Namen der Partheyen, wo Kinder zur Pflege ſind, und wo er nachſehen ſoll, zu empfangen, damit dieſelben keinen Tag vor der Nachſicht vom Findelhauſe ſicher ſind. Zur Ausweiſung ſeines verrichteten Auftrags hat er jedesmal vom Pfarrer des Orts, wo er nachgeſehen hat, ein Zeugniß mitzubringen, und den Bericht über die Pflege und das Befinden der Kinder bey dieſer oder jener Parthey dem Obervater zu erſtatten, damit von dieſem, oder wenn die Anzeige Geſundheitsumſtände betrifft, von dem Medikus oder den Chirurgen das Nöthige vorgekehrt werden könne.

Wenn der aufgeſtellte Viſitator bey Pflegältern jedesmal eine gleich genaue und gute Verſorgung der ihnen anvertrauten Kinder wahrnimmt, und von halb zu halb Jahr beſtättiget; ſo wird denſelben über das ausgeworfene monatliche Koſtgeld für jedes Kind auch

auf Kleidung alle halb Jahre ein Beytrag von 2 fl. gegeben. Wo ſich hingegen bey dieſen Viſitationen zeigen ſollte, daß einige Leute gewiſſenlos genug wären, dergleichen Kinder auf was immer für eine Art zu vernachläſſigen; ſo würden dieſe nicht nur auf den halbjährigen Beytrag keinen Anſpruch zu machen haben, ſondern nach Wichtigkeit der Umſtände auch noch beſonders zur Verantwortung gezogen werden.

Um die auf dem Lande in der Koſt ſtehenden Kinder, welche nach der Natur der Krankheit, beſonders zur Herbſt- und Winterszeit zur Heilung gar nicht, oder nicht ohne Gefahr in die Stadt gebracht werden können, nicht hilflos zu laſſen, wird ihre Beſorgung den geſchicktern Chirurgen in ihren und nahe gelegenen Ortſchaften übergeben, wofür dieſe jährlich eine verhältnißmäſſige Belohnung erhalten werden. Die nöthigen Kinderarzneyen, welche nach einer dießfalls feſtgeſezten Formel, ohne koſtbar zu ſeyn, wirkſam ſind, und nicht viel betragen, haben die Partheyen entweder von der Findelhausapotheke unmittelbar *abzuholen*, oder um nicht vielleicht wegen Kleinigkeiten einen ſo weiten Weg zu machen, ſolche, wo es ihnen am bequemſten iſt, z. B. von dem Wundarzte ſich ſelbſt abreichen zu laſſen. Dieſe Arzneyen müſſen allezeit eigens verſchrieben werden, und zur Sicherſtellung gegen Ueberhaltung wird auf jedem Rezepte, das der Parthey in den Händen zu laſſen iſt, der Preis der gegebenen Medizin, und die Krankheit, wider welche dieſelbe verord-

ordnet iſt, mit einigen Paar Worten deutſch angemerkt ſeyn, wofür dann der Erſatz den Chirurgen, welche dieſelbe abgegeben haben, von Seite des Findelhauſes geleiſtet werden wird. — Aller dieſer Vorſorge genieſſen die von dem Findlingsinſtitute in Verpflegung genommenen Kinder bis zum vollendeten 15. Jahre, nach welchem jedem auf dem Lande erzogenen Mädchen oder Knaben überlaſſen wird, entweder noch ferner bey ſeinen Pflegältern zu bleiben, oder als eine völlig freye Perſon in andere Dienſte zu tretten. *)

Laut eines weiter erfolgten Unterrichts ſind in das Findel- oder Waiſenhaus die Waiſen geeignet, welchen zu ihrer Erziehung nach ihren Aeltern kein Vermögen geblieben iſt, und Kinder ſolcher Aeltern, welche nicht im Stande ſind, ſie zu erziehen.

Es können ſich bey der angeſuchten Aufnehmung zween Fälle ereignen, einer, bey dem nur um die Einnehmung in das Waiſen- oder Findelhaus gebeten wird, und der andere, wenn arme Aeltern zwar um die Einnehmung in das Waiſenhaus zugleich aber auch, weil die Kinder auf das Land in die Koſt gegeben werden, darum bitten, damit ihnen das Kind gegen Abreichung des normalmäſſigen Koſtgeldes zur Erziehung beygelaſſen werde.

In dem erſten und zweyten Falle kömmt von dem Pfarrbezirke über die Würdigkeit der Aufnehmung

*) Nachricht Wien vom 20. Juni 1784.

das Zeugniß auszuſtellen, und in demſelben auszudrücken:

1. Der Name des Waiſen, oder des Kindes.

2. Der Name der Aeltern.

3. Der Name der Ziehältern, der Aufenthaltsort, und der Numer des Hauſes.

4. Die Bewegurſache, warum der Waiſe in die Verſorgung eingenommen werden ſoll.

In der Abſicht aber, damit das Kind zur Erziehung gegen Abreichung des normalmäſſigen Koſtgeldes beygelaſſen, oder übergeben werde, haben die wahren, oder die Ziehältern noch ein gerichtliches Zeugniß beyzubringen, in welchem beſtättiget wird, daß ſie einen chriſtlichen und ordentlichen Lebenswandel führen, mithin ihnen der Waiſe ohne Anſtand zur Erziehung anvertrauet werden könne.

Die auf dieſe Art eingereichten Zeugniſſe ſind ebenfalls bey dem Hauptbezirke einzureichen, worauf ſodann die Anweiſung zur Aufnahme, wenn Plätze leer ſind, unmittelbar in den Pfarrbezirk längſtens binnen 2 Tagen geſchickt werden wird.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß zur Aufnehmung in alle dieſe Verſorgungshäuſer keine Fremde geeignet ſind, mithin auch die Zeugniſſe nur für die Ortsbewohner giltig ausgeſtellet werden können. *)

Wei-

*) Unterricht Wien vom 7. Okt. 1784.

Weiterhin hat die Wiener k. k. Oberdirektion der milden Stiftungen durch eine an das Publikum erlaſſene Nachricht bekannt gemacht: Obſchon ſie ſich die Verpflegung und Erhaltung der von ihren Aeltern gänzlich verlaſſenen Kinder oder ſogenannten Findlinge beſonders angelegen ſeyn laſſe, ſie doch ohne Mitwirkung auſſer Stand wäre, dieſe heilſame Abſicht zu erreichen; daher die Direktion durch die umſtändlichere Bekanntmachung der Vortheile, die man denjenigen Perſonen, die ſolche Kinder in Koſt und Erziehung übernehmen wollen, zu derſelben leichtern Erhaltung beſtimmt, zu bewirken hoffet, daß ſich mehrere Landleute, denen man immer den Vorzug vor anderen Privatperſonen einräumen würde, weil die Landluft zur Erhaltung der Kinder mehr beyträgt, um Säuglinge melden werden. Dieſe Vortheile beſtehen in folgenden Punkten:

1. Würden allen geſunden Säugmüttern gegen Beybringung eines pfarrlichen oder herrſchaftlichen Zeugniſſes, daß ſie einen guten Lebenswandel führen, Kinder aus dem Findelhauſe zur Stillung und Verpflegung gegen das beſtimmte jährliche Koſtgeld, welches für das erſte Jahr in 30 fl. und der gewöhnlichen Kleidung von 2 bis 10 Jahren in 24 fl. und 4 fl. auf Kleidung von 11 bis vollendeten 15 Jahre in 12 fl. und 4 fl. auf Kleidung beſtehet, abgegeben werden.

2. Pflegältern, die ſich auſſer den Linien befinden, würde für das Abholen des Pflegkindes eine Zu-

gabe von 15 kr. allenfalls auch bey weiterer Entfernung etwas mehreres abgereichet werden.

3. Würde man ſich angelegen ſeyn laſſen, an jedem Orte einen redlichen Mann zu finden, dem man für die den Pflegkindern gewöhnlich zuſtoſſenden Krankheiten Heilmittel anvertrauen könne, um den Pflegältern die Sorgfalt und Mühe für die Erhaltung der Kinder zu erleichtern; auch würde öfters von beſtellten Kinderaufſehern nachgeforſcht, und den Pflegältern von denſelben, was die Kinderkrankheiten betrifft, an Handen gegangen, und die nöthige Hilfe verſchaffet werden. Uebrigens ſtehe denjenigen, welche die Hausordination vorziehen, allezeit frey, dieſelbe in dem allgemeinen Krankenſpital, wie bisher, einzuholen.

4. Habe man die Einrichtung getroffen, daß, wenn ſolche Kinder ſterben, für das Begräbniß von den Pfarrern auf dem Lande nichts gefordert, und den Pflegältern zur Beſtreitung der übrigen Koſten für den Todtengräber und dergleichen eine Vergütung von 30 kr. gemacht werde.

5. Auch ſey die Verfügung geſchehen, daß von den Dominien und Ortſchaften den Pflegältern die Koſtgelder vierteljährig bezahlt werden, damit ſie die Koſt- und Kleidungsgelder an Ort und Stelle beheben können.

6. Würde Pflegältern, welche vom 1. April dieſes Jahrs angefangen, ein Kind aus dem Findelhauſe in die Verpflegung übernehmen, wenn ſie ſolches auf

das

das vollendete ſiebente Jahr bringen, eine Belohnung von 6 Dukaten abgereicht, und endlich

7. auf die chriſtliche Erziehung ſolcher Kinder von den k. k. Kreisämtern genau geſehen, auch auf diejenigen Perſonen, welche ſolche Kinder gut pflegen, bey Gelegenheiten beſondere Rückſicht genommen werden. *)

§. 3.

In **Innerösterreich** wurden eben ſolche Verfügungen getroffen; ſo wurde das Waiſenhaus zu **Grätz** aufgelaſſen, und die Kinder in die Koſt auf das Land zu vertheilen, für die Honorazīores und beſondere Hoffnung gebenden Knaben ein kleines Erziehungshaus zu errichten verordnet, damit durch Erſparung der Regiekoſten, und anderer mehreren Auslagen einer gröſſeren Anzahl dortiger Waiſen, und hilfloſer Kinder armer Aeltern Verſorgung und Hilfe verſchaffet werde.

Die hierwegen erfloſſene Hofverordnung iſt vom 17. Febr. 1785 und die vorgeſchriebenen Direktivregeln ſind den nachfolgenden, welche bey Auflaſſung des Waiſenhauſes zu Brün vorgeſchriebenen wurden ganz gleichſtimmig, nur darin iſt von den letztern abgewichen worden, daß ad 3) die Uebernehmer für ein Kind bis zur Erreichung des 10 Jahrs alljährlich nur 15 fl., von 10 bis 15 Jahren aber eben auch 12 fl. zu empfangen haben.

*) Hofentſchlieſſung vom 14. Febr. 1788.

Auch wurde in Klagenfurt das Waiſenhaus aufgelaſſen, und die Kinder in eine anderweitige Verpflegung zu bringen angeordnet.

Die in Innerößterreich über dieſen Gegenſtand weiter ergangenen Verordnungen enthalten folgendes:

Da ſich bey Gelegenheit der im Jahre 1787 veranlaßten Reviſion der auf dem Lande zu verpflegenden Findelkindern unter andern veroffenbaret hat, daß von einigen Ziehältern ohne Vorwiſſen der Pfarrer derley Kinder an andere auch auſſer der Pfarre abgegeben werden, ſolches aber der guten und nothwendigen Ordnung um ſo mehr entgegen lauft, als dadurch zu vielen Betrügereyen Anlaß gegeben werden kann:

So wurde die Geiſtlichkeit auf dem Lande angewieſen, dem Volke ſogleich bekannt zu machen, daß den dießfälligen Uibertretern weder das Pflegkind, noch die damit verbundene Portion jemalen mehr überlaſſen, und dieſelben entweder zur Rückgabe der bezogenen Portion verhalten, oder, wenn ſie ſolche zu zahlen nicht im Stande ſind, mit körperlichen von den Kreisämtern zu beſtimmenden Strafen belegt werden ſollen.

Und da übrigens nach Ausweis vorgedachter Reviſion die Pfarrer, und die meiſten Seelſorger ſich in dieſem Geſchäffte mit allem Eifer benommen haben, ſo ſey denſelben das Wohlgefallen Sr. Majeſtät zu erkennen zu geben, ſie zum künftigen Fleiſſe aufzumuntern, und dann auch zugleich zu bedeuten, daß bey den Pfarren, wo alte Pfarrer ſich in dieſem Gegenſtan-

de durch die Kapläne überhelfen laſſen müſſen, letztere dieſe betreffende Obliegenheit in ſchuldiger Maaß zu verrichten hätten, und daß von denſelben für die Hinkunft auf die dießfällige genaue Befolgung, und Beſeitigung alles Saumſals der Bedacht genommen werden ſoll. *)

Da ſich mehrmal, und beſonders in Krain, der Fall ergeben hat, daß eheliche Kinder ſtatt verſtorbener, oder gar nicht exiſtirender Findelkinder unterſchoben, und auf Koſten des für ſolche Kinder gewidmeten Verpflegungsfonds, in Verſorgung gegeben worden ſind, ein ſolcher Betrug aber um ſo ſträflicher iſt, als dadurch der Waiſenfond betrügeriſcher Weiſe benachtheiliget wird, ſo wurde bekannt gemacht, daß, wenn eine dergleichen Bevortheilung des Armenvermögens führohin entdeckt werden wird, nicht allein die Perſon, die ein anderes für ein Findelkind untergeſchoben hat, um es in Verſorgung zu bringen, ſondern auch alle diejenigen, ſo davon Wiſſenſchaft gehabt, und den Betrug nicht angezeigt haben, mit der in dem neuen Geſetzbuche für ſolchen betrügeriſchen Fall vorgeſchriebenen ſcharfen Beſtrafung belegt, und nach Maaß ihres Verſchuldens werden gezüchtiget werden. **)

Nachdem die Einleitung getroffen worden iſt, daß, für die armen Waiſen- und Findelkinder, welche auf dem Lande, unter dem Alter eines Jahrs in Verpflegung

*) Gubernialverordnung vom 29. Sept. 1787.

**) Gubernialverordnung vom 28. Dezember 1787.

gung gegeben werden, ein Betrag von jährlichen 20 fl. nebſt einer ſogenannten Flätſch = oder Windelwäſche, für die weiteren Jahre aber bis zur Ausmuſterung nebſt den ſchon zu empfangenden 12 fl., wenn ſich bey der Viſitazion gute Pflegung der Kinder zeiget, auch halbjährig ein Kleidungsbeitrag von 2 fl. gegeben werden wird, ſo wurde bedeutet, es liege hingegen auch den Nähr = und Ziehältern ob, ſolche Kinder mit aller Sorgfalt zu verpflegen, und zu erziehen, auch als eine Schuldigkeit zu beobachten, daß ſolche Kinder, wenn die Ausmuſterung von Seite des Waiſen = Obervaters angeordnet wird, welche jedoch ſtets mit allem Bedacht und Rückſicht auf die in vorhergegangenen Jahren gehabte Mühewaltung, nur bey angemeſſenen Jahren und Wachsthum erfolgen ſoll, ſo wie es bey den in der Provinzialverſorgung ſtehenden Militärkindern ſchon üblich iſt, weiterhin entweder von ihnen ſelbſt in Verpflegung behalten, und gut erzogen, oder in gleicher Abſicht andern, die ſich ihrer annehmen wollen, anvertraut werden, keineswegs ſollen ſie ſich aber berechtiget glauben, ſolche Kinder an die grazeriſchen Verſorgungsanſtalten anzuweiſen, welche Schuldigkeit nach oben angeführter Einleitung zu befolgen, den Pflegältern zu keiner Laſt gereichen kann. Damit aber die Verpfleg = und Erziehung ſolcher Kinder nicht verabſäumet, ſondern zweckmäſſig erfüllet werde, ſo wird ſowohl den Grundobrigkeiten, als den Werbbezirkskommiſſarien obliegen, wenn ihnen die weitere üble Erziehung eines ſchon ausgemuſterten derley

Kin=

Kindes bekannt würde, die in die Rechte der Aeltern freywillig getretene Nähr- oder Ziehältern zur geſetzmäſſigen Erziehung zu verhalten, und wo ihre dießfälligen Befehle oder Anſtalten ohne Wirkung verbleiben, ſolches zu weiterer Abhilfe an das betreffende Kreisamt anzuzeigen. *)

§. 4.

In **Mähren** haben gleichergeſtalten Wail. Se. Majeſtät Joſeph II. in Betrachtung, daß das in **Brünn** beſtandene Waiſenhaus durch die koſtbare Unterhaltung des Gebäudes, durch die beträchtlichen Regiekoſten, und noch weit koſtbarere Erziehung und Verpflegung der Kinder, dem Armeninſtitute einen groſſen Theil des Vermögens entzogen habe, mit welchem auſſer dem Hauſe wohl zweymal mehr arme Waiſen und Findelkinder, bis in das 15 Jahr ihres Alters ernährt werden können, verordnet, daß das Waiſenhaus in Brünn aufgelaſſen, und die in ſelbem befindlichen Waiſen auf das Land, und zu Handwerkern in die Koſt gegeben, und folgende Direktivregeln hiebey beobachtet werden ſollen.

1) Diejenigen Landleute oder Handwerker, welche ein ſolches Waiſenkind in die Koſt zu nehmen Willens ſind, müſſen ſich mit dem von der Grundobrigkeit, und dem Pfarrer gemeinſchaftlich und unentgeltlich zu ertheilenden Zeugniſſe ihres Wohlverhaltens bey dem k. Kreis-

*) Gubernialverordnung in Innerösterreich vom 15. April 1789.

Kreisamte melden, und verſtehet ſich dieſes auch auf jene Väter oder Mütter, welche wirklich dermal Kinder in dem Waiſenhauſe haben, und ſolche in ihre Koſt und Obſorge, zurückzunehmen verlangen.

2) Würden nach eingelangten kreisämtlichen Berichten, denjenigen, welchen man Waiſenkinder anzuvertrauen findet, ſo wie auch den Grundobrigkeiten und Pfarrern der Tag zur Uebernahme der Kinder durch die k. Kreisämter bedeutet werden, an welchen ſie ganz ſicher die ihnen zugetheilten Kinder aus dem Waiſenhauſe abzuholen haben werden.

3) Würden ſie ihnen gegen Empfangsſchein übergeben, und die Kinder nur ein für allemal mit der ganzen Kleidung, und Wäſche verſehen werden, die Uebernehmer würden für ein Kind bis zum erreichten Alter von 10 Jahren 24 fl., von 10 bis 15 Jahren aber nur 12 fl. jährlich zu empfangen haben, weil dazumal der Waiſe ſeinen Ziehältern ſchon einige Dienſte zu leiſten im Stande iſt.

Die Geldbeträge ſollen die Uebernehmer in monatlichen Friſten, und zwar den erſten monatlichen Betrag zugleich mit der Uebernahme des Kindes aus der Waiſenkaſſe, die weiteren Beträge aber gegen gedruckte Quittung aus Händen des Pfarrers erhalten, welchen die Waiſenkaſſe mit den erforderlichen Geldern in voraus verſehen wird. Ueber die aus ſothaner Kaſſe empfangenen, und von den Pflegältern allenfalls zurückerhaltenen Koſtgelder würde der Pfarrer mit Ende eines je-

jeden halben Jahrs dokumentirte Rechnung zu legen, und der Direkzion des Inſtituts zu überſenden haben.

4) Jeder Uebernehmer hat mit dem Kinde auch eine gedruckte Inſtruktion zu erhalten, welche ſowohl die gute Haltung, als auch die ſittliche Erziehung und Schulunterricht des Kindes zum Gegenſtande hat. Auf derenſelben genaue Befolgung, ſollen die Obrigkeiten und Pfarrer durch öfteres Nachſehen gemeinſchaftliches Augenmerk tragen, und bey wahrgenommener Vernachläſſigung eines Kindes ſogleich veranlaſſen, daß ſelbes in ein beſſeres Ort unterbracht, und hierüber die gemeinſchaftlich unterfertigte umſtändliche Anzeige durch das Kreisamt, an das Landesgubernium erſtattet werde.

5) Nach zurückgelegtem 15 Jahre ſoll für dieſe Waiſen kein Koſtgeld aus dem Fond des Inſtituts mehr verabreicht, Knaben und Mägde ſollen alsdann, wie alle übrige Dienſtgeſinde freie Leute ſeyn, haben ſich als ſolche nach der Geſindordnung allein zu halten, und bleibt ihnen frei, bei ihren Ziehältern zu verbleiben, oder in andere, auch entfernte Dienſte zu treten, in welch lezterem Falle jedoch ſie ſich genau nach der Militarkonſkripzions = und Emigrazionsgeneralien zu verhalten haben.

6) Im Falle der Erkrankung ſind dergleichen Waiſen, wenn ihre Uebertragung ohne offenbare Gefahr ihres Leben thunlich iſt, in das Waiſen = und Findelhaus, und auf

des=

desſelben Koſten zur nöthigen Pflege zurückzubringen, und daher von den Ziehältern die Erkrankung derſelben allemal gleich der Grundobrigkeit und dem Pfarrer anzuzeigen. Geſtattete die Art der Krankheit nicht, daß das Kind in das neue Waiſen- und Findelhaus überbracht werde, ſo ſoll auf desſelben Koſten die Heilung des Erkrankten, mit Zuhilfnehmung des nächſten Leib- oder Wundarztes wohl beſorget, und nach erfolgter Geneſung des Kindes, das zu dokumentirende Verzeichniß der Heilungskoſten mit Bemerkung der Gattung, und der Zeit oder Krankheit, von der Grundobrigkeit durch das Kreisamt der Landesſtelle eingeſendet werden.

7) So, wie ſich weiters vorbehalten wurde jedes Kind, ſobald man will, wiederum zurückzunehmen, eben ſo wurde jedem Uebernehmer frei geſtellet daſſelbe zurückzugeben; nur hat er es ein Monat vorher der Obrigkeit und dem Pfarrer zu melden, damit dieſe für die anderwärtig gute Ueberbringung eines ſolchen Kindes in ein anderes Ort zu ſorgen, und die Anzeige hievon mittels des Kreisamtes der Landesſtelle zu machen wiſſen mögen.

8) Sollten die in die Koſt übernommenen Kinder ſterben, oder zurückgegeben werden wollen, oder auch, daß man nöthig fände, ſolche wegen Verwahrloſung, oder ſonſt wichtiger Urſachen abzunehmen: ſo ſoll der Pfarrer das in Händen der Zieh- oder eigenen Aeltern noch übrig verbliebene Koſtgeld einheben, und gehörig verrechnen, in Abſicht der noch kein ganzes

Jahr

Jahr in der Verköſtung geweſenen Kindern aber, das, was ſelbe an Kleidung und Wäſche empfangen haben; ebenfalls übernehmen, die Wäſche und Kleidung von den verſtorbenen Kindern jedoch dem neuen Waiſen- und Findelhauſe zurückſenden, den noch Lebenden, und nur anderswo in Verſorgung gelangenden Kindern aber ein ſo anderes beylaſſen.

9) Die Grundobrigkeit und der Pfarrer ſollen weiters den ſich ergebenden Todesfall der Pflegältern mit der für die anderweite gute Ueberbringung der betroffenen Waiſen getroffenen Vorkehrung, ſo wie auch den Todesfall eines jeden Waiſenkindes ohne Aufenthalt gemeinſchaftlich durch das Kreisamt der Landesſtelle anzeigen, auch genaue Sorge tragen, damit von den Pflegältern kein Todesfall verſchwiegen, oder gar ſtatt des Verſtorbenen, oder auch wie ſonſt immer, ein anderes Kind unterſchoben werde; die Ortsobrigkeit wird in vorkommenden Fällen dieſer Gattung ſogleich verläßliche Unterſuchung vornehmen, und hierüber dem Kreisamte zur weiteren Begleitung an die Landesſtelle Bericht erſtatten. Dergleichen von den Pflegältern ausgeübte Unterſchleife aber, ſollen als Diebſtähle des Almoſens angeſehen, und ſcharf beſtrafet werden. Da jedoch ein ſolcher Fall ſich nicht ergeben kann, ohne daß die Gemeinde, und derenſelben Gerichte davon Wiſſenſchaft haben, ſo ſollen dieſelben wegen unterlaſſener Anzeige den Erſatz das dem Kinderinſtitute dadurch zugegangenen Schadens, aus eigenen zu haften haben.

10) Die Taufſcheine der Waiſenkinder ſollen in Verwahrung des neuen Waiſen- und Findelhauſes verbleiben, und ihnen erſt nach erreichtem Alter von 15 Jahren durch die Obrigkeiten verabfolget werden; es wäre dann, daß durch die Pflegältern gegründete Urſachen zur früheren Erhaltung angezeigt würden.

11) Die Pflegältern ſind übrigens gehalten, für die Begrabung der verſtorbenen Waiſenkinder dem Pfarrer die Stollgebühr zu entrichten.

12) Endlich ſoll alle halbe Jahr durch einen Abgeordneten aus dem neuen Waiſen- und Findelhauſe eine Muſterung der Kinder aller Orten, mit Zuziehung der Ortsobrigkeit, des Pfarrers und des Schulmeiſters vorgenommen werden, wozu demſelben aller nöthiger Beyſtand zu leiſten iſt. Bey dieſer Gelegenheit ſoll unter einem geſehen werden, ob Knaben von höheren Jahren, nach Maaß der Leibeskräfte, und wahrzunehmenden Fähigkeiten entweder zu Profeſſionen zu beſtimmen, und guten Meiſtern in die Lehre zu geben, oder in das neue Inſtitut zurück zu nehmen ſeyn, um ſie wohl zu prüfen, und die Fähigſten zu höheren Schulen auszubilden, oder aber ſie dem Bauernſtande, unter welchem ſie erzogen worden, zu überlaſſen. Und ſo wie jedes, von dem öffentlichen Hauſe in eine andere Verſorgung gegebenes Kind, ein Kind des Staates und der Vorſorge der Ortsobrigkeit, und des Pfarrers insbeſondere anvertraut iſt, eben ſo verſprach man ſich, von derenſelben Pflicht gegen Gott und dem Menſchen,

das-

daſſelbe an all dem nichts erwinden laſſen werden, was zur guten Erziehung, und zu dem erforderlichen Unterrichte der verlaſſenen Jugend nur immer beytragen kann. *)

Dann wurde auch in **Brünn ein Findel- und Waiſenhaus** errichtet, und dieſe Anſtalt durch eine Nachricht vom 6. May 1785. bekannt gemacht. Die Einrichtung iſt die nämliche, wie ſelbe von den zu Wien aufgeſtellten Findel- und Waiſenhauſe oben Seite 637 angeführet worden iſt.

Doch iſt die Bezahlung der bey der Aufnahme eines Findlings zu entrichtenden ganzen Taxe auf 20 fl. die halbe auf 10 fl. feſtgeſezet worden.

Dann wird die den Säugammen, ſo lange ſie im Hauſe ſind, nebſt der erforderlichen Wäſche nach ihrem Wohlverhalten, und nach Länge der in dem Findelhauſe zugebrachten Zeit zuzutheilende Belohnung auf die Beträge von 4, 5 oder 6 Gulden beſtimmet.

§. 5.

In **Böhmen** ergieng ſchon unterm 2. September 1785. folgende Verordnung:

Bey den dermal einzuführenden Armenverſorgungsanſtalten iſt befunden worden, auch die Kinder aus dem Kommunarmenhauſe, und den Arbeitshäuſern zu entlaſſen, und ſelbe ſowohl den Stadt Prager- als auch Landeseinwohnern gegen Bezahlung, und zwar für

 ein

*) Verordnung vom 5. Okt. 1784.

ein Kind bis in das 1 Jahr ſammt Kleidung jährlich 28 fl., von 1 bis 10 Jahren 21 fl., von 10 bis 15 Jahren 8 fl. in die Pflege zu übergeben. Daher hatten ſich diejenigen Leute, welche ein dergleichen armes Kind männlichen oder weiblichen Geſchlechts, gegen dieſe beſtimmte Zahlung in die Pflege zu nehmen geneigt wären, bey dem Herrn Direktor anzumelden. *)

Dann erfloß unterm 3. April 1789. eine Gubernialverordnung, welche eben die Direktivregeln enthält, wie ſolche in Anſehen des aufgelaſſenen Waiſenhauſes zu Brün voranſtehen, da aber doch in einigen Punkten, beſonders im 3ten Punkte der Inhalt unterſchieden iſt, ſo wird ſolche Verordnung hier ganz eingeſchaltet:

„Die unermüdete Sorgfalt, mit welcher Se. Majeſtät über das Wohl ihrer getreuen Unterthanen wachen, hat auch eine beſondere Richtung auf jene „Staatsanſtalten genommen, welche zur Verſorgung „hilfloſer Nebenmenſchen abzielen. Den aufkeimenden „Sproſſen des Staats, welche ihren Erzeugern bloß „das Daſeyn zu danken haben, ohne wohlthätige „fremde Pflege aber bald dahin welken würden, haben Allerhöchſtdieſelben ihre vorzügliche Aufmerkſamkeit geſchenkt, und durch dieſe haben ſie nun alles zu „erwarten, was man bey dem groſſen Aufwande, welcher hier nöthig iſt, leiſten kann. Vermög höchſten „Direktivregeln ſollen die Waiſenkinder nicht mehr,

„der

*) Verordnung vom 2. Sept 1785.

„ der bisherigen Verfaſſung nach, in verſchiedenen Ver=
„ ſorgungshäuſern gepfleget, ſondern zu Landleuten,
„ und zu Handwerkern in die Verpflegung gegeben wer=
„ den. Dem zufolge hat man zwar ſchon die Ver=
„ fügung getroffen, daß diejenigen, die ſolche Kinder
„ übernehmen wollen, dieſe von der über die Armen=
„ verſorgungsanſtalten eigens aufgeſtellten k. Oberdi=
„ rekzion, welche die Oberaufſicht über das von dem
„ Vorſteher des wälſchen Spitals beſorgte Waiſenhaus
„ übernommen hat, gegen anpaſſende Bedingungen
„ übergeben werden. Um aber das Publikum mit derje=
„ nigen Vorſchriften, die wegen zweckmäſſigerer Verpfle=
„ gung der Waiſenkinder beſtehen, und mit denen Be=
„ dingungen, unter welchen ſolche Kinder nach Ver=
„ ſchiedenheit ihres Alters den zur Uebernahme ſich an=
„ meldenden verabfolget werden, bekannt zu machen,
„ hat man in nachſtehenden zehn Punkten dasjenige zu=
„ ſammengefaßt, was den, an dem unglücklichen Looſe
„ verwaißter Kinder Antheil nehmenden Menſchenfreund
„ beruhigen, und Aeltern zur Uebernahme ſolcher Kin=
„ der aufmuntern kann.

„**Erſtens.** Diejenigen Landleute, und Handwer=
„ ker, welche ein Waiſenkind in die Verpflegung zu
„ übernehmen Willens ſind, haben ſich mit einem, über
„ ihr Wohlverhalten von der Grundobrigkeit, und dem
„ Pfarrer gemeinſchaftlich ausgeſtelltem Zeugniße, wel=
„ ches unentgeldlich zu ertheilen iſt, bey dem k. Kreis=
„ amte, oder wenn ſie (die Handwerker nämlich) in

„ der Hauptſtadt ſich befinden, bey dem hieſigen Ma-
„ giſtrat anzumelden. Dieſes erſtrecket ſich auch auf
„ diejenigen Väter und Mütter, welche gegenwärtig
„ wirklich Kinder im Waiſenhauſe haben, und dieſe in
„ ihre Koſt, und Obſorge zurückzunehmen verlangen.

„ Zweytens. Nach Erhaltung der von den k.
„ Kreisämtern, und dem Prager Stadtrathe zu erſtat-
„ tenden Berichte wird jenen, welchen man Waiſen-
„ kinder anzuvertrauen für unbedenklich findet, ſo wie
„ den Grundobrigkeiten, und Pfarrern der Tag zur
„ Uebernahme der Kinder durch eben die genannten Be-
„ hörden bekannt gemacht werden, dieſe Individuen
„ haben aber auch unausbleiblich an dieſem Tag die
„ ihnen zugetheilten Kinder aus dem Waiſenhauſe ab-
„ zuholen, und ſich in dieſer Abſicht bey der k. Ober-
„ direkzion der Armenverſorgungsanſtalten zu melden.

„ Drittens. Die Kinder werden gegen Empfangs-
„ ſcheine übergeben, und mit ganzer Kleidung, und
„ Wäſche, welche ſie aber ein für allemal erhalten, ver-
„ ſehen werden. Den Uebernehmern ſind für einen
„ Säugling bis zum einjährigen Alter des Kindes
„ vier und zwanzig, für ein Kind von 1 Jahr bis 10
„ fünfzehen, für ein Kind von 10 bis 15 Jahr aber,
„ da in dieſem Alter die Waiſen ihren Pflegältern ſchon
„ einige Dienſte zu leiſten im Stande ſind, zwölf Gul-
„ den jährlich beſtimmet. Jenes, was von dieſen
„ Summen auf einen Monat ausfällt, wird den Ueber-
„ nehmern von Monat zu Monat aus der Hand ih-

„ res Pfarrers, welcher von der Waiſenkaſſe mit dem
„ erforderlichen Geldvorrathe jederzeit verſehen ſeyn wird,
„ gegen jedesmalige Einſchreibung in den gedruckten
„ Kontrakt, welchen ſie in Händen haben werden, ab=
„ gereichet. Wer einen Säugling in die Verpflegung
„ übernimmt, bekömmt nebſt der oberwähnten Gebühr
„ ein vollſtändiges Fätſchbett, dieſes beſteht aus 2 Pöl=
„ ſtern mit Ziechen, 2 Einſchlagwindeln, 6 Unterla=
„ gen, 4 Hembden, 2 Leichen, 2 groſſen, 2 kleinen
„ Fätſchen, und 2 Häubchen; jedes Stück hievon iſt
„ mit dem Buchſtaben G. S. bezeichnet. Diejenigen
„ aber, welche ein Kind von einem Jahre, oder dar=
„ über in die Verpflegung nehmen, haben nebſt der
„ jährlich beſtimmten Gebühr von 15 oder 12 Gulden,
„ wenn an dem übernommenen Kinde eine ſorgfältige
„ Pflegung ſich äuſſert, einen Beytrag auf Kleidung
„ zu erwarten. Ueber die ſowohl aus der Waiſenkaſ=
„ ſe empfangenen, als auch etwa von den Pflegältern
„ zurückerhaltenen Koſtgelder hat der Pfarrer zu Ende
„ eines jeden halben Jahres Rechnung zu legen.

„Viertens. Jeder Uebernehmer erhält auſſer ei=
„ nem gedruckten Aufſatze über den mit ihm abgeſchloſ=
„ ſenen Kontrakt eine gedruckte Inſtrukzion zur Pfle=
„ gung der Kinder. Auf die genaue Befolgung dieſer
„ Vorſchrift werden die Obrigkeiten und Pfarrer durch
„ öfteres Nachſehen ein gemeinſchaftliches Augenmerk
„ tragen, bey wahrgenommener Vernachläſſigung eines
„ Kindes aber haben ſie alſogleich zu ſorgen, daß ſel=

„ des einer andern Pflege anvertrauet werde, und hier„ über die gemeinſchaftlich unterfertigte umſtändliche An„ zeige durch das k. Kreisamt, oder den Stadtrath „ an das k. Landesgubernium zu erſtatten. Die Wai„ ſenkinder ſind, ſobald ſie das zur Schulfähigkeit feſt„ geſetzte Alter erreicht haben, in die Schule zu ſchicken, „ wegen der erforderlichen Schulbücher haben ſich die „ Pflegältern bey dem Pfarrer zu melden. Dieſer aber „ hat die ſittliche Bildung der verwaiſten Kinder ſich „ zu einem vorzüglichen Gegenſtande zu machen. Es „ iſt auch nicht zu zweifeln, daß die Seelſorger dieſes „ um ſo eifriger befolgen werden, als Waiſenkinder bey „ vernachläſſigter Bildung des Herzens einſt ſchwerer „ ihr Unterkommen finden würden.

„Fünftens. Nach zurückgelegten fünfzehnten Jah„ re wird für dieſe Waiſen kein Koſtgeld mehr bezahlt. „ Knaben und Mädchen ſind alsdann, wie jedes ande„ re Dienſtgeſind freye Leute, haben ſich bloß an die „ Geſindordnung zu halten, und iſt ihnen überlaſſen, „ bey ihren Pflegältern zu verbleiben, oder in andere, „ auch entfernte Dienſte zu treten, in welchem letzteren „ Falle jedoch dieſelben ſich genau nach den Konſkripzi„ ons- und Emigrazionsgeneralien zu benehmen haben.

„Sechſtens. Wenn ein Waiſenkind krank wird, „ ſo iſt ohne Verzug hierüber der Obrigkeit, und dem „ Pfarrer die Anzeige zu machen, damit die nöthige „ Vorkehrung getroffen werden könne, daß ein ſolches

„Kind

„ Kind durch den im Orte befindlichen, oder nächſten
„ Leib = oder Wundarzt geheilet werde.

„ Siebentens. Gleichwie man ſich vorbehält, das
„ Kind, ſobald man will, zurücknehmen zu können,
„ eben ſo ſteht jedem Unternehmer frey, daſſelbe zurück=
„ zugeben, nur muß er einen Monat vorher es der Ob=
„ rigkeit, und dem Pfarrer melden, damit dieſe für
„ die anderweite gute Unterbringung des Kindes Sorge
„ tragen, und die Anzeige hierüber mittelſt des k. Kreis=
„ amts, oder des Prager Stadtraths an die k. Landes=
„ ſtelle machen können.

„ Achtens. Wenn ein, in die Verpflegung über=
„ gebenes Kind ſtirbt, oder zurückgegeben wird, oder
„ wenn man ein ſolches Kind wegen Vernachläſſigung,
„ oder ſonſt aus wichtigen Urſachen zurücknimmt, ſo
„ hat der Pfarrer, das in Händen der Verpfleg= oder
„ eigenen Aeltern noch übrig verbliebene Koſtgeld ein=
„ zuheben, und gehörig zu verrechnen, auch in Anſe=
„ hung derjenigen Kinder, die noch kein ganzes Jahr
„ in der Verpflegung geſtanden ſind, jenes, was die=
„ ſelben an Kleidung und Wäſche erhalten haben, zu
„ übernehmen, und wenn dieſe Uebernahme durch den
„ Todesfall des Kindes veranlaſſet worden iſt, der k.
„ Oberdirekzion der Armenverſorgungsanſtalten zurück=
„ zuſtellen, falls aber das Kind nur in einen anderen
„ Ort überſetzt wird, dem Kinde beyzulaſſen.

„ Neuntens. Die Grundobrigkeiten, und Pfar=
„ rer haben jeden ſich ergebenden Todesfall der Pflegäl=

„ tern, und die in dieſer Rückſicht getroffene Vorkeh-
„ rung zur anderweiten Unterbringung jener Waiſenkin-
„ der, welche daſelbſt in Verpflegung ſtanden, ſo wie
„ die Todesfälle der Waiſenkinder ſelbſt, ohne Auf-
„ ſchub gemeinſchaftlich durch das Kreisamt, oder den
„ Prager Stadtrath an die k. Landesſtelle einzuberich-
„ ten. Sie haben genau zu ſorgen, daß kein Todes-
„ fall eines Waiſenkindes verſchwiegen, oder anſtatt
„ eines verſtorbenen Kindes ein anderes unterſchoben
„ werde. Wenn Urſache zur Vermuthung eines ſolchen
„ Falles, (wohin auch jede, aus anderen Urſachen
„ vorgenommene Kindesunterſchiebun g gezählet werden
„ muß), vorhanden iſt, ſo hat die Ortsobrigkeit ohne
„ Zeitverluſt eine Unterſuchung vorzunehmen, und hier-
„ über dem Kreisamte, oder dem Stadtrathe zu wei-
„ terer Berichtserſtattung die Anzeige zu machen. Die
„ Unterſchleife, welche etwa an den Verpflegsgeldern
„ werden ausgeübet werden, wird man als Diebſtälle
„ des Almoſens anſehen, und da ſolche Fälle ſich nicht
„ ergeben können, ohne daß die Gemeinden, oder doch
„ die Gerichte derſelben hievon Wiſſenſchaft beſitzen,
„ ſo werden ſie bey Unterlaſſung der dießfälligen An-
„ zeige für den Erſatz des dem Waiſeninſtitute dadurch
„ zugefügten Schadens zu haften haben.

„Zehntens. Die Taufſcheine der Waiſenkinder
„ bleiben in Verwahrung des Inſtituts, und werden
„ erſt nach erreichtem Alter von fünfzehen Jahren durch
„ die Ortsobrigkeit verabfolget werden; es wäre dann,

„ daß

„ daß durch die Pflegältern gegründete Urſachen zur
„ früheren Verabfolgung angezeiget würden. Endlich
„ wird alle halbe Jahre durch ein von der k. Oberdi-
„ rekzion des Armenverſorgungsanſtalten abgeordnetes
„ Individuum eine Muſterung der Kinder an allen Or-
„ ten, wo ſie in Verpflegung ſtehen, mit Beyziehung
„ der Ortsobrigkeit, des Pfarrers, und des Schul-
„ lehrers vorgenommen werden, wozu demſelben aller
„ nöthige Beyſtand zu leiſten iſt. Bey dieſer Gelegen-
„ heit wird zugleich darauf geſehen werden, ob Kna-
„ ben von höheren Jahren, je nachdem ſie Fähigkeit
„ äuſſern, und ihre Leibeskräfte es zulaſſen, entweder
„ zu Handwerken zu beſtimmen, und vortheilhaft be-
„ kannten Meiſtern in die Lehre zu übergeben, oder für
„ einen andern Stand zu widmen ſeyn. Da übrigens
„ jedes in Verſorgung gegebene Kind, ein Kind des
„ Staats, und der Vorſorge der Obrigkeit, und des
„ Pfarrers insbeſondere anvertrauet iſt; ſo verſpricht
„ man ſich von denſelben, ſie werden die hieraus ent-
„ ſpringenden Pflichten beherzigen, und ſich gegenwär-
„ tig halten, daß ſie ſowohl dem Vater aller Waiſen
„ einſt Rechenſchaft über die ihnen anvertrauten kleinen
„ Geſchöpfe zu geben, als auch dem Staate, welcher
„ dieſe Kinder erhält, wohlgezogene Glieder zurückzu-
„ ſtellen haben.

Dieſer Unterricht iſt auch den Bürgern und Bau-
ern wiederholt genau zu erklären, und ihnen bekannt
zu machen verordnet worden, daß die ausgemeſſenen

Vor-

Verpflegungsgelder bey Ausgang jeden Monats, die Kleidungsgelder aber von halb zu halb Jahren richtig werden bezahlet werden. *)

Nachdem aber auch in **Böhmen**, und zwar in der **Hauptſtadt Prag** nebſt andern öffentlichen Anſtalten ein Gebährhaus errichtet, und deſſen Errichtung und Verfaſſung kund gemacht wurde, ſo iſt auch mit dieſen zwoen Abſichten, daß nämlich das Gebährhaus unglücklicher Schwangeren Hilfe anbietet, und nach der Entbindung derſelben auch die Frucht in Schutz nimmt, eine dritte Abſicht verbunden worden, da auch Kinder, die auſſer dem Gebährhauſe zur Welt kommen, daſelbſt unterbracht werden können.

Bey Mittelloſigkeit wird der Säugling unentgeltlich aufgenommen, auſſer dem aber wird eine mäſſige den Umſtänden angemeſſene und auf 20 fl. 10 fl. dann 6 fl. beſtimmte Taxe gefordert.

Wer eine ſolche Unterbringung wünſchet, hat ſich entweder unmittelbar, oder durch den Gebährhausaufſeher in der Kanzley des allgemeinen Krankenhauſes anzumelden. Die k. Oberdirektion der Armenverſorgungsanſtalten ertheilet ſodann nach Beſchaffenheit der Sache die Anweiſung zur Aufnahme des Säuglings. Nachdem von dem Uebergeber des Kindes die bey dieſer Anweiſung beſtimmte Taxe entrichtet, und der Taufſchein beygebracht worden iſt, ſo begiebt ſich derſelbe mit dem er-

*) Verordnung vom 16. May 1791.

erhaltenen gedruckten Empfangsſcheine, und Zeichen zu dem Aufſeher des Gebährhauſes.

Dieſer ſtellet den Empfangsſchein nach genommener Einſicht zurück, behält hingegen das Kind ſammt den Zeichen, und übergiebt es der Hebamme, die es einer im Hauſe befindlichen Amme zutheilet, bis dasſelbe in eine auswärtige Verpflegung gegeben wird.

Dem Uebergeber ſteht es frey, auch ein ſelbſt gewähltes Zeichen dem Kinde mitzugeben, in welchem Falle die Kanzley des allgemeinen Krankenhauſes dieſes Zeichen unter jener Zahl, welche dem übergebenen Kinde zugetheilet wurde, ſorgfältig aufzubewahren hat. *)

§. 6.

Da vorwärts S. 642. ſchon der Obliegenheit der Pfarrer in dieſem Geſchäfte erwähnet worden iſt, ſo werden hier die weiter hierinfalls ergangenen Verordnungen angeführet.

So wurde nämlich verordnet, daß die Kreisämter ſich angelegen ſeyn zu laſſen haben, von Zeit zu Zeit das Landvolk, beſonders durch die Seelſorger durch zweckmäſſige Vorſtellungen aufzumuntern, die Waiſenkinder gegen die beſtimmte Bezahlung zu übernehmen. **)

We=

*) Gubernialverordnung in Böhmen vom 30. Juli 1879.

**) Hofdekret vom 27. Hornung 1790.

Weiter wurden wegen der ſchon nach ihrer veränderten Geſtalt anzufangenden Findel= und Waiſenhäusereinrichtung ſowohl für die Obrigkeiten als die Pfarrer, Schulmeiſter und diejenigen Leute, welche dergleichen Kinder aus dem Findel= und Waiſenhauſe übernehmen wollen, einige Belehrungen nothwendig, und folgenden Inhaltes hinausgegeben:

Es mache nämlich die Erleichterung derjenigen Partheyen auf dem Lande, welche nach beygebrachtem Zeugniſſe der Ordensobrigkeiten und Pfarrer von dem vereinigten Findel= und Waiſenhauſe Kinder zur Pflege anvertrauet werden, die Vorſorge nothwendig, damit denenſelben einerſeits die ihnen kontraktmäſſig monatliche verſprochene Gebühr richtig, und ohne dieſerwegen in die Stadt mit Aufwand, von Zeit und Unköſten ſich begeben zu dürfen, entrichtet, anderſeits auch das Findelhaus von der richtigen Bezahlung verſichert werde.

Da Se. Majeſtät die Aufſicht über die Kinder, und inſonderheit wegen ihres Unterrichtes in der Religion, damit ſie die Landſchulen richtig beſuchen, den Ortspfarrern anvertraut wiſſen wollten; ſo ſeyn eben dieſe am beßten im Stande, ferner die Bezahlung der Pflegältern aus den von dem Waiſenhauſe zu empfangenden Vorſchüſſen zu beſtreiten.

Damit aber die Verrechnung hierüber ohne Beſchwerde dieſer Seelſorger geführt werde; ſo haben dieſelben zugleich mit den Vorſchußgeldern ein gedrucktes

Jour=

Journal nach der beygedruckten Formel zu empfangen, welches die ganze Rechnung auszumachen haben wird.

Die Eintragung in dasſelbe ſolle auf folgende Weiſe geſchehen:

Die erſte Kolonne dienet, um das Jahr, Monat, und Tag, wann ein Vorſchuß empfangen, oder eine Zahlung geleiſtet wird, einzutragen.

Jede Empfangs- oder Ausgabspoſt erhält ein fortlaufendes Numer, welches in der Kolonne Nro. der Poſten zu ſtehen kömmt.

In dem daranſtoſſenden breiten Raume kömmt bey dem Empfange, woher, und durch wen ſolche eingegangen ſeyn, bey der Ausgabe aber die Perſon, und für was für ein Kind, und für ein Monat die Bezahlung geſchehen ſey, einzuſchreiben.

Iſt es ein Empfang, ſo kömmt derſelbe in die Kolonne Empfang, iſt es eine Ausgabe, in die daranſtoſſende für die Ausgabe gewidmete Kolonne einzutragen.

Die letzte Kolonne aber hat gänzlich unausgefüllt zu verbleiben, weil ſie nur für die Buchhalterey zum Gebrauche iſt.

Dieſe Bezahlung ſelbſt hat auf folgende Weiſe zu geſchehen:

Vor allem iſt das Kind nebſt dem gedruckten Ausſchnittszeichen, welches den Namen des Kindes, und den Tag, wann es in das Findelhaus gebracht worden iſt, nebſt dem Protokollsnumer enthält, und deſſen Formel

Nro. I.

Tagbuch

über die Einnahme und Ausgabe der von dem k. k. wieneriſchen Findel- und Waiſenhauſe empfangenen Geldern.

Monat und Tag der Einnahme oder Ausgabe.	Nro. der Poſten.	Anmerkung der Einnahme, woher ſie gekommen, oder der Ausgabe, für was, und an wen ſie geliefert worden.	Einnahme.		Ausgabe.		Eingetragen pag. Nro.
			fl.	kr.	fl.	kr.	

Pag. Prot.

N.

den 178

alt

Aeltern

Uebergeben der Obermutter.

den

Vereinigt Wiener=

Pag. Prot.

N.

Empfangſchein.

für
welche den
in das hieſige vereinigte Findel = und Wai=
ſenhaus überbracht worden.

Pr. vereinigtes Findel = und
Waiſenhaus.

bezahlt fl. kr.

Waiſenhaus.

N.

Zeichen.

welche den
in das vereinigte Findel = und Waiſenhaus
überbracht worden.

Pag. Prot.

N.

den 178

alt

Aeltern

Uebergeben der Obermutter.

den

ſches Findel und

Pag. Prot.

N.

Empfangſchein.

für
welche den
in das wieneriſche vereinigte Findel = und
Waiſenhaus überbracht worden.

Pr. vereinigtes Findel = und
Waiſenhaus.

bezahlt fl. kr.

Waiſenhaus.

N.

Zeichen.

welche den
in das vereinigte Findel = und Waiſenhaus
überbracht worden.

Kontrakt.

Welcher unterm am Ende geſezten Datum zwiſchen dem vereinigten wieneriſchen Findel = und Waiſenhauſe, und dem

geſchloſſen worden iſt.

Endesgefertigte bekenne hiemit unterm am Ende geſezten Datum, aus dem vereinigten Findel = und Waiſenhauſe zu Wien, daß mit dem Zeichen Nro. verſehene Kind, Namens alt Jahre Monate Geſchlechts, nebſt dem in beyliegenden Verzeichniſſe angemerkten Kleidungsſtücken in meine Verpflegung übernommen zu haben, und verſpreche für die mir nach dem Alter allerhöchſt angemeſſene monatliche Bezahlung folgende Verbindlichkeit auf das genaueſte zu erfüllen.

1. Da das Kind von dem vereinigten Findel = und Waiſenhauſe meiner Obſorge anvertraut worden iſt: ſo will ich demſelben alle diejenige Treue und Sorge widmen, welche die Aeltern ihren eigenen Kindern ſchuldig ſind.

2. Sobald es die Jahre erreichet, daß es in die Schule gehen kann, werde ich es in die Schule ſchicken, und fleißig darauf ſehen, daß es ſolche genau und ordentlich beſuche.

3. Sobald es krank wird, will ich es ſogleich dem Seelſorger, und der Ortsobrigkeit melden, und von ſolcher die weitere Weiſung erwarten.

4. Wenn es Gott zu ſich nehmen ſollte: ſo werde ich es gleichfalls dem Pfarrer melden, und demſelben dasjenige gedruckte Zeichen, welches das Kind mit ſich gebracht hat, und wenn es im erſten Jahre meiner Obſorge geſtorben iſt, die aus dem Findelhauſe empfangenen Kleidungsſtücke an daſſelbe abgeben, jedesmal aber die vorgeſchriebene Stollgebühr entrichten.

Gegen

Gegen dieſe Verbindlichkeit verſichert das Findelhaus folgende Bezahlung:

a) Bis er das erſte Jahr erreichet, monatlich 2 fl. 30 kr., vom 1 bis zum 10 Jahre eingeſchloſſen monatlich 2 fl., vom 10 bis 15 Jahre eingeſchloſſen monatlich 1 fl.

b) Wenn bey der halbjährigen im Orte vorzunehmenden Muſterung ſich zeigen wird, daß man dem Kinde nichts abgehen laſſe: ſo werden jedesmal auſſer der obigen Bezahlung noch 2 fl. auf Kleidung, mithin 4 fl. verabfolget, widrigenfalls aber das Kind abgenommen werden.

Für die Schule wird nichts zu bezahlen, der Bücher wegen aber ſich bey dem Ortsſeelſorger zu melden ſeyn.

Uebrigens wird ſo, wie ſich das Findelhaus die Zurücknehmung des Kindes jederzeit vorbehält, auch dem Kontrahenten freygeſtellt, das Kind wiederum zurückzuſtellen, weßwegen aber 14 Tage vorher bey dem Ortspfarrer zu melden iſt, und wird um ſo weniger ein Unterſchleif oder Verheelung des Todes eines dergleichen Kindes vermuthet, als widrigenfalls ein dergleichen Vergehen nach Umſtänden unnachſichtlich ſcharf geſtraft werden würde.

Dieſer Kontrakt iſt jedesmal nebſt dem Zeichen und dem Kinde, bey der Bezahlung zu dem Ende vorzuweiſen, damit die geleiſtete Zahlung auf dem nebenſtehenden Blatte vorgemerkt werden könne.

Wien den

Pr. k. k. vereinigt = wieneriſches
Findel = und Waiſenhaus.

Hierauf bezahlt worden.

Jahr Monat.	Tag.	Für den Monat.	fl.	kr.	Jahr Monat.	Tag.	Für den Monat.	fl.	kr.

mel aus der hier angehefteten Beylage mit dem Rubrikzeichen zu erſehen iſt, dann dem ebenfalls gedruckten Kontrakte, welchen das Findelhaus der Parthey bey der Uebergabe des Kindes zugeſtellt hat, deſſen Formel ebenfalls beygefüget wird, vorzuzeigen.

Der Kontrakt weiſet die Zahlung aus, welche für das Kind nach dem Unterſchiede des Alters zu leiſten iſt.

Die geſchehene Zahlung ſelbſt aber wird auf dem Kontrakte in dem dazu beſtimmten Platze von dem Pfarrer eingeſchrieben.

Von Zeit zu Zeit hat ſich ein Kreiskommiſſär im Orte einzufinden, welcher das Journal übernehmen, die Rechnung ſchlieſſen, und den Pfarrer ſowohl mit einem neuen Vorſchuſſe als einem gedruckten Journalsbogen für das darauf folgende halbe Jahr verſehen ſoll.

Von dieſem Vorſchuſſe ſind auch die etwa vorfallenden Poſtſpeſen für die Korreſpondenz mit der Oberdirektion des vereinigten Findel- und Waiſenhauſes zu beſtreiten.

Folgende Fälle aber ſind an das Waiſenhaus ſogleich einzuberichten:

1. Wenn die Parthey das Kind nicht länger behalten will, oder ſolches derſelben wegen ſchlechter Pflege nicht länger gelaſſen werden kann. In beyden Fällen iſt eine andere Parthey ſogleich in Vorſchlag zu bringen.

2. Wenn ein Kind ſtirbt, ſo iſt ſogleich das Ausſchnittszeichen abzufordern, und auf deſſen Rücken der Tag des Todes von dem Seelſorger anzumerken und einzuſchicken.

3. Iſt das Kind in dem erſten Jahre ſeines Alters geſtorben; ſo ſind deſſen Ausſtaffirungsſtücke ebenfalls abzunehmen, und bis zur Ankunft des Kreiskommiſſärs aufzubewahren, ſolches aber gleichfalls in dem Tagebuche vorzumerken.

Ueberhaupt wird den Seelſorgern auf das angelegentlichſte empfohlen, auf dieſe Kinder ſowohl wegen ihrer Pflege, als des Unterrichts die genaueſte Aufſicht zu tragen, desgleichen den Schulmeiſtern, welche nicht das geringſte unter was immer für einen Namen am Schulgelde zu fordern haben, alle nur immer mögliche Sorge einzubinden. Doch wurde auch befohlen, jenen Schulmeiſtern, wo mehrere dergleichen Kinder ſich befinden, nach einem jeden Schulkurſe, wenn ſie ſich melden und bitten, wenn die neue Schuleinrichtung auf dem Lande noch nicht zu Stande gekommen ſeyn ſollte, eine den Umſtänden, und der Zahl der Kinder angemeſſene Remuneration zu reichen.

Und da vorzüglich denenjenigen Partheyen die Kinder zur Pflegung anvertraut werden, welche ſich mit der Empfehlung ihres Seelſorgers melden, ſo ſetzt man in die Seelſorger das volle Vertrauen, daß ſie durch gute Wahl dieſer Leute, die ſie am beßten kennen müſſen, die Geſinnung Sr. Majeſtät auf das wirkſamſte unterſtützen werden, ſo, wie ihr bekannter

geiſt=

geiſtlicher Eifer von ihnen nichts anders als die eifrigſte Mitwirkung zu dieſem Gott vor allem gefälligen Liebeswerke, zur Beförderung des zeitlichen und ewigen Wohls dieſer verlaſſenen Waiſen erwarten läßt. *)

Nachdem man erſehen hat, daß die Pfarrer ſowohl, als die Dominien bey der Ausfüllung der ihnen zugeſtellten gedruckten Aſſignationen über die Koſtgelder der Findelkinder auf dem Lande, und deren Einſendung an die landſtändiſche Kontributionskaſſe ſich nicht ordentlich zu benehmen wiſſen; ſo wurde ihnen zu ihrer künftigen Richtſchnur folgende Belehrung vorgelegt:

1ſtens. Sind die Aſſignationsbögen in ein Buch, oder Ternion zuſammenzuheften.

2tens. Die zwo neben einander ſtehenden Aſſignationen mit Nro. 1. angefangen, nach der Ordnung fort, zwo neben einander ſtehende immer gleich zu numeriren, ſodann

3tens. auf die hier am Ende ſtehende Art auszufüllen, nämlich mit Benennung

a) der herrſchaftlichen Kontributionskaſſe, von der das Koſtgeld bezahlt worden iſt;
b) des Kreisviertels, wo die Kaſſe befindlich iſt;
c) des Pfarrers, der das Geld empfängt;
d) des Pfarrortes;
e) der Zeit, auf welche das Koſtgeld bezahlt worden iſt;
f) der Anzahl der Säuglinge oder Ziehkinder;

 g) des

*) Verordnung vom 6. Hornung 1784.

g) des Geldbetrags, und

h) des Datums des Empfangs.

4tens. Iſt auf jene Aſſignation, die mit der Firmadirektion des vereinigten Wiener Findel- und Waiſenhauſes bezeichnet iſt, der Name und das Petſchaft des Pfarrers nebſt den Worten — **Richtig empfangen** — beyzuſetzen.

5tens. Iſt dieſe ſo gefertigte Aſſignation heraus zu ſchneiden, und dem herrſchaftlichen Beamten, der dem Pfarrer das Koſtgeld bezahlt, zu behändigen, und der Beamte hat ſolche bey der Abführung des Kontributionale an das ſtändiſche Obereinnehmeramt anſtatt des darauf bemerkten baaren Geldes einzuſenden.

6tens. Die andere Aſſignation aber rechter Hand wird auf die nämliche Art wie die ausgeſchnittene ausgefüllt, bleibt aber in dem Buche oder Ternion des Pfarrers unausgeſchnitten zu ſeiner Legitimation zurück, und muß von den herrſchaftlichen Beamten, ſo wie er die ausgeſchnittene vom Pfarrer empfängt, eigenhändig unterſchrieben werden, welche ſodann dem Pfarrer als ein kontrollirendes Rezepiſſe zu dienen hat. Daher haben die Pfarrer

7tens. ſolche zurückbleibende Aſſignationsternionen auf das ſorgfältigſte zu verwahren, damit ſie ſich bey ihrer Rechnungslegung mit ſolchen bey dem Findel- und Waiſenhausdirektion ausweiſen können. *)

Nro.

*) Verordnung vom 6. Juni 1785.

Nro. 1. Nro. 1.

Formular.

Aſſignation.

Kraft welcher von der herrſchaftlichen N.... Kontributionskaſſe im Kreiſe N.... auf Rechnung des vereinigten Waiſen- und Findelhauſes dem Hrn. N.... N..... Pfarrer zu N....... für das Monat N....17 zur Bezahlung des Koſtgeldes für die ſeiner Aufſicht anvertrauten ſechs Säuglinge, zwey Ziehkinder neunzehn Gulden ſechs Kreuzer erfolget werden können, und kömmt dieſe Aſſignation zu Folge der höchſten Entſchlieſſung vom 20. September 1784 ſeiner Zeit bey Abfuhr des Kontributionale anſtatt baaren Geldes einzulegen.

N. den 1. Dez. 17

N. N.
Kontributionseinnehmer.

Aſſignation.

Kraft welcher von der herrſchaftlichen N.... Kontributionskaſſe im Kreiſe N.... auf Rechnung des vereinigten Waiſen- und Findelhauſes dem Hrn. N.... N..... Pfarrer zu N....... für das Monat N....17 zur Bezahlung des Koſtgeldes für die ſeiner Aufſicht anvertrauten ſechs Säuglinge, zwey Ziehkinder neunzehn Gulden ſechs Kreuzer erfolget werden können, und kömmt dieſe Aſſignation zu Folge der höchſten Entſchlieſſung vom 20. September 1784 ſeiner Zeit bey Abfuhr des Kontributionale anſtatt baaren Geldes einzulegen.

N. den 1. Dez. 17

N. N.
Pfarrer zu N. richtig empfangen.

Pr. k. k. Direktion des vereinigten Waiſen- u. Findelhauſes.

Anmerkung: Dieſe Aſſignation behält der Pfarrer unabgeſchnitten zu ſeiner Legitimation, ebenfalls ganz ausgefüllt wie die ausgeſchnittene als eine Kontrolle zurück.

Anmerkung: Dieſe mutatis mutandis ausgefüllte Aſſignation wird heraus geſchnitten und dem Beamten, von dem der Pfarrer das Geld erhält, übergeben.

Um der Hofbehörde jährlich einen ſummariſchen Ausweis über den Fortgang der die Findlinge betreffenden Erziehungsanſtalt mit Verläßlichkeit vorlegen zu können, wurde den Seelſorgern maaßgebig eingebunden, daß Sie die Sterbfälle der in ihrem Pfarrbezirke verſorgten Findlinge mit ordentlicher Bemerkung des Monats und Tags, dann der dem Kinde beygelegten Nummer, monatlich, dem Kreisamte anzeigen, damit letzteres dieſe Anzeige auch monatlich an die Landesſtelle gelangen laſſen könne. *)

Auch haben Wail. Se. Majeſtät Leopold II. verordnet, daß, da es billig iſt, daß die Seelſorger die Aufſicht über die Verpflegung, Kleidung, u. ſ. f. der unehelichen Kinder haben, indem niemand tauglicher iſt, dieſes Werk der Barmherzigkeit zu verrichten, als eben ſie, es auch bey der ſich hierauf beziehenden Verordnung ſein Verbleiben habe. **)

Da der Fall vorgekommen iſt, daß von einigen Pflegältern, welchen die Waiſen zu Erziehung übergeben werden, die Kontrakte verſetzt, folglich das den armen Waiſen zu Nutzen beſtimmte Geld verſchleudert

zu

*) Hofentſchlieſſung vom 25. Juli 1789.

**) Hofdekret vom 17. März 1791.

zu werden pflegt, ſo wurde zur Steuerung dieſes Unfugs kundgemachet, daß Niemand von Pflegältern ſich erkühne, Kontrakte zum Abtrage ihrer in der Pflege habenden Waiſen zu verſetzen, oder Geld darauf zu borgen, widrigenfalls das darauf geliehene Geld als verlohren anerkannt und erkläret ſey, und da nebſtem Fälle hervorgebrochen ſind, daß einige der Pfarrer, die dieſen Unfug vielmehr hindern ſollten, ſogar vom Verbote von Gläubigern ſolcher verſchuldeter Pflegältern annehmen, und denſelben zur Verkürzung des Waiſen an dem monatlichen Unterhalte Abbruch machen. So wurde

1. den Pfarrern mit ausgiebigſtem Ernſte eingebunden, keine Verbote von ſolchen Schuldnern anzunehmen, noch Abzüge den Pflegältern bey den monatlichen Zahlungen zu machen, ſondern ſolche pflichtvergeſſene Aeltern, und eigennützige Schuldner, der Waiſenoberdirektion, welche hernach ſchon wiſſen wird, hievon der vorgeſetzten Landesſtelle Eröffnung zu machen, anzuzeigen.

2. Denſelben einzuprägen, nach Befund der Umſtände auch mehrmalen die hohen dießfälligen Befehle auf der Kanzel in Erinnerung zu bringen.

Hiebey wird noch eröffnet, daß alle in Waiſen- und Pfründlerangelegenheiten zu erſtatten kommende Anzeigen an den Waiſen- und Pfründleroberdirektor, jene aber in Krankenſpital- Gebähr- Toll- und Siechenhäu-

ſerangelegenheiten an den Oberdirektor Protomedikus unmittelbar zu ſtiliſiren ſeyn. *)

§. 7.

Da verordnet worden iſt, daß über die in auswärtigen Koſten vertheilten Findlinge, und Waiſen beſondere Aufſeher — von denen ſchon auch vorwärts S. 643 gemeldet worden iſt. — angeſtellet werden ſollen, jedoch zur Erſparung der Auslagen dieſe Aufſicht, und öftere Viſitationen der letzteren Obrigkeiten und Magiſtraten von Amtswegen dergeſtalten aufzutragen ſey, daß die von dem Inſtitute auf dem Lande den Pflegältern zur Erziehung übergebenen Kinder unter der Oberaufſicht der betreffenden k. Kreisämter eben ſo, wie die übrigen Landwaiſen von Seite der Grundobrigkeiten, und der Magiſtrate den Seelſorgern und hie und da angeſtellten Armenbezirksvorſtehern abſichtmäſſig unter ihre Aufſicht zu nehmen, und von Zeit zu Zeit in ihren Koſtorten zu viſitiren ſeyn würden; ſo wurde ſolches des Endes bekannt gemacht, um hiernach das Weitere zu veranlaſſen, und wurde zugleich die für die Viſitatoren beſtehende Inſtruktion zur Beobachtung mitgetheilt. **)

Dieſe Inſtrukzion für die Aufſeher über die Kinder, ſo von dem Waiſeninſtitute in die Stadt, und die

*) Gubernialverordnung in Böhmen vom 6. Aug. 1789.

**) Hofdekret vom 13. Juli 1789 und Verordnung in Böhmen vom 23. Juli 1789.

die benachbarten Ortſchaften auf das Land in die Koſt gegeben werden, lautet folgendermaſſen:

1. Wird der Aufſeher über die Kinder auf dem Lande allen von der k. k. Stiftungenoberdirektion, und dem Oberdirektor des Findelhauſes ſowohl als Waiſenhauſes zu erhaltenden Aufträgen genaueſt nachzukommen,

2. den Ziehältern derley Kinder mit aller Menſchenfreundlichkeit zu begegnen, und ſich nicht in ihre übrigen Hausangelegenheiten einzumengen,

3. unter keinem Vorwande von den Ziehältern etwas Geld, Naturalien, oder einen Trunk anzunehmen haben.

4. Falls ihm von den Ziehältern die Beſichtigung, oder Vorweiſung eines Kindes verweigert werden wollte, ſoll er denſelben nicht mit der geringſten Unanſtändigkeit begegnen, und im Verweigerungsfalle ſich dießfalls an derſelben Gerichtsbarkeit verwenden, und falls ihm ſolche zweymal von einer Parthey geſchehen ſollte, derſelben es anzeigen, damit man derley Leute eines beſſern belehre, oder nach dem von ſelben beobachteten unanſtändigen Betragen das Kind gar abnehme, und keines mehr in die Koſt abgebe.

5. Wird derſelbe, ſoviel thunlich, derley Ziehältern unter der Mittags- und Abendsſtunde zu beſuchen haben, um das Koch genau in Augenſchein zu nehmen, ſo ſie dieſen Koſtkindern geben, und von welchem meiſtens derley armer Kinder Tod herrühret. Bey Befund aber, daß ſolches zu dick iſt, den Ziehältern mit Anſtand

 ſol-

ſolches verweiſen, und ſelben, daß ſie künftig das Koch viel leichter, und nicht zu dick machen, mitgeben, auch einen derley Koſtort gleich wiederum unvermuthet beſuchen, und bey nochmaligem Betretungsfalle ſelben ſolches mit dem verweiſen, daß man ihnen, falls ſie den wiederholten freundſchaftlichen Ermahnungen nicht nachkommen würden, das Kind gar abnehmen, und keines mehr geben werde, auch ſelben die ſchwere Verantwortung, ſo ſie bey Gott ſich zuziehen, da ſie an dem Tode dieſes armen Kindes ſchuldig ſind, wohl zu Gemüthe führen, und endlich beym drittenmal ſeine Anzeige erſtatten, daß ihnen das Kind abgenommen werde.

6. Wird derſelbe wohl zu ſehen haben, ob das Kind mit der gehörigen Wäſche in Anſehung der Waiſenkinder, ob ſelbe mit der gehörigen Kleidung, ſo ſie hierauf erhalten, verſehen ſind, oder ſelbe nicht etwa von Ziehältern an ihre eigene Kinder verwendet, und ein derley Koſtkind halbnackend gelaſſen, und alſo in der rauhen Winterszeit faſt erfrieren müſſe, oder zum Tode befördert werde.

7. Wird er Aufſeher, ob das Kind reinlich gehalten, und ob ſelbes nicht wiederum einem Kinde von 7, oder 8 Jahren anvertrauet, und andurch alſo ein Krippel zu werden der Gefahr ausgeſetzt iſt, zu ſehen haben.

8. Soll derſelbe auch ausfindig zu machen ſuchen, ob eine derley Saugmutter ſich nicht etwa dem Trunke er=

ergebe, mithin dem armen Kinde andurch das Leben verkürze.

9. Soll er wohl ſich erkundigen, ob eine derley Saugmutter, ſo auch ein eigenes Kind hat, nicht das ihrige zu erſt, und das Koſtkind erſt damals trinken laſſe, wann die Bruſt ſchon gänzlich ausgeleeret iſt,

10. Jedesmalen den Kindern die Bäuche viſitiren laſſen, maſſen, wenn ſolche groß ſind, es ein faſt untrügliches Zeichen iſt, daß den Kindern, ſo noch an der Bruſt ſind, zu viel dickes Koch, und ſehr wenig Geſpin, dann den Erwachſenen nichts als Brod, und wenig andere Nahrung gegeben wird, welch eines ſo anderes aber den Kindern ſchädlich iſt, mithin ſolches den Ziehältern mit Anſtand zu verweiſen ſeyn wird.

11. Wird derſelbe auch und zwar hauptſächlich den gröſſern Kindern nachzuſehen haben, ob ihnen die Köpfe rein gehalten werden,

12. Ob ſelbe auch chriſtlich erzogen, und in die Schule geſchicket werden, nachzufragen haben.

13. Wird derſelbe die von der Waiseninſtituts-Oberdirektion, oder von dem Kreisamte, vom Obervater des Findelhauſes, und Hausvater des Waiſenhauſes zu erhaltende Konſignation der ſämmtlichen in der Koſt befindlichen Kinder, Niemanden, als denjenigen, welche es unmittelbar zu wiſſen nöthig haben, zu zeigen haben.

14. Wird derſelbe, wenn er bey ſeinen Kindern, ſo von Seite der Waiſenoberdirektion in die Koſt gegeben werden, ein Gebrechen entdecket, an dieſelbe, dann

bey

bey jenen, ſo von der Waiſenhausdirektion in die Koſt gegeben werden, eine ahndungswürdige Handlung verſpühret, an dieſe die Anzeige zu machen, und niemalen dieſe zween Gegenſtände mitſammen zu vermiſchen haben.

15. Ueberhaupt aber hat er, wenn auch nichts vorfällt, alle Monat über ſeine vorgenommenen Viſitationen ſeinen Bericht über beyde Häuſer abgeſonderter an dieſe Oberdirektion zu erſtatten.

16. Wird derſelbe die erwachſenen Kinder auf dem Rücken und an den Armen zu unterſuchen haben, um hieraus zu ſehen, ob ſelbe etwa von ihren Ziehältern ſtark geſchlagen worden ſind, damit derley Ziehältern die Kinder abgenommen werden können.

§. 8.

Von Verſorgurg der Kinder der Arreſtirten, und Verurtheilten.

Kinder, deren Aeltern inhaftiret, oder wohl gar verurtheilet ſind, müſſen von ihren Befreundten, oder Obrigkeiten, und Gemeinden verſorget, und zu dieſem Ende, bis ſie das zwölfte oder vierzehnte Jahr erreichen, und zum Dienen, oder zu Erlernung eines Handwerks fähig ſind, mit Koſt, und Kleidung von dieſen erhalten werden, worauf die Behörden genau zu wachen haben. *)

Ferner iſt wegen Verpflegung derjenigen Kinder, deren Aeltern ſich in einer Kriminalunterſuchung befinden, durch Hofbeſcheid beſchloſſen worden, daß es eine ausgemachte Sache ſey, daß Kinder, deren Aeltern wegen Ver-

*) Hofentſchlieſſung vom 23. Hornung 1786.

Verbrechen in Verhaft ſitzen, vom Staate erhalten werden müſſen, weil die Aeltern nicht im Stande ſind, dieſe ihre Kinder ſelbſt zu verſorgen.

Wenn irgendwo ein eigener Arreſtantenfundus beſteht, ſo wäre es dieſer, dem dieſe Pflicht zuerſt obliegt, dort, wo dieſer Fundus nicht beſteht, oder dazu nicht Mittel genug hat, muß der Armenfundus aushelfen, ſo weit dieſer dazu hinreichet, ohne andere Arme, für deren Verpflegung er eigentlich gewidmet iſt, unverſorgt zu laſſen, in ſo weit auch dieſer Fond hiezu nicht erklekete, muß die Verpflegung dieſer Kinder von den Gemeinden beſtritten werden, zu denen ſie gehören.

Dieſe höchſte Entſchlieſſung wurde zur Darnachachtung bekannt gemacht, und mit dem weitern Beyſatze bedeutet, daß von nun an, und ſo oft ein Arreſtantenkind zur Verpflegung an ein oder andere Armenanſtalt angewieſen werden wird, der gewöhnliche Verpflegsbetrag mit täglich 4 kr., in ſo lange zu bezahlen ſeyn werde, bis ein oder anders von derley Kindern irgendwo untergebracht, oder aus der Verſorgung geſchrieben, oder von den Armenanſtalten, wenn ſie zu beſſeren Kräften gelangt ſeyn werden, wird übernommen werden können. *)

Zwey=

*) Hofbeſcheid vom 4. Dezemb. 1791.

Zweyter Abſatz.

Von dem, was die Aeltern, und Erzieher jedes Namens in Anſehen der Kinderzucht überhaupt, und auch bey ſchon mehr erwachſenen Kindern zu beobachten haben.

§. 1.

Die Kinder ſollen nicht ins Bette genommen werden.

Zur Hindanhaltung des unvorſichtigen Erdruckens der zu ſich ins Bette genommenen kleinen Kinder wurde verordnet, daß das gemeine Volk ſonderheitlich durch die Seelſorger hievon abgemahnet werden ſoll, und die Stellen derley Unternehmer beſonders zu beſtrafen haben. *)

So haben auch Wail. Se. Majeſtät Joſeph II. auf die Vorſtellung, daß die Kinder bis in das fünfte Jahr zur Vermeidung der Erdrückung und Erſtickung von den Aeltern nicht in das Bett, ſondern unter Straſe entweder in eine Wiege, oder neben dem Bette in ein aus Laden zuſammengeſchlagenes Schlafort zu legen ſeyn, verordnet, daß durch die Kreisämter die Ortsobrigkeiten, Dominien und Beamten angewieſen werden ſollen, an Amtstagen, bey Sperren, Inventuren, und anderen ſchicklichen Gelegenheiten den Leuten die hiebey obwaltende Gefahr liebvoll und väterlich vorzuſtellen, ſie hievon abzumahnen, und dahin anzuleiten, daß

*) Verordnung vom 20. Julius 1773.

daß ſie ihre Kinder in Wiegen, oder in ein ſonſt mit Laden verſehenes Schlafort neben dem Bette legen ſollen, welches auch die Geiſtlichkeit von den Kanzeln beyzubringen habe. *)

Nicht minder wurde neuerlich befohlen, den Landmann, und beſonders das weibliche Geſchlecht durch Erzählung ſo zahlreicher Fälle, wo Kinder in Betten erſtickt wurden, auf beſſere Wartung ihrer Kinder aufmerkſam zu machen. **)

§. 2.

Die Kinder ſind von Wäſſern entfernet zu halten.

Da die Fälle von den ins **Waſſer fallenden Kinder** ſich nicht ſo häufig ergeben würden, wenn die Polizey- und Grundwächter auf den von den Kindern am Waſſer öfters ausgeübten Unfug, und ſelbſt auch die Aeltern auf ihre Kinder, welche ſich ſtets mit Lebensgefahr am Waſſer unterhalten, aufmerkſamer zu ſeyn, angehalten würden: ſo wurden die Aeltern zur beſſern Aufſicht auf die ihrem Muthwillen ganz allein überlaſſenen Kinder mit der Bedrohung ermahnet, daß im Falle, wo aus bloſſer Sorgloſigkeit der Aeltern ihre Kinder, und aus muthwilligen Spielen und Herumſtoſſen in das Waſſer fallen, die Aeltern der Kinder dem Retter die Taglia zu 25 fl. zu bezahlen haben werden. ***)

Da ungeachtet dieſer Verordnung doch mehrere erfolgte Unglücke beym Schwimmen und Baden erwachſe-ne

*) Hofdekret vom 6. und Regierungsdekret vom 14. Sept. 1784.

**) Verordnung vom 31 Jäner 1792.

***) Verordnung vom 5. Jäner 1781.

ne Leute, und durch Nachläſſigkeit der Aeltern auch ihre **Kinder** betroffen haben, ſo wurden die Grundobrigkeitlichen Magiſtrate, Stadträthe und Ortsgerichte, wenn ſie anders von aller Verantwortung und Beſtrafung geſichert ſeyn wollen, bey Flüſſen, Bädern, Mühlen, Gräben, Teichen, an allen jenen Orten, wo Timpel, Wirbel, ſchneller Lauf des Waſſers, oder was ſonſt immer für eine Urſache der Gefahr beſteht, ordentliche Verbotszeichen auszuſtecken, und von dergleichen Orten die Einwohner, die **Kinder** aber von allen Wäſſern durch ihre Aeltern und Vormünder auf das ſorgfältigſte abhalten zu laſſen angewieſen. Dieſe Verordnung wurde öfters, und vorzüglich während des Sommers zu wiederholen, und im Falle ſich dennoch das Unglück der Ertränkung ergeben ſollte, dergleichen Verunglükten eilfertig mit jenen Mitteln beyzuſpringen befohlen, welche in dem wegen der Rettung der ertrunkenen Menſchen bekannt gemachten Unterrichte vorgeſchrieben ſind *)

Dann wurde auch den k. Kreisämtern die fernere Weiſung mitgegeben, daß bey jedem Rettungsfalle der Vermögensſtand des Geretteten, oder wenn es ein **Kind** iſt, das Vermögen ſeiner Aeltern, beſonders in Rückſicht derjenigen, welche ſich muthwillig oder unvorſichtig der Gefahr ausgeſetzt haben, erhoben, und bey der Einbegleitung eines vorfallenden Waſſerrettungsfalles, ihr

*) Verordnung vom 7. Juni 1784.

ihr Vermögensſtand angezeiget, im widrigen Falle, wenn kein Vermögen vorhanden iſt, die Anzeige hievon gemacht werden ſoll, weil vermög der höchſten Vorſchrift die vermöglichen Geretteten allezeit zur Entſchädigung des Aerariums für die bezahlte Taglia zu verhalten ſind. *)

Durch eine noch weiter erfloſſene Verordnung wurde im Sommer das **Baden der Kinder** und auch erwachſener Leute in den Flüſſen, Bächen, Teichen und Mühlgräben, ſo wie das **Spielen der Kinder nahe am Waſſer**, und auf öffentlichen Straſſen, beſonders bey der Dämmerung und zur Nachzeit verboten; wie denn die betretenen erwachſenen Leute mit 1 Reichsthaler, die **Kinder** aber mit Schillingen, und deren Aeltern und Gerhaben nach Umſtänden ſcharf beſtrafet werden ſollen. **)

§. 3.

Die Aeltern ſollen ihre Kinder von dem ſo gefährlichen **Eisſchleifen** um ſo gewiſſer mit verfänglichem Ernſte abhalten, als ſie im widrigen Falle für alle dadurch entſtehende Unglücksfälle zur ſchweren Verantwortung gezogen, und, wenn die verunglückten Kinder aus der Ertrinkungsgefahr gerettet zu werden das Glück haben, die patentmäſſige Taglia für die Erretter von denſelben eingebracht werden wird. ***)

§. 4.

*) Verordnung vom 12. Mai 1785.

**) Verordnung vom 12 Juni 1 86.

***) Hofdekret vom 28. April 1785.

§. 4.

Da beobachtet wurde, daß das **Betteln** mehr als aller Orten auf dem Lande, beſonders auf den Wahlfahrtsſtraſſen, auch von **Kindern** im Schwunge gehe, daher wurde ſchon durch eine ältere Verordnung befohlen, daß ſowohl die Kreisämter, als auch alle übrige Obrigkeiten den Unterthanen das **Betteln ihrer Kinder** bey Beſtrafung der Aeltern, auch Verſchaffung der Kinder in die Spinn- und Arbeitshäuſer einzuſtellen haben, maſſen ſelbe durch das ſchädliche Betteln ſchon in ihrer zarten Jugend zum Müſſigange angewöhnet, und künftig zu aller Arbeit, auch eigener Nahrungswerbung untauglich werden. *)

§. 5.

Auch iſt das **Evangelienbeten der Kinder** in Gäſſen und Häuſern nicht zu geſtatten. **)

§. 6.

So verbietet auch ſchon eine ältere Verordnung, daß die ſchulfähigen Kinder von 6 bis 12 Jahren in den Gärten der Wein und Bierwirthe zu dem **Kegelaufſetzen**, und derley Arbeiten bey Strafe nicht gebraucht werden ſollen. ***)

§. 7.

Gleichwie den Kutſchern das ſchnelle Fahren, Vorfahren, Wegverſchränkung, das Abfuttern der Pferde

auf

*) Verordnung vom 31. Mai 1766.

**) Verordnung vom 12. Juni 1786.

***) Verordnung vom 3. July 1778.

auf der Gaſſe, und das übermäſſige Schnalzen mit den Peitſchen, dann das Fahren und Führen der Pferde nahe an den Häuſern, wo die Leute gehen, verboten worden iſt, alſo wurde auch verordnet, daß den **Kindern das Anhangen auf die Wägen** nicht geſtattet werden ſoll. *)

§. 8.

Ueberhaupt haben die Aeltern auf Hindanhaltung **des Müſſigganges** und **Herumſchwärmens der Kinder** zu ſehen.

Doch findet aber eine Geldſtrafe bey den Aeltern auf dem Lande, nämlich bey Unterthanen, die nie um Geld geſtraft werden dürfen, diesfalls nicht ſtatt, ſondern, wenn ſie wirklich ſtraffällig befunden werden, ſind dieſelben immer nur mit angemeſſener Arbeit, oder Areſt zu beſtrafen. *)

§. 9.

Da verſchiedene Knaben von dem **Genuße eines giftigen Krauts** geſtorben ſind, ſo wurde den Aeltern zu Gemüthe geführet, daß der ſicherſte Weg wäre, ähnliche und gewiß ſehr traurige Vorfälle wenigſtens ſeltener zu machen, wenn ſich Aeltern vorzüglich angelegen ſeyn lieſſen ihre Kinder in einer vernünftigen Zucht zu halten, auf Sie ſo viel möglich Acht zu haben, ihnen die üblen Folgen einer tadelhaften Genäſchigkeit vorzuſtellen, mit der Warnung vor unbekannten hauptſächlich

*) Verordnung vom 12. Juni 1786.

**) Hofdekret vom 29. September 1789.

in feuchten und ſumpftigen Gegenden hervorſchießenden Kräutern und Gewächſen, durch öftere Erzählungen, abſchreckender Beyſpiele einen Nachdruck zu verſchaffen, wozu ſich hauptſächlich die Seelſorger und Schullehrer auf dem Lande gebrauchen laſſen, und den durch ihre Geſchäfte zerſtreuten Hausvätern mit aller Thätigkeit an die Hand gehen ſollen. *)

Und da ſich der Fall ereignet hat, wo neuerlich in Böhmen zween Knaben durch den Genuß des Waſſerſchirlings in 6 Stunden verſchieden ſind, ſo wurde wiederholt verordnet, dieſen Fall dem Volke, beſonders aber den Kindern durch die Schullehrer zur Warnung bekannt zu machen. **)

§. 10.

Nachdem mehrere erfolgte Unglücksfälle von Kindern erſchoſſener Perſonen lediglich von daher entſpringen, weilen die geladenen Feuergewehr von den Beſitzern nicht hinlänglich vor den Kindern verwahrt und verſperret werden. So ſoll ein jeder Hausbeſitzer und Innwohner, welcher geladene **Feuergewehre** beſitzet, ſolche um ſo ſicherer **vor den Kindern verſperren**, als bey Veroffenbarung eines dergleichen unglücklichen Zufalls ganz ſicher mit der erforderlichen Beſtrafung wider ſolche ſchuldtragende Gewehrbeſitzer fürgegangen werden würde. ***)

§. 11.

*) Verordnung vom 18. April. 1786.

**) Verordnung vom 10. May 1792.

***) Verordnung vom 9. Aug. 1764.

§. 11.

Das **Tragen der Mieder** iſt in allen Klöſtern, Waiſen = und öffentlichen weiblichen Erziehungshäuſern verboten worden, und wurde allen Schulhältern eingebunden, kein Kind weiblichen Geſchlechts mit einem Mieder in die Schulen aufzunehmen, oder zu dulden. *)

§. 12.

Die Lehrer und Gimnaſienpräfekte ſollen ſich ſowohl von allerhand **ſogenannten Kopfpuffern,** als von allem **Schlagen, Stoſſen, oder Werfen,** woraus einiger Schaden für die Geſundheit der Jugend entſtehen könnte, unter ſchwerer Verantwortung enthalten. **)

§. 13.

Zur Hindanhaltung der bey dem **jungen Landvolke beobachteten fleiſchlichen Wolluſt,** und um dieſen immer mehr einreiſſenden Uebel zu ſteuern, wurde verordnet, ein genaues Augenmerk hierüber zu tragen, und den Aeltern beſonders zu bedeuten, damit ſie auf einen guten Lebenswandel ihrer Kinder Bedacht nehmen, dann auch den Wirthsleuten zu befehlen, damit ſie ſorgen, daß bey nächtlichen Muſiken nichts Laſterhaftes vorgehe. ***)

§. 14.

Ein Vater kann wohl ſein minderjähriges, oder ein Pflegvater ein in ſeiner Verſorgung ſtehendes Kind

*) Hofentſchließung vom 14. Auguſt 1783.

**) Hofentſchlieſſung in Gallizien vom 12. May 1785.

***) Verordnung vom 15. März 1781.

zur häuslichen Züchtigung verſchloſſen halten, die Verſchlieſſung kann aber längſtens durch 3 Täge dauern, und darf mit keinem Ungemache verſchärfet werden, ſo der Geſundheit des Kindes ſchädlich werden könnte. *)

§. 15.

Wenn einem Kinde, oder einem Menſchen, der ſich ſelbſt gegen Gefahr zu ſchützen nicht vermag, durch Ueberfahren, in das Waſſer fallen, eine Verletzung, oder ſonſt auf eine Art Tod oder Verwundung zugefüget worden, welchem durch die ſchuldige Aufmerkſamkeit desjenigen hätte ausgewichen werden können, dem die Aufſicht über das Kind, oder eines ſolchen Menſchen aus natürlicher Pflicht oder aus obrigkeitlichen Auftrag oblag, ſo iſt deſſen Sorgloſigkeit ein politiſches Verbrechen.

Insgemein iſt die Strafe dieſes Verbrechens zeitliches, gelindes Gefängniß, dasſelbe muß aber, wenn Tod, oder ſchwere Verwundung erfolgt iſt, nach dem eintretenden höheren Grade der Sorgloſigkeit verſchärft werden. **)

§. 16.

Diejenigen Aeltern, welche ihre Kinder verlaſſen, und von einem, oder den anderem Grunde abziehen, ſollen von

*) Allgem. Geſez über Verbrechen und derſelben Beſtrafung vom 13. Jäner 1787. §. 146.

**) Allgem. Geſez über Verbrechen 2ter Theil von politiſchen Verbrechen und Strafen §. 22. und 23.

von der Gemeinde dem Grundrichter, und von dieſem an die Oberdirekzion angezeiget werden. *)

Dritter Abſatz.

Von den Vorſchriften in Rückſicht auf die Krankheiten der Kinder.

In Rückſicht auf die Krankheiten der Kinder erfloßen nachſtehende Verordnungen.

§. 1.

Den Bauersleuten wird die Heilungsart der **Krätze**, — die Kinder nach der Brodbackung **in den Ofen** zu ſtecken, — verboten. **)

§. 2.

Da bemerket worden iſt, daß ungeachtet des ſchon allgemein kundgemachten Verbots, mit **Blattern** behaftete Kinder in öffentlichen Gärten und Spaziergängen herumgeführet werden, der Anblick ſolcher Kinder aber denjenigen erwachſenen Perſonen und Kindern, welche noch nicht geblattert haben, wenn ſie unvermuthet mit ſelbigen zuſammentreffen, gefährlich, auch der Umgang mit ihnen leicht anſteckend werden kann, ſo wurde wiederholt allgemein verboten, ſolche Kinder, ſo lange ſie wirklich die Blattern haben, in öffentlichen Gärten und Spaziergängen herumzuführen. ***)

*) Verordnung vom 18. November 1783.
**) Verordnung vom 14. May 1774.
***) Verordnung vom 14. May 1790.

§. 3.

Da die Erfahrung gezeigt hat, welch ſchädliche Folgen in Bezug auf das menſchliche Leben und überhaupt auf den Bevölkerungsſtand, die Blattern oder ſogenannten Kinderpocken nach ſich ziehen, wenn ſie nicht gehörig behandlet werden, dieſe Folgen aber bey dem Landvolke zahlreicher ſind, weil es demſelben an ärztlicher Hilfe fehlt, und weil ſo manche Vorurtheile in Anſehen der Behandlung gedachter Blattern beſtehen. So wird der verfaßte **Unterricht für das Landvolk**, wie dieſe Krankheit, von der nur wenige unbefallen bleiben, die meiſtens und allgemein in den Kindesjahren ausbricht, öfters aber auch ſchon erwachſene und bejahrte Menſchen befällt, auch ohne Zuthat ärztlicher Hilfe behandlet werden ſoll, hier mitgetheilet.

Dieſe Krankheit, die größtentheils ihren Anfang im Frühjahre nimmt, ſich im Sommer vermehrt, im Herbſte aber vermindert, und zur Winterszeit gemeiniglich gänzlich aufhört, iſt zweyfach; Sie iſt durch Zeit und Umſtände bößartig, oft tödtlich, und in einem ſolchen Falle wird die Hilfe des Arzts unmittelbar nöthig, oder ſie iſt gutartig, leztere kann der Behandlung des Landvolks ſelbſt überlaſſen werden.

Die Anzeige der Blatternkrankheit iſt folgende: von dem 1ten Tage der Krankheit an zu rechnen, bis zum Ausſchlagen der Blattern: der Kranke wird nämlich mit wiederhohlter Kälte und Schauer befallen, worauf das hizige Fieber mit zunehmender Hitze folgt

mit

mit Abſchlagenheit der Glieder. Es folgen Schmerzen des Kopfes, des Rückens, der Lenden, es folgt Magenweh, Trieb zum Erbrechen, Erbrechen ſelbſt, ſchmerzhafte Empfindung in der Herzgrube, Leichtigkeit zum Schwitzen, Zukungen beſonders im Schlafe mit geringen Fraiſen, das Angeſicht iſt etwas geſchwollen, die Augen beſonders das linke pflegt zu thräneu, der Kranke nieſſet öfters, die Haut iſt röther, rauher, der Durſt heftiger, die Eßluſt minder, und das Fieber vermehrt ſich Abends. Dieſe Anzeigen ergeben ſich aber auch bey anderen ausbrechenden Krankheiten. Um daher mit mehrerem Grunde urtheilen zu können, daß die Blatternkrankheit ſich nähere, muß darauf geſehen werden, ob der Kranke ſchon geblattert habe, oder nicht? ob in der Gegend, wo derſelbe ſich befindet, irgendwo Blattern herrſchen, oder auch nur einzelne Blatternkranke ſich befinden, ob der Kranke mit ſolchen, oder mit Leuten, die mit dieſen umgegangen ſind, zuſammen gekommen ſey. Iſt dieſes, ſo kann mit mehrerem Grunde auf die Annäherung der Blattern geſchloſſen werden, wenn aber über dieſes nach den erſten Tagen, gemeiniglich am 4ten, rothe kleine Fleckchen etwas gröſſer als Flohſtiche im Geſichte, vorzüglich und zuerſt meiſtens an der Oberlippe an der Seite der Naſe ſich ſehen laſſen, die ſich im kurzen in der Mitte erheben, ſo iſt um ſo mehrere Gewißheit vorhanden, auch beſtättigt ſolche der eigene Blattergeruch aus dem Munde des Kranken.

Wenn die Krankheit gutartig und gering ſeyn wird, ſo iſt die abwechſelnde Hitze und Kälte nicht groß, nicht anhaltend, die darauf fortdaurende Hitze, der Kopfſchmerzen mäſſig, das Drücken im Magen gering, die Neigung zum Schlafe leicht überwindlich, die Muthloſigkeit, die Abſchlagenheit leicht aufzurichten, mit einem Worte, der Blatterkranke iſt wenig krank, und unter ſolchem Zuſtande zeigen ſich die kurz beſagten rothen Fleckchen am 4ten Tage, die Blattern bilden ſich in der Folge, und die Krankheit geht und vollendet ihren allgemeinen Lauf mit Eiterung oder Zeitigung, Abtrocknung und Abfallung derſelben zwiſchen dem 14ten und 17ten Tage.

Wenn die Krankheit ſolchergeſtalt ihren Anfang nimmt, ſo iſt der Kranke einer ſorgfältigen Lebensart zu unterziehen, das iſt: man muß ihn mit leichten, nicht fetten, oder ſonſtigen feſten Nahrungsmitteln behandeln, ſondern ihm zu allen Zeiten folgende Nahrung bereiten, die ohne Widerrede eine der geſündeſten und einfachſten iſt:

Man nehme nämlich ein halb Pfund Brod und eine Maaß Waſſer, laſſe alles zuſammen kochen bis das Brod völlig zergangen iſt, dann ſeiget man es durch, und giebt dem Kranken davon alle 2, 3 oder 4 Stunden nach Maaß als das Fieber ſtärker oder minder iſt, eine kleine Schaale voll. Diejenigen, welche Grize von Gerſten, Haber, Heidekorn oder Reiß und weiſſe Erbſen bey Handen haben, können ſolche auf glei-

gleiche Weiſe kochen, und zum beſſeren Geſchmack etwas ſalzen, auch, wenn der Hang des Kranken zum Sauren ſich einfindet, mit Eſſig, Weinſtein, oder Zitronenſaft ſäuern. An die Stelle dieſer Arten von Suppen kann man dem Kranken im Sommer alle Gattungen von rohen recht reiffen Früchten z. B. Kirſchen, Erdbeere, Johannesbeere, Maulbeere, Pomeranzen, Limonien, von welch beyden letzteren die Schaale hinweggethan werden muß, weil ſie erhizend iſt, zum Eſſen reichen, nur muß man Acht haben, daß der Kranke auf einmal nicht zu viel zu ſich nehme, weil ſonſt der Magen überladen werden könnte, und dadurch andere Zuſtände entſtehen würden. Alle kräftig nährende, fette, öhlichte Sachen, Eyer, Mehl, und Fleiſchſpeiſen, Brod, Wein, Brandwein und ſonſtig geiſtreiche Sachen ſind höchſt ſchädlich, weil die Kräften der Kranken dadurch nicht erhalten werden, ſondern es wird vielmehr das hizige Fieber nur vergrößſert, verſchlimmert, ja öfter tödtlich, daher ſich von dieſem allem zu enthalten iſt.

Ferner muß ſich eines Tranks bedient werden, der den Durſt löſcht, das Fieber mindert, die Säfte verdünnt, erweicht, den Stulgang, den Harn und die Ausdünſtung befördert. Säfte von Früchten unter das Waſſer gemiſcht, ſind daher ſehr zuträglich, auch kann man dem Kranken Molke, Buttermilch von aller Butter gereinigt, Milch mit 2/3 reinen Brunnenwaſſer, mit Holler oder Lindenblüthen gemiſcht zum Trunke reichen.

End=

Endlich iſt das reine Waſſer ſelbſt gut, welches zwar friſch, nicht aber allzukalt, ſeyn muß.

Die Luft in dem Zimmer iſt öfter zu erneuern, oder, was das ſicherſte und beſte iſt, der Kranke, wenn anders die Zeit und Umſtände es erlauben, iſt in die freye friſche Luft zu führen, wenn er aber nicht ausgeführt werden kann, ſo läßt man die Thür und Fenſter beſonders zur Sommerszeit offen. Wenn die Luft in dem Zimmer brennend wird, daher dem Kranken beſchwerlich fallen muß, ſo kann der Fußboden von Zeit zu Zeit angefeuchtet werden, auch kann man in dem Zimmer groſſe Zweige von Weiden, oder Aſchbäumen in einen Waſſergefäß aufſtellen.

Die Bedeckung des Kranken in dem Bette muß nicht ſchwer und ſtark, folglich der Kranke nur ſo gedeckt ſeyn, daß ihm weder kalt noch warm ſey, denn in dieſer Krankheit iſt eine geringe Kälte weniger, als eine gröſſere Wärme, ſchädlich. Es iſt daher ein höchſtſchädliches Vorurtheil, die da glauben, der Kranke müſſe in wohlgeheizten geſperrten Stuben in dichten Federbetten erhalten werden, damit das Gift aus dem Körper herausgetrieben werde, welches zu erzwingen, ſie noch dem Kranken hizige Getränke und nahrhafte Speiſen reichen, um den geſchwächten Kranken mehrere Kräfte zu verſchaffen, allein ſie befinden ſich diesfalls in einem Irrwahne, denn die Wirkung einer ſolchen Behandlung iſt, daß ſie den Kranken mehr erhizt, ſeine Neigung zum Schlafe oder im anderen Falle ſeine

Schlaf=

Schlafloſigkeit vermehrt, ihn entkräftet, bey einigen den Ausbruch der Blattern zurückhält, bey anderen zu frühe erzwingt, endlich eine Fäulniß oder Entzündung zuwegebringt.

Um ſich näher zu überzeugen, darf man nur in eine Stube treten, wo auch nur ein einziger ſo behandelter Kranke liegt, und der wahrnehmende unerträgliche Geſtank wird den Beweis liefern.

Iſt das Fieber bey dem Kranken leicht, hat der Kranke keinen Eckel, vor dem Eſſen keinen groſſen Durſt, iſt die Zunge rein, ſind die natürlichen Ausleerungen des Stuhlgangs und des Harns richtig, ſo geht die Krankheit ihren gewöhnlichen Gang, und der Kranke braucht keine andere Arzney, als die vorgeſchriebene Lebensordnung zu halten, und das vorerwähnte Getränk zu gebrauchen, wobey die Blattern ſich gehörig füllen, in ihre Reife übergehen, dann nach Verſchiedenheit den 10ten 12ten und 14ten Tag zu trocknen beginnen, und ſich gemeiniglich dieſe Austrocknung den 16ten und 17ten Tag der Krankheit endet.

Dabey iſt zu merken, daß es nützlich ſey, wenn die reifen Bläschen nicht nur im Geſichte, ſondern auch an dem Leibe mit ſpitzigen Scheeren oder auch durch eigenes Kratzen des Kranken geöffnet, und das Eiter mit laulichter Milch abgetrocknet werde, denn, wenn man fleiſſig den Eiter den Ausgang verſchafft, ſo verhütet man, daß ſich der Eiter nicht lange aufhalte, und weſentlich im Geſichte nicht in die Tiefe freſſe,

Nar=

Narben und tiefe Gruben oder andere Verunſtaltungen nach ſich ziehe, es wird dadurch verhindert, daß der Eiter nicht in das Geblût zurůcktrete, und Abſâtze an einem andern Theile des Kôrpers mache, die Spannung der Haut lâßt dadurch nach, die Geſchwulſt des ganzen Leibes vermindert ſich dadurch nach Verhâltniß, und der Kranke empfindet ungemein Erleichterung. Hiernâchſt iſt die Abwechslung der Wâſche nôthig, damit die Blattermaterie nicht ſo viel wieder zurůck eingeſaugt werde, dabey iſt nur die Vorſicht zu gebrauchen, daß die Wechslung der weiſſen Wâſche wohl getrocknet und etwas ausgewârmt geſchehe.

Wenn die Augenlieder ſtark geſchwollen ſind, daß die Augen oft viele Tâge verſchloſſen bleiben, da můſſen ſelbe mit ein wenig Milch und lauen Waſſer angefeuchtet werden. Alle ůbrigen Vorkehrungsmittel, die Augen vor den Blattern zu bewahren, ſind, wo nicht ſchâdlich, doch gewiß unnůtz.

Wenn nun die gânzliche Austrôcknung der Blattern vorůber iſt, ſo muß der Kranke ein gelindes Abführungsmittel brauchen, welches nach Beſchaffenheit der Umſtânde von 14 zu 14 Tâgen annoch zu wiederholen iſt, weil die gelindeſten Blattern nach ihrem Verlaufe ôfters ůble Folgen, als Flůſſe in den Augen, Ohren, andere Abſâtze, Geſchwâre, krampfichte Huſten nach ſich zurůcklaſſen, daher dann auch nach der Hand eine mâſſige Verpflegung von Milch, Obſtſpei-

ſen

ſen oder Grünſpeiſen erfordert wird. Dieſes Abfüh-rungsmittel kann darinn beſtehen.

Man nehme Calabriſche Manna 2 Loth, präpa-rirten Weinſtein, Dupplikat Salz von jedem 2 Quintl, dieſes Zuſammen auf eine halbe Quart Waſſer durch ei-ne kleine Stund gekocht, dann abgeſiegen und etwas ausgepreßt, wird dem Kranken alle Stund ein Schäl-chen voll gegeben, bis es laxiret, der Ueberreſt wird den folgenden Tag genommen.

Ueberhaupt iſt nothwendig während der ganzen Zeit der Krankheit darauf zu ſehen, daß der Kranke keine Verſtopfung leide, und wenn nicht gehörige Aus-leerungen ſich einfinden ſollten, ſo ſind Kliſtiere, und wenn dieſe zu geben nicht jemand vorhanden wäre, Stuhlzäpfchen aus Unſchlich oder Seife, die man in den Hintern ſteckt, zu gebrauchen, auch kann man, wenn bey dem Kranken der Kopf von der Hitze öfters ſtark eingenommen wäre, wenn Sehnſucht oder Schlaf-loſigkeit den Kranken plagen, und die unzeitige Fraiſen drohen ſollten, öfters ein laues Fußbad gebraucht, auch demſelben der gemeine Sauertaig mit Eſſig und Salz geſchärft auf die Fußſohlen aufgelegt werden.

Alles, was bisher geſagt worden, verſteht ſich blos von ganz gutartigen Blattern, zuweilen iſt aber die obgleich gutartige Blatternkrankheit ſchwerer, die abwechſelnde Hitze und Kälte iſt gröſſer und daurender, die darauf folgende Hitze iſt ſtärker, das Athemholen iſt beſchwerlich, der Kopfſchmerz gröſſer und anhalten-

der,

der, der Durſt quälend, die Neigung zum Schlafe, die Abſchlagenheit ſtärker, die Neigung zum Erbrechen beängſtigend, kurz der Kranke verräth durch ſeinen ſichtbaren Zuſtand die Gröſſe ſeiner Krankheit, der auf dieſe Art ſich zeigende Kranke befindet ſich in mehrerer Gefahr, und deshalb wird die Hilfe eines Arztes angerathen. Gefahrvoller iſt die Krankheit, überhaupt, wenn ſie böſsartig iſt, oder durch allgemein herrſchende Urſachen böſsartig wird, oder auch ſolche mit einem ihr gefährlichen Zuſtande des Kranken zuſammen kömmt. Hiebey iſt die Hilfe eines geſchickten Arzts unentbehrlich, wenn anders der Kranke dem Tode nicht Preis gegeben werden will.

Ein ſolcher Zuſtand wird meiſtens dadurch gleich vom Anfange erkennt, daß nach einem heftigen und anhaltenden Anfalle von Kälte nur geringe Hitze folgt, der Kranke über groſſen Schmerz in Lenden klagt, die Entkräftung äuſſerſt groß, die Neigung zum Schlafe faſt unüberwindlich iſt. Andere Kranke ſchlafen gar nicht, ſind äuſſerſt unruhig, reden irre, werden ſchon die erſten Tage mit Fraiſen befallen, haben groſſen Eckel, Erbrechen zu wiederholtenmalen, werden vom Durchfall geplagt. Unter dieſem Zuſtande zeigen ſich ſchon am Ende des 2ten oder im Anfange des dritten Tages die rothen Fleckchen nicht nur im Geſichte, ſondern auch am Leibe, und gemeiniglich ſo häufig, daß ſie nicht abgeſöndert ſtehen, ſondern mehr und weniger zuſammen ſtoſſen, und dadurch Flecke bilden, die ſich

nicht

nicht ordentlich erheben, nie ordentlich eitern, oder zeitigen, ſondern in flache Blaſen übergehen, welche von einer dünnen Jauche anſtatt des guten Eiters angefüllt ſir d.

In dieſem Falle iſt die Krankheit gefährlich, wobey nähere Einſichten erfordert werden, daher der Arzt um ſo mehr nöthig wird.

Endlich muß man hier noch eine politiſche Vorſicht anmerken, daß, wenn irgend in einem Dorfe oder in einer Gegend herrſchende Blattern ſich bößartig zeigen, welches gemeiniglich aus einer allgemein herrſchenden Nebenurſache, die ſich mit dem Blatterngifte verbindet, geſchieht, darauf Sorge getragen werden ſoll, daß zu einem ſolchen Zeitpunkte Kinder und überhaupt diejenigen, die noch nicht geblattert haben, durch einige leichte Abführungsmittel als zum Beyſpiel mit Sennesblätter ohne Stengel ungefähr 3 Quintl, welche man mit einer Hand voll gedörrten Zweſpen in hinlänglichen reinen Waſſer durch eine halbe Stund kocht, und dann ihnen alle Stund ein Schälchen voll, bis es laxiret, davon zu trinken giebt, gereinigt, bey ihnen die oben vorgeſchriebene Diätordnung, durch die ganze Zeit, als die Blattern im Orte herrſchen, genauer beobachtet, weiters ſelbe von den Blatternden, und von denen, die um ſolche ſind, nach Möglichkeit entfernt gehalten werden, um der Anſteckung zu entgehen, die wegen ihrer Nebenurſache immer gefährlich werden würde. Es kann daher die Gewohnheit die Blatterkrankheit vorſetzlich bey

Blatternden zu holen nur damals Statt haben, wenn die Blatterkrankheit durch keine allgemein mitwirkende Urſach verdorben, verſchlimmert, bösartig wird.

Dieſe Anleitung wird jedermann, der Kinder hat, oder auch noch nicht geblattert hat, empfohlen, um der Natur zu Hilfe zu kommen, und dieſelbe in ihrem Laufe beſonders, wo das Uebel gering iſt, nicht etwa durch eine entgegengeſetzte und ſchädliche Behandlung zu ſtöhren. *)

Da die Krankheit der Kinderpocken im Herzogthume **Krain** bey der im Jahr 1793. ungünſtigen Witterung mehr, als gewöhnlich um ſich gegriffen hatte, ſo hielte es die dortige Landesſtelle für ihre Pflicht, über Einvernehmung des Landesprotomedikats, und des medizinischen Kollegiums diejenigen Vorſichten und Verwahrungsmittel, welche bey den dort Landes allenthalben noch mangelnden Einimpfungsanſtalten die Folgen des Uebels wenigſtens vermindern können, zur allgemeinen Warnung und Aufmunterung, mit beſonderer Rückſicht auf die dortigen Lokalumſtände, bekannt zu machen.

Vor allen wurden die Aeltern, oder diejenigen, welche Kinder in ihrer Obſorge haben, ermahnet,

1) gleich bey entſtehendem Verdachte, daß ein Kind von den Pocken angegriffen werden ſoll, einen Me=

*) Ein ſolcher Unterricht wurde von dem k. Böhmiſchen Landesgubernium unterm 12. Oktober 1790. und vom k. Galliziſchen Landesgubernium unterm 10. Jäner 1792. bekannt gemacht.

Mediker zu berufen, und ſich ſeiner Leitung ganz zu überlaſſen,

2) ſich von der da und dort bemerkten äuſſerſt verderblichen Gewohnheit, die Pocken durch hizige Arzneymittel und Getränke, als da ſind, Teriak, Myrrha, Malvaſier, oder auch andern Wein mit Gewalt heraustreiben zu wollen, in der ſichern Ueberzeugung zu enthalten, daß das Pockengift eben dadurch erſt bösartig, und zuweilen auch tödtlich werden kann;

3) Seyn, um die Kinder zur Krankheit allenfalls vorzubereiten, und die Wirkungen des Giftes zu mindern, folgende Präſervativmittel anzuwenden, nämlich:

a.) kränkliche Kinder, bey welchen der Anfall der Pocken nur deſto gefährlicher iſt, ſorgfältigſt heilen zu laſſen,

b.) die Kinder wenigſtens alle 14 Tage durch gelinde Purgiermittel, vorzüglich Tamarinden und Weinſtein, jedoch nicht ohne vorläufige Uebereinſtimmung des Arztes, abzuführen,

c.) ſie von denen, welche von den Pocken wirklich behaftet ſind, ſorgſam zu entfernen,

d.) ſie freye und friſche Luft einathmen zu machen, und

e.) ihnen, doch eben auch mit Vorwiſſen des Arztes, nicht viel Fleiſch, ſondern vielmehr Gemüſe, und ſäuerliche Speiſen, zeitiges Obſt, und dergleichen, zum Genuſſe zu geben.

Endlich wurde zur Beruhigung des Publikums, dem der entſtandene übertriebene Ruf von den graſſierenden Kinderpocken einen viel zu ſchreckenden Begriff beygebracht hat, bekannt gemacht, daß nach eingehohlten verläßlichen Nachrichten über den wahren Zuſtand dieſer Krankheit, in der zurückgelegten Hälfte des Jahrs aus mehr dann 600 Kranken, die wirklich mit den Pocken behaftet waren, bis 13ten Julius doch nicht mehr als 45, worunter nur ein Erwachſener war, geſtorben ſind. *)

Vermög eines Nachtrags wurde das oben ad e.) angeführte, daß den Kindern nicht viel Fleiſch, ſondern vielmehr Gemüſe zum Genuſe gegeben werden ſollen, dahin erläutert, daß unter dem Gemüſe nicht Hilſenfrüchte, ſondern folgende grüne Speiſen, nämlich: Spinat, Sauerampfer, gekochter Salat, Ruben, gelbe Ruben, und dergleichen verſtanden werden. **)

Re-

*) Dieſer Unterricht wurde von der k. Landesſtelle in Krain unterm 20. Julius 1793. öffentlich bekannt gemacht.

**) Nachtrag zu vorſtehendem Unterrichte vom 12. Auguſt 1793.

Repertorium.

A.

Seite.

Ablaß (was bey Geſuchen um) zu beobachten iſt. 520

Abläße (Abſtellung der) und Beybringung ächter Begriffe hievon. 29

Aberglauben bringet der Religion Schaden und Gefahr. 7 und 10

Abergläubiſche (welche) Gebräuche abgeſtellet ſind. 11

Adminiſtratoren (den) der Pfarren wird der Gehalt beſtimmet. 137

Aeltern, ſo ihre Kinder verlaſſen, ſind anzuzeigen. 694

Aerzte haben die Kranken frühzeitig zur Beirufung des Seelſorgers zu ermahnen. 223

Akatholik (wer unter dem Namen) verſtanden wird. 4

Akatholiken (Vorſchriften für die) in Eheſachen. 401

Seite.

Akatholiken (der Eheverbot bey) erſtrecket ſich nicht bis zum 3ten Grade der Blutsverwandtſchaft und Schwägerſchaft. 401

— — (wegen der Begräbniſſe der) welche Vorſchriften erfloſſen ſind. 460

— — (der Freidhöfe für) Errichtung. 461

— — (wer unter) begriffen werde. 538

— — (gegen) iſt mit Beſcheidenheit fürzugehen. 542

— — (den) eingeräumte Vorrechte in Anſehen der Bethhäuſer, und des Religionsexerzitiums überhaupt, dann ſonſt eingeſtandene Begünſtigungen. 543

— — (zu welchen Abgaben die) an die katholiſche Geiſtlichkeit verhalten werden mögen. 554

— — (wienach die) zum Güter = Häuſerankaufe, Bürger = und Meiſterrechte zu akademiſchen Würden zugelaſſen werden. 556

— — (die) zu was für Eidesformel hiebey auszuhalten ſind. 556

— — (wienach die) zu Bedienſtungen gelangen können. 556

— — und Katholiken (wie ſich die) gegen einander zu betragen haben. 570

— — (die Ausweiſe über den Stand der) betreffende Vorſchriften. 587

Akatholiſchen (von den Heurathsreverſen der) wegen Erziehung der Kinder. 555

Aka=

Seite.

Akatholiſchen (der) Trauungen, Tauf und Sterbfälle haben die Pfarrer einzutragen. 264
— — (der) Unterthanen Ehediſpenſen und Eheſcheidungengeſuche Inſtruirung ſoll von der Landesſtelle geſchehen. 402

Akkouchers und Hebammen dürfen die Judenkinder nicht taufen. 341

Almoſen (von den Pflichten) zu geben ſollen die Unterthanen in den Predigen unterrichtet werden. 218

Almoſengelder, ſo in den Kirchen eingehen, können ſich die Pfarrer nicht zueignen. 128

Alumnatikum, (das) oder Seminariſtikum betreffende Geſetze. 144

Altäre (die Vervielfältigung der) iſt bey neuem Kirchenbaue zu vermeiden. 169

Amulete (Verfertigung und Vertheilung der) iſt unterſagt. 25

Andachten zur Dämmerungszeit in Privathäuſern werden abgeſchafft. 21
— — (bey öffentlichen) hat die Geiſtlichkeit für Erhaltung des Monarchen die Kollekte zu bethen. 63

Anrühren (das) der Bilder, Roſenkränze und derley an Reliquien iſt eingeſtellet. 24

Arme ſind unentgeltlich zu begraben. 305

Seite.

Arreſtirter und verurtheilter Aeltern Kinder Verſorgung. 684

Aufgebot sieh Verkündigungen.

Aufgebots = Schein, welchen Stempel haben muß. 277

— — Scheines (Formular eines). 278

Aufputz (unangemeſſener) Prunk, Beleichtung in Kirchen und Kapellen, dann bey Andachten in Privathäuſern wird abgeſchafft. 21

Aushilfs = Steuer (von der) welche von Seite der Geiſtlichkeit zu entrichten iſt. 145

Ausräucherung der Häuſer, (wienach die) eingeſtellet iſt. 27

B.

Baden (das) der Kinder iſt verboten. 689

Bäume (Ausſteckung der) bei Prozeſſionen iſt unterſagt. 69

Bedienſtungen (zu) wienach Akatholiken gelangen können. 556

Begräbniß hat ohne vorhergegangene Todtenbeſchau nicht Statt. 271

— — kann vor zweymal 24 Stunden nicht vorgenommen werden. 428

— — der ohne Taufe ſterbenden Kinder. 443

Be=

Seite.

Begräbniß (für das) Viehſtücke, oder Bienenſtöcke abzunehmen, iſt verboten. 445

— — (die) gebühr iſt der Pfarrer gebunden zu beſcheinen. 445

— — der gemeinen Soldaten hat unentgeltlich zu geſchehen. 446

— — koſten (den) eines vor dem eröffneten Konkurſe verſtorbenen Verſchuldeten iſt in der Klaſſifikation die erſte Klaſſe eingeräumt. 446

— — ordnung des Militärs. 455

— — =Vorſchriften für die Akatholiken. 460

— — =Vorſchriften für verſchiedene Glaubensgenoſſen. 462

— — — — — für die Juden. 464

Begräbniſſe (vom) der Seelſorger auf dem Lande. 431

— — (Vorſchriften wegen der) bey Katholiken. 426

Begräbniſſen (was bei) zu beobachten iſt. 428

— — (bei) ſind Lobreden verboten. 432

— — (bei) ſind Gaſtmahle verboten. 432

— — (bei) iſt der Mißbrauch des Weinſchankes verboten. 45 und 432

— — (zu) der Handwerker haben die Zünfte kein Wachs, und derlei zu liefern. 432

— — (von den) in den Gruften, und deren Schädlichkeit. 433

Seite.

Begräbniſſen (bei) wie die Seelenmeſſen zu leſen erlaubt iſt. 63

— — (bei) kann ſich jedermann ohne Unterſchied des Standes die in der Stollordnung von Leichenbegängniſſen ausgeſetzte Klaſſe wählen. 305

— — (bei) iſt kein Brod oder Wein zu fordern. 305

Beichthören (zu dem), und Predigen iſt kein Geiſtlicher ohne Wiſſen des Konſiſtoriums zuzulaſſen. 223

Beichtkreuzers (Annahme des) wird den Seelſorgern verboten. 127

Beichtſtuhl (in dem) wie ſich in Anſehen der über den Ehegattenmord ſich anklagenden Eheleute zu benehmen iſt. 363

Beleichtung (unangemeſſene) in Kirchen, dann bei Andachten in Privathäuſern wird abgeſchafft. 21

— — (die), und das Küſſengeben der Reliquien und das Anrühren der Bilder, Roſenkränze ꝛc. iſt eingeſtellt. 24

— — (die) am armen Seelentage iſt abzuſchaffen. 45

Benefizien (zwei mit der Seelſorge verbundene) kann kein Benefiziat genieſſen. 114

— — (die Reſignationen der) zu Gunſt eines Dritten ſind eingeſtellt. 114

Be-

Seite.
Benefizien (Vergebung der) durch Konkurs. 97
— — was die Kandidaten hiebei zu thun haben. 106
— — (bei Vergebung der) auf wen der vorzügliche Bedacht zu nehmen iſt. 111
— — (wegen Vergebung der) weitere Vorſchriften. 115
— — (Vergebung der landesfürſtlichen), wem eingeräumt iſt. 117
— — (der Adminiſtratoren der) Gehalts-Beſtimmung. 137
Bergſtätte (der) in Böhmen Patronatsrechtsausübung. 121
Beſchwörungen und Schatzgrabereien nicht zu geſtatten. 12
und 14
dann 17
Beth- und Bußtäge der proteſtantiſchen Gemeinden. 577
Bethhauſes (von Errichtung des) der Akatholiken. 543
Bethen (für das) von der Kanzel, ob dem Pfarrer etwas anzunehmen erlaubet iſt? 129
Bett (in das) ſollen die Kinder nicht genommen werden. 686
Betteln (das) der Kinder auf Wahlfahrtsſtraſſen iſt unterſagt. 690

Bett-

Seite.

Bettgewand (das) von den an einer gefährli=chen Krankheit Verſtorbenen iſt zur Rei=nigung abzunehmen. 269

Beurlaubte Soldaten, wann vom Pfarrer ko=pulirt werden können. 382

Bibliothekarien ſollen ſich die Landesfürſtli=chen Geſetzſammlungen beiſchaffen. 536

Bienenſtöcke, oder Viehſtücke für das Begräb=niß abzunehmen, iſt verboten. 445

Bilder ex Voto in Kirchen ſind einzuſtellen. 22

— — Roſenkränze und derlei an Reliquien an=zurühren iſt eingeſtellt. 24

Bildern (mit) aus der Geſchichte Jeſu iſt die Jugend von den Katecheten zu belohnen. 250

Biſchof (ein) ſoll Niemanden zu höheren Weihen zulaſſen, der Fehler des Körpers an ſich hat. 156

Biſchofs (des) Pflicht iſt, bei Unterſuchung der Diözeſen ſich ſtets die Matrikenbücher vorlegen zu laſſen. 260

Biſchöfe (wie die) bey Konkursprüfungen vorzu=gehen haben. 100

— — (wie ſich die) bei Ehediſpenſen zu beneh=men haben. 358

— — (wie ſich die) in Anſehung der Unterſu=chung und Beſtrafung der Geiſtlichen zu benehmen haben. 469

Bi=

Seite.

Biſchöffe (wienach die) über den Todesfall eines mit einem Kuratbeneſizium verſehenen Geiſtlichen zur Sperr und Inventur einen Kommiſſär ſchicken können. 483

— — (wenn die) den Eid der Treue in die Hände des Landeschefs abzulegen haben. 518

— — (die) dürfen ohne landesfürſtlichen Konſens keinen Coadjutor beſtimmen. 519

— — (die) dürfen ohne landesfürſtliche Erlaubniß keine päbſtliche Urkunde auf neue Feſte von Rom bewirken. 520

— — (wie auswärtige) zu behandeln ſind. 521

— — (wie ſich die) in Abſicht der Kundmachung der landesfürſtlichen Geſetze in geiſtlichen Sachen zu benehmen haben. 529

Biſchöffen (die von den) gezogene Portio Canonica von Verlaſſenſchaften der Pfarrer, iſt aufgehoben. 485

Bittgänge in der Kreuzwoche. 50 und 62

— — bey allgemeinen Angelegenheiten. 50

— — (bey) iſt die Abſingung der 4 Evangelien und die Umtragung des Hochwürdigen abgeſtellt. 50

Bittſchriften (von den) bey Erledigung eines Beneſizium und dießfälliger Konkursprüfung. — 100 und 106

Bitt=

Seite.

Bittſchriften (bey) der Religioſen iſt jedesmal ihr genieſſender Penſionsbetrag auszudrücken. 107

— — (die) um Katechetenlehrerſtellen ſind bey den Lehrerverſammlungen zu überreichen. 240

Blattern der Kinder, wienach zu behandeln ſind. 696

Blutsverwandte ſind untereinander ſich zu verehelichen unfähig. 352

Breven (über) iſt das placitum Regium einzuhohlen. 514

— — (Vidimirung der) 517

Brevieren (was bey) Miſſallen, Direktorien zu beobachten iſt. 522

— — (in den) zuvertilgende Lektionen. 526

Brod (über) und Wein ſind die Segenſprüche eingeſtellt. 25

Bruderſchaften (der) Aufhebung und hierwegen weiter ergangene Vorſchriften. 77

Bruderſchaft (Errichtung der) der thätigen Liebe des Nächſten. 79

— — derſelben Feſttage. 82

— — Beyträge hiezu. 83

— — Einſchreibung in dieſelbe. 84

Bru-

Seite.

Bruderſchafts Röcke (Tragung der) bey Prozeſſionen iſt eingeſtellt. 70

— — Kapitalien (die Anlegung der) betreffende Vorſchriften. 170 und 183

— — Anſagern iſt das Mitgehen bey Leichen, im Namen der Bruderſchaft verboten. 431

Buchdrucker (die) was in Abſicht der in Druck zu legenden Kalender, und geiſtlichen Geſetze zu beobachten haben. 523

Bücher der Proteſtanten. 582

Bürger (Aufzüge der) und Abfeuerung der Gewehre bey Prozeſſionen. 69

Bürgerrechts (die Ertheilung des) an Akatholiken betreffende Geſetze. 556

Bulle Unigenitus (wegen der) ergangene Vorſchriften. 524

— — in Cœna Domini (wegen der) ergangene Vorſchriften. 525

— — de Largitione munerum (wegen der) ergangene Weiſung. 526

Bullen (über) iſt das placitum Regium einzuhohlen. 514

— — (Vidimirung der) 517

Buß und Bethtage der Proteſtantiſchen Gemeinden. 577

C.

Seite.

Caſſa Salis in Böhmen. 130

Charſamſtage (von der Holzweihung am) 51

Charwoche (Zeremonien in der) 51

Chriſtenlehr= (bey den) Bruderſchaften iſt der gewöhnlich geweſene Eid abgeſchaft. 250

Chriſtenlehre (wann die) abzuhalten iſt. 48 und 55

— — (der) wegen ergangene Vorſchriften. 237

Chriſtophorus und Coronagebets wegen ergangene Vorſchrift. 18

Coadjutor (einen) dürfen die Biſchöffe ohne landesfürſtlichen Konſens nicht beſtimmen. 519

Corona und Chriſtophorusgebets wegen ergangene Vorſchrift. 18

D.

Degradation (von der) eines Geiſtlichen. 509

Defizienten= Penſions wegen erfloſſene Vorſchriften. 148 und 157

Deiſten (die) betreffende Geſetze. 569

De-

Seite.

Deſerteure (das Kundmachen der Strafen der) und der Verhehler derſelben, iſt jährlich von der Kanzel zu erneuern. 225

— — (die Ausfolgung der) von Seite der Geiſtlichkeit. 496

Deutſchen Maltheſerorden (zum) gehörige Geiſtliche wem unterſtehen? 489

— — (Jurisdiktionsnorma des) 489

Dezimazion (von der) bey Pfarren. 134

Direktorien (bey) für den Klerus, was zu beobachten iſt. 522

Dotazions-Bögen (der) wegen ergangene Vorſchrift. 130

Dreykönig Spiel wird verboten. 12

Duldungs Geſetze Sieh **Toleranz**.

Dynaſten (der) Gerichtsbarkeit über die unadelichen Geiſtlichen in Tirol. 468

E.

Ehe Streitigkeiten wo zu behandeln ſind. 343

— — (zur) wenn verehlicht geweſene Perſonen ſchreiten wollen, was erfodert wird. 351

— — ob eine Wittwe vor Verlauf des 10ten Monats nach dem Tode ihres Gemahls eingehen könne. 351

Seite.

Ehe einzugehen ſind Blutsverwandte unter ſich unfähig. 352

— — (ein) Hinderniß iſt die geiſtliche Verwandtſchaft nicht. 353

— — ungültig macht die Schwägerſchaft. 353

— — (die) gültig einzugehen ſind unfähig, die den ihrer Heurath im Wege ſtehenden Ehegatten des einen Theils ermordet haben. 354

— — (ein) Hinderniß iſt die gewaltthätige Entführung einer Weibsperſon. 354

— — mit Militärperſonen ohne gehörige Erlaubniß, iſt ungültig. 355

— — mit einem Geiſtlichen iſt ungültig. 355

— — wie weit (die) durch einen Bevollmächtigten zu ſchlieſſen erlaubt iſt. 356

— — wann (die) bey denjenigen, die ihrer Vernunft beraubt ſind, ungültig iſt. 356

— — wann Taube und Stumme eingehen könne. 357

— — wenn in der Perſon, mit welcher dieſelbe geſchloſſen worden iſt, ein Irrthum vorgeht, iſt ungültig. 357

— — (ein) Hinderniß, wann die Schwangerſchaft einer Weibsperſon iſt. 357

— — wenn (zur) die Einwilligung durch Furcht und Gewalt erzwungen worden, iſt ſie ungültig. 357

Ehe

Seite.

Ehe (aus Irrthum oder Furcht eingegangene) kann nur der Theil, der in Irrthum verſetzt worden iſt, anfechten. 358

— — (Vorſchriften der) wegen für Militärperſonen insbeſondere. 381

— — (von der Unterhandlung bey der) 386

— — (bey der) die weſentliche Pflicht der Eheleute. 387

— — (bey der) wie die Unvermögenheit zu unterſuchen iſt. 387

— — (Auflöſung der) wann vor ſich gehen könne. 389

— — (Auflöſung der) wer durch Liſt erwirken will, iſt zu beſtrafen. 396

— — Hinderniſſe (bekannt und unbekannt geweſene) wie anzuſehen ſind. 400

— — (eine ungültig erklärte) hebt alle Verbindlichkeit auf. 401

— — (an das) Patent ſind die in Pohlen wohnenden Sujets mixtes gebunden. 401

— — (Vorſchriften in) Sachen der Akatholiken. 401

— — Verbot (das) erſtrecket ſich bey den Akatholiken nicht bis zum 3ten Grade der Blutsverwandtſchaft und Schwägerſchaft. 401

— — (Vorſchriften in) Sachen der Juden. 406

Seite.

Ehe (die) zwiſchen einem Unterthan dieſer Staaten chriſtlicher Religion, und einem andern, der dieſer nicht zugethan iſt, iſt ungültig. 350

— — (die) des Mannes, der bereits mit einem Weibe, oder einer Weibsperſon, die bereits mit einem Manne verheurathet iſt, iſt ungültig, wie dieſe beſtrafet werden. 350

Ehebrecher (der) und die Ehebrecherin ſind für unfähig erklärt, miteinander eine gültige Ehe zu ſchlieſſen. 354

Ehediſpenſen (die) betreffende Vorſchriften. 358

Ehediſpens Geſuche (wo die) anzubringen ſind. 363

— — (bey den über die) gefällten zwoen verſchiedenen Entſcheidungen kann von Ernennung eines Judicii in Tertia inſtantia keine Frage seyn. 364

— — (für die) ſind keine Taxen abzunehmen. 364

— — (zu der) erfoderliche Stempelklaſſe. 364

— — (Inſtruirung der Geſuche um) der akatholiſchen Unterthanen, hat bey der Landesſtelle zu geſchehen. 402

Ehehimmels Aufſtellung der Juden. 416
422 und 423

Eheleute (der) wegen, die ungeachtet eines begangenen Conjugicidii einander geheurathet, und ſich über die Mordthat

Seite.

in Beichtſtuhl angeklaget haben, wie ſich zu benehmen iſt. 363

Eheleute müſſen über die Sonderung vom Tiſche und Bette übereinkommen. 389

— — (was geſchiedene) wenn ſie ſich vereinigen wollen, zu beobachten haben. 399

— — (der) wegen, wovon ein Theil dem lateiniſch = katholiſchen, der andere dem griechiſch katholiſchen Ritus zugethan iſt, wie ſich zu benehmen iſt. 404

Ehepatent (das) ſollen die Seelſorger den Pfarrkindern begreiflich machen. 222

Eheſcheidung (Vorſchriften in Anſehen der). 387

— — (im Falle einer) ſind alle von einer oder der andern Parthey angebrachten Anſprüche und Forderungen ſogleich mit zu berichtigen. 392

— — (was bey einer) wegen der vorhandenen Kinder zu beobachten iſt. 392

Eheſcheidungen (wenn bey) ein Theil aus vorſetzlicher Bosheit nicht einwilligen wollte, hat der Richter darüber zu erkennen. 394

— — (in Prozeſſen über) wie der Richter verfahren ſoll. 394

Seite

Eheſcheidungen (bey) iſt die Vermögens = Abtheilung im Rechtswege zu verhandeln. 397

— — — (nach den) können beyde Theile ſich verehelichen. 399

— — — (Inſtruirung der Geſuche um) der Akatoliſchen Unterthanen ſoll bei den Landesſtellen geſchehen. 402

— — — (von den) der Akatholiſchen. 404

— — — (Geſchäfte wegen) der Juden ſind bey der Gerichtsbehörde anzubringen. 407

Eheſtreitigkeiten im Antheile Schleſiens ſind bey den mähriſchen Landrechten zu entſcheiden. 396

Eheverkündigung, wann und wie vorzunehmen iſt, 366

— — — (von Diſpenſen über die) 372

— — — (Formular einer) 370

— — — (bey akatholiſchen Eheleuten) 403

Eheverſprechen ſind aufgehoben 342

— — — — (dem) vorhergegangene Schwängerung wirket zur künftigen Ehe keine Verbindlichkeit. 343

— — — — eines k. k. Unterthans in fremden Staaten iſt in den Erbländern ungiltig. 343

Seite.

Ehevertrag (wer einen) eingehen kann, und wer dazu unfähig iſt. 344

— — — (zum Schluſſe eines) wenn Minderjährige unfähig ſind. 344

— — — (von der Giltigkeit des) und Ungiltigkeit. 356

Ehre (ohne Nachtheil der) iſt den Ertrunkenen, Ermordeten, Selbſtmördern zu Hilfe zu eilen. 13

Eid (der ſonſt gewöhnlich geweſene) bey Chriſtenlehrbruderſchaften iſt abgeſchaft. 250

Eyer (Annahme der) oder andere Expreſſungen von der Geiſtlichkeit für die Abhaltung des Katechiſmus iſt verboten. 127

Einſegnung an der Grabſtätte iſt verboten. 431

Eisſchleifen der Kinder iſt verboten. 689

Emigrirten (in Anſehen der der Religion halber) wie ſich zu achten. 559

Entführung (gewaltſame) einer Weibsperſon iſt eine Ehehinderniß. 354

Erben (dem) darf die Verlaſſenſchaft ohne erhaltene Urkunde über die Richtigkeit der Stiftungen nicht verabfolget werden. 197

Erbſteuer (Vorſchriften wegen Entrichtung der) von Seite der Welt und Ordensgeiſtlichkeit. 141

Seite.

Erbſteuer frey iſt das aus der Verlaſſenſchaft der Pfarrer ihrer Kirche zukommende Legat. 488

Erdruckens (wegen des) ſollen die Kinder nicht in das Bett genommen werden. 636

Ermordeten iſt ohne Nachtheil der Ehre zu Hilfe zu eilen. 13

Ertrunkenen iſt ohne Nachtheil der Ehre zu Hilfe zu eilen. 13

Evangelienbethen der Kinder auf Gäſſen und in Häuſern iſt nicht zu geſtatten. 690

Exekution (von der) eines Benefiziaten oder der Pfründe. 134

Exekutirung eines mit einer geiſtlichen Pfründe verſehenen Geiſtlichen. 473

Exkommunikation (die) betreffende Vorſchriften, 511

Exreligioſen (penſionirte) wann zu neu errichteten Pfarren vorzuſchlagen ſind. 114

Exequien (Vorſchrift wegen Abhaltung der). 451

F.

Fahnen (groſſe) der Zünfte, dann die Muſik ſind abgeſtellet. 69

Seite.

Familiengruften betreffende Vorſchriften. 442

Faſchings (in den drey) Tagen, wo das 40 ſtün-
dige Gebeth zu halten iſt. 63

Faſten (in der) herumziehende Kreuzzieher und
Peitſcher ſind hindanzuhalten. 46

Faſtenpredigen (wann die) abzuhalten ſind. 49

Faſten (in der) bey Erlaubniß des Fleiſcheſſens
haben die Geiſtlichen das Volk zur Aus-
übung guter Werke zu ermahnen. 225

Feyerabend (zum) am Samſtagabende ein Glo-
kenzeichen zu geben iſt verboten. 49

Feiertage, welche ſind, und wie ſich an erlo-
ſchenen Feyertagen zu verhalten ſey. 65

— — — (an) ſo aufgehoben ſind, hat Bür-
ger, Handwerker, Geſind zu arbeiten. 66

Feldkapläne, wann auf landesfürſtl. Beneſi-
zien Anſpruch haben. 97

Feldkaplänen (den) dürfen keinen Todtenſchein
ohne Unterſchrift des Regimentskom-
mandanten ausſtellen. 276

— — — haben die Pfarrer die getauften, ge-
trauten und begrabenen Militärperſonen
anzuzeigen. 263

Feuergewehr-Abbrennung von Seite der Bür-
gerſchaft bey Prozeſſionen. 69

Seite.

Feuergewehre ſind vor Kindern zu verwahren. 692

Findelhäuſer (Errichtung der) 636

Findelkinder (für) iſt keine Todtenbeſchaugebühr zu bezahlen. 273

— — — werden in die Koſt auf das Land vertheilet. 649

— — — und haben hierüber die Pfarrer Obſorge zu tragen. 674

und 678

— — — dann auf was die dießfälligen Aufſeher zu beobachten haben. 680

Findlinge ſind unentgeltlich zu begraben. 445

Fiſcus (dem) liegt die Vertrettung der Kirchen und Pfarren Juris Patronatus Regii ob. 122

Fleiſch (bey Erlaubniß zum) Eſſen in der Faſten, haben die Geiſtlichen das Volk zur Ausübung guter Werke zu ermahnen. 225

Fleiſchliche Wolluſt iſt hindanzuhalten. 693

Flöre ſind bey Leichen von Kirchendienern und derley ſich ſelbſt anzuſchaffen. 305

Fortifikations-Steuer (Entrichtung der) von Seite der Welt- und Ordensgeiſtlichkeit. 143

— — — — (wer von der) ausgenommen iſt. 143

Freld-

Seite,
Freidhofs = Errichtung wegen ergangene Vorſchriften. 436
Freidhöfe der Akatholiken betreffend. — 461
— — — (wegen der) verſchiedener Glaubensgenoßen erfloßene Vorſchrift. 462
Freidhöfen (wie ſich auf) in Abſicht der Verſtorbenen die neben ihren Verwandten liegen wollen, zu benehmen iſt. 441
— — — (auf) iſt vor 10 Jahren kein todter Körper auszugraben. 442
Frohnleichnams = Prozeſſion. 50
62
und 68
— — — (in der) Oktave die Ausſtellung des Hochwürdigſten betreffend. 51
— — — (an) Tägen werden die großen Zunftsfahnen, Muſiken, abgeſtellt. 69
— — — (am) Tage bey den Altären Bäume auszuſtecken, iſt verboten. 69
— — — (am) Tage Abfeuerung der Gewehre von Bürgern. 69
— — — (bey) Prozeſſionen Rang der Univerſität. 69

G.

Gärten (in öffentlichen) ſind mit Blattern behaftete Kinder nicht herumzuführen. 695

Seite.

Gallizien (in) die Ausübung der Patronatrechts-vorſchriften. 120

— — (der Akatholiken Angelegenheiten in) gehören unter das Teſchner Konſiſtorium, ſo in Wien beſteht. 540

Gaſtmahle bei Begräbniſſen ſind verboten. 432

Geburts-Buch, wie zu führen iſt. 254
263

— — (im) buche, wienach die uneheligen Kinder einzutragen ſind. 255

Geiſter-Beſchwörungen halber ergangene Vorſchriften. 14
und 17

Geiſtliche (fremde) müſſen in Rückſicht der Erhaltung einer Kuratpfründe, wie auch Innländer, wenn ſie auſſer Landes ſtudiret haben, ſich der Konkursprüfung unterziehen. 98

— — Verwandtſchaft iſt kein Ehehinderniß. 353

— — oder Klerus Säkularis, können mit ihren Vermögen ſowohl bei Lebzeiten, als auch durch Teſtament frei disponiren, und wenn ſie ohne Teſtament ſtürben, was mit derſelben Vermögen zu geſchehen hat. 473

— — ſind vom Fürgange der Polizei nicht ausgenommen, und wie bei derſelben Einziehung fürzugehen iſt. 507

Seite.

Geiſtliche (eines Kriminalverbrechens ſchuldige) wie zu behandeln ſind. 508

Geiſtlichen (den) iſt der Handel mit Wachskerzen und Opferfiguren in den Kirchen unterſagt. 23

— — (die Gerichtsbarkeit über die) betreffende Vorſchriften. 467

— — (eines mit einer geiſtlichen Pfründe verſehenen) Exekutirung. 473

— — (von den Strafen der). 496

— — (von der Degradation eines). 509

— — (in) Sachen die Kundmachung der Verordnungen betreffende Vorſchriften. 529

Geiſtlicher, (ein jeder) dem der Adel eigen iſt, unterſteht dem Landrechte. 472

— — (unadelicher) Todesfälle ſind dem Magiſtrate anzuzeigen. 481

auch dem Biſchofe ſind ſie anzuzeigen. 483

— — Exkommunikation (Vorſchriften in Sachen). 611

Geiſtlichkeit (der) Unterſuchungs- und Beſtrafungsvorſchriften. 469

Gemeind- Abgaben an Naturalien für Seelſorger betreffend. 128

General- Abſolutionen der Bruderſchaften ſind abgeſtellt, und welcher ſich zu gebrauchen iſt. 25

Ge-

Seite.

General= Seminarien (der Studienpräfekte der) Anſtellung zur Seelſorge. 97

Genſer (Begünſtigungen der) in Konſtanz. 588

Gerichtsbarkeit (von der) über die Geiſtlichen. 467

— — der Dynaſten über die unadelichen Geiſtlichen in Tirol. 468

Geſang (von) und Gebethbüchern der Proteſtanten. 582

Geſchenke (welche) von den Katecheten unter die Jugend zu vertheilen ſind. 250

Geſetze (Kundmachung der) in geiſtlichen Sachen. 529

Geſpenſter wegen ergangene Vorſchriften. 14

Getraid= oder Naturalienabgabe von Seite der Gemeinde an die Seelſorger. 128

Gevatters= Leuten (Abſtellung vieler). 255

Gewehre ſind vor Kindern zu verwahren. 692

Gewitter (wider das) iſt das Glockengeläut eingeſtellet. 28

Giftiger Wurzeln (vom Genuſſe) ſind die Kinder zu warnen. 691

Gimnaſial= (auf) Lehrer des geiſtlichen Standes iſt bei Vergebung der Kuratpfründen der Bedacht zu nehmen. 112

Gim=

Seite.

Gimnaſial = Lehrer haben ſich bei Kindern von allen Schlagen, ſo der Geſundheit der Jugend ſchaden kann, zu enthalten. 693

Glockengeläut (Einſtellung des) wider das Gewitter. 28

Glockenzeichen am Samſtagabende zum Feierabende zu geben, iſt verboten. 49

Gottesacker (Sieh) Freidhof.

Gottesdienſt = Ordnung in Hauptſtädten. 46

— — für die Kirchen auf dem Lande. 53

— — wie in den Kirchen der Nonnen = und Mannsklöſter zu halten iſt. 52

— — in Spitalkirchen, Hauskapellen. 53

Grabſtätte (die Einſegnung an der) iſt verboten. 431

Grabung (abergläubiſche) der Wurkeln ꝛc. wird abgeſtellt.

Griechiſch = (von der) nichtunirten Religion. 619

Gruften (in die) iſt Niemand mehr zu begraben. 436

Gürtel (Verfertigung und Vertheilung der) iſt unterſagt. 25

Güter = und Häuserankauf der Akatholiken betreffende Geſetze. 556

H.

H.

Seite.

Handwerker ſollen an aufgehobenen Feiertagen arbieten. 67

Handwerksjunge ſollen zur Katecheſis erſcheinen. 241

— — zünfte haben zum Leichenbegängniſſe ihrer Mitglieder kein Wachs und derley zu liefern. 432

Häuſern (Beleichtungen und Privatandachten in) werden abgeſchafft. 21

Häuſer (Ausräucherung der) wienach eingeſtellet iſt. 27

— — und Güterankauf der Akatholiken betreffende Geſetze. 556

Hebammen (Nothtaufe der Kinder von) iſt nach den helvetiſchen Religionsgrundgeſetzen nicht zuläſſig. 339

— — und Akkouchere därfen die Judenkinder nicht taufen. 341

Heurath (Sieh) Ehe.

Heurathskontrakte (wie die) einzuleiten ſind. 343

— — konſenſe der Juden. 411

— — reverſe der Akatholiken wegen Erziehung der Kinder. 555

Hexreyen wegen ergangene Vorſchriften. 14

Hir-

Seite.

Hirtenbrief des Biſchofs von Verona in Abſicht der Abläſſe. 31

— — des Biſchofs von Seggau wegen Prozeſſionen. 71

— — Trautſoniſcher wird den Predigern zur Belehrung mitgetheilt. 225

Holländer Dukaten iſt bei den Juden Heurathstaxen zu 4 fl. 30 kr. anzunehmen. 423

Holzweihung am Charſamſtage betreffend. 51

J.

Jahrs (am letzten Tage des) die Dankſagungsandacht. 53

Idria (in) ſowohl, als aller Orten iſt das Verſehgeld abgeſtellt. 45

Inſtallationsgebühr des Pfarrers. 140

— — tag des neuen Seelſorgers wird für den wahren Austrittstag eines Pfarrproviſors angeſehen. 137

Interkalareinkünfte (die) betreffende Vorſchriften. 135

Invaliden (Trauung der) wenn ſtatt haben kann. 383

Seite.

Johannis=Nacht (das übliche Läuten in der) und das Sonnenwendfeuer wird abgeſtellt. 12

Irregularitäts=Strafe betreffende Geſetze. 496

Juden (bei den) wie die Matriken zu führen ſind. 260

— — (Vorſchriften in Eheſachen der). 406

— — (Eheſcheidungen der) ſind bei der Landesſtelle anzuzeigen. 407

— — (Scheidebrief der). 408

— — (zu) Heurathen iſt der Konſens erforderlich. 411

dießfällige Taxen und Strafen. 411

— — (keinem) iſt der Heurathskonſens zu ertheilen, der ſich nicht über den Normalſchulunterricht ausweiſen kann. 416

— — (den) können die Heurathskonſenſe von Kreisämtern ertheilt werden. 418

— — (Trauungsbücher der) ſind genau zu führen. 422 und 424

— — (bei) Heurathstaxen iſt der Holländer Dukaten zu 4 fl. 30 kr. anzunehmen. 423

— — (bei) Heurathsgeſuchen, welcher Stempel zu gebrauchen iſt. 423

— — dürfen vor 2mal 24 Stunden nicht begraben werden. 464

Ju=

Seite.

Juden (Religion der) in Oeſtreich. 625

— — — — — in Böhmen, Mähren und Gallizien. 627

— — wenn ſie in ihrem Hauſe mit Aufſtellung der Thora ihr Gebeth verrichten wollen, was zu entrichten haben. 630

— — (bei) die Thoraminigaminstaxe. 630

— — — was für Erbauung einer Sinagoge zu bezahlen haben 630

— — (den) ſolle die Talmudsausgabe nicht angehalten werden. 631

— — kind (ein) in welchen Fällen auch im 14ten Jahre mit Dispenſation der Landesſtelle getaufet werden könne. 592

— — kinder ohne Einwilligung der Aeltern zu taufen, iſt verboten. 340

— — kinder (Taufe und Nothtaufe der) iſt allen Akkouchers und Hebammen verboten. 341

— — — dürfen vor Erreichung des 18ten Jahrs nicht getaufet werden, und wenn die politiſche Behörde dieſsfalls dispenſiren kann. 341

K.

Kalender mit abergläubiſchen Auslegungen ſind verboten. 12

— — müſſen wegen der darin vorkommenden Feſte vom Hofe beurtheilet werden. 523

Seite.

Kammeraladminiſtratoren (wienach die) Pfarreien beſetzen können. 117

Kanzeln (für das Bethen von,) ob dem Pfarrer was anzunehmen erlaubet iſt. 129

— — (auf den) was die Geiſtlichkeit zu meiden, und hauptſächlich zu beobachten hat. 215

Kapellen (Sperrung der). 64

Kapitelbothen, (den) was dee Pfarrer für die Zuſtellung zu zahlen hat. 140

Kapläne (auf) wann bei Vergebung der Kuratpfründen Bedacht zu nehmen iſt. 112

Kaplänen (den) iſt nicht mehr geſtattet, ihre Konkursprüfungen durch die Vicarios Foraneos auszuſtehen. 106

Katecheten (auf welche) in Gallizien bey Vergebung der Kuratpfründen Bedacht zu nehmen iſt. 112

— — (Prüfung der) betreffende Vorſchriften. 237

— — (zu) und derſelben Lehrerſtellen die Vorſchläge zu machen, hat der Studienkonſeß das Recht. 240

— — (was die) zu beobachten haben. 242

— — (welche Geſchenke die) unter die Jugend vertheilen ſollen. 250

Katecheſis (aus der) die erſte Fortgangsklaſſe zu erhalten, iſt eine nothwendige Bedingung zu Erhaltung der Prieſterweihe. 239

Ka=

Seite.

Katechiſation (Prüfung über die) bei Konkurſen um ein erledigtes Benefizium. 101

— — (wo die) einzuführen iſt. 240

wer hiebei zu erſcheinen hat. 241

Katechiſiren (das) betreffende Vorſchriften. 237

Katholiſche (die) Religion iſt die herrſchende. 4

Katechetiſchen Geſänge (Einführung der). 250

Katechismus (für Abhaltung des) iſt nichts von der Geiſtlichkeit anzunehmen. 127

Kathedratikum (die Abgabe des) iſt aufgehoben. 144

Kaufbriefen (bei) der Akatholiken, welche unſchickſame Klauſel hinwegzulaſſen iſt. 578

Kegel (zum) aufſetzen in Gärten ſind ſchulfähige Kinder nicht zu gebrauchen. 690

Kerker (die) in den Klöſtern ſind abgeſchafft. 503

Kerzen und Opferfiguren (Verkauf der) in Kirchen vom Seite der Geiſtlichkeit. 23

— — (mit) welche für geweihte ausgegeben werden, iſt der Handel unterſagt. 25

Kindbetterinn Sieh **Wöchnerinn.**

Kinder (wienach die) durch Mährchen von Geſpenſtern und derlei verdorben werden können. 14

Seite.

Kinder in die Schule zu ſchicken, haben die Prediger die Aeltern zu ermahnen. 224

— — (welche) zur Katecheſis zu erſcheinen haben. 241

— — (den) der Akatholiken wienach der Unterricht zu ertheilen iſt. 546

— — (wie die gebohrnen) in das Geburtsbuch einzutragen ſind. 254

— — (bei unehelichen) wie die Eintragung des Vaters in das Geburtsbuch zu geſchehen hat. 255

— — (armen) ſind die Taufſcheine unentgeltlich zu ertheilen. 275

— — (Erziehung der), wenn der Vater katholiſch iſt, und die Mutter proteſtantiſch, dann viceverſa. 405

— — Erziehung wegen die Heurathsreverſe der Akatholiſchen betreffend. 555

— — (Verſorgung der) der Arreſtirten und Verurtheilten. 684

— — ſollen nicht ins Bette genommen werden. 686

— — ſind von Wäſſern entfernt zu halten. 687

— — (das Baden und Spielen der) am Waſſer wird unterſagt. 689

— — ſind vom Eisſchleifen abzuhalten. 689

— — ſollen nicht an Straſſen betteln. 690

— — ſollen nicht auf Gäſſen und in Häuſern Evangelien bethen. 690

Seite.

Kinder ſollen nicht zum Kegelaufſetzen gebraucht werden. 690

— — (den) ſoll das Anhangen auf die Wägen nicht geſtattet werden. 691

— — (auf der) Müſſigganges und Herumſchwärmens Hindanhaltung zu ſehen. 691

— — ſind von dem Genuſſe giftiger Kräuter zu warnen. 691

— — (den) in Schulen iſt Mieder zu tragen verboten. 692

— — (vor) ſind Feuergewehre zu verwahren. 692

— — (die) ſollen die Gimnaſiallehrer nicht auf eine der Geſundheit nachtheilige Art ſtoſſen, und ſchlagen. 693

— — ſind zu Abhaltung der fleiſchlichen Wolluſt zu einem guten Lebenswandel zu leiten. 693

— — wienach von Aeltern, Vormündern ꝛc. zur häuslichen Züchtigung verſchloſſen gehalten werden können. 694

— — (die) verlaſſende Aeltern ſind anzuzeigen. 694

— — die ſich vor Gefahr nicht retten können, wenn beſchädiget werden, und hievon derjenige, welcher über ſie Sorge zu tragen hat, Schuld trägt, wie er anzuſehen iſt? 694

— — (Heilungsart der Krätze der). 695

Seite.

Kinder mit Blattern behaftete ſind nicht in öffentliche Gärten oder Spaziergänge herum zu führen. 695

— — (Blattern der) wie zu behandeln ſind. 696

— — tragen (das) oder Witzen 8 oder 14 Tage nach der heil. Taufe iſt verboten. 45

— — zucht (von der). 634

Kindestaufe Sieh Taufe.

Kirchen (in den) iſt die unangemeſſene Beleichtung abzuſchaffen. 21

— — (in den) ſollen die Kleidungen der Statuen von einerlei Materie ſeyn, die Opferſtücke, als Säbeln, Krücken und derlei ſind abzuſchaffen, und wie jene vom Gold und Silber zu verwenden ſind. 21

— — (in den) ſind die Bilder ex voto einzuſtellen. 22

— — (in den) iſt der Verkauf der Sitze nicht zu dulden. 22

— — (in den) die Geldſammlung mit dem Klingenbeutel betreffend. 22

— — (in) wird der Verkauf der Wachskerzen und Opferfiguren von Seite der Geiſtlichkeit abgeſchaft. 23

— — (Kranke nach den) zu Empfangung der heil. Sakramente zu bringen, iſt eingeſtellt. 45

— — gebäude (Herſtellung der) betreffende Vorſchriften. 92

Seite.

Kirchen und Pfarren (Vertretung der) Juris Patronatus Regii liegt dem Fiskus ob, Privatpatronatspfarren haben ſich ſelbſt vertreten zu laſſen. 122

— — (das in den) eingehende Allmoſen können ſich die Pfarrer nicht zueignen. 128

— — (für die) und Pfarrviſitation iſt nichts zu bezahlen. 140

— — gebäude (die Unterhaltung der) betreffende Vorſchriften. 163

— — bau (bei dem) ſind alle unnöthigen Köſten zu vermeiden, und die Altäre nicht zu vervielfältigen. 169

— — gebäude ſind mit Ziegeln zu decken. 169

— — vermögensverwendung, Verwahrung und Anlegung betreffende Vorſchriften. 170

— — rechnung wegen ergangene Vorſchriften. 199

— — (in) Gruften iſt Niemand mehr zu begraben. 436

— — buſſen betreffende Vorſchriften. 510

— — rechnungskommiſſarien erhalten Vorſchrift. 208

Kirchhof Sieh Freidhof.

Kleidungen der Statuen und Bildniſſen ſollen von einerlei Materie ſeyn. 21

Klingenbeutel (Geldſammlung mit dem) in Kirchen. 22

Klöſter-Kerker ſind abgeſchafft. 503

Seite.

Klöſter (wider die landesfürſtlichen Geſetze handelnde) wie anzuſehen ſind. 524

Kloſtergeiſtlichen ſollen die Geſetze in Publico - Eccleſiaſticis in ein eigenes Buch eintragen, und im Konvente zu jedermanns Einſicht aufbehalten. 533

— — wann zur Seelſorge anzuſtellen ſind. 96

— — in welchem Falle zu Lokalkaplaneien zu verwenden ſind. 113

Kloſtergeiſtlichen (den) iſt das Vorſegnen der Kindbetterinnen verboten. 338

Kloſtergeiſtlicher in der Seelſorge ausgeſetzter Verlaſſenſchaftsverwendung. 478

— — (wenn ein) als Feldkaplan ab inteſtato ſtirbt, wem deſſen Verlaſſenſchaft anheim fällt, und wer die Abhandlung beſorgt. 488

Kolleda (wegen der) ergangene Geſetze. 27

Kongrua (der) Beſtimmung. 125

Konkurs (durch) werden die Benefizien vergeben. 97

— — (vom) wer ausgenommen ſei. 97

— — wann gehalten wird. 100

— — Prüfung wie zu geſchehen habe. 101

— — Prüfungen durch Vicarios Foraneos finden nicht mehr Statt. 106

Seite.

Konkurs (wenn der Patron vor dem) einem Kandidaten die Pfarre ſchon verheiſſen hat, ſoll dieſer nicht vorgeſchlagen werden. 112

Konſiſtorien (wie die) bei Konkursprüfungen vorzugehen haben. 100

— — wie ſich in Abſicht der Kundmachung der landesfürſtlichen Geſetze in geiſtlichen Sachen zu benehmen haben. 529

— — ſollen die Geſetze in Publico-Eccleſiaſticis in ein eigenes Buch eintragen, und auf den Rath-tiſch aufbehalten. 533

— — ſollen alle die Seelſorge betreffenden Verordnungen den Lehrern der Paſtoraltheologie mittheilen. 536

— — (proteſtantiſche) betreffende Vorſchriften. 578

Konſiſtorium (das proteſtantiſche) in Wien, beſorget auch die proteſtantiſchen Gemeindſachen aus Mähren. 540

— — (das ſchleſiſche) zu Teſchen der Akatholiſchen wird nach Wien überſetzt, dahin gehören auch die Angelegenheiten der Akatholiken in Gallizien. 540

— — (Vorſchriften für das) der Akatholiken. 547

Konſiſtoriums (ohne Wiſſen des) iſt kein Geiſtlicher zum Predigen und Beichthören zuzulaſſen. 223

Kon-

Seite.

Konſtanz (zu) wenn ein Vorländiſcher Zögling die Theologie gehört hat, ob zur Seelſorge verwendet werden kann. 111

— — — (in) die Begünſtigungen der Genfer betreffend. 588

Kopulazions=Scheines (Formular eines) 279

Kopulazion Sieh Trauung.

Kopulazionsbuch, wie zu führen iſt. 252 und 263

Kranke nach der Kirche zu bringen, um ſie mit den heil. Sakramenten verſehen zu laſſen, wird eingeſtellt. 45

— — Akatholiken, ob vom katholiſchen Geiſtlichen beſuchet werden können. 576

— — (für Beſuchung der) dürfen die Geiſtlichen keine Vergeltung annehmen. 127

— — (zu) kann die Bruderſchaft der thätigen Liebe des Nächſten das Viatikum begleiten. 82

Krankheiten, (in) bey Zeiten den Seelſorger zu rufen, iſt das Volk von der Kanzel zu ermahnen, auch die Aerzte haben die Kranken hieran zu erinnern. 223

Kräuter und Blumen an die Hausthüren und Fenſter anzuhängen, wird als eine abergläubiſche Handlung verboten. 12

Seite.

Kräuter (von Genuße giftiger) ſind die Kinder zu warnen. 691

Kreisämter, (was die) mit den Matriken = Regiſtern zu Ende des Jahrs zu thun haben. 261

— — — (die) haben darauf zu wachen, daß die Pfarrer für die Taufe keine Stollagebühr abnehmen. 338

— — — (den) iſt eingeräumt, den Juden Heurathskonſenſe zu ertheilen, und was hiebey zu beobachten iſt. 418

— — — haben auf die Befolgung der Toleranzgeſetze zu wachen. 542

Kreisbeamten (die) haben nachzuſehen, ob die Matrikenbücher nach der Vorſchrift geführt werden. 260

Kreishauptleuten (den) hat der Pfarrer an Inſtallationsgebühr nichts zu bezahlen. 140

Kreisphiſici, und Ortschirurgen ſollen dem Pfarrer bey jedem Geſtorbenen die Krankheit ſchriftlich anzeigen. 258

Kreuzgänge (Abſtellung der) 62

Kreuzzieher und Peitſcher (in der Faſten herumziehende) ſind hindanzuhalten. 46

Krida (in) Fällen, wem das Patronat zufalle. 122

Seite.

Kriminal= (wie die in) Verbrechen befangene Geiſtliche zu behandeln ſind. 508

— — Verbrecher (Verpflegung der Kinder der) betreffend. 684

Küſſengeben (das) der Reliquien, Anrühren der Bilder und Roſenkränze iſt eingeſtellt. 24

Kuratbenefizien (Vergebung der) durch Konkurs. 97

— — — was die Kandidaten hiebey zu thun haben. 106

— — (be Vergebung der) auf wem vorzüglicher Bedacht zu nehmen iſt. 111

— — — Adminiſtratoren (Gehaltsbeſtimmung der) 137

Kuratgeiſtlichkeit, (Unterſuchungs und Beſtrafungs der) wegen ergangene Vorſchriften. 469

L.

Länderſtellen, (die) wann landesfürſtliche Benefizien vergeben können. 117

— — — (wie die) bey der Defizienten Penſions=Ausmeſſung fürzugehen haben. 148

— — — (wie die) das Präliminarſiſtem über die Religionsfondkaſſen einzuſenden haben. 176

Län=

Seite.

Länderſtellen (was die) mit den Matriken Regiſtern zu thun haben. 261

— — — (den) wienach die kundzumachende Verordnungen in Publico Eccleſiaſticis vorzulegen ſind. 529

Lampenſtiftungen betreffende Vorſchriften. 195

Landesfürſtliche Benefizien zu vergeben, wem eingeräumet iſt. 117

Landrechte (dem) unterſteht der Geiſtliche, dem der Adel eigen iſt. 472

Lehrer (zu) und Katechetenſtellen hat der Studienkonſes das Recht Vorſchläge zu machen. 240

Lehrjunge ſollen zur Katecheſis erſcheinen. 241

Leichen (bey) iſt der Weinausſchank abzuſchafen. 45

Leichen Sieh Begräbnißen.

Litanei (Abhaltung der) 48 und 55

Lobreden bey Begräbniſſen ſind verbothen. 432

Lokalcaplaneien (zu) in welchem Falle Ordensgeiſtliche zu verwenden ſind. 113

Loostäge und Loosnächte (Abſtellung der) 11

Mäh-

M.

Seite.

Mähren (die proteſtantiſche Gemeinde in) gehört unter das Konſiſtorium in Wien. 540

Magiſtrate (dem) den es betrift, ſind die Todesfälle unadelicher Geiſtlichen anzuzeigen. 481

Maltheſer (zum deutſchen) Orden gehörige Geiſtliche, wem unterſtehen. 489

Markus (am) Tage die Prozeſſion betreffend. 50 und 62

Matriken was jeder Pfarrer für eine zu führen hat. 251

— — — (Nutzen der) 251

— — — (über die Führung der) wem die Aufſicht zuſtehe. 260

— — — (wie die) bey Juden zu führen ſind. 260

— — — (was mit den) die Pfarrer jedes Jahr zu thun haben. 260

— — — (was mit den) die Kreisämter zu thun haben. 261

— — — (was mit den) die Länderſtellen zu thun haben. 262

Ma=

Seite.

Matriken müſſen diejenigen Pfarrer, deren Pfarren mehrere Ortſchaften einverleibet ſind, für jeden Ort abgeſöndert führen. 262

— — — (der) Führung halber, wie ſich die Paſtoren zu benehmen haben. 263

— — — (was bey der Führung der) Bücher die Paſtoren in Anſehen der Militärperſonen zu beobachten haben. 263

Meiſterrechts-Ertheilung an die Akatholiken betreffende Geſetze. 556

Menoniſten (der) Sekte zugethanene Einwänderer ſind nicht aufzunehmen. 560

Meſſe (die) für das Volk zu opfern iſt der Pfarrer an Sonn- und Feiertagen verbunden. 63

— — (was für eine) abgereichet werden darf. 128

Meſſen (wienach mehrere) geleſen werden können. 49 und 63

— — — (bey) iſt das Gemurre der Orgel unter der Präfation und Wandlung abgeſtellt. 48

Meßner (wie die) für die entgangene Taufgebühr entſchädigt werden. 337

Meßſtipendien (wie die geſtiften) zu verwenden ſind. 194

Seite.

Mieder zu tragen iſt den Kindern in Schulen verboten. 693

Militärausreißer (die Kundmachung der Straſen der) und derſelben Verheler iſt von Pfarrern jährlich zu erneuern. 225

Militär= Begräbniß= Ordnung. 455

Militär = Stollordnung. 384

Militärperſonen (den) weder an Geld noch Naturalien etwas zu borgen, haben die Prediger das Volk jährlich zu unterrichten. 224

— — halber was die Pfarrer bey den Matrikenführung zu beobachten haben. 263

— — — ſind ohne behörige Erlaubniß ſich zu verehelichen nicht fähig. 355

— — — (der) Eheſachen betreffende Vorſchriften. 381

Militärſtand (der) iſt von der Kanzel anzurühmen. 223

Minderjährige (wann) zur Schließung eines Ehevertrags unfähig ſind. 344

Minderjähriges Weib (ob ein) in die Trennung vom Tiſch und Bette willigen kann, und was hiebey zu beobachten iſt. 392

Miſ=

Seite.

Miſſalen (was bei den) zu beobachten iſt. 522

Mißwachs (daß mit) und Schauer die Gegend gemeiniglich hergenommen werde, wo ein Selbſtmörder begraben liegt, iſt als ein Irrwahn zu benehmen. 13

Monarchen (für die Erhaltung des) hat die Geiſtlichkeit bei öffentlichen Andachten die Kollekte zu bethen. 63

Mordthat (wie die über eine) ſich im Beichtſtuhle anklagenden Eheleute zu behandeln ſind. 363

Müſſiggang (auf Hindanhaltung des) der Kinder zu ſehen. 691

N.

Nachtandachten in Privathäuſern werden abgeſchafft. 21

Naturalien=Abgabe von Seite der Gemeinde an die Seelſorger. 128

Nebenkapellen (Sperrung der). 64

Nikolai=Spiel (das) wird unterſagt. 12

Normalhauptſchule (bei der) müſſen alle Katecheten geprüfet werden. 237

Seite.

Normalſchul (vor Anfang des) Kurſes haben die Prediger die Aeltern zu Schickung ihrer Kinder in die Schule zu ermahnen. 224

— — unterrichts (ohne) Atteſtat iſt den Juden kein Heurathskonſens zu ertheilen. 416

Nothtaufe der Kinder von Hebammen iſt nach den helvetiſchen Religionsgrundgeſetzen nicht zuläſſig. 339

— — der Judenkinder iſt den Hebammen und Akkoucheren unterſagt. 341

Novenen (Abſtellung der). 62

O.

Offiziersehen Sieh **Militärperſonen.**

Opferfiguren und Wachskerzen (Verkauf der) in Kirchen von Seite der Geiſtlichkeit. 23

Opfer, welches dem Pfarrer gehöre. 128

Opfergang an den Feſttagen der Bruderſchaft der thätigen Liebe des Nächſten. 38

Opfergeld, wohin zu verwenden, und haben ſich die Pfarrer davon nichts zuzueignen. 84

Opferns halber ergangene Vorſchrift. 86

Opferſtücke, als Säbeln, Krücken und derlei ſind wegzuräumen. 21

— — vom Gold und Silber wohin zu verwenden. 22

Seite.

Ordensgeiſtliche, wenn zur Seelſorge anzuſtellen ſind. 96

— — (in welchem Falle) zu Lokalkaplaneien zu verwenden. 113

Ordensgeiſtlichen iſt das Vorſegnen der Kindbetterinnen verboten. 338

Ordensgeiſtlicher (in der Seelſorge ausgeſetzter) Verlaſſenſchaftsverwendung. 478

— — (wenn ein) als Feldkaplan ab inteſtato ſtirbt, wem die Verlaſſenſchaft zukömmt, und wer die Abhandlung beſorget. 488

Ordensobern (wie die wider landesfürſtliche Geſetze handlenden) anzuſehen ſind. 534

Ordenspfarren (Beſetzung der) halber ergangene Vorſchrift. 97

Ordinarien Sieh **Biſchöffe.**

Orgel-Gemurre (das) unter der Präfation und Wandlung wird abgeſtellt. 48

P.

Paſtoraltheologie (Lehrern der) ſind von Konſiſtorien die betreffenden Verordnungen mitzutheilen, und was dieſelben hiemit zu thun haben. 536

Seite.

Paſtoren (Pflichten der) in Anſehen der Matriken. 263

— — (den) ſind die betreffenden Verordnungen mitzutheilen. 536

— — (Unterhaltung und Auswahl der). 547

— — wienach die Kranken, Arreſtanten, Militärſpitäler ihrer Religionsgenoſſen beſuchen können. 549

— — (wie die) die Matrikenbücher führen ſollen. 551

— — (wie ſich die) in Abſicht der Schulviſitationen und Erziehung der Kinder zu benehmen haben. 552

— — (bei Abſterben der) wie ſich ob der verlaſſenden Wittwe und Kinder zu achten. 553

— — (entlaſſene) dürfen nicht auſſer Land gehen. 554

— — (bei Berufung der) iſt mit denſelben ein ſchriftlicher Vertrag über den Gehalt zu errichten. 554

Patron (dem) welches Vorrecht eingeräumet ſey. 116

— — erhält Vorſchriften ob Erſetzung der erledigten Pfründen. 107

— — (wenn der) einem Kandidaten die Pfarre vor dem Konkurs ſchon verheiſſen hat, ſoll dieſer nicht vorgeſchlagen werden. 112

— — (in wie weit der) die Pfarr- und Kirchengebäude herzuſtellen hat. 166

Pa-

Seite.

Patron (was der) bei Kirchenrechnungen zu beobachten hat. 199

Patronat in Anſehung der Pfarren der Stadt Wien, und in den Vorſtädten. 119

— — wenn in Kridafällen zufalle. 122

— — Recht (was das) iſt, in was hauptſächlich beſtehe, und wie es meiſtens erworben wird. 115

Patronats (unter Verluſt des) haben die Patronen die Pfarrgebäude zu beſorgen. 93

— — rechtes (Vorſchriften in Anſehen des) in Gallizien. 120

— — rechtes Ausübung der Salinengüter in Gallizien. 120

— — recht in Bergſtädten betreffend. 121

— — recht wird an die Unterthanen nicht überlaſſen. 121

— — recht, wenn der Patron nicht ausübet, wem es zufalle. 121

Patronen (wenn ſich mehrere) über die Präſentation an den Ordinarium nicht vereinigen können, was zu geſchehen hat. 122

— — (welche Laſten den) obligeen. 123

Penſion genieſſende Exreligioſen, wann zu neu errichteten Pfarren vorzuchlagen. 114

Seite.

Penſion für Defizienten oder untaugliche Seelſorger wie anzuſuchen und zu behandeln. 148

Penſionen genieſſende Religioſen müſſen in ihren Geſuchen um ein Pfarrbenefizium den Penſionsbetrag ausdrücken. 107

Pfarradministratoren (Gehaltsbeſtimmung der). 137

— — benefizien werden nur durch Konkurs vergeben, dann wer hievon ausgenommen iſt, und wann und wie ſolcher zu geſchehen hat. 97

Pfarrei (Vergebung einer) betreffende Vorſchriften. 115

Pfarren (von Einrichtung der) und Beſtellung der Seelſorger. 87

— — auf was bei derſelben Errichtung geſchehen worden iſt. 90

— — und Kirchengebäude Herſtellung betreffend. 92

— — (auf) wenn Religioſen, Studienpräfekte, Feldkapläne anzuſtellen ſind. 96

Pfarrer Sieh auch **Seelſorger**.

— — ſollen die Gemeinde von dem Irrwahne befreien, als wenn die Gegend, wo ein Selbſtmörder begraben liegt, gemeiniglich mit Schauer und Mißwachs hergenommen würde. 13

— — ſind verbunden, die Meſſe an Sonn- und Feiertagen für das Volk zu opfern. 63

Pfar-

Seite.

Pfarrer (welche) von fernerer Konkursprüfung ausgenommen ſind. 99

— — (von Einkünften und Abgaben der). 124

— — (von Vertrettungen der). 122

— — ſollen keine Abgaben fordern, deren Beſitz nicht geſetzmäßig iſt. 128

— — (was die), wenn ſie aus dem Religionsfonde ihren Gehalt beziehen, zu thun haben. 131

— — was an Taxe uyd Stempel zu bezahlen habe. 138

— — hat für die Viſitation nichts zu bezahlen. 140

— — was für Inſtallation zu zahlen hat. 140

— — was an Kapitelbothen für Zuſtellungen zu zahlen hat. 140

— — (untauglicher) oder verdienter Verſorgung betreffend. 148 und 157

— — (die Gebäude-Unterhaltung der) betreffende Vorſchriften. 163

— — (wie ſich die) in Abſicht der geſtifteten Meſſen und der durch Teſtament hinterlaſſenen Meßſtipendien zu achten habe. 195

— — (was die) bei Kirchenrechnungen zu beobachten haben. 199

— — (wie die) ihre Predigen einzurichten haben. 215

Seite.

Pfarrer (wie ſich die) der Katecheſis halber zu benehmen haben. 237

— — (was ein) für Matrikenbücher zu führen hat. 251

— — (was ein) beym Trauungsbuche zu beobachten hat. 252

— — was beim Geburtsbuche. 254

— — was beim Sterbbuche. 258

— — haben alle Bemacklung der Matrikenbücher zu vermeiden. 258

— — (den) ſollen die Kreisphiſizi und Ortschirurgen bei jedem Geſtorbenen die Krankheit ſchriftlich anzeigen. 259

— — (was die) jedes Jahr mit den Matriken zu thun haben. 260

— — , deren Pfarren mehrere Ortſchaften einverleibet ſind, müſſen für jeden Ort abgeſonderte Matriken führen. 262

— — (was die) bei den Matrikenbüchern in Anſehen der Militärperſonen zu beobachten haben. 263

— — haben über akatholiſche Matriken zu führen. 264

— — (nach welcher Formel die) die Tauf- Verkündung- Trauung- und Todtenſcheine auszuſtellen haben. 277

— — (wie die) in Abſicht der eingeſtellten Taufgebühr entſchädigt werden. 337

Seite.

Pfarrer (wie die) wenn ſie für die Taufe an Stolla etwas abnehmen, anzuſehen ſind. 338

— — (wann ein) in Eheſachen diſpenſiren kann. 362

— — (wie ein) anzuſehen iſt, wenn er Brautleute die betrunken ſind, trauet. 379

— — (wann ein) beurlaubte Soldaten trauen kann. 382

— — (wann ein) Invaliden trauen kann. 382

— — (welche Stolle der) bey Trauung der Militarperſonen abfodern kann. 385

— — (wie ſich die) bey Trauungen zu benehmen haben. 375

— — (wann ein) einen geſchiedenen Ehegatten, der Kinder hat, trauen darf. 392

— — (der) iſt gebunden die Begräbnißgebühr zu beſcheinigen. 445

— — (Gerichtsbarkeit über die). 467

— — (Unterſuchung und Beſtrafung der) 469

— — (derjenige) welchem der Adel eigen iſt, unterſteht dem Landrechte. 472

— — (verſtorbener) Verlaſſenſchaftsverwendung. 478

— — (von Verlaſſenſchaften der) gebühret dem Biſchofe keine Portio Canonica mehr. 485

— — (die) ſollen über die Landesfürſtlichen Geſetze ein Protokoll führen. 534

Pfar-

Seite.

Pfarrern (was den) als Erpreſſung anzunehmen verboten iſt. 127

Pfarrers (aus der Verlaſſenſchaft eines) iſt dem Vikarius kein Hut, Stock und Brevier mehr abzureichen. 486

— — (nach Abſterben eines) iſt anzuzeigen, ob der Verſtorbene ein Teſtament hinterlaſſen habe. 486

— — (bey der Verlaſſenſchaft eines) wo der Fiskus eintritt, wann auf Koſten der Maſſe ein Kurator aufzuſtellen. 486

Pfarrgebäude (Herſtellung der) von Seite des Patrons. 122

Placiti Regii (Erforderniß des) bey Breven, Bullen, Konſtitutionen. 514

Placitum Regium (wo das) nicht erfodert wird. 517

— — wird bey den litteris apoſtolicis erfodert. 518

Polizey (der) unterſteht auch die Geiſtlichkeit, und wie bey Einziehung eines Geiſtlichen vorzugehen iſt. 507

Poppe (der Ausdruck) iſt nicht zu gebrauchen. 623

Porziunkula, Tafeln (Abſtellung der) 29

Prä=

Seite.

Präliminarſiſtem über die Religionsfonds-kaſſe, wie die Länderſtellen einzuſenden haben. 176

Präſentation (von der) zur Pfarre. 115

Predig (Abhaltung der) bey der Bruderſchaft der thätigen Liebe des Nächſten. 82

Predigen (wann) abzuhalten ſind. 47
und 54

— — (in den) was die Geiſtlichkeit zu meiden, und hauptſächlich zu beobachten hat. 215

— — (wie die) einzurichten ſind. 215

— — (zum) und Beichthören, iſt kein Geiſtlicher ohne Konſiſtorialwiſſen zuzulaſſen. 223

Prediger (Prüfung der) bey Konkurſen um ein erledigtes Beneſizium. 101

— — (wann die) abzuwechſeln ſind. 218
und 222

— — ſollen den Gegenſtand der Sittenlehre zu Kanzelreden wählen. 221
und 224

— — (was für Verordnungen die) von der Kanzel öfters zu wiederholen haben. 224

Predigern wird der Trautſoniſche Hirtenbrief zur Belehrung mitgetheilt. 225

Prie-

Seite.

Prieſterweihe (zur Erhaltung der) iſt eine nothwendige Bedingung, die erſte Fortgangsklaſſe aus der Katechetik zu erhalten. 239

Privaten (die Anlegung der Kirchen- und Stiftungskapitalien bey) betreffende Vorſchriften. 170 und 183

Proſeliten-Macherey (überführte) iſt zu beſtrafen. 568

Proteſtanten (wie ſich die) bey öffentlichen Gottesübungen der dominanten Religion zu benehmen haben. 575

Proteſtantiſchen (die) Gemeinden in Mähren, gehören unter das Konſiſtorium in Wien. 540

— — (von) Geſang- und Gebethbüchern. 582

Prozeſſionen (der) wegen ergangene Vorſchriften. 50, 62 und 68

Pupillen (was bey der Ehe eines) erfordert wird. 347

Q.

Quatember-Andachten. 68

R.

R.

Seite.

Rabiner (die) ſollen ſich in Eheſcheldungsſachen nicht einlaſſen. 408

— — (Pflichten der) 628

Rauchwerk (mit) welches geweiht ausgegeben wird, iſt der Handel unterſagt. 25

Rektors (Rang des) der Univerſität bey Prozeſſionen. 69

Religion (die) iſt die Grundfeſte der Staatsverbindung. 1

— — (der Name der) oder Schein muß nie gemißbrauchet werden. 2

— — (kein Mißbrauch der) fällt dem Staate nachtheiliger, als die Unverträglichkeit. 2

— — (die herrſchende) iſt die Katholiſche. 4

— — (von den, der) ſchädlichen Gegenſtänden in Sonderheit. 10

— — (der) bringet der Aberglaube Schaden. 7

Religionen (welche) beſtehen. 4

Religions Sachen ſind ad Statum publicum des Landesfürſten gehörig. 5

— — halber wenn die Unterthanen ihrem Geſinde irrige Begriffe beybringen, wie ſie anzuſehen kommen. 6

Reli-

Seite.

Religions halber was der Staat zu beſorgen habe. 9

— — halber ausgewanderten Unterthanen wegen, wie ſich zu achten. 559

— — Verwandten (Exiſtenz der) in Provinzen. 533

— — Patents (Aufhebung des) 540

— — Gezänke (wie die) anzuſehen ſind. 570

Religionsfond (wenn die Pfarrer aus dem) ihren Gehalt beziehen, was ſie bey Behebung desſelben zu beobachten haben. 131

— — (welche Interkalar Einkünfte dem) zuflieſſen. 135

— — Beyträge von Seite der Geiſtlichkeit betreffende Geſetze. 145

— — Kaſſe (über die) wie die Länderſtellen das Präliminärſiſtem einzuſenden haben. 176

Religioſen (wenn die) zur Seelſorge anzuſtellen ſind. 96

Reliquien zu küſſen geben, übermäſſig beleichten, an Selbe Bilder, Roſenkränze anrühren, iſt eingeſtellt. 24

Reſignation der Benefizien zu Gunſt eines dritten iſt verboten. 114

Roſenkränze, Bilder und derlei an Reliquien anzurühren, iſt eingeſtellt. 24

Ro=

Seite.

Roſenkränzen (mit) als geweiht ausgegebe= nen, iſt der Handel unterſagt. 25

Rom (in) eine Geiſtliche Würde ohne Erlaub= niß anzuſuchen, iſt verboten. 519

Ruſſiſche Geiſtlichkeit, oder (der Ausdruck) Poppe, iſt nicht zu gebrauchen. 623

S.

Sakramente (für der heil.) Darreichung, darf die Geiſtlichkeit keine Vergeltung annehmen. 127

— — (zu der heil.) Empfangung Kranke nach der Kirche zu bringen, wird ein= geſtellt. 45

— — (von Ausſpendung der) undden dazu gehörigen Gegenſtänden. 337

Salinen (bey) Gütern in Gallizien Patro= natsrechts Ausübung. 120

Samſtag Abends ein Glockenzeichen zum Feyer= abende zu geben, iſt verboten. 49

Schatzgrabereyen und Beſchwörungen, ſind nicht zu geſtatten. 12
14 und 17

Schauer (daß mit) und Mißwachs die Ge= gend gemeiniglich hergenommen würde,

Seite.

wo ein Selbſtmörder begraben liegt, iſt als ein Irrwahn zu benehmen. 13

Schauertage an Werktagen mit einem Hochamte zu feyern, iſt verboten. 66

Scheidung (Sieh) **Eheſcheidung**.

Schismatik (der Ausdruck) iſt nicht zu gebrauchen. 628

Schleſien (das in) geweſene akatholiſche Konſiſtorium, wird nach Wien überſezt. 540

Schub (den) Perſonen ſind die Taufſcheine unentgeltlich zu ertheilen. 275

Schule (in die) die Kinder zu ſchicken, haben die Prediger die Aeltern zu ermahnen. 224

Schulen (in) die Lehre der Katecheſis. 237

Schulgebäude (Herſtellung der) von Seite des Patrons. 124

— — müſſen von Kirchen= und Pfarrgebäuden abgeſöndert werden. 169

Schulhaus Errichtung der Akatholiken. 543

Schulkinder ſind im Singen der katechetiſchen Lieder zu üben. 250

Schullehrer haben ſich bey Kindern von allen Schlagen, ſo der Geſundheit der Jugend ſchaden kann, zu enthalten. 693

Schul=

Seite.

Schulmeiſter, wie in Abſicht der entzogenen Taufgebühr entſchädiget werde. 337

— — (Beſtellung der Akatholiken) 546

Schulmeiſters Entſchädigung bey eingeſtellter Häuſer Ausräucherung. 27

— — imgleichen für das Glockengeläut wider das Gewitter. 28

Schwägerſchaft macht die Ehe ungültig 353

Schwängerung, ſo dem Eheverſprechen vorhergegangen, wirket zur künftigen Ehe keine Verbindlichkeit. 343

Schwärzungen (von) ſollen die Unterthanen in Predigen abgemahnet werden. 218

Seelen (am armen) Gedächtnißtage übliche Illuminazionen abzuſchaffen. 45

Seelenmeſſen bey Begräbniſſen. 63

Seelſorger (zum) wer bey Errichtung der neuen Benefizien beſtellet worden iſt. 95

— — (zum) wer ferner angeſtellet werden kann oder ſoll. 96

— — (als) wann Religioſen, Studienpräfekte, Feldkapläne anzuſtellen. 96
97 und 111

— — Sieh auch **Benefizien** nach.

Seite.

Seelſorger (bey Anſtellungen der) iſt nicht Rukſicht auf Empfehlungen zu nehmen. 112

— — — (von Einkünften der) und Abgaben. 124

— — — (untauglicher) oder verdienter Verſorgung betreffend. 148 und 157

— — — (der) Begräbniß auf dem Lande. 431

Seelſorgern (was den) als Expreſſung anzunehmen verboten iſt. 127

— — — wird die Obſorge über die auf dem Lande in der Koſt befindlichen Findelkinder anempfohlen. 674 und 678

Segenmeſſen, wann abzuhalten ſind. 47 und 54

Segenſprüche über Brod, Wein, Kerzen, Saamen, Früchte, und derley iſt abgeſtellt, und welche von der Geiſtlichkeit ſonſt zu gebrauchen ſind. 25

Seggau (des Biſchofs von) der Prozeſſionen wegen ergangener Hirtenbrief. 71

Selbſtmördern ohne Nachtheil der Ehre zu Hilfe zu eilen, und den Irrwahn, als wenn die Gegend, wo ein ſolcher begraben liegt, mit Schauer hergenommen würde, zu benehmen. 13

Seite.

Seminariſtikum (das) oder Allumnaticum betreffende Geſetze. 144

Sinagoge (für Erbauung einer) was die Juden zu bezahlen haben. 630

Sittenlehren ſollen die Prediger öfters zum Gegenſtande der Kanzelreden wählen. 221 und 224

Sitze (Verkauf der) in Kirchen nicht zu dulden. 22

Skapuliere = Vertheilung iſt unterſagt. 25

Soldatenſtand iſt von der Kanzel anzurühmen. 223

Soldaten (den) weder an Geld noch Naturalien etwas zu borgen, haben die Prediger das Volk zu unterrichten. 224

— — (für gemeine) iſt für das Begraben nichts zu zahlen. 446

— — (kranke) wie die Paſtoren beſuchen können. 549

— — akatholiſche wie überhaupt in Anſicht ihrer Religion zu behandeln ſind. 550

Sperr und Inventur nach Abſterben der geiſtlichen Seelſorger. 483

— — — der Verlaſſenſchafts eines Paſtors oder Superintendenten. 484

Seite

Statuen (Kleidungen der) ſollen von einerley Materie ſeyn. 21

— — — bey Prozeſſionen mitzutragen iſt eingeſtellt. 70

Stempel (an) und Taxen, was die Pfarrer zu bezahlen haben. 138

— — (Befreyung vom) in Stiftungsſachen. 198

— — — (welchen) die Taufſcheine haben müſſen. 276

— — — (welchen) die Todten und Trauungsſcheine haben müſſen. 277

— — — (welcher) zu Ehedispenſen erfordert werde. 364

— — — zu jüdiſchen Heurathskonſenſen. 423

Sterbbücher (der) Wirkung des Beweiſes. 265

— — — wie zu halten und aufzubewahren ſind. 265

Sterbeglocke=Geläut betreffend. 46

Sterbregiſter wienach zu führen ſind. 258 und 263

Stiftbriefe (Errichtung der) betreffende Vorſchriften. 196

— — — (welche) vom Stempel befreit ſind. 198

Stift=

Seite.

Stiftmeſſen, wienach zu verwenden und zu vertheilen ſind. 194

Stifts- Pfarren Beſetzung halber ergangene Vorſchrift. 97

Stiftungen wegen, wie die Verlaſſenſchafts-Abhandlungs-Inſtanz vorzunehmen iſt. — 197

— — — müſſen mit Willbriefen verſehen werden. 197 und 199

Stiftungs- (dem) Fond haben die einer nicht mehr beſtehenden Bruderſchaft zukommenden Vermächtniße zuzufallen. 83

— — — Kapitalien Anlegung. 172

— — Angelegenheiten ſind offiziös zu behandeln, und vom Kammer-Prokurator zu vertheidigen. 197

— — Direktion wird in Inneröſtreich mit der Regierung vereiniget. 198

Stollgebühr (an) iſt für die Taufe nichts zu bezahlen. 337

Stolltax für Tauf und Todtenſcheine. — — 281

Stolltaxordnung für Militärperſonen. 384

Stollrechte nach den Toleranzgeſetzen. 554

Seite

Stollgebühren (Abgabe der neuen) an die alten Pfarren. 125 und 131

Stollordnung für Niederöſterreich auf dem Lande. 283

— — — für Wien und die Vorſtädte. 289

— — — für Oberöſterreich. 306

— — — für Gallizien und Lodomerien für die Geiſtlichkeit und Kirchendiener des lateiniſchen, griechiſchen und armeniſch katholiſchen Ritus. 306

— — — für Böhmen. 319

Studienkonſeß hat das Recht zu erledigten Lehrer und Katechetenſtellen die Vorſchläge zu machen. 240

Studienpräfekte der Generalſeminarien zur Seelſorge anzuſtellen. 97

Superindenten (der) und Senioren Beſtimmung und ſonſtige Vorſchriften in den Erblanden. 578

— — — (den) ſind die dieſelben betreffenden Verordnungen mitzutheilen. 536

Tal=

T.

Seite

Talmudſ- Ausgabe ſoll nicht angehalten werden. 631

Tauf- Buch, wienach zu führen iſt. 254 und 263

Taufbücher (der) Wirkung des Beweiſes. 265

— — — wie zu halten und aufzubewahren ſind. 265

Taufe (nach der heil.) 8 oder 14 Tage iſt das ſogenannte Kindertragen oder Witzen verboten. 45

— — — (bey der) werden die Gaſtereien abgeſtellt. 255

— — — (der) wegen ergangene Vorſchriften. 337

— — — (für die) iſt niemanden etwas zu bezahlen. 337

— — — (von der) eines unehelichen Kindes iſt nichts zu bezahlen. 338

— — — (für die) wenn die Pfareer an Stolla was abnehmen, wie ſie anzuſehen ſind. 338

— — — der Judenkinder ohne Einwilligung der Aeltern iſt verboten. 340

— — der Judenkinder hat vor dem 18ten Jahre nicht ſtatt. 341

Seite

Taufe der Judenkinder im 14ten Jahr, wann mittels Diſpens der Landesſtelle vorgenommen werden könne. 592

Taufpathen (vieler) Abſtellung. 255

Taufſchein iſt keinem auſſer Landes befindlichen Unterthan ohne Wiſſen der weltlichen Behörde auszufolgen. 276

— — — welchen Stempel haben müſſe. 276

— — — (für einen) was an Stollatax zu bezahlen. 281

Taufſcheine wann unentgeltlich zu ertheilen ſind. 275

Taufſcheins (Formular eines). 278

Taxen (an) und Stempel was die Pfarrer zu bezahlen haben. 138

Teſchner= Konſiſtorium der Akatholiſchen wird nach Wien überſezt. 540

— — — Konſiſtorium betreffende Vorſchrift. 582

Teſtament errichten, können Weltgeiſtliche, wenn ſie ohne Teſtament ſtürben, was mit dem Vermögen zu geſchehen hat. 473

Teſtamenten (in), wenn Meßſtipendien hinterlaſſen werden, wie ſich zu benehmen. 195

Theologie nach allen Theilen auf einer erbländiſchen Schule mit gutem Fortgange ge=

Seite.
hört zu haben, Beweiſenden ſollen vorzüglich Kuratpfründen verliehen werden. 111

Theologie muß zu Freyburg gehört worden ſeyn, wenn ein vorländiſcher Zögling zur Seelſorge verwendet werden will. 111

— — (Hörer der) was wegen einzuholenden katechetiſchen und pädagogiſchen Unterricht zu beobachten haben. 238

Theologiſche Lehrer, wienach von der Konkursprüfung befreit ſind. 99

Thoraminjaminstaxe bei Juden. 630

Tirol (in) in Anſehung der Gerichtsbarkeit der Dynaſten über die unadelichen Geiſtlichen hat es bei vormaliger Bewendung zu verbleiben. 468

Tiſchler ſollen die Todtentruhen wohl ſchlieſſen, und mit Pech verrinnen laſſen. 429

Tiſchtitel (den) betreffende Geſetze. 148
und 156

Titularwürden ſind beym päbſtlichen Stuhle nicht anzuſuchen. 519

Titulus menſæ (den) betreffende Geſetze. 148
und 156

Todtenbeſchau (vom Nutzen der). 266

— — Bücher, wie zu führen ſind. 266

Tod-

Seite.

Todtenbeſchau (bei der) auf was die Wundärzte zu ſehen haben. 267

— — iſt allenthalben vorzunehmen. 270

— — (für die) in Spitälern, Armen = Arbeits= und Zuchthäuſern iſt nichts zu entrichten. 273

— — (für die) der Waiſen = und Findelkinder iſt nichts zu bezahlen. 273

— — in dem Univerſalſpitale in Wien. 273

— — in der Stadt Wien. 274

— — in Gallizien. 427

Todtenbücher (der) Wirkung des Beweiſes. 265

— — wie zu halten und aufzubewahren ſind. 265

Todtengräber muß bei jeder Pfarre ein eigener gehalten werden. 444

— — (dem) iſt jede Subſtitution, ſo wie jede doppelte Bedienſtung verboten. 445

Todten Perſonen (bei) was zu beobachten. 428

Todtenſchein dürfen die Feldkapläne ohne Unterſchrift des Regimentskommendanten keinem ausſtellen. 276

— — vom Militär, wie legaliſiret ſein muß. 277

Seite.

Todtenſchein (für einen) was an Stolltax zu bezahlen. 281

Todtenſcheins (Formular eines). 280

Todtenſchreiber = Amt in der Reſidenzſtadt Wien. 274

Todtenträger (Mißbräuche der) ſind abzuſtellen. 446

Todtentruhen haben die Tiſchler wohlſchlieſſend und mit Pech verronnen zu machen. 429

— — aus der Pfarre iſt denjenigen zu leihen, ſo ein Spital oder Waiſenkind in Verpflegung haben. 445

Todtenwagen (wie ſich der) bei Ausfuhr der Todten zu benehmen hat. 446

Todesfälle unadelicher Geiſtlichen ſind den betreffenden Magiſtraten anzuzeigen. 481

— — ſind auch dem Biſchof anzuzeigen. 483

Toleranz (von der). 2

— — = Geſetze. 538

— — (der) Geſetze Beobachtung in Böhmen als Erledigung der ſtändiſchen Deſiderien. 590

To.

Seite.

Toleranz-Geſetze für das Königreich Hungarn. 594

Trautſoniſche (der) Hirtenbrief wird den Predigern zur Belehrung mitgetheilt. 225

Trauung (zur) ſoll das Landvolk nur Vormittag zugelaſſen werden. 379

Trauungen (von). 375

— — der Akatholiſchen. 403

Trauergerüſte (Errichtung der) iſt verboten. 432

— — ordnung. 448

Trauungsbuch, wie zu führen iſt. 252 und 263

— — bücher (der) Wirkung des Beweiſes. 265

— — wie zu halten und aufzubewahren ſind. 265

— — bücher der Juden ſind genau zu führen. 422 und 424

— — ſcheines (Formular eines). 279

— — ſchein, welchen Stempel haben muß. 277

U.

Seite

Uneheliger Kinder Eintragung in das Geburtsbuch. 255

Unehrlichkeit (Irrwahn der), in welchen Fällen herrſche, und wie zu benehmen. 13

Unitarier in Hungarn und Siebenbürgen betreffend. 624

Univerſitäts= Rang bei Fronleichnamsprozeſſion. — 69

V.

Veni Sancti Spiritus Lied bey Trauungen iſt eingeſtellet. 379

Verkündigungen der Akatholiſchen Ehen. 402

— — — der Ehe betreffende Vorſchriften. 366

— — — der Ehen nach welchem Formulare zu geſchehen habe. 370

Verkündigungs=Schein, welchen Stempel haben muß. 277

Ver=

Seite.
Verkündigungs = Scheines (Formular eines). 278
— — — (von) Diſpenſen. 372

Verlaſſenſchaft darf dem Erben ohne erhaltene Urkunden über die Richtigkeit der Stiftungen nicht verabfolget werden. 197

— — — eines Ordensgeiſtlichen Feldkaplans, wem eingeantwortet werde, und wer die Abhandlung beſorge. 488

Verlaſſenſchaften der Geiſtlichen betreffend. 473

— — — (bey pfarrlicher) Abhandlung, wo der Fiskus eintritt, wann auf Koſten der Maſſe ein Kurator aufgeſtellet wird. 485

— — (von) der Pfarrer iſt den Biſchöfen keine portio canonica mehr abzureichen. 485

— — (aus) der Pfarrer iſt dem Vikarius Hut, Stock, und Brevier nicht mehr abzureichen. 486

Verlaſſenſchafts = (bei) Abhandlungen vorkommende Vermächtniſſe einer nicht mehr beſtehenden Bruderſchaft fallen dem Stiftungsfond zu. 83

Ver=

Seite.
Vermächtniße (einer nicht mehr beſtehenden Bruderſchaft zugedachte) haben dem Stiftungsfond zuzufallen. 83

Verona (des Biſchofs von) der Abläſſe halber ergangener Hirtenbrief. 31

Verordnungen, welche die Geiſtlichkeit öfter von der Kanzel zu wiederholen hat. 224

— — — (Kundmachung der) in publico Eccleſiaſticis. 529

Verſehgeldes Abſtellung in Idria und andern Orten. 45

Verſorgung der verdienten oder Krankheitswegen untauglich gewordenen Seelſorger 148 und 157

Vertrettung (von) der Pfarren. 122

Verwandtſchaft, in wie weit ein Ehehinderniß mache. 352

Viatikum zu den Kranken kann die Bruderſchaft der thätigen Liebe des Nächſten begleiten. 82

Vidimirung der Bullen und Breven betreffend. 517

Viehſtücke oder Bienenſtöcke für Begräbniße abzunehmen, iſt verbothen. 445

Vierzigſtündiges Gebet. 51 und 63

Vinzenziſegen iſt eingeſtellt. 25

Viſitation (für die) hat der Pfarrer nichts zu bezahlen. 140

Vogtherrſchaft (wie ſich die) in Abſicht des Kirchenvermögens zu benehmen hat. 171

— — (was die) bei Kirchenrechnungen zu beobachten hat. 199

Vorländiſcher Zögling des geiſtlichen Standes kann nur dann zur Seelſorge verwendet werden, wenn er zu Freyburg und nicht zu Konſtanz die Theologie gehört. 111

Vormunds (des) Einwilligung bei minderjährigen Eheverträgen. 344

Vorſegnen (für das) der Wöchnerinnen iſt nichts zu fordern. 305

— — (das) der Kindbetterinnen ſteht allein den Pfarrern zu. 338

Vor-

Seite.

Vorſegnen der Weibsperſonen, ob ſie ehelich oder unehelich gebohren haben, hat ohne Unterſchied zu geſchehen. 339

— — (für das) iſt nichts zu fordern. 339

W.

Wachskerzen und Opferfiguren Verkauf in Kirchen von Seite der Geiſtlichkeit. 23

Wägen (auf die) iſt den Kindern das Anhangeu nicht zu geſtatten. 691

Wäſſern (von) ſind die Kinder entfernt zu halten. 687

Wahrſagerei wegen ergangene Vorſchriften. 14

Waiſen (bei eines) Ehe was erfordert werde. 347

Waiſenhaus (ſtatt in das) werden die Kinder in die Koſt auf das Land vertheilt. 649

Wallfahrten betreffende Vorſchriften. 70

Waſſerſchirling (vor) ſind die Kinder zu warnen. 692

Seite.

Weihungen des Brod, Weins ꝛc. ſind eingeſtellt, und welche erlaubet ſind. 25

Wein (über) und Brod ſind die Segenſprüche eingeſtellt. 25

— — ausſchank (der) bei Leichen iſt abzuſchaffen. 45
und 432

Weltgeiſtliche können mit ihren Vermögen ſowohl bei Lebzeiten, als auch durch Teſtament frei diſponiren, und wenn ſie ohne Teſtament ſtürben, was mit derſelben Vermögen zu geſchehen hat. 473

Wetterſegen ſind abgeſtellt. 62

Wien (in) beſtehet ein Todtenſchreiberamt. 274

Wiener Stadt und Vorſtadtpfarren Patronat betreffend. 119

Willbriefen (mit) ſollen Stiftungen verſehen werden. 19
und 196

Wittwe, ob vor Verlauf des 10ten Monats nach dem Tode ihres Mannes ſich vereheligen könne. 351

Wi=

Seite.

Witzen oder Kindertragens Mißbrauch 8 oder 14 Tage nach der heil. Taufe iſt verboten. 45

Wöchnerinnen (für das Vorſegnen der) iſt nichts zu fordern. 305

— — — Vorſegnen ſteht allein den Pfarrern zu. 338

— — — hiebei ſind alle Gaſtereyen verboten. 338

— — — (Vorſegnung der) hat, ob ſie ehelich, oder unehelich gebohren haben, ohne Unterſchied zu geſchehen. 339

— — — (für der) Vorſegnung iſt nichts zu fordern. 339

Wundärzte (was die) bei der Todtenbeſchau zu beobachten haben. 267

Wurzeln (vom Genuſſe der giftigen) ſind die Kinder zu warnen. 691

Z.

Zaubereien wegen ergangene Vorſchriften. 14

Zehend (vom) bei Pfarren. 134

Zeu=

Seite.

Zeugen bei Trauungen müſſen ſich im Matrikenbuche ſelbſt unterzeichnen. 254

— — imgleichen im Geburtsbuche. 257

Ziegel (mit) ſind die Kirchen und Pfarrhöfe zu decken. 169

Zügenglocke Geläut betreffend. 46

Zunfts=Fahnen und Muſiken bei Prozeſſionen Abſtellung. 69

Kropatschek, Joseph, 1780-1809

Oestreichs Staatsverfassung

Bd.: 2

Wien [1794]

Austr. 2690-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10010268-9
VD18 90047729